



# LANDGERICHT MÜNCHEN II

Gz.: W5 KLs 70 Js 40053/12

## IM NAMEN DES VOLKES

### URTEIL

der 5. Strafkammer des Landgerichts M. II als Wirtschaftsstrafkammer  
in der Strafsache gegen

**A. C.** geb. am,  
Geburtsname: C.  
Familienstand:

**W. B.** geb. am,  
Geburtsname: B.  
Familienstand:

**S. S.** geb. am  
Geburtsname: S.  
Familienstand:

**D. T.** geb. am  
Geburtsname: T-,  
Familienstand:

wegen unerlaubten Umgangs mit Abfällen, Betruges u.a.  
auf Grund der Hauptverhandlung vom

**Mittwoch, 30. April 2014,  
Dienstag, 6. Mai 2014,**

**Mittwoch, 7. Mai 2014,  
Donnerstag, 8. Mai 2014,  
Mittwoch, 14. Mai 2014,  
Donnerstag, 15. Mai 2014,  
Mittwoch, 21. Mai 2014,  
Donnerstag, 22. Mai 2014,  
Dienstag, 27. Mai 2014,  
Mittwoch, 28. Mai 2014,  
Montag, 2. Juni 2014,  
Dienstag, 3. Juni 2014,  
Freitag, 6. Juni 2014,  
Mittwoch, 2. Juli 2014,  
Donnerstag, 3. Juli 2014,  
Freitag, 4. Juli 2014,  
Mittwoch, 16. Juli 2014,  
Donnerstag 17. Juli 2014,  
Dienstag, 22. Juli 2014,  
Mittwoch, 23. Juli 2014,  
Donnerstag, 24. Juli 2014,  
Mittwoch, 30. Juli 2014,  
Donnerstag, 31. Juli 2014,  
Mittwoch, 6. August 2014,  
Donnerstag, 7. August 2014,  
Mittwoch, 20. August 2014,  
Mittwoch, 10. September 2014,  
Donnerstag, 11. September 2014  
Mittwoch, 8. Oktober 2014,  
Freitag, 10. Oktober 2014,  
Dienstag, 21. Oktober 2014,  
Dienstag, 11. November 2014,  
Dienstag, 18. November 2014,  
Dienstag, 2. Dezember 2014,  
Donnerstag, 18. Dezember 2014,**

**Donnerstag, 8. Januar 2015,**  
**Dienstag, 13. Januar 2015,**  
**Dienstag, 20. Januar 2015,**  
**Montag, 9. Februar 2015,**  
**Dienstag, 24. Februar 2015,**  
**Dienstag, 3. März 2015,**  
**Dienstag, 10. März 2015,**  
**Mittwoch, 8. April 2015**  
**Dienstag, 14. April 2015,**  
**Montag, 4. Mai 2015,**  
**Donnerstag, 7. Mai 2015,**  
**Dienstag, 12. Mai 2015,**  
**Freitag 22. Mai 2015,**  
**Montag, 15. Juni 2015,**  
**Dienstag, 23. Juni 2015,**  
**Freitag, 26. Juni 2015**  
**Dienstag, 30. Juni 2015,**  
**Donnerstag, 2. Juli 2015,**  
**Montag, 3. August 2015**  
**Mittwoch, 5. August 2015,**  
**Dienstag, 25. August 2015,**  
**Montag, 31. August 2015,**  
**Freitag, 4. September 2015,**  
**Dienstag, 8. September 2015,**  
**Donnerstag, 17. September 2015,**  
**Montag, 28. September 2015,**  
**Donnerstag, 15. Oktober 2015,**  
**und**  
**Montag, 19. Oktober 2015;**

an der teilgenommen haben:

Vorsitzender Richter am LG

als Vorsitzender

Richter am LG

Richterin am LG

als beisitzende Richter

und

als Schöffinnen

Staatsanwalt als Gruppenleiter,

Staatsanwältin

Staatsanwalt als Gruppenleiter

Staatsanwalt als Gruppenleiter

Staatsanwalt als Gruppenleiter

Staatsanwältin

als Beamte der Staatsanwaltschaft

Rechtsanwalt,

Rechtsanwalt

Rechtsanwalt

Rechtsanwalt

als Verteidiger des Angeklagten C.

Rechtsanwalt

Rechtsanwalt

als Verteidiger des Angeklagten B.,

Rechtsanwalt

Rechtsanwalt

Rechtsanwalt

als Verteidiger des Angeklagten S.

Rechtsanwalt

Rechtsanwalt

als Verteidiger der Angeklagten T.

JHSekrin E.

JHS S.

JAng H.

JAng D.

als Urkundsbeamte der Geschäftsstelle

- I. Der **Angeklagte C.** wird wegen sechs tatmehrheitlicher Fälle des Betruges, diese jeweils in Tateinheit mit versuchtem vorsätzlichem unerlaubtem Umgang mit Abfällen, jeweils in Tateinheit mit vorsätzlichem unerlaubtem Betreiben von Anlagen, in Tatmehrheit mit einem Fall des Betruges in Tateinheit mit vorsätzlichem unerlaubtem Betreiben von Anlagen, in Tatmehrheit mit 96 tatmehrheitlichen Fällen des Vorenthaltens und Veruntreuens von Arbeitsentgelt, in Tatmehrheit mit vorsätzlichem unerlaubten Besitz einer halbautomatischen Kurzwaffe in Tateinheit mit vorsätzlich unerlaubtem Besitz von Munition, zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von

**4 Jahren**

verurteilt.

- II. Der **Angeklagte B.** wird wegen Beihilfe zum Betrug in 5 tatmehrheitlichen Fällen jeweils in Tateinheit mit Beihilfe zum versuchten vorsätzlichen unerlaubten Umgang mit Abfällen, zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von

**1 Jahr 10 Monaten**

verurteilt.

- III. Der **Angeklagte S.** wird wegen Beihilfe zum Betrug in 5 tatmehrheitlichen Fällen jeweils in Tateinheit mit Beihilfe zum versuchten vorsätzlichen unerlaubten Umgang mit Abfällen, verwarnt.

Die Verurteilung zu einer

**Gesamtgeldstrafe von 180 Tagessätzen zu je 20,- EUR**

bleibt vorbehalten.

- IV. Die **Angeklagte T.** wird wegen Beihilfe zum Betrug in 5 tatmehrheitlichen Fällen jeweils in Tateinheit mit versuchtem vorsätzlichem unerlaubtem Umgang mit Abfällen, zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von
- 1 Jahr**
- verurteilt.
- V. Die Vollstreckung der gegen die Angeklagten B. und T. verhängten Freiheitsstrafen wird zur Bewährung ausgesetzt.
- VI. Es wird festgestellt, dass die Kammer hinsichtlich des Angeklagten C. wegen eines Betrages von 1.246.005,40 EUR lediglich deshalb nicht auf Verfall erkannt hat, weil Rechte von Verletzten im Sinne des § 73 Abs. 1 S. 2 StGB entgegenstehen.
- VII. Die Angeklagten tragen die Kosten des Verfahrens sowie ihre notwendigen Auslagen.

Angewendete Vorschriften:

§§ 263 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2, Abs. 7, 266a Abs. 1, Abs. 2, 326 Abs. 1 Nr. 4 a), 327 Abs. 2 Nr. 1, 330 Abs. 1 Nr. 4, 53, 52, 49 Abs. 1, 27, 23, 22, 56, 59, 73d StGB, §§ 52 Abs. 1 Nr. 2b, 52 Abs. 3 Nr. 2b, Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 1 Satz 1 WaffG;

## Gründe:

### I.

1. Der Angeklagte C. war Mehrheitsgesellschafter sowie Geschäftsführer der Firmen T.U. GmbH und T.Ut. GmbH („Firmen T.“) mit Firmensitz in K. sowie Betriebsgelände in N.

Als Geschäftsführer der Firmen T. schloss der Angeklagte C. Verträge mit diversen Abfallerzeugern, unter anderem der GD. gesellschaft mbH (GD. - bis Ende 2008) bzw. nach Umfirmierung (ab 2009) der GU. GmbH (GU.), sowie mit der RV. GmbH betreffend Materialien, welche von der DB. (DB.) stammten. Ab dem 01.01.2009 erfolgte die Rechnungstellung hierbei seitens der GU. über die Td. GmbH („Td.“), deren Geschäftsführer ebenfalls der Angeklagte C. war. Die Td. war jedoch nur in die Rechnungskette eingebunden, ansonsten hatte sie mit der Abwicklung der Vorgänge nichts zu tun.

Des Weiteren schloss der Angeklagte C. für die Firmen T. auch Verträge mit der WO. gesellschaft mbH, der Wa. AG und der M. AG oder sorgte dafür, dass die Verträge nach seinen Vorgaben abgeschlossen wurden. In den Verträgen war als vertraglich geschuldete Leistung der Firmen T. die ordnungsgemäße Behandlung und Entsorgung der überlassenen Materialien zugesichert. Tatsächlich hatte der Angeklagte C. jedoch bereits bei Vertragsschluss nicht vor, die Materialien – jedenfalls in ihrer Gesamtheit – in der Anlage der Firmen T. auf dem Betriebsgelände in N. so behandeln zu lassen, dass eine nennenswerte Schadstoffreduzierung eintrat. Nach einer zwischen den Angeklagten C. und B. zu einem nicht mehr näher bestimmbareren Zeitpunkt im Jahr 2004 getroffenen Absprache wurden die angenommenen Abfälle seitens der Firmen T. in einer nicht repräsentativen Art und Weise sowie gegebenenfalls auch wiederholt beprobt, bis sich nach den Analyseergebnissen eine Schadstoffbelastung ergab, die eine Auslagerung der Materialien in Gruben/Deponien ermöglichte, welche für Materialien geringerem Schadstoffgehalt vorgesehen waren. Der Angeklagte C. beabsichtigte bereits bei Vertragsschluss, bei einem Großteil der angenommenen Materialien in dieser Art und Weise zu verfahren. Er nahm mithin bereits zu diesem Zeitpunkt zumindest billigend in Kauf, dass die angenommenen Materialien nicht ordnungsgemäß entsorgt würden.

Die Abfallerzeuger hätten die Verträge mit dem Angeklagten C. als Vertreter der Firmen T. nicht abgeschlossen, wenn sie von diesem Vorgehen gewusst hätten. Die Firmen schlossen die Verträge einzig deshalb, weil sie vom Angeklagten C. darüber getäuscht wurden, dass durch die Firmen T. eine ordnungsgemäße Behandlung und Entsorgung vorgenommen werden würde. Dies war dem Angeklagten C. bewusst. Er bezweckte mit seiner Täuschung gerade, die jeweiligen Vertragspartner zum Vertragsschluss zu bewegen.

Der Anspruch, den die Abfallerzeuger mit Vertragsschluss erwarben, war wertlos, da von Anfang an seitens der Angeklagten nicht beabsichtigt war, die Materialien ordnungsgemäß, bzw. überhaupt in irgendeiner Weise zu behandeln. Die Abfallerzeuger blieben daher in der Haftung und hätten jederzeit seitens der Behörden

zu einer Rückholung der Materialien und deren erneuten, dieses Mal ordnungsgemäßen Entsorgung verpflichtet werden können. Eine solche Inanspruchnahme erfolgte vorliegend allerdings nicht.

Der Angeklagte B. leistete dem Angeklagten C. dadurch Hilfe, dass er nach außen den Anschein eines ordnungsgemäß arbeitenden Geschäftsbetriebs aufrechterhielt. Unter Anderem sorgte er dafür, dass Materialien in der Dokumentation der Firmen T.– welche auch den Behörden vorzulegen waren – wahrheitswidrig als behandelt erfasst wurden. Dies betraf insbesondere die Behandlung in der „E.-Anlage“, in welcher die Abfälle thermisch im Vakuum behandelt werden sollten. Daneben führten er und der Angeklagte S. die zuvor geschilderten, nicht repräsentativen Beprobungen durch. Der Angeklagte S. wusste hierbei von dem Hintergrund sowie dem Ziel dieser Beprobungen.

Die Angeklagte T. veranlasste die Auslagerungen der Materialien in verschiedene Gruben und Deponien, obwohl sie wusste, dass die laut Dokumentation vorgenommene Behandlung und Schadstoffreduzierung bei einem Großteil der Materialien nicht stattgefunden hatte. Sie gab bei den Angeklagten B. und S. teilweise eine erneute Beprobung des Materials mit dem Ziel eines besseren Analyseergebnisses in Auftrag. Auch die Angeklagte T. wusste hierbei von der Art und Weise sowie dem Ziel der Beprobung.

Die Angeklagten B., S. und T. wussten von sämtlichen zuvor geschilderten Umständen und wussten zudem auch, dass sie durch ihre Handlungsweise das Vorgehen des Angeklagten C. unterstützten. Sie nahmen dies billigend in Kauf.

Die Abfallerzeuger zahlten aufgrund der Täuschung den vereinbarten Kaufpreis jeweils zeitnah im Anschluss an die Rechnungstellung der T. Insgesamt erlitten die geschädigten Firmen einen Schaden von **3.043.151,62 EUR**.

2. Die Abfallerzeuger lieferten die Abfälle jeweils mit sogenannten „Deklarationsanalysen“ bei der T. an. Auch diese Analysen beruhten auf Probenahmeverfahren, welche nicht ausreichend repräsentativ waren, um eine hinreichend sichere Aussage über den jeweiligen tatsächlichen Schadstoffgehalt zu treffen. So wurde bei der Mehrzahl der vorliegend gegenständlichen Haufwerke nur eine Laborprobe genommen, obwohl verwaltungsrechtlich selbst bei den mengenmäßig kleinsten Haufwerken von Abfall mindestens jeweils zwei Laborproben zu nehmen gewesen wären, um etwaige „Ausreißer“ ausschließen zu können. Eine sichere Aussage über den Schadstoffgehalt der angelieferten Materialien ließ sich daher vorliegend nicht treffen.

Sämtliche Angeklagten nahmen jedoch zumindest in ihrer Vorstellung in Kauf, dass die Ergebnisse der jeweiligen Deklarationsanalysen zutreffend waren. Sie nahmen somit in den Fällen, in denen eine Behandlung unterblieb, billigend in Kauf, dass Abfälle in Gruben und Deponien ausgelagert wurden, obwohl sie eine hierfür zu hohe Schadstoffkonzentration aufwiesen. Sämtliche Angeklagte nahmen dabei mindestens billigend in Kauf, dass zumindest ein Teil der Abfälle aufgrund seiner Schadstoffkonzentration geeignet war, das Grundwasser, die Luft oder den Boden der Gruben und/oder Deponien nachhaltig zu verunreinigen. Insgesamt wurden auf diese Weise **104.071,05 Tonnen** mit Laborergebnissen ausgelagert, die auf fachlich nicht korrekten Probenahmen beruhten.



Die Angeklagten C. und T. nahmen die fraglichen Auslagerungen vor. Die Angeklagten B. und S. unterstützten sie hierbei durch die für die Auslagerungen notwendigen, nicht repräsentativen Probennahmen. Der Angeklagte B. förderte die Vorgehensweise zudem dadurch, dass er nach außen für den Anschein eines ordnungsgemäß arbeitenden Geschäftsbetriebs sorgte. Dies betraf insbesondere die bei einem Großteil der Materialien unzutreffende Dokumentation hinsichtlich einer angeblich durchgeführten Behandlung.

Die Angeklagten B. und S. wussten, dass sie durch ihr Tun das Vorgehen der Angeklagten C. und T. förderten und nahmen dies billigend in Kauf.

Die ausgelagerten Abfälle wurden in Lkws in die umliegenden Gruben und Deponien verbracht. Auch wenn in den Deponien eine Schutzschicht vorhanden war, welche die Gefahr einer Verunreinigung des Grundwassers reduzieren sollte, so waren die Materialien auch hier nach Vorstellung der Angeklagten jedenfalls ab einer Menge von über 1.000 Tonnen geeignet, eine nachhaltige Verunreinigung des unter den Deponien liegenden Bodens sowie des Grundwassers herbeizuführen.

Die Gefahr schädlicher Auswirkungen auf die Umwelt konnte vorliegend nicht zweifelsfrei nachgewiesen werden, da schon die Deklarationsanalysen auf Proben beruhten, die in einem statistisch nicht aussagekräftigen Verfahren genommen worden waren. Dennoch war eine solche Gefahr aufgrund der Vielzahl der Deklarationsanalysen, die eine hohe Schadstoffbelastung auswiesen, sowie teilweise auch aufgrund der Vorgeschichte der Materialien zumindest wahrscheinlich. Jedenfalls nahmen die Angeklagten zumindest billigend in Kauf, dass eine solche Gefahr bestand.

Soweit die laut Anklage in Deponien ausgelagerten Haufwerke mengenmäßig unter 1.000 Tonnen lagen, erfolgte keine Verurteilung. Nach Überzeugung der Kammer konnte in diesen Fällen jedenfalls nicht mit einer für eine Verurteilung reichenden Sicherheit davon ausgegangen werden, dass hier nach Vorstellung der Angeklagten eine Gefährdung für Boden, Luft oder Wasser bestand. Im Gegensatz zu den Gruben, verfügten die Deponien jedenfalls über eine Sorptionsschicht, welche ein Eindringen von Chemikalien in den darunterliegenden Boden sowie das Grundwasser verhindern sollte, jedoch keine vollständige Abdichtung darstellte. Da die Kammer aber ohnehin von nur einem Tatentschluss je Abfallerzeuger ausging, erfolgte insoweit kein Teilfreispruch.

3. Der Angeklagte C. schloss weiterhin im Namen der T.U. GmbH einen Vertrag mit der G. GmbH, welcher die Annahme von Materialien aus den sogenannten „Bo. Schlammteichen“ zum Inhalt hatte. Die Behandlung der Materialien in der thermischen Anlage der Firmen T., der sogenannten „E.-Anlage“, war dabei expliziter Vertragsbestandteil.

Der Angeklagte B. bemerkte bereits bei der ersten Lieferung, dass das angelieferte Material seitens der Firmen T. aufgrund seiner Konsistenz in keiner Weise behandelt werden konnte und teilte dies auch dem Angeklagten C. mit. Der Angeklagte C. ließ die fraglichen Materialien dennoch weiter anliefern und stellte diese der G. GmbH auch mit den Preisen in Rechnung, welche laut Vertrag für eine thermische Behandlung vorgesehen waren. Aufgrund der Täuschung darüber, dass eine solche

Behandlung erfolgt sei, wurden die Rechnungen in Höhe von **677.982,87 EUR** beglichen. Dies beabsichtigte der Angeklagte C. durch seine Täuschung zu erreichen.

Laut Eingangsanalysen wiesen die seitens der G. GmbH angelieferten Materialien allesamt eine Belastung auf, welche die Einstufung in die Deponieklasse III oder höher rechtfertigte. Dies deckte sich auch mit der Vorgeschichte der in die „Bo. Schlammteiche“ in der Vergangenheit eingebrachten Abfälle. Der Angeklagte C. nahm billigend in Kauf, dass diese Einstufung zutreffend war.

Die Materialien wurden in einem Umfang von maximal 3.000 Tonnen in der Halle des Betriebsgeländes der T. in N. gelagert. Im Übrigen fand entweder eine Lagerung im Freigelände statt oder der Verbleib des Materials war nicht mehr nachvollziehbar. Mindestens im Umfang von **2.395,54** Tonnen erfolgte mithin eine Lagerung entgegen den Bestimmungen der Genehmigung. Aufgrund der Belastung, welche die Materialien laut Eingangsanalysen aufwiesen, waren die Abfälle konkret geeignet, nachhaltig ein Gewässer oder den Boden zu verunreinigen. Auch dies nahm der Angeklagte C. billigend in Kauf.

4. Schädliche Einwirkungen auf die Umwelt aufgrund der Auslagerung der Materialien in die Gruben/Deponien waren in allen unter I. b), und c) geschilderten Fällen nicht ausgeschlossen.
5. Weiterhin schloss der Angeklagte C. mit der P.S. Srl. mit Sitz in Italien einen Vertrag, mit dem die Übernahme von sogenannten „Carbon Black“ – Materialien durch die T., sowie deren ordnungsgemäße Verwertung vereinbart wurde. Auch hier stellte der Angeklagte B. bereits im Rahmen der ersten Lieferung fest, dass eine Behandlung der Materialien nicht möglich war und teilte dies dem Angeklagten C. mit. Der Angeklagte C. ließ dennoch die gesamten nach der Deklarationsanalyse hoch belasteten Materialien annehmen und sorgte dafür, dass der P.S. Srl. für die Behandlung des Materials Rechnungen in einer Höhe von **341.955,00 EUR** gestellt wurden. Aufgrund der Täuschung über die ordnungsgemäße Behandlung und Verwertung des angelieferten Materials wurden die Rechnungen – wie vom Angeklagten C. beabsichtigt - beglichen.

Da zum Zeitpunkt dieser Zahlungen durch die Firma T. noch keine Verwertungsbescheinigungen ausgestellt worden waren, bestand für die Firma P.S. Srl. das Risiko, aufgrund der Vorschriften der EG - VO 1013/2006 zu einer Rücknahme der von ihr übersandten Abfälle verpflichtet zu werden. Erst mit dem Ausstellen und der Übersendung der Verwertungsbescheinigung betreffend die fraglichen Abfälle durch die Angeklagte T. war eine diesbezügliche Inanspruchnahme gemäß Art. 22 Abs. 6 der EG - VO 1013/2006 ausgeschlossen. Die P.S. Srl. erlitt mithin einen Schaden in Höhe des Rechnungsbetrags von **341.955,00 EUR**.

6. Der Angeklagte C. war im gesamten hier gegenständlichen Zeitraum der letztlich Verantwortliche für den Betrieb der Anlage in N.

Laut den im relevanten Zeitraum bestehenden Genehmigungsbescheiden waren die Firmen T. zu einer Probenahme sowie Analyse der Proben je 250 m<sup>3</sup> verpflichtet. Ebenso waren sie verpflichtet, den Verbleib der angenommenen Materialien zu dokumentieren. Schließlich durften Materialien mit einer Belastung ab einem Zuordnungswert von „Z2“ nach den Vorschriften der Genehmigungsbescheide nicht im Freigelände gelagert werden.

Zumindest bei den Dokumentations- und Lagerungsbestimmungen handelte es sich um tragende Vorschriften, ohne welche die Genehmigung jeweils nicht erteilt worden wäre.

Nach den Vorgaben des Angeklagten C. wurde gegen die Probenahme-, Analyse- und Dokumentationspflichten im gesamten hier relevanten Zeitraum in erheblichem Maße dauerhaft verstoßen. Hinsichtlich der Bestimmungen zur Lagerung im Freigelände erfolgte ein solcher Verstoß zumindest im Jahr 2012. Die Kammer ging diesbezüglich insgesamt von einem Dauerdelikt im Rahmen des § 327 StGB aus, welches allerdings keine Klammerwirkung bezüglich der übrigen Betrugs- und Umweltstraftaten auslöste.

7. Der Angeklagte C. unterließ es als Geschäftsführer der T.U. GmbH und der T.Ut. GmbH entgegen der ihm bekannten Verpflichtung, den Angeklagten B. zur Sozialversicherung anzumelden und die Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung fristgemäß, d.h. spätestens zum drittletzten Bankarbeitstag des jeweiligen Monats, an die zuständige Einzugsstelle abzuführen. Hierdurch wurden im Zeitraum August 2004 bis Oktober 2012 Arbeitnehmeranteile in Höhe von **91.508,77 EUR** und Arbeitgeberanteile in Höhe von **88.722,69 EUR** nicht abgeführt.
8. Der Angeklagte C. bewahrte am 07.02.2013 in seinem Wohnanwesen in der M.Str. in K. in einem Wandtresor im Keller eine halbautomatische scharfe Pistole der Marke Mauser HSC mit Kaliber 7,65 Browning samt zugehörigen 49 Stück Patronen auf. Er wusste hierbei sowohl, dass er für den Besitz dieser Waffe und der Munition einer waffenrechtlichen Erlaubnis bedurft hätte, als auch, dass er über eine solche Erlaubnis nicht verfügte.
9. Gegenstand der Anklage waren noch weitere Betrugsfälle zum Nachteil weiterer Abfallerzeuger, ebenfalls verbunden mit der Auslagerung der Abfälle aufgrund von in einem unsachgemäßen Verfahren genommenen Probeergebnissen. Insoweit wurde das Verfahren gemäß §§ 154, 154a StPO eingestellt.
10. Weiterhin wurden Vorwürfe des Betrugs und unerlaubtem Umgangs mit Abfällen gegen die Angeklagten B., S. und T. im Hinblick auf die Sachverhalte „Bo. Schlammteiche“ und „P.S. Srl.“ sowie auch der gegen die drei Angeklagten ebenfalls erhobene Vorwurf des unerlaubten Betriebes einer Anlage nach § 327 StGB gemäß §§ 154, 154a StPO vorläufig eingestellt.
11. Innerhalb des nach der nach §§ 154, 154a StPO erfolgten Einstellung verbleibenden Anklagevorwurfs hat die Kammer zwar den gesamten Lebenssachverhalt abgeurteilt, sie hat jedoch einzelne Teilchargen verschiedener Abfalllieferungen und Abfallauslagerungen nicht mit verurteilt. Dies beruhte darauf, dass bei einzelnen Teilmengen nicht ausgeschlossen werden konnte, dass auch unter der Prämisse, dass die Deklarationsanalyse tatsächlich zutreffend war, eine schadstoffreduzierende Behandlung seitens der T. in der Art stattgefunden hatte, dass die tatsächlich erfolgte Auslagerung zulässig war. Gleiches galt – wie bereits dargestellt – für die Auslagerungen in Deponien, welche Mengen unter 1.000 Tonnen betrafen.
12. Das Urteil beruht nicht auf einer Absprache.

## **II.**

### **1. Der Angeklagte C.**

(...)

### **2. Der Angeklagte B.**

(...)

### **3. Der Angeklagte S.**

(...)

### **4. Die Angeklagte T.**

(...)

(...)

### III.

#### 1. Allgemeiner Sachverhalt

Die T.Ut. GmbH wurde mit Gesellschaftsvertrag vom 23.07.1993 gegründet und unter HRB (...) ins Handelsregister des Amtsgerichts M. eingetragen. Der Angeklagte C. war seit dem 01.07.1998 alleiniger Geschäftsführer sowie spätestens seit dem Jahr 2003 auch Mehrheitsgesellschafter der T.Ut. GmbH. Der Angeklagte C. hielt hierbei Gesellschaftsanteile in Höhe von 26.000,- EUR, der weitere Gesellschafter O. D. in Höhe von 1.300,- EUR. Der Angeklagte C. wurde im Jahr 2013 als Geschäftsführer abberufen. Zugleich wurde der weitere Gesellschafter Dauer zum Liquidator berufen. Die Auflösung der Gesellschaft wurde am 15.04.2013 ins Handelsregister eingetragen. Der weitere Gesellschafter Dauer wurde mit Beschluss vom 11.08.2014 wieder als Liquidator abberufen und Herr F. K. als Liquidator bestellt. Dieser nahm den Insolvenzantrag anschließend zurück.

Die T.U. GmbH wurde mit Gesellschaftsvertrag vom 09.06.2008 gegründet und unter HRB (...) ins Handelsregister des Amtsgerichts M. eingetragen. Der Angeklagte C. war seit Juli 2008 alleiniger Geschäftsführer sowie Mehrheitsgesellschafter der T.U. GmbH. Erst mit Beschluss vom 31.08.2011 wurde ein weiterer Geschäftsführer, Dr. Z., bestellt und am 30.09.2011 ins Handelsregister eingetragen. Der Angeklagte wurde mit Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 17.12.2012 als Geschäftsführer abberufen. Der Angeklagte C. hielt zunächst Gesellschaftsanteile in Höhe von 24.750,- EUR, später in Höhe von 95.300,- EUR (ab 31.07.2008). Der weitere Gesellschafter D. hielt zunächst Anteile in Höhe von 250,- EUR, ab 31.07.2008 in Höhe von 4.700,- EUR. Über das Vermögen der Gesellschaft wurde mit Beschluss des Amtsgerichts W. vom 24.07.2013 (Az.: IN ) die vorläufige Insolvenzverwaltung angeordnet, mit Beschluss vom 23.08.2013 wurde das Insolvenzverfahren eröffnet. Die Auflösung der Gesellschaft wurde am 29.03.2013 ins Handelsregister eingetragen.

Beide Gesellschaften („Firmen T.“) hatten ihren Sitz in der F.-W.-Str. 1 in K. Der eingetragene Geschäftszweck beider Gesellschaften war Konstruktion, Produktion und der Vertrieb von Geräten in der Umwelttechnik, Erstellung von Sanierungskonzepten, Recycling, Verwertung, Behandlung und Beseitigung von Altlasten sowie Vertrieb von Oberflächenbehandlungsanlagen und Tiefbauarbeiten. Während zunächst der Geschäftsbetrieb durch die T.Ut. GmbH geführt wurde, fungierte diese ab dem 01.10.2008 als reine „Besitzgesellschaft“, während das operative Geschäft durch die T.U. GmbH übernommen wurde.

Im Zuge dieses Funktionswechsels wurden auch sämtliche Arbeitnehmer der T.Ut. GmbH – einschließlich der Angeklagten B., S. und T. – von der T.U. GmbH übernommen und im Anschluss von dieser entlohnt. Eine Änderung des den Angeklagten B., S. und T. obliegenden Aufgabenkreises war mit der Übernahme durch die T.U. GmbH nicht verbunden.

Der Geschäftsbetrieb der Firmen T. bestand darin, Kunden schadstoffbelastetes Material abzunehmen und als zertifizierter Entsorgungsfachbetrieb eine ordnungsgemäße Entsorgung zu bestätigen. Die Kunden hatten hierfür ein abhängig von der jeweiligen ausgewiesenen Schadstoffkonzentration gestaffeltes Entgelt zu

bezahlen. Die T.Ut. GmbH, bzw. später die T.U. GmbH sollten nach ihrem Geschäftskonzept die Schadstoffkonzentration der Materialien durch Sieben, Brechen oder Behandlung in der sogenannten „E. Verwertungsanlage“ so reduzieren, dass anschließend eine endgültige Entsorgung in entsprechenden Gruben und Deponien erfolgen konnte. Ziel war hierbei, für möglichst viele der angenommenen Materialien Analyseergebnisse zu erreichen, die eine Einordnung der Abfälle zu einem niedrigeren Zuordnungswert gemäß dem Eckpunktepapier für die Entsorgung in Gruben, bzw. zu einem niedrigeren Richtwert gemäß Deponieverordnung für die Entsorgung in Deponien, als bei Annahme des Materials zuließen. Der Gewinn der Firmen T. sollte aus der Differenz zwischen den höheren Erlösen für die Annahme von stärker belastetem Material und den niedrigeren Kosten für die Entsorgung von geringer belastetem Material resultieren.

Die E.-Anlage war vom Angeklagten C. entwickelt worden. Sie beruhte auf der Grundidee, die Abfälle im Vakuum stark zu erhitzen und hierdurch flüchtige Schadstoffe wie beispielweise Quecksilber, aber auch polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe („PAK“), auszufiltern. Auf diese Weise sollte eine große Menge geringer belasteter Materialien und eine kleine Menge stärker belasteter Materialien erzeugt werden. Die Entsorgung dieser Teilmengen war wirtschaftlich günstiger als die Entsorgung der Gesamtmenge mit mittlerer Belastung. Die Abfälle wurden hierzu in der E.-Anlage zunächst in einer ersten Trommel erhitzt und dadurch getrocknet. Danach gelangten sie in eine zweite Trommel, in der dann im Vakuum eine Erhitzung auf 300 C° stattfand.

Laut dem Genehmigungsbescheid des Landratsamts A. vom 12.01.2001 sollte die E. – ausgehend von den Antragsunterlagen der T.Ut. GmbH – eine Durchsatzleistung von 6 Tonnen pro Stunde haben. Der Abgasvolumenstrom sollte dabei pro Stunde gemittelt ca. 100m<sup>3</sup> betragen, die Feuerungswärmeleistung des Erdgasbrenners für die Thermalheizung sollte 2,25 MW betragen. Der Bescheid enthielt – wie auch weitere Folgebescheide – die Bestimmung, dass die Abgase der E.-Anlage zu überwachen waren.

Darüber hinaus verfügte die Fa. T. auf dem Betriebsgelände in N., P.weg 1 über Lagerkapazitäten (genehmigt im hier relevante Zeitraum bis zu max. 50.000 Tonnen) und Siebanlagen, mit denen durch Sieben eine Schadstoffsenske in der Grobfraktion des Materials herbeigeführt werden sollte.

Die E.-Anlage erwies sich jedenfalls in den Jahren ab 2007 zunehmend als störungsanfällig, insbesondere bei zu feuchtem oder zu schluffigem, mithin zu feinkörnigem Material.

Die T.Ut. GmbH befand sich zudem bereits ab dem Jahr 2004 in ernsthaften finanziellen Schwierigkeiten. Es kam daher, ebenfalls im Jahr 2004, zu einem Krisengespräch am Betriebssitz in K., an dem – neben anderen Personen wie beispielsweise der Zeugin P. – auch die beiden Angeklagten C. und B. teilnahmen.

Der Angeklagte B. war seit dem 11.01.2002 zum selbständigen „Betriebsstättenleiter“ der T.Ut. GmbH für den Betriebssitz in N. bestellt worden. Er erhielt für diese Tätigkeit zunächst einen Betrag von 6.000,- EUR netto (zzgl. Umsatzsteuer) im Monat, der sukzessive bis zum Jahr 2012 auf 10.000,- EUR netto (zzgl. Umsatzsteuer) monatlich erhöht wurde.

Die Angeklagten C. und B. führten nach dem Krisengespräch in K. hinsichtlich der finanziellen Situation der T.Ut. GmbH noch ein weiteres Gespräch unter vier Augen. Hierbei schlug der Angeklagte B. dem Angeklagten C. vor, man könne doch in Zukunft möglicherweise ein bisschen „tricksen“, um so die finanzielle Situation der Gesellschaft zu verbessern und Kündigungen zu vermeiden. Beide Angeklagte kamen überein, dass in Zukunft ein erheblicher Anteil der angelieferten Materialien nicht oder nicht ausreichend bearbeitet werden sollte, um auf diese Weise den Bearbeitungsaufwand zu minimieren und Kosten zu sparen. Zudem sollte durch die unzureichende oder unterlassene Behandlung Zeit gespart werden. So sollten die angenommenen Materialien schneller als bisher wieder in Gruben oder Deponien ausgelagert werden. Auf diese Weise sollte Platz auf dem Betriebsgelände geschaffen und die Annahme neuen Materials ermöglicht werden. Um die Materialien trotz unzureichender oder unterlassener Behandlung dennoch möglichst preisgünstig in Gruben oder Deponien auslagern zu können, sollte bei der Beprobung der Materialien bei der T.Ut. GmbH in Zukunft gezielt Material ausgesucht werden, welches augenscheinlich geringere Belastungen aufwies. So sollten beispielsweise hauptsächlich größere Teile zur Beprobung geschickt werden, da diese prozentual zu ihrem Gewicht eine geringere Oberfläche aufwiesen und somit prozentual in der Regel geringer belastet waren, da sich die Schadstoffe insbesondere an der Oberfläche der Materialien ablagern. Gegebenenfalls sollte die Beprobung zudem so lange wiederholt werden, bis ein entsprechendes Ergebnis zustande kam. Auf diese Weise wollte man die Einordnung der Materialien zu einer niedrigeren Zuordnungsklasse nach Eckpunktepapier (bei Auslagerung in Gruben) oder zu einem niedrigeren Richtwert nach der Deponieverordnung (bei Auslagerung in Deponien) erreichen, obwohl eine Behandlung allenfalls in unzureichender Weise erfolgt war.

Beiden Angeklagten C. und B. war bewusst, dass als Ergebnis dieser Vorgehensweise durch die T. ein erheblicher Anteil der angelieferten Materialien nicht ausreichend behandelt werden würde und mithin auch nicht ordnungsgemäß – dem tatsächlichen Zuordnungswert oder Richtwert entsprechend – ausgelagert werden würde. Ihnen war bewusst, dass die jeweiligen Vertragspartner hinsichtlich des nicht ausreichend behandelten Teils über die Vornahme ordnungsgemäßer Behandlung sowie über die nachfolgende ordnungsgemäße Entsorgung getäuscht werden würden und möglicherweise hoch belastete Materialien in Gruben und Deponien ausgelagert wurden, obwohl sie aufgrund ihrer zu hohen Schadstoffbelastung dort nicht hätten eingelagert werden dürfen. Der Angeklagte C. beabsichtigte genau diese Täuschung der Vertragspartner, um diese zu einem Vertragsschluss zu bewegen. Er nahm dabei billigend in Kauf, dass den Vertragspartnern bezüglich des nicht ausreichend behandelten und nicht ordnungsgemäß entsorgten Teils ein Schaden in Höhe des vertraglich vereinbarten Entgelts entstand, da die Vertragspartner hinsichtlich dieser Teilmenge verwaltungsrechtlich verpflichtet blieben, die Materialien ordnungsgemäß zu entsorgen. Dem Angeklagten C. kam es zielgerichtet darauf an, den Firmen T. durch die Vertragsabschlüsse einen Anspruch auf das vertraglich vereinbarte Entgelt zu verschaffen und letztendlich auch dessen Zahlung zu erreichen. Der Angeklagte C. profitierte als Mehrheitsgesellschafter und Geschäftsführer der Firmen T. vom Gewinn der Firmen im Wege von Entnahmen und über die Zahlung des Geschäftsführergehalts auch persönlich. Der Angeklagte B. wusste, dass es dem Angeklagten C. auf diese Täuschung der Vertragspartner zielgerichtet ankam und nahm dies billigend in Kauf.

In der Folge wurden seitens des Angeklagten C. – teilweise gegen den Protest des Angeklagten B. - Verträge über die Annahme immer größerer Materialmengen abgeschlossen. Diese Materialmengen wurden in der Folge auch auf dem Betriebsgelände in N. angeliefert, wodurch es zu Platzproblemen kam. Infolge der vermehrten Annahme von Materialien wurde auf Veranlassung des Angeklagten C. bei den Behörden eine Kapazitätserhöhung beantragt und vom Landratsamt A. auch bewilligt. So sollte die Gesamtanlage nach dem Bescheid vom 17.12.2002 eine Gesamtleistung (bei thermischer und mechanischer Behandlung) von 365 Tonnen am Tag (= 133.225 Tonnen im Jahr) haben, im Jahr 2011 wurde hingegen eine Kapazitätserhöhung auf 266.400 Tonnen im Jahr beantragt und mit Bescheid vom 14.07.2011 genehmigt.

Der Angeklagte B. setzte die mit dem Angeklagten C. besprochene Praxis der Beprobung auf dem Betriebsgelände in N. gemäß der mit dem Angeklagten C. getroffenen Absprache um. Zu den Aufgaben des Angeklagten B. als „selbständiger Betriebsstättenleiter“ zählte die Koordination der mechanischen und thermischen Behandlung, der Hallenbelegung, des Materialein- und Materialausgangs und der Probenentnahme sowie die Kontrolle der behördlichen Auflagen, Betriebs- und Arbeitssicherheit und Verwaltung. Er war hinsichtlich aller konkreten Arbeitsabläufe auf dem Betriebsgelände der Verwertungsanlage entscheidungsbefugt, insbesondere hinsichtlich Lagerung, Zeitpunkt und Umfang der Behandlung der angelieferten Materialien und deren Beprobung. Insoweit war er gegenüber den übrigen Beschäftigten des T. Standortes in N. weisungsbefugt. Dies galt insbesondere auch für den Angeklagten S., den der Angeklagte B. dazu anwies, ebenfalls Proben entsprechend der mit dem Angeklagten C. besprochenen Vorgehensweise zu nehmen. Der Angeklagte S. wusste hierbei sowohl, wozu diese Art der Probenahme dienen sollte, als auch von deren Konsequenzen. Teilweise führte der Angeklagte B. die Beprobung auch selbst durch.

Daneben sorgte der Angeklagte B. dafür, dass in großem Maße Materialien in der Dokumentation der Firmen T. als „behandelt“ erfasst wurden, obwohl eine solche Behandlung in Wahrheit nicht stattgefunden hatte. Hierdurch ermöglichte er die Auslagerung dieser Materialien und damit wiederum die Annahme neuer Materialien.

Ebenso sorgte der Angeklagte B. dafür, dass den Behörden die Störanfälligkeit sowie die Ausfallzeiten der E.-Anlage zumindest größtenteils verborgen blieben. So wurden auch zu Zeiten, in welchen die thermische Anlage nicht in Betrieb war, Materialien als „thermisch behandelt“ erfasst. Zudem wurde auf Veranlassung des Angeklagten B. an der Waage der E.-Anlage, mit welcher die Abfälle bei Beladen der Anlage gewogen wurden, ein Brecheisen angebracht. Hiermit wurde die Waage so manipuliert, dass diese ein höheres Gewicht der in die Anlage eingebrachten Materialien aufzeichnete. Dies geschah, um den Behörden eine höhere Durchsatzleistung der E.-Anlage vorzuspiegeln. Hierdurch verhinderte der Angeklagte B. ein mögliches Einschreiten der Behörden und ermöglichte dadurch – wie ihm auch bewusst war – dass der Angeklagte C. sein „Geschäftsmodell“ (gesteigerte Annahme von Materialien, welche ohne ausreichende Behandlung mit Analyseergebnissen aus den geschilderten „Schönbeprobungen“ ausgelagert wurden) weiter verfolgen konnte. Der Angeklagte B. wusste, dass er durch sein Handeln das weitere Vorgehen des Angeklagten C. förderte und nahm dies billigend in Kauf.



Der Angeklagte S. wusste sowohl von der Art der Manipulation der Waage mittels des Brecheisens, als auch, wozu dies dienen sollte. Der Angeklagte S. nahm in geringem Umfang auch Beladungen der E.-Anlage in der geschilderten Weise – unter Manipulation der Waage – vor.

Darüber hinaus spiegelte der Angeklagte B. bei Kontrollen des Landratsamtes oder sonstiger Behörden einen ordnungsgemäßen Betriebsablauf vor. So gab er beispielsweise gegenüber dem Zeugen St. vom Landratsamt A. an, bei den im Freien gelagerten Materialien handle es sich um behandelte Abfälle, obwohl dies nicht zutraf.

Ferner beauftragte der Angeklagt B. den anderweitig Verfolgten S. damit, für einzelne Zeiten, in denen die E.-Anlage tatsächlich still gestanden war, Diagramme hinsichtlich einer angeblichen Abgasemission der Anlage („FID Daten“) zu erstellen. Tatsächlich waren in diesen Ausfallzeiten an der Anlage keinerlei Abgase entstanden. Die Fertigung dieser fiktiven Abgaswerte sollte alleine dem Ziel dienen, einen Betrieb der Anlage auch zu diesen Zeiten gegenüber den Behörden vorzutäuschen. Hiervon wusste auch die Angeklagte T. Sie forderte die fiktiven Abgaswerte vom S. zur Vorlage an die Behörden an. Die Angeklagte T. wusste hierbei, dass sie dadurch dazu beitrug, dass der Geschäftsbetrieb der Firmen T. in der bestehenden, nicht ordnungsgemäßen Form aufrechterhalten bleiben konnte und nahm dies billigend in Kauf.

Die Angeklagte T. war zudem auch mit der Fertigung der jährlich beim Landratsamt A. einzureichenden Abfallbilanzen befasst. Hintergrund der Bilanzen war es, dem Landratsamt den Verbleib der von den Firmen T. angenommenen Materialien zu ermöglichen. Der Angeklagte C. gab der Angeklagten T. hierbei in großem Umfang vor, welche Angaben sie in diesen Bilanzen erfassen sollte. Insbesondere übernahm die Angeklagte T. auf Veranlassung des Angeklagten C. in diesen Bilanzen die wahrheitswidrigen Angaben des Angeklagten B. über die angeblich erfolgte Behandlung von Materialien. Sowohl die Angeklagte T. als auch der Angeklagte C. wussten hierbei, dass diese Angaben zu einem großen Teil nicht zutreffend waren und nur dazu dienten, dem Landratsamt einen ordnungsgemäß arbeitenden Betrieb vorzutäuschen. Dem Angeklagten C. kam es gerade hierauf an, diesen unzutreffenden Eindruck zu erwecken, um mögliche Kontrollen oder Restriktionen zu vermeiden. Während die Bilanzen 2008 und 2010 von der Angeklagten T. „i.A.“ unterzeichnet wurden, unterschrieb der Angeklagte C. die Bilanzen 2007, 2009 und 2011 selbst.

Weiterhin war die Angeklagte T. auch damit betraut, die Auslagerung der Materialien abzuwickeln. Sie fragte mit den vorliegenden Analyseergebnissen bei Gruben und Deponien an, ob diese zu einer Annahme bereit seien und zu welchem Preis eine solche erfolgen könne. Anschließend teilte sie den Beschäftigten in N. mit, zu welchem Ort der Abtransport welchen Materials erfolgen solle. Die Angeklagte T. wusste, dass die Beprobung des Materials durch die Mitarbeiter in N. nicht ordnungsgemäß erfolgte, mithin Ergebnisse erzielt wurden, die nicht den tatsächlichen Verhältnissen entsprachen. Sie selbst forderte in den Fällen, in denen die erste (unsachgemäße) Beprobung nicht zu einem ausreichend guten Ergebnis führte, eine weitere Beprobung bei den Angeklagten B. und S. an. Die Angeklagte T. war jedoch nur bis Ende Juni 2011 tatsächlich aktiv für die Firmen T. tätig, ab Juli 2011 schied die Angeklagte krankheitsbedingt aus.

Der Materialumsatz der Firmen T. (T.Ut. GmbH und T.U. GmbH) lag in den Jahren 2007 bis einschließlich 2011 bei ca. 1 Mio. Tonnen schadstoffbelastetem Material.

So lag der Materialeingang in den Jahren 2007 bis einschließlich 2011 bei 1.008.667,3 Tonnen. Der Eingang betrug hierbei:

im Jahr 2007 bei 245.340,5 Tonnen,

im Jahr 2008 bei 236.436,91 Tonnen

im Jahr 2009 bei 146.268,52 Tonnen ,

im Jahr 2010 bei 218.680,81 Tonnen,

und im Jahr 2011 bei 161.940,58 Tonnen.

Der Materialausgang betrug im selben Zeitraum hingegen lediglich 950.315,51 Tonnen, mithin 58.351,8 Tonnen weniger.

Nach der eigenen Dokumentation der Firmen T. betrug der Ausgang

Im Jahr 2007: 197.201,70 Tonnen,

im Jahr 2008: 247.366,66 Tonnen

im Jahr 2009: 136.221,46 Tonnen

im Jahr 2010: 213.506,92 Tonnen

im Jahr 2011: 156.018,77 Tonnen.

Der Angeklagte C. führte in diesen Jahren über sein Geschäftsführergehalt sowie über Entnahmen als Gesellschafter insgesamt mindestens einen Betrag von 1.246.005,44 EUR in sein Privatvermögen über.

## **2. Betrugshandlungen hinsichtlich der Firmen RV. /GU., bzw. GD., Wa., M., Wo. , betreffend alle Angeklagte**

Der Angeklagte C. täuschte in sämtlichen nachfolgend jeweils unter 6. geschilderten Einzelfällen die Geschäftspartner der Firmen T., bzw. der Firma Td. bei Vertragsschluss (Firmen RV. /GU., bzw. GD., Wa., M. („M.“), Wo. („Wo.“)) bewusst darüber, dass seitens der T.eine ordnungsgemäße Behandlung und Entsorgung der Gesamtheit der angenommenen Abfälle erfolgen würde. Die Geschäftspartner waren in sämtlichen Fällen nach den zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen abfallrechtlichen Vorschriften als Abfallerzeuger oder Abfallbesitzer anzusehen, da die Abfälle entweder im Rahmen ihrer geschäftlichen Tätigkeit angefallen waren oder sie jedenfalls die tatsächliche Sachherrschaft über diese erlangt hatten.

Als Abfallerzeuger und/oder Abfallbesitzer blieben die nachfolgend benannten Geschäftspartner nach den im Tatzeitraum gültigen abfallrechtlichen Bestimmungen im Rahmen einer verschuldensunabhängigen Gefährdungshaftung solange in vollem Umfang verantwortlich, bis die Abfälle tatsächlich einer ordnungsgemäßen Verwertung/Beseitigung zugeführt worden waren.

Die Firmen RV./GU., bzw. GD., Wa., M. und Wo. gingen die jeweiligen Verträge mit den Firmen T./der Firma Td aufgrund der Täuschung des Angeklagten C. über den Willen sowie die Fähigkeit, die angenommenen Materialien insgesamt ordnungsgemäß zu behandeln und anschließend ordnungsgemäß zu verwerten oder zu beseitigen, ein. Hierin verpflichteten sie sich zur Zahlung der für Behandlung und Verwertung/Beseitigung vereinbarten Preise. Der Gegenanspruch, den sie hierfür erhielten, war zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses wie auch der anschließenden Zahlung wirtschaftlich wertlos, da von Anfang an weder eine ordnungsgemäße Behandlung noch eine ordnungsgemäße Entsorgung beabsichtigt war.

Die Vertragsabschlüsse wären in sämtlichen nachfolgend dargestellten Fällen ohne die Täuschung über die Absicht und Fähigkeit zur ordnungsgemäßen Behandlung und Verwertung/Beseitigung der gesamten angenommenen Abfälle nicht erfolgt.

In den vorliegend noch gegenständlichen Fällen unterblieb seitens des Firmen T. eine Behandlung oder diese wurde nur unzureichend durchgeführt. In diesen Fällen war auch die anschließende Entsorgung der Materialien nicht ordnungsgemäß, da die laut Eingangsanalyse vorliegende Schadstoffbelastung durch diese unzureichende /unterlassene Behandlung nicht derartig reduziert wurde, dass eine Auslagerung der Materialien in die Gruben/Deponien – wie tatsächlich seitens der T.vorgenommen – erfolgen durfte.

Da eine ordnungsgemäße Entsorgung seitens der Firmen T.nicht vorgenommen wurde, blieben die jeweiligen Abfallerzeuger/Abfallbesitzer hierzu verpflichtet. Sie konnten jederzeit von den Behörden diesbezüglich in Anspruch genommen werden. In diesem Falle hätten sie unter Umständen neben den erneut anfallenden Kosten für eine ordnungsgemäße Entsorgung auch die Kosten für die Rückholung der Abfälle tragen müssen. Diese umweltrechtliche Haftung der Abfallerzeuger blieb sogar bei einer Vermischung der Abfälle anteilig bestehen. Ein Erlöschen der Haftung wäre allenfalls dann in Betracht gekommen, wenn seitens der Behörden in keiner Weise mehr nachvollziehbar gewesen wäre, welche Abfälle in welche Grube/Deponie verbracht wurden. Sobald jedoch feststand, welche Menge von welchem Erzeuger an einem gewissen Standort lagerte, konnte dieser Erzeuger in voller Höhe in Anspruch genommen werden.

Die Chance, dass die Abfallerzeuger trotz der unterbliebenen Behandlung und der nicht ordnungsgemäßen Entsorgung durch die T. dennoch von ihrer umweltrechtlichen Haftung befreit wurden, hing daher vom Zufall ab. Der Anspruch, den die Abfallerzeuger mit Vertragsschluss erwarben, war daher wertlos, da von Anfang an seitens der Angeklagten nicht beabsichtigt war, die Materialien ordnungsgemäß, bzw. überhaupt in irgendeiner Weise zu behandeln und anschließend mit zutreffenden Ergebnissen ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Firmen T. wären infolge des mit den Vertragspartnern vereinbarten Entgelts auch zu keinem Zeitpunkt in der Lage gewesen, die Kosten für eine ordnungsgemäße Entsorgung der Gesamtheit der angenommenen Abfälle zu tragen. Hierfür war die Gewinnmarge zu knapp kalkuliert. Es bestand zudem in sämtlichen verfahrensgegenständlichen Fällen stets die Gefahr, dass die Aufsichtsbehörde im Rahmen einer konkreten Prüfung der Unterlagen den Firmen T. den Geschäftsbetrieb untersagte.

Sämtlichen Angeklagten waren sowohl der rein täuschungsbedingte Vertragsschluss als auch der bei den Vertragspartnern hierdurch eingetretene Schaden bewusst. Dem Angeklagten C. kam es zielgerichtet darauf an, durch seine Täuschung einen solchen Vertragsabschluss zu erreichen. Hierdurch erreichte er den von ihm beabsichtigten Vermögensvorteil für die Firmen T. in Form des vertraglich vereinbarten Entgeltanspruchs, sowie im Weiteren auch dessen Zahlung. Dadurch erlangte er auch den von ihm ebenfalls beabsichtigten, eigenen wirtschaftlichen Vorteil. Der Angeklagte C. profitierte als Mehrheitsgesellschafter und Geschäftsführer von den durch beide Firmen T. erwirtschafteten Gewinnen.

Der Angeklagte C. nahm mindestens billigend in Kauf, dass den Vertragspartnern hinsichtlich der nicht ordnungsgemäß entsorgten Teilmenge der angenommenen Abfälle ein Schaden in Form des für diese Teilmenge vereinbarten Entgelts entstand.

Die übrigen Angeklagten B., S. und T. wussten von der Täuschung der Vertragspartner durch den Angeklagten C. sowie davon, dass es diesem zielgerichtet darauf ankam, durch diese Täuschung den Abschluss der Verträge sowie die Zahlung des vereinbarten Entgelts zu erreichen. Sie wussten, dass die Vertragspartner die Verträge ohne diese Täuschung nicht abgeschlossen hätten und ihnen durch den Vertragsschluss ein Schaden in Form des für die Annahme der nicht ordnungsgemäß entsorgten Abfälle vereinbarten Entgelts entstand. Sie wussten ferner, dass sie durch ihr zuvor beschriebenes Verhalten dieses Vorgehen des Angeklagten C. förderten und diesem insbesondere zukünftige Vertragsabschlüsse ermöglichten. Sie nahmen alle diese Umstände billigend in Kauf.

Der Angeklagte B. erhielt durch die gesteigerten Gewinne zumindest auch insoweit einen eigenen wirtschaftlichen Vorteil, als hierdurch sein Arbeitgeber – der sich noch 2007 in ernsthaften Liquiditätsschwierigkeiten befunden hatte – dauerhaft in die Lage versetzt wurde, ihm ein überhöhtes Gehalt auszuzahlen. Dem Angeklagten B. wurde dafür, dass er als Betriebsleiter auf dem Betriebsgelände in N. gegenüber den jeweiligen Vertragspartnern bei Anlieferung der Materialien einen ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb vortäuschte, sowie für die von ihm angewiesene und teilweise selbst durchgeführte Art der Probenahme ein deutlich höheres Gehalt gezahlt, als dies aufgrund seiner Ausbildung angemessen gewesen wäre. Die letzte Entscheidungsmacht lag jedoch immer ausschließlich beim Angeklagten C. Nur dieser entschied, welche Materialien in welcher Menge von welchem Geschäftspartner angenommen wurden.

Ausgehend von den Ergebnissen der Eingangsdeklaration, mit welcher die Materialien bei den Firmen T. angeliefert wurden, wurden die Materialien in den nachfolgenden Fällen für die anschließende Art der Entsorgung nicht oder nicht ausreichend behandelt. Die Abfälle wurden in verschiedene Gruben und Deponien ausgelagert, obwohl die Abfälle - die Richtigkeit der Ergebnisse der Eingangsanalyse unterstellt - für diese eine zu hohe Schadstoffkonzentration aufwiesen. Die Abfallerzeuger blieben daher in sämtlichen Fällen verwaltungsrechtlich verpflichtet, die Abfälle bei Aufforderung wieder auszubauen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Im Hinblick auf die verwaltungsrechtliche Haftung der Abfallerzeuger oder Abfallbesitzer blieben die Ergebnisse der Eingangsdeklaration in jedem Fall verbindlich, auch wenn diese Ergebnisse auf einer nicht zuverlässigen Art der Probenahme beruht haben oder sonst unzutreffend gewesen sein sollten. Auch dies war sämtlichen Angeklagten bewusst.

Nach Bekanntwerden des Ermittlungsverfahrens gegen die Angeklagten sorgten einige der deutschen Abfallerzeuger freiwillig auf eigene Kosten dafür, dass die von ihnen angelieferten Abfälle doch noch einer ordnungsgemäßen Verwertung/Beseitigung zugeführt wurden. In den übrigen Fällen unterblieb bisher eine Inanspruchnahme durch die Behörden.

Die Angeklagten C. und B. handelten in allen Fällen mit der Absicht, sich aus der wiederholten Tatbegehung eine Einnahmequelle von einer Dauer und einigem Umfang zu verschaffen. Der Angeklagte C. beabsichtigte, aus der wiederholten Tatbegehung als gewinnbeteiligter Gesellschafter sowie über sein Gehalt als Geschäftsführer zu profitieren. Der Angeklagte B. erhielt sein Gehalt zumindest teilweise auch für seinen Tatbeitrag zu den nachfolgend geschilderten Betrugstaten. Der Angeklagte B. hätte aufgrund seiner Qualifikation kein Gehalt von 6.000,- EUR im Monat, bzw. zuletzt 10.000 EUR monatlich erzielt. Tatsächlich erhielt der Angeklagte B. ein Gehalt in dieser Größenordnung auch weder vor noch nach seiner Beschäftigung bei den Firmen T. Er beabsichtigte, sich dieses überdurchschnittliche Gehalt durch die fortgesetzte Tatbegehung zu erhalten.

### **3. Handlungen der Angeklagten hinsichtlich des unerlaubten Umgangs mit Abfällen im Allgemeinen**

Die von den Abfallerzeugern angelieferten Materialien waren bereits vor Anlieferung von diesen beprobt worden. Die Ergebnisse dieser Beprobung waren in einer sogenannten „Deklarationsanalyse“ festgehalten. Die Ergebnisse sollten Aufschluss über den Schadstoffgehalt der Abfälle bei Anlieferung bei den Firmen T. geben und dienten als Abrechnungsgrundlage zwischen dem Abfallerzeuger und den Firmen T.

Den Deklarationsanalysen lagen durchgehend Probenahmen seitens der Abfallerzeuger zugrunde, die aufgrund einer zu geringen Anzahl von Proben keine verlässliche Aussage über den konkreten Schadstoffgehalt der Abfälle zuließen.

Die Länderarbeitsgemeinschaft Abfall hatte eine „Richtlinie für das Vorgehen bei physikalischen, chemischen und biologischen Untersuchungen im Zusammenhang mit der Verwertung / Beseitigung von Abfällen“, die sogenannte „LAGA PN 98“ erarbeitet, welche in der Fassung vom Juli 2004 davon ausging, dass als „homogene Abfälle“ ausschließlich flüssige oder gasförmige Materialien anzusehen sind, sowie Materialien, deren Homogenität durch Sichtkontrolle prüfbar ist, wie beispielsweise Staub. Bei den von den Firmen T. angenommenen Materialien handelte es sich ausschließlich um nach dieser Definition „heterogene“ Abfälle. Für solche Abfälle enthielt die LAGA PN 98 zahlreiche Vorgaben, die alle überwiegend dem Ziel dienen sollten, eine Repräsentativität der Probenahme und somit auch der hierauf beruhenden Ergebnisse zu gewährleisten. So sollten bei Haufwerken und Mieten – wie vorliegend – durch die verschiedenen Proben möglichst alle Schichten durch die Proben entsprechend ihrem Anteil an der Gesamtmenge erfasst werden. Unter Punkt 6.4, Tabelle 2 der LAGA PN 98 war zudem eine Mindestanzahl der Proben, abhängig vom Volumen der zu beprobenden Grundmenge festgehalten. Hier war schon ab einem Volumen von 30 m<sup>3</sup> mindestens eine Anzahl von zwei Laborproben vorgesehen. Bei 300 m<sup>3</sup> waren bereits 7 Laborproben vorgesehen.

In Bayern war zudem der Leitfaden betreffend die „Anforderungen an die Verfüllung von Gruben und Brüchen sowie Tagebauten“ in Kraft (das sogenannte „Eckpunktepapier“). In der Fassung vom 09.12.2005 sah dieser vor, dass sich die Probenahme und Analyse von Materialien, welche in Gruben eingebracht werden sollten, „an den Vorgaben der LAGA PN 98“ „orientieren solle“. Mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums vom 16.01.2012 wurde zudem klargestellt, dass sich die Grenzwerte für Feststoffanalyse bei Bodenaushub nur auf die Kornfraktion kleiner 2 mm beziehen.

Bei der Verwertung von Gleisschotter (betreffend die Materialien der DB.) galten jedenfalls ab 01.07.2007 die „Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Gleisschotter“ des Bayerischen Landesamtes für Umwelt. Auch diese sah unter Punkt 4.2.1. vor, dass die Probenahme auf der „Grundlage der LAGA PN 98 durchzuführen ist“. Die Probenahme der DB., die als Ergebnis jeweils eine Deklarationsanalyse hatte, erfolgte nach der Richtlinie 880.4010 „Bautechnik; Verwertung von Altschotter“, in Kraft seit 01.02.2003. Darin war die Probenahme vor Ort in der Regel, d.h. soweit keine optische oder sonst wahrnehmbare Auffälligkeit bestand, alle 200 Meter vorgesehen, wobei jeweils aus fünf Proben eine Laboranalyse genommen wurde.

Für die Einbringung von Materialien in Deponien sah die Deponieverordnung bereits in ihrer ab Februar 2007 geltenden Fassung vor, dass die Probenahme nach der „LAGA PN 98“ „erfolgt“. Diese Bestimmung blieb auch in den weiteren, bis zum heutigen Tage in Kraft befindlichen Fassungen beibehalten.

Der Genehmigungsbescheid der Firma T.Ut. GmbH mit Datum vom 12.01.2001 sah unter Ziffer 6 ebenfalls vor, dass die Beprobung jeweils „repräsentativ“ zu erfolgen habe. Des Weiteren war vorgesehen, dass zumindest alle 250 Tonnen eine Mischprobe zu nehmen und auch zu analysieren war. In den Bescheiden vom 17.12.2002 sowie auch vom 14.07.2011 (letzterer ausgestellt für die T.U. GmbH) wurde dies dahingehend geändert, dass eine Mischprobe alle 250 m<sup>3</sup> vorgeschrieben war. Die Mischprobe war nach den Genehmigungsbescheiden jeweils zu analysieren.

Diese Anforderungen wurden in sämtlichen nachfolgend geschilderten Fällen weder für die Deklarationsanalysen der Abfallerzeuger eingehalten, noch seitens der Firmen T. Auch die Betreiber der Gruben und Deponien nahmen die Abfälle an, obwohl aus den Analytiken ersichtlich war, dass die Anforderungen an die Mindestanzahl der durchzuführenden Proben nicht eingehalten wurden, sondern die vorgeschriebene Anzahl deutlich unterschritten war. Seitens der Behörden wurde die Unterschreitung der Mindestanzahl der genommenen Proben zu keinem Zeitpunkt bemängelt. Dies galt auch für die Firmen T., obwohl die Anforderungen zur Anzahl der Proben auch in den jeweils gültigen Genehmigungsbescheiden der Anlage aufgeführt waren.

Aufgrund der schon seitens der Abfallerzeuger vorgenommenen unzureichenden Art der Beprobung ließ sich vorliegend anhand der Eingangsanalysen nicht nachvollziehen, mit welcher konkreten Schadstoffbelastung die Materialien bei den Firmen T. angeliefert wurden.

Zudem ließ sich in den Fällen der Materialien der DB. auch nicht sicher nachvollziehen, ob die beprobten Materialien auch den später ausgehobenen Materialien entsprachen. Der an die Firmen T. gelieferte Gleisschotter der DB. wurde ganz überwiegend „in situ“, d.h. noch vor dem Ausbau beprobt. Nur in wenigen

Ausnahmefällen fand später an den ausgebauten Haufwerken noch eine weitere Probenahme statt. Im Falle der in situ-Beprobung war es aber jedenfalls möglich, dass sich beim späteren Ausbau zeigte, dass doch eine größere Menge als zuvor Gd.acht verunreinigt war. In diesem Falle wurde dann an manchen Stellen mehr Material ausgehoben, als zuvor beprobt worden war. Es stimmten dann die beprobte und ausgebaute Menge nicht überein.

Sämtliche Angeklagte nahmen jedoch in ihrer Vorstellung billigend in Kauf, dass die Ergebnisse der Deklarationsanalysen zutreffend waren. In den vorliegend noch gegenständlichen Fällen gab es jedenfalls keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass die Schadstoffbelastung der angenommenen Materialien geringer gewesen wäre, als dies in den Eingangsanalysen festgehalten war. Die Vorstellung der vier Angeklagten von der Richtigkeit der Ergebnisse der Eingangsanalysen wurde im Fall der WO. zusätzlich untermauert dadurch, dass die Abfälle aus Altsanierungsfällen stammten, bei denen eine hohe Schadstoffkonzentration schon nach der Vorgeschichte der betroffenen Grundstücke zu erwarten war. Zudem lagen in sämtlichen Fällen – auch bei der DB., der Wa., der M. und der P.S. - derartig viele Deklarationsanalysen vor, die eine hohe Schadstoffkonzentration belegten, dass auch dieser Umstand die Annahme begründete, dass die Analysen zutreffend seien und es sich bei den hohen Schadstoffkonzentrationen nicht bloß um sogenannte „Ausreißer“ handelte.

Wie alle vier Angeklagten wussten, unterblieb in den nachfolgend geschilderten Fällen seitens der Firmen T. eine Behandlung, die geeignet gewesen wäre, die in der Deklarationsanalyse ausgewiesenen Schadstoffwerte so zu reduzieren, dass eine Auslagerung – wie später von den Firmen T. vorgenommen – zulässig gewesen wäre.

Zumindest nach der Vorstellung aller vier Angeklagten wurden die Abfälle seitens der Firmen T. somit in Gruben/Deponien ausgelagert, in die sie aufgrund zu hoher Schadstoffwerte nicht hätten ausgelagert werden dürfen. Dies nahmen alle vier Angeklagten billigend in Kauf.

Nach Vorstellung der Angeklagten trat aufgrund dieser Auslagerung eine konkrete Gefährdung sowohl des Bodens als auch des Grundwassers ein. Die nach Vorstellung aller vier Angeklagten wahrscheinlich zutreffenden hohen Schadstoffwerte der Deklarationsanalysen begründeten eine hohe Gefahr dahingehend, dass durch die Materialien eine nachhaltige Verunreinigung von Boden und Wasser eintreten würde. Hinsichtlich der Auslagerung in Gruben betraf dies bereits den in den Gruben umliegenden Boden, hinsichtlich der Auslagerung in Deponien nahmen die Angeklagten zumindest ab einer Menge von 1.000 Tonnen billigend in Kauf, dass trotz der hier vorhandenen Sorptionsschicht eine Gefährdung für den unter den Deponien lagernden Boden bestand. Ebenfalls nahmen sie billigend in Kauf, dass Schadstoffe in möglicherweise unter den Gruben und Deponien (bei letzteren wieder erst ab einer Menge von 1.000 Tonnen) fließendes Wasser gelangen könnten.

Die Angeklagten C. und T. sorgten dafür, dass die Auslagerungen so wie nachfolgend im Einzelnen geschildert, vorgenommen wurden. Die Angeklagte T. gab die hierfür notwendigen, gegebenenfalls wiederholten Probenahmen bei den Angeklagten B. und S. in Auftrag und wickelte die Auslagerung nach Anweisung, bzw. unter der Kontrolle des Angeklagten C. mit den jeweiligen Gruben und Deponien ab. Der Angeklagte C.

traf auch diesbezüglich die maßgeblichen, letztlich verbindlichen Entscheidungen und kontrollierte das Vorgehen der Angeklagten T.

Die Angeklagten B. und S. leisteten den Angeklagten C. und T. insoweit Hilfe, als sie die für eine Auslagerung notwendigen Proben in der bereits beschriebenen, nicht repräsentativen Art und Weise nahmen.

Der Angeklagte B. leistete den beiden Angeklagten C. und T. darüber hinaus auch dadurch Hilfe, dass er gegenüber den Behörden den Anschein eines ordnungsgemäß arbeitenden Betriebs aufrecht erhielt und hierdurch ein behördliches Einschreiten zumindest verzögerte. So spiegelte er bei behördlichen Kontrollen vor, dass seitens der Firmen T. alle Genehmigungsvoraussetzungen eingehalten würden. Außerdem sorgte er dafür, dass nicht behandeltes Material wahrheitswidrig in den Unterlagen der Technoasn als „behandelt“ erfasst wurde. Wie bereits unter III.1. dargelegt, sorgte er für die Manipulation der Waage der E.-Anlage und beauftragte den anderweitig Verfolgten S. mit der Fertigung fiktiver Kurvendiagramme hinsichtlich der Abgaswerte. Alle diese Maßnahmen hatten das Ziel, bei den Behörden den unzutreffenden Eindruck zu erwecken, dass ein ordnungsgemäß arbeitender Betrieb vorliege. Tatsächlich trugen diese Maßnahmen dazu bei, dass eine Aufdeckung der nicht ordnungsgemäßen Vorgehensweise zumindest verzögert wurde.

Die Angeklagten B. und S. wussten von sämtlichen Umständen sowie davon, dass sie den beiden Angeklagten C. und T. Hilfe bei deren Vorgehen leisteten. Sie nahmen alle Umstände billigend in Kauf.

#### **4. Rahmenumstände**

Sowohl die Täuschung der Vertragspartner über einen Zeitraum mehrerer Jahre als auch die Lagerung und Verwertung/Beseitigung von Materialien in hierfür aufgrund ihrer zu hohen Schadstoffbelastung nicht zugelassene Gruben und Deponien wurde vorliegend dadurch erleichtert, dass nach den verwaltungsrechtlichen Vorgaben eine Kontrolle der tatsächlichen Gegebenheiten auf dem Betriebsgelände der T. in N. nicht vorgesehen war. Aus diesem Grund, bzw. auch aufgrund der ohnehin hohen Arbeitsbelastung führten die Behörden, insbesondere das für die abfallrechtlichen Kontrollen zuständige Landratsamt A., solche Kontrollen nur in geringem Umfang und nicht mit besonderer Gründlichkeit durch. Zudem wurden auch die von der T. vorgelegten Dokumente, wie die Abfallbilanzen 2007 bis 2011, nur einer oberflächlichen Kontrolle unterzogen.

Hinzu kam, dass den bayerischen Landratsämtern auch von Seiten des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz mit Schreiben vom 02.07.2007 empfohlen worden war, die Kontrolle von zertifizierten Entsorgungsfachbetrieben – solche waren die Firmen T. - auf eine reine Papierkontrolle zu beschränken. Die Qualifikation als „Entsorgungsfachbetrieb“ erwarb ein Betrieb jedoch ebenfalls aufgrund einer reinen papiermäßigen Kontrolle. Die tatsächlichen Verhältnisse vor Ort wurden hingegen nicht kontrolliert und dies war auch nach der Gesetzlage nicht gefordert.

Weiterhin wurden die von der T. ausgelagerten Materialien auch in den Gruben und Deponien zu einem Großteil nicht ordnungsgemäß überprüft. Hinsichtlich der Verfüllung in Gruben sah der Leitfaden in der Fassung vom 09.12.2005 vor, dass



angeliefertes Material vor der Schüttkante abzuladen und dort nochmals einer Geruchs- und Sichtkontrolle zu unterziehen sei (Punkt B- 11.2). Auch dies geschah vorliegend in einem Großteil der Fälle nicht. Die von der T. angelieferten Materialien wurden vom Grubenpersonal entweder selbst direkt über die Schüttkante abgekippt oder ein solches Vorgehen der von der T.beauftragten Fahrer wurde seitens des Grubenpersonals geduldet. Auch hierdurch wurde die Tatausführung erleichtert und die Tatentdeckung verhindert.

## 5. Genehmigungslage der Gruben/Deponien

Die nachfolgend unter 6. dargestellten, von den Firmen T.angenommenen Materialien wurden anschließend in die nachfolgend dargestellten Gruben und Deponien wieder ausgelagert. Außer an den gesetzlichen Vorgaben orientierten sich die für eine Einbringung in die Gruben/Deponien maßgeblichen Grenzwerte auch an den jeweiligen Genehmigungsbescheiden der Gruben/Deponien.

Hiernach waren bei den nachfolgend dargestellten Gruben/Deponien folgende Auslagerungen zulässig:

- **Grube I. (I.):** sowohl in der Grube in S. (LRA E.) als auch in der Grube Rieder im Feld I – II (LRA L.) durfte maximal Material bis zum Zuordnungswert Z 1.1 nach Eckpunktepapier eingebracht werden. In R. durfte das Verfüllmaterial zudem nur zu einem Drittel Bauschutt sein.
- **Deponie S. (DS):** es war eine Einbringung von Materialien mit Zuordnungswerten bis maximal DK I nach DepV zulässig. Ein Betrieb der Deponie über den 15.07.2009 hinaus war nur bei entsprechenden Umbaumaßnahmen zulässig.
- **Grube O.:** es war eine Einlagerung von Materialien mit Zuordnungswerten bis maximal Z 1.1 nach Eckpunktepapier zulässig.
- **Bauschuttdeponie L. (LP):** es war eine Verfüllung mit Materialien mit Zuordnungswerten bis maximal Z 1.1 nach Eckpunktepapier zulässig, der Anteil an Bauschutt durfte hierbei maximal ein Drittel betragen.
- **Grube F. Mü. (FM):** es war eine Verfüllung der Grube mit Materialien mit einem Schadstoffgehalt bis maximal zum Zuordnungswert Z 1.1 nach Eckpunktepapier zulässig.
- **F. N. (FN):**
  - **Grube:** in verschiedenen, getrennten Bereichen der Grube waren Einlagerungen von Materialien bis maximal zu einem Schadstoffgehalt von Z 1.1, von Z 1.2 und Z 2 nach Eckpunktepapier zulässig.

- **Deponie:** zunächst waren ab dem Jahr 1995 Einlagerungen von Materialien bis maximal zum Wert DK 0 zulässig, ab 30.08.2010 war in bestimmten Bereichen auch eine Ablagerung von Materialien bis zu einem Wert von maximal DK I nach DepV zulässig.
- **Grube L. (L):**  
Es war nur eine Verfüllung mit gänzlich unbelastetem Material, somit maximal bis zu einem Zuordnungswert Z 0 nach Eckpunktepapier zulässig.

## 6. Einzelfälle

### a. DB.

#### i. Betrug

##### 1) Abgeurteilte Fälle

Der Angeklagte C. sorgte als verantwortlicher Geschäftsführer der Firmen T.Ut. und T.U. GmbH im Zeitraum von Ende 2007 bis 2012 dafür, dass die beiden Firmen kontaminierten Altschotter, Bodenaushub und Bettungsreinigungsmaterial von der DB. annahmen. Hierbei spiegelte er den jeweiligen Vertragspartnern bei Vertragsabschluss vor, dass das angenommene Material ordnungsgemäß behandelt und entsorgt werden würde. Tatsächlich wusste er, dass eine solche ordnungsgemäße Behandlung und Entsorgung jedenfalls nicht bei der Gesamtheit der Abfälle erfolgen würde und mithin die Haftung des jeweiligen Vertragspartners jedenfalls für eine erhebliche Teilmenge insbesondere des höher belasteten Materials fortbestehen würde. Dem Angeklagten C. war bewusst, dass ein Vertragsschluss bei Kenntnis des Vertragspartners von der wahren Sachlage nicht erfolgt wäre. Die durch den jeweiligen Vertragspartner erworbene Forderung war hinsichtlich der im Anschluss nicht ordnungsgemäß behandelten und entsorgten Materialien wirtschaftlich wertlos. Auch dies wusste der Angeklagte C. Die Firmen T. erhielten aufgrund der Vertragsschlüsse Entgeltforderungen in einer Gesamthöhe von insgesamt **2.099.824,46 EUR** netto, die von den jeweiligen Vertragspartnern anschließend auch in dieser Höhe gezahlt wurden. Aufgrund der wirtschaftlich wertlosen Gegenforderungen erlitten die Vertragspartner aufgrund der Vertragsabschlüsse einen wirtschaftlichen Schaden in Höhe der vereinbarten Entgeltforderungen von insgesamt **2.099.824,46 EUR**. Dies nahm der Angeklagte C. billigend in Kauf.

Zwischen der DB. als Abfallerzeuger einerseits und der Fa. GD. GmbH (GD. - bis Ende 2008) bzw. nach Umfirmierung (ab 2009) der GU. GmbH (GU.) andererseits bestand ein Rahmenvertrag zur Entsorgung bei der DB. im Zuge der Instandsetzungsarbeiten an den Gleisbauanlagen anfallender Materialien (Bettungsreinigungsmaterial, Boden, Altschotter). Die GD. bzw. GU. rechnete die Entsorgungskosten mit der DB. ab, während sie die Aufträge an verschiedene Entsorgungsunternehmen weiter vergab.

Die GD. beauftragte (bis Ende 2008) die RV. GmbH, K. (RV.) mit der Verwertung / Entsorgung des von der DB. angelieferten Materials. Die RV. wiederum beauftragte die Firmen T.U., bzw. T.Ut. Die RV. rechnete mit der GD. ab, die Abrechnung von Seiten der Firmen T.Ut./T.U. erfolgte in dieser Zeit folglich mit der RV.

Ab 01.01.2009 beauftragte die Fa. GU. die Firma Td., deren Geschäftsführer ebenfalls der Angeklagte C. war, mit der Verwertung / Entsorgung der Materialien. Die Abrechnung der GU. erfolgte mit der Td., die Td. wiederum beauftragte die Firmen T.Ut./T.U. GmbH und rechnete mit diesen die Entsorgungskosten ab. Die Firma Td. spielte – außer dass die Abrechnung über sie erfolgte – keinerlei Rolle. Die Verträge wurden im Übrigen genauso abgewickelt wie zuvor die direkt mit den Firmen T. abgeschlossenen Verträge.

Letztendlich waren verantwortliche Verwertungs- und Entsorgungsunternehmen am Ende der Kette im gesamten Tatzeitraum die Firmen T.Ut./T.U., die die zu entsorgenden Materialien auf Veranlassung der RV. oder der GU. direkt von der DB. angeliefert erhielten. Die Abrechnung der Firmen T.Ut./T.U. erfolgte bis zum 31.12.2008 mit der Fa. RV., ab 1.1.2009 über die Td. mit der Fa. GU.

Die Firmen RV. und GU. hatten in den jeweiligen Zeiträumen, in welchen sie die entsprechenden Verträge mit den Firmen T. oder Td. abschlossen, insoweit die tatsächliche Sachherrschaft über die Abfälle der DB., als sie bestimmen konnten, in welche Anlage diese verbracht wurden. Sie waren in den jeweiligen Zeiträumen mithin Abfallbesitzer, verbunden mit einer entsprechenden verschuldensunabhängigen Gefährdungshaftung bis zum Zeitpunkt der ordnungsgemäßen Verwertung/Beseitigung der Abfälle. Die Vertreter der Firmen RV. und GU. verhandelten die fraglichen vertraglichen Vereinbarungen mit dem Angeklagten C. Dieser täuschte sie hierbei bewusst über die Fähigkeit und Bereitschaft, die Abfälle insgesamt ordnungsgemäß zu behandeln und zu verwerten/zu beseitigen. Ohne diese Täuschung wären die Verträge nicht abgeschlossen worden. Aufgrund der Verträge verpflichteten sich die Firmen RV. und GU. zur Zahlung der vereinbarten Preise, erhielten aber zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses sowie auch der nachfolgenden Zahlung nur wirtschaftlich wertlose Gegenforderungen. Dem Angeklagten C. kam es genau darauf an, durch sein Vorgehen diesen Vermögensvorteil für die Firmen T. (und mittelbar für sich selbst) zu erhalten. Er nahm billigend in Kauf, dass bei den Vertragspartnern im Hinblick auf die im Anschluss nicht ordnungsgemäß entsorgten Materialien ein Schaden in Höhe des hierfür vereinbarten Entgelts eintrat. Die Angeklagten B., S. und T. wussten von sämtlichen Umständen und nahmen diese billigend in Kauf.

Die Vertragsschlüsse erfolgten zu einem nicht mehr konkret nachvollziehbaren Zeitpunkt einige Monate vor der entsprechenden Rechnungstellung.

Im Einzelnen handelt es sich um die folgenden Einzelfälle, wobei in den Fällen 1 bis 10 Geschädigte die GU., in den Fällen 11 bis 16 die RV. war:

Fall	nach Ankl.	Projek DBt	Rg. Datum	Betrag (netto in EUR)	Mieten-Nr.	verbleibende Tonnen Gesamt	Betrag je Tonne in EUR	verbleibender Schaden in EUR	Summe je Fall in EUR
1	148	Eggkofen Gl.1	02.09.2011	14.483,91	2466	692,30	16,50	11.422,95	11.422,95
2	151	Landshut DUSS Erweiterung	04.08.2011	37.381,73	2452	152,40	23,50	3.581,40	19.664,80
					2451	684,40	23,50	16.083,40	
3	157	Traunstein-Teisendorf	26.05.2011	326.245,13	2385	2.252,76	26,50	59.698,14	59.698,14
4	158	Bad Endorf Gleis 2	10.12.2010	31.298,38	2226	1.112,86	16,20	18.028,33	18.028,33
5	159	Sulzbach - Pocking	22.11.2010	64.108,16	2217	4.754,84	16,00	76.077,44	76.077,44
6	170	Prien - Übersee km 29,93	08.06.2010	33.253,36	2004	860,86	17,00	14.634,62	26.677,18
			8./11.06.2010	17.890,56	2003	1.505,32	8,00	12.042,56	
7	171	Prien - Übersee km 36,14	24.03.2010 u.	122.802,47	1943	6.630,48	23,50	155.816,28	273.305,47
			29.03.2010 u.	71.591,59	1940	4.999,54	23,50	117.489,19	
			29.03.2010	93.606,98					
	173	Prien Bhf. Gleis 2402	07.06.2010	13.530,30	1983	644,30	21,00	13.530,30	13.530,30
19	175	A. Bhf.	21.05.2010	11.880,83	1970	800,00	6,90	5.520,00	5.520,00
22	178	Ittling - Straubing	25.11.2009	21.964,31	1774	249,3	18,50	4.612,05	8.309,83
					1768	199,88	18,50	3.697,78	
8	179	Schalding Bahnhof	16.11.2009	36.715,49	1770	1.257,78	20,00	25.155,60	64.846,40
				36.715,49	1766	251,76	10,00	2.517,60	
				36.715,49	1763	1.858,66	20,00	37.173,20	
9	181	M. Laim	24.06.2009	40.425,71	1687	1.006,86	23,00	23.157,78	23.157,78
10	182	Trudering - Haar	26.05.2009	73.252,50	1673	1.998,48	23,00	45.965,04	46.679,42
					1684	31,06	23,00	714,38	

11	186	DB Großkarolinenfeld - Ostermünchen	05.11.2008	126.129,20	1518	1.500,00	20,00	30.000,00	337.358,40
			27.10.2008		1517	1.414,20	22,00	31.112,40	
			06.-16.10.2008	229.586,71	1503	4.520,28	20,00	90.405,60	
			19.-25.09.2008	76.095,31	1492	1.508,32	20,00	30.166,40	
			08.08.-09.09.2008	341.180,30	1459	7.783,70	20,00	155.674,00	
12	187	DB R.-Großkarolinefeld	08./11.07.2008	64.167,60	1435	1.997,52	15,00	29.962,80	353.763,74
			02./04.07.2008	91.748,00	1429	1.905,86	20,00	38.117,20	
			21.05.-23.06.2008	331.868,40	1394	12.859,22	20,00	257.184,40	
			30.07.2008	13.238,70	1449	583,74	15,00	8.756,10	
			13.06.2008	34.981,32	1409	897,42	22,00	19.743,24	
13	188	Teisendorf - Traunstein	22.-30.07.2008	73.122,20	1446	2.030,40	20,00	40.608,00	495.329,80
			14.-22.07.2008	179.524,73	1439	2.287,44	20,00	45.748,80	
			29.04.-16.06.2008	453.198,40	1383	20.448,65	20,00	408.973,00	
14	189	DB Zorneding - Haar	15.-25.04.2008	143.134,18	1361	2.253,36	20,00	45.067,20	45.067,20
15	190	Teisendorf - Freilassing	18.10.-30.11.2007	369.828,89	1198	6757,81	16,98	114.747,61	114.747,61
16	191	Teisendorf - Traunstein	05.09.-29.10.2007	506.520,25	1133	6.282,16	16,98	106.639,67	106.639,67
		<b>GESAMT</b>				<b>108439,74</b>		<b>2.099.824,46</b>	<b>2.099.824,46</b>

Von dem hinsichtlich der Angeklagten C., B. und S. bezüglich der Lieferungen der DB. festzustellenden Gesamtschaden von 2.099.824,46 EUR entfallen auf den der Angeklagten T. zuzurechnenden Zeitraum (ohne die Fälle 1 und 2) insgesamt 2.068.736,71 EUR. Aufgeteilt nach den Geschädigten ergeben sich hinsichtlich der GU. für die Angeklagten C., B. und S. 646.918,04 EUR (Angeklagte T. 615.830,29 EUR) hinsichtlich der RV. für alle Angeklagte 1.452.906,42 EUR.

Die Angeklagten B., S. und T. wussten, dass sie durch ihre – bereits zuvor beschriebenen – Handlungen in erheblichem Maße dazu beitrugen, dass die Vertragspartner die fraglichen Verträge abschlossen und auch die Rechnungsbeträge zahlten. Sie nahmen auch dies billigend in Kauf. Bei der Angeklagten T. war dies nur bis Ende Juni 2011 der Fall, da sie ab Juli 2011 aus der Firma T. ausschied. Hinsichtlich der vorgenannten Fälle 1 und 2 (Fälle 148 und 151 der Anklage) förderte die Angeklagte T. mithin die Vertragsabschlüsse und Zahlungen nicht.

## 2) Nicht abgeurteilte Fälle

Hinsichtlich folgender 11 Fälle nach Anklage, die noch Verfahrensgegenstand waren, war jedenfalls nicht mit Sicherheit auszuschließen, dass eine ordnungsgemäße Behandlung und Auslagerung erfolgte, wobei Auftraggeber jeweils die GU. war:

Fall	nach Ankl.	Projekt DB	Rg. Datum	Betrag (netto in EUR)	Mieten-Nr.	Schaden (in EUR)	Gesamtsumme Schaden in EUR
1	147	R. Bhf.	21.09.2011	28.761,61	2480	9.928,10	9.928,10
2	148	Egglkofen Gl.1	22.09.2011	35.365,43	2473	18.314,30	18.314,30
3	151	Landshut DUSS Erweiterung	04.08.2011	37.381,73	2453	11.392,33	11.392,33
4	152	Traunstein - Übersee	02.08.2011	395.025,76	2444	43.782,64	43.782,64
5	160	Hammerau Bhf.	19.11.2010	68.195,03			67.768,69
					2211	21.872,45	
					2208	23.633,91	
					2189	14.887,67	
					2170	7.374,66	
6	161	Sandbach Bhf.	16.11.2010	25.175,67	2207	16.026,08	16.026,08
7	164	Teisendorf - Freilassing	04.10.2010	140.031,92	2163	139.927,20	139.927,20
8	169	Kastl Gleis 1+2	07.07.2010	42.651,10			32.164,07
					2035	24.606,82	
					2026	7.557,25	
9	177	Übersee - Prien	31.12.2009	785.061,25	1776	478.460,60	478.460,60
10	178	Ittling - Straubing	25.11.2009	21.964,31			13.652,63
					1771	6.337,30	
					1769	3.182,37	
					1767	4.132,96	
11	183	Bayerbach HP	26.05.2009	2.361,70	1675	4.725,30	4.725,30

## ii. Umweltdelikt

### 1) Abgeurteilte Fälle

Alle vier Angeklagten nahmen in ihrer Vorstellung billigend in Kauf, dass die Deklarationsanalysen, mit welchen die Materialien in den nachgenannten Fällen von den Abfallerzeugern angeliefert wurden, zutreffend waren. Da eine ausreichend schadstoffsenkende Behandlung der Materialien bei der T. nicht erfolgte, nahmen die Angeklagten weiterhin billigend in Kauf, dass die in der Deklarationsanalyse festgehaltene Schadstoffbelastung auch bei Auslagerung der Materialien noch in zu hohem Maße vorlag. Die Auslagerung erfolgte daher zumindest nach dem Vorstellungsbild der Angeklagten in Gruben und Deponien, welche die Materialien nicht hätten annehmen dürfen, da die Materialien eine hierfür zu hohe Belastung aufwiesen. Die jeweiligen Gruben und Deponien verfügten über keine Genehmigung für die Annahme derart stark belasteter Materialien. Dies wussten alle vier Angeklagten.

Der Angeklagte C. veranlasste die Auslagerungen als Teil des von ihm gewollten kostengünstigeren Geschäftsmodells, die Angeklagte T. nahm diese vor. Der Angeklagte C. gab die Anweisungen für die Auslagerungen und hatte hierbei die letztverbindliche Entscheidungsgewalt. Ebenso kontrollierte er die Vorgehensweise der Angeklagten T.

Die Angeklagten B. und S. trugen in der bereits dargelegten Art und Weise, insbesondere durch die von ihnen praktizierte Art der Probenahme dazu bei, dass die Auslagerungen in dieser Art und Weise erfolgen konnten. Die Angeklagten B. und S. nahmen dies billigend in Kauf.

Im Einzelnen handelt es sich um die folgenden Fälle und Mengen:

#### **Fall 1 (nach Anklage Fall C (2)I.4.) - Miete M 2466**

Die Anlieferung erfolgte am 22.08.2011 mit einer Zuordnung >> Z 2 insbesondere wegen der Belastung in der ΣPAK und Benzo(a)pyren.

In der Folge wurde wie nachfolgend aufgelistet entsorgt, wobei sich ggf. unter Berücksichtigung von zu erwartenden Anteilen von belastetem Feinkorn die ausgewiesenen Gesamtmengen ergeben:

Miete Auslagerung	Zuordnung Ausgang	Menge in to	Datum	Ort	Gesamtmenge	Anteil Feinkorn bis 22,4 mm	Gesamtmenge in to
M 2466 A 1/3	Z 0	133,04	01.09.2011	L	692,30	17,8%	123,23
M 2466 A 1/3	Z 0	113,04	02.09.2011	L			
M 2466 A 1/2	Z 0	40,02	02.09.2011	L			
M 2466 A 1/1	Z 0	261,28	02.09.2011	L			
M 2466 A 1/2	Z 0	144,92	05.09.2011	L			



**Fall 2 (nach Anklage Fall C (2)I.10.) - Miete M 2452**

Die Anlieferung erfolgte am 13.07.2011 mit einer Zuordnung DK I wegen der Belastung in ΣPAK und Benzo(a)pyren.

In der Folge wurde wie nachfolgend aufgelistet entsorgt, wobei sich ggf. unter Berücksichtigung von zu erwartenden Anteilen von belastetem Feinkorn die ausgewiesenen Gesamtmengen ergeben:

Miete Auslagerung	Zuordnung Ausgang	Menge in to	Datum	Ort	Gesamtmenge	Anteil Feinkorn bis 22,4 mm	Gesamtmenge in to
M 2452 A 1/1	Z 1.2	152,4	03.08.2011	F	152,40		152,40

**Fall 3 (nach Anklage Fall C (2)I.11.) - Miete M 2451**

Die Anlieferung erfolgte am 13.07.2011 mit einer Zuordnung DK I wegen der Belastung in ΣPAK und Benzo(a)pyren.

In der Folge wurde wie nachfolgend aufgelistet entsorgt, wobei sich ggf. unter Berücksichtigung von zu erwartenden Anteilen von belastetem Feinkorn die ausgewiesenen Gesamtmengen ergeben:

Miete Auslagerung	Zuordnung Ausgang	Menge in to	Datum	Ort	Gesamtmenge	Anteil Feinkorn bis 22,4 mm	Gesamtmenge in to
M 2451 A 1/1	Z 1.2	52,64	19.08.2011	Isarkies	684,40		684,40
M 2451 A 1/1	Z 1.2	201,46	22.08.2011	Isarkies			
M 2451 A ½	Z 1.2	215,82	12.09.2011	F			
M 2451 A 1/2	Z 1.2	32,96	13.09.2011	F			
M 2451 A 2/1	Z 1.2	181,52	07.10.2011	F			

**Fall 4 (nach Anklage Fall C (2)I.34.) - Miete M 2385**

Die Anlieferung erfolgte am 05.05.2011 mit einer Zuordnung >> Z 2 insbesondere wegen der Belastung in der ΣPAK und Benzo(a)pyren.

In der Folge wurde wie nachfolgend aufgelistet entsorgt, wobei sich ggf. unter Berücksichtigung von zu erwartenden Anteilen von belastetem Feinkorn die ausgewiesenen Gesamtmengen ergeben:

Miete Auslagerung	Zuordnung Ausgang	Menge in to	Datum	Ort	Gesamtmenge	Anteil Feinkorn bis 22,4 mm	Gesamtmenge in to
M 2385 A1/2	DK0	249,64	20.05.2011	F	2.252,76	19,3%	434,78
M 2385 A1/3	DK0	250,9	20.05.2011	F			
M 2385 A1/5	DK0	248,48	20.05.2011	F			
M 2385 A1/4	Z2	251,68	24.05.2011	F			
M 2385 A1/6	Z2	211,6	24.05.2011	F			
M 2385 A1/6	Z2	37,64	25.05.2011	F			
M 2385 A1/7	Z2	251	25.05.2011	F			
M 2385 A1/11	Z2	96,18	30.05.2011	F			
M 2385 A1/11	Z2	153,4	31.05.2011	F			
M 2385 A 1/8	DK0	250,44	03.06.2011	F			
M 2385 A1/9	DK0	251,8	06.06.2011	F			

**Fall 5 (nach Anklage Fall C (2)I.40.) - Miete M 2266**

Die Anlieferung erfolgte am 22.10.2010 mit einer Zuordnung >> Z 2 insbesondere wegen der Belastung in der ΣPAK und Benzo(a)pyren.

In der Folge wurde wie nachfolgend aufgelistet entsorgt, wobei sich ggf. unter Berücksichtigung von zu erwartenden Anteilen von belastetem Feinkorn die ausgewiesenen Gesamtmengen ergeben:

Miete Auslagerung	Zuordnung Ausgang	Menge in to	Datum	Ort	Gesamtmenge	Anteil Feinkorn bis 22,4 mm	Gesamtmenge in to
M2226-S1/1 (0-60)	Z0	200,58	11.03.2011	F	1.112,86		1.112,86
M2226-S1/1 (0-60)	Z0	94,42	14.03.2011	L			
M2226-S1/1 (0-60)	Z0	55,86	15.03.2011	L			
M2226-S1/1 (0-60)	Z0	72,64	16.03.2011	L			
M2226-S1/1 (0-60)	Z0	72,58	18.03.2011	L			
M2226-S1/1 (0-60)	Z0	72,52	21.03.2011	L			
M2226-S1/1 (0-60)	Z0	106,86	22.03.2011	L			
M2226-S1/1 (0-60)	Z0	226,7	23.03.2011	L			
M2226-S1/1 (0-60)	Z0	86,06	24.03.2011	L			
M2226-S1/1 (0-60)	Z0	86,46	25.03.2011	L			

M2226-S1/1 (0-60)	Z0	38,18	28.03.2011	L			
-------------------	----	-------	------------	---	--	--	--

**Fall 6 (nach Anklage Fall C (2)I.44.) - Miete M 2217**

Die Anlieferung erfolgte am 09.11.2010 mit einer Zuordnung >> Z 2 insbesondere wegen der Belastung in der ΣPAK und Benzo(a)pyren.

In der Folge wurde wie nachfolgend aufgelistet entsorgt, wobei sich ggf. unter Berücksichtigung von zu erwartenden Anteilen von belastetem Feinkorn die ausgewiesenen Gesamtmengen ergeben:

Miete Auslagerung	Zuordnung Ausgang	Menge in to	Datum	Ort	Gesamtmenge	Anteil Feinkorn bis 22,4 mm	Gesamtmenge in to
M2217-S1/1 (0-60)	Z0	347,62	11.02.2011	DS	4.005,38		4.005,38
M2217-S1/1 (0-60)	Z0	263,96	14.02.2011	L			
M2217-S1/1 (0-60)	Z0	300,8	15.02.2011	L			
M2217-S1/1 (0-60)	Z0	89,82	16.02.2011	L			
M2217-S1/5 (0-60)	Z0	47,54	16.02.2011	L			
M2217-S1/5 (0-60)	Z0	182,18	17.02.2011	L			
M2217-S1/5 (0-60)	Z0	212,62	18.02.2011	L			
M2217-S1/5 (0-60)	Z0	282,78	21.02.2011	L			
M2217-S1/5 (0-60)	Z0	18,24	22.02.2011	L			
M2217-S1/6 (0-60)	Z0	258,8	22.02.2011	L			
M2217-S1/6 (0-60)	Z0	217,84	23.02.2011	L			
M2217-S1/6 (0-60)	Z0	196,98	24.02.2011	L			
M2217-S1/6 (0-60)	Z0	76,14	25.02.2011	L			
M2217-S1/7 (0-60)	Z0	169,54	25.02.2011	L			
M2217-S1/7 (0-60)	Z0	75,46	28.02.2011	L			
M2217-S1/7 (0-60)	Z0	91,5	01.03.2011	L			
M2217-S1/7 (0-60)	Z0	449,26	03.03.2011	L			
M2217-S1/8 (0-60)	Z0	135,68	03.02.2011	L			
M2217-S1/8 (0-60)	Z0	460,06	04.03.2011	L			
M2217-S1/8 (0-60)	Z0	128,56	07.03.2011	L			

**Fall 7 (nach Anklage Fall C (2)I.69.) - Miete M 2003**

Die Anlieferung erfolgte vom 27.05. bis 01.06.2010 mit einer Zuordnung >> Z 2 insbesondere wegen der Belastung in der ΣPAK.

In der Folge wurde wie nachfolgend aufgelistet entsorgt, wobei sich ggf. unter Berücksichtigung von zu erwartenden Anteilen von belastetem Feinkorn die ausgewiesenen Gesamtmengen ergeben:

Miete Auslagerung	Zuordnung Ausgang	Menge in to	Datum	Ort	Gesamtmenge	Anteil Feinkorn bis 22,4 mm	Gesamtmenge in to
M 2003 S 1/1 (0-35)	DK0	251,72	14.06.2010	F	1.505,32		1.505,32
M 2003 S 1/2 (0-35)	DK0	251,92	14.06.2010	F			
M 2003 S 1/3 (0-35)	DK0	252,16	17.06.2010	F			
M 2003 S 1/4 (0-35)	DK0	251,16	21.06.2010	F			
M 2003 S 1/5 (0-35)	DK0	247,96	21.06.2010	F			
M 2003 S 1/6 (0-35)	DK0	250,4	21.06.2010	F			

**Fall 8 (nach Anklage Fall C (2)I.77.) - Miete M 1970**

Die Anlieferung erfolgte vom 12.04. bis 20.04.2010 mit einer Zuordnung >> Z 2 insbesondere wegen der Belastung in Atrazin.

In der Folge wurde wie nachfolgend aufgelistet entsorgt, wobei sich ggf. unter Berücksichtigung von zu erwartenden Anteilen von belastetem Feinkorn die ausgewiesenen Gesamtmengen ergeben:

Miete Auslagerung	Zuordnung Ausgang	Menge in to	Datum	Ort	Gesamtmenge	Anteil Feinkorn bis 22,4 mm	Gesamtmenge in to
M1970-S1/1 (0-35)	Z0	800	21.05.2010	L	800,00		800,00

**Fall 9 (nach Anklage Fall C (2)I.81.) - Miete M 1943**

Die Anlieferung erfolgte am 10.03.2010 mit einer Zuordnung >> Z 2 insbesondere wegen der Belastung in Zink, Blei und Arsen.

In der Folge wurde wie nachfolgend aufgelistet entsorgt, wobei sich ggf. unter Berücksichtigung von zu erwartenden Anteilen von belastetem Feinkorn die ausgewiesenen Gesamtmengen ergeben:

Miete Auslagerung	Zuordnung Ausgang	Menge in to	Datum	Ort	Gesamt- menge	Anteil Fein- korn bis 22,4 mm	Gesamt- menge in to
M1943-A1/1	DK0	999,7	19.04.2010	F	6.630,48		6.630,48
M1943-A1/2	DK0	1000,64	20.04.2010	F			
M1943-A1/3	DK0	356,3	20.04.2010	F			
M1943-A1/3	DK0	645,32	21.04.2010	F			
M1943-A1/4	DK0	357,6	21.04.2010	F			
M1943-A1/7	DK0	640,7	22.04.2010	F			
M1943-A1/5	DK0	1000,2	23.04.2010	F			
M1943-A1/6	DK0	1002,06	26.04.2010	F			
M1943-A2/1	DK0	499	11.05.2010	F			
N1943-A1/8	DK0	128,96	28.05.2010	F			

**Fall 10 (nach Anklage Fall C (2)I.82.) - Miete M 1940**

Die Anlieferung erfolgte am 08.03.2010 mit einer Zuordnung >> Z 2 insbesondere wegen der Belastung in ΣPAK.

In der Folge wurde wie nachfolgend aufgelistet entsorgt, wobei sich ggf. unter Berücksichtigung von zu erwartenden Anteilen von belastetem Feinkorn die ausgewiesenen Gesamtmengen ergeben:

Miete Auslagerung	Zuordnung Ausgang	Menge in to	Datum	Ort	Gesamt- menge	Anteil Fein- korn bis 22,4 mm	Gesamt- menge in to
M1940-S1/1 (0-60)	DK0	860,78	08.04.2010	F	4.999,54		4.999,54
M1940-S1/1 (0-60)	DK0	138,26	09.04.2010	F			
M1940-S1/2 (0-60)	DK0	1000,4	09.04.2010	F			
M1940-S1/3 (0-60)	DK0	999,34	12.04.2010	F			
M1940-S1/4 (0-60)	DK0	1001,24	13.04.2010	F			
M1940-S1/5 (0-60)	DK0	999,52	14.04.2010	F			

**Fall 11 (nach Anklage Fall C (2)I.86.) - Miete M 1770**

Die Anlieferung erfolgte am 27.10.2009 mit einer Zuordnung >> Z 2 insbesondere wegen der Belastung in ΣPAK und Simazin.

In der Folge wurde wie nachfolgend aufgelistet entsorgt, wobei sich ggf. unter Berücksichtigung von zu erwartenden Anteilen von belastetem Feinkorn die ausgewiesenen Gesamtmengen ergeben:

Miete Auslagerung	Zuordnung Ausgang	Menge in to	Datum	Ort	Gesamt- menge	Anteil Fein- korn bis 22,4 mm	Gesamt- menge in to
M 1770 S 1/1 (0-35)	DK0	250,08	06.11.2009	F	1.257,78		1.257,78
M 1770 S 1/2 (0-35)	Z 1.2	250,68	06.11.2009	F			
M 1770 S 1/3 (0-35)	DK0	252,2	17.11.2009	F			
M 1770 S 1/4 (0-35)	DK0	25,58	17.11.2009	F			
M 1770 S 1/4 (0-35)	DK0	224,52	18.11.2009	F			
M 1770 S 1/5 (0-35)	DK0	254,72	23.11.2009	F			

**Fall 12 (nach Anklage Fall C (2)I.90.) - Miete M 1766**

Die Anlieferung erfolgte am 26.10.2009 mit einer Zuordnung >> Z 2 insbesondere wegen der Belastung in Simazin.

In der Folge wurde wie nachfolgend aufgelistet entsorgt, wobei sich ggf. unter Berücksichtigung von zu erwartenden Anteilen von belastetem Feinkorn die ausgewiesenen Gesamtmengen ergeben:

Miete Auslagerung	Zuordnung Ausgang	Menge in to	Datum	Ort	Gesamt- menge	Anteil Fein- korn bis 22,4 mm	Gesamt- menge in to
M 1766 S 1/1 (0-35)	Z 1.2	44,86	02.11.2009	F	251,76		251,76
M 1766 S 1/1 (0-35)	Z 1.2	206,9	03.11.2009	F			

**Fall 13 (nach Anklage Fall C (2)I.92.) - Miete M 1763**

Die Anlieferung erfolgte am 12.06.2009 mit einer Zuordnung >> Z 2 insbesondere wegen der Belastung in ΣPAK.

In der Folge wurde wie nachfolgend aufgelistet entsorgt, wobei sich ggf. unter Berücksichtigung von zu erwartenden Anteilen von belastetem Feinkorn die ausgewiesenen Gesamtmengen ergeben:

Miete Auslagerung	Zuordnung Ausgang	Menge in to	Datum	Ort	Gesamt- menge	Anteil Fein- korn bis 22,4 mm	Gesamt- menge in to
M 1763 S 1/2 (0-35)	Z2	249,88	03.11.2009	F	1.003,30		1.003,30
M 1763 S 1/3 (0-35)	Z2	251,24	03.11.2009	F			
M 1763 S 1/6 (0-35)	Z2	252,14	03.11.2009	F			
M 1763 S 1/7 (0-35)	Z2	250,04	03.11.2009	F			

**Fall 14 (nach Anklage Fall C (2)I.98.) - Miete M 1687**

Die Anlieferung erfolgte am 12.06.2009 mit einer Zuordnung >> Z 2 insbesondere wegen der Belastung in ΣPAK.

In der Folge wurde wie nachfolgend aufgelistet entsorgt, wobei sich ggf. unter Berücksichtigung von zu erwartenden Anteilen von belastetem Feinkorn die ausgewiesenen Gesamtmengen ergeben:

Miete Auslagerung	Zuordnung Ausgang	Menge in to	Datum	Ort	Gesamtmenge	Anteil Feinkorn bis 22,4 mm	Gesamtmenge in to
M1687 S 1/1 (0-35)	Z 1.2	253	25.06.2009	F	754,52		754,52
M1687 S 1/2 (0-35)	Z 1.2	251,24	25.06.2009	F			
M1687 S 1/4 (0-35)	Z 1.2	250,28	26.06.2009	F			

**Fall 15 (nach Anklage Fall C (2)I.192.) - Miete M 1673**

Die Anlieferung erfolgte am 04.05. bis 11.05..2009 mit einer Zuordnung >> Z 2 insbesondere wegen der Belastung in ΣPAK.

In der Folge wurde wie nachfolgend aufgelistet entsorgt, wobei sich ggf. unter Berücksichtigung von zu erwartenden Anteilen von belastetem Feinkorn die ausgewiesenen Gesamtmengen ergeben:

Miete Auslagerung	Zuordnung Ausgang	Menge in to	Datum	Ort	Gesamtmenge	Anteil Feinkorn bis 22,4 mm	Gesamtmenge in to
M1673 S 1/1 (0-35)	Z1.2	259,24	13.05.2009	F	1.247,34		1.247,34
M1673 S 1/2 (0-35)	Z1.2	238,88	13.05.2009	F			
M1673 S 1/4 (0-35)	Z1.2	248,8	13.05.2009	F			
M1673 S 1/6 (0-35)	Z.2	249,8	18.05.2009	F			
M1673 S 1/8 (0-35)	Z1.2	250,62	19.05.2009	F			

**Fall 16 (nach Anklage Fall C (2)I.106.) - Miete M 1518**

Die Anlieferung erfolgte am 23.10.2008 mit einer Zuordnung >> Z 2 insbesondere wegen der Belastung in ΣPAK.

In der Folge wurde wie nachfolgend aufgelistet entsorgt, wobei sich ggf. unter Berücksichtigung von zu erwartenden Anteilen von belastetem Feinkorn die ausgewiesenen Gesamtmengen ergeben:

Miete Auslagerung	Zuordnung Ausgang	Menge in to	Datum	Ort	Gesamtmenge	Anteil Feinkorn bis 22,4 mm	Gesamtmenge in to
M1518-S1/1 (0-35)	DK 0	250	23.10.2008	F	1.500,00		1.500,00
M1518-S1/2 (0-35)	DK 0	250					
M1518-S1/3 (0-35)	DK 0	250					
M1518-S1/4 (0-35)	DK 0	250					
M1518-S1/5 (0-35)	DK 0	250					
M1518-S1/8 (0-35)	DK 0	250					

**Fall 17 (nach Anklage Fall C (2)I.109.) - Miete M 1503**

Die Anlieferung erfolgte am 29.09.2008 mit einer Zuordnung >> Z 2 insbesondere wegen der Belastung in ΣPAK.

In der Folge wurde wie nachfolgend aufgelistet entsorgt, wobei sich ggf. unter Berücksichtigung von zu erwartenden Anteilen von belastetem Feinkorn die ausgewiesenen Gesamtmengen ergeben:

Miete Auslagerung	Zuordnung Ausgang	Menge in to	Datum	Ort	Gesamtmenge	Anteil Feinkorn bis 22,4 mm	Gesamtmenge in to
M1503-S1/7 (0-35)	DK 0	248,3	27.10.2008	F	4.520,28		4.520,28
M1503-S1/8 (0-35)	DK 0	250,24	27.10.2008	F			
M1503-S1/3 (0-35)	DK 0	255,54	29.10.2008	F			
M1503-S1/1 (0-35)	RW 2	249,68	31.10.2008	F			
M1503-S1/2 (0-35)	RW 2	248,92	31.10.2008	F			
M1503-S1/4 (0-35)	RW 2	248,72	03.11.2008	F			
M1503-S1/5 (0-35)	RW 2	257	04.11.2008	F			
M1503-S1/6 (0-35)	RW 2	248,28	05.11.2008	F			
M1503-S1/9 (0-35)	RW 2	255,96	06.11.2008	F			
M1503-S1/10 (0-35)	DK 0	251,88	04.11.2008	F			
M1503-S1/11 (0-35)	RW 2	249,6	04.11.2008	F			



M1503-S1/13 (0-35)	RW 2	249,58	04.11.2008	F			
M1503-S1/14 (0-35)	RW 2	255,54	04.11.2008	F			
M1503-S1/12 (0-35)	DK 0	248,4	05.11.2008	F			
M1503-S1/15 (0-35)	RW 2	256,42	05.11.2008	F			
M1503-S1/17 (0-35)	RW 2	247,62	05.11.2008	F			
M1503-S1/18 (0-35)	RW 2	248,88	05.11.2008	F			
M1503-S1/16 (0-35)	DK 0	249,72	06.11.2008	F			

**Fall 18 (nach Anklage Fall C (2)I.111.) - Miete M 1492**

Die Anlieferung erfolgte am 16.09.2008 mit einer Zuordnung >> Z 2 insbesondere wegen der Belastung in ΣPAK.

In der Folge wurde wie nachfolgend aufgelistet entsorgt, wobei sich ggf. unter Berücksichtigung von zu erwartenden Anteilen von belastetem Feinkorn die ausgewiesenen Gesamtmengen ergeben:

Miete Auslagerung	Zuordnung Ausgang	Menge in to	Datum	Ort	Gesamt- menge	Anteil Fein- korn bis 22,4 mm	Gesamt- menge in to
M1492-S1/1 (0-22,4)	DK 0	196,68	28.10.2008	F	1012,04		1012,04
M1492-S1/2 (0-22,4)	DK 0	199,72	28.10.2008	F			
M1492-S1/3 (0-22,4)	DK 0	202,32	29.10.2008	F			
M1492-S1/4 (0-22,4)	DK 0	160,08	29.10.2008	F			
M1492-S1/5 (0-22,4)	DK 0	253,24	30.10.2008	F			

**Fall 19 (nach Anklage Fall C (2)I.119.) - Miete M 1459**

Die Anlieferung erfolgte am 04.08.2008 mit einer Zuordnung >> Z 2 insbesondere wegen der Belastung in ΣPAK.

In der Folge wurde wie nachfolgend aufgelistet entsorgt, wobei sich ggf. unter Berücksichtigung von zu erwartenden Anteilen von belastetem Feinkorn die ausgewiesenen Gesamtmengen ergeben:

Miete Auslagerung	Zuordnung Ausgang	Menge in to	Datum	Ort	Gesamt- menge	Anteil Fein- korn bis 22,4 mm	Gesamt- menge in to
M1459-S1/1 (0-35)	DK 0	250,2	19.09.2008	F	7.783,70		7.783,70
M1459-S1/3 (0-35)	DK 0	250,02	19.09.2008	F			
M1459-S1/5 (0-35)	DK 0	248,86	19.09.2008	F			
M1459-S1/6 (0-35)	DK 0	63,5	19.09.2008	F			

M1459-S1/6 (0-35)	DK 0	195,02	22.09.2008	F			
M1459-S1/2 (0-35)	RW 2	236,26	30.09.2008	F			
M1459-S1/2 (0-35)	RW 2	16,68	01.10.2008	F			
M1459-S1/4 (0-35)	RW 2	250,96	01.10.2008	F			
M1459-S1/7 (0-35)	DK 0	249,16	01.10.2008	F			
M1459-S1/8 (0-35)	DK 0	255,1	01.10.2008	F			
M1459-S1/9 (0-35)	RW 2	252,52	01.10.2008	F			
M1459-S1/10 (0-35)	RW 2	250,92	02.10.2008	F			
M1459-S1/11 (0-35)	DK 0	248,66	02.10.2008	F			
M1459-S1/12 (0-35)	DK 0	251,06	02.10.2008	F			
M1459-S1/13 (0-35)	DK 0	250,12	02.10.2008	F			
M1459-S1/14 (0-35)	DK 0	249,16	02.10.2008	F			
M1459-S1/15 (0-35)	DK 0	252,24	06.10.2008	F			
M1459-S1/16 (0-35)	DK 0	250,16	06.10.2008	F			
M1459-S1/17 (0-35)	DK 0	249,86	06.10.2008	F			
M1459-S1/18 (0-35)	DK 0	248,96	06.10.2008	F			
M1459-S1/19 (0-35)	DK 0	251,92	07.10.2008	F			
M1459-S1/20 (0-35)	DK 0	249,54	07.10.2008	F			
M1459-S1/21 (0-35)	DK 0	251,66	08.10.2008	F			
M1459-S1/22 (0-35)	DK 0	247,14	08.10.2008	F			
M1459-S1/24 (0-35)	DK 0	257,46	08.10.2008	F			
M1459-S1/25 (0-35)	DK 0	251,22	08.10.2008	F			
M1459-S1/23 (0-35)	RW 2	251,9	14.10.2008	F			
M1459-S1/26 (0-35)	RW 2	252,28	14.10.2008	F			
M1459-S1/27 (0-35)	RW 2	125,36	14.10.2008	F			
M1459-S1/27 (0-35)	RW 2	127,92	15.10.2008	F			
M1459-S1/28 (0-35)	RW 2	247,42	15.10.2008	F			
M1459-S1/29 (0-35)	RW 2	247,74	15.10.2008	F			
M1459-S1/30 (0-35)	RW 2	253	16.10.2008	F			
M1459-S1/31 (0-35)	RW 2	249,72	16.10.2008	F			

**Fall 20 (nach Anklage Fall C (2)I.121.) - Miete 1446**

Die Anlieferung erfolgte am 18.07.2009 mit einer Zuordnung >> Z 2 insbesondere wegen der Belastung in ΣPAK und Kupfer.

In der Folge wurde wie nachfolgend aufgelistet entsorgt, wobei sich ggf. unter Berücksichtigung von zu erwartenden Anteilen von belastetem Feinkorn die ausgewiesenen Gesamtmengen ergeben:

Miete Auslagerung	Zuordnung Ausgang	Menge in to	Datum	Ort	Gesamtmenge	Anteil Feinkorn bis 22,4 mm	Gesamtmenge in to
M1446-S1/4 (0-35)	DK 0	247,48	15.09.2008	F	1241,40		1241,40
M1446-S1/5 (0-35)	DK 0	250,84	15.09.2008	F			
M1446-S1/6 (0-35)	DK 0	249,88	16.09.2008	F			
M1446-S1/7 (0-35)	DK 0	247,42	16.09.2008	F			
M1446-S1/8 (0-35)	DK 0	245,78	16.09.2008	F			

**Fall 21 (nach Anklage Fall C (2)I.123. - Miete M 1439**

Die Anlieferung erfolgte am 10.07.2008 mit einer Zuordnung >> Z 2 insbesondere wegen der Belastung in ΣPAK und Kupfer.

In der Folge wurde wie nachfolgend aufgelistet entsorgt, wobei sich ggf. unter Berücksichtigung von zu erwartenden Anteilen von belastetem Feinkorn die ausgewiesenen Gesamtmengen ergeben:

Miete Auslagerung	Zuordnung Ausgang	Menge in to	Datum	Ort	Gesamtmenge	Anteil Feinkorn bis 22,4 mm	Gesamtmenge in to
M1439-S1/1 (0-35)	DK 0	239,46	23.08.2008	F	2.287,44		2.287,44
M1439-S1/1 (0-35)	DK 0	24,78	24.08.2008	DS			
M1439-S1/2 (0-35)	DK 0	263,08	24.08.2008	DS			
M1439-S1/3 (0-35)	DK 0	156,14	25.08.2008	DS			
M1439-S1/3 (0-35)	DK 0	102,3	26.08.2008	DS			
M1439-S1/4 (0-35)	DK 0	156,96	26.08.2008	DS			
M1439-S1/4 (0-35)	DK 0	79,88	29.08.2008	DS			
M1439-S1/5 (0-35)	DK 0	246,2	29.08.2008	DS			
M1439-S1/6 (0-35)	DK 0	262,6	30.08.2008	DS			
M1439-S1/7 (0-35)	DK 0	49,8	30.08.2008	DS			
M1439-S1/7 (0-35)	DK 0	216,46	01.10.2008	DS			
M1439-S1/8 (0-35)	DK 0	80,98	01.10.2008	DS			

M1439-S1/8 (0-35)	DK 0	155,3	14.10.2008	DS			
M1439-S1/9 (0-35)	DK 0	177,54	14.10.2008	DS			
M1439-S1/9 (0-35)	DK 0	75,96	15.10.2008	DS			

**Fall 22 (nach Anklage Fall C (2)I.125.) - Miete M 1435**

Die Anlieferung erfolgte am 03.07.2008 mit einer Zuordnung >> Z 2 insbesondere wegen der Belastung in ΣPAK und Quecksilber (Hg).

In der Folge wurde wie nachfolgend aufgelistet entsorgt, wobei sich ggf. unter Berücksichtigung von zu erwartenden Anteilen von belastetem Feinkorn die ausgewiesenen Gesamtmengen ergeben:

Miete Auslagerung	Zuordnung Ausgang	Menge in to	Datum	Ort	Gesamtmenge	Anteil Feinkorn bis 22,4 mm	Gesamtmenge in to
M1435-S1/1 (0-25)	DK 0	247,44	15.09.2008	DS	1.997,52		1.997,52
M1435-S1/2 (0-25)	DK 0	84,9	15.09.2008	DS			
M1435-S1/2 (0-25)	DK 0	176,14	16.09.2008	DS			
M1435-S1/3 (0-25)	DK 0	121,02	16.09.2008	DS			
M1435-S1/3 (0-25)	DK 0	139,74	18.09.2008	DS			
M1435-S1/5 (0-25)	DK 0	196,66	18.09.2008	DS			
M1435-S1/5 (0-25)	DK 0	260,52	19.09.2008	DS			
M1435-S1/4 (0-25)	DK 0	54,68	19.09.2008	DS			
M1435-S1/6 (0-25)	DK 0	27,6	19.09.2008	DS			
M1435-S1/6 (0-25)	DK 0	211,28	22.09.2008	DS			
M1435-S1/8 (0-25)	DK 0	108,56	22.09.2008	DS			
M1435-S1/8 (0-25)	DK 0	132,68	23.09.2008	DS			
M1435-S1/7 (0-25)	DK 0	78,94	24.09.2008	DS			
M1435-S1/7 (0-25)	DK 0	157,36	25.09.2008	DS			

**Fall 23 (nach Anklage Fall C (2)I.126.) - Miete M 1429**

Die Anlieferung erfolgte am 27.06.2008 mit einer Zuordnung >> Z 2 insbesondere wegen der Belastung in ΣPAK und Kupfer.

In der Folge wurde wie nachfolgend aufgelistet entsorgt, wobei sich ggf. unter Berücksichtigung von zu erwartenden Anteilen von belastetem Feinkorn die ausgewiesenen Gesamtmengen ergeben:

Miete Auslagerung	Zuordnung Ausgang	Menge in to	Datum	Ort	Gesamtmenge	Anteil Feinkorn bis 22,4 mm	Gesamtmenge in to
M1429-S2/1 (0-22,4)	DK 0	251,76	06.08.2008	DS	1.399,82		1.399,82
M1429-S2/4 (0-22,4)	DK 0	86,42	06.08.2008	DS			
M1429-S2/4 (0-22,4)	DK 0	166,3	07.08.2008	DS			
M1429-S3/1 (0-22,4)	DK 0	264,1	11.08.2008	DS			
M1429-S3/2 (0-22,4)	DK 0	33,94	11.08.2008	DS			
M1429-S3/2 (0-22,4)	DK 0	217,42	12.08.2008	DS			
M1429-S3/3 (0-22,4)	DK 0	250,94	12.08.2008	DS			
M1429-S3/4 (0-22,4)	DK 0	128,94	12.08.2008	DS			

**Fall 24 (nach Anklage Fall C (2)I.133.) - Miete M 1394**

Die Anlieferung erfolgte am 19.05.2008 mit einer Zuordnung >> Z 2 insbesondere wegen der Belastung in ΣPAK und Kupfer.

In der Folge wurde wie nachfolgend aufgelistet entsorgt, wobei sich ggf. unter Berücksichtigung von zu erwartenden Anteilen von belastetem Feinkorn die ausgewiesenen Gesamtmengen ergeben:

Miete Auslagerung	Zuordnung Ausgang	Menge in to	Datum	Ort	Gesamtmenge	Anteil Feinkorn bis 22,4 mm	Gesamtmenge in to
M1394-S1/1 (0-60)	RW 2	1020,94	02.07.2008	F	12.859,22		12.859,22
M1394-S1/2 (0-60)	RW 2	994,18		F			
M1394-S1/3 (0-60)	DK 0	1038,48	26.06.2008	F			
M1394-S1/4 (0-60)	RW 2	1021,64	03.07.2008	DS			
M1394-S1/5 (0-22,4)	RW 2	998,22	04.07.2008	F			
M1394-S1/6 (0-22,4)	RW 2	993,66	04.07.2008	F			
M1394-S1/7 (0-22,4)	DK 0	1014,72	08.07.2008	F			
M1394-S1/8 (0-22,4)	DK 0	992,3	27.06.2008	DS			
M1394-S1/9 (0-22,4)	DK 0	1018,26	09.07.2008	DS			
M1394-S1/1 (0-25)	DK 0	253,92	18.08.2008	DS			
M1394-S1/2 (0-25)	DK 0	263,8	08.08.2008	F			
M1394-S1/3 (0-25)	DK 0	252,48	18.08.2008	F			
M1394-S1/4 (0-25)	DK 0	254,02	07.08.2008	F			

M1394-S1/5 (0-25)	DK 0	249,6	08.08.2008	DS			
M1394-S1/6 (0-25)	DK 0	244,36	08.08.2008	DS			
M1394-S1/7 (0-25)	DK 0	246,08	11.08.2008	DS			
M1394-S1/8 (0-25)	DK 0	246,94	12.08.2008	DS			
M1394-S1/9 (0-25)	DK 0	255,86	12.08.2008	DS			
M1394-S1/10 (0-25)	DK 0	258,8	12.08.2008	DS			
M1394-S1/11 (0-25)	DK 0	248,96	12.08.2008	DS			
M1394-S1/12 (0-25)	DK 0	259,68	14.08.2008	DS			
M1394-S1/13 (0-25)	DK 0	246,52	18.08.2008	DS			
M1394-S1/14 (0-25)	DK 0	253,92	20.08.2008	DS			
M1394-S1/15 (0-25)	DK 0	231,88	20.08.2008	DS			

**Fall 25 (nach Anklage Fall C (2)I.134.) - Miete M 1383**

Die Anlieferung erfolgte am 22.04.2008 mit einer Zuordnung >> Z 2 insbesondere wegen der Belastung in ΣPAK.

In der Folge wurde wie nachfolgend aufgelistet entsorgt, wobei sich ggf. unter Berücksichtigung von zu erwartenden Anteilen von belastetem Feinkorn die ausgewiesenen Gesamtmengen ergeben:

Miete Auslagerung	Zuordnung Ausgang	Menge in to	Datum	Ort	Gesamtmenge	Anteil Feinkorn bis 22,4 mm	Gesamtmenge in to
M1383-S1/2 (0-60)	DK 0	941,12	07.05.2008	DS	20.448,65		20.448,65
M1383-S1/2 (0-60)	DK 0	51,88	08.05.2008	DS			
M1383-S1/3 (0-60)	DK 0	742,22	08.05.2008	DS			
M1383-S1/3 (0-60)	DK 0	268,34	09.05.2008	DS			
M1383-S1/8 (0-60)	DK 0	869,44	03.06.2008	DS			
M1383-S1/8 (0-60)	DK 0	125,34	04.06.2008	DS			
M1383-S1/9 (0-60)	RW 1	861,06	06.06.2008	F			
M1383-S1/5 (0-60)	RW 1	760,66	09.06.2008	F			
M1383-S1/9 (0-60)	RW 1	126,04	09.06.2008	F			
M1383-S1/4 (0-60)	RW 1	848,2	10.06.2008	F			
M1383-S1/5 (0-60)	RW 1	233,18	10.06.2008	F			
M1383-S1/13 (0-60)	RW 1	183,74	11.06.2008	F			
M1383-S1/4 (0-60)	RW 1	162,66	11.06.2008	F			

M1383-S1/1 (0-60)	RW 2	84,04	12.06.2008	F			
M1383-S1/13 (0-60)	RW 1	782,32	12.06.2008	F			
M1383-S1/14 (0-60)	RW 1	150,14	12.06.2008	F			
M1383-S1/1 (0-60)	RW 2	396,76	13.06.2008	F			
M1383-S1/11 (0-60)	RW 2	264,38	13.06.2008	F			
M1383-S1/14 (0-60)	RW 2	854,78	13.06.2008	F			
M1383-S1/11 (0-60)	RW 2	734,7	16.06.2008	F			
M1383-S1/15 (0-60)	RW 1	1004,58	17.06.2008	F			
M1383-S1/16 (0-60)	RW 2	249,96	17.06.2008	F			
M1383-S1/17 (0-60)	RW 2	1008,44	17.06.2008	F			
M1383-S1/20 (0-60)	RW 1	330,68	17.06.2008	F			
M1383-S1/16 (0-60)	RW 2	748,14	18.06.2008	F			
M1383-S1/18 (0-60)	RW 2	334,28	18.06.2008	F			
M1383-S1/20 (0-60)	RW 1	666,76	18.06.2008	F			
M1383-S1/6 (0-60)	DK 0	321,92	18.06.2008	F			
M1383-S1/10 (0-60)	DK 0	413,54	19.06.2008	DS			
M1383-S1/12 (0-60)	RW 1	190,66	19.06.2008	F			
M1383-S1/18 (0-60)	RW 2	668,4	19.06.2008	F			
M1383-S1/6 (0-60)	DK 0	666,5	19.06.2008	F			
M1383-S1/10 (0-60)	DK 0	583,16	20.06.2008	DS			
M1383-S1/12 (0-60)	RW 2	639,15	20.06.2008	F			
M1383-S1/12 (0-60)	RW 2	171,72	23.06.2008	F			
M1383-S1/19 (0-60)	RW 2	1005,16	01.07.2008	F			
M1383-S1/21 (0-60)	DK 0	1003,42	23.07.2008	F			
M1383-S1/22 (0-60)	DK 0	1001,18	23.07.2008	F			

**Fall 26 (nach Anklage Fall C (2)I.137.) - Miete M 1361**

Die Anlieferung erfolgte am 07.04.2008 mit einer Zuordnung >> Z 2 insbesondere wegen der Belastung in ΣPAK.

In der Folge wurde wie nachfolgend aufgelistet entsorgt, wobei sich ggf. unter Berücksichtigung von zu erwartenden Anteilen von belastetem Feinkorn die ausgewiesenen Gesamtmengen ergeben:

Miete Auslagerung	Zuordnung Ausgang	Menge in to	Datum	Ort	Gesamtmenge	Anteil Feinkorn bis 22,4 mm	Gesamtmenge in to
M1361-S1/1 (0-60)	RW 1	70,56	15.05.2008	F	2.253,36		2.253,36
M1361-S1/1 (0-60)	RW 1	176,58	16.05.2008	F			
M1361-S1/2 (0-60)	RW 1	257,24	16.05.2008	F			
M1361-S1/4 (0-60)	RW 1	248,98	16.05.2008	F			
M1361-S1/6 (0-60)	RW 1	252,76	16.05.2008	F			
M1361-S1/5 (0-60)	RW 1	223,64	20.05.2008	F			
M1361-S1/5 (0-60)	RW 1	24,06	21.05.2008	F			
M1361-S2/4 (0-60)	RW 1	121,6	29.05.2008	F			
M1361-S2/4 (0-60)	RW 1	877,94	30.05.2008	F			

**Fall 27 (nach Anklage Fall C (2)I.145.) - Miete M 1198**

Die Anlieferung erfolgte am 15.10.2007 mit einer Zuordnung >> Z 2 insbesondere wegen der Belastung in ΣPAK.

In der Folge wurde wie nachfolgend aufgelistet entsorgt, wobei sich ggf. unter Berücksichtigung von zu erwartenden Anteilen von belastetem Feinkorn die ausgewiesenen Gesamtmengen ergeben:

Miete Auslagerung	Zuordnung Ausgang	Menge in to	Datum	Ort	Gesamtmenge	Anteil Feinkorn bis 22,4 mm	Gesamtmenge in to
M1198-S1/40 (0-60)	RW 1	18,68	25.02.2008	F	6507,85		6507,85
M1198-S1/40 (0-60)	RW 1	232,24	26.02.2008	F			
M1198-S1/41 (0-60)	RW 1	249,8	26.02.2008	F			
M1198-S1/42 (0-60)	RW 1	247,68	26.02.2008	F			
M1198-S1/43 (0-60)	RW 1	106,74	26.02.2008	F			
M1198-S1/43 (0-60)	RW 1	142	27.02.2008	F			
M1198-S1/44 (0-60)	RW 1	254,16	27.02.2008	F			
M1198-S1/45 (0-60)	RW 1	250,56	27.02.2008	F			
M1198-S1/46 (0-60)	RW 1	251,02	27.02.2008	F			
M1198-S1/47 (0-60)	RW 1	251,38	27.02.2008	F			
M1198-S1/48 (0-60)	RW 1	251,9	28.02.2008	F			
M1198-S1/49 (0-60)	RW 1	251,88	28.02.2008	F			



M1198-S1/50 (0-60)	RW 1	247,16	28.02.2008	F			
M1198-S1/51 (0-60)	RW 1	144,36	28.02.2008	F			
M1198-S1/51 (0-60)	RW 1	104,44	29.02.2008	F			
M1198-S1/52 (0-60)	RW 1	250,98	29.02.2008	F			
M1198-S1/53 (0-60)	RW 1	252,28	29.02.2008	F			
M1198-S1/54 (0-60)	RW 1	250,52	29.02.2008	F			
M1198-S1/55 (0-60)	RW 1	257,3	29.02.2008	F			
M1198-S1/56 (0-60)	RW 1	250,76	03.03.2008	F			
M1198-S1/56 (0-60)	RW 1	168,74	03.03.2008	F			
M1198-S1/57 (0-60)	RW 1	84,43	03.03.2008	F			
M1198-S1/57 (0-60)	RW 1	245,14	04.03.2008	F			
M1198-S1/58 (0-60)	RW 1	251,44	04.03.2008	F			
M1198-S1/57 (0-60)	RW 1	249,6	04.03.2008	F			
M1198-S1/60 (0-60)	RW 1	53,9	04.03.2008	F			
M1198-S1/61 (0-60)	RW 1	191,88	04.03.2008	F			
M1198-S1/61 (0-60)	RW 1	252,16	05.03.2008	F			
M1198-S1/63 (0-60)	RW 1	248,56	05.03.2008	F			
M1198-S1/64 (0-60)	RW 1	223,88	05.03.2008	F			
M1198-S1/65 (0-60)	RW 1	19,14	05.03.2008	F			
M1198-S1/65 (0-60)	RW 1	253,14	06.03.2008	F			

**Fall 28 (nach Anklage Fall C (2)I.146.) - Miete M 1133**

Die Anlieferung erfolgte am 30.08.2007 mit einer Zuordnung >> Z 2 insbesondere wegen der Belastung in ΣPAK.

In der Folge wurde wie nachfolgend aufgelistet entsorgt, wobei sich ggf. unter Berücksichtigung von zu erwartenden Anteilen von belastetem Feinkorn die ausgewiesenen Gesamtmengen ergeben:

Miete Auslagerung	Zuordnung Ausgang	Menge in to	Datum	Ort	Gesamt- menge	Anteil Fein- korn bis 22,4 mm	Gesamt- menge in to
M1133-S1/62 (0-60)	RW 1	249,02	08.01.2008	F	6.282,16		6.282,16
M1133-S1/64 (0-60)	RW 1	256,86	08.01.2008	F			
M1133-S1/65 (0-60)	RW 1	252,98	09.01.2008	F			
M1133-S1/67 (0-60)	RW 1	250,86	09.01.2008	F			

M1133-S1/68 (0-60)	RW 1	244,26	09.01.2008	F			
M1133-S1/69 (0-60)	RW 1	245,2	09.01.2008	F			
M1133-S1/70 (0-60)	RW 1	251,44	10.01.2008	F			
M1133-S1/71 (0-60)	RW 1	251,98	11.01.2008	F			
M1133-S1/72 (0-60)	RW 1	259,6	12.01.2008	F			
M1133-S1/73 (0-60)	RW 1	251,16	10.01.2008	F			
M1133-S1/74 (0-60)	RW 1	245,82	11.01.2008	F			
M1133-S1/75 (0-60)	RW 1	249,42	11.01.2008	F			
M1133-S1/76 (0-60)	RW 1	253,02	01.02.2008	F			
M1133-S1/77 (0-60)	RW 1	257,66	04.02.2008	F			
M1133-S1/78 (0-60)	RW 1	250,8	20.02.2008	F			
M1133-S1/79 (0-60)	RW 1	172,72	20.02.2008	F			
M1133-S1/79 (0-60)	RW 1	77,14	21.02.2008	F			
M1133-S1/80 (0-60)	RW 1	250	21.02.2008	F			
M1133-S1/81 (0-60)	RW 1	255,94	21.02.2008	F			
M1133-S1/82 (0-60)	RW 1	247,54	21.02.2008	F			
M1133-S1/83 (0-60)	RW 1	88,84	21.02.2008	F			
M1133-S1/83 (0-60)	RW 1	162,64	22.02.2008	F			
M1133-S1/84 (0-60)	RW 1	252,64	22.02.2008	F			
M1133-S1/85 (0-60)	RW 1	251,98	22.02.2008	F			
M1133-S1/86 (0-60)	RW 1	212,14	22.02.2008	F			
M1133-S1/86 (0-60)	RW 1	39,14	25.02.2008	F			
M1133-S1/87 (0-60)	RW 1	249,48	25.02.2008	F			
M1133-S1/88 (0-60)	RW 1	251,88	25.02.2008	F			

Von der hinsichtlich der Angeklagten C., B. und S. bezüglich der Lieferungen der DB. festzustellenden Gesamtmenge von 95.056,53 Tonnen entfallen auf den der Angeklagten T. zuzurechnenden Zeitraum (ohne die Fälle 1, 2 und 3) insgesamt 94.096,5 Tonnen. Aufgeteilt nach den Geschädigten ergeben sich hinsichtlich der GU. für die Angeklagten C., B. und S. 24.963,09 Tonnen (Angeklagte T. 24.003,06 Tonnen) hinsichtlich der RV. für alle Angeklagte 70.093,44 Tonnen.

Aufgrund ihres Ausscheidens Ende Juni 2011 trug die Angeklagten T. zu den Fällen 1, 2 und 3 (Fälle 4, 10 und 11 der Anklage) nicht mehr bei.

Nach ihrem Vorstellungsbild nahmen somit die Angeklagten C., B. und S. billigend in Kauf, dass Materialien in einer Gesamtmenge von

mindestens 95.056,53 Tonnen, die Angeklagte T. von mindestens 94.096,5 Tonnen in Deponien und Gruben ausgelagert wurden, die hierfür nicht die erforderliche Schadstofffreigabe hatten.

Die Angeklagten nahmen hierbei auch die durch diese Auslagerungen hervorgerufene Gefährdung von Boden und Wasser billigend in Kauf.

## 2) Nicht abgeurteilte Fälle

In folgenden 26 Fällen, welche noch Gegenstand des Verfahrens waren, ließ sich nicht nachweisen, dass nach Vorstellung der Angeklagten eine Auslagerung mit zu hohen Schadstoffwerten in hierfür nicht geeignete Gruben/Deponien erfolgte oder dass die Auslagerung zu einer Gefährdung führen könnte:

Fall nach An-kl.	Miete Eingang	Dat. (letzt)	Zuordn. Eingang	Miete Auslagerung	Zuord-nung Ausgang	Menge (to)	Datum	Ort	Gesamt-menge
									(to)
1	2480		>Z2 und Z1.1	M2480 A ½	Z 1.1	158,20	22.09.2011	F	763,70
			-	M 2480 A ½	Z 1.1	103,60	26.09.2011	F	
			-	M 2480 A ½	Z 1.1	103,65	27.09.2011	F	
			-	M 2480 A ½	Z 1.1	132,10	28.09.2011	F	
			-	M 2480 A 1/3	Z 1.1	25,15	28.09.2011	F	
			-	M 2480 A 1/3	Z 1.1	198,30	29.09.2011	F	
			-	M 2480 A 1/3	Z 1.1	42,70	04.10.2011	F	
3	2473	29.08.2011	>Z2	M 2473 S 1/1 (0-60)	Z 0	162,88	29.09.2011	L	2127,20
				M 2473 S 1/1 (0-60)	Z 0	99,24	30.09.2011	L	
				M 2473 S 1/2 (0-60)	Z 0	285,44	30.09.2011	L	
				M 2473 S 1/3 (0-60)	Z 0	228,94	04.10.2011	L	
				M 2473 S 1/4 (0-60)	Z 0	133,16	05.10.2011	L	
				M 2473 S 1/4 (0-60)	Z 0	121,18	06.10.2011	L	
				M 2473 S 1/5 (0-60)	Z 0	96,16	06.10.2011	L	
				M 2473 S 1/3 (0-60)	Z 1.2	500,56	28.11.2011	F	
				M 2473 S 1/6 (0-60)	Z 1.2	250,48	20.01.2012	F	
				M 2473 S 1/7 (0-60)	Z 1.2	249,16	20.01.2012	F	
9	2453	14.07.2011	DKII	M 2453 A 2/1	DK0	360,38	09.08.2011	F	484,78
				M 2453 A 2/1	DK0	124,40	10.08.2011	F	
13	2444	04.07.2011	>Z2	M 2444 A 1/1	DK0	186,80	19.07.2011	F	1990,12
				M 2444 A 1/1	DK0	313,08	21.07.2011	F	
				M 2444 A 1/3	DK0	487,38	29.07.2011	F	
				M 2444 A ½	DK0	359,78	1.08.2011	F	
				M 2444 A ½	DK0	153,82	12.08.2011	F	
				M 2444 A ¼	DK0	127,28	22.08.2011	F	
				M 2444 A ¼	DK0	361,98	23.08.2011	F	
45	2211	02.11.2010	Z2	M2211-A2/1	DK0	248,14	25.01.2011	L	2377,44
				M2211-A2/2	DK0	179,00	25.01.2011	F	

				M2211-A2/2	DK0	71,14	26.01.2011	F	
				M2211-A1/1	Z0	425,62	07.02.2011	F	
				M2211-A1/1	Z0	451,82	08.02.2011	L	
				M2211-A1/2	Z0	338,40	09.02.2011	L	
				M2211-A1/2	Z0	282,96	10.02.2011	L	
				M2211-A1/2	Z0	380,36	11.02.2011	L	
47	2208	02.11.2010	Z1.1	M 2208	Z0	156,78	12.11.2010	DS	2487,78
				M 2208	Z0	704,02	15.11.2010	L	
				M 2208	Z0	759,44	16.11.2010	L	
				M 2208	Z0	573,70	17.11.2010	L	
				M 2208	Z0	198,28	21.12.2010	L	
				M 2208	Z0	95,56	22.12.2010	L	
48	2207	02.11.2010	Z1.1	M 2207	Z0	40,00	17.11.2010	L	1954,40
				M 2207	Z0	482,80	18.11.2010	L	
				M 2207	Z0	746,78	19.11.2010	L	
				M 2207	Z0	290,14	22.11.2010	L	
				M 2207	Z0	394,68	23.11.2010	L	
52	2189	20.10.2010	Z2	M 2189 S 1/1 (0-60)	Z0	111,02	25.11.2010	F	1815,57
				M 2189 S 1/1 (0-60)	Z0	629,70	26.11.2010	L	
				M 2189 S 1/1 (0-60)	Z0	8,78	29.11.2010	L	
				M 2189 S 1/1 (0-60)	Z0	329,62	30.11.2010	L	
				M 2189 S 1/1 (0-60)	Z0	187,69	01.12.2010	L	
				M 2189 S 1/1 (0-60)	Z0	196,76	14.12.2010	L	
				M 2189 S 1/1 (0-60)	Z0	127,20	15.12.2010	L	
				M 2189 S 1/1 (0-60)	Z0	20,70	16.12.2010	L	
				M 2189 S 1/1 (0-60)	Z0	168,76	20.12.2010	L	
				M 2189 S 1/1 (0-60)	Z0	35,34	21.12.2010	L	
54	2170	06.10.2010	Z1.1	M 2170 S 1/1 (0-60)	Z0	232,98	02.11.2010	L	776,28
				M 2170 S 1/1 (0-60)	Z0	36,30	03.11.2010	L	
				M 2170 S 1/2 (0-60)	Z0	259,08	03.11.2010	L	
				M 2170 S 1/3 (0-60)	Z0	117,32	03.11.2010	L	
				M 2170 S 1/3 (0-60)	Z0	130,60	04.11.2010	L	
55	2163	24.09.2010	>Z2	M 2163 S 1/1 (0-60)	Z 1.2	165,38	04.10.2010	L	4495,64
				M 2163 S 1/1 (0-60)	Z 1.2	82,88	05.10.2010	F	
				M 2163 S 1/2 (0-60)	Z 1.2	250,76	05.10.2010	F	
				M 2163 S 1/3 (0-60)	Z 1.2	248,48	05.10.2010	F	
				M 2163 S 1/4 (0-60)	Z 1.2	247,98	05.10.2010	F	
				M 2163 S 1/5 (0-60)	Z 1.2	184,22	05.10.2010	F	
				M 2163 S 1/5 (0-60)	Z 1.2	66,48	06.10.2010	F	
				M 2163 S 1/6 (0-60)	Z 1.2	246,28	06.10.2010	F	
				M 2163 S 1/7 (0-60)	Z 1.2	254,70	06.10.2010	F	
				M 2163 S 1/8 (0-60)	Z 1.2	248,94	06.10.2010	F	

				M 2163 S 1/9 (0-60)	Z 1.2	186,40	06.10.2010	F	
				M 2163 S 1/9 (0-60)	Z 1.2	64,52	07.10.2010	F	
				M 2163 S 1/10 (0-60)	Z 1.2	247,64	07.10.2010	F	
				M 2163 S 1/11 (0-60)	Z 1.2	251,72	07.10.2010	F	
				M 2163 S 1/12 (0-60)	Z 1.2	249,98	07.10.2010	F	
				M 2163 S 1/13 (0-60)	Z 1.2	248,20	07.10.2010	F	
				M 2163 S 1/14 (0-60)	Z 1.2	250,44	08.10.2010	F	
				M 2163 S 1/15 (0-60)	Z 1.2	249,60	08.10.2010	F	
				M 2163 S 1/16 (0-60)	Z 1.2	251,30	08.10.2010	F	
				M 2163 S 1/17 (0-60)	Z 1.2	249,70	1.09. 2010	F	
				M 2163 S 1/18 (0-60)	Z 1.2	250,04	1.10. 2010	F	
65	2035	17.06.2010	Z1.1	M 2035 A 1/1	Z0	2894,92		F	2894,92
66	2026	26.06.2010	Z1.1	M 2026 A 1/1	Z0	795,50		L	795,50
68	2004	31.5.-01.06. 2010	>Z2	M 2004 S 2/1 (0-60)	DK0	103,00	23.06.2010	F	860,86
				M 2004 S 2/2 (0-60)	DK0	249,36	23.06.2010	F	
				M 2004 S 2/3 (0-60)	DK0	252,92	23.06.2010	F	
				M 2004 S 2/4 (0-60)	DK0	255,58	23.06.2010	F	
75	1983	05.-10.5. 2010	>Z2	M1983-S1/1 (0-35)	DK0	247,86	27.05.2010	F	644,30
				M1983-S1/2 (0-35)	DK0	250,92	27.05.2010	F	
				M1983-S1/3 (0-35)	DK0	145,52	11.06.2010	F	
76	1982	04.-05.05. 2010	>Z2	M1982-S1/1 (0-35)	DK0	246,70	25.05.2010	F	246,7
83	1776	02.11.2009	>Z2	M1776-S1/2 (0-60)	DK0	1000,68	10.11.2009	F	47846,06
				M1776-S1/3 (0-60)	DK0	1000,64	10.11.2009	F	
				M1776-S1/4 (0-60)	DK0	1000,04	1.12. 2009	F	
				M1776-S1/5 (0-60)	DK0	1001,22	11.11.2009	F	
				M1776-S1/6 (0-60)	DK0	1001,34	12.11.2009	F	
				M1776-S1/7 (0-60)	DK0	999,02	12.11.2009	F	
				M1776-S1/8 (0-60)	DK0	999,84	13.11.2009	F	
				M1776-S1/9 (0-60)	DK0	672,98	13.11.2009	F	
				M1776-S1/13 (0-60)	DK0	870,78	16.11.2009	F	
				M1776-S1/9 (0-60)	DK0	328,16	16.11.2009	F	
				M1776-S1/12 (0-60)	DK0	999,02	17.11.2009	F	
				M1776-S1/13 (0-60)	DK0	129,42	17.11.2009	F	
				M1776-S1/14 (0-60)	Z1.2	1000,38	19.11.2009	F	
				M1776-S1/15 (0-60)	DK0	1001,24	19.11.2009	F	
				M1776-S1/16 (0-60)	Z1.2	1000,96	20.11.2009	F	
				M1776-S2/2 (0-60)	DK0	996,98	23.11.2009	F	
				M1776-S2/3 (0-60)	DK0	568,24	23.11.2009	F	

				M1776-S1/1 (0-60)	DK0	1008,66	24.11.2009	F	
				M1776-S2/3 (0-60)	DK0	435,66	24.11.2009	F	
				M1776-S1/19 (0-60)	DK0	1001,02	25.11.2009	F	
				M1776-S1/17 (0-60)	DK0	999,02	26.11.2009	F	
				M1776-S3/1 (0-60)	DK0	997,54	26.11.2009	F	
				M1776-S1/20 (0-60)	DK0	1013,28	27.11.2009	F	
				M1776-S1/22 (0-60)	DK0	455,34	27.11.2009	F	
				M1776-S1/22 (0-60)	DK0	551,06	30.11.2009	F	
				M1776-S1/23 (0-60)	Z1.2	1000,88	30.11.2009	F	
				M1776-S1/24 (0-60)	DK0	300,36	30.11.2009	F	
				M1776-S1/24 (0-60)	DK0	703,88	01.12.2009	F	
				M1776-S1/25 (0-60)	DK0	997,70	01.12.2009	F	
				M1776-S1/26 (0-60)	DK0	263,00	01.12.2009	F	
				M1776-S1/26 (0-60)	DK0	736,64	02.12.2009	F	
				M1776-S1/28 (0-60)	DK0	1002,34	02.12.2009	F	
				M1776-S1/27 (0-60)	DK0	1066,64	03.12.2009	F	
				M1776-S1/29 (0-60)	DK0	999,96	03.12.2009	F	
				M1776-S2/4 (0-60)	Z1.2	999,84	04.12.2009	F	
				M1776-S1/30 (0-60)	DK0	1002,34	08.12.2009	F	
				M1776-S1/33 (0-60)	DK0	999,96	09.12.2009	F	
				M1776-S1/36 (0-60)	DK0	999,78	1.13. 2009	F	
				M1776-S1/38 (0-60)	DK0	830,82	14.12.2009	F	
				M1776-S1/38 (0-60)	DK0	167,90	15.12.2009	F	
				M1776-S2/5 (0-60)	DK0	1000,16	15.12.2009	F	
				M1776-S1/37 (0-60)	Z1.2	1000,36	16.12.2009	F	
				M1776-S1/39 (0-60)	DK0	1000,10	13.12.2009	F	
				M1776-S1/40 (0-60)	DK0	1002,88	17.12.2009	F	
				M1776-S1/41 (0-60)	DK0	1015,78	25.02.2010	F	
				M1776-S1/42 (0-60)	DK0	790,84	25.02.2010	F	
				M1776-S1/42 (0-60)	DK0	192,98	26.02.2010	F	
				M1776-S1/43 (0-60)	DK0	998,48	26.02.2010	F	
				M1776-S1/44 (0-60)	DK0	508,78	01.03.2010	F	
				M1776-S1/44 (0-60)	DK0	494,24	02.03.2010	F	
				M1776-S1/46 (0-60)	DK0	631,22	08.03.2010	F	
				M1776-S1/47 (0-60)	DK0	1000,14	08.03.2010	F	
				M1776-S1/48 (0-60)	DK0	6,06	08.03.2010	F	
				M1776-S1/48 (0-60)	DK0	23,62	08.03.2010	F	
				M1776-S1/46 (0-60)	DK0	365,78	09.03.2010	F	

				M1776-S1/49 (0-60)	DK0	880,88	10.03.2010	F	
				M1776-S1/49 (0-60)	DK0	118,10	11.03.2010	F	
				M1776-S1/50 (0-60)	DK0	1001,88	18.03.2010	F	
				M1776-S2/7 (0-60)	DK0	14,36	19.03.2010	F	
				M1776-S2/7 (0-60)	DK0	686,22	22.03.2010	F	
				M1776-S1/52 (0-60)	DK0	141,94	23.03.2010	F	
				M1776-S1/52 (0-60)	DK0	866,40	24.03.2010	F	
				M1776-S2/6 (0-60)	DK0	642,64	24.03.2010	F	
				M1776-S2/6 (0-60)	DK0	357,66	25.03.2010	F	
84	1774	29.10.2009	>Z2	M 1774 S 1/1 (0-35)	DK0	249,30	09.11.2009	F	249,30
85	1771	28.-29.10.2009	Z2	M 1771 S 1/1 (0-35)	DK0	251,26	04.11.2009	F	499,00
				M 1771 S 1/2 (0-35)	DK0	247,74	04.11.2009	F	
87	1769	27.-28.10.2009	Z2	M 1769 S 1/1 (0-35)	DK0	250,58	04.11.2009	F	250,58
88	1768	27.10.2009	>Z2	M 1768 S 2/1 (0-35)	DK0	199,88	09.11.2009	F	199,88
89	1767	27.10.2009	Z2	M 1767 S 1/1 (0-35)	DK0	250,96	17.11.2009	F	504,02
				M 1767 S 1/2 (0-35)	DK0	171,34	20.11.2009	F	
				M 1767 S 1/3 (0-35)	DK0	81,72	23.11.2009	F	
99	1684	28.05.2009	>Z2	M1684 S 1/1 (0-35)	DK0	31,06	15.06.2009	F	31,06
100	1675	07.05.-08.05.2009	>Z2	M1675 S 1/1 (0-35)	Z 1.2	248,60	19.05.2009	F	497,40
				M1675 S 1/2 (0-35)	Z 1.2	248,80	20.05.2009	F	
107	1517	21.10.2008	<Z2	M1517-S1/1 (0-35)	DK 0	157,24	20.11.2008	F	1414,20
				M1517-S1/2 (0-35)	DK 0	248,32	20.11.2008	F	
				M1517-S1/3 (0-35)	RW 2	111,58	20.11.2008	F	
				M1517-S1/3 (0-35)	RW 2	139,66	21.11.2008	F	
				M1517-S1/4 (0-35)	RW 2	255,76	24.11.2008	F	
				M1517-S1/5 (0-35)	DK 0	252,38	24.11.2008	F	
				M1517-S1/6 (0-35)	RW 2	249,26	24.11.2008	F	
120	1449	23.07.2008	>Z2	M1449-S1/1 (0-35)	DK 0	177,46	16.09.2008	F	583,74
				M1449-S1/1 (0-35)	DK 0	115,36	17.09.2008	F	
				M1449-S1/2 (0-35)	DK 0	290,92	17.09.2008	F	
131	1409	10.06.2008	>Z2	M1409-S1/1 (0-25)	RW 1	241,64	27.06.2008	F	1175,10
				M1409-S1/3 (0-25)	RW 1	246,86	27.06.2008	F	
				M1409-S1/4 (0-25)	RW 1	149,60	27.06.2008	F	
				M1409-S1/2 (0-25)	RW 1	259,32	16.07.2008	F	
				M1409-S1/3 (0-25)	DK 0	277,68	08.08.2008	F	

**b. Firma Wa.**

**i. Betrug**

**1) Abgeurteilte Fälle**

Der Angeklagte C. schloss im Namen der Firmen T. die nachfolgend dargestellten Verträge mit der Wa.. Er täuschte diese hierbei darüber, dass eine Bereitschaft zur ordnungsgemäßen Behandlung und Entsorgung der Gesamtheit der angenommenen Materialien bestand. Ohne diesen Irrtum wären die Verträge nicht abgeschlossen worden. Nicht zur Überzeugung der Kammer konnte hingegen festgestellt werden, dass eine Behandlung der angenommenen Materialien in der E.-Anlage zwingender Vertragsbestandteil war. Infolge des Vertragsschlusses trat bei der Firma Wa. ein entsprechender Vermögensschaden in Form des vertraglich vereinbarten Entgelts für die anschließend nicht ordnungsgemäß entsorgten Materialien ein. Die Firma Wa. bezahlte in der Folgezeit auch die entsprechenden Rechnungen, ohne dass eine solche ordnungsgemäße Entsorgung vorgelegen hätte. Dem Angeklagten C. kam es zielgerichtet darauf an, durch seine Täuschung diesen Vermögensvorteil für die Firmen T. zu erreichen. Er wusste, dass dies mit einem entsprechenden wirtschaftlichen Nachteil bei der Firma Wa. verbunden war und nahm dies billigend in Kauf.

Im Einzelnen handelt es sich um die folgenden Fälle:

Fall	Fall laut Anklage	Miete	Datum	Menge	Betrag
1	118	1254	18./21.03.2008	39,58 to	1.543,62 €
2	120	1368	11.06.2008/ 08.07.2008	356,24 to	6.768,56 €
3	122	1421	17.09.2008	100,86 to	7.463,64 €
4	125	1444	29.07.2008/ 07.08.2008	506,76 to	37.753,62 €
5	126	1452	12.08.2008	390,32 to	33.372,36 €
6	127	1453	12./13.08.2008	436,24 to	36.862,28 €
7	129	1467	24.08.2008/ 23.09.2008	423,48 to	16.515,72 €
8	146	1642	20.03.2009	200,34 to	15.593,68 €
9	148	1690	29./30.06.2009	71,64 to	2.435,76 €
10	164	2025	24.06.2010	25,56 to	1.597,50 €
11	177	2241	13.01.2011	27,80 to	1.570,70 €
12	180	2244	13./14.01.2011	152,18 to	8.978,62 €
13	189	2362	15./18.04.2011	249,14 to	14.699,26 €
14	201	2505	23.01.2012	42,26 to	3.761,14 €
15	220	2612	05.03.2012	23,48 to	1.502,72 €
			SUMME (C,B,S)	1783,68 to	190.419,18 €
			SUMME (T.)	1760,20 to	185.155,32 €



Von dem hinsichtlich der Angeklagten C., B. und S. bezüglich der Lieferungen der Wa. festzustellenden Gesamtschaden von 190.419,18 Euro entfallen auf den der Angeklagten T. zuzurechnenden Zeitraum (ohne die Fälle 14 und 15) insgesamt 185.155,32 Euro.

Die Angeklagten Bodgan, S. und T. wussten von allen Tatumständen und nahmen diese billigend in Kauf. Sie wussten, dass sie die Verwirklichung der Taten durch ihr Tun förderten und nahmen auch dies billigend in Kauf. Bei der Angeklagten T. war dies – aufgrund ihres späteren Ausscheidens aus der Firma – nur bis Ende Juni 2011 der Fall, so dass die vorstehend unter Ziffer 14. und 15. (Fall 201 und 220 der Anklage) genannten Fälle nicht durch sie gefördert wurden.

## 2) Nicht abgeurteilte Fälle

Hinsichtlich folgender 101 Fälle nach C.(2) der Anklage, welche nach erfolgter Einstellung nach §§ 154, 154a StPO noch Verfahrensgegenstand waren, war eine Täuschung hinsichtlich der ordnungsgemäßen Behandlung und Entsorgung nicht mit Sicherheit nachweisbar:

Fall				
laut Anklage	Miete	Rg.	Re.-Dat.	Betrag (netto)
117	1222	5038	20.11.2007	12.506,40
119	1327	5146	29.02.2008	3.170,40
121	1392	5553	26.05.2008	2.260,80
123	1424	5645	30.06.2008	1.856,16
124	1427	5655	30.06.2008	3.261,12
128	1454	5684	25.07.2008	33.317,50
130	1468	5777	31.08.2008	288,00
131	1478	5776	18.09.2008	17.000,00
132	1530	20024	28.11.2008	896,80
133	1531	20024	28.11.2008	884,01
134	1533	20024	28.11.2008	47.544,75
135	1535	20024	28.11.2008	1.832,74
136	1537	20024	28.11.2008	16.777,00
137	1538	20024	28.11.2008	18.480,00
138	1552	20030	28.11.2008	34.471,02
139	1570	20055	22.12.2008	5.319,24
140	1571	20055	22.12.2008	5.842,88
141	1573	20062	31.12.2008	1.825,98
142	1574	20061	31.12.2008	806,20
143	1608	20081	30.01.2009	2.000,32
144	1609	20204	19.06.2009	5.776,19
145	1615	20085	17.02.2009	544,50
147	1649	20119	25.03.2009	369,00
149	1696	20222	30.06.2009	1.139,60
150	1720	20270	31.08.2009	223,44
151	1742	20298	30.09.2009	288,00

152	1743	20297	30.09.2009	59,78
153	1802	20394	30.11.2009	149,94
154	1806	20429	22.12.2009	14.813,72
155	1951	20510	26.03.2010	1.318,98
156	1953	20511	26.03.2010	182,40
157	1954	20509	26.03.2010	913,50
158	1956	20512	26.03.2010	165,62
159	1962	20530	31.03.2010	3.427,60
160	1989	20594	31.05.2010	849,17
161	1990	20595	31.05.2010	11.727,52
162	1992	20596	31.05.2010	2.802,50
163	2024	20653	29.06.2010	1.176,12
165	2027	20651	29.06.2010	1.225,00
166	2042	20664	30.06.2010	5.225,00
167	2049	20664	30.06.2010	3.586,68
168	2052	20662	30.06.2010	231,80
169	2057	20663	30.06.2010	5.096,96
170	2117	20692	30.07.2010	216,58
171	2121	20695	05.08.2010	1.271,08
172	2122	20694	05.08.2010	923,04
173	2148	20737	20.09.2010	14.424,48
174	2196	20789	28.10.2010	493,02
175	2233	20849	30.11.2010	108,78
176	2240	20861	17.12.2010	3.261,52
178	2242	20858	17.12.2010	906,50
179	2243	20860	17.12.2010	7.527,24
181	2304	20886	20.01.2011	2.719,90
182	2306	20902	31.01.2011	445,50
183	2311	20907	31.01.2011	996,95
184	2313	20925	24.02.2010	3.796,10
185	2322	20926	24.02.2011	29.942,29
186	2327	20940	07.03.2011	14.309,19
187	2337	20952	22.03.2011	52.397,44
188	2342	20967	30.03.2011	1.966,96
190	2371	21015	28.04.2011	109,48
191	2374	21011	27.04.2011	3.082,92
192	2375	21014	28.04.2011	184,24
193	2433	21100	27.06.2011	1.072,36
194	2439	21110	30.06.2011	4.587,38
195	2464	21146	11.08.2011	1.094,89
196	2472	21172	31.08.2011	39.003,72
197	2474	21169	31.08.2011	13.656,72
198	2475	21186	01.09.2011	80.137,06
199	2476	21170	31.08.2011	7.959,38
200	2504	21229	19.10.2011	1.276,74
202	2506	21226	17.10.2011	70,91
203	2507	21225	17.10.2010	1.042,53
204	2508	21232	21.10.2011	18.381,60
205	2509	21234	21.10.2011	2.169,20
206	2510	21233	21.10.2011	405,90
207	2511	21238	26.10.2011	169,54
208	2514	21241	31.10.2011	1.902,95

209	2519	21247	08.11.2011	5.270,16
210	2523	21258	16.11.2011	1.191,68
211	2525	21260	16.11.2011	2.023,08
212	2526	21267	23.11.2011	12.994,36
213	2528	21264	18.11.2011	1.816,11
214	2540	21284	30.11.2011	1.266,28
215	2546	21301	08.12.2011	1.691,94
216	2560	21323	22.12.2011	1.723,68
217	2561	21318	20.12.2011	282,20
218	2564	21322	22.12.2011	2.488,44
219	2566	21326	22.12.2011	1.495,44
221	2632	21388	16.03.2012	967,78
222	2633	21389	16.03.2011	1.746,36
223	2634	21391	19.03.2012	1.215,02
224	2635	21400	23.03.2011	1.565,52
225	2641	21409	30.03.2012	6.434,64
226	2655	21421	17.04.2012	291,33
227	2656	21422	17.04.2012	477,36
228	2660	21430	19.04.2012	1.067,64
229	2661	21434	23.04.2012	809,10
230	2676	21454	08.05.2012	6.030,98
231	2712	21514	14.06.2012	209,70
232	2752	21668	30.09.2012	33.626,01

## ii. Umweltdelikt

### 1) Abgeurteilte Fälle

Von den seitens der Firma T. angenommenen Materialien der Wa., soweit diese nach der Einstellung nach §§ 154, 154a StPO noch Verfahrensgegenstand waren, erfolgte zumindest die Auslagerung der Miete 1642 in die Grube der Firma F. N., obwohl die Angeklagten in ihrer Vorstellung billigend in Kauf nahmen, dass die Materialien hierfür eine zu hohe Schadstoffbelastung aufwiesen.

Fall	Fall laut Anklage	Miete	Belastung	Menge
1	30	1642	Hg >> Z 1.2; in Z 1.2	200,34 to

Da die Angeklagten in ihrer Vorstellung zumindest billigend in Kauf nahmen, dass die Eingangswerte zutreffend waren, nahmen sie auch billigend in Kauf, dass die Auslagerung erfolgte, obwohl das Material in Wahrheit zu hoch belastet war. Sie nahmen billigend in Kauf, dass durch die Auslagerung eine konkrete Gefahr für die Verunreinigung des in der Grube enthaltenen Bodens sowie das Grundwasser entstand.

Der Angeklagte C. veranlasste die Auslagerung, die Angeklagte T. nahm diese vor. Die Angeklagten B. und S. trugen durch ihre Art der Probenahme zu den Auslagerungen bei. Der Angeklagte B. förderte die

Taten zudem durch sein weiteres bereits dargelegtes Verhalten (vgl. III. 3.).

Beide Angeklagte B. und S. nahmen die Förderung der Auslagerungen bei ihrem Tun billigend in Kauf.

## 2) Nicht abgeurteilte Fälle

In den folgenden Fällen konnte nicht mit ausreichender Sicherheit nachgewiesen werden, dass die Angeklagten in ihrer Vorstellung billigend in Kauf nahmen, dass die Materialien in Gruben /Deponien ausgelagert wurden, für welche sie eine zu hohe Schadstoffbelastung aufwiesen:

Fall nach Ankl.	Miete	Zuordn. Eingang	Zuordn. Ausgang	Menge (to)	Datum	Ort
2	M1254-S1/1 (35-x)	>Z2, >RW 2	DK 0	18,70	18.03.2008	FN
	M1254-S1/1 (0-35)		RW 2	20,88	31.03.2008	FN
4	M1368-B1/1	>Z2 > RW 2	RW 1	104,00	11.06.2008	FN
	M1368-B1/2		DK 0	252,24	08.07.2008	FN
6	M1421-B1/1	>Z 2 >RW 2	DK 0	100,86	17.09.2008	FN
9	M1444-A1/1	> Z 2 > RW 2	DK 0	255,22	29.07.2008	FN
	M1444-A1/2		DK 0	251,54	07.08.2008	FN
10	M1452-S1/1 (2-x)		DK 0	187,80	12.08.2008	FN
	M1452-S1/2 (2-x)		DK 0	202,52	12.08.2008	FN
11	M1453-S1/1 (2-x)		DK 0	218,90	13.08.2008	FN
	M1453-S1/2 (2-x)		DK 0	217,34	12.08.2008	FN
13	M1467-S1/1 (0-35)	> Z 2 > RW 2	DK 0	49,48	23.09.2008	FN
	M1467-S1/1 (0-35)		DK 0	161,08	24.08.2008	FN
	M1467-S1/1 (35-x)		DK 0	212,92	24.08.2008	FN
32	M1690 S 1/1 (0-35)	> Z 2 > RW 2	DK 0	71,64	29.06.2009	FN
	M1690 S 1/1 (35-x)		DK 0	61,22	30.06.2009	FN
48	M2025 A 1/1	> DK 0	DK 0	25,56	24.06.2010	FN
61	M2241-A1/1	> DK 0 > Z 2	DK 0	27,80	13.01.2011	DS
64	M2244-A1/1	> Z 2 - DK 1	DK 0	137,96	13.01.2011	DS
	M2244-A1/1		DK 0	14,22	14.01.2011	DS

73	M2362 A1/1	> Z 2	DK 0	112,22	15.04.2011	FN
	M2362 A1/1		DK 0	136,92	18.04.2011	FN
85	M2505-A1/1	> DK 0 > Z 2	DK 0	42,26	23.01.2012	FN
104	M2612-A1/1	> Z 2	DK 0	23,48	05.03.2012	FN

**c. M. AG**

**i. Betrug**

**1) Abgeurteilte Fälle**

Auf Veranlassung bzw. nach den Vorgaben des Angeklagten C. waren zwischen den Firmen T.Ut. GmbH und T.U. GmbH einerseits und der M. AG (ehemals M. T. AG) Rahmenverträge geschlossen worden. Gemäß dieser Rahmenverträge kam es – wie vom Angeklagten C. gewusst und gewollt – in den Jahren 2008/2009 zu zahlreichen Aufträgen der M. AG („M.“) an die Firmen T. Daneben erfolgten auch – ab einem gewissen Auftragsvolumen - weiterhin Einzelbestellungen seitens der M. Diese Aufträge wurden von den Firmen T. jeweils angenommen, so dass es zu einem entsprechenden Vertragsschluss kam. Der Angeklagte C. wusste hierbei jeweils bereits bei Vertragsschluss, dass eine ordnungsgemäße Behandlung und Entsorgung der angelieferten Materialien in ihrer Gesamtheit nicht vorgenommen werden würde und dass eine solche auch von Anfang an nicht beabsichtigt war.

Auch wenn der Angeklagte C. die einzelnen Verträge nicht alle selbst schloss, so erfolgten die Vertragsabschlüsse gemäß seinen Vorgaben und in Absprache mit ihm.

Der Angeklagte C. gab seinen verantwortlichen Mitarbeitern - vorliegend hauptsächlich dem anderweitig Verfolgten Wo. - vor, dass diese gegenüber der M. AG die Bereitschaft und Kapazität zu einer ordnungsgemäßen Behandlung und Entsorgung der gesamten angenommenen Materialien signalisieren sollten.

Die M. AG beauftragte die Firmen T. u.a. zu den nachstehenden Zeitpunkten mit der Entsorgung von (meist PAK-) kontaminiertem Bodenaushub. Dabei kam es M. auf die thermische Behandlung des Materials in der E.-Anlage an, ohne dass dies jedoch konkreter Vertragsbestandteil geworden wäre. Die M. zahlte in allen Fällen die seitens der Firma T. aufgrund der Verträge ausgestellten Rechnungen in vollem Umfang.

Der Angeklagte C. wusste, dass es ohne die Täuschung über eine ordnungsgemäße Behandlung und Entsorgung sämtlicher angenommener Materialien, welche entweder von ihm selbst vorgenommen wurde oder die auf seinen Vorgaben beruhte, nicht zum Vertragsabschluss sowie auch nicht zur Begleichung der Rechnungen gekommen wäre. Es kam ihm hierauf gerade zielgerichtet an, um einen Vorteil für die Firmen T.

und mittelbar sich selbst zu erreichen. Ihm war bewusst, dass dies mit einem entsprechenden Vermögensnachteil für die M. verbunden war, was er billigend in Kauf nahm.

Die Angeklagten B., S. und T. wussten von diesen Umständen und nahmen diese billigend in Kauf. Ebenso wussten sie, dass sie durch ihr Verhalten die Täuschung der Vertragspartner, die hierauf beruhenden Vertragsabschlüsse mitsamt dem damit verbundenen Vermögensvorteil für die Firmen T. und dem Vermögensnachteil der M. förderten. Auch dies nahmen sie billigend in Kauf.

Es handelt sich um die nachfolgenden Fälle mit einem Gesamtschaden von 117.349,65 EUR:

Fall	Fall laut Anklage	Miete	Rechnungsdatum	Menge	Betrag in EUR (netto)
1	7	1448	3 Rechnungen, vom 02.07. bis 31.07.2008;	1907,14 to	73.424,89
2	8	1450	04.08.2008	95,38 to	7.153,30
3	9	1558	17.12.2008	597,64 to	23.606,78
4	10	1602	30.01.2009	50,64 to	1.266,00
5	12	1665	24.04.2009	346,90 to	11.898,68
			<b>SUMMEN:</b>	<b>2997,7 to</b>	<b>117.349,65</b>

## 2) Nicht abgeurteilte Fälle

In dem nachfolgenden Fall der Anklage, welcher nach Verfahrensbeschränkung nach §§ 154, 154a StPO noch verfahrensgegenständlich war, konnte eine Täuschung über die ordnungsgemäße Behandlung und Entsorgung nicht ausreichend nachgewiesen werden:

RechnungsNr.	Rechnungsdatum	Schaden netto EUR
20077	04.02.2009	8.808,92

## ii. Umweltdelikt

### 1) Abgeurteilte Fälle

Alle vier Angeklagten nahmen billigend in Kauf, dass die Eingangsdeklarationen, mit welchen die Materialien seitens der M. angeliefert wurden, zutreffend waren. Sie nahmen in ihrer Vorstellung weiterhin billigend in Kauf, dass die Materialien aufgrund nicht ausreichender Behandlung in hierfür ungeeignete Gruben und Deponien ausgelagert wurden und hierdurch sogar die konkrete Gefahr entstand, dass der Boden oder das Grundwasser verunreinigt würde. Insbesondere war allen Angeklagten bewusst, dass diese Gefahr vorliegend auch bei Auslagerung in eine Deponie bestand, da die jeweilige Menge mit über 1.000 Tonnen selbst bei vorhandener Sorptionsschicht die Gefahr einer Verunreinigung des unter der Deponie befindlichen Bodens barg.

Während der Angeklagte C. die Auslagerungen veranlasste, nahm die Angeklagte T. diese konkret vor. Die Angeklagten B. und S. förderten die Auslagerungen wiederum durch ihre Art der Probenahme. Der Angeklagte B. förderte dies zudem durch seine weiteren, bereits unter III. 3. dargelegten Handlungen.

Beide Angeklagte B. und S. nahmen billigend in Kauf, dass sie die Auslagerungen durch ihr Tun förderten.

Fall	Fall laut Anklage	Miete	Belastung	Auslagerung in	Menge
1	1	1448	MKW, BTEX > DK 0;	DK 0	1.256,72 to
2	3	1558	BTEX, EOX >> DK 0, Z 2;	Z 1.2	196,82 to
			<b>SUMME:</b>		<b>1.453,54 to</b>

## 2) Nicht abgeurteilte Fälle

In folgenden, nach der Einstellung verbliebenen 3 Fällen der Anklage konnte nicht mit einer zu einer Verurteilung ausreichenden Sicherheit nachgewiesen werden, dass die Angeklagten in ihrer Vorstellung billigend in Kauf nahmen, dass eine Auslagerung in Deponien zu einer Gefährdung führen könnte:

Fall	Miete	Anlieferung	Eingang in to	Zuordnung Eingang	Miete Auslagerung	Zuord.	Menge in to	Datum	Ort
2	1450	22.-30.07.2008	97,42	>Z2; PAK>DK3	M1450-B1/1	DK0	95,38	19.09.08	FN
4	1602	22.-30.07.2008	54,72	> Z2; Sulfat DKI	M 1602 A 1/1	DK0	50,64	04.02.09	FN
6	1665	16.-20.04.2008	346,90	> Z2; PAK DKIII	M 1665 B 1/1	DK0	197,14	29.04.09	FN

## d. WO. gesellschaft mbH M. (Fa. WO.)

### i. Betrug

Die Wo.gesellschaft mbH M. („Wo.“) hatte im Jahr 2010 von der Landeshauptstadt M. das Grundstück H.straße 119-123 in M. erworben. Die Wo. beabsichtigte, auf dem Gelände ein Wohngebäude zu errichten. Hierzu war eine Altlastensanierung erforderlich.

Das aus einer Kiesgrube bestehende Grundstück war in den Nachkriegsjahren 1945 bis 1950 mit diversen Materialien (Kies, Bauschutt, Rotlage) aufgefüllt worden. Zwischen der Landeshauptstadt M. und der Wo. war vertraglich vereinbart worden, dass sich die Wo. zur geordneten Entsorgung und Verwertung der Altlasten verpflichtete, jedoch die Landeshauptstadt die Kosten hierfür übernahm.

Die Wo. beauftragte daraufhin die Firma S.C. damit, eine entsprechende Ausschreibung für die Altlastensanierung zu organisieren. Die T.U. unterbreitete im Rahmen der Ausschreibung ein Angebot. Dieses war auf Initiative und nach den Vorgaben des Angeklagten C. so gestaltet, dass hierbei den potentiellen Vertragspartnern vorgespiegelt wurde, die Firma T. sei zu einer ordnungsgemäßen Behandlung und Verwertung/Beseitigung der gesamten Materialien bereit und in der Lage. Außerdem fand mit Vertretern der Wo. und der S.C., den Zeugen D., L. und Sch., am 22.04.2010 ein Verhandlungsgespräch statt, in welchem der Angeklagte C. diese bewusst unzutreffenden Angaben wiederholte.

Aufgrund dieser bewussten, falschen Angaben erteilte die Wo. in Absprache mit der Landeshauptstadt M. dem Angebot der T.U. den Zuschlag. Der Zeuge D. und der Angeklagte C. unterzeichneten daraufhin am 18.05.2010 einen entsprechenden Vertrag, in dem die T.U. mit der Altlastensanierung gemäß dem von ihr abgegebenen Angebot beauftragt wurde und ihr hierfür – je nach Menge und Belastung der Materialien – seitens der Wo. ein gewisses Entgelt zugesagt wurde.

Tatsächlich beabsichtigte der Angeklagte C. zu keinem Zeitpunkt, die Materialien durch die Firma T. in vollem Umfang ordnungsgemäß behandeln und entsorgen zu lassen. Gemäß seiner mit dem Angeklagten B. getroffenen Absprache beabsichtigte er von Anfang an, jedenfalls einen erheblichen Teil insbesondere der stärker belasteten angenommenen Materialien unbehandelt und mit auf einer unzulässigen Probenahme basierenden Laborergebnissen auslagern zu lassen.

Dem Angeklagten C. war hierbei sowohl bewusst, dass es ohne die Täuschung zu keinem Vertragsabschluss gekommen wäre, als auch, dass die Wo. infolge des Vertragsschlusses einen Vermögensschaden in Höhe der vereinbarten Entgeltforderung erlitt. Der Anspruch, den die Wo. infolge des Vertrags erwarb war hinsichtlich der nachfolgend unzureichend behandelten Materialien wirtschaftlich wertlos, da insoweit auch eine ordnungsgemäße Entsorgung seitens der T.U. nicht beabsichtigt war. Andererseits verpflichtete sich aber die Wo. in dem Vertrag – ungeachtet der ihrerseits mit der Stadt M. über die Kostentragung getroffenen Vereinbarung – das auch für diese Materialien vereinbarte Entgelt zu zahlen.

Dem Angeklagten C. kam es zielgerichtet darauf an, durch die Täuschung den Vertragsschluss mit der Wo. zu erreichen, um der Firma T. und somit mittelbar sich selbst den entsprechenden Vorteil in gleicher Höhe zu verschaffen. Er nahm hierbei billigend in Kauf, dass die Wo. mit Vertragsschluss einen Vermögensschaden in Höhe des für die nicht ordnungsgemäß ausgelagerten Materialien vereinbarten Entgelts erlitt.

Die Leistungen der T. wurden anschließend auch gemäß den im Leistungsverzeichnis genannten Preisen so in Rechnung gestellt, als wäre eine ordnungsgemäße Behandlung und Entsorgung erfolgt. Dies war jedoch in den nachfolgend genannten Fällen nicht zutreffend. Es wurde für die Annahme von Materialien mit einem Richtwert von DK I /DK 0 nach DepV



jeweils 21,40 EUR/18,50 EUR, für Materialien mit einem Zuordnungswert nach Eckpunktepapier von Z 2 / Z 1.2 / Z 1.1 je Beträge von 12,90 EUR/ 10,90 EUR / 6,00 EUR seitens der Firmen T. in Rechnung gestellt. Es handelte sich hierbei um Nettobeträge.

Fall	Miete	Datum	Menge	Preis je Tonne in EUR	Betrag (netto) in EUR
1	2039	21.06.2010	643,70 to	21,40	13.775,18
2	2043	23.06.2010	699,88 to	21,40	14.977,43
3	2047	23.06.2010	850,18 to	21,40	18.193,85
4	2048	24.06.2010	620,88 to	21,40	13.286,83
5	2050	24.06.2010	754,14 to	21,40	16.138,60
6	2053	28.06.2010	632,00 to	21,40	13.524,80
7	2054	28.06.2010	655,06 to	21,40	14.018,28
8	2055	28.06.2010	736,86 to	21,40	15.768,80
9	2056	29.06.2010	620,78 to	21,40	13.284,69
10	2058	01.08.2010	801,76 to	21,40	17.157,66
11	2059	01.07.2010	649,18 to	21,40	13.892,45
12	2061	02.07.2010	297,86 to	21,40	6.374,20
13	2062	02.07.2010	501,68 to	21,40	10.735,96
14	2063	05.07.2010	700,74 to	21,40	14.995,84
15	2064	06.07.2010	497,94 to	21,40	10.665,92
16	2068	08.07.2010	902,74 to	21,40	19.318,64
17	2070	08.07.2010	402,66 to	21,40	8.616,92
18	2072	08.07.2010	503,50 to	21,40	10.774,90
19	2074	09.07.2010	501,56 to	21,40	10.733,38
20	2075	12.07.2010	950,42 to	21,40	20.338,99
21	2076	12.07.2010	504,44 to	21,40	10.795,02
22	2077	13.07.2010	749,04 to	21,40	16.029,46
23	2078	14.07.2010	749,92 to	21,40	16.048,29
24	2083	16.07.2010	596,22 to	21,40	12.759,11
25	2084	19.07.2010	747,66 to	21,40	15.999,92
26	2085	20.07.2010	593,78 to	21,40	12.706,89
27	2088	20.08.2010	615,40 to	21,40	13.169,56
28	2089	20.07.2010	750,58 to	21,40	16.062,41
29	2090	21.07.2010	503,26 to	21,40	10.769,76
30	2100	22.07.2010	502,64 to	21,40	10.756,50
31	2105	22.07.2010	500,18 to	21,40	10.703,85
32	2107	22.07.2010	502,50 to	21,40	10.753,50
33	2108	23.07.2010	751,84 to	21,40	16.089,38
34	2110	26.07.2010	752,30 to	21,40	16.099,22
35	2111	27.07.2010	896,88 to	21,40	19.193,23
36	2112	28.07.2010	951,12 to	21,40	20.353,97
37	2124	04.08.2010	743,36 to	21,40	15.907,90
38	2125	04.08.2010	752,58 to	21,40	16.105,21
39	2153	15.09.2010	750,80 to	21,40	16.067,12
40	2154	15.09.2010	764,86 to	21,40	16.368,00
41	2155	17.09.2010	753,18 to	21,40	16.118,05
42	2157	17.09.2010	752,44 to	21,40	16.102,22
43	2176	11.10.2010	498,54 to	21,40	10.668,76
44	2183	14.10.2010	993,24 to	12,90	12.812,80
45	2185	15.10.2010	967,42 to	10,90	10.544,88
		<b>SUMMEN</b>	<b>30567,70 to</b>		<b>635.558,33</b>

Die Zahlung der Schlussrechnung erfolgte – wie vom Angeklagten C. beabsichtigt und von den Angeklagten B., S. und T. billigend in Kauf genommen – in einer Höhe von 635.548,33 EUR, obwohl die vertragsgemäß geschuldete Leistung insoweit nicht erbracht worden war.

Die Angeklagten B., S. und T. wussten von sämtlichen Tatumständen und nahmen diese billigend in Kauf. Ebenso wussten sie, dass sie durch ihr Verhalten zum Anschein eines ordnungsgemäß arbeitenden Unternehmens beitrugen und somit die Taten des Angeklagten C. förderten. Auch dies nahmen sie billigend in Kauf.

Bei einzelnen der vorstehenden Mieten konnte jedenfalls hinsichtlich einer Teilmenge nicht mit Bestimmtheit ausgeschlossen werden, dass eine ordnungsgemäße Behandlung und Entsorgung beabsichtigt war und auch tatsächlich erfolgte. Daher ergab sich ein im Gegensatz zur Anklageschrift reduzierter Schadensbetrag.

## **ii. Umweltdelikt**

### **1) Abgeurteilte Fälle**

Ebenso fand in diesen Fällen eine Auslagerung der Abfälle statt, obwohl alle Angeklagte in ihrer Vorstellung billigend in Kauf nahmen, dass die in den Deklarationsanalysen enthaltenen Werte hinsichtlich der Schadstoffkonzentrationen zutreffend waren. Die Angeklagten nahmen daher billigend in Kauf, dass die Auslagerung der Materialien in allen vorstehend dargestellten Fällen in Gruben erfolgte, die laut Genehmigung hierfür aufgrund der zu hohen Schadstoffkonzentration der Materialien nicht geeignet waren.

Es handelt sich um folgende Fälle:

Fall	Fall laut Anklage	Miete	Belastung	Menge in to
1	35	2105	Sulfat > Z 2; in Z 1.2	247,74
2	36	2107	Sulfat > Z 2; in Z 1.2	248,6
3	39	2111	Sulfat > Z 2, Arsen Z 2; in Z 1.2	896,88
4	40	2112	Sulfat, Blei > Z 2; in Z 1.2;	251,72
5	41	2124	Sulfat, B(a) > Z 2; in Z 1.2	743,36
6	42	2125	Sulfat, B(a) > Z 2; in Z 1.2	752,58
7	43	2129	Sulfat, B(a) > Z 2; in Z 1.2	699,94
8	47	2153	Sulfat > Z 2; in Z 1.2	750,80
9	48	2154	Sulfat, Kupfer > Z 2; in Z 1.2	764,86
10	49	2155	Sulfat, Kupfer, Zink, PAK, B(a) > Z 2; in Z 1.2	753,18
11	50	2157	Sulfat, B(a) > Z 2; in Z 1.2	752,44
12	57	2176	Sulfat, Kupfer, PAK > Z 2; in Z 1.2	498,54
			SUMME	7360,64

Die Auslagerungen erfolgten vorliegend alle in die Grube der Firma F. mit einer zugelassenen Schadstoffgrenze bis zur Zuordnungsklasse Z 1.2.

Alle vier Angeklagten nahmen billigend in Kauf, dass durch die Auslagerungen Material mit einer höheren Schadstoffklasse als Z 1.2 in die Grube ausgelagert wurde und dass hierdurch eine konkrete Gefahr auf eine Verunreinigung oder schädliche Veränderung für ein Gewässer oder den Boden herbeigeführt wurde.

Soweit Teile der vorstehend dargestellten Mieten in Deponien ausgelagert wurden, konnte nicht zur Überzeugung der Kammer festgestellt werden, dass die Angeklagten eine Gefährdung von Boden, Luft oder Wasser zumindest billigend in Kauf genommen hätten.

Während die Angeklagten C. und T. die Auslagerungen vornahmen, nahmen die Angeklagten S. und B. in Kauf, dass sie diese – durch Probenahmen sowie im Falle des Angeklagten B. zusätzlich durch den Anschein eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebs – förderten.

## 2) Nicht abgeurteilte Fälle

Bei folgenden Fällen, welche vorliegend noch Gegenstand des Verfahrens waren, konnte entweder nicht sicher ausgeschlossen werden, dass nach Vorstellung der Angeklagten eine ordnungsgemäße Auslagerung in hierfür zulässige Gruben/Deponien erfolgte oder dass die Angeklagten eine Gefährdung von Boden, Luft oder Wasser zumindest billigend in Kauf genommen hätten:

Fall laut Anklage	Miete Eingang	Zuor dn.	Miete Auslagerung	Zuordn.	Menge (to)	Gesamt	Datum	Ort
<b>1</b>	<b>2028</b>	<b>DK 1</b>	M 2028 A 2/1	DK0	258,82	779,58	30.06.10	F
	2028		M 2028 A 2/2	DK0	262,68		30.06.10	F
	2028		M 2028 A 2/3	DK0	258,08		30.06.10	F
<b>2</b>	<b>2034</b>	<b>DK 1</b>	M 2034 A 2/1	DK0	249,72	649,14	30.06.10	F
	2034		M 2034 A 2/2	DK0	200,52		30.06.10	F
	2034		M 2034 A 2/3	DK0	97,34		30.06.10	F
	2034		M 2034 A 2/3	DK0	101,56		01.07.10	F
<b>3</b>	<b>2036</b>	<b>DK 1</b>	M 2036 A 2/1	DK0	200,88	601,52	01.07.10	F
	2036		M 2036 A 2/2	DK0	200,92		02.07.10	F
	2036		M 2036 A 2/3	DK0	199,72		02.07.10	F
<b>4</b>	<b>2038</b>	<b>DK 1</b>	M 2038 A 1/1	DK0	249,94	747,96	05.07.10	F
	2038		M 2038 A 1/2	DK0	250,90		05.07.10	F
	2038		M 2038 A 1/3	DK0	247,12		05.07.10	F
<b>5</b>	<b>2039</b>	<b>DK 1</b>	M 2039 A 1/1	DK0	250,62	643,70	06.07.10	F
	2039		M 2039 A 1/2	DK0	201,88		06.07.10	F
	2039		M 2039 A 1/3	DK0	191,20		06.07.10	F
<b>6</b>	<b>2043</b>	<b>DK 1</b>	M 2043 A 1/2	DK0	249,82	699,88	08.07.10	F
	2043		M 2043 A 1/3	DK0	250,32		08.07.10	F
	2043		M 2043 A 1/1	DK0	199,74		09.07.10	F
<b>7</b>	<b>2047</b>	<b>DK 1</b>	M 2047 A 1/1	DK0	250,68	850,18	09.07.10	F
	2047		M 2047 A 1/2	DK0	199,44		09.07.10	F
	2047		M 2047 A 1/3	DK0	199,66		09.07.10	F
	2047		M 2047 A 1/4	DK0	200,40		10.07.10	F
<b>8</b>	<b>2048</b>	<b>DK 1</b>	M 2048 A 1/1	DK0	210,10	620,88	10.07.10	F
	2048		M 2048 A 1/2	DK0	204,96		10.07.10	F
	2048		M 2048 A 1/3	DK0	205,82		10.07.10	F
<b>9</b>	<b>2050</b>	<b>DK 1</b>	M 2050 A 1/1	DK0	259,80	754,14	10.07.10	F
	2050		M 2050 A 1/2	DK0	240,38		10.07.10	F
	2050		M 2050 A 1/3	DK0	153,52		10.07.10	F
	2050		M 2050 A 1/3	DK0	100,44		12.07.10	F
<b>10</b>	<b>2053</b>	<b>DK 1</b>	M 2053 A 1/1	DK0	199,12	632,00	12.07.10	F
	2053		M 2053 A 1/2	DK0	201,12		12.07.10	F
	2053		M 2053 A 1/3	DK0	231,76		12.07.10	F
<b>11</b>	<b>2054</b>	<b>DK 1</b>	M 2054 A 1/1	DK0	219,98	655,06	12.07.10	F
	2054		M 2054 A 1/2	DK0	199,06		12.07.10	F
	2054		M 2054 A 1/2	DK0	21,48		13.07.10	F
	2054		M 2054 A 1/3	DK0	214,54		13.07.10	F
<b>12</b>	<b>2055</b>	<b>DK 1</b>	M 2055 A 1/2	DK0	247,56	736,86	13.07.10	F
	2055		M 2055 A 1/3	DK0	248,90		13.07.10	F
	2055		M 2055 A 1/4	DK 0	240,40		13.07.10	F
<b>13</b>	<b>2056</b>	<b>DK 1</b>	M 2056 A 1/1	DK0	209,00	620,78	13.07.10	F
	2056		M 2056 A 1/2	DK0	204,48		13.07.10	F
	2056		M 2056 A 1/4	DK0	72,96		13.07.10	F
	2056		M 2056 A 1/4	DK0	134,34		14.07.10	F
<b>14</b>	<b>2058</b>	<b>DK 1</b>	M 2058 A 1/1	DK0	199,88	801,76	14.07.10	F
	2058		M 2058 A 1/2	DK0	200,40		14.07.10	F
	2058		M 2058 A 1/3	DK0	199,86		15.07.10	F

	2058		M 2058 A 1/4	DK0	201,62		04.07.10	F
<b>15</b>	<b>2059</b>	<b>DK 1</b>	M 2059 A 1/1	DK0	250,82	649,18	15.07.10	F
	2059		M 2059 A 1/2	DK0	189,04		15.07.10	F
	2059		M 2059 A 1/2	DK0	9,16		16.07.10	F
	2059		M 2059 A 1/3	DK0	200,16		16.07.10	F
<b>16</b>	<b>2061</b>	<b>DK 1</b>	M 2061 S 1/1 (5-x)	DK0	149,22	297,86	14.07.10	F
	2061		M 2061 S 1/2 (5-x)	DK0	148,64		14.07.10	F
<b>17</b>	<b>2062</b>	<b>DK 1</b>	M 2062 S 1/1 (0-5)	DK 0	249,60	501,68	16.07.10	F
	2062		M 2062 S 1/2 (5-x)	DK 0	252,08		20.07.10	F
<b>18</b>	<b>2063</b>	<b>DK 1</b>	M 2063 S 1/1 (5-x)	DK0	248,00	700,74	20.07.10	F
	2063		M 2063 S 1/2 (5-x)	DK0	251,16		20.07.10	F
	2063		M 2063 S 1/3 (5-x)	DK0	201,58		20.07.10	F
<b>19</b>	<b>2064</b>	<b>DK 1</b>	M 2064 S 1/1 (5-x)	DK0	248,08	497,94	20.07.10	F
	2064		M 2064 S 1/2 (5-x)	DK0	249,86		20.07.10	F
<b>20</b>	<b>2068</b>	<b>DK 1</b>	M 2068 A 1/1	DK0	250,14	902,74	20.07.10	F
	2068		M 2068 A 1/2	DK0	247,26		21.07.10	F
	2068		M 2068 A 1/3	DK0	202,76		21.07.10	F
			M 2068 A 1/4	DK0	202,58		21.07.10	F
<b>21</b>	<b>2070</b>	<b>DK 1</b>	M 2070 S 1/1 (5-x)	DK0	200,42	402,66	21.07.10	F
	2070		M 2070 S 1/1 (5-x)	DK0	202,24		21.07.10	F
<b>22</b>	<b>2072</b>	<b>DK 1</b>	M 2072 S 1/1 (0-5)	DK0	115,90	503,50	22.07.10	F
	2072		M 2072 S 1/1 (0-5)	DK0	136,06		22.07.10	F
	2072		M 2072 S 1/1 (5-x)	DK0	251,54		23.07.10	F
<b>23</b>	<b>2074</b>	<b>DK 1</b>	M 2074 S 1/1 (5-x)	DK0	249,92	501,56	23.07.10	F
	2074		M 2074 S 1/2 (5-x)	DK0	219,72		23.07.10	F
	2074		M 2074 S 1/2 (5-x)	DK0	31,92		26.07.10	F
<b>24</b>	<b>2075</b>	<b>DK 1</b>	M 2075 A 1/1	DK0	249,62	950,42	26.07.10	F
	2075		M 2075 A 2/1	DK0	247,40		27.07.10	F
	2075		M 2075 A 2/2	DK0	171,86		27.07.10	F
	2075		M 2075 A 2/2	DK0	30,98		28.07.10	F
	2075		M 2075 A 2/3	DK0	250,56		28.07.10	F
<b>25</b>	<b>2076</b>	<b>DK 1</b>	M 2076 S 1/1 (5-x)	DK0	253,94	504,44	26.07.10	F
	2076		M 2076 S 1/2 (5-x)	DK0	250,50		26.07.10	F
<b>26</b>	<b>2077</b>	<b>DK 1</b>	M 2077 A 1/1	DK0	112,56	749,04	26.07.10	F
	2077		M 2077 A 1/1	DK0	137,58		27.07.10	F
	2077		M 2077 A 1/2	DK0	247,54		27.07.10	F
	2077		M 2077 A 1/3	DK0	251,36		27.07.10	F
<b>27</b>	<b>2078</b>	<b>DK 1</b>	M 2078 S 1/1 (5-x)	DK0	251,74	749,92	28.07.10	F
	2078		M 2078 S 1/2 (5-x)	DK0	251,96		28.07.10	F
	2078		M 2078 S 1/3 (5-x)	DK0	246,22		28.07.10	F

<b>28</b>	<b>2083</b>	<b>DK 1</b>	M 2083 A 1/1	DK0	196,62	596,22	29.07.10	F
	2083		M 2083 A 1/2	DK0	200,84		29.07.10	F
	2083		M 2083 A 1/3	DK0	198,76		29.07.10	F
<b>29</b>	<b>2084</b>	<b>DK 1</b>	M 2084 S 1/1 (5-x)	DK0	249,60	747,66	29.07.10	F
	2084		M 2084 S 1/2 (5-x)	DK0	143,46		29.07.10	F
	2084		M 2084 S 1/2 (5-x)	DK0	103,14		30.07.10	F
	2084		M 2084 S 1/3 (5-x)	DK0	251,46		30.07.10	F
<b>30</b>	<b>2085</b>	<b>DK 1</b>	M 2085 A 1/1	DK0	198,84	593,78	30.07.10	F
	2085		M 2085 A 1/2	DK0	198,50		30.07.10	F
	2085		M 2085 A 1/3	DK0	196,44		30.07.10	F
<b>31</b>	<b>2088</b>	<b>DK 1</b>	M 2088 A 1/1	DK0	201,30	615,40	30.07.10	F
	2088		M 2088 A 1/2	DK0	206,58		30.07.10	F
	2088		M 2088 A 1/3	DK0	207,52		30.07.10	F
<b>32</b>	<b>2089</b>	<b>DK 1</b>	M 2089 S 1/1 (5-x)	DK0	251,90	750,58	03.08.10	F
	2089		M 2089 S 1/2 (5-x)	DK0	249,06		03.08.10	F
	2089		M 2089 S 1/3 (5-x)	DK0	249,62		03.08.10	F
<b>33</b>	<b>2090</b>	<b>DK 1</b>	M 2090 S 1/1 (5-x)	DK0	170,46	503,26	03.08.10	F
	2090		M 2090 S 1/1 (5-x)	DK0	80,90		04.08.10	F
	2090		M 2090 S 1/2 (5-x)	DK0	251,90		04.08.10	F
<b>34</b>	<b>2100</b>		M 2100 S 1/1 (5-x)	DK0	250,56	502,64	11.08.10	F
	2100		M 2100 S 1/2 (5-x)	DK0	252,08		11.08.10	F
<b>35</b>	<b>2105</b>	<b>DK 1</b>	M 2105 S 1/1 (5-x)	DK0	254,02	500,18	10.08.10	F
	2105		M 2105 S 1/2 (5-x)	DK0	246,16		10.08.10	F
<b>36</b>	<b>2107</b>	<b>DK 1</b>	M 2107 S 1/2 (5-x)	DK0	252,00	502,5	10.08.10	F
	2107		M 2107 S 1/3 (5-x)	DK0	179,72		10.08.10	F
	2107		M 2107 S 1/3 (5-x)	DK0	70,78		10.08.10	F
<b>37</b>	<b>2108</b>	<b>DK 1</b>	M 2108 S 1/1 (5-x)	DK0	248,48	751,84	09.08.10	F
	2108		M 2108 S 1/2 (5-x)	DK0	35,82		09.08.10	F
	2108		M 2108 S 1/2 (5-x)	DK0	213,62		10.08.10	F
	2108		M 2108 S 1/3 (5-x)	DK0	253,92		10.08.10	F
<b>38</b>	<b>2110</b>	<b>DK 1</b>	M 2110 S 1/1 (5-x)	DK0	249,42	752,30	12.08.10	F
	2110		M 2110 S 1/2 (5-x)	DK0	140,02		12.08.10	F
	2110		M 2110 S 1/2 (5-x)	DK0	112,94		13.08.10	F
	2110		M 2110 S 1/3 (5-x)	DK0	249,92		13.08.10	F
<b>44</b>	<b>2150</b>	<b>DK 1</b>	M 2150 A 1/2	Z 1.2	248,96	746,84	27.09.10	F

	2150		M 2150 A 1/3	Z 1.2	248,18		27.09.10	F
	2150		M 2150 A 1/4	Z 1.2	116,32		27.09.10	F
	2150		M 2150 A 1/4	Z 1.2	133,38		28.09.10	F
<b>45</b>	<b>2151</b>	<b>DK 1</b>	M 2151 A 1/1	Z 1.2	250,56	753,24	28.09.10	F
	2151		M 2151 A 1/2	Z 1.2	249,52		28.09.10	F
	2151		M 2151 A 1/3	Z 1.2	253,16		28.09.10	F
<b>46</b>	<b>2152</b>	<b>DK 1</b>	M 2152 S 1/1 (5-x)	Z 1.2	248,26	750,88	30.09.10	F
	2152		M 2152 S 1/2 (5-x)	Z 1.2	252,40		30.09.10	F
	2152		M 2152 S 1/3 (5-x)	Z 1.2	136,00		30.09.10	F
	2152		M 2152 S 1/3 (5-x)	Z 1.2	114,22		01.10.10	F
<b>53</b>	<b>2160</b>	<b>DK 1</b>	M 2160 A 1/1	Z 1.2	248,00	745,88	15.10.10	F
	2160		M 2160 A 1/2	Z 1.2	134,24		15.10.10	F
	2160		M 2160 A 1/2	Z 1.2	116,72		18.10.10	F
	2160		M 2160 A 1/4	Z 1.2	246,92		18.10.10	F
<b>58</b>	<b>2183</b>	<b>Z 2</b>	M 2183 A 1/1	Z 0	215,46	993,24	04.11.10	L
	2183		M 2183 A 1/1	Z 0	27,20		05.11.10	L
	2183		M 2183 A 1/2	Z 0	242,90		05.11.10	L
	2183		M 2183 A 1/3	Z 0	268,20		08.11.10	L
	2183		M 2183 A 1/4	Z 0	56,14		08.11.10	L
	2183		M 2183 A 1/4	Z 0	183,34		09.11.10	L
<b>59</b>	<b>2185</b>	<b>Z 1.2</b>	M 2185 A 1/1	Z 0	95,34	967,42	09.11.10	L
	2185		M 2185 A 1/1	Z 0	148,02		10.11.10	L
	2185		M 2185 A 1/2	Z 0	240,36		10.11.10	L
	2185		M 2185 A 1/3	Z 0	245,74		10.11.10	L
	2185		M 2185 A ¼	Z 0	237,96		10.11.10	L

**e. Bo. Schlammteiche/Firma G. GmbH**

**i. Betrug**

Bei den sogenannten „Bo. Schlammteichen“ handelte es sich um ein ca. 2 Hektar großes Gebiet, in welches im Zeitraum 1959 bis 1975 – mit behördlicher Billigung – Industrieabfälle unterschiedlichster Art eingelagert wurden. Insbesondere handelte es sich dabei um Klär- und Ölschlämme, Emulsionen, Fäkalschlämme, aber auch organische Materialien. Das Gebiet befand sich nahe der Stadt Ra. am B.see. Nachdem in den 90er Jahren Verunreinigungen im Grundwasser festgestellt wurden, wurde seitens der Behörden lange Zeit darüber beraten, ob und gegebenenfalls auf welche Art das Gebiet saniert werden sollte. Im Jahr 2008 schließlich wurde das Ingenieurbüro H. durch die Stadt Ra. damit beauftragt, Voruntersuchungen des Gebiets durchzuführen. Aufgrund der Ergebnisse der Voruntersuchungen wurde beschlossen, das verunreinigte Gebiet auszugraben und anderweitig zu entsorgen. Das Ingenieurbüro H. erstellte hierfür ein Sanierungskonzept. Um die im Rahmen dieses Konzepts zu beauftragenden Entsorgungsfirmen zu ermitteln, wurde eine europaweite Ausschreibung vorgenommen. Die Sanierungskosten wurden vorab mit 10 Millionen EUR veranschlagt, es

handelte sich um den damals größten Altlastenfall des Landes Baden-Württemberg. Den Zuschlag erhielt schließlich die G. GmbH.

Die G. GmbH schloss danach, zu einem nicht mehr genauer feststellbaren Zeitpunkt in den Jahren 2009 bis 2010, unter anderem mit der T.U. einen Vertrag mit dem Inhalt, dass letztere verunreinigte Materialien zur Behandlung in der dortigen thermischen Anlage und anschließenden ordnungsgemäßen Entsorgung erhalten solle. Der Vertrag wurde seitens der G. vom Zeugen O., seitens der T.U. vom Angeklagten C. geschlossen. Die Behandlung in der thermischen Anlage war dabei expliziter und zwingender Vertragsbestandteil. Hierfür erhielt die T.U. ein Entgelt zwischen 115,- und 153,- EUR pro Tonne.

Es kam in der Folge in der Zeit vom 28.01.2010 bis zum 21.05.2010 zur Lieferung von insgesamt 8.438,66 Tonnen auf das Betriebsgelände in N.. Hiervon wurde eine Gesamtmenge von insgesamt 2.802,06 Tonnen ausgelagert in die Deponien R. R. und A. D. Zumindest hinsichtlich der verbleibenden Menge von 5.636,6 Tonnen fand weder eine ordnungsgemäße Behandlung statt, noch wurde diese Menge ordnungsgemäß entsorgt. Hiervon wurde der G. GmbH zumindest eine Menge von 5.395,54 Tonnen unter Vorspiegelung einer ordnungsgemäßen Behandlung in Rechnung gestellt.

Der Angeklagte B. bemerkte bereits bei der ersten Teillieferung, dass das angelieferte Material in der E.-Anlage nicht behandelt werden konnte, da es hierfür zu flüssig war. Er erkannte ferner unmittelbar bei der ersten Anlieferung, dass auch eine sonstige Behandlung des Materials mittels Sieben oder Brechen nicht in Betracht kam. Diese Erkenntnis teilte er unmittelbar auch dem Angeklagten C. mit. Der Angeklagte C. sorgte trotz dieser Erkenntnis nicht dafür, dass die Lieferungen unmittelbar gestoppt wurden. Auch die in der Folgezeit angelieferten Materialien der Firma G. GmbH konnten in keiner sinnvollen Weise behandelt werden.

In den verfahrensgegenständlichen Fällen blieben die Abfälle vollkommen unbehandelt auf dem Betriebsgelände in N. Hinsichtlich einer – nicht verfahrensgegenständlichen - Menge von 2.802,06 Tonnen wurden die Materialien (ebenfalls unbehandelt) zu dem R. R. oder der A. D. verbracht.

Der Angeklagte C. sorgte dafür, dass die angelieferten Materialien gegenüber der G. GmbH vollumfänglich mit den Preisen abgerechnet wurden, die für eine thermische Behandlung seitens der T.U. vorgesehen waren. Da der Zeuge O. als Vertreter der G. GmbH aufgrund der Gesamtumstände und insbesondere aufgrund der Rechnungsstellung nach den laut Angebot der T.U. für eine thermische Behandlung geltenden Preisen davon ausging, dass eine Behandlung der Materialien in der E.-Anlage stattgefunden hatte, sorgte er dafür, dass die seitens der T.U. gestellten Rechnungen vollumfänglich beglichen wurden. Wäre ihm bekannt gewesen, dass die T.U. das Material nicht thermisch behandelt sondern vielmehr vollkommen unbehandelt gelassen hatte, hätte er eine Zahlung der Rechnungen insgesamt verweigert.

Dem Angeklagten C. war bewusst, dass ohne die Täuschung über eine vertragsgemäße Behandlung in der E.-Anlage sowie über die



ordnungsgemäße Entsorgung des Materials eine Zahlung der Rechnungen nicht erfolgt wäre. Es kam ihm gerade darauf an, diesen unzutreffenden Eindruck zu erwecken, um eine Rechnungszahlung zu erreichen, da dies dem Vorteil der Firmen T. und somit mittelbar seinem eigenen Vorteil diene. Ihm war bewusst, dass mit der Zahlung ein finanzieller Schaden in gleicher Höhe bei der Firma G. GmbH verbunden war.

Insgesamt handelt es sich um die folgenden Lieferungen und Rechnungen/Zahlungen:

Fall	Fall laut Anklage	Miete	Datum	Betrag in EUR	Gesamt in EUR
1	1	HW 4, HW 6	18.02.2010	13.802,36 75.063,56	88.865,92
2	2	HW 5	09.03.2010	69.024,42 ./ 4.511,39	64.513,03
3	3	HW 12 HW 11 HW 13 HW 13	26.03.2010	84.778,00 58.063,50 30.748,70 82.774,70 ./ 120.522,30	135.842,60
4	4	HW 20	27.04.2010	140.260,12	140.260,12
5	5	HW 16	27.04.2010	121.663,10 ./ 110.623,10	11.040,00
6	6	HW 21	11.05.2010	80.493,10	80.493,10
7	7	HW 21	11.05.2010	30.571,60	30.571,60
8	9	HW 26, HW 27	31.05.2010	105.995,50 ./ 91.091,50 111.492,50	126.396,50
		<b>SUMME</b>			<b>677.982,87</b>

## ii. Versuchtes Umweltdelikt

Laut Eingangsanalysen wiesen die angelieferten Materialien allesamt eine Belastung auf, welche die Einstufung in die Deponieklasse III oder höher rechtfertigte. Der Angeklagte C. nahm in seiner Vorstellung billigend in Kauf, dass diese Einstufung zutreffend war. Anhaltspunkte dafür, dass die Ergebnisse unzutreffend wären, bestanden nicht. Insbesondere war aufgrund der Vorgeschichte der Abfälle eine hohe Belastung sehr wahrscheinlich.

Die Materialien wurden in einem Umfang von maximal 3.000 Tonnen in der Halle des Betriebsgeländes der T. in N. gelagert. Im Übrigen fand entweder eine Lagerung im Freigelände statt oder der Verbleib des Materials war nicht mehr nachvollziehbar. Eine Auslagerung in eine Deponie ab Deponieklasse DK I ist ausgeschlossen. Mindestens im Umfang von 2.395,54 Tonnen erfolgte mithin eine Lagerung entgegen den Bestimmungen der Genehmigung oder die Materialien wurden nicht ordnungsgemäß ausgelagert. Wie dem Angeklagten C. bewusst war, war eine dauerhafte Lagerung dieser stark belasteten Materialien nach der Genehmigungslage nicht zulässig. Ebenso war eine Lagerung im Freigelände nach dem Genehmigungsbescheid

überhaupt nicht zulässig, nicht einmal kurzfristig. Gleichfalls war die nicht ordnungsgemäße Auslagerung nicht zulässig.

Der Angeklagte C. nahm somit in seiner Vorstellung billigend in Kauf, dass Materialien in einem Umfang von mindestens 2.395,54 Tonnen entgegen den Bestimmungen der behördlichen Genehmigung gelagert oder nicht ordnungsgemäß ausgelagert wurden. Aufgrund der Belastung, welche die Materialien laut Eingangsanalysen aufwiesen, waren die Abfälle konkret geeignet, nachhaltig ein Gewässer oder den Boden zu verunreinigen. Auch dies nahm der Angeklagte C. billigend in Kauf.

**f. P.S. Srl.**

**i. Betrug**

Der Angeklagte C. schloss im Namen der T.U. am 26.10.2010 einen Vertrag mit der P.S. Srl. mit Sitz in C., Italien, ab, der die Anlieferung von Böden, die gefährliche Stoffe zum Inhalt haben, mit Abfallschlüssel AVV-Schlüsselnummer 191301\*, zum Gegenstand hatte. Nach dem Vertrag sollte die P.S. die Böden an die T.U. anliefern, die T. sicherte ihrerseits die Annahme der Materialien zu. Ebenso verpflichtete sich die T. binnen 30 Tagen nach Abschluss der Verwertung der Abfälle, spätestens jedoch ein Jahr nach deren Annahme, der P.S. eine Bescheinigung über die ordnungsgemäße Verwertung auszuhändigen. Die T.U. sollte einen Betrag von 78,- EUR pro Tonne angenommenen Materials erhalten.

Die grenzüberschreitende Abfallverbringung von Italien zum Sitz der T.U. wurde anschließend durch die P.S. den italienischen Behörden angezeigt, die ihrerseits wiederum die Behörden im Empfängerstaat Deutschland sowie im Transitland Österreich verständigten. In Deutschland war die Regierung von O. mit dem Vorgang befasst. Im Rahmen des Notifizierungsverfahrens wurde den Behörden auch der Vertrag vom 26.10.2010 vorgelegt. Nachdem die italienischen und deutschen Behörden einer Verbringung zugestimmt hatten und von den österreichischen Behörden keine Einwendungen erhoben wurden, erfolgte die Verbringung der Materialien von der P.S. zur T.U. ab dem 18.03.2011. Mit der Verbringung waren verschiedene dritte Transportunternehmen beauftragt worden. Auf dem Betriebsgelände der T.U. in N. kamen die Materialien ab dem 22.03.2011 an.

Der Angeklagte B. bemerkte hierbei bereits im Rahmen der ersten Lieferungen am 22., 23. und 24.03.2011, dass man die angelieferten Materialien unter keinen Umständen in der thermischen Anlage oder in sonst sinnvoller Art und Weise würde behandeln können. Dies teilte er auch den Angeklagten S. und T. mit. Ebenso brachte er diese Einschätzung auch mehrfach gegenüber dem Angeklagten C. zum Ausdruck und forderte diesen auf, die Anlieferungen des Materials aus Italien sofort zu stoppen, da man keine zielführende Art der Behandlung für dieses Material habe. Diesem Ansinnen kam der Angeklagte C. jedoch nicht nach. Dem Angeklagten C. war dabei bewusst, dass das angelieferte Material nicht sinnvoll würde

behandelt werden können. Er stoppte die Anlieferung dennoch nicht, weil er die Bezahlung des laut Vertrag für eine ordnungsgemäße Verwertung des Materials vereinbarten Preises durch die P.S. erreichen wollte.

In der Folge wurde das gesamte Material mit einem Entladegewicht von insgesamt 4.987,78 Tonnen auf das Betriebsgelände der T.U. nach A. verbracht. Es handelte sich bei den angelieferten Böden um stark mit Quecksilber verunreinigte Materialien. Ebenso wiesen die Materialien auch einen hohen Gehalt von polycyclischen, aromatischen Kohlenwasserstoffen („PAK“) auf. Die Quecksilberbelastung betrug nach den von der Firma P.S. beauftragten Analysen des Materials zwischen 4,8 und 1200 mg/kg im Feststoff der Trockensubstanz. Die Summe der 16 polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffe nach EPA („ΣPAK“) betrug zwischen 1490,2 mg/kg und 2934,2 mg/kg. Die Proben, die Grundlage für diese Analysen waren, wurden durch Mitarbeiter der Firma P.S. genommen. Auch hier wurden die maßgeblichen Vorschriften nicht so eingehalten, dass statistisch eine zuverlässige Aussage möglich gewesen wäre. Allerdings sprach auch hier aufgrund der Abfallgeschichte und der sich wiederholenden Ergebnisse mit signifikanter Schadstoffbelastung eine hohe Wahrscheinlichkeit für die Richtigkeit der Laborergebnisse.

Eine Behandlung des Materials fand bei der T.U. nicht statt. Dennoch veranlasste der Angeklagte C., dass der P.S. die nachfolgend dargestellten Rechnungen gestellt wurden. In den Rechnungen wurde der Eindruck erweckt, dass die Behandlung und die ordnungsgemäße Entsorgung des Materials bereits erfolgt sei. Dem Angeklagten C. kam es zielgerichtet darauf an, diesen unzutreffenden Eindruck zu erwecken, um eine Bezahlung der Rechnungen zu erreichen. Er wusste, dass eine Bezahlung ohne diese Täuschung nicht erfolgen würde, und beabsichtigte daher, durch die falschen Angaben den entsprechenden Vermögensvorteil für die T.U. und mittelbar sich selbst herbeizuführen. Ihm war bewusst, dass die P.S. aufgrund der fehlenden Entlassung aus der Haftung einen Vermögensnachteil in gleicher Höhe erlitt.

Im Einzelnen handelt es sich um die folgenden Rechnungen:

Fall	Fall laut Anklage	Datum	Betrag in EUR
1	4	31.03.2011	159.679,30
2	5	08.04.2011	182.275,70
		<b>SUMME</b>	<b>341.955,00</b>

In den Rechnungsbeträgen war keine Umsatzsteuer enthalten, da es sich um eine umsatzsteuerbefreite, innergemeinschaftliche Lieferung handelte.

Der Angeklagte C. beabsichtigte durch diese Art der Rechnungstellung bei den Verantwortlichen der P.S. Srl den unzutreffenden Eindruck zu erwecken, dass die angenommenen Materialien bereits ordnungsgemäß behandelt und entsorgt wurden und eine Haftung der P.S. bereits ausgeschlossen sei. Tatsächlich war eine Haftung der P.S. zu diesem Zeitpunkt – wie der Angeklagte C. auch wusste – keinesfalls ausgeschlossen, da die Materialien immer noch unbehandelt auf dem Betriebsgelände N. lagerten und auch noch keine Verwertungsbescheinigung seitens der T. ausgestellt worden war.

Wie vom Angeklagten C. beabsichtigt, veranlassten die verantwortlichen Mitarbeiter der Firma P.S. Srl. aufgrund der Täuschung über die vertragsgemäß erbrachte Gegenleistung, dass die Rechnungen gezahlt wurden. Durch diese Zahlungen erlitt die P.S. einen Schaden in Höhe des jeweiligen Rechnungsbetrages. Zum Zeitpunkt der Zahlungen bestand für die P.S. noch das konkrete Risiko, aufgrund der Vorschriften der europarechtlichen Verordnung 1013/2006 über die grenzüberschreitende Verbringung von Abfällen für den Rücktransport des Materials und die anschließende ordnungsgemäße Verwertung nach Art. 22 Abs. 1, Art. 23 Abs. 1 Nr.a) der EG - VO 1013/2006 in Anspruch genommen zu werden. Dieses Risiko entfiel erst durch Ausstellen der Verwertungsbescheinigungen durch die Angeklagte T. Durch die Verwertungsbescheinigungen wurde eine Inanspruchnahme der P.S. gemäß Art. 22 Abs. 6 der VO 1013/2006 ausgeschlossen. Die Verwertungsbescheinigungen wurden vorliegend durch die Angeklagte T. jedoch in allen Fällen erst ausgestellt, nachdem der Rechnungsbetrag durch die P.S. bereits täuschungsbedingt gezahlt worden war. Eine Inanspruchnahme der P.S. kann nach Ausstellen der Verwertungsbescheinigungen nicht mehr erfolgen. Die P.S. erlitt daher letztlich keinen wirtschaftlichen Schaden.

Die Materialien lagern nach wie vor in einer Halle auf dem Betriebsgelände in N. Für eine Entsorgung des Materials werden Kosten mindestens in Höhe des seitens der P.S. gezahlten Betrags von 341.955,00 EUR entstehen, die im Falle der fehlenden Leistungsfähigkeit der Firmen T. von der öffentlichen Hand zu tragen sein werden.

## **7. Unerlaubtes Betreiben von Anlagen**

Der Angeklagte C. war als Geschäftsführer und Mehrheitsgesellschafter beider Firmen T. im gesamten vorliegend relevanten Zeitraum der letztlich Verantwortliche für den Betrieb der Anlage in N. Er war auch faktisch derjenige, der die maßgeblichen

Entscheidungen hinsichtlich des Betriebsablaufs fällte und hierbei alleine das letzte Wort hatte.

Bis zum 14.07.2011 wurden sämtliche Genehmigungsbescheide hinsichtlich des Betriebs der Anlage in N. seitens des Landratsamtes A. für die T.Ut. ausgestellt. Nur der letzte Genehmigungsbescheid vom 14.07.2011 erfolgte an die T.U..

Aufgrund des Genehmigungsbescheids vom 17.12.2002 war bereits ab diesem Zeitpunkt je 250 m<sup>3</sup> eine Mischprobe zu nehmen und zu analysieren. Entgegen dieser Bestimmung wurde die vorgeschriebene Anzahl an Proben im gesamten Zeitraum seit dem Jahr 2007 bis ins Jahr 2012 durchgängig unterschritten.

Ebenso waren im Genehmigungsbescheid der Firmen T.Ut. vom 17.12.2002 unter den Ziffern 11, sowie im Genehmigungsbescheid der T.U. vom 14.07.2012 unter Ziffern 8 umfangreiche Dokumentationspflichten festgehalten. So sollte insbesondere der Verbleib sämtlicher angenommener Materialien im Betriebstagebuch festgehalten werden. Die Abfallströme sollten durch Vorlage einer jährlichen Abfallbilanz gegenüber dem Landratsamt A. offengelegt werden. Dies war im vorliegend relevanten Zeitraum nicht der Fall. So wurden auf Veranlassung des Angeklagten C. – gemäß seiner mit dem Angeklagten B. getroffenen Absprache – ab dem Jahr 2007 in zahlreichen Fällen tatsächlich unbehandelte Materialien in den zugehörigen Mietendokumentationen als „behandelt“ erfasst. Dies wurde auch in den beim Landratsamt vorgelegten Abfallbilanzen so übernommen. Zudem fehlte ab dem Jahr 2007 jegliche Dokumentation darüber, was mit dem angeblich in der E.-Anlage behandelten Material passierte. Des weiteren waren Diskrepanzen wie ein Hallenbestand zum 31.12.2007 laut der Mengenzahlung der Abfallbilanz 2007 mit 88.303,03 Tonnen, in der Mengenzahlung der Abfallbilanz 2008 jedoch nur 53.684,97 Tonnen (ebenfalls zum 31.12.2007) nach der Dokumentation der Firmen T. nicht aufklärbar. Insgesamt ermöglichte die seitens der Firma T. vorgenommene Dokumentation nicht ansatzweise, die Stoffströme, bzw. den Verbleib der von den Firmen T. angenommenen Materialien nachzuvollziehen.

Zudem bestanden aufgrund der enormen Abfallmengen, über die der Angeklagte C. im Namen der T. Firmen Verträge mit Abfallerzeugern abschloss und die infolge dieser Vertragsabschlüsse auf dem Betriebsgelände angeliefert wurden, spätestens ab dem Jahr 2007 erhebliche Platzprobleme. Aus diesem Grund wurden jedenfalls im Jahr 2012 Abfälle mit einer Schadstoffkonzentration von über „Z2“ auch im Freigelände gelagert, obwohl dies nach der verwaltungsrechtlich erteilten Genehmigung nicht erlaubt war. Nach der Genehmigungslage war eine Lagerung im Freien allenfalls kurzfristig und auch nur für geringer belastete Materialien erlaubt. So war in dem Bescheid vom 12.01.2001 bereits festgehalten, dass Materialien mit einer Belastung über dem Wert Z2 laut LAGA PN 98 allenfalls „zur unverzüglichen Verbringung in die Lagerhalle“ im Außenbereich gelagert werden durften (Ziffer 4.2). Diese Bestimmung blieb auch in den Folgebescheiden so erhalten. Die Regelung hatte den Hintergrund, dass die Flächen im Freigelände überwiegend nicht versiegelt waren. Die Haufwerke waren dort der Witterung, insbesondere Regen, ausgesetzt. Es bestand daher die Gefahr, dass Schadstoffe ausgewaschen und in den Boden sowie in das Grundwasser gelangen konnten. Dies hätte eine erhebliche, nachhaltige Verunreinigung bewirken können.

Es wurden dennoch im Jahr 2012 Materialien mit einem Volumen von mindestens 7311 m<sup>3</sup> dauerhaft im Freigelände gelagert, obwohl sie Schadstoffbelastungen von deutlich über dem Wert von Z 2 aufwiesen. Dies ergab eine Menge von mindestens 8.773,20 Tonnen.

Der Angeklagte C. hatte Kenntnis sowohl von der nicht ausreichenden Probenanzahl als auch von der mangelhaften Dokumentation, sowie von der Lagerung von über Z 2 belasteten Materialien im Freigelände. Alle diese Umstände gingen auf seine Veranlassung zurück oder waren jedenfalls so mit ihm abgesprochen. Der Angeklagte C. wusste, dass der Betrieb der Anlage auf diese Art und Weise den Bestimmungen des jeweils geltenden Genehmigungsbescheids eklatant widersprach und es sich bei den Bestimmungen zur Dokumentationspflicht, zur Lagerung sowie auch zur Probenanzahl nicht nur um bloße Nebenbestimmungen handelte. Dennoch sorgte er dafür, dass die Anlage in N. in derselben Art und Weise weiterbetrieben wurde. Ihm war bewusst, dass er als Verantwortlicher Betriebsinhaber dazu verpflichtet war, die Auflagen laut Genehmigungsbescheid umzusetzen. Ferner war ihm bewusst, dass ein Handeln entgegen den entscheidenden Bestimmungen der Genehmigung einen Betrieb der Anlage ohne Genehmigung darstellte.

#### **8. Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt**

Die vom Angeschuldigten C. vertretene T.U. war im System der Datenstelle Rentenversicherung mit der Betriebsnummer 18297012 erfasst. Zuständige Einzugsstelle ist die KKH A..

Als Geschäftsführer der T.U. und der T.Ut. war der Angeklagte C. verpflichtet, sämtliche in den von ihm geführten Unternehmen beschäftigten Angestellten zur Sozialversicherung anzumelden und die Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung fristgemäß, d.h. spätestens zum drittletzten Bankarbeitstag des jeweiligen Monats, an die zuständige Einzugsstelle abzuführen. Dies wusste der Angeklagte C. Dennoch unterließ er es, den Angeklagten B., welcher teils bei der T.Ut. teils bei der T.U. abhängig beschäftigt war, bei der zuständigen Einzugsstelle anzumelden und die Beiträge abzuführen.

Der Angeklagte B. war als Betriebsstättenleiter für die Verwertungsanlage in N., Am Pilgerweg eingesetzt und hier vollumfänglich in den Betrieb der T.U. und der T.Ut. eingegliedert. Er unterlag vollständig dem Weisungsrecht des Angeklagten C. Er stellte dem Unternehmen – ohne eigenen Kapitaleinsatz oder sonstiges unternehmerisches Risiko – seine Arbeitskraft jedenfalls weitestgehend ausschließlich zur Verfügung und hatte keine eigenen unternehmerischen Entscheidungen zu treffen. Er musste Urlaub beantragen und sich in Krankheitsfällen auch krank melden.

Im Einzelnen meldete der Angeklagte C. die nachfolgend aufgezählten Beiträge nicht bei der Einzugsstelle an und führte diese Beiträge auch nicht ab, wobei er hierbei pro Monat aufgrund eines jeweils neu gefassten Tatentschlusses handelte:

Fall	Monat	Jahr	AG-Beiträge	AN-Beiträge	Gesamt
1	Aug	2004	950,25	950,25	1.900,50
2	Sep		950,25	950,25	1.900,50

3	Okt		950,25	950,25	1.900,50
4	Nov		950,25	950,25	1.900,50
5	Dez		950,25	950,25	1.900,50
6	Jan	2005	954,47	954,47	1.908,94
7	Feb		954,47	954,47	1.908,94
8	Mär		954,47	954,47	1.908,94
9	Apr		954,47	954,47	1.908,94
10	Mai		954,47	954,47	1.908,94
11	Jun		954,47	954,47	1.908,94
12	Jul		938,61	970,33	1.908,94
13	Aug		938,61	970,33	1.908,94
14	Sep		938,61	970,33	1.908,94
15	Okt		938,61	970,33	1.908,94
16	Nov		938,61	970,33	1.908,94
17	Dez		938,61	970,33	1.908,94
18	Jan	2006	947,92	979,98	1.927,90
19	Feb		947,92	979,98	1.927,90
20	Mär		947,92	979,98	1.927,90
21	Apr		947,92	979,98	1.927,90
22	Mai		947,92	979,98	1.927,90
23	Jun		947,92	979,98	1.927,90
24	Jul		947,92	979,98	1.927,90
25	Aug		947,92	979,98	1.927,90
26	Sep		947,92	979,98	1.927,90
27	Okt		947,92	979,98	1.927,90
28	Nov		947,92	979,98	1.927,90
29	Dez		947,92	979,98	1.927,90
30	Jan	2007	910,50	942,56	1.853,06
31	Feb		910,50	942,56	1.853,06
32	Mär		910,50	942,56	1.853,06
33	Jul		910,50	942,56	1.853,06
34	Aug		910,50	942,56	1.853,06
35	Sep		910,50	942,56	1.853,06
36	Okt		910,50	942,56	1.853,06
37	Nov		910,50	942,56	1.853,06
38	Dez		910,50	942,56	1.853,06
39	Jan	2008	895,60	928,00	1.823,60
40	Feb		895,60	928,00	1.823,60
41	Mär		895,60	928,00	1.823,60
42	Apr		895,60	928,00	1.823,60
43	Mai		895,60	928,00	1.823,60
44	Jun		895,60	928,00	1.823,60
45	Jul		900,10	932,50	1.832,60
46	Aug		900,10	932,50	1.832,60
47	Sep		900,10	932,50	1.832,60
48	Okt		900,10	932,50	1.832,60
49	Nov		900,10	932,50	1.832,60
50	Dez		900,10	932,50	1.832,60
51	Jan	2009	917,01	950,09	1.867,10
52	Feb		917,01	950,09	1.867,10
53	Mär		917,01	950,09	1.867,10
54	Apr		917,01	950,09	1.867,10
55	Mai		917,01	950,09	1.867,10
56	Jun		917,01	950,09	1.867,10
57	Jul		905,98	939,06	1.845,04
58	Aug		905,98	939,06	1.845,04
59	Sep		905,98	939,06	1.845,04
60	Okt		905,98	939,06	1.845,04
61	Nov		420,82	440,42	861,24
62	Dez		905,98	939,06	1.845,04
63	Jan	2010	923,31	957,06	1.880,37
64	Feb		923,31	957,06	1.880,37
65	Mär		923,31	957,06	1.880,37
66	Apr		923,31	957,06	1.880,37

67	Mai		923,31	957,06	1.880,37
68	Jun		923,31	957,06	1.880,37
69	Jul		923,31	957,06	1.880,37
70	Aug		923,31	957,06	1.880,37
71	Sep		923,31	957,06	1.880,37
72	Okt		923,31	957,06	1.880,37
73	Nov		923,31	957,06	1.880,37
74	Dez		923,31	957,06	1.880,37
75	Jan	2011	936,96	970,37	1.907,33
76	Feb		936,96	970,37	1.907,33
77	Mär		936,96	970,37	1.907,33
78	Apr		936,96	970,37	1.907,33
79	Mai		936,96	970,37	1.907,33
80	Jun		936,96	970,37	1.907,33
81	Jul		936,96	970,37	1.907,33
82	Aug		936,96	970,37	1.907,33
83	Sep		936,96	970,37	1.907,33
84	Okt		936,96	970,37	1.907,33
85	Nov		936,96	970,37	1.907,33
86	Dez		936,96	970,37	1.907,33
87	Jan	2012	949,32	983,75	1.933,07
88	Feb		949,32	983,75	1.933,07
89	Mär		949,32	983,75	1.933,07
90	Apr		949,32	983,75	1.933,07
91	Mai		949,32	983,75	1.933,07
92	Jun		949,32	983,75	1.933,07
93	Jul		949,32	983,75	1.933,07
94	Aug		949,32	983,75	1.933,07
95	Sep		949,32	983,75	1.933,07
96	Okt		949,32	983,75	1.933,07
	Gesamt.		88.722,69	91.508,77	180.231,46

Der Angeklagte B. führte freiwillig an die K. Krankenkasse im Jahr 2004 Beiträge von insgesamt 2.650,50 EUR, im Jahr 2005 von 6.683,34 EUR, im Jahr 2006 von 6.754,44 EUR, im Jahr 2007 von 7.053,72 EUR, im Jahr 2008 von 7.182,- EUR, im Jahr 2009 von 7.651,38 EUR, im Jahr 2010 von 7.386,16 EUR, im Jahr 2011 von 7.594,92 EUR, im Jahr 2012 von 7.748,96 EUR ab. Insgesamt entrichtete er somit auf freiwilliger Basis Beiträge als „Selbständiger“ in einer Gesamthöhe von **60.705,42 EUR**.



**9. Waffendelikt**

Der Angeklagte C. bewahrte am 07.02.2013 in seinem Wohnanwesen in der Margarethenstraße 43 in K. in einem Wandtresor im Keller eine halbautomatische scharfe Pistole der Marke Mauser HSC mit Kaliber 7,65 Browning samt zugehörigen 49 Stück Patronen auf. Er wusste hierbei sowohl, dass er für den Besitz dieser Waffe und der Munition einer waffenrechtlichen Erlaubnis bedurft hätte, als auch, dass er über eine solche Erlaubnis nicht verfügte. Die Waffe hatte der Angeklagte C. nicht selbst erworben, sondern von seinem Großvater geerbt.

## IV.

### 1. Feststellungen zu den persönlichen Verhältnissen

Die Feststellungen zu den persönlichen Verhältnissen der Angeklagten C., B., S. und T. beruhen auf den Angaben der Angeklagten, die die Kammer als glaubhaft erachtet hat. Ergänzend wurden hinsichtlich aller Angeklagten die Auszüge aus dem deutschen Bundeszentralregister verlesen. Im Hinblick auf den Angeklagten C. ergaben sich auch aus dem österreichischen Zentralregisterauszug keine Vorstrafen.

Die Zeiten der Beschäftigung der Angeklagten bei der T.U. GmbH und/oder der T.Ut. GmbH ergaben sich daneben auch aus den im Selbstleseverfahren eingeführten Arbeitsverträgen und Arbeitszeugnissen, sowie aus Kündigungsschreiben.

Hinsichtlich der Angeklagten T. ergab sich hier eine Beschäftigung bis Ende Juni 2011, ab Juli war die Angeklagte T. krankheitsbedingt nicht mehr bei den Firmen T.beschäftigt.

(...)

Die Höhe des beim Angeklagten C. im Ermittlungsverfahren gepfändeten Vermögens ergab sich aus den verlesenen Pfändungsbeschlüssen.

### 2. Einlassungen der Angeklagten

#### a. Angeklagter C.

Der Angeklagte C. hat am ersten Hauptverhandlungstag eine Einlassung zur Sache abgegeben. Rückfragen wurden hierbei nicht zugelassen.

Der Angeklagte gab dabei an, dass sich ihm im Jahr 2000 die Möglichkeit geboten habe, das Betriebsgrundstück in N. anmieten zu können. Die finanzielle Lage sei in dieser Zeit aufgrund der notwendigen Investitionskosten in Fuhrpark und Baumaschinen sowie aufgrund von familiären Belastungen eher schwierig gewesen.

Ab dem Jahr 2005 habe sich die Auftragslage der T. stetig verbessert, der Umsatz sei angestiegen. Insbesondere habe man die DB. als Kunden gewinnen können. Ab dem Jahr 2008 habe man diese Umsätze noch weiter stabilisieren können.

In dieser Zeit sei dann die T.U. GmbH gegründet worden, die ab dem Zeitpunkt das operative Geschäft alleine übernommen habe. Die T.Ut. GmbH habe danach nur noch als Besitzgesellschaft fungiert.

Die Idee zum Aufbau einer E.-Anlage für die Reinigung von Metallschleifschlamm habe sich bereits im Jahr 2006 ergeben.

In Ausweitung seines Tätigkeitsgebiets habe er zusammen mit dem weiteren Geschäftsführer der T. auch noch die Gesellschaft D. GmbH gegründet. Außerdem sei auch ein Werk in B. aufgebaut worden. Dem Aufbau dieses Werks habe er in den Jahren 2010 bis 2012 einen großen Teil seiner Arbeitskraft gewidmet.

Er räume ein, so der Angeklagte C., dass er nicht zu Unrecht auf der Anklagebank sitze und in der Vergangenheit Fehler gemacht habe. Er habe seine Tätigkeit im Bereich der Abfallentsorgung mit großem Enthusiasmus und Idealismus begonnen. Sein Ziel sei es neben dem wirtschaftlichen Erfolg auch gewesen, den „optimalen Schutz der Umwelt mit wettbewerbsfähigen Preisen“ zu verbinden.

Er habe die E.-Anlage selbst entworfen und sei nach wie vor davon überzeugt, dass es sich um eine gute Erfindung handle und die thermische Behandlung von Abfällen eine gute Reinigungsmöglichkeit darstelle.

Er habe sich bei seiner beruflichen Tätigkeit aber übernommen. Die T. sei immer wieder in wirtschaftliche Schieflage geraten. Unter anderem habe dies auch an den in der Branche verbreiteten „Billigangeboten“ gelegen, die eine aufwendige Behandlung von Abfällen betriebswirtschaftlich nicht zugelassen hätten. Daneben sei die E.-Anlage störanfällig gewesen und es sei zu längeren Ausfällen gekommen. Bei der Behandlung gewisser Materialien, insbesondere von schluffigem Material wie dem der P.S., seien Probleme aufgetreten. Obwohl Probeläufe mit derartigen Materialien in der „kleinen“ E.-Anlage, dem Technikum, noch gut funktioniert hätten, habe die spätere, tatsächliche Behandlung in der „großen“ E.-Anlage dann nicht funktioniert.

Rückblickend gesehen müsse er einräumen, dass er wohl teilweise zu viel Druck auf seine Mitarbeiter ausgeübt habe. Dieser Druck habe dann „vermutlich“ dazu geführt, dass die Betriebsweise geändert und nicht mehr alle angenommenen Materialien aufwendig und umfassend behandelt worden seien. Er habe diese Art der Betriebsführung, auch wenn sie nicht seinen ursprünglichen Vorstellungen entsprochen habe, dennoch in Kauf genommen. Er habe so den Bestand des Unternehmens und die dort bestehenden Arbeitsplätze sichern wollen.

Er habe gewusst, dass teilweise Probleme bei der Bearbeitung von angenommenen Abfällen, insbesondere bei schluffigen Materialien, bestanden hätten. Ebenso habe er gewusst, dass der ehemals Mitverfolgte S. FID-Protokolle der E.-Anlage gefälscht habe. Dies sei erst auf Initiative des Angeklagten B., jedoch später auch mit seiner Billigung geschehen.

Ein Großteil, sowie auch viele Details von Manipulationen seien ihm hingegen verborgen geblieben. Möglicherweise habe er insoweit auch die Augen vor der Realität verschlossen. Zudem hätten die Angeklagten B. und S. aus ihrer Sicht wohl aufgrund seines gesamten Verhaltens davon ausgehen müssen, dass er ihr Vorgehen billige.

Allerdings hätten auch die zuständigen Behörden wie Landratsamt, die Regierung von O. und das Landesamt für Umwelt (LfU) die Augen verschlossen. Trotz vieler „Behördenbesuche“ könne keine Rede von einer effektiven Kontrolle der T. sein. Diese fehlende Kontrolle habe den Angeklagten B. wohl dazu ermutigt, ihm – dem Angeklagten C. – die risikobehaftete und im Ergebnis „sehr problematische Art der Betriebsführung“ schmackhaft zu machen.

Die Angeklagte T. habe die fraglichen Verwertungsbestätigungen betreffend die P.S. in seinem Auftrag vorgenommen.

Er habe aus eigener Initiative noch vor Beginn des Ermittlungsverfahrens wieder für ordnungsgemäße Zustände in N. sorgen wollen. Zu diesem Zweck habe er zusätzliches Personal eingestellt und habe die Leitung des Betriebs an den ehemals Mitverfolgten Hunger übertragen. Seit diesem Zeitpunkt seien die Siebanlagen und auch die E.-Anlage wieder vermehrt und weitestgehend störungsfrei betrieben worden.

Er übernehme die Verantwortung für die von ihm gebilligten Rechtsverstöße, wolle aber darauf hinweisen, dass ihm deren Umfang nicht bewusst gewesen sei. Ebenso gehe er davon aus, dass zahlreiche Anklagevorwürfe schlichtweg unzutreffend seien. Teilweise hätten die angenommenen Materialien ohnehin keine thermische Behandlung benötigt. Außerdem sei die „komplizierte Rechtslage im Hinblick auf Probenahmen und Analysen von mineralischen Abfällen“ unzureichend beachtet worden.

Zum Vorwurf der Scheinselbständigkeit des Angeklagten B. gab der Angeklagte C. an, dass dieser in der Anfangszeit durchaus andere Auftraggeber gehabt habe. Erst in den letzten Jahren habe der Angeklagte B. seine Arbeitskraft ausschließlich der T. zur Verfügung gestellt und sei auch weisungsgebunden gewesen. Für diesen letzten Zeitraum würden die Tatvorwürfe daher zutreffen.

Bei der bei ihm aufgefundenen Pistole handle es sich um ein Erbstück seines Großvaters. Die Munition habe er bereits vor vielen Jahren erworben, da er damals in einem sehr einsamen Gewerbegebiet gewohnt habe. Die Waffe sei nur ein einziges Mal abgefeuert worden.

Er wolle sich abschließend für sein Verhalten entschuldigen. Er werde versuchen, den ihm zurechenbaren Schaden nach Kräften wiedergutzumachen.

#### **b. Angeklagter B.**

Der Angeklagte B. machte am ersten Hauptverhandlungstag sowie auch im weiteren Verlauf der Hauptverhandlung umfangreiche Angaben zur Sache.

Er gab an, den Angeklagten C. im Jahr 1997 auf einer Baustelle in M. kennen gelernt zu haben, wo er Siebungsarbeiten für die Firma T. durchgeführt habe. Er habe auch danach noch für die Firma T. Aufträge der Firma Wa. abgearbeitet, bei der die „E.-Anlage“ zum Einsatz gekommen sei. Damals habe die E.-Anlage noch auf dem Betriebsgelände der Firma Wa. gestanden. Die Anlage sei erst nach Erledigung der Arbeiten für die Firma Wa. auf das Betriebsgelände der T. in N. umgesetzt worden. Er habe damals ein pauschales Gehalt bekommen.

Schließlich habe ihn der Angeklagte C. auf selbständiger Basis „fest“ beschäftigt.

Im Jahr 2004 sei es der Firma T. finanziell sehr schlecht gegangen. Hintergrund sei auch gewesen, dass die Betriebskosten für die E.-Anlage sehr hoch gewesen seien. Dies sei ihnen allen zuvor nicht bewusst gewesen, weil während der Auftragsabwicklung des Projekts für die Firma Wa. diese die Betriebskosten selbst getragen und auch das Kondensat der Anlage entsorgt habe.

Aufgrund der finanziellen Schwierigkeiten habe es im Jahr 2004 ein Krisengespräch gegeben. Danach habe er mit dem Angeklagten C. noch ein

Gespräch unter vier Augen gehabt, in dem sie sich darauf geeinigt hätten, in Zukunft halt ein bisschen zu „tricksen“.

In der Folgezeit habe der Angeklagte C. immer mehr Material angenommen, die Menge habe sich kontinuierlich gesteigert. Am Ende sei es unmöglich gewesen, die Masse an Material noch irgendwie zu bearbeiten. Dies habe ihn stark belastet und er habe angefangen, immer mehr zu trinken. Ab dem Jahr 2009 oder 2010 habe er den Angeklagten C. immer wieder Gd.rängt, dass sie mit diesem Geschäftsgebaren aufhören müssten. Er habe sich jedoch vom Angeklagten C. immer wieder überreden lassen, doch auf dieselbe Art und Weise fortzufahren. Ausschlaggebend dafür sei gewesen, dass er Schulden gehabt habe und seine Familie habe versorgen müssen. Er erinnere sich auch an ein weiteres derartiges Gespräch in Anwesenheit des weiteren Geschäftsführers Dr. Z. Dieser habe ihn auf seine Einwände hin gefragt, ob er denn noch auf der Seite der T.stehe.

Anlieferungen bei den Firmen T. seien in der Regel so abgelaufen, dass die Lkw – jedenfalls ab dem Jahr 2005 – zunächst verwogen worden seien, die Wiegedaten seien automatisch in das System „Recolog“ übertragen worden. Die Fahrer hätten ihre Papiere im Büro abgegeben. Dann wurde der Lkw – Fahrer darüber informiert, wo er seine Ladung abkippen durfte.

In der ersten Zeit habe es noch einen gesonderten Bereich für das Abkippen der Lkw gegeben und sie hätten das Material dann anschließend mit dem Radlader in die Halle auf dem Betriebsgelände gebracht. Die Lkw hätten ohnehin Probleme gehabt, in der Halle zu entladen. Als später immer mehr Material angenommen wurde, hätten sie für einen solchen Abladebereich keinen Platz mehr gehabt. Auch seien die Hallen irgendwann voll gewesen, so dass man mit der Ablagerung im Freien begonnen habe.

Im Büro wären für die einzelnen Haufwerke verschiedene Mietnummern vergeben worden. Schilder mit den Mietnummern seien jeweils in das zugehörige Haufwerk gesteckt worden.

Man habe laut Genehmigung die Haufwerke aneinander lagern dürfen. Dabei sei es schon mal zu Vermischungen in den Randbereichen gekommen. Komplette Vermischungen von Haufwerken – durch Zusammenschütten – seien erst ab Mitte 2009 vorgekommen.

Die Siebung von Material habe man nur im Freien vornehmen können, in den Hallen sei kein Platz gewesen. Ziel der Siebung sei gewesen, einen großen Anteil an weniger belastetem, groben Material und einen kleinen Anteil mit stärker belastetem Material zu erhalten. Der Feinanteil hätte dann durch die E.-Anlage nochmals gereinigt werden sollen. Nach dem Siebvorgang sei zunächst beprobt worden. Falls das Ergebnis zufriedenstellend gewesen sei, habe man das Grobkorn ausgelagert. Es habe sich aber immer mehr Feinkorn angesammelt, weil die E.-Anlage mit der Bearbeitung nicht nachgekommen sei. Zudem hätten sich nach und nach auch bei der Siebung im Freien Platzprobleme ergeben. Er schätze, dass allenfalls 20 bis 30 % des angelieferten Materials gesiebt worden seien.

Seiner Ansicht nach habe das Vermischungsverbot für das E.-Material nicht gegolten. Man habe stets die Feinanteile, die für die Bearbeitung in der E.-Anlage gedacht gewesen seien, vermischt.

Man habe alle 250 Tonnen eine Eigenprobe durchgeführt, jede zehnte Probe sei auch fremdverprobt worden. Bei der Eigenbeprobung habe man ab 2004 damit begonnen, gezielt die vermeintlich weniger belasteten Teile des Materials zu beproben. Die Ergebnisse der Eigenbeprobung seien auch regelmäßig besser gewesen, als die der durch einen Fremdüberwacher genommenen Proben. Wenn die Ergebnisse der Fremdbeprobung schlecht gewesen seien, dann habe man einfach so lange weitere Eigenbeprobungen durchgeführt, bis das Ergebnis gestimmt habe.

Man habe in N. auf dem Betriebsgelände T. eigentlich nie Material erhalten, das geringer als Z 2 belastet gewesen sei. Wenn das Material von Anfang an nur Z 1 gewesen sei, sei in der Regel direkt in die nähere Deponie ausgelagert worden, ohne dass das Material zur T. geliefert wurde.

Es sei im Büro in K. bestimmt worden, welches Material wo hin ausgelagert werde. Ebenso seien von dort die notwendigen Unterlagen für die Auslagerung erstellt worden.

Er schätze, dass in der E.-Anlage in N. ungefähr insgesamt 15.000 bis 18.000 Tonnen bearbeitet worden seien. Dies sei aber nur eine Schätzung seinerseits, genau könne er das nicht sagen. Die Anlage sei ja nur in der Anfangszeit für anderthalb oder zwei Jahre wirklich kontinuierlich gelaufen, danach habe es immer wieder Unterbrechungen gegeben. In der Anfangszeit habe man auch keinen Schichtbetrieb gehabt, d.h. die Anlage sei nur 10 bis 12 Stunden am Tag gelaufen. Und auch damals habe es schon Ausfälle gegeben, weil Filter zugemacht hätten oder Rohre verstopft gewesen seien. Dann habe man die Anlage jedes Mal erst abkühlen lassen müssen. Wenn beispielsweise der Mischer verstopft gewesen sei, habe man ein bis hin zu drei ganzen Tagen abwarten müssen, bis die Temperatur so gesunken sei, dass man habe „einsteigen können“. Diese Probleme habe es seit der Inbetriebnahme der Anlage gegeben.

Auch habe die Trocknung des Materials nie in der eigentlich vorgesehenen einen Stunde geklappt, sondern habe stets eher drei Stunden gedauert.

Die Anlage sei kalkuliert gewesen für 80 bis 120 Tonnen im 24 Stunden Schichtbetrieb. Dabei seien Behandlungszeiten pro Ladung von 3 Stunden angesetzt gewesen. Tatsächlich habe man aber vier bis sechs Stunden benötigt.

Man habe immer wieder das Problem gehabt, dass das Material zu schluffig gewesen sei. Das habe man an den Temperaturmessgeräten der Anlage sehen können. Es sei bei diesen Materialien nicht gelungen, die Anlage auf die benötigte Temperatur aufzuheizen. Außerdem sei durch das Material alles verstopft worden.

Im Jahr 2008 sei die Anlage umgebaut worden. Damit habe man im Frühjahr 2008 begonnen und erst Mitte 2010 seien die Arbeiten beendet gewesen. In der Zwischenzeit sei die Anlage komplett stillgestanden. Der Hof sei daher immer voller geworden.

Aufgrund von Platzproblemen auf dem Betriebsgelände in N. habe man die Haufwerke immer höher gestapelt. Zudem habe man bei verschiedenen Haufwerken einfach in den Firmenunterlagen als Bearbeitungsschritt „Aussortieren“ angegeben, obwohl das Material nicht bearbeitet wurde. Wenn

dann die Analyseergebnisse gestimmt hätten, dann habe man das Haufwerk einfach unbearbeitet ausgelagert.

Er habe als „Freiberufler“ bei der T. zunächst 6.000,- bis 6.500,- EUR zuletzt 10.000,- EUR netto verdient. Er habe jeden Monat eine Rechnung geschrieben.

Um höhere Bearbeitungsmengen der E.-Anlage vorzutäuschen, habe man die Bandwaage an der Anlage mit einem Brecheisen manipuliert. Man habe zwar bei der Befüllung der Anlage das Gewicht der eingefüllten Menge selbst ablesen müssen, die Daten seien aber hinsichtlich der eingefüllten Menge kontinuierlich aufgezeichnet worden. Dieses Vorgehen sei mit dem Angeklagten C. konkret besprochen gewesen. Man sei sich darüber einig gewesen. Anlass seien Diskrepanzen in einer beim Landratsamt einzureichenden Abfallbilanz gewesen. Um diese zu vertuschen, sei man einverständlich dazu übergegangen, die Bandwaage zu manipulieren, um höhere Bearbeitungsmengen der E.-Anlage vorzutäuschen.

Nach dem Umbau der E.-Anlage habe er mit C. darüber gesprochen, dass der Zeuge S. möglicherweise ein Computerprogramm schreiben könne, um Bearbeitungen durch die E.-Anlage vorzutäuschen. Dies habe der Zeuge S. auch getan, er habe ein Zufallsprogramm entwickelt. Hiervon hätten neben ihm selbst der Angeklagte C., die Angeklagte T., der Zeuge St. und der Angeklagte S. gewusst. Wann konkret er mit der Angeklagten T. darüber geredet habe, erinnere er nicht mehr. Er sei sich jedoch sicher, dass man darüber gesprochen habe. Der Vorschlag zu dem Computerprogramm sei von ihm gekommen, der Angeklagte C. habe dann aber entschieden, dass sich der Zeuge S. tatsächlich damit befassen solle.

Der Zeuge S. sei dann ca. drei Wochen damit beschäftigt gewesen, das Programm zu erstellen. Daher habe der Angeklagte S. bei ihm nachgefragt, weshalb der Zeuge S. so viel Zeit im Büro verbringe und nicht auf dem Hof mithilfe. Da habe er dem Angeklagten S. dann erklärt, dass dieser ein Programm für die E.-Anlage schreibe, um höhere Bearbeitungsmengen vorzutäuschen.

Seine Aufgabe habe darin bestanden, die Mitarbeiter in N. einzuteilen und einzuschätzen, wie man das ankommende Material am besten bearbeiten könne. Diese Einschätzung habe er auch nach K. weitergegeben.

Teilweise habe es bei den eintreffenden Materialien schon Überraschungen gegeben. Dies sei beispielsweise bei den „Bo. Schlammteichen“ und bei dem Material der P.S. aus B. so gewesen. Er habe sofort gesehen, dass man diese Materialien überhaupt nicht sinnvoll bearbeiten könne. Er habe daher auch den Angeklagten C. in beiden Fällen gedrängt, das Material zurückzuweisen, habe sich damit aber nicht durchsetzen können. Es habe in beiden Fällen Vorabtests gegeben, die vielversprechend gewesen seien. Das im Anschluss gelieferte Material sei aber vollkommen anders gewesen, als die vorab übersandte Testmenge. Es habe in N. eine „kleine“ E.-Anlage gegeben, in der derartige Tests mit geringeren Materialmengen durchgeführt worden seien.

Er sei davon ausgegangen, dass sie auf dem Betriebsgelände – beispielsweise in den dort errichteten „Lärmschutzwall“ – Material mit Belastungen bis Z2 einbauen dürften. Dies hätten ihm der Angeklagte C. und auch die Angeklagte T.

so gesagt. Er habe jedenfalls eine entsprechende Anweisung bekommen, dass er solches Material in den „Lärmschutzwall“ unbehandelt einbauen solle. Dieser sei in den Jahren 2007/2008 an der Grenze zum Gelände der Firma F. errichtet worden. Es seien ungefähr 4000 bis 6000 Tonnen verbaut worden.

Bei Auslagerungen sei das Material nur dann bei der T. verwogen worden, wenn die Gruben, zu denen das Material verbracht wurde, keine eigenen Waagen hatten. Dies sei bei der Grube L. und vermutlich auch bei der Grube O. so gewesen. Das Material für die Firma F. sei hingegen bei Ankunft auf dem Gelände F. verwogen worden.

Die Eigenbeprobungen seien ab 2007 überwiegend durch den Angeklagten S. durchgeführt worden. Teilweise habe auch er selbst noch Proben genommen und in Einzelfällen auch der Mitarbeiter Sch. Man habe versucht, gezielt das geringer belastete Material für die Probenahme zu sammeln. Dies habe auch meistens, wenn auch nicht immer, geklappt. Von derartigen „Schönbeprobungen“ habe seiner Ansicht nach die gesamte Firma gewusst. Er sei immer offen mit dem Thema umgegangen. Er habe auch mit den Angeklagten T. und S. darüber geredet. Die Angeklagte T. habe ihm öfters gesagt, er solle schauen, dass die Probeergebnisse passen. Oder sie habe ihn angerufen und ihm gesagt, sie brauche noch eine Analytik zu einem bestimmten Haufwerk, die „passe“ und eine Auslagerung erlaube. Er sei sich sicher, dass die Angeklagte T. von den Schönbeprobungen gewusst habe.

Der Angeklagte C. sei ungefähr alle 14 Tage in N. gewesen.

Hinsichtlich der Bo. Schlammteiche könne er nicht sagen, wo die Teilmenge, deren Verbleib sich nicht nachvollziehen lasse, geblieben sei. Er vermute, dass sich das Material immer wieder mit anderen Haufwerken vermischt habe und auf diese Weise ausgelagert wurde. Man habe in der Schlusszeit aufgrund des Platzmangels die Haufwerke ja immer wieder umsetzen müssen und es sei in Randbereichen immer wieder zu Vermischungen gekommen. Ein Teil der Bo. Schlammteiche sei außerhalb gelagert gewesen, was aufgrund der Belastung nicht zulässig gewesen sei. Dies habe er auch immer wieder nach K. gemeldet, aber dies habe keine Konsequenz gehabt.

Er habe neben seiner Tätigkeit für die T. nur kleinere Aufträge am Wochenende bearbeitet. Es habe sich vielleicht um 5 Aufträge in den letzten zehn Jahren gehandelt. Er habe bei der T. keine festen Arbeitszeiten gehabt. Er habe um sechs Uhr angefangen und habe so lange gearbeitet, bis der letzte Lkw abgearbeitet gewesen sei. Urlaub habe er nur einmal im Januar 2001 und im Jahr 2007 für 14 Tage gehabt. Er habe den Urlaub schon mit dem Ziel angezeigt, dass er ein „ok“ seitens der Firmenführung erhalte.

Er gehe schon davon aus, dass sich die Mitarbeiter der Firma F. teilweise ihre Gd.anken zu dem von der T. angelieferten Material gemacht hätten. Manchmal seien auch Sprüche derart gefallen, dass das Material der T. ja „nicht toll“ aussehe. Offen habe man darüber aber nicht geredet. Zwischen den Mitarbeitern der T.N. und den Mitarbeitern der Firma F. habe ein freundschaftliches Verhältnis geherrscht.



Er erinnere sich an ca. 5 bis 6 Kontrollen durch das Landratsamt in den letzten zehn Jahren. Es sei der Zeuge St. vom Landratsamt A. zuständig gewesen. Der habe nie etwas zu dem Platzmangel oder den generell chaotischen Verhältnissen auf dem Betriebsgelände der T. in N. gesagt. Der Herr St. sei aber auch nie auf dem Hof rumgegangen. Allerdings hätten dem Herrn St. schon trotzdem die hohen Haufwerke auffallen müssen. Schließlich sei der auch jeden Tag auf dem Weg zur Arbeit im Landratsamt an dem Betriebsgelände vorbeigefahren. Als noch das Wasserwirtschaftsamt Traunstein für die Kontrollen zuständig gewesen sei, seien die Kontrollen viel schärfer gewesen. Seit der Zuständigkeit des Landratsamtes habe die Qualität der Kontrollen stark abgenommen.

Irgendwann sei mal eine Dame von der Regierung da gewesen, die schon geäußert habe, dass ihr der Hof sehr voll erscheine. Dies sei glaublich eine Frau S. gewesen. Die habe dann auch noch im Büro in K. nachgefragt.

Einmal sei auch ein Herr M. vom Wasserwirtschaftsamt da gewesen.

Schließlich sei auch mal bei einer Kontrolle davon die Rede gewesen, weshalb die T. keine automatische Messanlage für die Abgase der E.-Anlage habe. Hiergegen habe sich der Angeklagte C. mit Händen und Füßen gewehrt und es sei ihm gelungen, die Vertreter der Behörden zu überzeugen, dass man das nicht brauche. Eine solche Messanlage hätte die Abgaswerte der E. aufgezeichnet.

Nachdem 2012 in der Grube Mü. die Belastung des T.Materials festgestellt worden sei, habe M. ihm den Zeugen Hunger vor die Nase gesetzt. Man habe deutlich mehr Personal angestellt und man habe kein neues Material mehr angenommen. Es sei daher kein Wunder, wenn sich zur Zeit der Zuständigkeit des Herrn H. die Zustände auf dem Firmengelände verbessert hätten. Der Zeuge H. habe die E.-Anlage dann im Dreischichtbetrieb laufen lassen. Er selbst habe sich hingegen gegen Ende seiner Tätigkeit für die T. kaum mehr getraut, die Anlage in Betrieb zu nehmen, weil ihm die Anlage zu unsicher erschien. Die Filter seien zu gewesen und die Kondensatoren mit Quecksilberkügelchen verstopft.

Auch hierüber habe er oft mit dem Angeklagten C. gesprochen, ohne dass sich etwas geändert habe. Er habe dem Angeklagten C. oft seine Bedenken hinsichtlich der Sicherheit der E.-Anlage mitgeteilt und ihm explizit gesagt, dass er Angst um sich und seine Mitarbeiter habe. Dies habe aber keine Konsequenzen gehabt.

Der Angeklagte C. sei ein totaler „Kontrollfreak“ gewesen. Ohne ihn sei gar nichts gelaufen, Man habe ihm jeden Vertrag vorlegen müssen. Er sei von Anfang an in alles eingeweiht gewesen, anders wäre dies gar nicht gegangen. Er habe auch einmal – bevor alles aufgefliegen sei – mit dem Angeklagten C. darüber geredet, dass im Ernstfall er die gesamte Verantwortung übernehme, wenn C. sich dann um seine Familie kümmere. Damit sei der Angeklagte C. einverstanden gewesen.

Ihm sei zwei Tage nach der Durchsuchung der Ermittlungsbehörden ein Hausverbot auf dem T.-Gelände erteilt worden. Dies habe den Hintergrund gehabt, dass der Angeklagte C. gewollt habe, dass er sich durch einen von ihm ausgewählten Rechtsanwalt vertreten lasse, er dies jedoch abgelehnt habe.

Der Angeklagte S. habe sich nur um die praktischen Sachen gekümmert. Er sei grundsätzlich weisungsabhängig gewesen, d.h. er habe ihm Weisungen erteilen dürfen. In der Regel habe man aber ein gleichgestelltes Verhältnis gepflegt.

**c. Angeklagter S.**

Der Angeklagte S. machte am ersten Hauptverhandlungstag umfangreiche Angaben zur Sache. Er ergänzte diese Angaben auch im weiteren Verlauf der Verhandlung und stand für Rückfragen stets zur Verfügung.

Der Angeklagte S. gab an, seit dem Jahr 2005 bei der Firma T. gearbeitet zu haben. Er sei zunächst ausschließlich als Lkw-Fahrer tätig gewesen. Später sei jedoch auch auf dem Betriebsgelände immer mehr Arbeit angefallen, so dass er daneben auch als Laderfahrer auf dem Hof Material versetzt habe.

Mit dem Lkw habe er hauptsächlich Material von den Baustellen in der Umgebung von M. abgeholt und zur T. verbracht. Den Auftrag hierzu habe man meist schon am Vortag erhalten. Er sei dann in der Regel zwei oder drei Mal am Tag zu der betreffenden Baustelle gefahren und habe dort Material aufgeladen. Bei der T. sei dann erst der Lkw mit Material und dann – nach dem Entladevorgang - ohne Material gewogen worden, um das Gewicht des angelieferten Materials zu bestimmen. Das Material habe er auf dem Betriebsgelände der T. auf Anweisung des jeweiligen zuständigen Laderfahrers auf das passende Haufwerk gekippt.

Eine Lkw-Ladung habe ungefähr ein Gewicht von 25 Tonnen gehabt.

Ab 2007 sei er nicht mehr als Lkw-Fahrer bei der T. angestellt, sondern als Maschinenführer beschäftigt gewesen. Er sei in den Umgang mit dem Lader und dem Bagger eingewiesen worden. Ebenso habe ihn der Angeklagte B. ca. 2007 in das Verfahren zur Probeentnahme eingewiesen. Dieser Wechsel seines Aufgabenbereichs habe auch damit zusammengehungen, dass er seinen Führerschein damals verloren habe. Es treffe zu, dass der Angeklagte C. ihn damals nicht entlassen, sondern ihm einen anderen Aufgabenbereich zugewiesen habe.

Er sei die ganze Zeit seiner Tätigkeit den Angeklagten C. und B. unterstellt gewesen. Er habe zwischen 1700,- und 1.900,- EUR netto verdient.

Er sei dann quasi eine Art Fuhrparkverwalter gewesen. Er habe sich um die Lkws und die übrigen Maschinen gekümmert. Es habe sich dabei um Lader, Bagger, Mini-Bagger, Lkws und eine Trommel- und eine Sternsiebanlage gehandelt. Die Schüttelsiebanlage habe es seiner Erinnerung nach zu seiner Zeit noch nicht gegeben. Er habe diese Maschinen sowohl gewartet als auch mit ihnen gearbeitet.

Nachdem er nicht mehr Lkw gefahren sei, habe er in der Regel gemeinsam mit dem Angeklagten B. darüber entschieden, was mit dem angelieferten Material geschehen solle, beispielsweise, ob man dieses sieben könne. Meist habe man nach einer Anlieferung von ca. 250 Tonnen ausprobiert, ob sich das Material für eine Bearbeitung durch Sieben eigne. Dies hätten er und der Angeklagte B. eigentlich bei jeglicher Art von Material zumindest ausprobiert. Wenn dies nicht funktioniert habe, dann habe man in der Regel lediglich die großen, auffälligen

Stücke per Hand aus dem Material aussortiert. Das Material sei dann mit „A“ für „Aussortieren“ gekennzeichnet worden. Das gesiebte Material hingegen sei mit „S“ für „Sieben“ sowie mit der dabei verwendeten Korngröße gekennzeichnet worden.

Die Sternsiebanlage habe mit hydraulischen Pumpen funktioniert. Je schneller die Anlage gelaufen sei, desto gröber sei die Siebung gewesen. Bei zu grobem Material sei die Anlage oft verstopft gewesen, weil sich das grobe Material in den Sternen „verzwickt“ habe.

Vor der Trommelsiebanlage habe es ein grobes Sieb gegeben. Das dort aussortierte Material habe man teilweise dann mit dem Pulverisierer zerkleinert. Man habe nach einem Siebvorgang dann drei Fraktionen erhalten: das vorab aussortierte, grobe Material, sowie die nach dem eigentlichen Siebvorgang anfallende Grob- und Feinfraktion. Man habe nur eine Siebgröße einstellen können. Das vorab aussortierte Material habe man dann aber zu der nach dem Siebvorgang angefallenen Grobfraktion hinzugegeben.

Nach dem Siebvorgang habe man – egal mit welcher Anlage der Vorgang durchgeführt worden sei – jeweils aus der Fein- und der Grobfraktion Proben genommen.

In der Regel habe man bei allen angelieferten Materialien zunächst versucht, einen Siebvorgang mit der Korngröße 35 mm durchzuführen. Danach habe man das Material beprobt und habe geschaut, welche Ergebnisse nach der Analyse vorlagen und ob diese bereits eine Auslagerung des Materials erlaubten. Solange seien die Fein- und die Grobfraktion getrennt gelagert worden.

Die Feinfraktion habe in der Regel ca. ein Drittel des gesamten Materials ausgemacht. So sei jedenfalls die Faustregel gewesen. Das Material sei erst beim Ausgang wieder verwogen worden. Seine Schätzungen hätten jedoch, so der Angeklagte S., meist gestimmt.

Die Feinfraktion sei grundsätzlich der deutlich höher belastete Anteil des Materials gewesen. Ergebnisse, die eine Belastung von über Z2 belegt hätten, seien seines Erachtens fast ausschließlich in der Feinfraktion vorgekommen. Es habe zwar auch den Fall gegeben, dass die Grobfraktion höher belastet gewesen sei, dies sei jedoch die Ausnahme gewesen.

Es habe in der Regel ein bis zwei Tage gedauert, bis die Ergebnisse aus dem Labor vorgelegen hätten. Wenn die Ergebnisse gut genug gewesen seien, dann habe man das Material in die Grube F. in N. ausgelagert.

Die erste Probe hätten sie in der Regel „ordentlich gemacht“.

Wenn jedoch die Ergebnisse der ersten Probe über Z2 gelegen hätten, dann habe man in der Regel noch eine weitere Probe genommen, wobei man bei dieser zweiten Probe dann schon „schön beprobt“ habe. Ziel sei gewesen, aufgrund der weiteren Probe – ohne weitere Behandlung des Materials – eine Auslagerung zu ermöglichen. Daher habe man bei der Probennahme darauf geachtet, dass man „nicht so schwarze Sachen“ und „eher große Sachen“ für das zu beprobende Material eingesammelt habe. Dies habe nicht immer, aber oft geklappt. Man habe so lange Proben genommen, bis die Ergebnisse „gepasst“ hätten und eine

Auslagerung erlaubt hätten. In der Zwischenzeit habe das Material bei der T.unbearbeitet gelagert.

Die Probeergebnisse seien nach K. geschickt worden. Ebenso sei die Anweisung, welches Haufwerk zu beproben sei, aus K. gekommen. Er habe letzteres von den Bürodamen in N. erfahren.

Aus K. sei auch jeweils die Anweisung gekommen, welches Haufwerk man erneut beproben müsse. Die Mitteilung sei zunächst von der Angeklagten T., später auch von den anderweitig Verfolgten W. und H. gekommen. Es sei dabei ausdrücklich auch darüber geredet worden, dass bei der nächsten Probe ein Ergebnis unter Z2 erzielt werden müsse.

Mit der Angeklagten T. habe er zum Teil auch besprochen, dass ein mit Aussortieren erfasstes Material nun doch als gesiebt zu kennzeichnen sei.

Auch der Angeklagte C. habe mehrfach gesagt, dass die Proben so zu machen seien, dass man das Material auslagern könne. Der Angeklagte C. sei ja mindestens alle zwei Wochen in N. gewesen.

In der Regel sei nach einer zu hohen ersten Probe das Material einfach – ohne eine weitere Bearbeitung – so lange neu beprobt worden, bis das Ergebnis gestimmt habe. Insbesondere sei in den Zeiten, in denen die E.-Anlage nicht gelaufen sei, ausschließlich so verfahren worden.

Die Siebanlage sei beweglich gewesen, man habe diese versetzen können. Allerdings sei es aus Platzgründen immer wieder notwendig gewesen, die Haufwerke auf dem Gelände zu versetzen. Teilweise sei der Hof auch so voll gewesen, dass man das Material aus Platzgründen nicht habe sieben können.

Mit der E.-Anlage habe er nichts zu tun gehabt und habe dies auch nicht gewollt. Die Anlage habe gestunken. Außerdem habe es schon genügend Personal gegeben, das sich um die Anlage gekümmert habe. Es seien dies neben dem Angeklagten B. auch die anderweitig Verfolgten E., St. und S. sowie ein Herr Fr. gewesen.

Allerdings habe er teilweise die Befüllung der Anlage vorgenommen. Man habe pro Durchgang zwischen 4 und 6 Tonnen in die Anlage eingefüllt. Bei einer Befüllung mit über 5 Tonnen sei es teilweise vorgekommen, dass die Anlage stehen geblieben sei. Dies sei unter Umständen passiert, wenn zu nasses, „batziges“ Material eingefüllt worden sei. Außerdem habe es bei einer Befüllung von über 7 Tonnen unabhängig von der Art des Materials zu einem Stillstand der Anlage kommen können. Bei einer Befüllung von ca. 9 Tonnen sei dies regelmäßig passiert.

Ein solcher Stillstand der Anlage habe sie jeweils viel Zeit gekostet, weil man die Anlage abkühlen lassen und dann das Material mit der Hand ausschaufeln habe müssen. Dies habe man sich angesichts des ohnehin bestehenden Zeitdrucks kaum erlauben können. Er habe teilweise bei dem Ausschaufeln der Anlage selbst mithelfen müssen.

Neben dem Förderband der Anlage habe ein Brecheisen gelegen. Hiermit habe man auf die Waage der E.-Anlage Gd.rückt, so dass diese – trotz einer Befüllung

mit maximal 6 Tonnen – eine Befüllung mit 9 Tonnen angezeigt und auch aufgezeichnet habe. In diese Vorgehensweise sei er von den übrigen an der E.-Anlage tätigen Personen eingewiesen worden. Ein Grund sei ihm nicht genannt worden und er habe auch nicht danach gefragt. Die Befüllung der Anlage habe ja auch nicht zu den von ihm hauptsächlich wahrgenommenen Aufgaben gehört.

Von der Manipulation des Computerprogramms habe er nichts gewusst. Er sei „sauer“ gewesen, weil der anderweitig Verfolgte S. die ganze Zeit im Büro gesessen habe, obwohl auf dem Hof so viel zu tun gewesen sei. Er habe darauf auch die Angeklagten B. und C. angesprochen. Diese hätten ihm aber gesagt, das „würde schon passen“.

Das Material, das für eine Bearbeitung in der E. bestimmt gewesen sei, sei zusammen auf einem Sammelhaufwerk gelagert worden. Für diese Sammelhaufwerke habe man 10.000er Nummern vergeben. Diese Haufwerke seien in der Halle im überdachten Bereich gelagert worden.

Seiner Erinnerung nach sei die Siebanlage der T. einmal vermietet und gleich an der Baustelle aufgebaut worden. Dabei habe es sich um Bahnschotter gehandelt. Die Siebanlage sei dazu benutzt worden, um aus dem oberen „sauberen“ Schotter Material wie Wurzeln und ähnliches auszusortieren. Derartiger Schotter sei gar nicht zur T. verbracht worden. Dorthin habe er nur den belasteten Schotter gebracht.

Mit der Dokumentation von Lieferungen habe er nichts zu tun gehabt.

Teilweise hätten die Auftraggeber vor der eigentlichen Lieferung eine Testlieferung von ein bis zwei Eimern geliefert. Dabei sei es aber schon öfter vorgekommen, dass es sich bei der Testlieferung um „schönes“, gut zu bearbeitendes Material gehandelt habe, die späteren Lieferungen dem aber nicht entsprochen hätten. Dies sei insbesondere bei dem aus dem Ausland angelieferten Material geschehen. Bei den Baustellen in der Gegend um M. habe es solche Testlieferungen eher nicht gegeben, da sei man gegebenenfalls gleich vor Ort auf die Baustelle gefahren, wenn man das Material vorab habe besichtigen wollen.

Das angelieferte Material habe man darauf kontrolliert, ob die angekündigte Menge auch der angelieferten entsprochen habe. Bei relevanten Abweichungen habe man dies an die Firmenleitung in K. gemeldet. Ebenso habe man gemeldet, wenn das angelieferte Material augenscheinlich nicht mit dem angekündigten übereingestimmt habe. In diesem Fall habe man auch Fotos des Materials zur Dokumentation nach K. geschickt. Dies sei beispielsweise mal bei einem aus der Schweiz angelieferten Container der Fall gewesen. Der habe so gestunken, dass sie das Material bei der T. in N. gar nicht erst abgeladen hätten. Der Container sei dann auch nach Rücksprache mit der Zentrale in K. wieder zurück in die Schweiz geschickt worden.

Er gehe davon aus, dass sich der Angeklagte C. oder seine Mitarbeiter das angelieferte Material in der Regel schon vor Vertragsschluss angeschaut hätten.

Bei dem von der P.S. aus Italien gelieferten Material habe man vorab einen Eimer mit Testmaterial erhalten. Dieses Material sei gerade noch „ok“ gewesen, d.h. man habe dieses Material im „Technikum“, einer kleineren Version der E.-

Anlage, „gerade noch behandeln können“. Es habe sich dabei um relativ trockenes Material mit einer Körnung von bis zu 5mm gehandelt. Es sei zwar nach dem Probelauf im Technikum in allen Luftleitungen und Rohren Quecksilber gewesen, aber man sei zuversichtlich gewesen, dass man hierfür eine Lösung finden könne.

Dann sei jedoch das später angelieferte Material ganz anders gewesen. Es habe sich um sehr nasses, „batziges“ Material gehandelt, es sei eine Art „Kuhfladen“ gewesen. Das Material sei viel zu feucht für jegliche Art von Bearbeitung gewesen. Das Material habe sämtliche Siebe und Filter verstopft. In die E. habe man das Material gar nicht erst einfüllen können, weil das Material nicht über das Förderband gelaufen sei. Nach zwei bis drei Lkw habe der Angeklagte B. in K. angerufen und dies dem Angeklagten C. mitgeteilt. Der Angeklagte B. habe den Angeklagten C. dringend gebeten, die Lieferungen zu stoppen. Dies habe ihm der Angeklagte B. mitgeteilt. Außerdem habe er teils mitbekommen, wie sich die Angeklagten C. und B. am Telefon über diese Lieferungen gestritten hätten. Der Angeklagte B. und er hätten sich dann dazu entschlossen, das Material einfach in der Halle der T. zu lagern. Dort liege das Material seines Erachtens auch heute noch. Jedenfalls habe es sich das letzte Mal, als er auf dem Betriebsgelände der T. gewesen sei, noch dort befunden. Dies sei irgendwann in den Jahren 2012/2013 gewesen.

Das Material der Bo. Schlammteiche sei „derselbe Dreck“ gewesen. Auch mit diesem Material habe man nichts anfangen können, d.h. eine Behandlung sei unmöglich gewesen. Er denke, man habe auch in diesem Fall vorab eine kleine Menge Testmaterial erhalten. In jedem Fall sei ihm das Material vorab vom Angeklagten C. deutlich besser als dann geliefert angekündigt worden. Die späteren Lieferungen seien deutlich negativ von dieser Ankündigung abgewichen.

Man habe das Material dann, weil man es in keiner Weise habe behandeln können, einfach auf dem Betriebsgelände gelagert. Teilweise habe das Material der Bo. Schlammteiche auch im Freien gelagert.

Er wisse nicht, wo das Material der Bo. Schlammteiche hingekommen sei. Er könne sich nicht vorstellen, dass das Material ausgelagert worden sei. In jedem Fall habe er dieses Material nie beprobt. Er denke auch nicht, dass das Material bewusst in dem auf dem Betriebsgelände als Lärmschutz errichteten Schutzwall verbaut worden sei. Die Schlammteiche hätten aber an das im Schutzwall verbaute Material angelagert. Weil sich die Haufwerke im unteren Bereich teilweise überlappt hätten, könne es schon sein, dass kleinere Mengen der Bo. Schlammteiche unabsichtlich auch im Schutzwall mit verbaut wurden. Grundsätzlich habe man für den Schutzwall nur Bahnschotter verwendet.

Der Angeklagte C. habe ihm gesagt, dass man den Schutzwall aus Lärmschutzgründen bauen müsse. Außerdem habe der Angeklagte C. den Wall auch gewollt, weil man dann die Eingangsschranke auf dem Betriebsgelände der T. nicht mehr umfahren habe können.

Seiner Ansicht nach habe man im dem Schutzwall Material bis zu einem Wert von Z2 verbauen können. Dies habe er mit dem Angeklagten B. so besprochen. Diese Vorgehensweise sei aber auch mit dem Angeklagten C. abgesprochen gewesen.

Teilweise habe er auch selbst Material zu der Grube F. gefahren. Dort habe man an der Waage einen handgeschriebenen Zettel mit einer Haufwerksnummer erhalten. Er habe dann das Material jeweils an dem Haufwerk mit der entsprechenden Nummer abgekippt.

Vom Personal der Grube F. habe keiner das von ihm angelieferte Material angeschaut oder sonst irgendwie kontrolliert.

Von der DB. habe man relativ viel Bettungsreinigungsmaterial erhalten. Dieses Material sei von der Konsistenz in etwa so wie „dreckiger Humus“ gewesen. Aus diesem Material habe man allenfalls grobe Teile wie Wurzeln oder ähnliches aussortieren können. Man habe das Material hingegen weder sieben noch thermisch behandeln können. Auch dies habe man nach K. mitgeteilt. In jedem Fall habe man dies dem Angeklagten C. gesagt. Ebenso sei er sich fast sicher, dass auch die Angeklagte T. dies gewusst habe. In jedem Fall habe er sich selbst mehrfach mit der Angeklagten T. darüber unterhalten, was da wieder „für ein Scheiß“ angenommen worden sei und dass man den nicht bearbeiten könne.

Im Winter sei die E.-Anlage nie gelaufen. Die Anlage habe eine Wasserkühlung gehabt, die im Winter regelmäßig eingefroren sei. Hieran habe sich auch nach dem „Umbau“ der Anlage nichts geändert.

Die Anlage sei immer wieder ausgefallen.

Der Angeklagte C. habe immer mehr Aufträge und Material angenommen. Man habe in N. weder den Platz noch das Personal für solche Materialmengen gehabt. Dies habe man dem Angeklagten C. auch immer wieder mitgeteilt und massiv einen Annahmestopp gefordert. Der Angeklagte C. sei dieser Aufforderung aber nicht nachgekommen.

Von Kontrollen des Landratsamts habe er nur mitbekommen, dass der Zeuge St. vom Landratsamt A. ab und zu mit dem Auto durch die Anlage gefahren sei. Er könne aber nicht beurteilen, ob das eine Kontrolle gewesen sein solle. Ausgestiegen sei der Zeuge St. jedenfalls nicht.

**d. Die Angeklagte T.**

Die Angeklagte T. machte zu Beginn der Hauptverhandlung Angaben zur Sache und stand auch danach für Rückfragen des Gerichts zur Verfügung.

Sie erklärte, sie habe ihre Tätigkeit bei der T. im Jahr 2004 begonnen, nachdem sie zuvor ein Jahr arbeitssuchend gewesen sei. Ihr Verdienst habe zunächst 2.600,- EUR, später 3.050,- EUR brutto betragen.

Mit der Akquise von Kunden und der Anlieferung von Materialien sei sie grundsätzlich nicht befasst gewesen. Eine Ausnahme hiervon habe für Ölunfälle gegolten. Hier habe offensichtlich eine Sondervereinbarung mit dem Landratsamt bestanden, dass die verunreinigten Materialien ohne weitere Verhandlungen nach N. verbracht werden durften. Sie habe die entsprechende Meldung des Landratsamts in das System eingetragen.

Soweit noch vor Anlieferung der Materialien Dokumente benötigt wurden, habe sie sich um diese gekümmert. Es habe sich dabei um Entsorgungs- oder

Verwertungsnachweise gehandelt. Ein Teil dieser Erklärungen habe vom jeweiligen Abfallerzeuger gestammt, der andere Teil von der Firma T. Die Firma T. habe darin ihre Bereitschaft zur Annahme des Materials erklärt. Sie habe beide Dokumente zusammengeführt. Ihrer Erinnerung nach seien die Entsorgungsnachweise später dann an das LfU geschickt worden.

Sie habe die Papiere dann an die jeweiligen Vertriebsmitarbeiter weitergeleitet.

Von den angelieferten Materialien und den jeweiligen Mengen habe sie erstmals erfahren können, nachdem diese bei der Anlieferung gewogen worden seien. Diese Daten seien im System erfasst worden.

Die mit der Anlieferung abgegebenen Papiere seien von N. per Post nach K. geschickt worden. Sie habe diese dann an den Vertrieb weitergeleitet und erst nach der Rechnungstellung in Kopie zurückerhalten. Sie habe die Kopien dann abgeheftet. Die in Kopie abgehefteten Unterlagen seien ein Teil des intern als „Betriebstagebuch“ bezeichneten Systems gewesen. Mit den Kopien habe sie auch die Mitteilung erhalten, welche Haufwerksnummer dem Vorgang zugeordnet worden sei.

Von den Eingangsanalysen, mit denen die Materialien angeliefert wurden, habe sie allenfalls zufällig erfahren. Sie habe nur mit den Analysen zu tun gehabt, die aufgrund der in N. durchgeführten Proben erstellt wurden. Soweit letztere Ergebnisse enthielten, die eine Auslagerung rechtfertigten, habe sie die Analysen in einem sogenannten Materialauslagerungsfax an die Abnehmer – hauptsächlich die Firma F. - geschickt.

Sofern die Analyseergebnisse eine Auslagerung nicht gerechtfertigt hätten, habe sie dies den Mitarbeitern in N., meist dem Angeklagten B., telefonisch mitgeteilt. Sie habe diesen dann mitgeteilt, dass die Materialien erneut bearbeitet werden müssten. Jede Probe habe nur 250 Tonnen umfasst. Es sei durchaus vorgekommen, dass Proben, die dasselbe Haufwerk betroffen hätten, unterschiedlich ausgefallen seien.

Die Firma F. habe nach Annahme von Materialien einen Liefer- oder Sammellieferschein per Post an die T.N. versandt. Adressiert seien die Lieferscheine allerdings an die T.K. gewesen. Die Mitarbeiter in N. hätten die entsprechenden Daten aus den Lieferscheinen – Nummer, Datum, Kundennummer, Wiegedaten - in das System der T. eingegeben. Die Sammellieferscheine seien auch per Post nach K. versandt worden. Sie habe diese als weiteren Teil des „Betriebstagebuchs“ abgelegt.

Nach Auslagerung der Materialien habe sie aus N. auch die jeweilige Mietendokumentation erhalten. Diese habe die Mietennummer, den Namen des Erzeugers, die einzelnen Bearbeitungsschritte, das Datum sowie die Auslagerungsdaten mit den jeweiligen Mengen enthalten.

Sie habe danach auch noch die Rechnungen der Firma F. geprüft, insbesondere hinsichtlich der angegebenen Mengen. Ebenso habe sie Laborrechnungen geprüft.

Ab dem Jahr 2009 habe es ein sogenanntes elektronisches Nachweisverfahren gegeben. Die Entsorgungsnachweise und Begleitscheine hätten dem LfU auf



elektronischem Wege übermittelt werden müssen. Sie habe für dieses System eine Signatur gehabt und habe die Daten eingebracht, die ihr vorgelegen hätten.

Sie habe auch die sogenannte Abfallbilanz erstellt und an das Landratsamt übermittelt. Hierbei habe es sich um einen Ausdruck aus dem Recologsystem der T.gehandelt, dieser habe eine Aufstellung Eingangsmengen/Laborbestand und Ausgangsmengen/Laborbestand enthalten. Zudem habe man auch die Mietendokumentationen des jeweiligen Jahres vorlegen müssen. Mengendifferenzen zwischen Eingangs- und Ausgangsgewicht der Materialien seien durch den Angeklagten C. witterungsbedingt erklärt worden.

Sie habe nie davon gewusst, dass Proben in inkorrekt Weise genommen worden seien und habe dies auch nie in Auftrag gegeben. Möglicherweise habe sie einmal eine neue Probe in N. angefordert, weil in diesem Fall die Ausgangsanalyse schlechter gewesen sei als die Eingangsanalyse. Dies habe sie sich nicht erklären können und sei davon ausgegangen, dass die entsprechende Probe wohl falsch genommen worden sein müsse. In der Regel habe sie allerdings die Eingangs- und Ausgangsanalysen nicht miteinander verglichen. Eine falsche Beprobung hätte ihrer Ansicht nach auch keinen Sinn gemacht, weil nach ihrem Kenntnisstand die Proben zu 10 bis 15 % auch im Wege der Fremdbeprobung genommen wurden. Nach ihrer Wahrnehmung seien die Ergebnisse der Fremdbeprobung auch nicht schlechter gewesen als die der Eigenbeprobung. Sie sei auch von einer weiteren Beprobung der Materialien bei der Firma F. ausgegangen. Da es seitens der Firma F. nie Reklamationen gegeben habe, sei sie davon ausgegangen, dass die Probeergebnisse weitestgehend übereingestimmt hätten.

Sie habe tatsächlich mehrfach Anrufe vom Angeklagten B. erhalten, in denen dieser sich beschwert habe, dass zu viel Material angeliefert werde und man dieses nicht mehr bearbeiten könne. Sie habe dies auch mehrfach an den Angeklagten C. weitergegeben. Der Angeklagte C. habe ihr jedoch unzweideutig zu verstehen gegeben, dass die Auskünfte des Angeklagten B. nicht zuträfen. Er habe ihr auch mehr oder weniger deutlich mit Kündigung Gd.roht. Sie habe dem Angeklagten C. aber auch aufgrund von dessen Kompetenz geglaubt, sowie aufgrund des Umstands, dass der Angeklagte B. im Tatzeitraum des Öfteren auch während der Arbeitszeiten stark alkoholisiert gewesen sei.

Der Angeklagte C. habe ihr im August 2010 den Auftrag erteilt, dem Zeugen S. eine Excel-Tabelle betreffend alte FID-Daten der E.-Anlage zu übersenden, die bereits in der Zeit vor ihrer Beschäftigung bei der T.angefertigt worden sei. Es habe sich ihres Wissens um die Abgasdaten über den Betrieb der E.-Anlage gehandelt. Sie habe mit diesen Daten nur insofern zu tun gehabt, als sie im Jahr 2005 kleine, unbedeutende redaktionelle Änderungen in der Tabelle vorgenommen habe. Beispielsweise habe sie hier ein Komma durch einen Punkt ersetzt oder ähnliches. Sie habe dann auf Anweisung von Herrn C. die Tabelle an den Zeugen S. auf elektronischem Wege versandt. Zuvor habe sie bereits ein Schreiben des Landratsamtes erhalten, mit dem diese Daten angefordert worden seien.

Ungefähr drei Monate später habe sie mit dem Angeklagten B. telefoniert, der sich darüber beschwert habe, dass der Zeuge S. seine Arbeit nicht richtig mache.

Aufgrund des Telefonats sei ihr der Verdacht gekommen, dass die Abgaswerte manipuliert würden. Sie sei jedoch davon ausgegangen, dass die Werte möglicherweise beschönigt, d.h. zu niedrig angegeben würden. Darauf, dass man weitere Abgaswerte vortäuschen könne, um einen Scheinbetrieb der Anlage vorzutäuschen sei sie in diesem Zusammenhang nicht gekommen. Dies umso mehr, als der Angeklagte C. sie mehrfach damit beauftragt habe, Angebote von Firmen einzuholen, die genau diese Abgaswerte prüfen sollten. Sie wisse nicht, ob eine solche Prüfung dann stattgefunden habe. Allerdings sei sie hiervon ausgegangen, da ansonsten das Einholen von Angeboten keinen Sinn ergeben hätte.

Die Email des Zeugen S. vom 19.08.2010 habe sie entweder ausgedruckt oder elektronisch an den Angeklagten C. weitergeleitet und habe ihn gefragt, was dies bedeuten solle. Dieser habe sinngemäß geantwortet, er werde sich selbst darum kümmern.

Im Zusammenhang mit der Anlieferung von Material der P.S. habe sich der Angeklagte B. bei ihr im April/Mai 2011 darüber beschwert, dass man dieses Material überhaupt nicht bearbeiten könne. Der Angeklagte B. habe in dem Gespräch bei ihr den Eindruck erweckt, dass die Anlage vollkommen still stehen würde und eine thermische Behandlung derzeit erneut nicht stattfinde. Dies sei zu einem Zeitpunkt gewesen, nachdem die E.-Anlage repariert und neu aufgestellt worden war. Sie habe deshalb den Verdacht gehabt, dass eventuell ein Scheinbetrieb vorliegen könne und habe beim Angeklagten C. nachgefragt, ob die E.-Anlage wieder still stehe. Dieser habe sehr ungehalten reagiert und habe darauf verweisen, dass die Neuaufrstellung der Anlage mit hohen Kosten verbunden gewesen sei. Außerdem habe er ihr vorgehalten, dass er wohl kaum zahlreiche Mitarbeiter für die Arbeit an einer nicht funktionierenden Anlage bezahlen würde. Da der Angeklagte C. in Geldangelegenheiten ansonsten eher sparsam gewesen sei, habe ihr dieses Argument eingeleuchtet.

Das von der P.S. angelieferte Material sei mit Notifizierungsbögen angeliefert worden. Diese hätten ein mit „Annahme“ und ein mit „Verwertungsnachweis“ überschriebenes Feld enthalten. Das Annahmefeld sei regelmäßig schon in N. ausgefüllt worden. Sie sei davon ausgegangen, dass auch eine Bearbeitung von Materialien eine „Verwertung“ darstellen könne. Dies habe ihr – in anderen Zusammenhängen – auch der Angeklagte C. so gesagt. Sie habe die Notifizierungsbögen zeitnah nach der Anlieferung der Materialien erhalten und habe diese zunächst nur abgeheftet. Der Angeklagte C. habe sie dann angewiesen, die Felder über den Verwertungsnachweis zu unterzeichnen. Das zuvor bereits geschilderte Gespräch mit dem Angeklagten C. habe stattgefunden, nachdem sie bereits ca. 20 bis 30 Nachweise ausgefüllt hatte. Der Angeklagte C. habe in dem Gespräch ihre Zweifel hinsichtlich der Funktionsfähigkeit der E.-Anlage ausgeräumt. Weiterhin sei ihres Wissens ja auch nicht in allen Fällen eine Bearbeitung in der Anlage zur Aufbereitung des Materials notwendig gewesen. Teilweise habe das Material alleine durch Brechen oder Sieben ausreichend gereinigt werden können. Der Betrieb sei ja schließlich auch während des Stillstands der Anlage gelaufen.

Auf der Anlage sei sie ca. ein bis zwei Mal pro Jahr gewesen. Sie habe dort die Papiere für die Zertifizierung der Anlage geordnet. Sie wisse nicht, wie die E.-Anlage funktioniere.

Sie sei weiterhin an zahlreichen Tagen im Tatzeitraum krank oder im Urlaub gewesen. An diesen Tagen sei sie nicht im Büro gewesen.

Sie habe weder von Schönbeprobungen gewusst noch habe sie die Verwertungsbescheinigungen im Wissen einer fehlenden Verwertung unterschrieben. Eine bandenmäßige Abrede oder ein sonstiges gemeinschaftliches unrechtmäßiges Zusammenwirken mit den übrigen Angeklagten habe es nicht gegeben.

### **3. Beweiswürdigung allgemein**

#### **a. Firmendaten**

Die Firmendaten ergaben sich aus den im Selbstleseverfahren eingeführten Handelsregisterauszügen sowie Gesellschafterbeschlüssen. Der Zeitpunkt der faktischen Übernahme des operativen Geschäftsbetriebs durch die T.U. GmbH ergab sich aus – ebenfalls im Selbstleseverfahren eingeführten – Unterlagen, in denen den einzelnen Arbeitnehmern der „Betriebsübergang“ mitgeteilt wurde. Zudem hat auch die Zeugin P., die zum damaligen Zeitpunkt als Chefsekretärin tätig war, die Übernahme sämtlicher Arbeitsverhältnisse durch die T.U. GmbH zum 01.10.2008 bestätigt.

#### **b. Geschäftspartner**

Dass es sich bei den Geschäftspartnern um Abfallerzeuger und/oder Besitzer handelte ergab sich aus den Zeugenaussagen der Verantwortlichen dieser Firmen.

#### **c. Datum der Vertragsabschlüsse/Zahlung der Rechnungen**

Die Zeitpunkte der einzelnen Vertragsabschlüsse ließen sich nicht immer konkret nachvollziehen. Es steht aber zur Überzeugung der Kammer fest, dass diese jedenfalls im nicht verjährten Zeitraum, kurz vor der entsprechenden Rechnungstellung erfolgten. Dies ergab sich aus der Gesamtheit der im Selbstleseverfahren eingeführten Geschäftsunterlagen. Hier war kein Fall ersichtlich, in dem der Vertragsschluss über ein halbes Jahr vor der Rechnungstellung gewesen wäre.

Zudem gaben alle als Zeugen vernommenen Mitarbeiter/Geschäftsführer der Vertragspartner glaubhaft an, dass jedenfalls von ihrer Seite ein großes Interesse an einer zügigen Abwicklung der einzelnen Projekte bestand. Nach Überzeugung der Kammer bestand nach Abwicklung ein ebenfalls großes wirtschaftliches Interesse der Firmen T., die erbrachten Leistungen abzurechnen. Aus diesem Grund ist die Kammer überzeugt, dass der Vertragsschluss in den hier noch vorliegenden Fällen jedenfalls nicht mehr als ein halbes Jahr vor Rechnungstellung erfolgte.

Weiterhin wurden in den Fällen der G. und P.S. sämtliche Rechnungen zeitnah und vollumfänglich beglichen. Dies wurde durch den Zeugen Otte für die Firma G. GmbH und für die P.S. durch den Zeugen Sa. bestätigt.

**d. Geschäftsführung/Stellung Angeklagter C.**

Die Daten der Geschäftsführung ergaben sich aus den im Selbstleseverfahren eingeführten Verträgen über die Anstellung des Angeklagten als Geschäftsführer, welche auf die entsprechenden Beschlüsse der Gesellschafterversammlung Bezug nahmen. Die Daten wurden durch die aus den Handelsregisterauszügen ersichtlichen Daten der Eintragung des Angeklagten als Geschäftsführer bestätigt.

Der Umstand, dass der Angeklagte die Stellung als Geschäftsführer auch faktisch wahrnahm, ergab sich aus den Aussagen der übrigen Angeklagten B., S. und T. sowie den Angaben der Zeugen P. und Pa., beide ehemalige Angestellte der Firmen T. Sie alle schilderten den Angeklagten C. als einen strengen, durchsetzungsfähigen und teilweise auch cholischen Vorgesetzten. Der Angeklagte C. habe alle Vorgänge stets nochmals kontrolliert, er habe über jedes Detail unterrichtet sein wollen. Der Angeklagte C. gab selbst in einer Erklärung in der Hauptverhandlung an, über eine „dominante und durchsetzungsfähige Persönlichkeit“ zu verfügen. Er habe auch gegenüber seinen Mitarbeitern offenbar in Krisensituationen „viel zu viel Druck“ aufgebaut.

Die Geschäftspartner der Firmen T. bestätigten diesen Eindruck zusätzlich. So gab unter anderem der Zeuge Ro., Geschäftsführer der Firma F., an, dass er in der seit über zehn Jahren andauernden Geschäftsbeziehung ausschließlich Preisverhandlungen mit dem Angeklagten C. geführt habe. Gleiches gab der Zeuge Leitmanstetter von der Firma RV. an.

Auch die Zeugen der P.S. Srl. berichteten übereinstimmend, dass sie Verhandlungen mit dem Angeklagten C. geführt hätten. Als man sich bei einem Treffen mit dem anderweitig Verfolgten Wo. nicht habe einigen können, habe dieser dann den Angeklagten C. – der sich eigentlich im Urlaub befunden habe – anrufen müssen.

Aufgrund dieser Gesamtumstände ist die Kammer davon überzeugt, dass sämtliche Vertragsabschlüsse durch den Angeklagten C. mindestens veranlasst und strikt nach dessen Anweisungen umgesetzt wurden. Im Übrigen ist die Kammer auch überzeugt davon, dass der Angeklagte C. über sämtliche Umstände stets zeitnah unterrichtet war. Sie folgt daher nicht seiner Einlassung, wonach ihm ein „Großteil“, sowie auch „viele Details“ der erfolgten Manipulationen verborgen geblieben sein sollen. Dies würde der von sämtlichen Mitarbeitern geschilderten engmaschigen Kontrolle seitens des Angeklagten C. sowie auch dem übrigen zuvor beschriebenen Persönlichkeitsbild widersprechen. Zudem erscheint es zumindest unwahrscheinlich, dass das vorliegende „Geschäftsmodell“ alleine von nicht gewinnbeteiligten Mitarbeitern ersonnen worden sein sollte.

Gegen diese Einlassung des Angeklagten C. spricht auch, dass dann nicht erklärbar wäre, aus welchem Grund die Firmen T. plötzlich ihre wirtschaftlichen Schwierigkeiten überwunden haben sollten. Wenn der Angeklagte C. – wie von ihm vorgetragen – hinsichtlich eines Großteils der vorgenommenen

Manipulationen gutgläubig gewesen wäre, so hätten sich die Firmen T. aus seiner Sicht ohne ersichtlichen Grund auf einmal wirtschaftlich erholt.

Die Kammer ist auch überzeugt davon, dass sich der Angeklagte C. im Rahmen seiner Wahrnehmung seiner Aufgaben als Geschäftsführer auch mit den Angaben der Abfallbilanzen auseinandersetzte. Die Kammer geht davon aus, dass der Angeklagte C. der Angeklagten T. hier umfangreiche Vorgaben zu den in den Bilanzen zu erfassenden Angaben machte. Dies betrifft insbesondere auch die unzutreffende Erfassung von unbehandelten Materialien als „behandelt“. Die Überzeugung der Kammer stützt sich hier zum Einen auf das bereits zuvor geschilderte Persönlichkeitsbild des Angeklagten C., wonach dieser umfassend sämtliche – auch unbedeutende – Vorgänge nochmals nachkontrollierte. Es erscheint schon aus diesem Grund unwahrscheinlich, dass der Angeklagte C. sich dann nicht mit den Angaben der jährlichen Dokumentation gegenüber der Kontrollbehörde befasst haben sollte. Der Erklärung kam einiges Gewicht zu, da sie der Plausibilitätskontrolle des Landratsamtes dienen sollte, ob alle Genehmigungsvorgaben eingehalten wurden. Bei Verstößen hätten nachteilige Konsequenzen gedroht. Des Weiteren stützt die Kammer ihre Überzeugung auch darauf, dass alle Bilanzen von der Angeklagten T. nur „i.A.“ unterschrieben wurden, mithin „im Auftrag“. Da der Angeklagte C. die übrigen Bilanzen 2007, 2009 und 2011 selbst unterzeichnete, ist die Kammer überzeugt, dass es sich insoweit um seinen „Auftrag“ gehandelt hat.

Die Unterschriften wurden in Augenschein genommen, es ergaben sich keine Abweichungen zu sonstigen Unterschriften mit dem Namenszug „C.“. Der Angeklagte C. hat auf Vorhalt auch eingeräumt, dass es sich um seine Unterschriften handelt.

Die unzutreffenden Angaben in den Abfallbilanzen hinsichtlich der angeblichen Behandlung von Materialien folgten aus dem vom Angeklagten C. ersonnenen Geschäftsmodell. Auch dies spricht gegen die Annahme, der Angeklagte C. habe nur von einem Bruchteil der vorgenommenen Manipulationen gewusst.

Die Kammer ist ferner der übereinstimmenden Einlassung beider Angeklagten C. und T. gefolgt, wonch die fraglichen Verwertungsbescheinigungen für die P.S. Srl. durch die Angeklagte T. auf Veranlassung durch den Angeklagten C. ausgestellt wurden. Die Kammer hat die Angaben insoweit für glaubhaft erachtet.

**e. Tatbeiträge /Stellung der Angeklagten B., S. und T.**

Die Angeklagten B., S. und T. haben die ihnen zur Last gelegten Tatbeiträge im Wesentlichen objektiv eingeräumt.

Hinsichtlich der Stellung der Angeklagten in der Firma und den von ihnen wahrgenommenen Aufgaben deckte sich dies auch mit der Aussage sonstiger Mitarbeiter der Firmen T., welche als Zeugen vernommen wurden. So schilderten beispielsweise die Zeugen Mä. und Os. den Aufgabenbereich der Angeklagten S. und B. übereinstimmend so, wie dieser unter III. dargestellt und auch von den Angeklagten selbst beschrieben wurde. Hinsichtlich der durchgeführten Beprobungen ergab sich zudem aus Probenahmeprotokollen, welche zu fast allen

unter III. geschilderten Fällen vorhanden sind, dass die Probenahme überwiegend von den Angeklagten B. und S. durchgeführt wurde.

Der Angeklagte S. gab zudem zu, in geringem Umfang auch die E.-Anlage in der beschriebenen Weise – unter Manipulation der Waage mittels eines Brecheisens – beladen zu haben. Er gab auch zu, den Zweck dieses Vorgehens gekannt zu haben.

Der Angeklagte B. gab glaubhaft an, bei behördlichen Kontrollen darum bemüht gewesen zu sein, den Eindruck eines ordnungsgemäß arbeitenden Geschäftsbetriebs aufrecht zu erhalten. Einmal habe er beispielsweise – so die Aussage des Angeklagten B. – gegenüber den behördlichen Mitarbeitern auf deren Nachfrage hin angegeben, dass es sich bei verunreinigtem Wasser um „Brunnenwasser“ handle. Um seine wahrheitswidrige Angabe zu unterstreichen habe er dann sogar einen Schluck von dem verunreinigten Wasser genommen.

Seitens des Zeugen St. wurde glaubhaft dargelegt, dass er – aufgrund der Angaben des Angeklagten B. - davon ausgegangen sei, dass im Außenbereich langfristig nur behandelte Materialien gelagert wurden.

Hinsichtlich der Angeklagten T. ergab sich aus den bei der Firma T. beschlagnahmten Unterlagen, dass diese die Auslagerung sämtlicher Materialien umfassend vorbereitete. Des Weiteren war die Angeklagte T. auch damit befasst, die Abfallbilanzen der Firmen T. zu erstellen und bei den Behörden einzureichen. Dies gab die Angeklagte selbst an und wurde auch durch den Zeugen St. als zuständiger Mitarbeiter des Landratsamts A. bestätigt. Zudem tragen zumindest die Abfallbilanzen 2008 und 2010 die Unterschrift der Angeklagten T. Die Abfallbilanzen wurden im Selbstleseverfahren eingeführt, die Unterschriften in Augenschein genommen. Es ergaben sich keine Abweichungen zu sonstigen Unterschriften in Firmenunterlagen mit dem Namenszug „T.“.

Der anderweitig Verfolgte S. legte glaubhaft dar, dass er den Auftrag für die Fertigung der fiktiven Abgaswerte vom Angeklagten B. erhalten habe. Er gab ebenso glaubhaft an, dass auch die Angeklagte T. in den Sachverhalt eingeweiht gewesen sei. Der anderweitig Verfolgte S. gab insoweit an, dass er vom Angeklagten B. angesprochen worden sei, ob er nicht Kurvendiagramme für die E.-Anlage erstellen könne. Eine Kurve solle nach oben, die andere nach unten zeigen. Der Angeklagte B. habe ihm hierzu alte Kurvendiagramme der E.-Anlage gezeigt. Er habe dann per Zufallsgenerator derartige Protokolle erzeugt. Die Angeklagte T. habe ihn auf diese Protokolle angesprochen. Sie habe ihn gedrängt, dass er diese früher fertigstellen solle, weil sie diese zeitnah dem Landratsamt vorzeigen müsse. Dieses Gespräch mit der Angeklagten T. sei in etwa im Jahr 2010 gewesen, als die Anlage mal wieder außer Betrieb gewesen sei.

Der Angeklagte B. hat den fraglichen Auftrag an den anderweitig Verfolgten S. eingeräumt und auch die dahinterstehende Motivation bestätigt. Der Angeklagte B. gab ferner zu, dass ihm hierbei auch bewusst gewesen sei, dass durch die Vorlage der falschen Daten bei den Behörden der unzutreffende Eindruck erweckt werden sollte, dass die Anlage durchgehend in Betrieb sei. Er bestätigte auch, dass ihm bewusst gewesen sei, dass hierdurch ein ordnungsgemäßer Geschäftsbetrieb vorgespiegelt werden sollte, um auch in Zukunft in gleicher

Weise verfahren zu können. Letztere Umstände ergaben sich im Übrigen als logische Konsequenz aus der Vorlage der gefälschten Daten.

Die Kammer ist den Angaben des anderweitig Verfolgten S. auch insoweit gefolgt, als dieser angab, auch die Angeklagte T. sei in den Sachverhalt eingeweiht gewesen. Dies wurde seitens der Angeklagten T. bestritten. Sie gab an, zunächst gar nichts von Manipulationen gewusst zu haben und später einen dahingehenden Verdacht nur insoweit gehabt zu haben, als sie davon ausgegangen sei, dass durch die Daten niedrigere Abgaswerte der Anlage vorgetäuscht werden sollten.

Die Kammer hielt die Angaben des anderweitig Verfolgten S. – der sich durch die Angaben auch selbst belastete – durchweg für plausibel und glaubhaft. Die Glaubhaftigkeit der Angaben wurde auch durch den Umstand bestätigt, dass sich die Angaben mit denen des Angeklagten B. vollumfänglich deckten. Zudem sprach für die Glaubhaftigkeit der Aussage des anderweitig Verfolgten S. eine Email seinerseits an die Angeklagte T. vom 19.08.2010, in welcher er diese fragte, ob das Amt denn eine „Parallel-Kontrolle“ durchführe, d.h. die „Chargenberichte und die FID-Werte“ miteinander vergleiche. Er habe sich schon „ein paar Gedanken gemacht, wie das Ganze zu behandeln“ sei, es sollte alles „im Großen und Ganzen“ kein Problem sein. Der Zeuge gab hierzu in der Hauptverhandlung auch noch an, dass ihm die Angeklagte T. hinsichtlich der FID-Daten gesagt habe, dass sich die Kurvendiagramme zwischen zwei bestimmten Werten bewegen müssten. Die Angeklagte T. habe ihm hierzu auch zwei Zahlen genannt.

Vor diesem Hintergrund hat die Kammer die Angabe der Angeklagten T., sie sei zunächst ahnungslos gewesen und später allenfalls davon ausgegangen, dass mittels der Kurvendiagramme nur geringere Abgaswerte simuliert werden sollten, als nicht glaubhaft erachtet. Die Angeklagte T. war aufgrund der von ihr erstellten Abfallbilanzen über die zahlreichen Ausfallzeiten der Anlage informiert. Sämtliche Bilanzen enthielten ein Register mit „besondere Vorkommnisse“, in welchem die Ausfallzeiten der E.-Anlage erfasst wurden. In der Bilanz für das Jahr 2010 ist beispielsweise für die gesamte Zeit von Januar bis April 2010 ein Stillstand der Anlage festgehalten. Während der Zeiten des Stillstands fielen logischerweise keinerlei Abgase an. Es ist daher nicht nachvollziehbar, worauf die Angeklagte T. ihren Schluss gegründet haben sollte, gerade die – über lange Zeitspannen überhaupt nicht anfallenden - Abgaswerte könnten ein derartiges Problem darstellen, dass der anderweitig Verfolgte S. entsprechende Daten fälschen musste. Hinzu kommt, dass die Angeklagte T. nach der glaubhaften Aussage des anderweitig Verfolgten S. nicht bloß eine passive Rolle hatte, sondern ihm konkrete Vorgaben über die aufzuzeichnenden Werte machte. Auch dies spricht in hohem Maße dafür, dass die Angeklagte T. konkret wusste, wozu die fraglichen Daten dienen sollten. Insgesamt kam die Kammer daher zu der Überzeugung, dass die Angeklagte T. volle Kenntnis davon hatte, was die Motivation für die Fertigung der Daten war. Ebenso forderte sie die Daten nach Ansicht der Kammer auch vor diesem Hintergrund vom anderweitig Verfolgten S. zur Vorlage an die Behörden an. Ihr war hierbei bewusst, dass durch diese falschen Daten bei den Behörden der Eindruck erweckt werden sollte, dass

durchgehend Material in der E.-Anlage behandelt würde, obwohl dies nicht zutraf. Ihr war auch bewusst, dass hierdurch ein ordnungsgemäßer Geschäftsbetrieb vorgespiegelt werden sollte, um auch in Zukunft in gleicher Weise verfahren zu können. Letztere Umstände ergaben sich als logische Konsequenz der Vorlage der gefälschten Daten.

**f. Motivation der Angeklagten**

**i. Angeklagter C.**

Die Kammer war – entgegen der Einlassung des Angeklagten C. - nicht überzeugt davon, dass die fraglichen Taten aus hehren Motiven wie dem Erhalt von Arbeitsplätzen erfolgten. Auch wenn dies nicht ausschließbar ein möglicherweise mitbestimmender Faktor war, stand dieses Motiv zur Überzeugung der Kammer beim Angeklagten C. jedenfalls nicht im Vordergrund. Hiergegen sprach sowohl der Gesamteindruck, welchen die Kammer im Rahmen des Verfahrens vom Angeklagten erhielt, als auch – zumindest eingeschränkt - der Umstand, dass der Angeklagte über sein Geschäftsführergehalt sowie auch im Wege von Entnahmen einen erheblichen Teil der von den Firmen T. erwirtschafteten Gewinne in sein Privatvermögen überführte. Nach Überzeugung der Kammer standen jedenfalls Belange Dritter beim Angeklagten C. im Hinblick auf die Tatmotivation nicht im Vordergrund. Daher ging die Kammer davon aus, dass die Taten überwiegend aus Eigeninteresse begangen wurden, wenn auch altruistische Motive wie der Erhalt von Arbeitsplätzen am Rande eine Rolle gespielt haben können.

Soweit der Angeklagte C. angab, er habe bereits vor der Einleitung des Ermittlungsverfahrens aus eigenem Antrieb „ordnungsgemäße Zustände“ wieder herstellen wollen, erfolgte dies nach Überzeugung der Kammer vor dem Hintergrund, dass im Mai 2012 in der Grube in Mü. bereits belastetes Material der T. aufgefunden worden war. Dies gab der Angeklagte B. so an und ein solcher zeitlicher Ablauf erschien auch nach Ansicht der Kammer wahrscheinlich und nachvollziehbar. Es mag somit durchaus sein, dass der Angeklagte C. dies zum Anlass nahm zu versuchen, die Zustände wieder zu legalisieren. Nach Ansicht der Kammer geschah dies aber jedenfalls nicht vorwiegend aufgrund eines schlechten Gewissens, sondern aus Angst vor Aufdeckung. Der Angeklagte C. hätte zuvor Jahre Zeit gehabt, das Geschäftsgebahren zu ändern. Die Kammer nahm daher an, dass Reue bei dem Entschluss jedenfalls nicht das überwiegende Motiv war.

**ii. Angeklagter B.**

Hinsichtlich des Angeklagten B. ist die Kammer dessen Einlassung gefolgt, dass dieser die Idee zu dem vorliegenden „Geschäftsmodell“ hatte. Sie ist ihm aber auch insoweit gefolgt, als sie annahm, dass der Angeklagte B. ab dem Jahr 2009 infolge starken Alkoholkonsums und wirtschaftlicher wie auch familiärer Probleme keine große Widerstandskraft mehr gegenüber dem



Angeklagten C. entfalten konnte. Der hohe Alkoholkonsum wurde auch von den übrigen Angeklagten sowie allen hierzu vernommenen Zeugen bestätigt. Anhaltspunkte für eine so starke Alkoholabhängigkeit, dass die Einsichts- oder Steuerungsfähigkeit des Angeklagten B. beeinträchtigt gewesen wären, ergaben sich jedoch nicht. Der Angeklagte B. nahm die ihm als Betriebsstättenleiter obliegenden Aufgaben im gesamten Tatzeitraum vollumfänglich und im Wesentlichen ohne Beanstandungen wahr. Auch dies bestätigten die übrigen Angeklagten sowie die hierzu vernommenen Zeugen.

Die Kammer ging zugunsten des Angeklagten B. davon aus, dass dieser den Angeklagten C. ab dem Jahr 2009 dazu animieren wollte, die nicht ordnungsgemäße Handlungsweise zumindest zurückzufahren. Dass der Angeklagte B. das Geschäftsmodell insgesamt nicht mehr gewollt hätte, nimmt die Kammer hingegen nicht an. Hiergegen sprach zum Einen sein eigenes großes finanzielles Interesse, da er bei den Firmen T. ein für seine Qualifikation deutlich überhöhtes Gehalt bekam. Ferner sprach hiergegen auch, dass die Manipulation der FID-Daten durch den anderweitig Verfolgten S. – zu der der Angeklagte B. nach eigenen Angaben die Idee hatte – noch im Jahr 2010 spielte.

Die Motivation des Angeklagten B. zur Mitwirkung an den vorliegenden Straftaten resultierte nach Überzeugung der Kammer aus dem ihm seitens der Firmen T. für seine Art der beruflichen Qualifikation deutlich überdurchschnittlichen Gehalt. Andere Gründe der Motivation waren nicht ersichtlich.

**iii. Angeklagter S.**

Die Kammer ging beim Angeklagten S. davon aus, dass dieser weisungsgebunden handelte und auch keinen Einfluss auf die Ausgestaltung des Geschäftsablaufs hatte. Dies gab der Angeklagte S. so an und erschien der Kammer auch glaubhaft, zumal der Angeklagte von den Firmen T. ein eher geringeres Gehalt bekam. Im Übrigen wurde dies auch von den anderen Angeklagten und sämtlichen hierzu befragten Zeugen bestätigt. Die Motivation des Angeklagten S. hinsichtlich der Mitwirkung an den vorliegenden Straftaten bestand überwiegend in dem Erhalt seines Arbeitsplatzes, zumal dem Angeklagten S. nach eigenen Angaben sein Führerschein für einige Zeit entzogen war. Letzterer Umstand hätte die Suche nach einer neuen Arbeitsstelle erschwert.

**iv. Angeklagte T.**

Die Kammer ging bei der Angeklagten T. ebenfalls davon aus, dass die Motivation für die Taten der Erhalt ihres Arbeitsplatzes war. Die Kammer ist insoweit der Einlassung der Angeklagten T. gefolgt, es habe sich um ihre erste Stelle gehandelt und zuvor sei sie längere Zeit arbeitssuchend gewesen. Die Kammer ging daher davon aus, dass die Angeklagte T. unter einem gewissen Druck stand, die Arbeitsstelle bei den Firmen T. nicht wieder zu verlieren.

Hierzu kam die nach den Ausführungen der Landgerichtsärztin bei der Angeklagten T. vorliegende Persönlichkeitsstruktur, die es ihr nach Überzeugung der Kammer erschwerte, sich bei Konflikten mit dritten Personen durchzusetzen.

**g. Absprache Angeklagte C. und B.**

Das Gericht hat der Einlassung des Angeklagten B. geglaubt, dass es die von ihm geschilderte Absprache mit dem Angeklagten C. gegeben hat. Der Angeklagte B. hat in seinen Angaben in der Hauptverhandlung keinerlei Beschönigungstendenzen gezeigt. Außerdem wurden die Rahmenumstände, vor welchen diese Absprache stattfand, durch weitere Zeugen bestätigt.

Die Platzprobleme wurden ganz übereinstimmend von den Mitarbeitern der T. so geschildert, wie auch der Angeklagte B. sie angab. So sagte der Zeuge Mä. glaubhaft aus, dass das Sieben der Materialien im Freigelände erfolgen musste, weil die Hallen komplett voll mit Materialien gewesen seien.

Der Zeuge Mä. bestätigte auch die Probleme mit der E.-Anlage. Diese sei immer wieder verstopft. Teilweise hätten polnische Arbeiter die Anlage dann per Hand ausschaufeln müssen. Man habe bei den Firmen T. zwar Anzüge und Schutzmasken gehabt, die polnischen Arbeiter hätten diese aber „vermutlich nicht getragen“.

**h. Probleme der E.-Anlage**

Von den durch die Angeklagten B. und C. (teilweise) dargelegten Problemen der E.-Anlage berichteten auch die übrigen als Zeugen vernommenen Mitarbeiter der Firmen T. übereinstimmend. So gaben auch die Zeugen Mä. und Os. an, die Anlage habe oft repariert werden müssen. Der Zeuge Os. gab dabei auch an, dass die Anlage jedenfalls vor ihrer Revision grundsätzlich im Winter nicht gelaufen sei, weil das Kühlwasser eingefroren sei. Nach der Revision sei er mit der Anlage nicht mehr befasst gewesen und könne nicht sagen, ob diesbezüglich eine Besserung eingetreten sei.

Wie die Angeklagten B. und S. einräumten, wurde aufgrund der Probleme mit der E.-Anlage die mit der Anlage verbundene Waage mit einem Brecheisen so manipuliert, dass die Waage hinsichtlich der in die Anlage eingefahrenen Materialien ein höheres Gewicht anzeigte. Hierdurch sollte in den Aufzeichnungen eine höhere Menge behandelten Materials vorgetäuscht werden. Der Zeuge G., als hauptsachbearbeitender Polizeibeamter hat bestätigt, dass diese „Konstruktion“ mit dem fraglichen Brecheisen bei der Durchsuchung auf der Anlage in N. noch bestand.

Ebenso wurde auch durch den Angeklagten B. sowie durch den anderweitig Verfolgten S. angegeben, dass teilweise die mit der E.-Anlage verbundenen Aufzeichnungen hinsichtlich der produzierten Abgaswerte am Computer simuliert wurden. Hierdurch sollte ein Betrieb der Anlage vorgetäuscht werden, obwohl die Anlage in den fraglichen Zeiträumen stillstand. Der Zeuge S. erstellte hierzu am Computer verschiedene Kurven, welche dann gegenüber den Behörden als

Aufzeichnungen über die von der Anlage emittierten Abgase ausgegeben werden sollten. Dies gab auch der Zeuge S. – nach Belehrung über sein Zeugnisverweigerungsrecht nach § 55 StPO – überaus glaubhaft an. Auch letztere Motivation wurde durch den Angeklagten B. bestätigt. Schließlich ergab auch ein Abgleich der Verbrauchswerte für Abgas und Strom des Standortes N. mit den angenommenen Verbrauchswerten, dass die Anlage oft nicht in Betrieb gewesen sein muss.

**i. Genehmigungslage der Gruben/Deponien**

Die für eine Einbringung in die Gruben/Deponien maßgeblichen Grenzwerte ergaben sich aus den im Selbstleseverfahren eingeführten Genehmigungsbescheiden.

Hiernach waren bei den nachfolgend dargestellten Gruben/Deponien folgende Auslagerungen zulässig:

- Grube I. (Ordner 23.1)
  - Laut Genehmigungsbescheid Landratsamt E. vom 06.03.2008 sowie Genehmigungsbescheid des Landratsamtes L. vom 20.11.2003 durfte Verfüllmaterial bis maximal Zuordnungswert Z1.1 verwendet werden (Ziffer 22 und Ziffer 7); Dies betraf die Einbringung von Material an den Standorten in S. (LRA E.) sowie in R. I – II (LRA L.). In R. durfte das Verfüllmaterial zudem nur zu einem Drittel Bauschutt sein.
  
- Deponie St. (Ordner 27.1) (DS)
  - Aus der Genehmigung des LRA A. vom 19.01.2000, sowie vom 29.02.2000 und vom 02.05.2005 ergibt sich die Zulässigkeit der Einbringung von Materialien mit Zuordnungswerten bis maximal DK I; Der Bescheid vom 02.05.2005 regelt zudem, dass ein Betrieb der Deponie über den 15.07.2009 hinaus nur bei entsprechenden Umbaumaßnahmen zulässig wäre.
  
- Grube O. (Ordner 34.1)
  - Laut dem Abhilfebescheid des Landratsamtes E. vom 25.07.2001, Ziffer 2a) war eine Einlagerung von Materialien mit Zuordnungswerten bis maximal Z 1.1 zulässig.
  
- Bauschuttdeponie Lb. (Ordner 33)
  - Laut Genehmigungsbescheid des Landratsamtes T. vom 11.03.2004 war die Verfüllung mit Materialien mit Zuordnungswerten bis maximal Z 1.1 zulässig, der Anteil an Bauschutt durfte hierbei maximal ein Drittel betragen.

- Grube F. Mü. (Ordner 18.1)
  - Laut Genehmigungsbescheid des Landratsamtes Mü. vom 06.11.2008 war eine Verfüllung der Grube mit Materialien mit einem Schadstoffgehalt bis maximal zum Zuordnungswert Z 1.1 zulässig. Aus dem Bescheid ergibt sich zudem, dass diese Regelung auch bereits zuvor – in vorherigen Genehmigungsbescheiden - in dieser Art und Weise bestand.
  
- F. N. (Ordner 19 und 20):
  - **Grube:** aus dem Genehmigungsbescheid des Landratsamtes A. vom 03.06.2008 ergab sich, dass in verschiedenen, getrennten Bereichen der Grube Einlagerungen von Materialien bis maximal zu einem Schadstoffgehalt von Z 1.1, von Z1.2. und Z 2 zulässig waren.
  - **Deponie:** Nach den Genehmigungsbescheiden des Landratsamtes A. seit dem Jahr 1995 bestand zunächst eine Genehmigung für eine Deponie, welche mit Materialien bis maximal zum Wert DK 0 verfüllt werden durfte. Mit Planfeststellungsbeschluss der Regierung von O. vom 30.08.2010 wurde der Plan der Firma F. zur Nachrüstung der Deponie im noch nicht verfüllten Bereich auf eine Deponie der Klasse DK 1 genehmigt. Gemäß Ziffer 11.2.2. ist in dem noch nicht verfüllten, „neuen“ Bereich die Ablagerung von Materialien bis zu einem Wert von maximal DK I zulässig. Hinsichtlich des bisherigen DK 0 Bereichs war jedoch nur noch eine Restauffüllung ohne Grenzwertüberschreitung (d.h. maximal bis DK 0) auf Grund des Schreibens des Landratsamtes vom 02.07.2009 zulässig.
  
- Grube La., (Ordner 31.4)
  - Nach den Genehmigungsbescheiden zum Kiesabbau vom 10.08.1983, vom 19.07.1996 und vom 20.09.2001 durfte eine Verfüllung nur mit vollkommen unbelasteten Materialien erfolgen. „Müll und sonstiger Abfall“ durften laut den Genehmigungsbescheiden „nicht auf dem Kiesgrubengelände abgelagert“ werden.

Auch der von der Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren bestellte Sachverständige Po. hat sich mit den zuvor genannten Gruben/Deponien beschäftigt und kam hierbei zu denselben Ergebnissen.

Zudem wurde die Aussage des Sachverständigen diesbezüglich durch weitere Zeugenaussagen bestätigt.

So wurde hinsichtlich der Grube/Deponie F. N. die bestehende Genehmigungslage auch ausführlich und übereinstimmend durch den Zeugen Dr. Do. beschrieben. Der Zeuge Do., Geologe und Inhaber eines Ingenieurbüros, war von der Firma F. nach Bekanntwerden des Ermittlungsverfahrens gegen die

hiesigen Angeklagten damit beauftragt worden, einen Vorschlag hinsichtlich des weiteren Vorgehens auszuarbeiten. Hintergrund war, dass sich nach dem Gutachten des Sachverständigen Po. auf dem Gelände F. in N. teilweise hochbelastete Materialien befanden, die nach seiner Ansicht wieder ausgebaut werden mussten.

Ferner wurden hinsichtlich der Gruben/Deponie F. N. und Mü. die genehmigten Deponieklassen/Zuordnungswerte auch durch den Geschäftsführer der Firma F., den Zeuge Ro. übereinstimmend dargelegt. Ebenso gab auch der Zeuge E., als verantwortlicher Mitarbeiter der Gruben/Deponien F. die Genehmigungslage so wie unter III. geschildert, wieder.

Der Zeuge Dr. Do. bestätigte weiterhin auch hinsichtlich der Kiesgrube Lb. oben dargelegte Genehmigungslage. Der Zeuge Dr. Do. war für die Firma Lb. als Fremdüberwacher tätig. Er legte ebenfalls dar, dass nur eine Annahme bis Z 1.1. erfolgen dürfe und auch nur maximal ein Drittel der angenommenen Materialien pro Jahr aus Gleisschotter/Bauschutt bestehen dürfe.

**j. Einlagerung bei der Firma F.**

Der Zeuge Ro. gab an, dass die Einlagerung der Materialien grundsätzlich in den Gruben-/Deponiebereich erfolgte, in den dies aufgrund der mitgelieferten Laborergebnisse maximal zulässig war. Allenfalls in Ausnahmefällen erfolgte beispielsweise auch die Einlagerung von Z 1.1 Material in den auch für Z 2 genehmigten Bereich. Dies könne geschehen, wenn man im einen Bereich zu viel und im anderen Bereich zu wenig Material angeliefert bekomme. Ebenso könne dies passieren, wenn man beispielsweise festes Material zur Begradigung der Abkippkante benötigte, damit die Lkw dieses Gebiet gut befahren könnten. Eine Einlagerung von Materialien in einen Bereich mit einem höheren als dem geforderten Zuordnungswert oder mit einer höheren als der geforderten Deponiekategorie mache grundsätzlich betriebswirtschaftlich keinen Sinn. Schließlich könne man für die Materialien mit steigendem Zuordnungswert bzw. höherer Deponiekategorie höhere Annahmepreise verlangen. Daher würde man aus betriebswirtschaftlichen Gründen nicht den Platz in einem Bereich mit höheren Werten durch Materialien mit geringerer Schadstoffkonzentration „verschwenden“, außer dies sei aus anderen Gründen gefordert.

Aus letzterer Aussage hat sich die Kammer die Überzeugung gebildet, dass die von der Firma T. angelieferten, verfahrensgegenständlichen Materialien in der Grube/Deponie F. in N. (die anders als die übrigen Gruben/Deponien mehrere Bereiche mit unterschiedlichen Werten besaß) in der vom Zeugen Ro. geschilderten Art - Einlagerung in den Bereich, in dem dies nach Analyseergebnissen gerade noch zulässig war – eingelagert wurden. Somit wurden die Materialien aufgrund ihrer auf falschen Probenahmen beruhenden Laborergebnissen in einen Bereich eingebaut, in den sie bei Unterstellen der Richtigkeit der Ergebnisse der Deklarationsanalysen wegen zu hoher Schadstoffbelastung nicht hätten eingebaut werden dürfen.

**k. Materialumsatz**

Die Eingangs- und Ausgangsmengen der Firmen T.in den Jahren 2007 bis 2011 ergaben sich aus den von den Firmen T. erstellten Abfallbilanzen für diese Jahre. Die Bilanzen enthielten hierbei jeweils auch ein Register „Mengenbilanz“, dem diese Angaben auf einen Blick zu entnehmen waren.

**l. Entnahmen C. aus dem Firmenvermögen**

Die Höhe des seitens des Angeklagten C. über sein Geschäftsführergehalt sowie über sonstige Entnahmen mindestens in sein Privatvermögen überführten Betrages ergab sich aus den insoweit auszugsweise verlesenen Jahresabschlüssen der Firmen T.

Zu dem Betrag, der dem Angeklagten C. aus den Handlungen in seiner Eigenschaft als Geschäftsführer und Gesellschafter ergaben sich aus den eingeführten Jahresabschlüssen der T.U. GmbH jedenfalls für die Jahre 2009 bis 2011, nämlich (wegen des verschobenen Geschäftsjahres) für 2009/2010 zum 31.03.2010 und für 2010/2011 zum 31.03.2011, folgende Werte.

- für 2009/2010

Zu dem gezeichneten Eigenkapital von 100.000,00 EUR addierte sich ein Jahresüberschuss von 219.928,37 EUR. Dem war ein Verlustvortrag in dem Jahresabschluss 2010/2011 (siehe nachfolgend) von 66.876,90 EUR hinzuzurechnen, da der Jahresabschluss 2009/2010 ja tatsächlich mit Gewinn abschloss. Da in 2010/2011 eben kein Gewinn aus dem Vorjahr, sondern sogar ein Verlust vorgetragen wurde, ergibt sich eine Entnahme von EUR 286.805,27 EUR.

Zudem ist für 2009/2010 ein Geschäftsführergehalt von 312.500,00 EUR ausgewiesen. Da der Angeklagte C. zu dieser Zeit nach den eingeführten Handelsregisterauskünften alleiniger Geschäftsführer war, sind ihm auch diese Beträge zuzurechnen.

- für 2010/2011

Zu dem gezeichneten Eigenkapital von 100.000,00 EUR addierte sich ein Jahresüberschuss von 280.074,23 EUR. Davon war ein Gewinnvortrag aus dem Jahresabschluss 2011/2012 (siehe nachfolgend) von 63.197,33 EUR abzurechnen. Insgesamt ergibt sich damit eine Entnahme von EUR 216.876,90 EUR.

Zudem ist für 2010/2011 ein Geschäftsführergehalt von 429.823,27 EUR ausgewiesen. Da der Angeklagte C. auch zu dieser Zeit nach den eingeführten Handelsregisterauskünften noch alleiniger Geschäftsführer war, sind ihm auch diese Beträge zuzurechnen.

Insgesamt ergeben sich deshalb folgende, dem Angeklagten C. zuzurechnende Beträge:

Entnahme 2009/2010	286.805,27 EUR
--------------------	----------------

Geschäftsführer 2009/2010	312.500,00 EUR
Entnahme 2010/2011	216.876,90 EUR
Geschäftsführer 2010/2011	<u>429.823,27 EUR</u>
Summe	1.246.005,44 EUR

Selbst wenn man bei den Entnahmen die Gesellschaftsanteile (95,3 % für den Angeklagten C.) berücksichtigt, ergäben sich noch Entnahmen für 2009/2010 von 273.325,42 EUR und für 2010/2011 von 206.683,68 EUR, insgesamt mit den gleichbleibenden Geschäftsführerbezügen also 1.222.332,37 EUR.

#### **4. Beweiswürdigung Betrugstaten allgemein**

Die Daten der Vertragsabschlüsse (soweit diese benannt werden), die Rechnungsbeträge und Rechnungsdaten sowie auch der Auftragsumfang ergaben sich aus den im Selbstleseverfahren eingeführten Geschäftsunterlagen der jeweiligen Abfallerzeuger. Wie bereits dargelegt (vgl. IV. 3. c)) erfolgten die fraglichen Vertragsabschlüsse, soweit Vertragsunterlagen nicht vorlagen, zur Überzeugung der Kammer jeweils kurz vor Rechnungstellung. Die Kammer ging hier maximal von einem zeitlichen Abstand von einem halben Jahr aus.

Die seitens der Firmen T. durchgeführte Behandlung des Materials – in Fällen, in denen es eine solche gab – ergab sich aus den ebenfalls im Selbstleseverfahren eingeführten Mietendokumentationen der Firmen T. Die Daten der Mietendokumentationen stimmten mit der vom Landratsamt A. überlassenen sogenannten „Erzeugerliste“ überein, in welcher die entsprechenden Daten der Firmen T. übernommen wurden. Auch die Erzeugerliste wurde in die Hauptverhandlung durch Inaugenscheinnahme und teilweise Verlesung eingeführt. Anhaltspunkte dafür, dass seitens der Firmen T. eine Behandlung von Materialien stattgefunden hätte, ohne diese in den Mietendokumentationen festzuhalten, bestanden nicht. Gleichfalls bestanden keine Anhaltspunkte dafür, dass eine aufwendigere Art der Behandlung durchgeführt worden wäre, ohne dies entsprechend zu vermerken. Für beides bestand aus Sicht der Firmen T. kein Anlass.

#### **5. Beweiswürdigung Umweltdelikt allgemein**

Die Werte, mit denen die Materialien bei den Firmen T. angeliefert wurden, ergaben sich aus den jeweiligen Eingangsdeklarationen samt zugehörigen Rechnungen, die Art der Beprobung sowie die Anzahl der genommenen Proben aus den zugehörigen Probenahmeprotokollen. Die Art der (angeblich) durchgeführten Behandlung sowie die Werte, mit denen die Firmen T. wiederum ihre Auslagerung vornahmen, ergaben sich aus den Auslagerungsanalysen mitsamt Probenahmeprotokollen. Der Auslagerungsort ergab sich ebenfalls aus den Mietendokumentationen und der Erzeugerliste, sowie auch aus den diesbezüglich an die Firmen T. gestellten Rechnungen. Mit Ausnahme der Erzeugerliste wurden sämtliche dieser Unterlagen im Selbstleseverfahren eingeführt. Die Erzeugerliste wurde aber – soweit relevant - in Augenschein genommen und verlesen.

Die von der Kammer vernommenen Sachverständigen Pl. (TU Berlin), Me., Sch., Dr. Sl. und Gg. (beide Landesamt für Umwelt „LfU“ Augsburg) gaben allesamt übereinstimmend an, dass sich aufgrund der vorliegenden Deklarationsanalysen keine sichere Aussage darüber treffen lasse, welchen Schadstoffgehalt die fraglichen Abfallmengen tatsächlich hatten. Dies folge aus dem Umstand, dass – bei offensichtlich heterogenen Abfällen – jeweils die Anzahl an Laborproben signifikant unterschritten wurde.

Die Kammer hat dies anhand der im Selbstleseverfahren eingeführten Unterlagen, insbesondere der Eingangsanalysen, mit welchen die Materialien bei den Firmen T. angeliefert wurden, nachvollzogen. Diese belegten, dass schon bei den Eingangsanalysen der Abfallerzeuger/-besitzer in keinem Fall die nach der LAGA PN 98 vorgesehene Anzahl an Proben genommen und analysiert wurde. Umgekehrt fanden sich allerdings zahlreiche Fälle, in denen nur eine Laborprobe analysiert wurde, was – ungeachtet der Größe des Haufwerks – in keinem Fall den Vorgaben der LAGA PN 98 entspricht. Für die Abfallerzeuger hatte dies einen deutlichen Kostenvorteil, da die Laborproben um die 200,- EUR kosteten.

Zum Anderen wäre aber zur Überzeugung der Kammer, selbst wenn die Vorgaben der LAGA PN 98 eingehalten worden wären, eine ganz genaue Bestimmung des Schadstoffgehalts aufgrund der Heterogenität der Abfälle überwiegend nicht möglich gewesen. So geht auch die LAGA PN 98 selbst davon aus, dass eine „repräsentative Probenahme bei heterogenen, festen Abfällen in der Regel nur mit einem hohen Aufwand möglich ist“ und deshalb wohl besser von „abfallcharakterisierenden“ Proben gesprochen werden sollte.

Die Problematik der Heterogenität und der Repräsentativität der Laborergebnisse für die Gesamtmenge des beprobten Abfalls wurde auch mehrfach mit den angehört Sachverständigen diskutiert. Nach den übereinstimmenden, glaubhaften und nachvollziehbaren Ausführungen sämtlicher angehört Sachverständigen Po., Zw. Pl., Me., Dr. Sl., Gg. und Sch. besteht bei Abfällen stets das Problem einer großen Heterogenität, welchem man auch bei einer größeren Probenanzahl nur in begrenztem Maße begegnen kann. Je größer die Probenanzahl, desto höher die statistische Wahrscheinlichkeit, dass die durchschnittlichen Ergebnisse auch auf die Gesamtmenge übertragbar sind. Eine absolute Gewissheit ist aber nicht erreichbar – es sei denn, man würde die Materialien homogenisieren, d.h. verflüssigen oder komplett zerkleinern und durchmischen. Letzteres dürfte aus Gründen der Praktikabilität scheitern.

Hinsichtlich des Materials der DB. ergab sich zudem schon aus der Richtlinie 880.4010, dass eine sichere Aussage über die tatsächliche Belastung des Materials nicht möglich war, da hier grundsätzlich nur eine Beprobung alle 200 Meter vorgesehen war. Hinzu kam noch, dass eine sichere Aussage über die Identität des beprobten und des ausgebauten Materials nicht getroffen werden konnte.

Die Kammer hatte daher bereits Zweifel daran, ob verwaltungsrechtliche Vorschriften wie die LAGA PN 98 - auch bei strikter Befolgung – bezüglich der Ergebnisse der Probenahme zu einer in strafrechtlicher Hinsicht für eine Verurteilung ausreichenden Sicherheit führen können. Vorliegend war es aber jedenfalls so, dass noch nicht einmal die verwaltungsrechtlichen Vorschriften befolgt wurden.



Daher bestand keine ausreichende Sicherheit darüber, welche Schadstoffkonzentration die fraglichen Materialien bei Anlieferung bei der T. hatten.

Aus diesem Grund kam nur eine Verurteilung wegen eines versuchten Delikts in Betracht.

Nach Vorstellung der Angeklagten erfolgten jedoch sämtliche Auslagerungen, obwohl sie billigend in Kauf nahmen, dass die Ergebnisse der Eingangsanalyse zutreffend waren und eine ausreichende Schadstoffsenke für die Art der Auslagerung nicht stattgefunden hatte.

Der Umstand, dass die Angeklagten die Richtigkeit der Ergebnisse der Eingangsdeklarationen billigend in Kauf nahmen, folgte zum Einen aus dem Umstand, dass von den hier noch gegenständlichen Abfallerzeugern/-besitzern eine solche Vielzahl an Materialien mit Analyseergebnissen, die eine hohe Schadstoffbelastung auswiesen, angeliefert wurden. Dies betraf auch die vorliegend nicht abgeurteilten Fälle. Auch in diesen Fällen lagen ganz überwiegend Analyseergebnisse vor, die eine hohe Schadstoffkonzentration auswiesen. Zudem waren die Analyseergebnisse auch insoweit stimmig, als sie dadurch übereinstimmten, dass jeweils dieselben Schadstoffe besonders erhöht waren. Anhaltspunkte dafür, dass die Analyseergebnisse eine zu starke Schadstoffkonzentration ausgewiesen hätten, ergaben sich aus den im Selbstleseverfahren eingeführten Unterlagen der Firmen T. nicht. Wie der Hauptsachbearbeiter G. von der KPI R. glaubhaft darlegte, wurden die die jeweiligen Haufwerke/Mieten betreffenden Unterlagen der T. umfassend beschlagnahmt, sowohl in elektronischer Form als auch in Papierform. Es ist zudem kein Grund ersichtlich, weshalb die Firmen T. etwaige Anhaltspunkte für eine geringere Schadstoffbelastung nicht bei den jeweiligen Mietendokumentationen der betreffenden Materialien hätten vermerken sollen.

Insgesamt fanden sich daher keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass den Angeklagten Unterlagen irgendeiner Art, aus denen sich Hinweise für eine geringere Schadstoffbelastung hätten ergeben können, bekannt gewesen wären.

Es bestand damit auch kein tatsächlicher Umstand, auf den die Angeklagten eine Überzeugung, dass die Materialien tatsächlich geringer belastet waren, als dies in den Analyseergebnissen ausgewiesen war, hätten stützen können.

Entgegen dem teilweisen Vortrag der Verteidigung führten die Sachverständigen Zw., Pl., Dr. Sl. und Gg. auch glaubhaft und nachvollziehbar aus, dass keine grundsätzliche Regel dahingehend bestehe, dass die Schadstoffkonzentration der Abfälle regelmäßig durch den reinen Umschlag ohne Behandlung entscheidend gesenkt werde. Eine solche Regel hat auch der von der Verteidigung benannte Sachverständige Me. im Übrigen nicht ansatzweise geschildert. Gleiches gilt nach den auch insoweit absolut glaubhaften und nachvollziehbaren Ausführungen der Sachverständigen für die bloße Lagerung der Materialien.

Wie der Sachverständige Gg. ausführte, könne es zwar durchaus sein, dass bei einer nicht repräsentativ durchgeführten Probenahme die Untersuchungsergebnisse der Deklarationsanalysen aufgrund der Heterogenität der Abfälle „Ausreißer“ nach oben wie nach unten aufweisen würden. Eine Vermutung, dass die Ausreißer öfter nach oben stattfinden würden, bestehe hier aber nicht.

Eventuell könne es allenfalls bei der DB. häufiger vorkommen, dass das Material tatsächlich bei Anlieferung niedrigere Werte als in der Deklarationsanalyse ausgewiesen aufweise. Dies hänge damit zusammen, dass das Material von der DB. in situ (d.h. ohne Ausbau) beprobt werde. Dieses Probenahmeverfahren sei weniger zuverlässig, so dass es insbesondere hier zu Abweichungen bei den Ergebnissen der Probenahme kommen könne. Allerdings bestehe auch hier keine Regel dahingehend, dass das Material immer oder weit überwiegend geringer belastet sei. Das Material könne durchaus auch höher belastet sein, als dies in der Deklarationsanalyse ausgewiesen worden sei.

Es gebe somit weder eine Vermutung dahingehend, dass der Schadstoffgehalt von mineralischem Abfall durch Umschlag, Transport und Vergleichmäßigung deutlich gesenkt werde, noch eine allgemeine Annahme, dass aufgrund unzureichender Probenahmemethoden die Ergebnisse der Deklarationsanalysen seitens der Abfallerzeuger in der Regel zu hohe Werte aufweisen würden. Beide Vermutungen bestünden so nicht und hätten in wissenschaftlicher Hinsicht auch keine Stütze.

Hinsichtlich des vorliegenden Gefährdungspotentials legten die Sachverständigen Gg. und Dr. Sl. überzeugend dar, dass Abfälle bei einer Überschreitung der für die Einbringung in Gruben oder Deponien festgelegten Grenzwerte grundsätzlich geeignet sind, ein Gewässer, den Boden oder die Luft nachhaltig zu verunreinigen.

Wie insbesondere der Sachverständige Gg. ausführte, würden die Werte hinsichtlich der Schadstoffkonzentration im Eluat insbesondere Aufschluss darüber geben, ob eine Gefährdung für das Grundwasser bestehe. Jedoch spiegele das Eluat nur eine Momentaufnahme wider. Hinsichtlich des Gefährdungspotentials von Abfall sei aber von einem langfristigen Betrachtungshorizont auszugehen. So könne man ja nicht ausschließen, dass beispielsweise in einigen Jahren „saurer Regen“ auf die Abfälle einwirke. Zu welchen Reaktionen dies führe – möglicherweise auch im Hinblick auf die Wasserlöslichkeit der Schadstoffe – könne nicht vorhergesehen werden. Außerdem könnten die Einwirkungen von „Sickerwasser“ auf Abfälle ohnehin nie exakt nachgebildet werden. Daher bestehe auch in Fällen, in denen die Schadstoffkonzentration im Eluat mangels Wasserlöslichkeit der Schadstoffe (wie beispielsweise der PAK) nicht besonders hoch sei, langfristig durchaus aus chemischer Sicht ein Gefährdungspotential. Aus seiner Sicht sei daher stets ein Gefährdungspotential vorhanden, wenn der Grenzwert Z2 überschritten werde, und zwar für sämtliche drei Pfade (Wasser, Luft, Boden). Dies gelte auch für Deponien, welche über eine Sorptionsschicht verfügten. Eine solche Sorptionsschicht solle zwar grundsätzlich den Transport der Schadstoffe in den unter der Deponie liegenden Boden sowie das Grundwasser verhindern. Die Eignung, einen solchen Transport zu verhindern, sei jedoch auf die für die jeweilige Deponie zulässigen Richtwerte ausgerichtet. Bei Überschreitung der Richtwerte bestehe grundsätzlich auch hier die Gefahr, dass Schadstoffe in den unter der Sorptionsschicht befindlichen Boden sowie das Grundwasser gelangten.

Die Kammer hat sich diesen glaubhaften und nachvollziehbaren Ausführungen aus eigener Überzeugung angeschlossen. Von diesem objektiven Umstand ausgehend, nahmen vorliegend auch die vier Angeklagten in ihrer Vorstellung nach Überzeugung der Kammer jedenfalls eine Gefährdung von Boden und Wasser billigend in Kauf. Dies betraf bei Gruben schon den umliegenden Boden, welcher sich in der Grube

befand, sowie das darunter liegende Grundwasser. Bei Deponien betraf dies – jedenfalls ab einer Menge von 1.000 Tonnen – den unter der Sorptionsschicht liegenden Boden.

Die Kammer hat die Grenze von 1.000 Tonnen gewählt, da dies in etwa 40 Lkw Ladungen darstellte. Sie hat sich hier die Überzeugung gebildet, dass in der Vorstellung der Angeklagten zumindest bei Einbringen einer solchen Menge an Materialien mit einer Schadstoffbelastung über dem zulässigen Richtwert trotz Sorptionsschicht die Gefahr bestand, dass Schadstoffe in den darunterliegenden Boden sowie in etwaig unter der Deponie vorhandenes Grundwasser gelangen könne.

Die Fälle, in denen das in Deponien eingebrachte Material unter einer Menge von 1.000 Tonnen lag, hat die Kammer nicht mit abgeurteilt. Sie konnte sich nicht ausreichend davon überzeugen, dass die Angeklagten auch in solchen Fällen mit eher geringeren Mengen in ihrer Vorstellung davon ausgingen, dass hier trotz Sorptionsschicht ein Gefährdungspotential für unter der Deponie liegenden Boden und Wasser bestand.

Die Kammer hat keine konkreten Feststellungen dazu getroffen, ob unter den fraglichen Gruben/Deponien relevante Grundwasserströme vorhanden waren. Nach den glaubhaften Ausführungen des Sachverständigen Gg. bestand jedenfalls ein entsprechendes Gefährdungspotential auch für das Grundwasser aber auch ohne eine besondere „Grundwasserempfindlichkeit“ des jeweiligen Standorts.

Soweit die Verteidigung vorgetragen hat, dass es für die Angeklagten aufgrund unterschiedlicher Standards zur Bestimmung und Bewertung des Schadstoffinventars in verschiedenen Bundesländern gar nicht erkennbar gewesen sei, wann ein Gefährdungspotential vorgelegen habe, hat der Sachverständige ausgeführt, dass die Unterschiede bezüglich der Klassifizierung des Grenzwertes „Z2“ in den verschiedenen Bundesländern nicht gravierend seien. Soweit solche Unterschiede in relevantem Umfang bestünden, handle es sich eher um politische Entscheidungen. Wenn beispielsweise im Ruhrgebiet aufgrund einer ohnehin bereits vorhandenen höheren Belastung im Boden höhere Grenzwerte erlaubt würden, so ändere dies nichts an dem dennoch vorhandenen Gefährdungspotential der Abfälle. Es gebe außerdem bereits Homogenisierungsbestrebungen zwischen den Ländern. Hier würden die niedrigeren Grenzwerte zumindest angestrebt.

Die Kammer hat die überzeugenden Ausführungen des Sachverständigen selbst nachvollzogen und hat sich diesen aus eigener Überzeugung angeschlossen. An der Sachkunde der vernommenen Sachverständigen, insbesondere aber der Sachverständigen Gg. und Dr. Sl., bestanden keinerlei Zweifel.

Der Sachverständige Gg. arbeitet am Landesamt für Umwelt (LfU) und hat ein Studium der Biologie wie auch der Chemie absolviert.

Auch die Sachverständigen Dr. Sl. und Sch. sind für das LfU tätig. Beide haben ein Studium der Chemie abgeschlossen.

Der von der Verteidigung benannte Sachverständige Dr.-Ing. Me. ist Bauingenieur, jedoch seit längerer Zeit in der Abfallbranche tätig – hier allerdings vor allem im Straßenbaubereich.

Der Sachverständige Pl. ist wissenschaftlicher Mitarbeiter der Technischen Universität Berlin und beschäftigt sich in seiner Doktorarbeit insbesondere mit der Analyseproblematik bei heterogenen Abfällen. Er hat ein Studium zum Umweltingenieur absolviert.

Der Sachverständige Dr.-Ing. Zw. ist ebenfalls Bauingenieur und seit längerem in der Abfallbranche tätig, insbesondere auf dem Gebiet der Probenahme.

## **6. Beweiswürdigung DB.**

### **a. Betrug**

Die Zeugen Le., damaliger Verantwortlicher der Firma RV., sowie Sf. und Br. als Vertreter der GU. gaben an, die maßgeblichen Vertragsverhandlungen mit dem Angeklagten C. geführt zu haben. Alle gaben übereinstimmend an, dass ohne die Täuschung ein Vertragsschluss und eine Zahlung der Beträge nicht erfolgt wäre. Sie bestätigten, dass die Rechnungsbeträge – wie unter III. dargestellt – vollumfänglich gezahlt wurden. Ebenso bestätigten die Zeugen die Sachherrschaft der Firmen RV. und GU. über die jeweiligen Abfälle in der Art, dass die Firmen darüber entscheiden konnten, zu welchem Entsorgungsbetrieb die Materialien verbracht wurden.

Der Zeuge Sf. gab weiterhin auch an, dass ihm der Angeklagte C. gesagt habe, bei der Firma Td. handle es sich nur um einen „Fakturierungsposten“. Die Einschaltung der Firma Td. sei dann aber „Scheidungsgrund“ gewesen, da die DB. hierüber sehr verärgert gewesen sei. Eigentlich habe man der DB. im Rahmen der vertraglichen Bestimmungen immer alle weiteren Vertragspartner mitteilen müssen. Im Falle der Td. sei dies unterblieben, weil diese eben nur als „Fakturierungsposten“ und damit als unbedeutend dargestellt worden sei. Auch der Zeuge Dr. Mü., als Verantwortlicher der DB., bestätigte diesen Sachverhalt. Auch er gab an, dass ihm der Zeuge Sf. auf Nachfrage mitgeteilt habe, dass die Td. nach Auskunft des Angeklagten C. nur Abrechnungszwecken diene.

Die Kammer hat alle einzelnen Fälle anhand der vorliegenden Unterlagen nachvollzogen. Die betreffenden Unterlagen wurden im Selbstleseverfahren eingeführt. Es handelte sich dabei um Mietendokumentationen samt Entnahmeprotokolle, Laboranalysen, Materialeingangsblätter und Auslagerungsdokumente der Firmen T., Rechnungen der Firmen T. und der Firma Td., und um Umwelttechnische Berichte, Prüfberichte und Analyseergebnisse der DB.

Dabei erfolgte die Zuordnung der Materialeingangsblätter der T. zu den Mietendokumentationen der T. durch die interne Projektnummer sowie die Projektbezeichnung, die Zuordnung zu den umwelttechnischen Berichten und Prüfberichten durch die DB-Projektnummer bzw. die Projektbezeichnung. Bei Projekten mit mehreren Teilabschnitten ging die Kammer davon aus, dass in den Materialeingangsblättern jeweils die höchste Einzelbelastung verschiedener möglicher Teilabschnitte angegeben wurde, soweit sich nicht aus den Umständen, insbesondere der konkreten Beschreibung auf dem Materialeingangsblatt, eine Zuordnung zu einem bestimmten Teilabschnitt ergab.

Aus diesen Unterlagen ergab sich hinsichtlich der unter III. 6. a) dargestellten Haufwerke/Mieten, dass - die Richtigkeit der Deklarationsanalysen unterstellt - keine Behandlung erfolgte, die zu einer nennenswerten Reduzierung der Belastungen des letztlich als entsorgt festgehaltenen Materials führte.

Schon aus den Unterlagen der T. in Verbindung mit dem sonstigen Ergebnis der Beweisaufnahme, insbesondere zu möglichen Körnungen von Siebungen, zu entnehmen ist, ergab sich, dass entweder gar keine Behandlung des Materials belegt war oder mit der dargestellten Behandlungsart (auch nach der Vorstellung der Angeklagten) keine Reduktion der nach der jeweiligen Eingangsdeklaration zu erwartenden Schadstoffbelastung verbunden sein konnte, die unter Zugrundelegung der jeweiligen Grenzwerte eine Entsorgung in (niedrigeren) Schadstoffklassen ermöglicht hätte. Damit war für die Kammer in jedem einzelnen hier dargestellten Fall mindestens für verbleibende Teilfraktionen ausschließbar, dass die Angeklagten auf die Richtigkeit der Ergebnisse der von der T. selbst veranlassten Laboranalysen vertrauen durften. Dabei wurden zugunsten der Angeklagten insbesondere alle auf die E.-Anlage geschriebenen Mengen herausgerechnet, da deren Verbleib letztlich mangels Dokumentation der weiteren Behandlung solcher E.-Mieten nicht geklärt werden konnte.

Da sich die RV. bzw. die GU./GD. mangels ordnungsgemäßer Behandlung / anderweitiger aussagekräftiger Dokumente an den jeweiligen Deklarationsanalysen festhalten lassen mussten, blieb mithin ihre verwaltungsrechtliche Haftung bestehen. Auch dies war den Angeklagten zur Überzeugung der Kammer bewusst. Zum einen waren die Angeklagten alle bereits einige Zeit in der „Abfallbranche“ tätig. Zum anderen lag dieser Schluss auf der Hand. Es liegt nahe, dass sich ein Abfallerzeuger/-besitzer nicht darauf berufen kann, dass die von ihm selbst durchgeführte Deklarationsanalyse mangels repräsentativer Probenahme keine zuverlässigen Ergebnisse geliefert habe.

Den Angeklagten war daher in den nachfolgenden Fällen bewusst, dass der Vertragsschluss nur aufgrund der Täuschung über eine ordnungsgemäße Behandlung und Entsorgung erfolgte.

#### **b. Umweldelikt**

Die Eingangswerte, mit denen die Materialien durch die DB. angeliefert wurden, ergaben sich aus den Umwelttechnischen Berichten mit anhängenden Laborergebnissen. Die Kammer ging auch diesbezüglich davon aus, dass die Ergebnisse eine entsprechende Schadstoffbelastung nicht mit einer für eine strafrechtliche Verurteilung notwendigen Sicherheit belegen, da auch hier die geforderte Anzahl von Proben nicht eingehalten wurde. Zudem ergab sich aus den übereinstimmenden Aussagen aller vernommener Mitarbeiter des Umweltzentrums der DB., dass die Materialien fast durchgängig „in situ“ beprobt wurden, d.h. vor ihrem Ausbau. Ebenfalls ergab sich aus der Aussage dieser Zeugen, dass es durchaus geschehen konnte, dass im Anschluss mehr Materialien als ursprünglich beprobt ausgebaut wurden. Beispielsweise gaben dies die Zeugen Dr. V., Ka., Kl. und Lu. an.

Die Kammer ging daher nicht davon aus, dass in den Deklarationsanalysen zuverlässige Werte enthalten sind. Es sprach aber zu ihrer Überzeugung eine hohe Wahrscheinlichkeit dafür, dass das angelieferte Material mindestens in der angegebenen Weise, wenn nicht noch höher belastet war. Die DB. hatte keinerlei Interesse daran, die Materialien mit höherer als der zutreffenden Schadstoffbelastung anzuliefern, da dies für sie höhere Kosten bedeutet hätte. Die Kosten der Verwertung stiegen mit höherer Schadstoffbelastung an. Zur Überzeugung der Kammer nahmen alle vier Angeklagten mithin in ihrer Vorstellung in Kauf, dass diese Werte zutreffend waren. Entgegenstehende Anhaltspunkte ergaben sich aus den im Selbstleseverfahren eingeführten Unterlagen der Firmen T. betreffend diese Materialien nicht.

Die Materialien der DB. wurden, soweit es sich um Gleisschotter handelte, mit einer Deklarationsanalyse angeliefert, in der das Feinkorn (zunächst 22,4 mm später 35 mm) des Gleisschotters analysiert worden war. Anschließend erfolgte eine Hochrechnung der Ergebnisse auf die Gesamtfraktion. Diese Hochrechnung erfolgte – in Einklang mit der Gleisschotterrichtlinie – unter Annahme eines Feinanteils von 25%, außer der jeweilige Grenzwert wurde mehr als vierfach überschritten oder der Feinanteil war nach den vorliegenden Ergebnissen größer als 25%.

Die Deklarationsanalysen hinsichtlich des angelieferten Bodenmaterials bezogen sich hingegen auf die Gesamtfraktion.

Die Kammer hat auch hier sämtliche Unterlagen nachvollzogen. Sie ging bezüglich des Gleisschotters aus von den Analyseergebnissen der Feinfraktion. In den abgeurteilten Fällen ergab sich auch bei Hochrechnung der Analyseergebnisse des jeweiligen Feinanteils auf die Gesamtfraktion noch eine für die konkret vorgenommenen Auslagerungen der Materialien zu hohe Schadstoffbelastung.

Die Hochrechnung der Mieten M 2466 und M 2385 wäre ebenfalls nicht notwendig gewesen, erfolgte aber in diesen beiden Fällen zugunsten der Angeklagten deshalb, weil es sich zum einen um Gleisschotter handelte und zum anderen eine Auslagerung der Gesamtfraktion – ohne Siebung – erfolgte. In diesen Fällen war mithin tatsächlich der in der Regel weniger belastete gesamte Grobanteil noch mit vorhanden. Insoweit ging die Kammer zugunsten der Angeklagten davon aus, dass sich ihre Vorstellung hinsichtlich der nicht ordnungsgemäßen Entsorgung und Gefährdung der Umwelt nur auf den geringeren Feinanteil bezog.

Soweit eine Auslagerung der Gesamtfraktion bei Bodenmaterial erfolgte, war eine Hochrechnung nicht angebracht, weil die Analyseergebnisse sich ohnehin bereits auf die Gesamtfraktion bezogen.

Hinsichtlich der Materialien der DB. wurde der Umstand, dass eine hohe Wahrscheinlichkeit für die Richtigkeit der Ergebnisse der Deklarationsanalysen sprach, auch durch die Aussage des Zeugen Le. gestützt. Nach Aussage des Zeugen Le. war jedenfalls der Feinanteil des Gleisschotters ganz überwiegend so stark belastet, dass eine Schadstoffeinstufung unter DK1 nicht möglich war. Allenfalls kam – extrem selten – eine Einstufung nach DK0 in Betracht. Der

Zeuge Le. war als Verantwortlicher der Firma RV. jedenfalls seit dem Jahr 2005 mit der Verwertung/Beseitigung von Schotter der DB. befasst.

Mit welchem Zuordnungswert/welcher Deponieklasse die Materialien ausgelagert wurden, ergab sich ganz überwiegend aus den Mietendokumentationen der Firma T. Lediglich bei den Mieten M 2208 und M 2207 enthielt die Mietendokumentation keine Angabe hierzu. In diesen Fällen war aber eine Ausgangsdokumentation der Firmen T. vorhanden, aus der sich die Zuordnungsklasse – in beiden Fällen Z0 – ergab. Bei der Miete M 2189 ergab sich der Wert aus dem Vermerk „Deponie La.“ in der Mietendokumentation. Entgegen dem Vermerk „Deponie“ durfte in der Grube des Zeugen La. nur vollkommen unbelastetes Material mit Zuordnungswerten Z0 eingelagert werden. Dies ergab sich sowohl aus dem im Selbstleseverfahren eingeführten Genehmigungsbescheid wie auch aus der Aussage des Zeugen La. selbst. Gleiches galt auch bei der Miete M 2170.

Ebenso ergab sich aus den Mietendokumentationen der Firmen T., wie auch aus den zugehörigen Rechnungen der Gruben und Deponien sowie aus den Lieferscheinen, der jeweilige Auslagerungsort. Auch letztere Dokumente wurden im Selbstleseverfahren eingeführt.

Die Angeklagten nahmen in den nachfolgend dargestellten Fällen – soweit nicht anders gekennzeichnet - in ihrer Vorstellung billigend in Kauf, dass die Deklarationsanalysen zutreffend waren und somit durch die Auslagerungen eine konkrete Gefahr für eine nachhaltige Verunreinigung des in den Gruben, bzw. unter den Deponien lagernden Bodens sowie in beiden Fällen für das Grundwasser eintrat. Hinsichtlich der in Deponien ausgelagerten Materialien nahmen die Angeklagten dies jedenfalls in den Fällen billigend in Kauf, in denen die ausgelagerte Menge mehr als 1.000 Tonnen betraf.

### **c. Abgeurteilte Fälle**

#### **i. Miete M 2466**

Die Einordnung in der Ausgangsdeklaration der DB. größer als Z 2 erfolgte ausweislich des Prüfberichtes für das Projekt DB 173010 (Eggkofen, Gl 1, W 1) ersichtlich wegen der festgestellten Werte (jeweils im Feststoff für den Feinanteil; Matrix Schotter) für ΣPAK (305 mg/kg bei einem Grenzwert von 20 mg/kg) und Benzo(a)pyren (8,54 mg/kg; Grenzwert: 3 mg/kg). Selbst wenn - wegen der mehr als vierfachen Überschreitung des Grenzwertes für ΣPAK - entgegen Abschnitt 9 Absatz 2 der Richtlinie 880.4010 vom 01.02.2003 („Bautechnik; Verwertung von Altschotter) der DB. - eine Herabrechnung (Ansatz 25 % nach Abschnitt 9 Absatz 2 der Richtlinie 880.4010 vom 01.02.2003) auf die Gesamtmenge des Haufwerkes vorgenommen würde, also man davon ausginge, dass nach der Grundannahme der Altschotterrichtlinie der Grobanteil > 22,4 mm unbelastet wäre, läge für die Gesamtmieter Wert für ΣPAKs mit 76,25 mg/kg immer noch um mehr als das Dreifache über dem Grenzwert für Z 2 nach Eckpunktepapier; auch bei Annahme des Ergebnisses für den Siebanteil nach

Prüfbericht (17,8 % bis 22,4 mm) ergäbe sich für die Gesamtmenge für ΣPAKs noch immer ein Wert von 54,29 mg/kg. Nach der Mietendokumentation wurde nur Folie aussortiert. Es ist deshalb nicht ersichtlich, wie die Angeklagten davon hätten ausgehen sollen, dass die Belastung der Gesamtmenge in irgendeiner Weise reduziert worden wäre. Umso mehr ist für den Feinanteil von 123,3 to (17,8 % aus 692,3 to) nicht ersichtlich, dass ohne eine „Schönbeprobung“ die Entsorgungsanalyse Werte ergeben konnte, die eine Entsorgung in eine Z 0-Grube (Grube La.) ermöglicht hätte.

**ii. Miete M 2452**

Das Materialeingangsblatt nennt die Projektnummer DB 171203 (DUSS Erweiterung, HW 4) mit der Matrix Bauschutt in der Eingangsdeklaration > Z 1.2 (ΣPAK 27 mg/kg) und > DK 0. Die Entsorgung erfolgte ausweislich der zu der internen Projektnummer 24002 gehörenden Mietendokumentation mit ca. 152,4 to in eine Grube mit dem Zuordnungswert Z 1.2. Für diese Zuordnungsklasse sind die erhöhten Werte v.a. für Glühverluste, die zur Einordnung in DK II nach Deklaration führten, ohne Bedeutung. Als Behandlung ist die Aussortierung von Eisen und Beton mit 6,73 to angegeben. In Übereinstimmung mit der Auffassung der Sachverständigen ist hierdurch eine wesentliche Reduzierung von Schadstoffen nicht zu erreichen. Es ist deshalb nicht ersichtlich, dass ohne eine „Schönbeprobung“ die Entsorgungsanalyse Werte ergeben konnte, die eine Verwertung in einer Z 1.2-Grube (Grube F.) ermöglicht hätte.

Soweit sich bei der Miete M 2452 betragsmäßige Abweichungen zum Einstellungsbeschluss ergaben, folgte dies daraus, dass die Berechnung mit einem Preis pro Tonne von 23,50 EUR, statt 65,- EUR durchgeführt wurde. Dies ließ sich anhand der im Selbstleseverfahren eingeführten Rechnung nachvollziehen, wo unter der Position „Verwertung“ dieser Preis aufgeführt ist.

**iii. Miete M 2451**

Das Materialeingangsblatt nennt wiederum die Projektnummer DB 171203 (DUSS Erweiterung, HW 2) mit der Matrix Boden in der Eingangsdeklaration > Z 1.2 (ΣPAK 30 mg/kg) und > DK 0 (MKW 2300 mg/kg). Die Entsorgung erfolgte ausweislich der zu der internen Projektnummer 24002 gehörenden Mietendokumentation mit 684,4 to in eine Grube mit dem Zuordnungswert Z 1.2. Für diese Zuordnungsklasse sind die erhöhten Werte v.a. für Glühverluste, die zur Einordnung in DK II nach Deklaration führten, ohne Bedeutung. Als Behandlung ist die Aussortierung von Holz/Bauschutt mit 5,8 to angegeben. In Übereinstimmung mit der Auffassung der Sachverständigen ist hierdurch eine wesentliche Reduzierung von Schadstoffen nicht zu erreichen. Es ist deshalb nicht ersichtlich, dass ohne eine „Schönbeprobung“ die Entsorgungsanalyse Werte ergeben konnte, die eine Entsorgung in eine Z 1.2-Grube (Grube F.) ermöglicht hätte.

**iv. Miete M 2385**

Das Materialeingangsblatt nennt die Projektnummer DB 071457 (Traunstein-Teisendorf, km 64,695-65,12) mit der Matrix Bettungsreinigungsmaterial in



der Eingangsdeklaration > Z 2 ( $\Sigma$ PAK 1050 mg/kg, Benzo(a)pyren 18,5 mg/kg) und > DK 0 (Cu 405 mg/kg). In der eigenen Anliefermeldung vom 05.05.2011 der T.U. GmbH wird das Material aus dem Streckenabschnitt km 64,695-65,12 mit der Abfallschlüsselnummer (AVV-Nr.) 170507\*, also nach der Anlage zu § 2 Abs. 1 AVV „Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält“, angeliefert. Dies korrespondiert auch mit den Feststellungen aus dem zugehörigen Umwelttechnischen Bericht der DB. vom 06.12.2010. Selbst wenn man zugunsten der Angeklagten außer Acht ließe, dass es sich nach den eigenen Unterlagen der T.um Bettungsreinigungsmaterial, nicht um Altschotter handelte, also der Anteil an potentiell geringer belastetem Schottermaterial geringer war (vgl. hierzu die Wertung Abschnitt 9 Absatz 2 der Richtlinie 880.4010 vom 01.02.2003 zu Bettungsreinigung), und deshalb eine Gesamtbelastung der Miete durch Anwendung des prozentualen Siebanteils für den Feinanteil aus dem Prüfbericht der DB. (19,3 % für 0-22,4 mm) errechnete, ergäbe sich mit  $\Sigma$ PAK 202 mg/kg immer noch eine Mindestbelastung der Gesamtmiete weit jenseits des Grenzwertes für DK 0 von 30 mg/kg nach Anhang 3 Nr. 3.5 DepV. Der Hinweis auf gefährliche Stoffe ist bereits in dem Materialeingangsblatt nicht mehr enthalten. Die Entsorgung erfolgte ausweislich der zu der internen Projektnummer 23559 gehörenden Mietendokumentation mit 1001,50 to in eine Grube (F.) mit dem Zuordnungswert Z 2 und mit 1251,25 to in eine DK 0-Deponie (F.). Zudem wurden zwei Teilfraktionen mit jeweils exakt 250 to auf die E.-Anlage geschrieben, ohne dass überhaupt ersichtlich ist, nach welchen Kriterien eine Auswahl gegenüber dem übrigen Material erfolgt wäre. Aus der Mietendokumentation ist lediglich die Entfernung von Wurzeln mit 3,12 to als Behandlung zu entnehmen. Es ist deshalb nicht ersichtlich, dass ohne eine „Schönbeprobung“ die Entsorgungsanalyse Werte ergeben konnte, die eine Entsorgung wie vorgenommen ermöglicht hätte.

**v. Miete M 2226**

Das Materialeingangsblatt nennt die Projektnummer DB 071064 (Bad Endorf, Gleis 2) mit der Matrix Bettungsreinigungsmaterial in der Eingangsdeklaration > Z 2 ( $\Sigma$ PAK 26 mg/kg). Die Entsorgung erfolgte ausweislich der zu der internen Projektnummer 23225 gehörenden Mietendokumentation mit 1112,86 to in eine Grube mit dem Zuordnungswert Z 0. Als Behandlung ist die Siebung 0-60 mm angegeben, eine Behandlung, für die bei Bettungsreinigungsmaterial nicht nachvollziehbar ist, wie hierdurch eine Reduzierung der Belastung in der  $\Sigma$ PAK für die Feinfraktion bis 22,4 mm hätte erfolgen sollen. Es ist deshalb nicht ersichtlich, dass ohne eine „Schönbeprobung“ die Entsorgungsanalyse Werte ergeben konnte, die eine Entsorgung in eine Z 0-Grube (Grube La.) ermöglicht hätte (Zuordnungswert für Z 0 im Feststoff nach Anlage 3 zu Anforderungen an die Verfüllung von Gruben und Brüchen - Eckpunktepapier - vom 21.06.2001: 3 mg/kg).

**vi. Miete M 2217**

Das Materialeingangsblatt nennt die Projektnummer DB 073015 (Sulzbach - Pocking, km 33,0-33,7) mit der Matrix Bettungsreinigungsmaterial in der

Eingangskunde > DK 0 ( $\Sigma$ PAK 88,9 mg/kg). Die Entsorgung erfolgte ausweislich der zu der internen Projektnummer 23153 gehörenden Mietendokumentation mit 4005,38 to in eine Grube mit dem Zuordnungswert Z 0 sowie insgesamt 749,46 to in zwei DK 0-Deponien. Als Behandlung ist die Siebung 0-60 mm angegeben, eine Behandlung, für die bei Bettungsreinigungsmaterial nicht nachvollziehbar ist, wie hierdurch eine Reduzierung der Belastung in der  $\Sigma$ PAK für die Feinfraktion bis 22,4 mm hätte erfolgen sollen. Selbst bei Zugrundelegung des Siebanteils von 38 % verbleibt bezogen auf die Gesamtfraktion eine Mindestbelastung an  $\Sigma$ PAK von 33,78 mg/kg. Es ist deshalb nicht ersichtlich, dass ohne eine „Schönbeprobung“ die Entsorgungsanalyse Werte ergeben konnte, die eine Entsorgung in eine Z 0-Grube (Grube La.) (Zuordnungswert für Z 0 im Feststoff nach Anlage 3 zu Anforderungen an die Verfüllung von Gruben und Brüchen - Eckpunktepapier - vom 21.06.2001: 3 mg/kg) oder die DK 0-Deponien (St. und F.) (Grenzwert  $\Sigma$ PAK für DK 0 von 30 mg/kg nach Anhang 3 Nr. 3.5 DepV) ermöglicht hätte.

Bei der Miete 2217 ließ sich für eine Teilmenge von 250,92 Tonnen (Betrag von 4.014,72 EUR, Preis pro Tonne 16,- EUR) nicht ausschließen, dass eine ordnungsgemäße Behandlung und Entsorgung erfolgte. Laut Dokumentation wurde hier eine Siebung mit 60 mm durchgeführt, die Menge von 250,92 Tonnen betraf den hierbei anfallenden Grobanteil.

Soweit die Entsorgung mit 749,46 to in Deponien erfolgte, war für die Angeklagten eine Gefährdung des Bodens/Wassers um die Deponien auf Grund der geringen Menge (< 1000 to) nicht zu erwarten.

**vii. Miete M 2004**

Das Materialeingangsblatt nennt die Projektnummer DB 971427 (Prien - Übersee, km 29,933-30,986) mit der Matrix Altschotter in der Eingangskunde > DK 0 ( $\Sigma$ PAK 227 mg/kg). Nach dem Umwelttechnischen Bericht der DB. sind mögliche Belastungen im Feinkorn mit 227 mg/kg bzw. 79 mg/kg festgestellt. Bei einem durchschnittlichen Feinkornanteil von 28,35 % (32,5 % und 24,2 %) ausweislich des Prüfberichtes errechnet sich ein durchschnittlicher Belastungswert  $\Sigma$ PAK von 43,37 mg/kg, also deutlich jenseits des Zuordnungswertes für DK 0 von 30 mg/kg. Die Entsorgung erfolgte ausweislich der zu der internen Projektnummer 22326 gehörenden Mietendokumentation mit 860,86 to in der Fraktion 0-60 mm in eine DK 0-Deponie. Als Behandlung ist die Siebung 0-60 mm angegeben, eine Behandlung, für die bei Altschotter nicht nachvollziehbar ist, wie hierdurch eine Reduzierung der Belastung in der  $\Sigma$ PAK hätte erfolgen sollen.

Bei der Miete 2004 ließ sich für eine Teilmenge von 119 Tonnen (Betrag von 2.023,- EUR, Preis pro Tonne 17,- EUR) nicht ausschließen, dass eine ordnungsgemäße Behandlung und Entsorgung erfolgte. Laut Dokumentation wurde hier eine Siebung mit 60 mm durchgeführt, die Menge von 119 Tonnen betraf den hierbei anfallenden Grobanteil.

Den Angeklagten war bewusst, dass sich der Abfallerzeuger/-besitzer (hier die GU.) an den Werten der Deklarationsanalyse festhalten lassen musste und deshalb seine verwaltungsrechtliche Haftung bestehen blieb. Ihnen war deshalb auch bewusst, dass der Vertragsschluss ohne Täuschung über ordnungsgemäße Behandlung und Entsorgung nicht erfolgt wäre und der GU. ein Schaden in Höhe des vereinbarten Entgelts entstand. Deshalb erfolgte hinsichtlich dieser Miete eine Verurteilung wegen der Betrugstat.

Hinsichtlich des Vorwurfs des versuchten Umweltdelikts erfolgte hingegen keine Verurteilung. Soweit die Entsorgung mit 860,86 to in Deponien erfolgte, war nicht mit einer für eine Verurteilung ausreichenden Sicherheit nachgewiesen, dass die Angeklagten aufgrund der eher geringen ansengelagerten Menge (< 1000 to) eine Gefährdung des Bodens/Wassers um die Deponien billigend in Kauf nahmen.

**viii. Miete M 2003**

Das Materialeingangsblatt nennt die Projektnummer DB 971427 (Prien - Übersee, km 29,933-30,986) mit der Matrix Altschotter in der Eingangsdeklaration > DK 0 ( $\Sigma$ PAK 79 mg/kg). Nach dem Umwelttechnischen Bericht der DB. sind für diesen Streckenabschnitt mögliche Belastungen im Feinkorn mit 227 mg/kg bzw. 79 mg/kg festgestellt. Da im Materialeingang, anders als bei M 2004 (s.o. (7)) nur 79 mg/kg aufgeführt sind, wurde auch nur dieser Wert als Maximalbelastung zugrunde gelegt. Bei einem durchschnittlichen Feinkornanteil bis 22,4 mm für diesen Abschnitt von 24,2 % und bis 31,5 mm von 36,1 % ausweislich des Prüfberichtes errechnet sich bei einer Zugunstenbetrachtung eines Anteils von 50 % für den Feinanteil bis 22,4 mm, bezogen auf die angegebene Siebung 0-35 mm, ein durchschnittlicher Belastungswert  $\Sigma$ PAK von 39,5 mg/kg, also deutlich jenseits des Zuordnungswertes für DK 0 von 30 mg/kg. Die Entsorgung erfolgte ausweislich der zu der internen Projektnummer 22328 gehörenden Mietendokumentation mit 1.505,32 to in der Fraktion 0-35 mm in eine DK 0-Deponie. Dabei ist nicht nachvollziehbar, wie eine Reduzierung der Belastung der Fraktion 0-35 mm in der  $\Sigma$ PAK hätte erfolgen sollen.

**ix. Miete M 1983**

Das Materialeingangsblatt nennt die Projektnummer DB 971489 (Prien Bf, Gleis 2402) mit der Matrix Altschotter in der Eingangsdeklaration > DK 0 ( $\Sigma$ PAK 694 mg/kg). Nach dem Umwelttechnischen Bericht der DB. sind mögliche Belastungen im Feinkorn mit 694 mg/kg festgestellt. Bei einem Feinkornanteil von 16,3 % bis 22,4 mm, von 31,5 % bis 31,5 mm und von 58,5 % bis 40 mm ausweislich des Prüfberichtes errechnet sich bei Annahme eines Anteils des Feinkornanteils bis 22,4 mm von 25 % an der als entsorgt ausgewiesenen Fraktion 0-35 mm noch ein Belastungswert für diese Teilfraktion für  $\Sigma$ PAK von 173,5 mg/kg, also deutlich jenseits des Zuordnungswertes für DK 0 von 30 mg/kg. Die Entsorgung erfolgte ausweislich der zu der internen Projektnummer 22562 gehörenden Mietendokumentation mit 644,3 to in der Fraktion 0-35 mm in eine DK 0-Deponie. Als Behandlung ist die Siebung 0-35 mm angegeben. Dabei ist gerade nicht nachvollziehbar, wie hierdurch eine Reduzierung der Belastung

in der ΣPAK hätte erfolgen sollen, die für den Anteil bis 35 mm eine Entsorgung in eine DK 0-Deponie ermöglicht hätte.

Den Angeklagten war bewusst, dass sich der Abfallerzeuger/-besitzer (hier die GU.) an den Werten der Deklarationsanalyse festhalten lassen musste und deshalb seine verwaltungsrechtliche Haftung bestehen blieb. Ihnen war deshalb auch bewusst, dass der Vertragsschluss ohne Täuschung über ordnungsgemäße Behandlung und Entsorgung nicht erfolgt wäre und der GU. ein Schaden in Höhe des vereinbarten Entgelts entstand. Deshalb erfolgte hinsichtlich dieser Miete eine Verurteilung wegen der Betrugstat.

Hinsichtlich des Vorwurfs des versuchten Umweltdelikts erfolgte hingegen keine Verurteilung. Soweit die Entsorgung mit 644,3 to in Deponien erfolgte, war nicht mit einer für eine Verurteilung ausreichenden Sicherheit nachgewiesen, dass die Angeklagten aufgrund der eher geringen ansengelagerten Menge (< 1000 to) eine Gefährdung des Bodens/Wassers um die Deponien billigend in Kauf nahmen.

**x. Miete M 1970**

Das Materialeingangsblatt nennt die Projektnummer DB 073001 (A. Bf, Gleis 3+4) mit der Matrix Altschotter in der Eingangsdeklaration > DK 0 (Herbizide ohne Glyphosat und AMPA 4,55 µg/l) und > Z1.2 (Glyphosat 0,5 µg/l, AMPA 2,6 µg/l). Nach dem Umwelttechnischen Bericht der DB. sind mögliche Belastungen im Feinkorn mit Atrazin 1,3 µg/l bzw. 0,32 µg/l sowie AMPA 2,6 µg/l bzw. 0,18 µg/l und Herbizide ohne Glyphosat 4,55 µg/l bzw. 1,27 µg/l festgestellt. Ausweislich des Prüfberichtes ergeben sich Siebanteile für den höher belasteten Teil von 11,2 % bis 22,4 mm, von 27,4 % bis 31,5 mm und von 50,2 % bis 40 mm und für den geringer belasteten Teil von 24,9 % bis 22,4 mm, von 34,9 % bis 31,5 mm und von 52,6 % bis 40 mm. Ausweislich der Mietendokumentation wäre ohne jede Behandlung eine Teilfraktion 0-35 mm von exakt 800 to in die Z 0-Grube La. entsorgt worden, wobei der Verbleib der Restfraktion gar nicht dokumentiert ist, obwohl Laboranalysen für Teilfraktionen 35 mm-x mit dem Behandlungskürzel S für Sieben vorhanden sind. und ein Materialausgangsblatt eine Auslagerung einer Fraktion 35mm-x von wiederum exakt 800 to in eine DK 0-Deponie nahelegt. Dabei wäre schon nach 6.2.2 Gleisschottermerkblatt jede Verwertung in einer Grube ausgeschlossen gewesen, sofern der Grenzwert nach Anhang 2 Gleisschottermerkblatt von 0,1 µg/l für Atrazin überschritten war. Selbst bei Unterstellung eines Verhältnisses der Mengen beider Teilhaufwerke entsprechend der Feinkornanteile von 1:2 und unter der weiteren Zugunstenannahme, dass die Anteile bis 35 mm 50 % des Gesamthaufwerkes darstellen und der nichtbeprobte Anteil 22,4-35 mm gänzlich unbelastet war, ergibt sich für die Teilfraktion 0-35 mm noch immer eine Mindestbelastung für Atrazin von 0,2 µg/l ( $= (1,3 \mu\text{g/l} / 50\% * 11,2\% + 2 * 0,32 \mu\text{g/l} / 50\% * 24,9\%) / 3$ ). Entsprechend ergibt sich für die Summe der Herbizide ohne Glyphosat und AMPA (Grenzwert Z 1.1 nach Anhang 2 des Gleisschottermerkblattes: 0,5 µg/l) eine Mindestbelastung von 0,76 µg/l ( $= (4,55 \mu\text{g/l} / 50\% * 11,2\% + 2 * 1,27 \mu\text{g/l} / 50\% * 24,9\%) / 3$ ). Es ist nicht

ersichtlich, aus welchem Grund von einer Reduzierung der ausgewiesenen Werte im Feinkorn auszugehen sein soll.

**xi. Miete M 1943**

Das Materialeingangsblatt nennt die Projektnummer DB 971428 (Prien - Übersee, km 36,140-37,817) mit der Matrix Boden in der Eingangsdeklaration > DK 0 (Zink 13.400 mg/kg). Nach dem Umwelttechnischen Bericht der DB. sind für diesen Streckenabschnitt durchgängig mögliche Belastungen im Gesamtkorn mit 13.400 mg/kg festgestellt. Das Material wurde als gefährlicher Abfall eingestuft. Auch das Materialeingangsblatt der T.weist die AVV-Nr. 170503\* für „Boden, gefährlich“ aus. Ein Zuordnungswert für DK 0 existiert nicht, jedoch ist der Richtwert nach Anlage 5 zu Merkblatt 3.6/3 v. 25.07.2007 von 450 mg/kg um ein Vielfaches überschritten. Die Entsorgung erfolgte ausweislich der zu der internen Projektnummer 22329 gehörenden Mietendokumentation ohne jede Behandlung mit 6630 to in die DK 0-Deponie der Fa. F. in N.. Für diese Deponie war zum Zeitpunkt der Einbringung im April 2010 nur noch eine Verwertung in Form der Einbringung von Ausgleichsschicht und Profilierung zugelassen, bei der die DK 0-Werte ausweislich des Schreibens des Landratsamtes A. vom 02.07.2009 nicht überschritten werden durften. Dabei ist nicht nachvollziehbar, wie eine Reduzierung der Belastung der Gesamtfraktion hinsichtlich des Parameters Zink hätte erfolgen sollen. Je Tonne ergab sich aus der Differenz zwischen Annahme (23,50 EUR/to als > Z 2 (Grenzwert: 1.500 mg/kg)) und Entsorgung (4,10 EUR/to für DK 0) ein Erlös vor sonstigen Kosten von 19,40 EUR, für 6630 to also 128.622 EUR.

Bei der Miete 1943 ergab sich hinsichtlich der Betrugstat ein Betrag von 155.816,28 EUR, da die abgerechneten Tonnen ausweislich der Rechnungen – welche im Selbstleseverfahren eingeführt wurden – mit einem Betrag von 23.50 EUR zu multiplizieren waren. Es war dies der Betrag für die Behandlung von Boden, um welchen es sich ausweislich der Mietendokumentation vorliegend gehandelt hat.

**xii. Miete M 1940**

Das Materialeingangsblatt nennt die Projektnummer DB 971428 (Prien - Übersee, km 36,140-37,817) mit der Matrix Altschotter in der Eingangsdeklaration > DK 0 ( $\Sigma$ PAK 45 mg/kg, Zink 1.880 mg/kg). Nach dem Umwelttechnischen Bericht der DB. sind für diesen Streckenabschnitt mögliche Belastungen im Feinkorn für  $\Sigma$ PAK mit 164 mg/kg bzw. 454 mg/kg und für Zink mit 1.880 mg/kg bzw. 1.320 mg/kg festgestellt. Da die beiden Werte, die im Materialeingangsblatt die Zuordnung > DK 0 begründen, aus unterschiedlichen Gleisabschnitten stammen, wurden die Mittelwerte als Maximalbelastung zugrunde gelegt. Bei einem durchschnittlichen Feinkornanteil bis 22,4 mm für diesen Abschnitt von 23,85 % (27,1 % bzw. 20,6 %) ausweislich des Prüfberichtes errechnet sich selbst bei einer Verteilung der Belastung des jeweiligen Feinanteils bis 22,4 mm auf die Gesamtmasse ein durchschnittlicher Belastungswert  $\Sigma$ PAK von 68,98 mg/kg ( $164 \text{ mg/kg} \cdot 27,1 \% + 454 \text{ mg/kg} \cdot 20,6 \%$ ), also deutlich jenseits des Zuordnungswertes für DK 0 von 30 mg/kg. Die Entsorgung erfolgte

ausweislich der zu der internen Projektnummer 22329 gehörenden Mietendokumentation mit 4.999,54 to in der Fraktion 0-60 mm in eine DK 0-Deponie. Dabei ist nicht nachvollziehbar, wie eine Reduzierung der Belastung der Fraktion 0-60 mm in der ΣPAK hätte erfolgen sollen.

Bei der Miete 1940 blieb eine Teilmenge von 250,36 Tonnen unberücksichtigt, da es sich hierbei um den Grobanteil der laut Mietendokumentation durchgeführten Siebung mit 60mm handelte. Gemäß der im Selbstleseverfahren eingeführten Rechnungen wurde die verbleibende Restmenge, mithin der Feinanteil, mit einem Preis von 23,50 EUR pro Tonne multipliziert. Der Preis von 23,50 EUR ergab sich auch hier aus den vorliegenden Rechnungen für die Behandlung von Boden, welche laut Mietendokumentation durchgeführt worden sein soll.

**xiii. Miete M 1774**

Das Materialeingangsblatt nennt die Projektnummer DB 971336 (Ittling, Straubing-Bogen, Halde 13) mit der Matrix Bettungsreinigungsmaterial in der Eingangsdeklaration > DK 0 (ΣPAK 113 mg/kg im Feinkorn). Nach dem Umwelttechnischen Bericht der DB. sind mögliche Belastungen im Feinkorn mit 113 mg/kg festgestellt. Bei einem Feinkornanteil von 34 % bis 22,4 mm, von 40,8 % bis 31,5 mm und von 50,3 % bis 40 mm ausweislich des Prüfberichtes errechnet sich bei Annahme eines Anteils des Feinkornanteils bis 22,4 mm von 67 % an der als entsorgt ausgewiesenen Fraktion 0-35 mm noch ein Belastungswert für diese Teilfraktion von ΣPAK von 76 mg/kg ( $113 \text{ mg/kg} / 50,3\% * 34\%$ ), also deutlich jenseits des Zuordnungswertes für DK 0 von 30 mg/kg. Die Entsorgung erfolgte ausweislich der zu der internen Projektnummer 22005 gehörenden Mietendokumentation mit 249,3 to in der Fraktion 0-35 mm in eine DK 0-Deponie. Als Behandlung ist die Siebung 0-35 mm angegeben. Dabei ist gerade nicht nachvollziehbar, wie hierdurch eine Reduzierung der Belastung in der ΣPAK hätte erfolgen sollen, die für den Anteil bis 35 mm eine Entsorgung in eine DK 0-Deponie ermöglicht hätte..

Auch hier war den Angeklagten wiederum bewusst, dass die verwaltungsrechtliche Haftung bestehen blieb und somit der Vertragsschluss auf der Täuschung beruhte sowie ein entsprechender Schaden eintrat. Deshalb erfolgte hinsichtlich dieser Miete eine Verurteilung wegen der Betrugstat.

Hinsichtlich des Vorwurfs des versuchten Umweldelikts erfolgte hingegen keine Verurteilung. Soweit die Entsorgung mit 249,3 to in Deponien erfolgte, war nicht mit einer für eine Verurteilung ausreichenden Sicherheit nachgewiesen, dass die Angeklagten aufgrund der eher geringen ausgelagerten Menge (< 1000 to) eine Gefährdung des Bodens/Wassers um die Deponien billigend in Kauf nahmen.

**xiv. Miete M 1768**

Das Materialeingangsblatt nennt wiederum die Projektnummer DB 971336 (Ittling, Straubing-Bogen, jetzt: Halde 4) mit der Matrix Bettungsreinigungsmaterial in der Eingangsdeklaration > DK 0 (ΣPAK 113 mg/kg im Feinkorn). Nach dem Umwelttechnischen Bericht der DB. sind mögliche Belastungen im Feinkorn mit 113 mg/kg festgestellt. Bei einem

Feinkornanteil von 16,1 % bis 22,4 mm und von 54,7 % bis 31,5 mm ausweislich des Umwelttechnischen Berichtes errechnet sich bei Annahme eines Anteils des Feinkornanteils bis 22,4 mm von 29 % an der als entsorgt ausgewiesenen Fraktion 0-35 mm noch ein Belastungswert für diese Teilfraktion von  $\Sigma$ PAK von 32,77 mg/kg ( $113 \text{ mg/kg} / 54,7\% * 16,1\%$ ), also jenseits des Zuordnungswertes für DK 0 von 30 mg/kg. Die Entsorgung erfolgte ausweislich der zu der internen Projektnummer 22005 gehörenden Mietendokumentation mit 199,88 to in der Fraktion 0-35 mm in eine DK 0-Deponie. Als Behandlung ist die Siebung 0-35 mm angegeben, wobei die dargestellten Ergebnisse der Siebung nicht mit den Ergebnissen aus dem Umwelttechnischen Bericht übereinstimmen. Dabei ist gerade nicht nachvollziehbar, wie durch eine Siebung 0-35 mm eine Reduzierung der Belastung in der  $\Sigma$ PAK hätte erfolgen sollen, die für den Anteil bis 35 mm eine Entsorgung in eine DK 0-Deponie ermöglicht hätte.

Auch hier war den Angeklagten wiederum bewusst, dass die verwaltungsrechtliche Haftung bestehen blieb und somit der Vertragsschluss auf der Täuschung beruhte sowie ein entsprechender Schaden eintrat. Deshalb erfolgte hinsichtlich dieser Miete eine Verurteilung wegen der Betrugstat.

Hinsichtlich des Vorwurfs des versuchten Umweltdelikts erfolgte hingegen keine Verurteilung. Soweit die Entsorgung mit 199,88 to in Deponien erfolgte, war nicht mit einer für eine Verurteilung ausreichenden Sicherheit nachgewiesen, dass die Angeklagten aufgrund der eher geringen angesagerten Menge (< 1000 to) eine Gefährdung des Bodens/Wassers um die Deponien billigend in Kauf nahmen.

**xv. Miete M 1770**

Das Materialeingangsblatt nennt die Projektnummer DB 971352 (Schalding, Bf, Gleis 604, 605, 633; Halde Gl. 605) mit der Matrix Altschotter in der Eingangsdeklaration > DK 0 und > Z 2 ( $\Sigma$ PAK 192 mg/kg im Feinkorn). Nach dem Umwelttechnischen Bericht der DB. sind mögliche Belastungen im Feinkorn mit 192 mg/kg festgestellt. Bei einem Feinkornanteil von 11,6 % bis 22,4 mm, von 26,6 % bis 31,5 mm und von 52,7 % bis 40 mm ausweislich des Prüfberichtes errechnet sich bei Annahme eines Anteils des Feinkornanteils bis 22,4 mm von 67 % an der als entsorgt ausgewiesenen Fraktion 0-35 mm noch ein Belastungswert für diese Teilfraktion von  $\Sigma$ PAK von 42 mg/kg ( $192 \text{ mg/kg} / 52,7\% * 11,6\%$ ), also deutlich jenseits des Zuordnungswertes für DK 0 von 30 mg/kg und für Z 2 von 20 mg/kg. Die Entsorgung erfolgte ausweislich der zu der internen Projektnummer 22004 gehörenden Mietendokumentation mit 249,3 to in der Fraktion 0-35 mm in eine Z 1.2-Grube und mit 1007,1 to in eine DK 0-Deponie. Als Behandlung ist die Siebung 0-35 mm angegeben. Dabei ist gerade nicht nachvollziehbar, wie hierdurch eine Reduzierung der Belastung in der  $\Sigma$ PAK hätte erfolgen sollen, die für den Anteil bis 35 mm eine Entsorgung in eine DK 0-Deponie ermöglicht hätte.

**xvi. Miete M 1766**

Das Materialeingangsblatt nennt die Projektnummer DB 971352 (Schalding, Bf, Gleis 604, 605, 633; Gl. 633) mit der Matrix Altschotter in der

Eingangserklärung > DK 0 und > Z 2 (Herbizide (PBSM) ohne Glyphosat und AMPA 11,73 µg/l). Nach dem Umwelttechnischen Bericht der DB. sind solche Belastungen im Feinkorn mit 11,73 µg/l festgestellt, insbesondere Simazin mit 10 µg/l. Bei einem Feinkornanteil von 12,3 % bis 22,4 mm, von 27,3 % bis 31,5 mm und von 56,7 % bis 40 mm ausweislich des Prüfberichtes errechnet sich bei Annahme eines Anteils des Feinkornanteils bis 22,4 mm von 21 % an der als entsorgt ausgewiesenen Fraktion 0-35 mm noch ein Belastungswert für diese Teilfraktion von Simazin von 2,54 µg/l ( $11,73 \mu\text{g/l} / 56,7\% * 12,3\%$ ), also deutlich jenseits des Zuordnungswertes für Z 2 von 1 µg/l nach Anhang 2 Gleisschottermerkblatt. Die Entsorgung erfolgte ausweislich der zu der internen Projektnummer 22004 gehörenden Mietendokumentation mit 251,76 to in der Fraktion 0-35 mm in eine Z 1.2-Grube. Dabei wäre schon nach 6.2.2 Gleisschottermerkblatt jede Verwertung in einer Grube ausgeschlossen gewesen, sofern der Grenzwert für unbelastetes Material nach Anhang 2 Gleisschottermerkblatt von 0,1 µg/l für Simazin überschritten war. Als Behandlung ist die Siebung 0-35 mm angegeben. Dabei ist gerade nicht nachvollziehbar, wie hierdurch eine Reduzierung der Belastung in der ΣPAK hätte erfolgen sollen, die für den Anteil bis 35 mm eine Entsorgung in eine Z 1.2-Grube ermöglicht hätte.

**xvii. Miete M 1763**

Das Materialeingangsblatt nennt die Projektnummer DB 971352 (Schallding, Bf, Gleis 604, 605, 633; Gl. 604) mit der Matrix Altschotter in der Eingangserklärung > DK 0 und > Z 2 (ΣPAK 267 mg/kg im Feinkorn, PBSM mit Glyphosat und AMPA 15,98 µg/l). Nach dem Umwelttechnischen Bericht der DB. sind mögliche Belastungen für ΣPAK im Feinkorn mit 267 mg/kg und für Herbizide ohne Glyphosat und AMPA mit 9,481 µg/l, zudem Glyphosat mit 4,2 µg/l und AMPA mit 2,3 µg/l festgestellt. Bei einem Feinkornanteil von 8,7 % bis 22,4 mm, von 20,4 % bis 31,5 mm und von 46,4 % bis 40 mm ausweislich des Prüfberichtes errechnet sich bei Annahme eines Anteils des Feinkornanteils bis 22,4 mm von 18,7 % an der als entsorgt ausgewiesenen Fraktion 0-35 mm noch ein Belastungswert für diese Teilfraktion von ΣPAK von 50 mg/kg ( $267 \text{ mg/kg} / 46,4\% * 8,7\%$ ), also deutlich jenseits des Zuordnungswertes für Z 2 von 20 mg/kg. Die Entsorgung erfolgte ausweislich der zu der internen Projektnummer 22004 gehörenden Mietendokumentation mit 1003,3 to in der Fraktion 0-35 mm in eine Z 2-Grube und mit 855,36 to in eine DK 0-Deponie. Dabei wäre schon nach 6.2.2 Gleisschottermerkblatt jede Verwertung in einer Grube ausgeschlossen gewesen, wenn jedenfalls der Z 2-Grenzwert für unbelastetes Material nach Anhang 2 Gleisschottermerkblatt von 20 mg/kg für ΣPAK überschritten war. Als Behandlung ist die Siebung 0-35 mm angegeben. Dabei ist gerade nicht nachvollziehbar, wie hierdurch eine Reduzierung der Belastung in der ΣPAK hätte erfolgen sollen, die für den Anteil bis 35 mm eine Entsorgung in eine DK 0-Deponie ermöglicht hätte..

Den Angeklagten war hinsichtlich der gesamten Menge von 1.858,66 to bewusst, dass die verwaltungsrechtliche Haftung bestehen blieb und somit der Vertragsschluss auf der Täuschung beruhte sowie ein entsprechender Schaden



eintrat. Deshalb erfolgte hinsichtlich der Betrugstat eine Verurteilung wegen der Gesamtmenge.

Hinsichtlich des Vorwurfs des versuchten Umweltdelikts erfolgte hingegen nur eine Verurteilung wegen einer Menge von 1.003,30 to, da hinsichtlich der Restmenge von 855,36 to eine Auslagerung in eine Deponie erfolgte und insoweit nicht mit einer für eine Verurteilung ausreichenden Sicherheit nachgewiesen werden konnte, dass die Angeklagten aufgrund der eher geringen ans gelagerten Menge (< 1000 to) eine Gefährdung des Bodens/Wassers um die Deponien billigend in Kauf nahmen.

**xviii. Miete M 1687**

Das Materialeingangsblatt nennt die Projektnummer DB 871516 (M.-Laim, Pbf - Abzweig-Neulustheim, km 3,700-5,330) mit der Matrix Bettungsreinigungsmaterial in der Eingangsdeklaration > DK 0 und > Z 2 (ΣPAK 452 mg/kg im Feinkorn). Nach dem Umwelttechnischen Bericht der DB. sind mögliche Belastungen für ΣPAK im Feinkorn mit 370 mg/kg bzw. 493,06 mg/kg festgestellt. Gesonderte Feststellungen zu Siebanteilen sind nicht getroffen. Bei der Zugunstenannahme eines Anteils des Feinkornanteils bis 22,4 mm von nur 25 % (bei Bettungsreinigungsmaterial ist der Feinkornanteil schon per Definition erheblich höher als bei Altschotter) an der als entsorgt ausgewiesenen Fraktion 0-35 mm bliebe noch ein Belastungswert für diese Teilfraktion von ΣPAK von 107 mg/kg ((370 mg/kg + 493,06 mg/kg) / 2 \* 25%), also deutlich jenseits des Zuordnungswertes für Z 2 von 20 mg/kg wie auch des Zuordnungswertes für DK 0 von 30 mg/kg. Die Entsorgung erfolgte ausweislich der zu der internen Projektnummer 21684 gehörenden Mietendokumentation jeweils in der Fraktion 0-35 mm mit 754,52 to in eine Z 1.2-Grube und mit 252,34 to in eine DK 0-Deponie. Dabei wäre schon nach 6.2.2 Gleisschottermerkblatt (für das Bettungsreinigungsmaterial war nach Materialeingangsblatt die AVV-Nr. 170508 angesetzt, also „Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter AVV 170507 fällt“) jede Verwertung in einer Grube ausgeschlossen gewesen, wenn jedenfalls der Z 2-Grenzwert für unbelastetes Material nach Anhang 2 Gleisschottermerkblatt von 20 mg/kg für ΣPAK überschritten war. Als Behandlung ist die Siebung 0-35 mm angegeben. Dabei ist gerade nicht nachvollziehbar, wie hierdurch eine Reduzierung der Belastung in der ΣPAK hätte erfolgen sollen, die für den Anteil bis 35 mm eine Entsorgung in eine Z 1.2-Grube oder eine DK 0-Deponie ermöglicht hätte.

Den Angeklagten war hinsichtlich der gesamten Menge von 1.006,86 to bewusst, dass die verwaltungsrechtliche Haftung bestehen blieb und somit der Vertragsschluss auf der Täuschung beruhte sowie ein entsprechender Schaden eintrat. Deshalb erfolgte hinsichtlich der Betrugstat eine Verurteilung wegen der Gesamtmenge.

Hinsichtlich des Vorwurfs des versuchten Umweltdelikts erfolgte hingegen nur eine Verurteilung wegen einer Menge von 754,52 to, da hinsichtlich der Restmenge von 252,34 to eine Auslagerung in eine Deponie erfolgte und insoweit nicht mit einer für eine Verurteilung ausreichenden Sicherheit nachgewiesen werden konnte, dass die Angeklagten aufgrund der eher

geringen ansgelagerten Menge (< 1000 to) eine Gefährdung des Bodens/Wassers um die Deponien billigend in Kauf nahmen.

**xix. Miete M 1684**

Für diese Miete liegt kein Materialeingangsblatt vor. Der Mietendokumentation ist zu entnehmen, dass es sich um Matrix Bettungsreinigungsmaterial aus dem Projekt Trudering-Haar, km15,3-18,1, mit  $\Sigma$ PAK > 150 mg/kg handelte. Zur Miete M 1673 findet sich ein Materialeingangsblatt zu dem identischen Projekt mit der Projektnr. DB 871539, das als Höchstwert für  $\Sigma$ PAK 256 mg/kg bei Matrix Bettungsreinigungsmaterial ausweist. Nach dem Umwelttechnischen Bericht der DB. sind mögliche Belastungen für  $\Sigma$ PAK im Feinkorn mit 256 mg/kg bzw. 203 mg/kg bzw. 100 mg/kg festgestellt. Gesonderte Feststellungen zu Siebanteilen sind nicht getroffen. Bei der Zugunstenannahme eines Anteils des Feinkornanteils bis 22,4 mm von nur 25 % (bei Bettungsreinigungsmaterial ist der Feinkornanteil schon per Definition erheblich höher als bei Altschotter) an der als entsorgt ausgewiesenen Fraktion 0-35 mm bliebe noch ein Belastungswert für diese Teilfraktion von  $\Sigma$ PAK von 46 mg/kg ( $(256 \text{ mg/kg} + 203 \text{ mg/kg} + 100 \text{ mg/kg}) / 3 * 25\%$ ), also deutlich jenseits des Zuordnungswertes für DK 0 von 30 mg/kg. Die Entsorgung erfolgte ausweislich der zu der internen Projektnummer 21589 gehörenden Mietendokumentation in der Fraktion 0-35 mm mit 31,06 to in eine DK 0-Deponie. Als Behandlung ist die Siebung 0-35 mm angegeben. Dabei ist gerade nicht nachvollziehbar, wie hierdurch eine Reduzierung der Belastung in der  $\Sigma$ PAK hätte erfolgen sollen, die für den Anteil bis 35 mm eine Entsorgung in eine DK 0-Deponie ermöglicht hätte, zumal die durch den Angeklagten S. in den erstellten Probenahmeprotokollen geschätzten Mengen (0-35 mm: ca. 50 to; 35 mm-x: ca. 25 to) in deutlichem Widerspruch zur Mietendokumentation (31,06 to zu 44,20 to) stehen und die Analyseergebnisse für die unterschiedlichen Teilfraktionen zudem einen beinahe identischen Wert für  $\Sigma$ PAK bis 35 mm: 1,82 mg/kg, ab 35 mm: 2,03 mg/kg ergaben, sodass außer der Angabe in der Mietendokumentation nichts dafür spricht, dass überhaupt eine Siebung stattgefunden hat.

Den Angeklagten war in diesem Fall wiederum bewusst, dass die verwaltungsrechtliche Haftung bestehen blieb. Ihnen war deshalb auch bewusst, dass der Vertragsschluss ohne Täuschung über ordnungsgemäße Behandlung und Entsorgung nicht erfolgt wäre und dem Vertragspartner ein Schaden in Höhe des vereinbarten Entgelts entstand. Deshalb erfolgte hinsichtlich dieser Miete eine Verurteilung wegen der Betrugsstat.

Hinsichtlich des Vorwurfs des versuchten Umweltdelikts erfolgte hingegen insgesamt keine Verurteilung. Soweit die Entsorgung mit 31,06 to in Deponien erfolgte, war nicht mit einer für eine Verurteilung ausreichenden Sicherheit nachgewiesen, dass die Angeklagten aufgrund der eher geringen ansgelagerten Menge (< 1000 to) eine Gefährdung des Bodens/Wassers um die Deponien billigend in Kauf nahmen.

**xx. Miete M 1673**

Das Materialeingangsblatt nennt die Projektnummer DB 871539 (M.-Trudering-Haar, 15,3-18,1 km) mit der Matrix Bettungsreinigungsmaterial in der Eingangsdeklaration > DK 0 und > Z 2 (ΣPAK 256 mg/kg im Feinkorn). Nach dem Umwelttechnischen Bericht der DB. sind mögliche Belastungen für ΣPAK im Feinkorn mit 256 mg/kg bzw. 203 mg/kg bzw. 100 mg/kg festgestellt. Gesonderte Feststellungen zu Siebanteilen sind nicht getroffen. Bei der Zugunstenannahme eines Anteils des Feinkornanteils bis 22,4 mm von nur 25 % (bei Bettungsreinigungsmaterial ist der Feinkornanteil schon per Definition erheblich höher als bei Altschotter, vgl. z.B. oben M 1768) an der als entsorgt ausgewiesenen Fraktion 0-35 mm bliebe noch ein Belastungswert für diese Teilfraktion von ΣPAK von 46 mg/kg ((256 mg/kg + 203 mg/kg + 100 mg/kg) / 3 \* 25%), also deutlich jenseits des Zuordnungswertes für DK 0 von 30 mg/kg. Die Entsorgung erfolgte ausweislich der zu der internen Projektnummer 21589 gehörenden Mietendokumentation in der Fraktion 0-35 mm mit 997,54 to in eine Z 1.2-Grube, mit 249,8 to in eine Z 2-Grube und mit 751,14 to in eine DK 0-Deponie. Als Behandlung ist die Siebung 0-35 mm angegeben. Dabei ist gerade nicht nachvollziehbar, wie hierdurch eine Reduzierung der Belastung in der ΣPAK hätte erfolgen sollen, die für den Anteil bis 35 mm eine Entsorgung in eine Z 1.2/Z 2-Grube oder eine DK 0-Deponie ermöglicht hätte.

Den Angeklagten war hinsichtlich der gesamten Menge von 1.998,48 to bewusst, dass die verwaltungsrechtliche Haftung bestehen blieb und somit der Vertragsschluss auf der Täuschung beruhte sowie ein entsprechender Schaden eintrat. Deshalb erfolgte hinsichtlich der Betrugstat eine Verurteilung wegen der Gesamtmenge.

Hinsichtlich des Vorwurfs des versuchten Umweltdelikts erfolgte hingegen nur eine Verurteilung wegen einer Menge von 1.247,34 to, da hinsichtlich der Restmenge von 751,14 to eine Auslagerung in eine Deponie erfolgte und insoweit nicht mit einer für eine Verurteilung ausreichenden Sicherheit nachgewiesen werden konnte, dass die Angeklagten aufgrund der eher geringen ansengelagerten Menge (< 1000 to) eine Gefährdung des Bodens/Wassers um die Deponien billigend in Kauf nahmen.

**xxi. Miete M 1518**

Das Materialeingangsblatt nennt als Projekt DB Grokarolinenfeld-Ostermünchen, ZL Filzenweg, mit der Matrix Bodenaushub in der Eingangsdeklaration > DK 0 und > Z 2 (ΣPAK 929 mg/kg im Feinkorn), nennt jedoch die AVV-Nr. 170508. Die Rechnungen benennen Bettungsreinigungsmaterial. Nach dem Umwelttechnischen Bericht der DB. im Abgleich mit den sonstigen, in dem Materialeingangsblatt genannten (höchsten) Analyseergebnissen (Kupfer 513 mg/kg, Zink 478 mg/kg, Glyphosat/AMPA 0,65/1,5 µg/l) sind mögliche Belastungen für ΣPAK im Feinkorn mit 90,9 mg/kg bzw. 187 mg/kg bzw. 475 mg/kg bzw. 929 mg/kg festgestellt. Dies entspricht den Analyseergebnissen für Schotter aus den km 55,0-59,481. Die weiteren, Schotter betreffenden Analyseergebnisse zu

diesem Projekt weisen an jeweils einer Stelle einen Wert auf, der über den genannten Werten aus dem Mieteneingangsblatt liegen. Gesonderte Feststellungen zu Siebanteilen sind nicht getroffen. Bei der Zugunstenannahme eines Anteils des Feinkornanteils bis 22,4 mm von nur 25 % (bei Bettungsreinigungsmaterial ist der Feinkornanteil schon per Definition erheblich höher als bei Altschotter, vgl. z.B. oben M 1768) an der als entsorgt ausgewiesenen Fraktion 0-35 mm bliebe noch ein Belastungswert für diese Teilfraktion von ΣPAK von 105 mg/kg ((90,9 mg/kg + 187 mg/kg + 475 mg/kg + 929 mg/kg) / 4 \* 25%), also deutlich jenseits des Zuordnungswertes für DK 0 von 30 mg/kg. Die Entsorgung erfolgte ausweislich der zu der internen Projektnummer 884 bzw. 22329 gehörenden Mietendokumentation in der Fraktion 0-35 mm mit 1500 to in eine DK 0-Deponie. Als Behandlung ist die Siebung 0-35 mm angegeben, wobei auffällig ist, dass sämtliche Teilfraktionen entweder exakt 250 to oder exakt 750 to gehabt haben sollen. Dabei ist gerade nicht nachvollziehbar, wie durch eine Siebung 0-35 mm, insbesondere bei Bettungsreinigungsmaterial, eine Reduzierung der Belastung in der ΣPAK hätte erfolgen sollen, die für den Anteil bis 35 mm eine Entsorgung in eine DK 0-Deponie ermöglicht hätte.

**xxii. Miete M 1517**

Das Materialeingangsblatt nennt als Projekt DB Grokarolinenfeld-Ostermünchen, ZL Filzenweg, km 59,480-59,200, mit der Matrix Bodenaushub in der Eingangsdeklaration > RW 2 (Zink 3710 mg/kg im Gesamtkorn) und der AVV-Nr. 170503\*, also der Einstufung als Boden, gefährlicher Abfall. Nach dem Umwelttechnischen Bericht der DB. sind mögliche Belastungen für Zink im Feinkorn mit 3710 mg/kg festgestellt. Gesonderte Feststellungen zu Siebanteilen sind nicht getroffen. Auf Grund der Matrix betrifft die Belastungsangabe das Gesamtkorn. Die Entsorgung erfolgte ausweislich der zu der internen Projektnummer 884 gehörenden Mietendokumentation in der Fraktion 0-35 mm mit 657,94 to in eine DK 0-Deponie und mit 756,26 to in eine RW 2-Deponie. Als Behandlung ist die Siebung 0-35 mm angegeben. Dabei ist gerade nicht nachvollziehbar, wie hierdurch eine Reduzierung der Belastung mit Zink hätte erfolgen sollen, die für den Anteil bis 35 mm eine Entsorgung in eine Z 1.2/Z 2-Grube oder eine DK 0-Deponie ermöglicht hätte, zumal auch die Entsorgung des Anteils 35mm-x in eine DK 0-Deponie erfolgte.

Den Angeklagten war in diesem Fall wiederum bewusst, dass die verwaltungsrechtliche Haftung bestehen blieb. Ihnen war deshalb auch bewusst, dass der Vertragsschluss ohne Täuschung über ordnungsgemäße Behandlung und Entsorgung nicht erfolgt wäre und dem Vertragspartner ein Schaden in Höhe des vereinbarten Entgelts entstand. Deshalb erfolgte hinsichtlich dieser Miete eine Verurteilung wegen der Betrugstat.

Hinsichtlich des Vorwurfs des versuchten Umweltdelikts erfolgte hingegen insgesamt keine Verurteilung. Soweit die Entsorgung mit 753,18 to und 756,26 to in unterschiedliche Deponien erfolgte, war nicht mit einer für eine Verurteilung ausreichenden Sicherheit nachgewiesen, dass die Angeklagten

aufgrund der eher geringen ans gelagerten Menge (< 1000 to) eine Gefährdung des Bodens/Wassers um die Deponien billigend in Kauf nahmen.

**xxiii. Miete M 1503**

Das Materialeingangsblatt nennt (mit identischem Inhalt wie bereits bei M 1518) als Projekt DB Grokarolinenfeld-Ostermünchen, ZL Filzenweg, mit der Matrix Bodenaushub in der Eingangsdeklaration > DK 0 und > Z 2 ( $\Sigma$ PAK 929 mg/kg im Feinkorn), nennt jedoch die AVV-Nr. 170508. Die Rechnungen benennen Bettungsreinigungsmaterial. Nach dem Umwelttechnischen Bericht der DB. im Abgleich mit den sonstigen, in dem Materialeingangsblatt genannten (höchsten) Analyseergebnissen (Kupfer 513 mg/kg, Zink 478 mg/kg, Glyphosat/AMPA 0,65/1,5  $\mu$ g/l) sind mögliche Belastungen für  $\Sigma$ PAK im Feinkorn mit 90,9 mg/kg bzw. 187 mg/kg bzw. 475 mg/kg bzw. 929 mg/kg festgestellt. Dies entspricht den Analyseergebnissen für Schotter aus den km 55,0-59,481. Die weiteren, Schotter betreffenden Analyseergebnisse zu diesem Projekt weisen an jeweils einer Stelle einen Wert auf, der über den genannten Werten aus dem Mieteneingangsblatt liegen. Gesonderte Feststellungen zu Siebanteilen sind nicht getroffen. Bei der Zugunstenannahme eines Anteils des Feinkornanteils bis 22,4 mm von nur 25 % (bei Bettungsreinigungsmaterial ist der Feinkornanteil schon per Definition erheblich höher als bei Altschotter, vgl. z.B. oben M 1768) an der als entsorgt ausgewiesenen Fraktion 0-35 mm bliebe noch ein Belastungswert für diese Teilfraktion von  $\Sigma$ PAK von 105 mg/kg ( $(90,9 \text{ mg/kg} + 187 \text{ mg/kg} + 475 \text{ mg/kg} + 929 \text{ mg/kg}) / 4 * 25\%$ ), also deutlich jenseits des Zuordnungswertes für DK 0 von 30 mg/kg. Die Entsorgung erfolgte ausweislich der zu der internen Projektnummer 884 gehörenden Mietendokumentation in der Fraktion 0-35 mm mit 1504,08 to in eine DK 0-Deponie und 3016,2 to in eine RW 2-Deponie. Als Behandlung ist die Siebung 0-35 mm angegeben, wobei auffällig ist, dass nach der Mietendokumentation exakt 5000 to auf das Produktlager gelegt und exakt 1000 to der E.-Anlage zugeführt worden sein sollen. Dabei ist gerade nicht nachvollziehbar, wie durch eine Siebung 0-35 mm, insbesondere bei Bettungsreinigungsmaterial, eine Reduzierung der Belastung in der  $\Sigma$ PAK hätte erfolgen sollen, die für den Anteil bis 35 mm von insgesamt 4520,28 to eine Entsorgung in eine RW 2-/DK 0-Deponie ermöglicht hätte.

**xxiv. Miete M 1492**

Das Materialeingangsblatt nennt als Projekt DB Großkarolinenfeld-Ostermünchen, ZL Vogel, mit der Matrix Bodenaushub in der Eingangsdeklaration > DK 0 und > Z 2 ( $\Sigma$ PAK 929 mg/kg im Feinkorn), nennt jedoch die AVV-Nr. 170508. Die Rechnungen benennen Bettungsreinigungsmaterial. Nach dem Umwelttechnischen Bericht der DB. im Abgleich mit den sonstigen, in dem Materialeingangsblatt genannten (höchsten) Analyseergebnissen (Kupfer 463 mg/kg, Glyphosat/AMPA 0,0092 mg/l) sind mögliche Belastungen für  $\Sigma$ PAK im Feinkorn mit 929 mg/kg bzw. 839 mg/kg bzw. 348 mg/kg festgestellt. Dies entspricht den Analyseergebnissen für Schotter aus den km 52,8-56,5, ohne km 53,5-54,5. Die weiteren, Schotter betreffenden Analyseergebnisse zu diesem Projekt

weisen an jeweils einer Stelle einen Wert auf, der über den genannten Werten aus dem Mieteneingangsblatt liegt. Gesonderte Feststellungen zu Siebanteilen sind nicht getroffen. Für die als entsorgt ausgewiesene Fraktion 0-22,4 mm bliebe deshalb ein durchschnittlicher Belastungswert von  $\Sigma$ PAK von 529 mg/kg  $((929 \text{ mg/kg} + 839 \text{ mg/kg} + 348 \text{ mg/kg}) / 4)$ , also deutlich jenseits des Zuordnungswertes für DK 0 von 30 mg/kg. Die Entsorgung erfolgte ausweislich der zu der internen Projektnummer 884 bzw. 22329 gehörenden Mietendokumentation in der Fraktion 0-22,4 mm mit 1012,04 to in eine DK 0-Deponie und mit 496,28 to in eine RW 2-Deponie. Als Behandlung ist die Siebung 0-22,4 mm angegeben, wobei auffällig ist, dass nach der Mietendokumentation exakt 1700 to auf das Produktlager gelegt und exakt 100 to der E.-Anlage zugeführt worden sein sollen. Dabei ist gerade nicht nachvollziehbar, wie durch eine Siebung 0-22,4 mm, insbesondere bei Bettungsreinigungsmaterial, eine Reduzierung der Belastung in der  $\Sigma$ PAK hätte erfolgen sollen, die für den Anteil bis 22,4 mm eine Entsorgung in eine DK 0-Deponie ermöglicht hätte.

Den Angeklagten war hinsichtlich der gesamten Menge von 1.508,32 to bewusst, dass die verwaltungsrechtliche Haftung bestehen blieb und somit der Vertragsschluss auf der Täuschung beruhte sowie ein entsprechender Schaden eintrat. Deshalb erfolgte hinsichtlich der Betrugstat eine Verurteilung wegen der Gesamtmenge.

Hinsichtlich des Vorwurfs des versuchten Umweltdelikts erfolgte hingegen nur eine Verurteilung wegen einer Menge von 1.012,04 to, da hinsichtlich der Restmenge eine Auslagerung in eine RW 2-Deponie erfolgte und insoweit nicht mit einer für eine Verurteilung ausreichenden Sicherheit nachgewiesen werden konnte, dass die Angeklagten aufgrund der eher geringen ansengelagerten Menge (< 1000 to) eine Gefährdung des Bodens/Wassers um die Deponien billigend in Kauf nahmen.

**xxv. Miete M 1459**

Das Materialeingangsblatt nennt als Projekt DB Großkarolinenfeld-Ostermünchen, mit der Matrix Bettungsreinigungsmaterial in der Eingangsdeklaration > DK 0 und > Z 2 ( $\Sigma$ PAK 929 mg/kg im Feinkorn). Auch die Rechnungen benennen Bettungsreinigungsmaterial. Nach dem Umwelttechnischen Bericht der DB. im Abgleich mit den sonstigen, in dem Materialeingangsblatt genannten (höchsten) Analyseergebnissen (Kupfer 463 mg/kg, MKW 220 mg/kg, Glyphosat/AMPA 0,0092 mg/l) sind mögliche Belastungen für  $\Sigma$ PAK im Feinkorn mit 90,9 mg/kg bzw. 929 mg/kg bzw. 839 mg/kg bzw. 348 mg/kg festgestellt. Dies entspricht den Analyseergebnissen für Schotter aus den km 52,18-56,5, ohne km 53,5-55,5, sowie km 58,5-59,481. Die weiteren, Schotter betreffenden Analyseergebnisse zu diesem Projekt weisen an jeweils einer Stelle einen Wert auf, der über den genannten Werten aus dem Mieteneingangsblatt liegt. Gesonderte Feststellungen zu Siebanteilen sind nicht getroffen. Bei der Zugunstenannahme eines Anteils des Feinkornanteils bis 22,4 mm von nur 25 % (bei Bettungsreinigungsmaterial ist der Feinkornanteil schon per Definition erheblich höher als bei Altschotter, vgl. z.B. oben M 1768) an der als entsorgt

ausgewiesenen Fraktion 0-35 mm bliebe noch ein Belastungswert für diese Teilfraktion von  $\Sigma$ PAK von 137 mg/kg ((90,9 mg/kg + 929 mg/kg + 839 mg/kg + 348 mg/kg) / 4 \* 25%), also deutlich jenseits des Zuordnungswertes für DK 0 von 30 mg/kg. Die Entsorgung erfolgte ausweislich der zu der internen Projektnummer 884 gehörenden Mietendokumentation in der Fraktion 0-35 mm mit 5021,02 to in eine DK 0-Deponie und 2762,68 to in eine RW 2-Deponie. Als Behandlung ist die Siebung 0-35 mm angegeben, wobei auffällig ist, dass nach der Mietendokumentation exakt 8000 to so bezeichnetes „Grobkorn“ auf das Produktlager gelegt und exakt 500 to der E.-Anlage zugeführt worden sein sollen. Dabei ist gerade nicht nachvollziehbar, wie durch eine Siebung 0-35 mm, insbesondere bei Bettungsreinigungsmaterial, eine Reduzierung der Belastung in der  $\Sigma$ PAK hätte erfolgen sollen, die für den Anteil bis 35 mm von insgesamt 7783,70 to eine Entsorgung in eine RW 2/DK 0-Deponie ermöglicht hätte.

**xxvi. Miete M 1449**

Das Materialeingangsblatt nennt als Projekt DB R.-Großkarolinenfeld, mit der Matrix Bodenaushub mit Bauschutt und Fremdanteilen in der Eingangsdeklaration > RW 2 und > DK 0 ( $\Sigma$ PAK 71 mg/kg im Gesamtkorn) zu der AVV-Nr. 170504. Auch die Rechnungen benennen Boden. Nach dem Umwelttechnischen Bericht der DB. im Abgleich mit den sonstigen, in dem Materialeingangsblatt genannten (höchsten) Analyseergebnissen (Hg 6,12 mg/kg, Kupfer 181 mg/kg) sind mögliche Belastungen für  $\Sigma$ PAK im Gesamtkorn mit 15,1 mg/kg bzw. 71 mg/kg festgestellt. Dies entspricht den Analyseergebnissen für Boden aus den km 59,800-62,840, ohne km 61,970-60,550. Die weiteren, Boden betreffenden Analyseergebnisse zu diesem Projekt weisen an jeweils einer Stelle einen Wert auf, der über den genannten Werten aus dem Mieteneingangsblatt liegt, oder so deutlich darunter, dass eine Einstufung > Z 2 nicht erfolgen musste. Gesonderte Feststellungen zu Siebanteilen sind nicht getroffen. Für die als entsorgt ausgewiesene Fraktion 0-35 mm bliebe noch ein Belastungswert für diese Teilfraktion von  $\Sigma$ PAK von 43,05 mg/kg (15,1 mg/kg + 71 mg/kg) / 2), also deutlich jenseits des Zuordnungswertes für DK 0 von 30 mg/kg. Auf Grund der Matrix betrifft die Belastungsangabe das Gesamtkorn. Die Entsorgung erfolgte ausweislich der zu der internen Projektnummer 557 gehörenden Mietendokumentation in der Fraktion 0-35 mm mit 583,74 to in eine DK 0-Deponie. Als Behandlung ist die Siebung 0-35 mm angegeben. Dabei ist gerade nicht nachvollziehbar, wie hierdurch eine Reduzierung der Belastung mit  $\Sigma$ PAK hätte erfolgen sollen, die für den Anteil bis 35 mm eine Entsorgung in eine DK 0-Deponie ermöglicht hätte, zumal auch die Entsorgung des Anteils 35mm-x in eine DK 0-Deponie erfolgte.

Den Angeklagten war bewusst, dass sich der Abfallerzeuger/-besitzer an den Werten der Deklarationsanalyse festhalten lassen musste und deshalb seine verwaltungsrechtliche Haftung bestehen blieb. Ihnen war deshalb auch bewusst, dass der Vertragsschluss ohne Täuschung über ordnungsgemäße Behandlung und Entsorgung nicht erfolgt wäre und dem Vertragspartner ein

Schaden in Höhe des vereinbarten Entgelts entstand. Deshalb erfolgte hinsichtlich dieser Miete eine Verurteilung wegen der Betrugstat.

Hinsichtlich des Vorwurfs des versuchten Umweltdelikts erfolgte hingegen keine Verurteilung. Soweit die Entsorgung mit 583,74 to in Deponien erfolgte, war nicht mit einer für eine Verurteilung ausreichenden Sicherheit nachgewiesen, dass die Angeklagten aufgrund der eher geringen ansengelagerten Menge (< 1000 to) eine Gefährdung des Bodens/Wassers um die Deponien billigend in Kauf nahmen.

**xxvii. Miete M 1446**

Das Materialeingangsblatt nennt als Projekt-Nr. 871006 (DB Teisendorf-Traunstein, km 59-54) mit der Matrix Bettungsreinigungsmaterial in der Eingangsdeklaration > DK 0 und > RW 2 ( $\Sigma$ PAK bis zu 913 mg/kg im Feinkorn) zu der AVV-Nr. 170508. Die Rechnungen benennen Bettungsreinigungsmaterial. Nach dem Umwelttechnischen Bericht der DB. im Abgleich mit den sonstigen, in dem Materialeingangsblatt genannten (höchsten) Analyseergebnissen (Kupfer bis zu 1150 mg/kg, MKW 280 mg/kg, Arsen 62 mg/kg, Zink 858 mg/kg, Cadmium 2,08 mg/kg, Chrom 330 mg/kg, Nickel 208 mg/kg, DOC 5,4 mg/l) sind mögliche Belastungen für  $\Sigma$ PAK im Feinkorn mit 764 mg/kg bzw. 733 mg/kg bzw. 493 mg/kg bzw. 541 mg/kg bzw. 913 mg/kg festgestellt. Dies entspricht den Analyseergebnissen für Schotter aus den km 54,052-59,505, ohne km 58,5-57,5 wegen der ausgewiesenen  $\Sigma$ PAK von 1420 mg/kg und der Einordnung insoweit als gefährlicher Abfall. Bei der Zugunstenannahme eines Anteils des Feinkornanteils bis 22,4 mm von nur 25 % (bei Bettungsreinigungsmaterial ist der Feinkornanteil schon per Definition erheblich höher als bei Altschotter, vgl. z.B. oben M 1768) an der als entsorgt ausgewiesenen Fraktion 0-35 mm bliebe noch ein Belastungswert für diese Teilfraktion von  $\Sigma$ PAK von 172 mg/kg ( $(764 \text{ mg/kg} + 733 \text{ mg/kg} + 493 \text{ mg/kg} + 541 \text{ mg/kg} + 913 \text{ mg/kg}) / 5 * 25\%$ ), also deutlich jenseits des Zuordnungswertes für DK 0 von 30 mg/kg. Die Entsorgung erfolgte ausweislich der zu der internen Projektnummer 454 gehörenden Mietendokumentation in der Fraktion 0-35 mm mit 789 to in die DK 0-Deponie St. und mit 1241,4 to in die DK 0-Deponie F. Als Behandlung ist die Siebung 0-35 mm angegeben, wobei auffällig ist, dass nach der Mietendokumentation exakt 100 to „Feinkorn“ der E.-Anlage zugeführt worden sein sollen, und dass auch die Teilfraktion 35 mm-x im Übrigen in eine DK 0-Deponie verbracht wurde. Dabei ist gerade nicht nachvollziehbar, wie durch eine Siebung 0-35 mm, insbesondere bei Bettungsreinigungsmaterial, eine Reduzierung der Belastung in der  $\Sigma$ PAK hätte erfolgen sollen, die für den Anteil bis 35 mm eine Entsorgung in eine DK 0-Deponie ermöglicht hätte.

Soweit die Entsorgung mit 789 to in die Deponie St. erfolgte, war nicht ausreichend nachgewiesen, dass nach Vorstellung der Angeklagten eine Gefährdung des Bodens/Wassers um die Deponien auf Grund der geringen Menge (< 1000 to) zu erwarten war.



**xxviii. Miete M 1439**

Das Materialeingangsblatt nennt als Projekt-Nr. 871006 (DB Teisendorf-Traunstein, km 59-54) mit der Matrix Bettungsreinigungsmaterial in der Eingangsdeklaration > DK 0 und > RW 2 ( $\Sigma$ PAK 1420 mg/kg im Feinkorn) zu der AVV-Nr. 170507\*. Die Rechnungen benennen Bettungsreinigungsmaterial als gefährlichen Abfall. Nach dem Umwelttechnischen Bericht der DB. ist die mögliche Belastung für  $\Sigma$ PAK im Feinkorn mit 1420 mg/kg festgestellt. Dies entspricht den Analyseergebnissen für Schotter aus den km 58,5-57,5 wegen der ausgewiesenen  $\Sigma$ PAK von 1420 mg/kg und der Einordnung insoweit als gefährlicher Abfall. Bei der Zugunstenannahme eines Anteils des Feinkornanteils bis 22,4 mm von nur 25 % (bei Bettungsreinigungsmaterial ist der Feinkornanteil schon per Definition erheblich höher als bei Altschotter, vgl. z.B. oben M 1768) an der als entsorgt ausgewiesenen Fraktion 0-35 mm bliebe noch ein Belastungswert für diese Teilfraktion von  $\Sigma$ PAK von 355 mg/kg ( $(1420 \text{ mg/kg} * 25\%)$ ), also deutlich jenseits des Zuordnungswertes für DK 0 von 30 mg/kg. Die Entsorgung erfolgte ausweislich der zu der internen Projektnummer 884 gehörenden Mietendokumentation in der Fraktion 0-35 mm mit 2287,44 to in die DK 0-Deponie St. Als Behandlung ist die Siebung 0-35 mm angegeben, wobei auffällig ist, dass nach der Mietendokumentation exakt 170 to einer nicht näher bezeichneten Teilfraktion der E.-Anlage zugeführt worden sein sollen, und dass auch die Teilfraktion 35 mm-x im Übrigen in RW 2- und DK 0-Deponien verbracht wurde. Dabei ist gerade nicht nachvollziehbar, wie durch eine Siebung 0-35 mm, insbesondere bei Bettungsreinigungsmaterial, eine Reduzierung der Belastung in der  $\Sigma$ PAK hätte erfolgen sollen, die für den Anteil bis 35 mm eine Entsorgung in eine DK 0-Deponie ermöglicht hätte.

Hinsichtlich der Miete 1439 konnte (auch nach erfolgter Einstellung) bezüglich einer Teilmenge von 250,04 Tonnen nicht ausgeschlossen werden, dass eine ordnungsgemäße Behandlung und Entsorgung erfolgte. Laut den Unterlagen der T. war hier eine Siebung mit 35 mm dokumentiert. Der nach der Siebung verbleibende Grobanteil wurde in die Deponie F. ausgelagert. Der Preis hierfür betrug 20,- EUR pro Tonne. Insoweit erfolgte insgesamt keine Verurteilung (weder wegen Betrugs noch wegen des versuchten Umweltdelikts).

**xxix. Miete M 1435**

Das Materialeingangsblatt nennt als Projekt DB R.-Großkarolinenfeld, mit der Matrix Bodenaushub mit Bauschutt und evtl anderen Fremdanteilen in der Eingangsdeklaration > RW 2 und > DK 0 ( $\Sigma$ PAK 71 mg/kg im Gesamtkorn) zu der AVV-Nr. 170504 (s. schon M 1449). Auch die Rechnungen benennen Boden. Nach dem Umwelttechnischen Bericht der DB. im Abgleich mit den sonstigen, in dem Materialeingangsblatt genannten (höchsten) Analyseergebnissen (Hg 6,12 mg/kg, Kupfer 181 mg/kg) sind mögliche Belastungen für  $\Sigma$ PAK im Gesamtkorn mit 15,1 mg/kg bzw. 71 mg/kg festgestellt. Dies entspricht den Analyseergebnissen für Boden aus den km 59,800-62,840, ohne km 61,970-60,550. Die weiteren, Boden

betreffenden Analyseergebnisse zu diesem Projekt weisen an jeweils einer Stelle einen Wert auf, der über den genannten Werten aus dem Mieteneingangsblatt liegt, oder so deutlich darunter, dass eine Einstufung > Z 2 nicht erfolgen musste. Gesonderte Feststellungen zu Siebanteilen sind nicht getroffen. Für die als entsorgt ausgewiesene Fraktion 0-25 mm bliebe noch ein Belastungswert für diese Teilfraktion von  $\Sigma$ PAK von 43,05 mg/kg  $(15,1 \text{ mg/kg} + 71 \text{ mg/kg}) / 2$ , also deutlich jenseits des Zuordnungswertes für DK 0 von 30 mg/kg. Auf Grund der Matrix betrifft die Belastungsangabe das Gesamtkorn. Die Entsorgung erfolgte ausweislich der zu der internen Projektnummer 557 gehörenden Mietendokumentation in der Fraktion 0-25 mm mit 1997,52 to in eine DK 0-Deponie. Als Behandlung ist die Siebung 0-25 mm angegeben. Dabei ist gerade nicht nachvollziehbar, wie hierdurch eine Reduzierung der Belastung mit  $\Sigma$ PAK hätte erfolgen sollen, die für den Anteil bis 25 mm eine Entsorgung in eine DK 0-Deponie ermöglicht hätte, zumal auch die Entsorgung des Anteils 25mm-x in eine DK 0-Deponie erfolgte, die Analysen für den Anteil 25 mm-x (kaum) erhöhte Werte aufwiesen und nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme im Übrigen eine Siebung 0-25 mm nicht durchgeführt wurde.

**xxx. Miete M 1429**

Das Materialeingangsblatt nennt als Projekt DB R.-Großkarolinenfeld, mit der Matrix Bettungsreinigungsmaterial in der Eingangsdeklaration > DK 0 und > Z 2 ( $\Sigma$ PAK 492,8 mg/kg im Feinkorn) zu der AVV-Nr. 170508. Die Rechnungen benennen Bettungsreinigungsmaterial. Nach dem Umwelttechnischen Bericht der DB. im Abgleich mit den sonstigen, in dem Materialeingangsblatt genannten (höchsten) Analyseergebnissen (Kupfer 656 mg/kg, MKW 250 mg/kg, Arsen 31,8 mg/kg, Chrom 156 mg/kg, Nickel 146 mg/kg, DOC 5,4 (mg/l) und Glyphosat/AMPA 0,00267 mg/l) sind mögliche Belastungen für  $\Sigma$ PAK im Feinkorn mit 436 mg/kg bzw. 765 mg/kg bzw. 603 mg/kg bzw. 393 mg/kg bzw. 267 mg/kg festgestellt. Dies entspricht den Analyseergebnissen für Schotter aus den km 59,706-64,08. Für die als entsorgt ausgewiesene Fraktion 0-22,4 mm bliebe deshalb ein durchschnittlicher Belastungswert von  $\Sigma$ PAK von 492,8 mg/kg  $((436 \text{ mg/kg} + 765 \text{ mg/kg} + 603 \text{ mg/kg} + 393 \text{ mg/kg} + 267 \text{ mg/kg}) / 5)$ , zum Einen also exakt derjenige Wert, der in dem Mieteneingangsblatt - ersichtlich als Durchschnitt - angegeben ist, dieser aber zudem deutlich jenseits des Zuordnungswertes für DK 0 von 30 mg/kg. Die Entsorgung erfolgte ausweislich der zu der internen Projektnummer 557 gehörenden Mietendokumentation in der Fraktion 0-22,4 mm mit 1399,82 to in die DK 0-Deponie St. und mit 505,04 to in die DK 0-Deponie F. Als Behandlung ist die Siebung 0-22,4 mm angegeben, wobei auffällig ist, dass nach der Mietendokumentation exakt 400 to der Fraktion 22,4 mm-x der E.-Anlage zugeführt worden sein sollen, also des mutmaßlich geringer belasteten Materials, und dass auch die Teilfraktion 22,4 mm-x im Übrigen in eine DK 0-Deponie verbracht wurde. Dabei ist gerade nicht nachvollziehbar, wie durch eine Siebung 0-22,4 mm, insbesondere bei Bettungsreinigungsmaterial, eine Reduzierung der Belastung in der  $\Sigma$ PAK hätte erfolgen sollen, die für

den Anteil bis 22,4 mm eine Entsorgung in eine DK 0-Deponie ermöglicht hätte.

Den Angeklagten war hinsichtlich der gesamten Menge von 1.905,86 to bewusst, dass die verwaltungsrechtliche Haftung bestehen blieb und somit der Vertragsschluss auf der Täuschung beruhte sowie ein entsprechender Schaden eintrat. Deshalb erfolgte hinsichtlich der Betrugstat eine Verurteilung wegen der Gesamtmenge.

Hinsichtlich des Vorwurfs des versuchten Umweltdelikts erfolgte hingegen nur eine Verurteilung wegen einer Menge von 1.399,82 to, da hinsichtlich der Restmenge eine Auslagerung in die Deponie F. erfolgte und insoweit nicht mit einer für eine Verurteilung ausreichenden Sicherheit nachgewiesen werden konnte, dass die Angeklagten aufgrund der eher geringen ansengelagerten Menge (< 1000 to) eine Gefährdung des Bodens/Wassers um die Deponien billigend in Kauf nahmen.

**xxxi. Miete M 1409**

Das Materialeingangsblatt nennt als Projekt DB R.-Großkarolinienfeld, mit der Matrix Bodenaushub mit Schotteranteilen in der Eingangsdeklaration > RW 2 (Zink 3880 mg/kg im Gesamtkorn) zu der AVV-Nr. 170503\*. Auch die Rechnungen benennen Boden. Nach dem Umwelttechnischen Bericht der DB. im Abgleich mit den sonstigen, in dem Materialeingangsblatt genannten Analyseergebnissen (Blei 336 mg/kg, Arsen 47,1 mg/kg, Kupfer 233 mg/kg) sind mögliche Belastungen für Zink im Gesamtkorn mit 3880 mg/kg festgestellt. Dies entspricht den Analyseergebnissen für Boden aus den km 61,970-61,610. Die weiteren, Boden betreffenden Analyseergebnisse zu diesem Projekt weisen sämtlich keine AVV-Nr 170503\* als gefährlicher Abfall auf. Gesonderte Feststellungen zu Siebanteilen sind nicht getroffen. Für die als entsorgt ausgewiesene Fraktion 0-25 mm bliebe deshalb der einzige ausgewiesene Belastungswert für diese Teilfraktion von Zink von 3880 mg/kg, also deutlich jenseits des Richtwertes für RW 2 von 1500 mg/kg. Auf Grund der Matrix betrifft die Belastungsangabe das Gesamtkorn. Die Entsorgung erfolgte ausweislich der zu der internen Projektnummer 557 gehörenden Mietendokumentation in der Fraktion 0-25 mm mit 638,1 to in eine RW 1-Deponie und mit 259,32 to in eine RW 2-Deponie. Als Behandlung ist die Siebung 0-25 mm angegeben. Dabei ist gerade nicht nachvollziehbar, wie hierdurch eine Reduzierung der Belastung mit Zink hätte erfolgen sollen, die für den Anteil bis 25 mm eine Entsorgung in eine RW 1/RW 2-Deponie ermöglicht hätte, zumal auch die Entsorgung des Anteils 25mm-x in eine RW 1 und eine DK 0-Deponie (Richtwert Zink 450 mg/kg) erfolgte, die Analysen für den Anteil 25 mm-x (kaum) geringere Werte aufwiesen und nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme im Übrigen eine Siebung 0-25 mm nicht durchgeführt wurde.

Es erfolgte eine Verurteilung wegen der Betrugstat, da den Angeklagten zur Überzeugung aufgrund der vorstehenden Überlegungen bewusst war, dass die verwaltungsrechtliche Haftung bestehen blieb. Ihnen war deshalb auch bewusst, dass der Vertragsschluss ohne Täuschung über ordnungsgemäße

Behandlung und Entsorgung nicht erfolgt wäre und dem Vertragspartner ein Schaden in Höhe des vereinbarten Entgelts entstand.

Hinsichtlich des Vorwurfs des versuchten Umweltdelikts erfolgte hingegen insgesamt keine Verurteilung. Soweit die Entsorgung mit 897,42 to in Deponien erfolgte, war nicht mit einer für eine Verurteilung ausreichenden Sicherheit nachgewiesen, dass die Angeklagten aufgrund der eher geringen angelagerten Menge (< 1000 to) eine Gefährdung des Bodens/Wassers um die Deponien billigend in Kauf nahmen.

**xxxii. Miete M 1394**

Das Materialeingangsblatt (wie schon bei M 1429) nennt als Projekt DB R.-Großkarolinienfeld, mit der Matrix Bettungsreinigungsmaterial in der Eingangsdeklaration > DK 0 und > Z 2 ( $\Sigma$ PAK 492,8 mg/kg im Feinkorn) zu der AVV-Nr. 170508. Die Rechnungen benennen Bettungsreinigungsmaterial. Nach dem Umwelttechnischen Bericht der DB. im Abgleich mit den sonstigen, in dem Materialeingangsblatt genannten (höchsten) Analyseergebnissen (Kupfer 656 mg/kg, MKW 250 mg/kg, Arsen 31,8 mg/kg, Chrom 156 mg/kg, Nickel 146 mg/kg, DOC 5,4 (mg/l) und Glyphosat/AMPA 0,00267 mg/l) sind mögliche Belastungen für  $\Sigma$ PAK im Feinkorn mit 436 mg/kg bzw. 765 mg/kg bzw. 603 mg/kg bzw. 393 mg/kg bzw. 267 mg/kg festgestellt. Dies entspricht den Analyseergebnissen für Schotter aus den km 59,706-64,08. Für die als entsorgt ausgewiesene Teilfraktionen 0-22,4 mm bliebe deshalb ein durchschnittlicher Belastungswert von  $\Sigma$ PAK von 492,8 mg/kg ( $(436 \text{ mg/kg} + 765 \text{ mg/kg} + 603 \text{ mg/kg} + 393 \text{ mg/kg} + 267 \text{ mg/kg}) / 5$ ), zum Einen also exakt derjenige Wert, der in dem Mieteneingangsblatt - ersichtlich als Durchschnitt - angegeben ist, dieser aber zudem deutlich jenseits des Zuordnungswertes für RW 2/DK 0 von 30 mg/kg. Entsprechend wird dieser Wert für die ausgewiesenen Teilfraktionen 0-25 mm nur geringfügig kleiner sein. Aber selbst für die ausgewiesenen Teilfraktionen 0-60 mm ist, selbst wenn zugunsten der Angeklagten nur ein Anteil Feinkorn von 10 % angesetzt würde, noch von einer Gesamtbelastung  $\Sigma$ PAK von 49 mg/kg auszugehen. Die Entsorgung erfolgte ausweislich der zu der internen Projektnummer 557 gehörenden Mietendokumentation in der Fraktion 0-60 mm, in der Fraktion 0-25 mm sowie in der Fraktion 0-22,4 mm mit 5007,08 to in die DK 0-Deponie St., mit 2823,5 to in die DK 0-Deponie F., mit 1021,64 to in die RW 2-Deponie St. und mit 4007 to in die RW 2-Deponie St., insgesamt also 12859,22 to. Als Behandlung ist die Siebung 0-22,4 mm, 0-25 mm und 0-60 mm angegeben, wobei auffällig ist, dass nach der Mietendokumentation keine Teilfraktion 60 mm-x existierte und dass sämtliche Teilfraktionen in RW 2- oder DK 0-Deponien verbracht wurden. Dabei ist gerade nicht nachvollziehbar, wie durch eine Siebung 0-22,4 mm, 0-25 mm oder gar 0-60 mm, insbesondere bei Bettungsreinigungsmaterial, eine Reduzierung der Belastung in der  $\Sigma$ PAK hätte erfolgen sollen, die für irgendeinen „Feinanteil“ eine Entsorgung der insgesamt 12859,22 to in eine RW 2- oder DK 0-Deponie ermöglicht hätte.

**xxxiii. Miete M 1383**

Das Materialeingangsblatt nennt (inhaltsgleich wie zu M 1446) als Projekt-Nr. 871006 (DB Teisendorf-Traunstein, km 59-54) mit der Matrix Bettungsreinigungsmaterial in der Eingangsdeklaration > DK 0 und > RW 2 (ΣPAK bis zu 913 mg/kg im Feinkorn) zu der AVV-Nr. 170508. Die Rechnungen benennen Bettungsreinigungsmaterial. Nach dem Umwelttechnischen Bericht der DB. im Abgleich mit den sonstigen, in dem Materialeingangsblatt genannten (höchsten) Analyseergebnissen (Kupfer bis zu 1150 mg/kg, MKW 280 mg/kg, Arsen 62 mg/kg, Zink 858 mg/kg, Cadmium 2,08 mg/kg, Chrom 330 mg/kg, Nickel 208 mg/kg, DOC 5,4 mg/l) sind mögliche Belastungen für ΣPAK im Feinkorn mit 764 mg/kg bzw. 733 mg/kg bzw. 493 mg/kg bzw. 541 mg/kg bzw. 913 mg/kg festgestellt. Dies entspricht den Analyseergebnissen für Schotter aus den km 54,052-59,505, ohne km 58,5-57,5 wegen der ausgewiesenen ΣPAK von 1420 mg/kg und der Einordnung insoweit als gefährlicher Abfall. Bei der Zugunstenannahme eines Anteils des Feinkornanteils bis 22,4 mm von nur 15 % (bei Bettungsreinigungsmaterial ist der Feinkornanteil schon per Definition erheblich höher als bei Altschotter, vgl. z.B. oben M 1768) an der als entsorgt ausgewiesenen Fraktion 0-60 mm bliebe noch ein Belastungswert für diese Teilfraktion von ΣPAK von 103 mg/kg ( $(764 \text{ mg/kg} + 733 \text{ mg/kg} + 493 \text{ mg/kg} + 541 \text{ mg/kg} + 913 \text{ mg/kg}) / 5 * 15\%$ ), also deutlich jenseits des Zuordnungswertes für DK 0 von 30 mg/kg. Die Entsorgung erfolgte ausweislich der zu der internen Projektnummer 454 gehörenden Mietendokumentation in der Fraktion 0-35 mm mit 3995,04 to in die DK 0-Deponie St., mit 2993,02 to in die DK 0-Deponie F., mit 6300,68 to in die RW 1-Deponie F. und mit 7159,91 to in die RW 2-Deponie F., insgesamt 20448,65 to. Als Behandlung ist die Siebung 0-60 mm und 0-35 mm angegeben, wobei auffällig ist, dass nach der Mietendokumentation exakt 300 to einer nicht näher spezifizierten Teilfraktion der E.-Anlage zugeführt worden sein sollen, dass in der Mietendokumentation die Teilfraktion 0-35 mm nicht existiert und dass auch die Teilfraktion 35 mm-x im Übrigen in eine DK 0-Deponie verbracht wurde. Dabei ist gerade nicht nachvollziehbar, wie durch eine Siebung 0-35 mm oder gar 0-60 mm, insbesondere bei Bettungsreinigungsmaterial, eine Reduzierung der Belastung in der ΣPAK hätte erfolgen sollen, die für den Anteil bis 35 mm bzw. bis 60 mm von insgesamt 20448,65 to eine Entsorgung in eine DK 0-Deponie ermöglicht hätte.

Hinsichtlich der Miete 1383 ließ sich für eine Teilmenge von 994,44 Tonnen (Betrag von 19.888,80 EUR, bei einem Preis von 20,- EUR pro Tonne) eine ordnungsgemäße Behandlung und Entsorgung nicht ausschließen. Laut Dokumentation wurde hier eine Siebung von 60mm durchgeführt. Die Menge von 994,44 Tonnen betraf hierbei den nach der Siebung angefallenen Grobanteil. Insoweit erfolgte daher insgesamt keine Verurteilung.

**xxxiv. Miete M 1361**

Das Materialeingangsblatt nennt als Projekt-Nr. 771554 (DB Zorneding-Haar) mit der Matrix Bettungsreinigungsmaterial in der Eingangsdeklaration

> DK 0 und > RW 2 ( $\Sigma$ PAK 324 mg/kg im Feinkorn) zu der AVV-Nr. 170508. Die Rechnungen benennen Bettungsreinigungsmaterial. Nach dem Umwelttechnischen Bericht der DB. im Abgleich mit den sonstigen, in dem Materialeingangsblatt genannten (höchsten) Analyseergebnissen (Kupfer 675 mg/kg, MKW 220 mg/kg, Arsen 37,2 mg/kg, Zink 517 mg/kg, Blei 176 mg/kg) sind mögliche Belastungen für  $\Sigma$ PAK im Feinkorn mit 118,5 mg/kg bzw. 323,6 mg/kg bzw. 228,7 mg/kg bzw. 132,1 mg/kg bzw. 321,9 mg/kg bzw. 280 mg/kg bzw. 70,6 mg/kg bzw. 107,2 mg/kg festgestellt. Dies entspricht den Analyseergebnissen für Schotter aus den km 20,483-27,638. Bei der Zugunstenannahme eines Anteils des Feinkornanteils bis 22,4 mm von nur 15 % (bei Bettungsreinigungsmaterial ist der Feinkornanteil schon per Definition erheblich höher als bei Altschotter, vgl. z.B. oben M 1768) an der als entsorgt ausgewiesenen Fraktion 0-60 mm bliebe noch ein Belastungswert für diese Teilfraktion von  $\Sigma$ PAK von 31 mg/kg ( $(118,5 \text{ mg/kg} + 323,6 \text{ mg/kg} + 228,7 \text{ mg/kg} + 132,1 \text{ mg/kg} + 321,9 \text{ mg/kg} + 280 \text{ mg/kg} + 70,6 \text{ mg/kg}) / 7 * 15\%$ ), also jenseits des Zuordnungswertes für DK 0 von 30 mg/kg. Die Entsorgung erfolgte ausweislich der zu der internen Projektnummer 371 gehörenden Mietendokumentation in der Fraktion 0-60 mm mit 2253,36 to in die RW 1-Deponie F. Als Behandlung ist die Siebung 0-60 mm angegeben, wobei auffällig ist, dass nach der Mietendokumentation exakt 1000 to einer nicht näher spezifizierten Teilfraktion dem Produktlager zugeführt worden sein sollen und dass in der Mietendokumentation die Teilfraktion 60 mm-x nicht existiert, obwohl dafür Analysen ausgewiesen sind. Dabei ist gerade nicht nachvollziehbar, wie durch eine Siebung 0-60 mm, insbesondere bei Bettungsreinigungsmaterial, eine Reduzierung der Belastung in der  $\Sigma$ PAK hätte erfolgen sollen, die für den Anteil bis 60 mm von insgesamt 2253,36 to eine Entsorgung in eine RW 1-Deponie ermöglicht hätte.

**xxxv. Miete M 1198**

Das Materialeingangsblatt nennt als Projekt-Nr. 771370 (Teisendorf-Freilassing) mit der Matrix Bettungsreinigungsmaterial in der Eingangsdeklaration > DK 0 und > RW 2 ( $\Sigma$ PAK 693 mg/kg im Feinkorn) zu der AVV-Nr. 170508. Die Rechnungen benennen Bettungsreinigungsmaterial. Nach dem Umwelttechnischen Bericht der DB. im Abgleich mit den sonstigen, in dem Materialeingangsblatt genannten (höchsten) Analyseergebnissen (Kupfer 784 mg/kg, MKW 420 mg/kg) sind mögliche Belastungen für  $\Sigma$ PAK im Feinkorn mit 527 mg/kg bzw. 558,6 mg/kg bzw. 357,5 mg/kg bzw. 693,7 mg/kg festgestellt. Dies entspricht den Analyseergebnissen für Schotter aus den km 77,03-81,008. Bei der Zugunstenannahme eines Anteils des Feinkornanteils bis 22,4 mm von nur 15 % (bei Bettungsreinigungsmaterial ist der Feinkornanteil schon per Definition erheblich höher als bei Altschotter, vgl. z.B. oben M 1768) an der als entsorgt ausgewiesenen Fraktion 0-60 mm bliebe noch ein Belastungswert für diese Teilfraktion von  $\Sigma$ PAK von 80 mg/kg ( $(527 \text{ mg/kg} + 558,6 \text{ mg/kg} + 357,5 \text{ mg/kg} + 693,7 \text{ mg/kg}) / 4 * 15\%$ ), also jenseits des Zuordnungswertes für

DK 0 von 30 mg/kg. Die Entsorgung erfolgte ausweislich der zu der internen Projektnummer 09.07.2049 gehörenden Mietendokumentation in der Fraktion 0-60 mm mit 249,96 to in die DK 0-Deponie St., mit 6507,85 to in die RW 1-Deponie F., insgesamt 6757,81 to. Als Behandlung ist die Siebung 0-60 mm angegeben, wobei auffällig ist, dass nach der Mietendokumentation exakt 600 to einer nicht näher spezifizierten Teilfraktion der E.-Anlage zugeführt worden sein sollen und dass in der Mietendokumentation die Teilfraktion 0-35 mm nicht existiert, obwohl Teilfraktionen 35mm -x ausgewiesen sind. Dabei ist gerade nicht nachvollziehbar, wie durch eine Siebung 0-60 mm, insbesondere bei Bettungsreinigungsmaterial, eine Reduzierung der Belastung in der ΣPAK hätte erfolgen sollen, die für den Anteil bis 60 mm eine Entsorgung in eine DK 0- oder gar RW 1-Deponie ermöglicht hätte.

Hinsichtlich der in der DK 0 Deponie entsorgten Teilmenge von 249,96 to erfolgte keine Verurteilung hinsichtlich des versuchten Umweltdelikts, da angesichts der geringen Menge (<1.000 Tonnen) nicht mit ausreichender Sicherheit nachgewiesen werden konnte, dass die Angeklagten insoweit eine Gefährdung von Boden und Wasser billigend in Kauf nahmen.

**xxxvi. Miete M 1133**

Das Materialeingangsblatt nennt als Projekt-Nr. 7712240 (Teisendorf-Traunstein) mit der Matrix Bettungsreinigungsmaterial in der Eingangsdeklaration > DK 0 und > RW 2 (ΣPAK 207 mg/kg im Feinkorn) zu der AVV-Nr. 170508. Die Rechnungen benennen Bettungsreinigungsmaterial. Nach dem Umwelttechnischen Bericht der DB. im Abgleich mit den sonstigen, in dem Materialeingangsblatt genannten (höchsten) Analyseergebnissen (PBSM 0,0105 mg/l, MKW 260 mg/kg) sind mögliche Belastungen für ΣPAK im Feinkorn mit 207,2 mg/kg bzw. 74,7 mg/kg bzw. 143 mg/kg bzw. 129,8 mg/kg bzw. 161,1 mg/kg bzw. 186,8 mg/kg festgestellt. Dies entspricht den Analyseergebnissen für Schotter aus den km 59,609-64,757. Bei der Zugunstenannahme eines Anteils des Feinkornanteils bis 22,4 mm von nur 15 % (bei Bettungsreinigungsmaterial ist der Feinkornanteil schon per Definition erheblich höher als bei Altschotter, vgl. z.B. oben M 1768) an der als entsorgt ausgewiesenen Fraktion 0-60 mm bliebe noch ein Belastungswert für diese Teilfraktion von ΣPAK von 22 mg/kg  $((207,2 \text{ mg/kg} + 74,7 \text{ mg/kg} + 143 \text{ mg/kg} + 129,8 \text{ mg/kg} + 161,1 \text{ mg/kg} + 186,6 \text{ mg/kg}) / 6 * 15\%)$ , also sogar jenseits des Zuordnungswertes für RW 2 von 20 mg/kg. Die Entsorgung erfolgte ausweislich der zu der internen Projektnummer 09.07.2049 gehörenden Mietendokumentation in der Fraktion 0-60 mm mit 6282,16 to in die RW 1-Deponie F. Als Behandlung ist die Siebung 0-60 mm angegeben, wobei auffällig ist, dass nach der Mietendokumentation exakt 600 to einer nicht näher spezifizierten Teilfraktion der E.-Anlage zugeführt worden sein sollen und dass in der Mietendokumentation die Teilfraktion 0-35 mm nicht existiert, obwohl Teilfraktionen 35mm -x ausgewiesen sind. Dabei ist gerade nicht nachvollziehbar, wie durch eine Siebung 0-60 mm, insbesondere bei Bettungsreinigungsmaterial, eine Reduzierung der Belastung in der ΣPAK

hätte erfolgen sollen, die für den Anteil bis 60 mm eine Entsorgung in eine DK 0- oder gar RW 1-Deponie ermöglicht hätte.

#### **d. Nicht abgeurteilte Fälle**

##### **i. Miete M 2480**

Nach dem Umwelttechnischen Bericht vom 06.07.2011 findet sich der in dem zugehörigen Materialeingangsblatt der T.für das Projekt DB 071402 (R. Bf. W 207, 208, 210, 213) ausgewiesene ΣPAK-Wert von 28,9 mg/kg für den Teilabschnitt W 207 UB. Die Matrix ist im Materialeingangsblatt auch mit „Boden“ ausgewiesen. Nach der Mietendokumentation wurde Holz und Bauschutt/Beton aussortiert. Insgesamt ist deshalb nicht sicher feststellbar, dass keinerlei Schadstoff reduzierende Behandlung erfolgt wäre. Angesichts der Matrix Boden, also einer Grundstruktur ohne Anteile größerer Körnung, ist auch die Vornahme einer „Schönbeprobung“ weniger naheliegend. Jedenfalls war nicht ausschließbar, dass nach der Vorstellung der Angeklagten für diese Miete eine schadstoffreduzierende Behandlung stattgefunden hat, die eine Entsorgung in eine Z 1.1-Grube, wie erfolgt, bei einem Grenzwert < 5 mg/kg für ΣPAK ermöglichte.

##### **ii. Miete M 2473**

Das Materialeingangsblatt nennt die Projektnummer DB 173010 (Eggkofen, Gl 1, W 1) mit der Matrix Altschotter in der Eingangsdeklaration < Z 1.1 und Herbizidwerten im Eluat > DK 0. Aus den vorliegenden Rechnungen zu diesem Projekt ergibt sich weiter, dass auch nur Material mit einer Eingangsdeklaration <= Z 1.1 abgerechnet wurde. Schon nach dem zugehörigen Umwelttechnischen Bericht der DB. vom 07.06.2011 waren fast alle sonstigen Werte in dem Bereich Z 0, maximal Z 1.2. Ausweislich der Mietendokumentation zur übereinstimmenden internen Projektnummer 24042 wurden Teilfraktionen (0-60 mm) auch nach Z 1.2 und Z 2 entsorgt. Daher ist insgesamt für diese Miete nicht feststellbar, dass für Teilfraktionen eine „Schönbeprobung“ durchgeführt wurde und den Angeklagten bewusst war, dass die in eine Z 0-Grube entsorgten Teilfraktionen höher hätten belastet sein können.

##### **iii. Miete M 2453**

Das Materialeingangsblatt nennt die Projektnummer DB 171203 (DUSS Erweiterung, HW 3a) mit der Matrix Boden in der Eingangsdeklaration DK II (nGA). Die Entsorgung erfolgte ausweislich der zu der internen Projektnummer 24002 gehörenden Mietendokumentation mit jeweils etwas unter 500 to in eine Deponie mit dem Zuordnungswert DK 0 und eine Grube mit dem Zuordnungswert Z 1.1. Aus der Eingangsanalyse, die sich zwar auf die LAGA PN 98 beruft, aber sich für ein Haufwerk mit ca. 500 m<sup>3</sup> nur auf eine Mischprobe bezog, ergaben sich Hinweise auf MKW mit Werten für ΣPAK von 30 mg/kg und für MKW von 2300 mg/kg. Ausweislich der Mietendokumentation wurden Teerpappe und Asphaltbrocken entfernt. Die im Materialeingangsblatt genannten für PAK, TOC und Glühverlust sind der von der DB. beauftragten Deklarationsanalyse nicht zu entnehmen, sodass



hier ein Zuordnungsfehler auf Grund einer Überschüttung eines anderen Haufwerks vorliegen mag. Da die Behandlung durch Entfernung von Teerpappe und Asphaltbrocken, in Übereinstimmung mit der Auffassung der gehörten Sachverständigen, erheblich zur Reduzierung von PAK- und MKW-Werten führen kann, zudem Teilfraktionen unterschiedlich entsorgt wurden, ist nicht feststellbar, dass den Angeklagten eine mögliche höhere Belastung des Materials als in den eigenen Analysen ausgewiesen bewusst gewesen wäre.

**iv. Miete M 2444**

Das Materialeingangsblatt nennt die Projektnummer DB 071459 (Traunstein-Übersee, km 52,701-43,067) mit der Matrix Bettungsreinigungsmaterial in der Eingangsdeklaration > DK 0 ( $\Sigma$ PAK 171 mg/kg). Die Entsorgung erfolgte ausweislich der zu der internen Projektnummer 23560 gehörenden Mietendokumentation mit jeweils etwas unter 2000 to in eine Deponie mit dem Zuordnungswert DK 0. Ausweislich der Mietendokumentation wurde Holz mit Betonbrocken in einer Größenordnung von 80 to aussortiert und auf ein Sonderhaufwerk geschrieben. Diese Mietendokumentation weist andere Grenzen des Entnahmebereichs der Einzelproben aus als der Umwelttechnische Bericht der DB. vom 03.11.2009, sodass die vorliegende Deklarationsanalyse keine unmittelbare Aussage über die Belastung der gesamten Miete treffen kann. Für das weitere mögliche Teilstück ergab sich nach dem Umwelttechnischen Bericht der DB. eine Belastung von lediglich  $\Sigma$ PAK 42,9 mg/kg. In Übereinstimmung mit der Auffassung der gehörten Sachverständigen kann die Aussortierung von Holz erheblich zur Reduzierung von PAK-Werten führen. Zudem handelte es sich um Bettungsreinigungsmaterial, also mit Steinen durchsetztes Feinkorn, während die Ergebnisse aus dem Umwelttechnischen Bericht der DB. sich alleine auf den Feinkornanteil beziehen. Es ist deshalb nicht feststellbar, dass den Angeklagten eine mögliche höhere Belastung des Materials als in den eigenen Analysen ausgewiesen bewusst gewesen wäre.

**v. Miete M 2211**

Das Materialeingangsblatt nennt die Projektnummer DB 071287 (Hammerau Bf. Gleis 502) mit der Matrix Altschotter in der Eingangsdeklaration > Z 1.2 (Cu 484 mg/kg bei Zuordnungswerten für Z 1.2 von 200 mg/kg und Z 2 von 600 mg/kg im Feststoff) sowie > DK 0 (wegen Herbiziden im Eluat). Diese Zuordnungswerte beruhen jedoch auf der Beurteilung des Feinanteils, der nach dem Prüfbericht der DB. nur 18,8 % ausmachte. Die Entsorgung erfolgte ausweislich der zu der internen Projektnummer 23072 gehörenden Mietendokumentation mit 498,28 to in eine Deponie mit dem Zuordnungswert DK 0 und mit 1879,16 to in eine Grube mit dem Zuordnungswert Z 0. Als Behandlung ist die Aussortierung von Wurzeln und Betonresten angegeben. Die Entsorgung in die Deponie erfolgte auf Grund von Zweitbeprobungen, wobei schon nach der Bezeichnung der Proben nicht sicher ist, ob es sich um Teile der Teilfraktionen 1 und 2 handelte, oder ob es sich um gesonderte Teilfraktionen handelte. Da die später beprobten Teile dann auch mit höheren Werten ausgelagert wurden und mindestens eine teilweise Behandlung dokumentiert ist, ist nicht sicher feststellbar, dass den

Angeklagten eine mögliche höhere Belastung des Materials als in den eigenen Analysen ausgewiesen bewusst gewesen wäre.

**vi. Miete M 2208**

Das Materialeingangsblatt nennt die Projektnummer DB 071287 (Hammerau Bf. Gleis 501+502) mit der Matrix Boden in der Eingangsdeklaration Z 1.1. Ausschlaggebend für die Einordnung bei ansonsten durchgängigen Werten für die Zuordnung in Z 0 waren nach dem Umwelttechnischen Bericht der DB. die Werte für Cu mit 43,4 mg/kg im Feststoff und für Hg mit 0,77 mg/kg im Feststoff. Dies bedeutet eine eher geringfügige Überschreitung der Zuordnungswerte nach Eckpunktepapier für Z 0 (Cu 20 mg/kg, Hg 0,5 mg/kg), deutlich unter denjenigen für Z 1.1 (Cu 80 mg/kg, Hg 1 mg/kg). Berücksichtigt man weiter, dass nach den Angaben aller befragter Zeugen der DB. keine Überprüfung dahingehend erfolgte, ob das ausgebaute Material mengenmäßig auch dem beprobten entsprach, ist nicht ausschließbar, dass mengenmäßig mehr Boden aus tieferen Schichten, also potentiell weniger belastet angeliefert wurde. Damit ist weiter nicht ausgeschlossen, dass die durchgeführten Beprobungen bei der T. auch ohne Manipulationen durch die Angeklagten zu Ergebnissen in den Laboranalysen führen konnten, die eine Auslagerung des Materials sogar in eine Z 0-Grube (La.) ermöglicht hätte.

**vii. Miete M 2189**

Das Materialeingangsblatt nennt die Projektnummer DB 071287 (Hammerau Bf. Gleis 501) mit der Matrix Altschotter in der Eingangsdeklaration > Z 1.2. Ausschlaggebend für die Einordnung bei ansonsten beinahe durchgängigen Werten für die Zuordnung in Z 0 waren nach dem Umwelttechnischen Bericht der DB. die Werte für Hg mit 7,01 mg/kg im Feststoff in der Feinfraktion.

Ausweislich der Mietendokumentation ist eine Auslagerung in eine Deponie La. festgehalten. Bezogen auf die Gesamtfraktion als maßgebliche Größe für die Schadstoffbelastung wäre von einer Belastung Hg von höchstens 1,75 mg/kg auszugehen, die eine Verbringung in eine DK 0-Deponie erlaubte. Tatsächlich war die Ablagerungsstätte La. zwar eine Grube für Zuordnungswerte Z 0, den Unterlagen zu Miete M 2189 ist jedoch an keiner Stelle zu entnehmen, dass nicht von einer Entsorgung in eine Deponie ausgegangen wurde. Es ist deshalb nicht sicher feststellbar, dass den Angeklagten eine unzutreffende Entsorgung des Materials bewusst gewesen wäre.

**viii. Miete M 2170**

Das Materialeingangsblatt nennt die Projektnummer DB 071287 (Hammerau Bf. Gleis 501) (siehe bereits M 2208) mit der Matrix Boden in der Eingangsdeklaration Z 1.1. Ausschlaggebend für die Einordnung bei ansonsten beinahe durchgängigen Werten für die Zuordnung in Z 0 waren nach dem Umwelttechnischen Bericht der DB. die Werte für Cu mit 43,4 mg/kg und Hg mit 0,77 mg/kg im Feststoff. Dies bedeutet eine eher geringfügige Überschreitung der Zuordnungswerte nach Eckpunktepapier für Z 0 (Cu 20 mg/kg, Hg 0,5 mg/kg), deutlich unter denjenigen für Z 1.1 (Cu 80 mg/kg, Hg 1 mg/kg). Berücksichtigt man weiter,

dass nach den Angaben aller befragter Zeugen der DB. keine Überprüfung dahingehend erfolgte, ob das ausgebaute Material mengenmäßig auch dem beprobten entsprach, ist nicht ausschließbar, dass mengenmäßig mehr Boden aus tieferen Schichten, also potentiell weniger belastet angeliefert wurde. Damit ist weiter nicht ausgeschlossen, dass die durchgeführten Beprobungen bei der T. auch ohne Manipulationen durch die Angeklagten zu Ergebnissen in den Laboranalysen führen konnten, die eine Auslagerung des Materials sogar in eine Z 0-Grube (La.) ermöglicht hätte.

**ix. Miete M 2207**

Das Materialeingangsblatt nennt die Projektnummer DB 071327 (Sandbach Bf. Gleis 3, LP Schalding) mit der Matrix Altschotter in der Eingangsdeklaration Z 1.1 im Gesamtkorn. Ausschlaggebend für die Einordnung bei ansonsten durchgängigen Werten für die Zuordnung in Z 0 waren nach dem Umwelttechnischen Bericht der DB. die Werte für AMPA und Herbizide insgesamt im Eluat. Diese Werte hindern jedoch nach dem hier ausschlaggebenden Eckpunktepapier die Einordnung nach dem Zuordnungswert Z 0 nicht. Es ist deshalb jedenfalls nicht sicher feststellbar, dass den Angeklagten eine mögliche höhere Belastung des Materials als in den eigenen Analysen ausgewiesen bewusst gewesen wäre.

**x. Miete M 2163**

Das Materialeingangsblatt nennt das Projekt Teisendorf-Freilassing mit der Matrix Boden in der Eingangsdeklaration Z 1.1. Aus den Unterlagen der DB. ergibt sich dafür die Projektnummer DB 071086. Zwar nennt das Mieteneingangsblatt der T. Zuordnungswerte für ΣPAK von 123 mg/kg, diese Werte ergeben sich ausweislich des Umwelttechnischen Berichts der DB. jedoch nicht für die beprobten Bodenanteile, sondern für Altschotter. Es ist deshalb trotz des Umstandes, dass die in der Mietendokumentation angegebene Behandlung mit Sieben 0-60 mm wirtschaftlich sinnlos ist, nicht ausgeschlossen, dass die durchgeführten Beprobungen bei der T. auch ohne Manipulationen durch die Angeklagten zu Ergebnissen in den Laboranalysen führen konnten, die eine Auslagerung des Materials sogar in eine Z 1.2-Grube (F.) ermöglicht hätte.

**xi. Miete M 2035**

Das Materialeingangsblatt nennt die Projektnummer DB 073003 (Kastl Bf. Gleis 1, W 2, 4 b, 30 + 31) mit der Matrix Boden. Aus dem Umwelttechnischen Bericht der DB. ergibt sich bei ansonsten durchgängigen Zuordnungswerten Z 0 lediglich für Hg ein Wert von 0,92 mg/kg , entsprechend der Zuordnung Z 1.1.

Dies bedeutet eine eher geringfügige Überschreitung der Zuordnungswerte nach Eckpunktepapier für Z 0 (Hg 0,5 mg/kg), deutlich unter denjenigen für Z 1.1 (Hg 1 mg/kg). Berücksichtigt man weiter, dass nach den Angaben aller befragter Zeugen der DB. keine Überprüfung dahingehend erfolgte, ob das ausgebaute Material mengenmäßig auch dem beprobten entsprach, ist nicht ausschließbar, dass mengenmäßig mehr Boden aus tieferen Schichten, also potentiell weniger belastet angeliefert wurde. Damit ist weiter nicht ausgeschlossen, dass die durchgeführten Beprobungen bei der T. trotz

fehlender ausgewiesener Behandlung auch ohne Manipulationen durch die Angeklagten zu Ergebnissen in den Laboranalysen führen konnten, die eine Auslagerung des Materials sogar in eine Z 0-Grube (La.) ermöglicht hätte.

**xii. Miete M 2026**

Das Materialeingangsblatt nennt die Projektnummer DB 073003 (Kastl Bf. Gleis 7) mit der Matrix Boden und einer Einordnung < Z 1.1. Aus dem Umwelttechnischen Bericht der DB. (siehe bereits M 2035) ergibt sich bei ansonsten durchgängigen Zuordnungswerten Z 0 lediglich für Hg ein Wert von 0,92 mg/kg, entsprechend der Zuordnung Z 1.1. Dies bedeutet eine eher geringfügige Überschreitung der Zuordnungswerte nach Eckpunktepapier für Z 0 (Hg 0,5 mg/kg), deutlich unter denjenigen für Z 1.1 (Hg 1 mg/kg). Berücksichtigt man weiter, dass nach den Angaben aller befragter Zeugen der DB. keine Überprüfung dahingehend erfolgte, ob das ausgebaute Material mengenmäßig auch dem beprobten entsprach, ist nicht ausschließbar, dass mengenmäßig mehr Boden aus tieferen Schichten, also potentiell weniger belastet angeliefert wurde. Damit ist weiter nicht ausgeschlossen, dass die durchgeführten Beprobungen bei der T. trotz fehlender ausgewiesener Behandlung auch ohne Manipulationen durch die Angeklagten zu Ergebnissen in den Laboranalysen führen konnten, die eine Auslagerung des Materials sogar in eine Z 0-Grube (La.) ermöglicht hätte.

**xiii. Miete M 1982**

Das Materialeingangsblatt nennt die Projektnummer DB 073003 (Kastl Bf. Gleis 2a) mit der Matrix Altschotter in der Eingangsdeklaration Z 0 (ΣPAK 88,9 mg/kg). Diesbezüglich passte schon der Umwelttechnische Bericht der DB. nicht zum Materialeingangsblatt der Firmen T. Während in dem Umwelttechnischen Bericht vom Gleis 2a die Rede ist, ist im Materialeingangsblatt das Gleis 2 genannt. Zudem ist der Umwelttechnische Bericht 6 Monate älter als der entsprechende Materialeingang.

Laut dem Eingangsblatt ging das Material mit dem Wert Z 0 ein und wurde auch so bezahlt. Deshalb schied eine Täuschung über eine ordnungsgemäße Behandlung und Entsorgung vorliegend aus. Ebenso schied eine Verurteilung wegen des versuchten Umweltdelikts aus.

**xiv. Miete M 1776**

Nach der Mietendokumentation wurde der Großteil dieses Haufwerks in DK 0-Deponien entsorgt. Zu der zugehörigen Projektnr. DB 971024 existieren verschiedene Umwelttechnische Berichte hinsichtlich Schotter, nämlich für in-situ-beprobte Abschnitte sowie für die Beprobung von Haufwerken. Während der frühere Bericht ganz erhebliche Belastungen mit ΣPAK im Durchschnitt 424,9 mg/kg ausweist, ergibt sich aus den Haufwerksbeprobungen der DB nur eine Belastung im Bereich Z 1.2 bzw. DK 0. Dazu korrespondieren auch die zugehörigen Rechnungen der T., die sich nur auf geringer belastetes Material bis zum Zuordnungswert Z 2 beziehen und entsprechend geringe Beträge je to ausweisen. Deshalb war nicht feststellbar, dass die Angeklagten für dieses Haufwerk von einer erheblich über DK 0 liegenden Eingangsbelastung hätten ausgehen müssen.

**xv. Miete M 1771**

Das Materialeingangsblatt nennt die Projektnummer DB 971336 (Ittling Straubing-Bogen, Halde 12) mit der Matrix Bettungsreinigungsmaterial und einer Einordnung < Z 1.2. Lediglich der Wert für die Summe der Pflanzenschutzmittel PBSM ist mit 8,59 µg/l als erhöht angegeben. Entsprechend wurde auch diese geringe Belastung mit einem Zuschlag für Pflanzenschutzmittel > 5 µg/l gegenüber der DB abgerechnet. Im Gesamtkorn war nach dem zugehörigen Umwelttechnischen Bericht lediglich der Wert für Glyphosat mit 0,28 µg/l (RW DK 0: 0,2 µg/l) überschritten. Als Behandlung ist Sieben mit der Körnung 0-35 mm angegeben. Die Entsorgung aller Teilfraktionen erfolgte in DK 0-Deponien. Es ist danach nicht auszuschließen, dass tatsächlich eine Behandlung des Materials erfolgte und sich bei erneuter Beprobung im Rahmen von nach Angaben des Sachverständigen Dr. Me. anzunehmenden Analyseabweichungen Werte unter dem RW ergaben. Insgesamt ist deshalb nicht zur Überzeugung der Kammer feststellbar, dass die Angeklagten für dieses Haufwerk mit fehlender Entsorgungsfähigkeit in der vorgenommenen Weise oder gar einer Gefährdung gerechnet hätten.

**xvi. Miete M 1769**

Das Materialeingangsblatt nennt die Projektnummer DB 971336 (Ittling Straubing-Bogen, Halde 3) mit der Matrix Bettungsreinigungsmaterial und einer Einordnung < Z 1.2. Lediglich der Wert für die Summe der Pflanzenschutzmittel PBSM ist mit 8,59 µg/l als erhöht angegeben. Entsprechend wurde auch diese geringe Belastung mit einem Zuschlag für Pflanzenschutzmittel > 5 µg/l gegenüber der DB abgerechnet. Im Gesamtkorn war nach dem zugehörigen Umwelttechnischen Bericht lediglich der Wert für Glyphosat mit 0,28 µg/l (RW DK 0: 0,2 µg/l) überschritten. Als Behandlung ist Sieben mit der Körnung 0-35 mm angegeben. Die Entsorgung aller Teilfraktionen erfolgte in DK 0-Deponien. Es ist danach nicht auszuschließen, dass tatsächlich eine Behandlung des Materials erfolgte und sich bei erneuter Beprobung im Rahmen von nach Angaben des Sachverständigen Dr. Me. anzunehmenden Analyseabweichungen Werte unter dem RW ergaben. Insgesamt ist deshalb nicht zur Überzeugung der Kammer feststellbar, dass die Angeklagten für dieses Haufwerk mit fehlender Entsorgungsfähigkeit in der vorgenommenen Weise oder gar einer Gefährdung gerechnet hätten.

**xvii. Miete M 1767**

Das Materialeingangsblatt nennt die Projektnummer DB 971336 (Ittling Straubing-Bogen, Halde 2) mit der Matrix Altschotter und einer Einordnung < Z 1.1. Lediglich der Wert für Glyphosat ist mit 0,81 µg/l im Feinkorn als erhöht angegeben. Entsprechend wurde auch diese geringe Belastung mit einem Zuschlag für Pflanzenschutzmittel > 5 µg/l gegenüber der DB abgerechnet. Im Gesamtkorn war nach dem zugehörigen Umwelttechnischen Bericht lediglich der Wert für Glyphosat mit 0,28 µg/l (RW DK 0: 0,2 µg/l)

überschritten. Als Behandlung ist Sieben mit der Körnung 0-35 mm angegeben. Die Entsorgung aller Teilfraktionen erfolgte, abzüglich von 30 to dem Produktlager zugeschlagenem Grobkorn, in DK 0-Deponien. Es ist danach nicht auszuschließen, dass tatsächlich eine Behandlung des Materials erfolgte und sich bei erneuter Beprobung im Rahmen von nach Angaben des Sachverständigen Dr. Me. anzunehmenden Analyseabweichungen Werte unter dem RW ergaben. Insgesamt ist deshalb nicht zur Überzeugung der Kammer feststellbar, dass die Angeklagten für dieses Haufwerk mit fehlender Entsorgungsfähigkeit in der vorgenommenen Weise oder gar einer Gefährdung gerechnet hätten.

**xviii. Miete M 1675**

Das in den Akten zugeordnete Materialeingangsblatt gehört zu einem Projekt DB 871539 ohne näheren Bezug zu diesem Haufwerk, während sich die Mietendokumentation zu M 1675 auf die Projektnummer DB 971133 bezieht. Aus dem zu dieser Projektnummer gehörenden Umwelttechnischen Bericht ist lediglich ein leicht erhöhter Wert für Simazin in der Gesamtfraction von 0,3 µg/l (Grenzwert Z 1.2: 0,2 µg/l) ausgewiesen. Abgerechnet wurde durch die T. überhaupt nur Material mit einer Belastung bis Z 1.2. Entsorgt wurde nach angegebener Siebung 35 mm die Feinfraktion in Z 1.2-Gruben und die Grobfraktion in DK 0-Deponie. Insgesamt ist deshalb nicht zur Überzeugung der Kammer feststellbar, dass die Angeklagten für dieses Haufwerk mit fehlender Entsorgungsfähigkeit in der vorgenommenen Weise oder gar einer Gefährdung gerechnet hätten.

**7. Beweiswürdigung Wa.**

**a. Betrug**

Die Zeugen We. und Ra. legten hinsichtlich der Wa. AG dar, dass die fraglichen Abfälle im Rahmen der geschäftlichen Tätigkeit der Wa. AG angefallen waren.

Die durch die Firma Wa. angelieferten Tonnagen an Material, die Rechnungsbeträge sowie die Rechnungsdaten ergaben sich aus den im Wege des Selbstleseverfahrens in das Verfahren eingeführten Rechnungen. Aus den Eingangsanalysen samt Probenahmeprotokollen ergaben sich die Werte der Deklarationsanalysen sowie die jeweilige Anzahl an Proben. Die Werte der Ausgangsanalysen ergaben sich aus den Auslagerungsdokumenten samt Analyseergebnissen und Probenahmeprotokollen. Aus diesen Unterlagen ergab sich – ebenso wie aus den Mietendokumentationen – auch der jeweilige Auslagerungsort. Sämtliche Unterlagen wurden nach den glaubhaften Angaben der für diesen Tatkomplex zuständigen Zeugin PM'in To. (ehemals Wi.) von der Kriminalpolizeiinspektion R. bei der Firma T.beschlagnahmt. Alle Dokumente wurden im Selbstleseverfahren eingeführt.

Der Zeuge We., bei der Firma Wa. angestellter Justiziar, hat glaubhaft dargelegt, dass die Verträge nicht geschlossen worden wären, wenn man nicht aufgrund der Täuschung des Angeklagten C. irrtümlich davon ausgegangen wäre, dass die

Materialien insgesamt durch die Firmen T. ordnungsgemäß behandelt und entsorgt werden würden.

Es sprach im Falle der Firma Wa. AG sogar viel dafür, dass seitens der Firmen T. explizit eine Behandlung der Materialien in der E.-Anlage zugesichert wurde. Mit der für eine Verurteilung notwendigen Sicherheit konnte sich die Kammer hiervon allerdings nicht überzeugen.

Für eine solche Zusicherung der thermischen Behandlung sprach, dass die Wa. AG nach den glaubhaften Angaben des Zeugen We. im gesamten Tatzeitraum über eine eigene Deponie verfügte, in der das Material direkt hätte entsorgt werden können. Bei einer solchen unmittelbaren Entsorgung in der eigenen Deponie wären für die Firma Wa. lediglich Kosten von 7,- bis 8,- EUR angefallen. Bei Beauftragung der Firma T. hingegen habe die Verwertung ca. 66 EUR pro Tonne gekostet. Man habe sich dennoch in den gegenständlichen Fällen für diese deutlich kostspieligere Verwertung entscheiden, weil das fragliche Material stark gerochen habe. Daher habe man sich für die thermische Behandlung durch die Firma T. entschieden.

Dies hat auch der Zeuge Ra. bestätigt. Der Zeuge Ra. war zur Tatzeit bei der Firma Wa. als Diplomphysiker und Leiter der dortigen Umweltabteilung beschäftigt, befindet sich jedoch inzwischen im Ruhestand. Er war zur Tatzeit mit der Prüfung der Entsorgungswege und der Abwicklung der Entsorgung befasst. Er gab zudem an, dass der Firma Wa. die thermische Behandlung auch deshalb so wichtig gewesen sei, weil die weitere Entwicklung im Umweltrecht häufig schwer abschätzbar sei. Man habe Angst gehabt, dass sich die Vorschriften in der Zukunft möglicherweise weiter verschärfen könnten und die Firma Wa. dann wegen der Auslagerung derartig organoleptisch auffälliger Materialien eine „schlechte Presse“ bekommen könnte, auch wenn die Verwertung/Entsorgung des Materials nach der damals gültigen Gesetzeslage zulässig war. Deshalb habe man überobligatorisch gehandelt.

Beide Zeugen We. und Ra. konnten jedoch nicht mit Sicherheit angeben, ob und unter welchen genauen Umständen mit Vertretern der Firmen T. über die Zusicherung dieser Behandlungsart explizit gesprochen wurde. Aus Sicht der Kammer war daher zumindest nicht mit Sicherheit auszuschließen, dass es sich im Hinblick auf die thermische Behandlung des Materials um eine subjektive Erwartung der Vertreter der Wa. gehandelt hat, die aber nicht in den geschlossenen Vertrag mit einfluss und somit auch im Wissen der Angeklagten stand. Aus den im Selbstleseverfahren eingeführten Vertragsunterlagen ließ sich eine solche Zusicherung ebenfalls nicht entnehmen.

Die Zeugen We. und Ra. gaben weiterhin an, dass die Zahlung der Rechnungen zeitnah zum Vertragsschluss erfolgte und dass sie bei Zahlung der Rechnungen davon ausgingen, dass die Firma T. die fraglichen Materialien ordnungsgemäß behandelt und entsorgt habe. Sonst wären die Rechnungsbeträge nicht gezahlt worden. Nach Überzeugung der Kammer wurden daher die unter III. dargestellten Verträge jeweils höchstens einige Monate vor der fraglichen Rechnungstellung abgeschlossen.

Weiterhin ergab sich aus der glaubhaften Aussage des Zeugen We. auch, dass die Rechnungen vollumfänglich zeitnah zu dem jeweiligen Rechnungsdatum durch die Wa. AG gezahlt wurden.

Der Zeuge We. gab ebenfalls glaubhaft an, dass der Firma Wa. neben den unter III. dargestellten Zahlungen ohne vertragliche Gegenleistung auch noch Transportkosten in Höhe von ca. 20.000 EUR entstanden sind. Die Firma Wa. habe das im Jahr 2012 noch auf dem Betriebsgelände der T. lagernde Material freiwillig auf eigene Kosten wieder abgeholt und anschließend in der eigenen Deponie entsorgt. Bei dem Betrag von 20.000,- EUR sei noch nicht berücksichtigt, dass die Firma Wa. ansonsten den Raum der eigenen Deponie für die Entsorgung anderer Materialien hätte verwenden können.

**b. Umweldelikt**

Mit welchen Werten die Miete 1642 angeliefert wurde und auf welcher Art der Probenahme diese beruhten, ergab sich aus der Eingangsdeklaration samt Probenahmeprotokoll. Mit welchen Werten die Miete ausgelagert wurde, und auf welcher Art der Probenahme dies beruhte ergab sich aus der Ausgangsanalyse samt Probenahmeprotokoll. Alle Unterlagen wurden – wie bereits unter IV. 5. dargelegt – im Selbstleseverfahren eingeführt.

Nach Überzeugung der Kammer nahmen die Angeklagten zumindest bei dieser Miete in ihrer Vorstellung billigend in Kauf, dass die Auslagerung in die Grube für Materialien mit einer Belastung mit höchstens Z 1.2 zu einer Gefährdung des umliegenden Bodens führte, da die Materialien in Wahrheit eine höhere Schadstoffkonzentration aufwiesen.

**c. Abgeurteilte Einzelfälle**

Die Mieten zu Wa. stammten aus verschiedenen Bauprojekten auf dem Wa.gelände als Bodenaushub (i.d.R. AVV-Nr. 170504) oder Abbruch (i.d.R. AVV-Nr. 170507). Dabei erfolgte die Zuordnung zu einzelnen Haufwerken jeweils über die Erzeugerliste der Firmen T. und die dort ausgewiesene Haufwerksbezeichnung des Abfallerzeugers. Die Untersuchungen bei Wa. zur Deklarationsanalyse erfolgten ausweislich der Laboranalysen zertifizierter Labore jeweils im Gesamtkorn. Dazu waren die einzelnen Belastungen jeweils der unter der Haufwerksbezeichnung erstellten Deklarationsanalyse zu entnehmen. Sämtliche dieser Unterlagen wurden in der Hauptverhandlung eingeführt. Dabei wiesen die Haufwerke sämtlich Analyseergebnisse mit einer Belastung von mindestens DK I auf. Hinsichtlich jedes einzelnen Haufwerks hat der Sachverständige Dr. Me. dargelegt, ob auf Grund der in der Mietendokumentation/ Erzeugerliste ausgewiesenen Art der Behandlung eine Schadstoffreduzierung wie angegeben denkbar wäre oder sich bei zutreffender Probenahme entsprechende Ergebnisse auf Grund von Analyseungenauigkeiten hätten ergeben können. Die Kammer hat sich jeweils auf Grund eigener Überprüfung der Einschätzung des Sachverständigen angeschlossen. Dabei wurde hinsichtlich jedes einzelnen Haufwerks zugrunde gelegt, dass bei den Firmen T. Analyseergebnisse vorlagen, die - eine korrekte Probenahme unterstellt - die



vorgenommene Auslagerung zugelassen hätten. Soweit sich jedoch nach der Dokumentation keine Behandlung ergab, die zu einer Reduzierung der Belastung des jeweiligen Haufwerks mindestens in entsorgten Teilfraktionen, wie etwa der Feinfraktion 0-35 mm nach einer angegebenen Siebung 35 mm, hätte führen können, oder Behandlungen angegeben waren, die es nach der Beweisaufnahme gar nicht gegeben hat, wie etwa Sieben in der Körnung 0-2 mm, war davon auszugehen, dass das jeweilige (Teil-) Haufwerk vollständig unbehandelt entsorgt wurde. Damit war auch weiter davon auszugehen, dass die eigenen Analyseergebnisse der T.Ergebnis einer „Schönbeprobung“ waren und keiner der Beteiligten davon ausgehen konnte, dass das jeweilige Haufwerk tatsächlich geringer belastet gewesen wäre, als in der Eingangsdeklaration durch Wa. ausgewiesen war.

**i. Miete M 1254**

Nach der Erzeugerliste handelte es sich um ein Projekt der Wa. mit Bezeichnung „Dieselunfall West“ und der Wa.-Projektnummer T021c. Die Einstufung in DK I erfolgte wegen der Werte für Kohlenwasserstoffe von 2800 mg/kg (Grenzwert DK 0: 500 mg/kg). Nach einer angeblichen Behandlung durch Sieben 0-35 mm, deren Sinnhaftigkeit zur Behandlung eines Ölunfalls sich auch nach Auffassung des Sachverständigen Dr. Me. sich nicht erschloss, soll die Teilfraktion 0-35 mm mit 20,88 to in eine RW 2-Deponie und die Teilfraktion 35 mm-x mit 18,7 to in eine DK 0-Deponie der Fa. F. entsorgt worden sein. Es ist deshalb nicht ersichtlich, welche Behandlung zu einer Schadstoffreduzierung geführt hätte, die eine Entsorgung von insgesamt 38,95 to in eine RW 2-/DK 0-Deponie begründen konnte.

Eine Verurteilung wegen des versuchten Umweltdelikts erfolgte insoweit nicht, da aufgrund der relativ geringen Menge von unter 1.000 Tonnen nach Überzeugung der Kammer nicht ausreichend nachgewiesen war, dass die Angeklagten in ihrer Vorstellung billigend in Kauf genommen hätten, dass durch die Auslagerung in eine Deponie eine Gefahr der Verunreinigung von Boden und/oder Wasser entstand.

**ii. Miete M 1368**

Nach der Erzeugerliste handelte es sich um ein Projekt der Wa. mit Bezeichnung „Rückbau Fasslager LP 17c“ und der Wa.-Projektnummer T026c. Die Einstufung in DK I erfolgte wegen der Werte für Sulfat von 870 mg/l (Grenzwert RW 1: 250 mg/l DK 0: 100 mg/l). Nach einer angeblichen Behandlung durch Brechen, deren Sinnhaftigkeit zur alleinigen Schadstoffreduzierung sich auch nach Auffassung des Sachverständigen Dr. Me. sich nicht erschließt, sollen nicht näher spezifizierte Teilmengen mit 104 to in eine RW 1-Deponie und mit 252,24 to in eine DK 0-Deponie der Fa. F. entsorgt worden sein. Zudem soll eine nicht näher spezifizierte Teilmenge von exakt 90 to im Juli 2008 der E.-Anlage übergeben worden sein. Es ist deshalb nicht ersichtlich, welche Behandlung zu einer Schadstoffreduzierung geführt hätte, die eine Entsorgung von insgesamt 356,24 to in eine RW 1-/DK 0-Deponie begründen konnte.

Eine Verurteilung wegen des versuchten Umweltdelikts erfolgte insoweit nicht, da aufgrund der relativ geringen Menge von unter 1.000 Tonnen nach Überzeugung der Kammer nicht ausreichend nachgewiesen war, dass die Angeklagten in ihrer Vorstellung billigend in Kauf genommen hätten, dass durch die Auslagerung in eine Deponie eine Gefahr der Verunreinigung von Boden und/oder Wasser entstand.

**iii. Miete M 1421**

Nach der Erzeugerliste handelte es sich um ein Projekt der Wa. mit Bezeichnung „Betonbruch LP 1“ und der Wa.-Projektnummer T027. Die Einstufung in DK I erfolgte wegen der Werte für Quecksilber (Hg) von 35 mg/kg (Grenzwert DK 0: 2 mg/kg). Nach einer angeblichen Behandlung durch Brechen, deren Sinnhaftigkeit zur alleinigen Schadstoffreduzierung sich auch nach Auffassung des Sachverständigen Dr. Me. nicht erschließt, soll eine nicht näher spezifizierte Teilmenge mit 100,86 to in eine DK 0-Deponie der Fa. F. entsorgt worden sein. Zudem soll eine nicht näher spezifizierte Teilmenge von exakt 4 to im Juli 2008 der E.-Anlage übergeben worden sein. Es ist deshalb nicht ersichtlich, welche Behandlung zu einer Schadstoffreduzierung geführt hätte, die eine Entsorgung von 100,86 to in eine DK 0-Deponie begründen konnte

Eine Verurteilung wegen des versuchten Umweltdelikts erfolgte insoweit nicht, da aufgrund der relativ geringen Menge von unter 1.000 Tonnen nach Überzeugung der Kammer nicht ausreichend nachgewiesen war, dass die Angeklagten in ihrer Vorstellung billigend in Kauf genommen hätten, dass durch die Auslagerung in eine Deponie eine Gefahr der Verunreinigung von Boden und/oder Wasser entstand.

**iv. Miete M 1444**

Nach der Erzeugerliste handelte es sich um ein Projekt der Wa. mit Bezeichnung „Aushub LP 1410 Tag 8“ und der Wa.-Projektnummer T038. Die Einstufung in DK I erfolgte wegen der Werte für Quecksilber (Hg) von 42 mg/kg (Grenzwert DK 0: 2 mg/kg). Nach einer angeblichen Behandlung durch Brechen, deren Sinnhaftigkeit zur alleinigen Schadstoffreduzierung sich auch nach Auffassung des Sachverständigen Dr. Me. nicht erschließt, soll eine nicht näher spezifizierte Teilmenge mit 506,76 to in eine DK 0-Deponie der Fa. F. entsorgt worden sein. Zudem sollen nicht näher spezifizierte Teilmenge von exakt 3 to Glas (M 5000) und 5 to Holz (M 5001) auf Sonderhaufwerke verbracht worden sein. Es ist deshalb nicht ersichtlich, welche Behandlung zu einer Schadstoffreduzierung geführt hätte, die eine Entsorgung von 506,76 to in eine DK 0-Deponie begründen konnte.

Eine Verurteilung wegen des versuchten Umweltdelikts erfolgte insoweit nicht, da aufgrund der relativ geringen Menge von unter 1.000 Tonnen nach Überzeugung der Kammer nicht ausreichend nachgewiesen war, dass die Angeklagten in ihrer Vorstellung billigend in Kauf genommen hätten, dass durch die Auslagerung in eine Deponie eine Gefahr der Verunreinigung von Boden und/oder Wasser entstand.

**v. Miete M 1452**

Nach der Erzeugerliste handelte es sich um ein Projekt der Wa. mit Bezeichnung „Aushub LP 1410 Tag 5“ und der Wa.-Projektnummer T036. Die Einstufung in DK I erfolgte wegen der Werte für Quecksilber (Hg) von 87 mg/kg (Grenzwert DK 0: 2 mg/kg), Benzo(a)pyren von 4 mg/kg (RW DK 0: < 0,5 mg/kg), ΣPAK von 52 mg/kg (GW DK 0: 30 mg/kg) und Kupfer von 800 mg/kg (RW DK 0: 120 mg/kg). Angeblich soll eine Behandlung durch Sieben in der Körnung 2 mm erfolgt sein, ein Vorgehen, das es nach der übrigen Beweisaufnahme nicht gab und dessen Sinnhaftigkeit zur alleinigen Schadstoffreduzierung sich auch nach Auffassung des Sachverständigen Dr. Me. nicht erschließt. Zudem soll eine Teilfraktion 0-2 mm von exakt 30 to der E.-Anlage zugeführt worden sein, während mit 390,32 to der angeblichen Teilfraktion 2 mm-x in eine DK 0-Deponie der Fa. F. entsorgt worden sein sollen. Es ist deshalb nicht ersichtlich, welche Behandlung zu einer Schadstoffreduzierung geführt hätte, die eine Entsorgung von 390,32 to in eine DK 0-Deponie begründen konnte.

Eine Verurteilung wegen des versuchten Umweltdelikts erfolgte insoweit nicht, da aufgrund der relativ geringen Menge von unter 1.000 Tonnen nach Überzeugung der Kammer nicht ausreichend nachgewiesen war, dass die Angeklagten in ihrer Vorstellung billigend in Kauf genommen hätten, dass durch die Auslagerung in eine Deponie eine Gefahr der Verunreinigung von Boden und/oder Wasser entstand.

**vi. Miete M 1453**

Nach der Erzeugerliste handelte es sich um ein Projekt der Wa. mit Bezeichnung „Aushub LP 1410 Tag 7“ und der Wa.-Projektnummer T037. Die Einstufung in DK I erfolgte wegen der Werte für Quecksilber (Hg) von 110 mg/kg (Grenzwert DK 0: 2 mg/kg), Benzo(a)pyren von 2,3 mg/kg (RW DK 0: < 0,5 mg/kg), ΣPAK von 36 mg/kg (GW DK 0: 30 mg/kg) und Kupfer von 810 mg/kg (RW DK 0: 120 mg/kg). Angeblich soll eine Behandlung durch Sieben in der Körnung 2 mm erfolgt sein, ein Vorgehen, das es nach der übrigen Beweisaufnahme nicht gab und dessen Sinnhaftigkeit zur alleinigen Schadstoffreduzierung sich auch nach Auffassung des Sachverständigen Dr. Me. nicht erschließt. Zudem soll eine Teilfraktion 0-2 mm von exakt 50 to der E.-Anlage zugeführt worden sein, während mit 436,24 to der angeblichen Teilfraktion 2 mm-x in eine DK 0-Deponie der Fa. F. entsorgt worden sein sollen. Es ist deshalb nicht ersichtlich, welche Behandlung zu einer Schadstoffreduzierung geführt hätte, die eine Entsorgung von 436,24 to in eine DK 0-Deponie begründen konnte.

Eine Verurteilung wegen des versuchten Umweltdelikts erfolgte insoweit nicht, da aufgrund der relativ geringen Menge von unter 1.000 Tonnen nach Überzeugung der Kammer nicht ausreichend nachgewiesen war, dass die Angeklagten in ihrer Vorstellung billigend in Kauf genommen hätten, dass durch die Auslagerung in eine Deponie eine Gefahr der Verunreinigung von Boden und/oder Wasser entstand.

**vii. Miete M 1467**

Nach der Erzeugerliste handelte es sich um ein Projekt der Wa. mit Bezeichnung „Aushub LP 131“ und der Wa.-Projektnummer T041. Die Einstufung in DK I erfolgte wegen der Werte für Quecksilber (Hg) von 110 mg/kg (Grenzwert DK 0: 2 mg/kg) und ΣPAK von 36 mg/kg (GW DK 0: 30 mg/kg). Angeblich soll eine Behandlung durch Sieben in der Körnung 35 mm erfolgt sein, ein Vorgehen, dessen Sinnhaftigkeit zur alleinigen Schadstoffreduzierung sich auch nach Auffassung des Sachverständigen Dr. Me. nicht erschließt. Zudem soll eine Teilfraktion 0-2 mm von exakt 20 to der E.-Anlage zugeführt worden sein, während mit 423,48 to der angeblichen Teilfraktion 2 mm-x in eine DK 0-Deponie der Fa. F. entsorgt worden sein sollen. Es ist deshalb nicht ersichtlich, welche Behandlung zu einer Schadstoffreduzierung geführt hätte, die eine Entsorgung von 423,48 to in eine DK 0-Deponie begründen konnte.

**viii. Miete M 1642**

Nach der Erzeugerliste handelte es sich um ein Projekt der Wa. mit Bezeichnung „LP 3320 Süd“ und der Wa.-Projektnummer T050. Die Einstufung in DK I erfolgte wegen der Werte für EOX von 17 mg/kg (Grenzwert DK 0: 2 mg/kg, Z 2: 15 mg/kg). Nach einer angeblichen Behandlung durch Aussortieren großer Steine sollen exakt 45 to dem Sonderhaufwerk M 5006 zugeführt worden sein. Auch nach Auffassung des Sachverständigen Dr. Me. erschließt sich die Eignung dieser Maßnahme zur alleinigen Schadstoffreduzierung bei den vorliegenden Parametern nicht. In der Folge soll eine nicht näher spezifizierte Teilmenge mit 200,34 to in einer Z 1.2-Grube der Fa. F. entsorgt worden sein. Es ist deshalb nicht ersichtlich, welche Behandlung zu einer Schadstoffreduzierung geführt hätte, die eine Verwertung von 200,34 to in einer Z 1.2-Grube begründen konnte.

**ix. Miete M 1690**

Nach der Erzeugerliste handelte es sich um ein Projekt der Wa. mit Bezeichnung „LP 3612 West-Heizölbelasteter Aushub“ und der Wa.-Projektnummer T053. Die Einstufung in DK I erfolgte wegen der Werte für MKW von 1600 mg/kg (Grenzwert DK 0: 500 mg/kg). Angeblich soll eine Behandlung durch Sieben in der Körnung 35 mm erfolgt sein, ein Vorgehen, dessen Sinnhaftigkeit zur alleinigen Schadstoffreduzierung für den Feinkornanteil 0-35 mm sich auch nach Auffassung des Sachverständigen Dr. Me. nicht erschließt, zumal beide Teilfraktionen nach DK 0 entsorgt wurden. Es ist deshalb nicht ersichtlich, welche Behandlung zu einer Schadstoffreduzierung geführt hätte, die eine Entsorgung der Teilfraktion 0-35 mm von 71,64 to in eine DK 0-Deponie begründen konnte.

Eine Verurteilung wegen des versuchten Umweltdelikts erfolgte insoweit nicht, da aufgrund der relativ geringen Menge von unter 1.000 Tonnen nach Überzeugung der Kammer nicht ausreichend nachgewiesen war, dass die Angeklagten in ihrer Vorstellung billigend in Kauf genommen hätten, dass durch die Auslagerung in eine Deponie eine Gefahr der Verunreinigung von Boden und/oder Wasser entstand.

**x. Miete M 2025**

Nach der Erzeugerliste handelte es sich um ein Projekt der Wa. mit Bezeichnung „HW 12/2010 Bauschutt LP 352“ und der Wa.-Projektnummer T079. Die Einstufung in DK I erfolgte wegen der Werte für BTEX von 77,02 mg/kg (Grenzwert DK 0: 6 mg/kg), für die elektrische Leitfähigkeit von 2900 µS/cm (GW DK 0: 1000 µS/cm), für TOC von 3,5 % (GW DK 0: 1 %) und für lipophile Stoffe von 0,83 % (GW DK 0: 0,1 %). Nach einer angeblichen Behandlung durch Aussortieren von Eisen sollen exakt 0,3 to dem Sonderaufwerk M 5003 zugeführt worden sein. Auch nach Auffassung des Sachverständigen Dr. Me. erschließt sich die Eignung dieser Maßnahme zur alleinigen Schadstoffreduzierung bei den vorliegenden Parametern nicht. In der Folge soll eine nicht näher spezifizierte Teilmenge mit 25,56 to in eine DK 0-Deponie der Fa. F. entsorgt worden sein. Es ist deshalb nicht ersichtlich, welche Behandlung zu einer Schadstoffreduzierung geführt hätte, die eine Entsorgung von 25,56 to in eine DK 0-Deponie begründen konnte.

Eine Verurteilung wegen des versuchten Umweltdelikts erfolgte insoweit nicht, da aufgrund der relativ geringen Menge von unter 1.000 Tonnen nach Überzeugung der Kammer nicht ausreichend nachgewiesen war, dass die Angeklagten in ihrer Vorstellung billigend in Kauf genommen hätten, dass durch die Auslagerung in eine Deponie eine Gefahr der Verunreinigung von Boden und/oder Wasser entstand.

**xi. Miete M 2241**

Nach der Erzeugerliste handelte es sich um ein Projekt der Wa. mit Bezeichnung „HW 50/2010 LP 2404“ und der Wa.-Projektnummer T092. Die Einstufung in DK II erfolgte wegen der Werte für MKW von 7000 mg/kg (GW DK 0: 500 mg/kg; DK I: 4000 mg/kg), BTEX von 22 mg/kg (Grenzwert DK 0: 6 mg/kg), und für lipophile Stoffe von 1,4 % (GW DK 0: 0,1 %, DK I: 0,4 %). Nach einer angeblichen Behandlung durch Aussortieren großer Steine sollen 0,31 to dem Sonderaufwerk M 5006 zugeführt worden sein. Auch nach Auffassung des Sachverständigen Dr. Me. erschließt sich die Eignung dieser Maßnahme zur alleinigen Schadstoffreduzierung bei den vorliegenden Parametern nicht. In der Folge soll eine nicht näher spezifizierte Teilmenge mit 27,8 to in eine DK 0-Deponie der Fa. F. entsorgt worden sein. Es ist deshalb nicht ersichtlich, welche Behandlung zu einer Schadstoffreduzierung geführt hätte, die eine Entsorgung von 27,8 to in eine DK 0-Deponie begründen konnte.

Eine Verurteilung wegen des versuchten Umweltdelikts erfolgte insoweit nicht, da aufgrund der relativ geringen Menge von unter 1.000 Tonnen nach Überzeugung der Kammer nicht ausreichend nachgewiesen war, dass die Angeklagten in ihrer Vorstellung billigend in Kauf genommen hätten, dass durch die Auslagerung in eine Deponie eine Gefahr der Verunreinigung von Boden und/oder Wasser entstand.

**xii. Miete M 2244**

Nach der Erzeugerliste handelte es sich um ein Projekt der Wa. mit Bezeichnung „HW 36/2010 LP 2404“ und der Wa.-Projektnummer T093. Die Einstufung in DK I erfolgte wegen der Werte für EOX von 44 mg/kg (GW

DK 0: 3 mg/kg). Nach einer angeblichen Behandlung durch Aussortieren von Bauschutt sollen 2,2 to dem Sonderhaufwerk M 5002 zugeführt worden sein. Auch nach Auffassung des Sachverständigen Dr. Me. erschließt sich die Eignung dieser Maßnahme zur alleinigen Schadstoffreduzierung bei den vorliegenden Parametern nicht. In der Folge soll eine nicht näher spezifizierte Teilmenge mit 152,18 to in eine DK 0-Deponie der Fa. St. entsorgt worden sein. Es ist deshalb nicht ersichtlich, welche Behandlung zu einer Schadstoffreduzierung geführt hätte, die eine Entsorgung von 152,18 to in eine DK 0-Deponie begründen konnte.

Eine Verurteilung wegen des versuchten Umweltdelikts erfolgte insoweit nicht, da aufgrund der relativ geringen Menge von unter 1.000 Tonnen nach Überzeugung der Kammer nicht ausreichend nachgewiesen war, dass die Angeklagten in ihrer Vorstellung billigend in Kauf genommen hätten, dass durch die Auslagerung in eine Deponie eine Gefahr der Verunreinigung von Boden und/oder Wasser entstand.

**xiii. Miete M 2362**

Nach der Erzeugerliste handelte es sich um ein Projekt der Wa. mit Bezeichnung „HW 55a/2010 LP 58 West“ und der Wa.-Projektnummer T094. Die Einstufung in DK I erfolgte wegen der Werte für EOX von 14 mg/kg (GW DK 0: 3 mg/kg) und Hg von 8,1 mg/kg (GW DK 0: 2 mg/kg). Nach einer angeblichen Behandlung durch Aussortieren von Bauschutt sollen 6,1 to dem Sonderhaufwerk M 5002 und zudem exakt 30 to einem nicht näher bezeichneten Sonderhaufwerk S 10007 zugeführt worden sein. Auch nach Auffassung des Sachverständigen Dr. Me. erschließt sich die Eignung dieser Maßnahme zur alleinigen Schadstoffreduzierung bei den vorliegenden Parametern nicht. In der Folge soll eine nicht näher spezifizierte Teilmenge mit 249,14 to in eine DK 0-Deponie der Fa. F. entsorgt worden sein. Es ist deshalb nicht ersichtlich, welche Behandlung zu einer Schadstoffreduzierung geführt hätte, die eine Entsorgung von 249,14 to in eine DK 0-Deponie begründen konnte.

Eine Verurteilung wegen des versuchten Umweltdelikts erfolgte insoweit nicht, da aufgrund der relativ geringen Menge von unter 1.000 Tonnen nach Überzeugung der Kammer nicht ausreichend nachgewiesen war, dass die Angeklagten in ihrer Vorstellung billigend in Kauf genommen hätten, dass durch die Auslagerung in eine Deponie eine Gefahr der Verunreinigung von Boden und/oder Wasser entstand.

**xiv. Miete M 2505**

Nach der Erzeugerliste handelte es sich um ein Projekt der Wa. mit Bezeichnung „HW 58/2011 LP 2b West“ und der Wa.-Projektnummer T132. Die Einstufung in DK I erfolgte wegen der Werte für EOX von 490 mg/kg (GW DK 0: 3 mg/kg), lipophilen Stoffen von 0,11 % (GW DK 0: 0,1 %) und Hg von 25 mg/kg (GW DK 0: 2 mg/kg). Nach einer angeblichen Behandlung durch Aussortieren von Betonbrocken sollen 1,6 to dem Sonderhaufwerk M 5009 zugeführt worden sein. Auch nach Auffassung des Sachverständigen Dr. Me. erschließt sich die Eignung dieser Maßnahme zur alleinigen Schadstoffreduzierung bei den vorliegenden Parametern nicht. In der Folge

soll eine nicht näher spezifizierte Teilmenge mit 42,26 to in eine DK 0-Deponie der Fa. F. entsorgt worden sein. Es ist deshalb nicht ersichtlich, welche Behandlung zu einer Schadstoffreduzierung geführt hätte, die eine Entsorgung von 42,26 to in eine DK 0-Deponie begründen konnte.

Eine Verurteilung wegen des versuchten Umweltdelikts erfolgte insoweit nicht, da aufgrund der relativ geringen Menge von unter 1.000 Tonnen nach Überzeugung der Kammer nicht ausreichend nachgewiesen war, dass die Angeklagten in ihrer Vorstellung billigend in Kauf genommen hätten, dass durch die Auslagerung in eine Deponie eine Gefahr der Verunreinigung von Boden und/oder Wasser entstand.

**xv. Miete M 2612**

Nach der Erzeugerliste handelte es sich um ein Projekt der Wa. mit Bezeichnung „HW 69/2011“ und der Wa.-Projektnummer T140. Die Einstufung in DK I erfolgte wegen der Werte für TOC von 3,2 % (GW DK 0: 1 %) und Hg von 13 mg/kg (GW DK 0: 2 mg/kg). Nach einer angeblichen Behandlung durch Aussortieren von Ziegeln sollen 0,7 to dem Sonderaufwerk M 5002 zugeführt worden sein. Auch nach Auffassung des Sachverständigen Dr. Me. erschließt sich die Eignung dieser Maßnahme zur alleinigen Schadstoffreduzierung bei den vorliegenden Parametern nicht. In der Folge soll eine nicht näher spezifizierte Teilmenge mit 23,48 to in eine DK 0-Deponie der Fa. F. entsorgt worden sein. Es ist deshalb nicht ersichtlich, welche Behandlung zu einer Schadstoffreduzierung geführt hätte, die eine Entsorgung von 23,48 to in eine DK 0-Deponie begründen konnte.

Eine Verurteilung wegen des versuchten Umweltdelikts erfolgte insoweit nicht, da aufgrund der relativ geringen Menge von unter 1.000 Tonnen nach Überzeugung der Kammer nicht ausreichend nachgewiesen war, dass die Angeklagten in ihrer Vorstellung billigend in Kauf genommen hätten, dass durch die Auslagerung in eine Deponie eine Gefahr der Verunreinigung von Boden und/oder Wasser entstand.

**d. Nicht abgeurteilte Einzelfälle**

**i. E.-Mieten**

Folgende 71 Mieten wurden nach den Unterlagen der T., insbesondere der Erzeugerliste, in die E.-Anlage eingebracht, wobei eine konkrete Feststellung hinsichtlich einzelner Mieten, dass eine Behandlung tatsächlich nicht erfolgt wäre, auf Grund der lückenhaften und manipulierten Aufzeichnungen nicht möglich war:

**M 1327, M 1392, M 1424, M 1427, M 1454, M 1468, M 1530, M 1531, M 1535, M 1574, M 1608, M 1615, M 1649, M 1696, M 1720, M 1742, M 1743, M 1802, M 1951, M 1953, M 1954, M 1956, M 1982, M 1989, M 2024, M 2027, M 2042, M 2049, M 2052, M 2057, M 2117, M 2121, M 2122, M 2196, M 2233, M 2240, M 2242, M 2243, M 2304, M 2306, M 2313, M 2371, M 2374, M 2375, M 2433, M 2439, M 2464, M 2504, M 2506, M 2507, M 2510, M 2511, M 2514, M 2523, M 2528, M 2540,**

**M 2546, M 2561, M 2564, M 2566, M 2632, M 2633, M 2634, M 2641, M 2655, M 2656, M 2660, M 2661, M 2676, M 2712, M 2752**

**ii. Miete M 1222**

Nach der Erzeugerliste handelt es sich um das Wa.projekt T013 „LP 1 Ostseite“. Nach dem Materialeingangsblatt sollte das Haufwerk insbesondere wegen EOX von 5800 mg/kg (RW RW 2: 15 mg/kg), KW von 4400 mg/kg (RW RW 2: 400 mg/kg) und HG von 940 mg/kg im Feststoff (RW RW 2: 10 mg/kg) sowie 0,065 mg/l im Eluat (RW RW 2: 0,002 mg/l) größer RW 2 eingeordnet werden mit der Matrix Boden, gefährlich (AVV-Nr. 170503\*). Als Behandlung wurde Aussortieren von Bauschutt angegeben. Wegen der Einordnung als Boden erfolgte die Deklarationsanalyse im Gesamtkorn. Nach den Feststellungen des Sachverständigen Dr. Me., denen sich die Kammer nach eigener Überzeugung angeschlossen hat, sind solche Extremwerte von Material im Abbruch häufig Folge der Belastung von größeren (Beton-) Teilen. Tatsächlich wurde nach der Erzeugerliste eine nicht unerhebliche Menge Bauschutt ausgesondert. Dass das Sonderhaufwerk M 5002 nicht thermisch behandelt worden wäre, ist nicht positiv feststellbar, sodass letztlich zur Überzeugung der Kammer nicht festgestellt werden konnte, dass eine Entsorgung jenseits zulässiger Grenzwerte erfolgte.

**iii. Miete M 1478**

Nach der Erzeugerliste handelt es sich um das Wa.projekt T043a,b „LP 56 Beton B1 und B2“. Weder aus den eingeführten Unterlagen noch aus der Erzeugerliste ist ersichtlich, wohin dieses Haufwerk entsorgt wurde, sodass auch nicht festgestellt werden kann, dass es unzulässig entsorgt wurde.

**iv. Miete M 1533**

Nach der Erzeugerliste handelt es sich um das Wa.projekt T048c „Bauschutt LP 12“ mit dem Teilbereich „Sektor 4,6,7“. Nach dem Materialeingangsblatt sollte das Haufwerk insbesondere wegen EOX von 13 mg/kg (RW DK 0: 3 mg/kg) und Kupfer von 550 mg/kg (RW DK 0: 120 mg/kg) größer DK 0 eingeordnet werden mit der Matrix Boden (AVV-Nr. 170504). Als Behandlung wurde Aussortieren von Glas angegeben. Zudem wurde eine nicht näher bestimmte Menge von 150 to auf die E.-Anlage geschrieben. Wegen der Einordnung als Boden erfolgte die Deklarationsanalyse im Gesamtkorn. Nach den Feststellungen des Sachverständigen Dr. Me. kann das Aussortieren bei Bauschutt u.U. auch zu einer erheblichen Reduzierung des Kupferanteils führen, sodass nicht zur Überzeugung der Kammer festgestellt werden konnte, dass eine Entsorgung jenseits zulässiger Grenzwerte erfolgte.

**v. Miete M 1537**

Nach der Erzeugerliste handelt es sich um das Wa.projekt T048c „Bauschutt LP 12“ mit dem Teilbereich „Sektor 2“. Nach dem Materialeingangsblatt sollte das Haufwerk insbesondere wegen EOX von 11 mg/kg (RW DK 0: 3 mg/kg) und AOX von 0,25 mg/l (RW DK 0: 0,05 mg/l) größer DK 0 eingeordnet werden mit der Matrix Boden (AVV-Nr. 170504). Als Behandlung wurde Aussortieren von Folie und Ziegel angegeben. Wegen der Einordnung als Boden erfolgte die Deklarationsanalyse im Gesamtkorn. Nach den Feststellungen des Sachverständigen Dr. Me. kann das Aussortieren bei



Bauschutt u.U. auch zu einer erheblichen Reduzierung der EOX und AOX führen, sodass nicht zur Überzeugung der Kammer festgestellt werden konnte, dass eine Entsorgung in eine DK 0-Deponie jenseits zulässiger Grenzwerte erfolgte.

**vi. Miete M 1538**

Nach der Erzeugerliste handelt es sich um das Wa.projekt T048c „Bauschutt LP 12“ mit dem Teilbereich „Sektor 1“. Nach dem Materialeingangsblatt sollte das Haufwerk insbesondere wegen AOX von 0,13 mg/kg (RW DK 0: 0,05 mg/kg) größer DK 0 eingeordnet werden mit der Matrix Boden (AVV-Nr. 170504). Als Behandlung wurde Aussortieren von Folie und Ziegel angegeben. Wegen der Einordnung als Boden erfolgte die Deklarationsanalyse im Gesamtkorn. Nach den Feststellungen des Sachverständigen Dr. Me. kann das Aussortieren bei Bauschutt u.U. auch zu einer erheblichen Reduzierung des der AOX führen, sodass nicht zur Überzeugung der Kammer festgestellt werden konnte, dass eine Entsorgung in eine DK 0-Deponie jenseits zulässiger Grenzwerte erfolgte.

**vii. Miete M 1552**

Nach der Erzeugerliste handelt es sich um das Wa.projekt T045 „LP 1410 West“. Nach dem Materialeingangsblatt sollte das Haufwerk insbesondere wegen Hg von 26 mg/kg (RW Z 1.2: 3 mg/kg, DK 0: 2 mg/kg) und ΣPAK von 56 mg/kg (RW DK 0: 30 mg/kg) größer DK 0 eingeordnet werden mit der Matrix Boden (AVV-Nr. 170504). Als Behandlung wurde Aussortieren von Beton angegeben. Wegen der Einordnung als Boden erfolgte die Deklarationsanalyse im Gesamtkorn. Nach den Feststellungen des Sachverständigen Dr. Me. kann das Aussortieren von größeren Mengen Beton wie hier u.U. auch zu einer erheblichen Reduzierung des Anteils ΣPAK führen, sodass nicht zur Überzeugung der Kammer festgestellt werden konnte, dass eine Verwertung in einer Z 1.2-Grube jenseits zulässiger Grenzwerte erfolgte.

**viii. Miete M 1570**

Nach der Erzeugerliste handelt es sich um das Wa.projekt T048 „LP 56 Süd“. Nach dem Materialeingangsblatt sollte das Haufwerk insbesondere wegen LHKW von 3,7 mg/kg (RW DK 0: 1 mg/kg), Blei von 350 mg/kg (RW DK 0: 210 mg/kg) und Hg von 5,3 mg/kg (RW DK 0: 2 mg/kg) größer DK 0 eingeordnet werden mit der Matrix Boden (AVV-Nr. 170504). Als Behandlung wurde Aussortieren von Beton angegeben. Wegen der Einordnung als Boden erfolgte die Deklarationsanalyse im Gesamtkorn. Nach den Feststellungen des Sachverständigen Dr. Me. kann das Aussortieren von größeren Mengen Ziegel und Glas wie hier u.U. auch zu einer erheblichen Reduzierung des Anteils der hier vorliegenden Stoffe führen, sodass nicht zur Überzeugung der Kammer festgestellt werden konnte, dass eine Entsorgung in eine DK 0-Deponie jenseits zulässiger Grenzwerte erfolgte.

**ix. Miete M 1571**

Nach der Erzeugerliste handelt es sich um das Wa.projekt T047 „LP 56 Nord“. Nach dem Materialeingangsblatt sollte das Haufwerk insbesondere wegen LHKW von 4,9 mg/kg (RW DK 0: 1 mg/kg), Benzo(a)pyren von 0,77

mg/kg (RW DK 0: < 0,5 mg/kg) und Hg von 16 mg/kg (RW DK 0: 2 mg/kg) größer DK 0 eingeordnet werden mit der Matrix Boden (AVV-Nr. 170504). Als Behandlung wurde Aussortieren von Beton angegeben. Wegen der Einordnung als Boden erfolgte die Deklarationsanalyse im Gesamtkorn. Nach den Feststellungen des Sachverständigen Dr. Me. kann das Aussortieren von größeren Mengen Ziegel und Glas wie hier u.U. auch zu einer erheblichen Reduzierung des Anteils der hier vorliegenden Stoffe führen, sodass nicht zur Überzeugung der Kammer festgestellt werden konnte, dass eine Entsorgung in eine DK 0-Deponie jenseits zulässiger Grenzwerte erfolgte.

**x. Miete M 1573**

Nach der Erzeugerliste handelt es sich um das Wa.projekt T048b „Aushubmaterial LP 3612“. Nach dem Materialeingangsblatt sollte das Haufwerk insbesondere wegen MKW von 5400 mg/kg (RW 400 mg/kg) größer DK 0 eingeordnet werden mit der Matrix Boden (AVV-Nr. 170504). Als Behandlung wurde Aussortieren von Ziegel und Glas angegeben. Wegen der Einordnung als Boden erfolgte die Deklarationsanalyse im Gesamtkorn. Nach den Feststellungen des Sachverständigen Dr. Me. kann das Aussortieren von größeren Mengen Ziegel und Glas wie hier u.U. auch zu einer erheblichen Reduzierung des Anteils der hier vorliegenden Stoffe führen, sodass nicht zur Überzeugung der Kammer festgestellt werden konnte, dass eine Entsorgung in eine DK 0-Deponie jenseits zulässiger Grenzwerte erfolgte.

**xi. Miete M 1609**

Nach der Erzeugerliste handelt es sich um das Wa.projekt T054 „Aushub LP 121a Material X“. Nach dem Materialeingangsblatt sollte das Haufwerk insbesondere wegen EOX von 39 mg/kg (RW Z 2: 15 mg/kg) größer Z 2 eingeordnet werden mit der Matrix Boden (AVV-Nr. 170504). Als Behandlung wurde Aussortieren von Schrott angegeben. Wegen der Einordnung als Boden erfolgte die Deklarationsanalyse im Gesamtkorn. Nach den Feststellungen des Sachverständigen Dr. Me. kann das Aussortieren von größeren Mengen Ziegel und Glas wie hier u.U. auch zu einer erheblichen Reduzierung des Anteils der hier vorliegenden Stoffe führen, sodass nicht zur Überzeugung der Kammer festgestellt werden konnte, dass eine Verwertung in einer Z 2-Grube jenseits zulässiger Grenzwerte erfolgte.

**xii. Miete M 1806**

Nach der Erzeugerliste handelt es sich um das Wa.projekt T062 „Grabungsarbeiten LP 1410“. Nach dem Materialeingangsblatt sollte das Haufwerk insbesondere wegen Hg von 29 mg/kg (GW Z 2: 10 mg/kg) größer Z 2 eingeordnet werden mit der Matrix Boden (AVV-Nr. 170504). Als Behandlung wurde Aussortieren von Aussortieren von Betonbrocken angegeben. Wegen der Einordnung als Boden erfolgte die Deklarationsanalyse im Gesamtkorn. Nach den Feststellungen des Sachverständigen Dr. Me. kann das Aussortieren von größeren Mengen Betonbrocken wie hier u.U. auch zu einer erheblichen Reduzierung des Anteils der hier vorliegenden Stoffe führen, sodass nicht zur Überzeugung der

Kammer festgestellt werden konnte, dass eine Verwertung in einer Z 2-Grube jenseits zulässiger Grenzwerte erfolgte.

**xiii. Miete M 1990**

Nach der Erzeugerliste handelt es sich um das Wa.projekt T065 „LP 94c Ost“. Nach dem Materialeingangsblatt sollte das Haufwerk insbesondere wegen Hg von 16 mg/kg (RW 2 mg/kg) größer DK 0 eingeordnet werden mit der Matrix Boden (AVV-Nr. 170504). Als Behandlung wurde Aussortieren von Glas angegeben. Wegen der Einordnung als Boden erfolgte die Deklarationsanalyse im Gesamtkorn. Nach den Feststellungen des Sachverständigen Dr. Me. kann das Aussortieren von größeren Mengen Glas wie hier u.U. auch zu einer erheblichen Reduzierung des Anteils der hier vorliegenden Stoffe führen, sodass nicht zur Überzeugung der Kammer festgestellt werden konnte, dass eine Entsorgung in eine DK 0-Deponie jenseits zulässiger Grenzwerte erfolgte.

**xiv. Miete M 1992**

Nach der Erzeugerliste handelt es sich um das Wa.projekt T064 „LP 63 Ost“. Nach dem Materialeingangsblatt sollte das Haufwerk insbesondere wegen Hg von 15 mg/kg (RW DK 0: 2 mg/kg) und Kupfer von 620 mg/kg (RW 120 mg/kg) größer DK 0 eingeordnet werden mit der Matrix Boden (AVV-Nr. 170504). Als Behandlung wurde Aussortieren von Glas angegeben. Wegen der Einordnung als Boden erfolgte die Deklarationsanalyse im Gesamtkorn. Nach den Feststellungen des Sachverständigen Dr. Me. kann das Aussortieren von größeren Mengen wie hier u.U. auch zu einer erheblichen Reduzierung des Anteils der hier vorliegenden Stoffe führen, sodass nicht zur Überzeugung der Kammer festgestellt werden konnte, dass eine Entsorgung in eine DK 0-Deponie jenseits zulässiger Grenzwerte erfolgte.

**xv. Miete M 2148**

Nach der Erzeugerliste handelt es sich um das Wa.projekt T088 „LP 58 West“. Nach dem Materialeingangsblatt sollte das Haufwerk insbesondere wegen  $\Sigma$ PAK von 371,54 mg/kg (RW 30 mg/kg) größer DK 0 eingeordnet werden mit der Matrix Boden (AVV-Nr. 170504). Als Behandlung wurde Aussortieren größerer Materials angegeben. Wegen der Einordnung als Boden erfolgte die Deklarationsanalyse im Gesamtkorn. Nach den Feststellungen des Sachverständigen Dr. Me. kann das Aussortieren von größeren Mengen im Abbruch wie hier u.U. auch zu einer erheblichen Reduzierung des Anteils der hier vorliegenden Stoffe führen, sodass nicht zur Überzeugung der Kammer festgestellt werden konnte, dass eine Entsorgung in eine DK 0-Deponie jenseits zulässiger Grenzwerte erfolgte.

**xvi. Miete M 2311**

Nach der Erzeugerliste handelt es sich um das Wa.projekt T097 „HW 59/2010“. Nach dem Materialeingangsblatt sollte das Haufwerk insbesondere wegen Hg von 3,4 mg/kg (GW Z 1.2: 3 mg/kg) und Chlorid 36 mg/l (GW Z 1.2: 20 mg/l) größer Z 1.2 eingeordnet werden mit der Matrix Boden (AVV-Nr. 170504). Als Behandlung wurde Aussortieren von Wurzeln und Boden mit Störstoffen angegeben. Wegen der Einordnung als Boden erfolgte die Deklarationsanalyse im Gesamtkorn. Nach den Feststellungen des

Sachverständigen Dr. Me. kann das Aussortieren von größeren Mengen wie hier u.U. auch zu einer erheblichen Reduzierung des Anteils der hier vorliegenden Stoffe führen, sodass nicht zur Überzeugung der Kammer festgestellt werden konnte, dass eine Verwertung in einer Z 1.2-Grube jenseits zulässiger Grenzwerte erfolgte.

**xvii. Miete M 2322**

Nach der Erzeugerliste handelt es sich um das Wa.projekt T119 „LP 4417“. Dabei ist die Eingangsanalyse nicht festgehalten, sodass nicht zur Überzeugung der Kammer festgestellt werden konnte, dass eine Verwertung in eine Z 2-Grube jenseits zulässiger Grenzwerte erfolgte.

**xviii. Miete M 2327**

Nach der Erzeugerliste handelt es sich um das Wa.projekt T096 „HW 58/2010 westl. LP 700/750“. Nach dem Materialeingangsblatt sollte das Haufwerk insbesondere wegen Chlorid von 42 mg/l (GW Z 0: 10 mg/l, Z 2: 30 mg/l) größer Z 2 eingeordnet werden mit der Matrix Boden (AVV-Nr. 170504). Als Behandlung wurde Aussortieren von Ziegel angegeben. Wegen der Einordnung als Boden erfolgte die Deklarationsanalyse im Gesamtkorn. Nach den Feststellungen des Sachverständigen Dr. Me. kann das Aussortieren von größeren Mengen Ziegel wie hier u.U. auch zu einer erheblichen Reduzierung des Anteils der hier vorliegenden Stoffe führen, sodass nicht zur Überzeugung der Kammer festgestellt werden konnte, dass eine Verwertung in einer Z 0-Grube jenseits zulässiger Grenzwerte erfolgte.

**xix. Miete M 2337**

Nach der Erzeugerliste handelt es sich um das Wa.projekt T121 „HW 13/2011 LP 4417 Bauschutt“. Nach dem Materialeingangsblatt sollte das Haufwerk insbesondere wegen Hg von 14 mg/kg (GW Z 2: 10 mg/kg) und EOX von 37 mg/kg (GW Z 2: 15 mg/kg) größer Z 2 eingeordnet werden mit der Matrix Bauschutt (AVV-Nr. 170107). Als Behandlung wurde Brechen mit Verbringung von Material auf ein Sonderhaufwerk angegeben. Wegen der Einordnung als Boden erfolgte die Deklarationsanalyse im Gesamtkorn. Nach den Feststellungen des Sachverständigen Dr. Me. kann bei Bauschutt das Aussortieren von größeren Mengen wie hier u.U. auch zu einer erheblichen Reduzierung des Anteils der hier vorliegenden Stoffe führen, sodass nicht zur Überzeugung der Kammer festgestellt werden konnte, dass eine Verwertung in einer Z 2-Grube jenseits zulässiger Grenzwerte erfolgte.

**xx. Miete M 2342**

Nach der Erzeugerliste handelt es sich um das Wa.projekt T123 „HW 16/2011 LP 60 Bauschutt“. Nach dem Materialeingangsblatt sollte das Haufwerk insbesondere wegen Hg von 11 mg/kg (GW Z 1.2: 3 mg/kg), LHKW von 8 mg/kg (GW Z 1.2: 3 mg/kg) und EOX von 14 mg/kg (GW Z 1.2: 10 mg/kg) größer Z 1.2 eingeordnet werden mit der Matrix Bauschutt (AVV-Nr. 170107). Als Behandlung wurde Aussortieren von Betonbrocken angegeben. Wegen der Einordnung als Boden erfolgte die Deklarationsanalyse im Gesamtkorn. Nach den Feststellungen des Sachverständigen Dr. Me. kann bei Bauschutt das Aussortieren von größeren Mengen wie hier u.U. auch zu einer erheblichen Reduzierung des Anteils der

hier vorliegenden Stoffe führen, sodass nicht zur Überzeugung der Kammer festgestellt werden konnte, dass eine Verwertung in einer Z 1.2-Grube jenseits zulässiger Grenzwerte erfolgte.

**xxi. Miete M 2472**

Nach der Erzeugerliste handelt es sich um das Wa.projekt T134 „HW 60/2011 LP 1402 Aushub 1“. Nach dem Materialeingangsblatt sollte das Haufwerk insbesondere wegen Hg von 30 mg/kg (GW Z 1.2: 3 mg/kg) und ΣPAK von 21,41 mg/kg (GW Z 1.2: 15 mg/kg) größer Z 1.2 eingeordnet werden mit der Matrix Bodenaushub (AVV-Nr. 170504). Als Behandlung wurde Aussortieren von Betonbrocken, Ziegeln und Bauschutt angegeben. Wegen der Einordnung als Boden erfolgte die Deklarationsanalyse im Gesamtkorn. Nach den Feststellungen des Sachverständigen Dr. Me. kann bei Bauschutt das Aussortieren von größeren Mengen wie hier u.U. auch zu einer erheblichen Reduzierung des Anteils der hier vorliegenden Stoffe führen, sodass nicht zur Überzeugung der Kammer festgestellt werden konnte, dass eine Verwertung in einer Z 1.2-Grube jenseits zulässiger Grenzwerte erfolgte.

**xxii. Miete M 2474**

Nach der Erzeugerliste handelt es sich um das Wa.projekt T136 „HW 62/2011 LP 1402“. Nach dem Materialeingangsblatt sollte das Haufwerk insbesondere wegen Hg von 14 mg/kg (GW Z 1.2: 3 mg/kg) größer Z 1.2 eingeordnet werden mit der Matrix Bauschutt (AVV-Nr. 170107). Als Behandlung wurde Aussortieren von Betonbrocken angegeben. Wegen der Einordnung als Boden erfolgte die Deklarationsanalyse im Gesamtkorn. Nach den Feststellungen des Sachverständigen Dr. Me. kann bei Bauschutt das Aussortieren von größeren Mengen wie hier u.U. auch zu einer erheblichen Reduzierung des Anteils der hier vorliegenden Stoffe führen, sodass nicht zur Überzeugung der Kammer festgestellt werden konnte, dass eine Verwertung in einer Z 1.2-Grube jenseits zulässiger Grenzwerte erfolgte.

**xxiii. Miete M 2475**

Nach der Erzeugerliste handelt es sich um das Wa.projekt T138 „HW 66/2011 LP LP 1402 Aushub B“. Nach dem Materialeingangsblatt sollte das Haufwerk insbesondere wegen Hg von 26 mg/kg (RW DK 0: 2 mg/kg) größer DK 0 eingeordnet werden mit der Matrix Bodenaushub (AVV-Nr. 170504). Als Behandlung wurde Aussortieren von Ziegeln und Bauschutt angegeben. Wegen der Einordnung als Boden erfolgte die Deklarationsanalyse im Gesamtkorn. Nach den Feststellungen des Sachverständigen Dr. Me. kann bei Bauschutt das Aussortieren von größeren Mengen wie hier u.U. auch zu einer erheblichen Reduzierung des Anteils der hier vorliegenden Stoffe führen, sodass nicht zur Überzeugung der Kammer festgestellt werden konnte, dass eine Beiseitigung in eine DK 0-Deponie jenseits zulässiger Grenzwerte erfolgte.

**xxiv. Miete M 2476**

Nach der Erzeugerliste handelt es sich um das Wa.projekt T139 „HW 67/2011 LP 1402 Bauschutt 2“. Nach dem Materialeingangsblatt sollte das Haufwerk insbesondere wegen Hg von 13 mg/kg (GW Z 1.2: 3 mg/kg) größer Z 1.2 eingeordnet werden mit der Matrix Bodenaushub (AVV-Nr. 170504).

Als Behandlung wurde Brechen angegeben, wobei eine Teilmiete aus ein Sonderhaufwerk M 5009 geschrieben wurde. Wegen der Einordnung als Boden erfolgte die Deklarationsanalyse im Gesamtkorn. Nach den Feststellungen des Sachverständigen Dr. Me. kann bei Bauschutt das Aussortieren von größeren Mengen wie hier u.U. auch zu einer erheblichen Reduzierung des Anteils der hier vorliegenden Stoffe führen, sodass nicht zur Überzeugung der Kammer festgestellt werden konnte, dass eine Verwertung in einer Z 1.2-Grube jenseits zulässiger Grenzwerte erfolgte.

**xxv. Miete M 2508**

Nach der Erzeugerliste handelt es sich um das Wa.projekt T137 „HW 63/2011 LP 2108 West“. Nach dem Materialeingangsblatt sollte das Haufwerk insbesondere wegen Hg von 23 mg/kg (GW Z 2: 10 mg/kg) und Chlorid von 64 mg/l (GW Z 2: 30 mg/l) größer Z 2 eingeordnet werden mit der Matrix Bodenaushub (AVV-Nr. 170504). Als Behandlung wurde Aussortieren von Ziegeln angegeben. Wegen der Einordnung als Boden erfolgte die Deklarationsanalyse im Gesamtkorn. Nach den Feststellungen des Sachverständigen Dr. Me. kann bei Bauschutt das Aussortieren von größeren Mengen wie hier u.U. auch zu einer erheblichen Reduzierung des Anteils der hier vorliegenden Stoffe führen, sodass nicht zur Überzeugung der Kammer festgestellt werden konnte, dass eine Verwertung in einer Z 2-Grube jenseits zulässiger Grenzwerte erfolgte.

**xxvi. Miete M 2509**

Nach der Erzeugerliste handelt es sich um das Wa.projekt T139 „HW 41/2011 LP 58 Nord Aushub Kies“. Nach dem Materialeingangsblatt sollte das Haufwerk insbesondere wegen Hg von 3,5mg/kg (GW Z 1.2: 3 mg/kg) und Chrom von 1100 mg/kg (GW Z 1.2: 200 mg/kg) größer Z 1.2 eingeordnet werden mit der Matrix Bodenaushub (AVV-Nr. 170504). Als Behandlung wurde Aussortieren von Ziegel und Schrott angegeben. Wegen der Einordnung als Boden erfolgte die Deklarationsanalyse im Gesamtkorn. Nach den Feststellungen des Sachverständigen Dr. Me. kann bei Bauschutt das Aussortieren von größeren Mengen wie hier u.U. auch zu einer erheblichen Reduzierung des Anteils der hier vorliegenden Stoffe führen, sodass nicht zur Überzeugung der Kammer festgestellt werden konnte, dass eine Verwertung in einer Z 1.2-Grube jenseits zulässiger Grenzwerte erfolgte.

**xxvii. Miete M 2519**

Nach der Erzeugerliste handelt es sich um das Wa.projekt T129 „HW 37/2011 LP 121 West“. Nach dem Materialeingangsblatt sollte das Haufwerk insbesondere wegen Hg von 48 mg/kg (GW Z 2: 10 mg/kg), ΣPAK von 24,64 mg/kg (GW Z 2: 20 mg/kg) und Chrom von 700 mg/kg (GW Z 2: 600 mg/kg) größer Z 2 eingeordnet werden mit der Matrix Bodenaushub (AVV-Nr. 170504). Als Behandlung wurde Aussortieren von Ziegel und Bauschutt angegeben. Wegen der Einordnung als Boden erfolgte die Deklarationsanalyse im Gesamtkorn. Nach den Feststellungen des Sachverständigen Dr. Me. kann bei Bauschutt das Aussortieren von größeren Mengen wie hier u.U. auch zu einer erheblichen Reduzierung des Anteils der hier vorliegenden Stoffe führen, sodass nicht zur Überzeugung der Kammer

festgestellt werden konnte, dass eine Verwertung in einer Z 2-Grube jenseits zulässiger Grenzwerte erfolgte.

**xxviii. Miete M 2525**

Nach der Erzeugerliste handelt es sich um das Wa.projekt T147 „HW 87/2011“. Nach dem Materialeingangsblatt sollte das Haufwerk insbesondere wegen Hg von 14 mg/kg (GW Z 1.2: 3 mg/kg), LHKW von 4,8 mg/kg (GW Z 1.2: 3 mg/kg), Benzo(a)pyren von 1,2 mg/kg (GW Z 1.2: 1 mg/kg) und Chlorid von 44 mg/kg (GW Z 1.2: 20 mg/kg) größer Z 1.2 eingeordnet werden mit der Matrix Beton (AVV-Nr. 170101). Als Behandlung wurde Aussortieren von Betonbrocken angegeben. Nach den Feststellungen des Sachverständigen Dr. Me. kann bei Bauschutt das Aussortieren von größeren Mengen wie hier u.U. auch zu einer erheblichen Reduzierung des Anteils der hier vorliegenden Stoffe führen, sodass nicht zur Überzeugung der Kammer festgestellt werden konnte, dass eine Verwertung in einer Z 1.2-Grube jenseits zulässiger Grenzwerte erfolgte.

**xxix. Miete M 2526**

Nach der Erzeugerliste handelt es sich um das Wa.projekt T123 „HW 108/2011 LP 11“. Nach dem Materialeingangsblatt sollte das Haufwerk insbesondere wegen für Glühverlust, elektrischer Leitfähigkeit und TOC größer DK 0 eingeordnet werden mit der Matrix Bauschutt (AVV-Nr. 170107). Als Behandlung wurde Aussortieren von Betonbrocken angegeben. Wegen der Einordnung als Bauschutt erfolgte die Deklarationsanalyse im Gesamtkorn. Nach den Feststellungen des Sachverständigen Dr. Me. kann bei Bauschutt das Aussortieren von größeren Mengen wie hier u.U. auch zu einer erheblichen Reduzierung des Anteils der hier vorliegenden Stoffe führen, sodass nicht zur Überzeugung der Kammer festgestellt werden konnte, dass eine Beseitigung in eine DK 0-Deponie jenseits zulässiger Grenzwerte erfolgte.

**xxx. Miete M 2560**

Nach der Erzeugerliste handelt es sich um das Wa.projekt T123 „HW 114/2011 LP 2202 Aushub“. Nach dem Materialeingangsblatt sollte das Haufwerk insbesondere wegen Hg von 30 mg/kg (RW DK 0: 2 mg/kg) und TOC von 1,4 % (GW DK 0: 1 %) größer DK 0 eingeordnet werden mit der Matrix Boden (AVV-Nr. 170504). Als Behandlung wurde Aussortieren von Ziegeln und Bauschutt angegeben. Wegen der Einordnung als Boden erfolgte die Deklarationsanalyse im Gesamtkorn. Nach den Feststellungen des Sachverständigen Dr. Me. kann bei Bauschutt das Aussortieren von größeren Mengen wie hier u.U. auch zu einer erheblichen Reduzierung des Anteils der hier vorliegenden Stoffe führen, sodass nicht zur Überzeugung der Kammer festgestellt werden konnte, dass eine Beseitigung in eine DK 0-Deponie jenseits zulässiger Grenzwerte erfolgte.

**xxxi. Miete M 2635**

Nach der Erzeugerliste handelt es sich um das Wa.projekt T151 „HW 106/2011“. Nach dem Materialeingangsblatt sollte das Haufwerk insbesondere wegen Antimon von 0,0092 mg/l größer DK 0 eingeordnet werden mit der Matrix Boden (AVV-Nr. 170504). Der Antimon-Wert ist für

eine Verwertung in einer Grube ohne Bedeutung. Alle anderen Werte der Eingangsdeklaration lagen unter Z 1.2, sodass nicht ersichtlich ist, weshalb eine Verwertung in einer Z 2-Grube jenseits zulässiger Grenzwerte erfolgt sein sollte.

## **8. Beweiswürdigung M. AG**

### **a. Betrug**

Die Rechnungsdaten, sowie die angelieferten und abgerechneten Mengen ergaben sich aus den im Selbstleseverfahren eingeführten Rechnungsunterlagen. Ebenso wurden im Selbstleseverfahren die Eingangsdeklarationen samt Probenahmeprotokollen, sowie die Mietendokumentationen und Ausgangsanalysen samt Probenahmeprotokollen der Firmen T.in das Verfahren eingeführt. Der Zeuge KHK Re. hat bestätigt, dass die Unterlagen bei der Firma T.aufgefunden wurden.

Die in den unter III. 6. c) geschilderten Fällen in Vertretung für die Firma M. AG handelnden Zeugen Di. und Wa. gaben an, dass ihr Hauptansprechpartner bei der Firma T. der anderweitig Verfolgte Wo. gewesen sei. Wie bereits unter IV. 3.d) dargestellt, ist die Kammer davon überzeugt, dass sämtliche Rahmenverträge wie auch Einzelaufträge strikt nach den Vorgaben des Angeklagten C. abgeschlossen wurden. Diese Annahme wurde hinsichtlich der Firma M. AG noch zusätzlich unterstrichen durch die Angabe der Zeugin Wa., im Rahmen der Vertragsabschlüsse und Einzelaufträge auch mit dem Angeklagten C. zu tun gehabt zu haben. Insbesondere habe ihr dieser bei einem Termin auf dem Betriebsgelände in N. die Funktionsweise der E.-Anlage erklärt. Beide Zeugen legten glaubhaft dar, dass ihnen gegenüber durch die Vertreter der Firmen T. jeweils eine ordnungsgemäße Behandlung und Entsorgung der Materialien versprochen wurde. Ohne diese Täuschung wären die Verträge nicht abgeschlossen worden, bzw. Einzelaufträge nicht vergeben worden. Während der Zeuge Di. als Umweltingenieur für die technische Seite des Vertragsabschlusses/der Auftragsvergabe zuständig war, war die Zeugin Wagenpfeil im Einkauf tätig.

Beide Zeugen Di. und Wa. gaben weiterhin glaubhaft an, dass die jeweiligen Rechnungsbeträge zeitnah vollständig beglichen wurden.

Im Fall der Rechnung mit Nummer 20039 (vgl. unter III. 6. c). i. 1., Fall 3, bzw. Fall 9 der Anklage) ergab sich in Abweichung zur Anklage nur ein Betrag von 23.606,78 EUR netto, statt 24.791,78 EUR, da sich nur bzgl. einer Menge von 597,64 Tonnen eine Auslagerung zur Firma F. ergab. Hinsichtlich einer Teilmenge von 30 Tonnen konnte eine Behandlung in der E.-Anlage nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Laut der – wie alle übrigen Unterlagen auch – im Selbstleseverfahren eingeführten Rechnung betrug der mit der M. abgerechnete Preis bezüglich dieses Haufwerks mit der Bezeichnung „Halle F3/32 D, 32 E“ jeweils 39,50 EUR pro Tonne. Es ergab sich mithin ein vorliegend noch relevanter Betrag von 23.606,78 EUR.

Hinsichtlich der Miete 1665 ergab sich aus der Rechnung vom 24.04.2009 entgegen der Anklage ein Betrag von 12.141,50 EUR, von dem allerdings ein



Rabatt von 242,82 EUR abzuziehen war. Es ergab sich hier daher insgesamt ein Betrag von 11.898,68 EUR.

Die Miete 1603 (welche in dem Einstellungsbeschluss nach §§ 154, 154 a StPO hinsichtlich der Betrugstaten genannt wird) war nach Überzeugung der Kammer schon nicht Gegenstand der Anklage. Die Abrechnung dieser Miete erfolgte wohl mit Rechnung vom 30.01.2009 unter leicht abweichender Bezeichnung der Miete („Halle F4, Gruben Sheds J 14/ J15, MP“ statt „Halle F4 Gruben J14/J15 – MP1“ laut Mietendokumentation) zu einem Betrag von 10.488,66 EUR. In der Anklage wird für diese Rechnung aber nur der deutlich geringere Betrag von 1.266,- EUR, betreffend die Miete 1602, genannt.

Die Kammer ist hinsichtlich der Betrugsfälle zu der Überzeugung gelangt, dass in diesen Fällen keinerlei ausreichende Behandlung seitens der Firma T. durchgeführt wurde. Die laut Dokumentation der Firma T. in der E.-Anlage behandelten Mengen wurden ohnehin vollkommen außer Betracht gelassen. Hinsichtlich der Restmengen ergab sich die Überzeugung der Kammer bezüglich einer unterlassenen Behandlung aus einer Wertung der vorliegenden Gesamtumstände. Laut den vorliegenden Eingangsanalysen wie auch aus der eigenen Dokumentation der T. Firmen waren die eingehenden Materialien mit PAK und/oder MTX belastet. Als Behandlungsschritte waren aber in den Mietendokumentationen ausschließlich „Brechen“ oder Aussortieren angegeben. Außerdem wurde nach diesen angeblichen Behandlungsschritten dennoch fast die gesamte Menge mit angeblich gleicher Belastung ausgelagert. Ganz geringe Anteile der Gesamtmenge wurden nach Dokumentation der T. in die E.-Anlage verbracht oder auf neue Mischhaufwerke umgelagert. Nach sämtlichen von der Kammer angehörten Sachverständigen wie auch sonstigen im Bereich der Abfallbehandlung erfahrenen Zeugen ist die Behandlungsart Brechen oder Aussortieren nicht geeignet, um eine Belastung mit PAK oder MTX wesentlich zu reduzieren. Außerdem hätte sich – eine entsprechende Reduzierung unterstellt – dann ja zumindest ein stärker und ein geringer belasteter Anteil ergeben müssen. Durch Brechen/Aussortieren die Schadstoffbelastung in beiden danach verbleibenden Anteilen zu reduzieren ist nicht möglich. Letztere Einschätzung wurde ebenfalls durch die angehörten Sachverständigen bestätigt. Darüber hinaus ist dies aber auch eine Einschätzung, welche sich die Kammer auch aus eigener Sachkunde zutraute.

Im Falle der Miete 1448 wurde die dargelegte Überzeugung der Kammer dadurch untermauert, dass in drei von acht Fällen eine zweite Probenahme durch den Angeklagten S. durchgeführt wurde, weil die in der ersten Probe erzielten Ergebnisse zu hoch für eine entsprechende Auslagerung waren.

Teilweise ergaben sich aus den Mietendokumentationen geringere Materialmengen. In diesen Fällen wurde der Rechnungsbetrag entsprechend reduziert. Es wurde der in der Rechnung ausgewiesene Tonnagepreis mit der in der Mietendokumentation angegebenen geringeren Menge multipliziert, wobei laut Rechnung gewährt Abschläge/Rabatte beibehalten wurden.

**b. Umweltdelikt**

Im Rahmen des versuchten Umweltdelikts wurden ebenfalls als relevante Mengen nur die sich aus den Mietendokumentationen ergebenden Mengen angesehen.

Auch hier waren die Eingangsanalysen, mit denen die Firma M. AG das Material anlieferte, nicht repräsentativ, da durch das von der M. AG hiermit beauftragte Ingenieurbüro Sa. zu wenige Proben genommen wurden. Die Kammer ging daher auch hier davon aus, dass sich nicht mit Sicherheit bestimmen ließ, welche Schadstoffkonzentration die angelieferten Materialien hatten. Allerdings nahmen die Angeklagten zumindest billigend in Kauf, dass die Werte der Eingangsanalysen zutreffend waren und die Materialien mithin in Gruben/Deponien ausgelagert wurden, für welche sie zu stark belastet waren. Die Angeklagten nahmen billigend in Kauf, dass hierdurch die Gefahr einer Verunreinigung von Boden und Wasser entstand.

Hinsichtlich der Auslagerungen in Deponien hat die Kammer diese Billigung seitens der Angeklagten wiederum erst ab einer Menge von 1.000 Tonnen angenommen.

**c. Abgeurteilte Einzelfälle**

Die Mieten zu M. stammten aus verschiedenen Bauprojekten auf dem Gelände der M. als Bodenaushub (AVV-Nr. 170504), Gemisch (AVV-Nr. 170106\*) oder Abbruch (AVV-Nr. 170507). Dabei erfolgte die Zuordnung zu einzelnen Haufwerken jeweils über die Erzeugerliste der T. und die dort ausgewiesene Haufwerksbezeichnung des Abfallerzeugers. Die Untersuchungen bei M. zur Deklarationsanalyse erfolgten ausweislich der Laboranalysen zertifizierter Labore jeweils im Gesamtkorn. Dazu waren die einzelnen Belastungen jeweils der unter der Haufwerksbezeichnung erstellten Deklarationsanalyse zu entnehmen. Sämtliche dieser Unterlagen wurden in der Hauptverhandlung eingeführt. Dabei wiesen die Haufwerke sämtlich Analyseergebnisse mit einer Belastung von mindestens DK I auf. Hinsichtlich jedes einzelnen Haufwerks hat der Sachverständige Dr. Me. dargelegt, ob auf Grund der in der Mietendokumentation/ Erzeugerliste ausgewiesenen Art der Behandlung eine Schadstoffreduzierung wie angegeben denkbar wäre oder sich bei zutreffender Probenahme entsprechende Ergebnisse auf Grund von Analyseungenauigkeiten hätten ergeben können. Die Kammer hat sich jeweils auf Grund eigener Überprüfung der Einschätzung des Sachverständigen angeschlossen. Dabei wurde hinsichtlich jedes einzelnen Haufwerks zugrunde gelegt, dass bei der T. Analyseergebnisse vorlagen, die - eine korrekte Probenahme unterstellt - die vorgenommene Auslagerung zugelassen hätten. Soweit sich jedoch nach der Dokumentation keine Behandlung ergab, die zu einer Reduzierung der Belastung des jeweiligen Haufwerks hätte führen können, war davon auszugehen, dass das jeweilige (Teil-)Haufwerk vollständig unbehandelt entsorgt wurde. Damit war auch weiter davon auszugehen, dass die eigenen Analyseergebnisse der T. Ergebnis einer „Schönbeprobung“ waren und keiner der Beteiligten davon ausgehen konnte, dass das jeweilige Haufwerk tatsächlich geringer belastet gewesen wäre, als in der Eingangsdokumentation durch M. ausgewiesen war.

**i. Miete M 1448**

Nach der Erzeugerliste handelte es sich um ein Projekt der M. mit Bezeichnung „Bodenplatte F4 Achsmontage“ und der Matrix Gemisch Beton Ziegel Keramik (AVV-Nr. 170107). Die Einstufung in DK I erfolgte wegen der Werte für MKW von 1400 mg/kg (GW DK 0: 500 mg/kg) und BTEX von 51,6 mg/kg (GW DK 0: 6 mg/kg). Nach einer angeblichen Behandlung durch Brechen ohne Ausweis von Anteilen auf Sonderhaufwerken erschließt sich auch nach Auffassung des Sachverständigen Dr. Me. die Eignung dieser Maßnahme zur alleinigen Schadstoffreduzierung bei den vorliegenden Parametern nicht. Auch durch bloßes Umschichten könne eine entsprechende Reduzierung der Werte nicht erfolgen. In der Folge soll eine nicht näher spezifizierte Teilmenge mit 1256,72 to in eine DK 0-Deponie der Fa. F. und eine weitere Teilmenge von 650,42 to in eine RW 2-Deponie der Fa. F. entsorgt worden sein. Es ist deshalb nicht ersichtlich, welche Behandlung zu einer Schadstoffreduzierung geführt hätte, die eine Entsorgung von insgesamt 1907,14 to in eine RW 2-/DK 0-Deponie begründen konnte.

Eine Verurteilung wegen des versuchten Umweltdelikts erfolgte nur für die Teilmenge von 1.256,72 Tonnen. Die Kammer sah es nur für die über 1.000 Tonnen liegende Menge als ausreichend erwiesen an, dass die Angeklagten eine Gefahr der Verunreinigung von Boden/Wasser billigend in Kauf nahmen.

**ii. Miete M 1450**

Nach der Erzeugerliste handelte es sich um ein Projekt der M. mit Bezeichnung „Dach F4 Anbau Nord (MP 2)“ und der Matrix Gemisch aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten (AVV-Nr. 170106\*). Die Einstufung > DK I und als gefährlicher Abfall erfolgte wegen der Werte für ΣPAK von 1203 mg/kg (GW DK 0: 30 mg/kg). Nach einer angeblichen Behandlung durch Brechen ohne Ausweis von Anteilen auf Sonderhaufwerken wurden lediglich 2 to nicht näher spezifiziertes Material auf die E.-Anlage geschrieben. Dabei erschließt sich auch nach Auffassung des Sachverständigen Dr. Me. die Eignung dieser Maßnahme zur alleinigen Schadstoffreduzierung bei den vorliegenden Parametern nicht. Auch durch bloßes Umschichten könne eine entsprechende Reduzierung der Werte nicht erfolgen. In der Folge soll eine nicht näher spezifizierte Teilmenge mit 95,38 to in eine DK 0-Deponie der Fa. F. entsorgt worden sein. Es ist deshalb nicht ersichtlich, welche Behandlung zu einer Schadstoffreduzierung geführt hätte, die eine Entsorgung von insgesamt 95,38 to in eine DK 0-Deponie begründen konnte.

Hinsichtlich des Umweltdelikts erfolgte keine Verurteilung, da es die Kammer hinsichtlich der unter 1.000 Tonnen liegenden Menge nicht als ausreichend erwiesen ansah, dass die Angeklagten eine Gefahr der Verunreinigung von Boden/Wasser billigend in Kauf nahmen.

**iii. Miete M 1558**

Nach der Erzeugerliste handelte es sich um ein Projekt der M. mit Bezeichnung „Halle F 32D, 32E (MP/BK 3-6)“ und der Matrix Gemisch Beton Ziegel Keramik (AVV-Nr. 170107). Die Einstufung in DK I erfolgte wegen der Werte für EOX von 44 mg/kg (GW DK 0: 3 mg/kg) und BTEX von 78,15 mg/kg (GW DK 0: 6 mg/kg). Nach einer angeblichen Behandlung durch Brechen ohne Ausweis von Anteilen auf Sonderaufwerken wurden 30 to nicht näher spezifiziertes Material der E.-Anlage zugeschrieben. Dabei erschließt sich auch nach Auffassung des Sachverständigen Dr. Me. die Eignung dieser Maßnahme zur alleinigen Schadstoffreduzierung bei den vorliegenden Parametern nicht. Auch durch bloßes Umschichten könne eine entsprechende Reduzierung der Werte nicht erfolgen. In der Folge soll eine nicht näher spezifizierte Teilmenge mit 400,82 to in eine DK 0-Deponie der Fa. F. und eine weitere Teilmenge von 196,82 to in eine Z 1.2-Grube der Fa. F. entsorgt worden sein. Es ist deshalb nicht ersichtlich, welche Behandlung zu einer Schadstoffreduzierung geführt hätte, die eine Entsorgung von insgesamt 597,64 to in eine Z 1.2-Grube/DK 0-Deponie begründen konnte.

Eine Verurteilung wegen des versuchten Umweltdelikts erfolgte nur für die Teilmenge von 196,82 Tonnen, welche in eine Grube (ohne Sorptionsschicht) ausgelagert wurde. Hinsichtlich des in eine Deponie ausgelagerten Teils sah es die Kammer nicht als ausreichend erwiesen an, dass die Angeklagten eine Gefahr der Verunreinigung von Boden/Wasser billigend in Kauf nahmen.

**iv. Miete M 1602**

Nach der Erzeugerliste handelte es sich um ein Projekt der M. mit Bezeichnung „A 35 Sickerschacht“ und der Matrix Boden (AVV-Nr. 170504). Die Einstufung in DK I erfolgte wegen der Werte für Sulfat im Eluat von 200 mg/l (GW DK 0: 100 mg/l). Nach einer angeblichen Behandlung durch Aussortieren von Holz und Scherben ohne Ausweis von Anteilen auf Sonderaufwerken erschließt sich auch nach Auffassung des Sachverständigen Dr. Me. die Eignung dieser Maßnahme zur alleinigen Schadstoffreduzierung bei den vorliegenden Parametern nicht. Auch durch bloßes Umschichten könne eine entsprechende Reduzierung der Werte nicht erfolgen. In der Folge soll eine nicht näher spezifizierte Teilmenge mit 50,64 to in eine DK 0-Deponie der Fa. F. entsorgt worden sein. Es ist deshalb nicht ersichtlich, welche Behandlung zu einer Schadstoffreduzierung geführt hätte, die eine Entsorgung von insgesamt 50,64 to in eine DK 0-Deponie begründen konnte.

Hinsichtlich des Umweltdelikts erfolgte keine Verurteilung, da es die Kammer hinsichtlich der unter 1.000 Tonnen liegenden Menge nicht als ausreichend erwiesen ansah, dass die Angeklagten eine Gefahr der Verunreinigung von Boden/Wasser billigend in Kauf nahmen.

**v. Miete M 1665**

Nach der Erzeugerliste handelte es sich um ein Projekt der M. mit Bezeichnung „Achslackierung F4 Nord“ und der Matrix Bauschutt gefährlicher Abfall (AVV-Nr. 170106\*). Die Einstufung > DK I und als gefährlicher Abfall erfolgte wegen der Werte für  $\Sigma$ PAK von 8253,8 mg/kg

(GW DK 0: 30 mg/kg) im Anstrich des abgebrochenen Kanals. Für das Haufwerk ist keinerlei Behandlung festgehalten und auch kein Material auf Sonderhaufwerke geschrieben. Damit erschließt sich auch nach Auffassung des Sachverständigen Dr. Me. die Eignung irgendeiner Maßnahme zur alleinigen Schadstoffreduzierung bei den vorliegenden Parametern nicht. Auch durch bloßes Umschichten könne eine entsprechende Reduzierung der Werte nicht erfolgen. In der Folge soll eine nicht näher spezifizierte Teilmenge mit 337,82 to in eine DK 0-Deponie der Fa. F. entsorgt worden sein. Es ist deshalb nicht ersichtlich, welche Behandlung zu einer Schadstoffreduzierung geführt hätte, die eine Entsorgung von insgesamt 337,82 to in eine DK 0-Deponie begründen konnte.

Hinsichtlich des Umweltdelikts erfolgte keine Verurteilung, da es die Kammer hinsichtlich der unter 1.000 Tonnen liegenden Menge nicht als ausreichend erwiesen ansah, dass die Angeklagten eine Gefahr der Verunreinigung von Boden/Wasser billigend in Kauf nahmen.

## **9. Beweiswürdigung Wo. gesellschaft mbH M. (Fa. Wo.)**

### **a. Betrug**

Die Mengen des angenommenen Materials, der Zeitpunkt der Anlieferung sowie die Werte entsprechender Deklarationsanalysen ergaben sich aus den im Selbstleseverfahren eingeführten Dokumenten. Ebenso wurde der fragliche Vertrag vom 18.05.2010 im Selbstleseverfahren eingeführt. Die Unterschriften wurden in Augenschein genommen.

Der Zeuge Di. als Verantwortlicher der Firma Wo. gab glaubhaft an, die entsprechenden Verhandlungen mit dem Angeklagten C. geführt zu haben. Er gab auch an, dass er und der Angeklagte C. den Vertrag vom 18.05.2010 unterzeichneten. Nach Angaben des Zeugen habe sich der Angeklagte C. bei den Vertragsverhandlungen „entsprechend zu präsentieren gewusst“. Der Zeuge bestätigte, dass der Vertrag ohne entsprechende Täuschung über eine ordnungsgemäße Behandlung und Entsorgung nicht abgeschlossen worden wäre. Weiterhin gab der Zeuge an, dass der Rechnungsbetrag der Schlussrechnung vollständig und zeitnah gezahlt worden sei. Auch diese Zahlung wäre bei Kenntnis der wahren Sachlage nicht erfolgt.

Auch die Zeugen Sr. und Le. – die ebenfalls an der Besprechung vor Vertragsabschluss teilnahmen – bestätigten entsprechende Angaben des Angeklagten C. hinsichtlich der ordnungsgemäßen Behandlung und Entsorgung.

Aus dem Vertrag vom 18.05.2010 ergab sich, dass sich die Wo. gegenüber der T.U. GmbH zur Zahlung des vereinbarten Entgelts verpflichtete. Auch wenn daher zwischen Wo. und Stadt M. vereinbart war, dass letztlich die Stadt M. diese Kosten tragen sollte, war dies für das Vertragsverhältnis zwischen T.U. GmbH und Wo. zunächst nicht relevant.

Aus den Vertragsunterlagen wie auch den sonstigen im Selbstleseverfahren eingeführten Unterlagen (Rechnungen, Lieferscheine) ergab sich, dass alle seitens der Wo. angelieferten Mieten aus dem Projekt H.straße, M. stammten. Dabei erfolgte die Zuordnung zu einzelnen Haufwerken jeweils über die Erzeugerliste der T. und die dort ausgewiesene Haufwerksbezeichnung des Abfallerzeugers. Die jeweilige Matrix zu den einzelnen Haufwerken ergab sich aus dem Abschlussbericht der von der Wo. beauftragten S.C.. Dazu waren die einzelnen Belastungen jeweils der unter der Haufwerksbezeichnung erstellten Deklarationsanalyse zu entnehmen. Sämtliche dieser Unterlagen wurden in der Hauptverhandlung eingeführt. Bis auf die beiden letzten Haufwerke erfolgte die Einstufung der Haufwerke, zumeist auf Grund erhöhter Sulfatwerte, in der Deklarationsanalyse in DK I. Hinsichtlich jedes einzelnen Haufwerks hat der Sachverständige Dr. Me. dargelegt, ob auf Grund der in der Mietendokumentation/Erzeugerliste ausgewiesenen Art der Behandlung eine Schadstoffreduzierung wie angegeben denkbar wäre oder sich bei zutreffender Probenahme entsprechende Ergebnisse auf Grund von Analyseungenauigkeiten hätten ergeben können. Die Kammer hat sich jeweils auf Grund eigener Überprüfung der Einschätzung des Sachverständigen angeschlossen. Dabei wurde hinsichtlich jedes einzelnen Haufwerks zugrunde gelegt, dass bei der T. Analyseergebnisse vorlagen, die - eine korrekte Probenahme unterstellt - die vorgenommene Auslagerung zugelassen hätten. Soweit sich jedoch nach der Dokumentation keine Behandlung ergab, die zu einer Reduzierung der Belastung des jeweiligen Haufwerks hätte führen können, oder Behandlungen angegeben waren, die es nach der Beweisaufnahme gar nicht gegeben hat, wie etwa Sieben mit der Körnung 0-5 mm, war davon auszugehen, dass das jeweilige Haufwerk vollständig unbehandelt entsorgt wurde. Damit war auch weiter davon auszugehen, dass die eigenen Analyseergebnisse der T. Ergebnis einer „Schönbeprobung“ waren und keiner der Beteiligten davon ausgehen konnte, dass das jeweilige Haufwerk tatsächlich geringer belastet gewesen wäre, als in der Eingangsklaration durch die Wo. ausgewiesen war.

Es ergab sich ein zur Anklage abweichender Schadensbetrag. Dies lag daran, dass sich hinsichtlich einzelner Teilmengen eine Täuschung des Angeklagten C. über die ordnungsgemäße Behandlung und Entsorgung nicht mit Sicherheit nachweisen ließ.

Die Art und Weise der Auslagerung ergab sich ebenfalls aus den im Selbstleseverfahren eingeführten Dokumenten wie Mietendokumentationen, Lieferscheinen, Auslagerungsscheinen und Rechnungen der entsprechenden Gruben/Deponien. Hieraus ergaben sich auch die Werte der von der T. veranlassten Auslagerungsanalysen. Die Art der Probenahme und die Anzahl der Proben ergaben sich aus den ebenfalls im Selbstleseverfahren eingeführten Probenahmeprotokollen.

#### **b. Umweltdelikt**

Die Eingangsanalysen mit Probenahmeprotokollen sowie die Auslagerungsdokumente samt Analysenergebnissen mit Probenahmeprotokollen, Mietendokumentationen, Rechnungen der Gruben/Deponien, Lieferscheine und

sonstige die jeweiligen Mieten betreffenden Unterlagen wurden wiederum im Selbstleseverfahren eingeführt. Die Kammer ging auch hinsichtlich der die Wo. betreffenden Fälle davon aus, dass die Ergebnisse der Eingangsanalysen keinen sicheren Schluss auf die tatsächlich gegebene Schadstoffbelastung der Materialien erlaubten, da auch hier die erforderliche Anzahl von Proben nicht eingehalten war.

Die Kammer hat die Auslagerungen, wie unter III. dargestellt selbst anhand der Unterlagen im Einzelnen nachvollzogen.

Die Kammer hat auch hier Zweifelsfälle zugunsten der Angeklagten außer Betracht gelassen. So war in den letzten vier der in der Anklageschrift aufgezählten Fälle (Mieten 2197 bis 2209) aufgrund der Mietendokumentationen unklar, mit welchem Zuordnungswert/Deponieklasse die jeweilige Auslagerung erfolgte. Da mithin aus Sicht der Kammer nicht ausschließbar war, dass möglicherweise die Auslagerung unter Angabe einer zutreffenden Schadstoffklasse erfolgte, blieben diese vier Fälle unberücksichtigt. Ebenso wurde im Hinblick auf Anteile einer Miete verfahren, woraus sich im Einzelfall leichte Abweichungen der Schadenssumme im Hinblick zur Anklageschrift erklären lassen.

Hinsichtlich der verbleibenden – nachfolgend dargestellten Fälle – nahmen die Angeklagten in ihrer Vorstellung billigend in Kauf, dass die Werte der Deklarationsanalysen zutreffend waren, eine ausreichende Behandlung nicht erfolgt war und mithin die Auslagerung in Gruben /Deponien erfolgte, für die sie zu hohe Schadstoffwerte aufwiesen. Anhaltspunkte dafür, dass die Materialien geringer belastet waren, als in den Deklarationsanalysen dargestellt, ergaben sich aus den die jeweiligen Mieten betreffenden Unterlagen nicht. Zur Überzeugung der Kammer gab es aus den bereits dargelegten Gründen (vgl. IV. 5.) solche Unterlagen nicht, bzw. jedenfalls hatten die Angeklagten von solchen Unterlagen keine Kenntnis.

Die Angeklagten nahmen auch billigend in Kauf, dass hierdurch eine Gefährdung des in den Gruben sowie des unter den Deponien lagernden Bodens sowie auch des Grundwassers eintrat. Unberücksichtigt blieben auch hier Auslagerungen in Deponien mit einer Menge unter 1.000 Tonnen. Hier ließ sich zur Überzeugung der Kammer nicht ausreichend nachweisen, dass die Angeklagten auch bei einer solchen eher geringeren Menge tatsächlich eine Gefährdung von Boden/Wasser billigend in Kauf nahmen.

### **c. Abgeurteilte Einzelfälle**

#### **i. Miete M 2039**

Nach der Erzeugerliste handelte es sich um das Haufwerk HW 8 mit der Matrix Boden, AVV-Nr. 170504. Die Einstufung in DK I in der Deklarationsanalyse erfolgte wegen des Wertes für Sulfat im Eluat von 280 mg/l bei einem Grenzwert für DK 0 nach DepV von 100 mg/l. Wegen der Matrix Boden erfolgte die Analyse im Gesamtkorn. Nach der Mietendokumentation und der Erzeugerliste wurden nur 0,6 to Glas aussortiert. Zudem waren auch die DK 0-Werte für Zink (Richtwert: 450

mg/kg) mit 1200 mg/kg überschritten. Es ist deshalb nicht ersichtlich, welche Behandlung zu einer Schadstoffreduzierung geführt hätte, die eine Entsorgung von 643,7 to in eine DK 0-Deponie begründen konnte, zumal für diese Deponie der Fa. F. in N. zum Zeitpunkt der Einbringung im Juli 2010 nur noch eine Verwertung in Form der Einbringung von Ausgleichsschicht und Profilierung zugelassen war, bei der die DK 0-Werte ausweislich des Schreibens des Landratsamtes A. vom 02.07.2009 nicht überschritten werden durften. Nach dem Leistungsverzeichnis erhielt die T. von der Wo. bzw. der Landeshauptstadt M. je Tonne mit der Deklaration DK I einen Betrag von netto EUR 21,40. Für die Entsorgung bei der Fa. F. in der DK 0-Deponie N. fielen je Tonne nach der eingeführten Preisliste zu diesem Zeitpunkt 4,10 EUR an, sodass sich vorbehaltlich anfallender Analysekosten je Tonne ein Erlös von EUR 17,30 errechnet. Bezogen auf die nach Erzeugerliste übernommenen 640,06 to ergibt sich damit ein Erlös vor weiteren Aufwendungen für dieses Haufwerk von ca. 11.000 EUR.

Hinsichtlich des versuchten Umweltdelikts erfolgte keine Verurteilung, da nur eine Menge von 643,7 to in die DK 0-Deponie F. ausgelagert wurde und daher nicht mit der für eine Verurteilung ausreichenden Sicherheit davon auszugehen war, dass die Angeklagten auch bei einer solchen, eher geringen Menge (< 1000 to) eine Gefährdung von Boden und Wasser billigend in Kauf nahmen.

**ii. Miete M 2043**

Nach der Erzeugerliste handelte es sich um das Haufwerk HW 6 mit der Matrix Boden, AVV-Nr. 170504. Die Einstufung in DK I in der Deklarationsanalyse erfolgte wegen des Wertes für Sulfat im Eluat von 700 mg/l bei einem Grenzwert für DK 0 nach DepV von 100 mg/l. Wegen der Matrix Boden erfolgte die Analyse im Gesamtkorn. Nach der Mietendokumentation und der Erzeugerliste wurden nur 3,6 to Glas und 7,9 to Ziegel aussortiert. Schließlich soll eine nicht näher spezifizierte Teilfraktion von 35 to auf die E.-Anlage übertragen worden sein. Zudem waren auch die DK 0-Werte für Zink (Richtwert: 450 mg/kg) mit 690 mg/kg und für Kupfer (RW: 120 mg/kg) mit 130 mg/kg überschritten. Es ist deshalb nicht ersichtlich, welche Behandlung zu einer Schadstoffreduzierung geführt hätte, die eine Entsorgung von 699,88 to in eine DK 0-Deponie begründen konnte, zumal für diese Deponie der Fa. F. in N. zum Zeitpunkt der Einbringung im Juli 2010 nur noch eine Verwertung in Form der Einbringung von Ausgleichsschicht und Profilierung zugelassen war, bei der die DK 0-Werte ausweislich des Schreibens des Landratsamtes A. vom 02.07.2009 nicht überschritten werden durften.

Hinsichtlich des versuchten Umweltdelikts erfolgte keine Verurteilung, da nur eine Menge von 699,88 to in die DK 0-Deponie F. ausgelagert wurde und daher nicht mit der für eine Verurteilung ausreichenden Sicherheit davon auszugehen war, dass die Angeklagten auch bei einer solchen, eher geringen Menge (< 1000 to) eine Gefährdung von Boden und Wasser billigend in Kauf nahmen.



**iii. Miete M 2047**

Nach der Erzeugerliste handelte es sich um das Haufwerk HW 9 mit der Matrix Gemisch Beton Ziegel Keramik, AVV-Nr. 170107. Die Einstufung in DK I in der Deklarationsanalyse erfolgte wegen des Wertes für Sulfat im Eluat von 210 mg/l bei einem Grenzwert für DK 0 nach DepV von 100 mg/l sowie wegen ΣPAK von 32,582 mg/kg bei einem Grenzwert von 30 mg/kg. Wegen der Matrix erfolgte die Analyse im Gesamtkorn. Nach der Mietendokumentation und der Erzeugerliste wurden nur 1,3 to Glas aussortiert. Schließlich soll eine nicht näher spezifizierte Teilfraktion von 5 to auf die E.-Anlage übertragen worden sein. Zudem waren auch die DK 0-Werte für Zink (Richtwert: 450 mg/kg) mit 1000 mg/kg, Blei (RW: 210 mg/kg) mit 730 mg/kg und für Kupfer (RW: 120 mg/kg) mit 890 mg/kg überschritten. Es ist deshalb nicht ersichtlich, welche Behandlung zu einer Schadstoffreduzierung geführt hätte, die eine Entsorgung von 850,18 to in eine DK 0-Deponie begründen konnte, zumal für diese Deponie der Fa. F. in N. zum Zeitpunkt der Einbringung im Juli 2010 nur noch eine Verwertung in Form der Einbringung von Ausgleichsschicht und Profilierung zugelassen war, bei der die DK 0-Werte ausweislich des Schreibens des Landratsamtes A. vom 02.07.2009 nicht überschritten werden durften.

Hinsichtlich des versuchten Umweltdelikts erfolgte keine Verurteilung, da nur eine Menge von 850,18 to in die DK 0-Deponie F. ausgelagert wurde und daher nicht mit der für eine Verurteilung ausreichenden Sicherheit davon auszugehen war, dass die Angeklagten auch bei einer solchen, eher geringen Menge (< 1000 to) eine Gefährdung von Boden und Wasser billigend in Kauf nahmen.

**iv. Miete M 2048**

Nach der Erzeugerliste handelte es sich um das Haufwerk HW 15 mit der Matrix Boden, AVV-Nr. 170504. Die Einstufung in DK I in der Deklarationsanalyse erfolgte wegen des Wertes für TOC von 11 % und für Glühverlust von 6,8 % bei einem Grenzwert für DK 0 nach DepV von jeweils 1% und für DK I von 3%. Der Sachverständige Dr. Me. hat insoweit dargelegt, dass erhöhte Werte insbesondere für Glühverlust auf einen hohen Anteil organischen Materials hindeuten, die wegen des möglichen Zerfalls die Stabilität der Deponie beeinträchtigen können. Wegen der Matrix erfolgte die Analyse im Gesamtkorn. Nach der Mietendokumentation und der Erzeugerliste wurden nur 0,8 to Glas und 2,6 to Ziegel aussortiert. Schließlich soll eine nicht näher spezifizierte Teilfraktion von 40 to auf die E.-Anlage übertragen worden sein. Zudem waren auch die DK 0-Werte für Zink (Richtwert: 450 mg/kg) mit 780 mg/kg und für Kupfer (RW: 120 mg/kg) mit 170 mg/kg überschritten. Es ist deshalb nicht ersichtlich, welche Behandlung zu einer Schadstoffreduzierung geführt hätte, die eine Entsorgung von 754,14 to in eine DK 0-Deponie begründen konnte, zumal für diese Deponie der Fa. F. in N. zum Zeitpunkt der Einbringung ab Juli 2010 nur noch eine Verwertung in Form der Einbringung von Ausgleichsschicht und Profilierung zugelassen war, bei der die DK 0-Werte ausweislich des Schreibens des Landratsamtes A. vom 02.07.2009 nicht überschritten werden durften.

Hinsichtlich des versuchten Umweltdelikts erfolgte keine Verurteilung, da nur eine Menge von 620,88 to in die DK 0-Deponie F. ausgelagert wurde und daher nicht mit der für eine Verurteilung ausreichenden Sicherheit davon auszugehen war, dass die Angeklagten auch bei einer solchen, eher geringen Menge (< 1000 to) eine Gefährdung von Boden und Wasser billigend in Kauf nahmen.

**v. Miete M 2050**

Nach der Erzeugerliste handelte es sich um das Haufwerk HW 16 mit der Matrix Gemisch Beton Ziegel Keramik, AVV-Nr. 170107. Die Einstufung in DK I in der Deklarationsanalyse erfolgte wegen des Wertes für Sulfat im Eluat von 1300 mg/l (Grenzwert DK 0: 100 mg/l), sowie für TOC von 15 % und für Glühverlust von 14% bei einem Grenzwert für DK 0 nach DepV von jeweils 1% und für DK I von 3%. Wegen der Matrix erfolgte die Analyse im Gesamtkorn. Nach der Mietendokumentation und der Erzeugerliste wurden nur 2,6 to Glas und 5,2 to Ziegel aussortiert. Schließlich soll eine nicht näher spezifizierte Teilfraktion von 10 to auf die E.-Anlage übertragen worden sein. Zudem waren auch die DK 0-Werte für Zink (Richtwert: 450 mg/kg) mit 1200 mg/kg und Kupfer (RW: 120 mg/kg) mit 160 mg/kg überschritten. Es ist deshalb nicht ersichtlich, welche Behandlung zu einer Schadstoffreduzierung geführt hätte, die eine Entsorgung von 620,88 to in eine DK 0-Deponie begründen konnte, zumal für diese Deponie der Fa. F. in N. zum Zeitpunkt der Einbringung ab Juli 2010 nur noch eine Verwertung in Form der Einbringung von Ausgleichsschicht und Profilierung zugelassen war, bei der die DK 0-Werte ausweislich des Schreibens des Landratsamtes A. vom 02.07.2009 nicht überschritten werden durften.

Hinsichtlich des versuchten Umweltdelikts erfolgte keine Verurteilung, da nur eine Menge von 754,14 to in die DK 0-Deponie F. ausgelagert wurde und daher nicht mit der für eine Verurteilung ausreichenden Sicherheit davon auszugehen war, dass die Angeklagten auch bei einer solchen, eher geringen Menge (< 1000 to) eine Gefährdung von Boden und Wasser billigend in Kauf nahmen.

**vi. Miete M 2053**

Nach der Erzeugerliste handelte es sich um das Haufwerk HW 20 mit der Matrix Boden, AVV-Nr. 170504. Die Einstufung in DK I in der Deklarationsanalyse erfolgte wegen des Wertes für Sulfat im Eluat von 700 mg/l (Grenzwert DK 0: 100 mg/l), sowie für TOC von 6,3 % und für Glühverlust von 7,3 % bei einem Grenzwert für DK 0 nach DepV von jeweils 1% und für DK I von 3%. Wegen der Matrix Boden erfolgte die Analyse im Gesamtkorn. Nach der Mietendokumentation und der Erzeugerliste wurden nur 0,7 to Glas und 0,4 to Kabel aussortiert. Zudem waren auch die DK 0-Werte für Zink (Richtwert: 450 mg/kg) mit 780 mg/kg und für Kupfer (RW: 120 mg/kg) mit 170 mg/kg überschritten. Es ist deshalb nicht ersichtlich, welche Behandlung zu einer Schadstoffreduzierung geführt hätte, die eine Entsorgung von 632 to in eine DK 0-Deponie begründen konnte, zumal für diese Deponie der Fa. F. in N. zum Zeitpunkt der Einbringung ab Juli 2010 nur noch eine Verwertung in Form der Einbringung von Ausgleichsschicht

und Profilierung zugelassen war, bei der die DK 0-Werte ausweislich des Schreibens des Landratsamtes A. vom 02.07.2009 nicht überschritten werden durften.

Hinsichtlich des versuchten Umweltdelikts erfolgte keine Verurteilung, da nur eine Menge von 632,00 to in die DK 0-Deponie F. ausgelagert wurde und daher nicht mit der für eine Verurteilung ausreichenden Sicherheit davon auszugehen war, dass die Angeklagten auch bei einer solchen, eher geringen Menge (< 1000 to) eine Gefährdung von Boden und Wasser billigend in Kauf nahmen.

**vii. Miete M 2054**

Nach der Erzeugerliste handelte es sich um das Haufwerk HW 18 mit der Matrix Boden, AVV-Nr. 170504. Die Einstufung in DK I in der Deklarationsanalyse erfolgte wegen des Wertes für Sulfat im Eluat von 1100 mg/l (Grenzwert DK 0: 100 mg/l), sowie für TOC von 7,7 % und für Glühverlust von 9,4 % bei einem Grenzwert für DK 0 nach DepV von jeweils 1% und für DK I von 3%. Wegen der Matrix Boden erfolgte die Analyse im Gesamtkorn. Nach der Mietendokumentation und der Erzeugerliste wurde nur 1,3 to Glas aussortiert. Schließlich soll eine nicht näher spezifizierte Teilfraktion von 10 to auf die E.-Anlage übertragen worden sein. Zudem waren auch die DK 0-Werte für Zink (Richtwert: 450 mg/kg) mit 1200 mg/kg und für Kupfer (RW: 120 mg/kg) mit 240 mg/kg überschritten. Es ist deshalb nicht ersichtlich, welche Behandlung zu einer Schadstoffreduzierung geführt hätte, die eine Entsorgung von 655,06 to in eine DK 0-Deponie begründen konnte, zumal für diese Deponie der Fa. F. in N. zum Zeitpunkt der Einbringung ab Juli 2010 nur noch eine Verwertung in Form der Einbringung von Ausgleichsschicht und Profilierung zugelassen war, bei der die DK 0-Werte ausweislich des Schreibens des Landratsamtes A. vom 02.07.2009 nicht überschritten werden durften.

Hinsichtlich des versuchten Umweltdelikts erfolgte keine Verurteilung, da nur eine Menge von 655,06 to in die DK 0-Deponie F. ausgelagert wurde und daher nicht mit der für eine Verurteilung ausreichenden Sicherheit davon auszugehen war, dass die Angeklagten auch bei einer solchen, eher geringen Menge (< 1000 to) eine Gefährdung von Boden und Wasser billigend in Kauf nahmen.

**viii. Miete M 2055**

Nach der Erzeugerliste handelte es sich um das Haufwerk HW 19 mit der Matrix Boden, AVV-Nr. 170504. Die Einstufung in DK I in der Deklarationsanalyse erfolgte wegen des Wertes für Sulfat im Eluat von 1700 mg/l (Grenzwert DK 0: 100 mg/l), sowie für TOC von 7,7 % und für Glühverlust von 9,5 % bei einem Grenzwert für DK 0 nach DepV von jeweils 1% und für DK I von 3%. Wegen der Matrix Boden erfolgte die Analyse im Gesamtkorn. Nach der Mietendokumentation und der Erzeugerliste wurde nur 1,2 to Ziegel aussortiert. Schließlich soll eine nicht näher spezifizierte Teilfraktion von 200 to auf die E.-Anlage übertragen worden sein. Zudem waren auch die DK 0-Werte für Zink (Richtwert: 450 mg/kg) mit 720 mg/kg überschritten. Es ist deshalb nicht ersichtlich, welche Behandlung zu einer

Schadstoffreduzierung geführt hätte, die eine Entsorgung von 736,86 to in eine DK 0-Deponie begründen konnte, zumal für diese Deponie der Fa. F. in N. zum Zeitpunkt der Einbringung ab Juli 2010 nur noch eine Verwertung in Form der Einbringung von Ausgleichsschicht und Profilierung zugelassen war, bei der die DK 0-Werte ausweislich des Schreibens des Landratsamtes A. vom 02.07.2009 nicht überschritten werden durften.

Hinsichtlich des versuchten Umweltdelikts erfolgte keine Verurteilung, da nur eine Menge von 736,86 to in die DK 0-Deponie F. ausgelagert wurde und daher nicht mit der für eine Verurteilung ausreichenden Sicherheit davon auszugehen war, dass die Angeklagten auch bei einer solchen, eher geringen Menge (< 1000 to) eine Gefährdung von Boden und Wasser billigend in Kauf nahmen.

**ix. Miete M 2056**

Nach der Erzeugerliste handelte es sich um das Haufwerk HW 17 mit der Matrix Boden, AVV-Nr. 170504. Die Einstufung in DK I in der Deklarationsanalyse erfolgte wegen des Wertes für Sulfat im Eluat von 190 mg/l (Grenzwert DK 0: 100 mg/l), sowie für TOC von 3,5 % und für Glühverlust von 4,6 % bei einem Grenzwert für DK 0 nach DepV von jeweils 1% und für DK I von 3%. Wegen der Matrix Boden erfolgte die Analyse im Gesamtkorn. Nach der Mietendokumentation und der Erzeugerliste wurden nur 2,3 to Glas und 3,1 to Ziegel aussortiert. Schließlich soll eine nicht näher spezifizierte Teilfraktion von 200 to auf die E.-Anlage übertragen worden sein. Zudem waren auch die DK 0-Werte für Zink (Richtwert: 450 mg/kg) mit 840 mg/kg überschritten. Es ist deshalb nicht ersichtlich, welche Behandlung zu einer Schadstoffreduzierung geführt hätte, die eine Entsorgung von 620,78 to in eine DK 0-Deponie begründen konnte, zumal für diese Deponie der Fa. F. in N. zum Zeitpunkt der Einbringung ab Juli 2010 nur noch eine Verwertung in Form der Einbringung von Ausgleichsschicht und Profilierung zugelassen war, bei der die DK 0-Werte ausweislich des Schreibens des Landratsamtes A. vom 02.07.2009 nicht überschritten werden durften.

Hinsichtlich des versuchten Umweltdelikts erfolgte keine Verurteilung, da nur eine Menge von 620,78 in die DK 0-Deponie F. ausgelagert wurde und daher nicht mit der für eine Verurteilung ausreichenden Sicherheit davon auszugehen war, dass die Angeklagten auch bei einer solchen, eher geringen Menge (< 1000 to) eine Gefährdung von Boden und Wasser billigend in Kauf nahmen.

**x. Miete M 2058**

Nach der Erzeugerliste handelte es sich um das Haufwerk HW 21 mit der Matrix Boden, AVV-Nr. 170504. Die Einstufung in DK I in der Deklarationsanalyse erfolgte wegen des Wertes für Sulfat im Eluat von 520 mg/l bei einem Grenzwert für DK 0 nach DepV von 100 mg/l sowie wegen  $\Sigma$ PAK von 209,43 mg/kg bei einem DK 0-Grenzwert von 30 mg/kg und einem DK I-Grenzwert von 200 mg/kg, sodass hier eigentlich schon die Deklarationsanalyse im Ergebnis geringfügig über dem DK I-Grenzwert lag. Wegen der Matrix erfolgte die Analyse im Gesamtkorn. Nach der Mietendokumentation und der Erzeugerliste wurden angeblich 201,62 to Glas

aussortiert, jedoch zudem nach DK 0 ausgelagert. Schließlich soll eine nicht näher spezifizierte Teilfraktion von 40 to auf die E.-Anlage übertragen worden sein. Zudem waren auch die DK 0-Werte für Zink (Richtwert: 450 mg/kg) mit 530 mg/kg und für Kohlenwasserstoffe (RW: 500 mg/kg) mit 2000 mg/kg überschritten. Es ist deshalb nicht ersichtlich, welche Behandlung zu einer Schadstoffreduzierung geführt hätte, die eine Entsorgung von 801,76 to in eine DK 0-Deponie begründen konnte, zumal für diese Deponie der Fa. F. in N. zum Zeitpunkt der Einbringung im Juli 2010 nur noch eine Verwertung in Form der Einbringung von Ausgleichsschicht und Profilierung zugelassen war, bei der die DK 0-Werte ausweislich des Schreibens des Landratsamtes A. vom 02.07.2009 nicht überschritten werden durften.

Hinsichtlich des versuchten Umweltdelikts erfolgte keine Verurteilung, da nur eine Menge von 801,76 to in die DK 0-Deponie F. ausgelagert wurde und daher nicht mit der für eine Verurteilung ausreichenden Sicherheit davon auszugehen war, dass die Angeklagten auch bei einer solchen, eher geringen Menge (< 1000 to) eine Gefährdung von Boden und Wasser billigend in Kauf nahmen.

**xi. Miete M 2059**

Nach der Erzeugerliste handelte es sich um das Haufwerk HW 30 mit der Matrix Gemisch Beton Ziegel Keramik, AVV-Nr. 170107. Die Einstufung in DK I in der Deklarationsanalyse erfolgte wegen des Wertes für Sulfat im Eluat von 520 mg/l bei einem Grenzwert für DK 0 nach DepV von 100 mg/l sowie für TOC von 6,0 % und für Glühverlust von 6,5 % bei einem Grenzwert für DK 0 nach DepV von jeweils 1% und für DK I von 3%. Wegen der Matrix erfolgte die Analyse im Gesamtkorn. Nach der Mietendokumentation und der Erzeugerliste wurden 1,6 to Glas und 3,5 to Ziegel aussortiert. Schließlich soll eine nicht näher spezifizierte Teilfraktion von 120 to auf die E.-Anlage übertragen worden sein. Zudem waren auch die DK 0-Werte für Zink (Richtwert: 450 mg/kg) mit 530 mg/kg und für  $\Sigma$ PAK (GW: 30 mg/kg) mit 30,972 mg/kg überschritten. Es ist deshalb nicht ersichtlich, welche Behandlung zu einer Schadstoffreduzierung geführt hätte, die eine Entsorgung von 649,18 to in eine DK 0-Deponie begründen konnte, zumal für diese Deponie der Fa. F. in N. zum Zeitpunkt der Einbringung im Juli 2010 nur noch eine Verwertung in Form der Einbringung von Ausgleichsschicht und Profilierung zugelassen war, bei der die DK 0-Werte ausweislich des Schreibens des Landratsamtes A. vom 02.07.2009 nicht überschritten werden durften.

Hinsichtlich des versuchten Umweltdelikts erfolgte keine Verurteilung, da nur eine Menge von 649,18 to in die DK 0-Deponie F. ausgelagert wurde und daher nicht mit der für eine Verurteilung ausreichenden Sicherheit davon auszugehen war, dass die Angeklagten auch bei einer solchen, eher geringen Menge (< 1000 to) eine Gefährdung von Boden und Wasser billigend in Kauf nahmen.

**xii. Miete M 2061**

Nach der Erzeugerliste handelte es sich um das Haufwerk HW 32 mit der Matrix Boden, AVV-Nr. 170504. Die Einstufung in DK I in der Deklarationsanalyse erfolgte wegen des Wertes für Sulfat im Eluat von 1700 mg/l (Grenzwert DK 0: 100 mg/l), sowie für TOC von 4,5 % und für Glühverlust von 5,9 % bei einem Grenzwert für DK 0 nach DepV von jeweils 1% und für DK I von 3%. Wegen der Matrix Boden erfolgte die Analyse im Gesamtkorn. Nach der Mietendokumentation und der Erzeugerliste wurde angeblich in der Körnung 0-5 mm gesiebt. Eine solche Siebung wurde nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme nicht durchgeführt. Schließlich soll als Ergebnis dieser angeblichen Siebung eine Teilfraktion von exakt 70 to auf die E.-Anlage übertragen worden sein. Zudem waren auch die DK 0-Werte für Zink (Richtwert: 450 mg/kg) mit 660 mg/kg, für Kupfer (RW: 120 mg/kg) mit 160 mg/kg und für SPAK (GW: 30 mg/kg) mit 60,85 mg/kg überschritten. Es ist deshalb nicht ersichtlich, welche Behandlung zu einer Schadstoffreduzierung geführt hätte, die eine Entsorgung von 297,86 to in eine DK 0-Deponie begründen konnte, zumal für diese Deponie der Fa. F. in N. zum Zeitpunkt der Einbringung ab Juli 2010 nur noch eine Verwertung in Form der Einbringung von Ausgleichsschicht und Profilierung zugelassen war, bei der die DK 0-Werte ausweislich des Schreibens des Landratsamtes A. vom 02.07.2009 nicht überschritten werden durften.

Hinsichtlich des versuchten Umweltdelikts erfolgte keine Verurteilung, da nur eine Menge von 297,86 to in die DK 0-Deponie F. ausgelagert wurde und daher nicht mit der für eine Verurteilung ausreichenden Sicherheit davon auszugehen war, dass die Angeklagten auch bei einer solchen, eher geringen Menge (< 1000 to) eine Gefährdung von Boden und Wasser billigend in Kauf nahmen.

**xiii. Miete M 2062**

Nach der Erzeugerliste handelte es sich um das Haufwerk HW 31 mit der Matrix Boden, AVV-Nr. 170504. Die Einstufung in DK I in der Deklarationsanalyse erfolgte wegen des Wertes für Sulfat im Eluat von 270 mg/l (Grenzwert DK 0: 100 mg/l), sowie für TOC von 3,2 % und für Glühverlust von 3,7 % bei einem Grenzwert für DK 0 nach DepV von jeweils 1% und für DK I von 3%. Wegen der Matrix Boden erfolgte die Analyse im Gesamtkorn. Nach der Mietendokumentation und der Erzeugerliste wurde angeblich in der Körnung 0-5 mm gesiebt. Eine solche Siebung wurde nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme nicht durchgeführt. Schließlich soll als Ergebnis dieser angeblichen Siebung eine Teilfraktion von exakt 180 to auf die E.-Anlage übertragen worden sein. Es ist deshalb nicht ersichtlich, welche Behandlung zu einer Schadstoffreduzierung geführt hätte, die eine Entsorgung von 501,68 to in eine DK 0-Deponie begründen konnte, zumal für diese Deponie der Fa. F. in N. zum Zeitpunkt der Einbringung ab Juli 2010 nur noch eine Verwertung in Form der Einbringung von Ausgleichsschicht und Profilierung zugelassen war, bei der die DK 0-Werte ausweislich des Schreibens des Landratsamtes A. vom 02.07.2009 nicht überschritten werden durften.

Hinsichtlich des versuchten Umweltdelikts erfolgte keine Verurteilung, da nur eine Menge von 501,68 to in die DK 0-Deponie F. ausgelagert wurde und daher nicht mit der für eine Verurteilung ausreichenden Sicherheit davon auszugehen war, dass die Angeklagten auch bei einer solchen, eher geringen Menge (< 1000 to) eine Gefährdung von Boden und Wasser billigend in Kauf nahmen.

**xiv. Miete M 2063**

Nach der Erzeugerliste handelte es sich um das Haufwerk HW 22 mit der Matrix Boden, AVV-Nr. 170504. Die Einstufung in DK I in der Deklarationsanalyse erfolgte wegen des Wertes für Sulfat im Eluat von 400 mg/l (Grenzwert DK 0: 100 mg/l), sowie für TOC von 8% und für Glühverlust von 8,8 % bei einem Grenzwert für DK 0 nach DepV von jeweils 1% und für DK I von 3%. Wegen der Matrix Boden erfolgte die Analyse im Gesamtkorn. Nach der Mietendokumentation und der Erzeugerliste wurde angeblich in der Körnung 0-5 mm gesiebt. Eine solche Siebung wurde nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme nicht durchgeführt. Schließlich soll als Ergebnis dieser angeblichen Siebung eine Teilfraktion von exakt 100 to auf die E.-Anlage übertragen worden sein. Zudem waren auch die DK 0-Werte für Zink (Richtwert: 450 mg/kg) mit 860 mg/kg überschritten. Es ist deshalb nicht ersichtlich, welche Behandlung zu einer Schadstoffreduzierung geführt hätte, die eine Entsorgung von 700,74 to in eine DK 0-Deponie begründen konnte, zumal für diese Deponie der Fa. F. in N. zum Zeitpunkt der Einbringung ab Juli 2010 nur noch eine Verwertung in Form der Einbringung von Ausgleichsschicht und Profilierung zugelassen war, bei der die DK 0-Werte ausweislich des Schreibens des Landratsamtes A. vom 02.07.2009 nicht überschritten werden durften.

Hinsichtlich des versuchten Umweltdelikts erfolgte keine Verurteilung, da nur eine Menge von 700,74 to in die DK 0-Deponie F. ausgelagert wurde und daher nicht mit der für eine Verurteilung ausreichenden Sicherheit davon auszugehen war, dass die Angeklagten auch bei einer solchen, eher geringen Menge (< 1000 to) eine Gefährdung von Boden und Wasser billigend in Kauf nahmen.

**xv. Miete M 2064**

Nach der Erzeugerliste handelte es sich um das Haufwerk HW 23 mit der Matrix Boden, AVV-Nr. 170504. Die Einstufung in DK I in der Deklarationsanalyse erfolgte wegen des Wertes für Sulfat im Eluat von 280 mg/l (Grenzwert DK 0: 100 mg/l), sowie für TOC von 6,6% und für Glühverlust von 6,7 % bei einem Grenzwert für DK 0 nach DepV von jeweils 1% und für DK I von 3%. Wegen der Matrix Boden erfolgte die Analyse im Gesamtkorn. Nach der Mietendokumentation und der Erzeugerliste wurde angeblich in der Körnung 0-5 mm gesiebt. Eine solche Siebung wurde nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme nicht durchgeführt. Schließlich soll als Ergebnis dieser angeblichen Siebung eine Teilfraktion von exakt 160 to auf die E.-Anlage übertragen worden sein. Zudem waren auch die DK 0-Werte für Zink (Richtwert: 450 mg/kg) mit 1100 mg/kg, Kupfer (RW: 120 mg/kg) mit 160 mg/kg, Hg (RW: 2 mg/kg) mit 2,1 mg/kg und Benzo(aq)pyren (RW:

<0,5 mg/kg) mit 2,2 mg/kg überschritten. Es ist deshalb nicht ersichtlich, welche Behandlung zu einer Schadstoffreduzierung geführt hätte, die eine Entsorgung von 497,94 to in eine DK 0-Deponie begründen konnte, zumal für diese Deponie der Fa. F. in N. zum Zeitpunkt der Einbringung ab Juli 2010 nur noch eine Verwertung in Form der Einbringung von Ausgleichsschicht und Profilierung zugelassen war, bei der die DK 0-Werte ausweislich des Schreibens des Landratsamtes A. vom 02.07.2009 nicht überschritten werden durften.

Hinsichtlich des versuchten Umweltdelikts erfolgte keine Verurteilung, da nur eine Menge von 497,94 to in die DK 0-Deponie F. ausgelagert wurde und daher nicht mit der für eine Verurteilung ausreichenden Sicherheit davon auszugehen war, dass die Angeklagten auch bei einer solchen, eher geringen Menge (< 1000 to) eine Gefährdung von Boden und Wasser billigend in Kauf nahmen.

**xvi. Miete M 2068**

Nach der Erzeugerliste handelte es sich um das Haufwerk HW 34 mit der Matrix Gemisch Beton Ziegel Keramik, AVV-Nr. 170107. Die Einstufung in DK I in der Deklarationsanalyse erfolgte wegen des Wertes für Sulfat im Eluat von 1200 mg/l (Grenzwert DK 0: 100 mg/l), sowie für TOC von 4,2% und für Glühverlust von 5,0 % bei einem Grenzwert für DK 0 nach DepV von jeweils 1% und für DK I von 3%. Wegen der Matrix Gemisch Beton Ziegel Keramik erfolgte die Analyse im Gesamtkorn. Nach der Mietendokumentation und der Erzeugerliste wurden 2,3 to Glas aussortiert. Schließlich soll eine nicht näher spezifizierte Teilfraktion von exakt 150 to auf die E.-Anlage übertragen worden sein. Es ist deshalb nicht ersichtlich, welche Behandlung zu einer Schadstoffreduzierung geführt hätte, die eine Entsorgung von 902,74 to in eine DK 0-Deponie begründen konnte, zumal für diese Deponie der Fa. F. in N. zum Zeitpunkt der Einbringung ab Juli 2010 nur noch eine Verwertung in Form der Einbringung von Ausgleichsschicht und Profilierung zugelassen war, bei der die DK 0-Werte ausweislich des Schreibens des Landratsamtes A. vom 02.07.2009 nicht überschritten werden durften.

Hinsichtlich des versuchten Umweltdelikts erfolgte keine Verurteilung, da nur eine Menge von 902,74 to in die DK 0-Deponie F. ausgelagert wurde und daher nicht mit der für eine Verurteilung ausreichenden Sicherheit davon auszugehen war, dass die Angeklagten auch bei einer solchen, eher geringen Menge (< 1000 to) eine Gefährdung von Boden und Wasser billigend in Kauf nahmen.

**xvii. Miete M 2070**

Nach der Erzeugerliste handelte es sich um das Haufwerk HW 14 mit der Matrix Gemisch Beton Ziegel Keramik, AVV-Nr. 170107. Die Einstufung in DK I in der Deklarationsanalyse erfolgte wegen des Wertes für Sulfat im Eluat von 1100 mg/l (Grenzwert DK 0: 100 mg/l), sowie für TOC von 15% und für Glühverlust von 14 % bei einem Grenzwert für DK 0 nach DepV von jeweils 1% und für DK I von 3%. Wegen der Matrix Gemisch Beton Ziegel Keramik erfolgte die Analyse im Gesamtkorn. Nach der



Mietendokumentation und der Erzeugerliste wurde angeblich in der Körnung 0-5 mm gesiebt. Eine solche Siebung wurde nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme nicht durchgeführt. Schließlich soll als Ergebnis dieser angeblichen Siebung eine Teilfraktion von exakt 70 to auf die E.-Anlage übertragen worden sein. Zudem waren auch die DK 0-Werte für Zink (Richtwert: 450 mg/kg) mit 1600 mg/kg, Kupfer (RW: 120 mg/kg) mit 160 mg/kg und ΣPAK (GW: 30 mg/kg) mit 48,736 mg/kg überschritten. Es ist deshalb nicht ersichtlich, welche Behandlung zu einer Schadstoffreduzierung geführt hätte, die eine Entsorgung von 402,66 to in eine DK 0-Deponie begründen konnte, zumal für diese Deponie der Fa. F. in N. zum Zeitpunkt der Einbringung ab Juli 2010 nur noch eine Verwertung in Form der Einbringung von Ausgleichsschicht und Profilierung zugelassen war, bei der die DK 0-Werte ausweislich des Schreibens des Landratsamtes A. vom 02.07.2009 nicht überschritten werden durften.

Hinsichtlich des versuchten Umweltdelikts erfolgte keine Verurteilung, da nur eine Menge von 402,66 to in die DK 0-Deponie F. ausgelagert wurde und daher nicht mit der für eine Verurteilung ausreichenden Sicherheit davon auszugehen war, dass die Angeklagten auch bei einer solchen, eher geringen Menge (< 1000 to) eine Gefährdung von Boden und Wasser billigend in Kauf nahmen.

**xviii. Miete M 2072**

Nach der Erzeugerliste handelte es sich um das Haufwerk HW 33 mit der Matrix Boden, AVV-Nr. 170504. Die Einstufung in DK I in der Deklarationsanalyse erfolgte wegen des Wertes für Sulfat im Eluat von 490 mg/l (Grenzwert DK 0: 100 mg/l), sowie für TOC von 4,1% und für Glühverlust von 6,3 % bei einem Grenzwert für DK 0 nach DepV von jeweils 1% und für DK I von 3%. Wegen der Matrix Boden erfolgte die Analyse im Gesamtkorn. Nach der Mietendokumentation und der Erzeugerliste wurde angeblich in der Körnung 0-5 mm gesiebt. Eine solche Siebung wurde nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme nicht durchgeführt. Schließlich soll als Ergebnis dieser angeblichen Siebung eine Teilfraktion von exakt 120 to auf die E.-Anlage übertragen worden sein. Zudem waren auch die DK 0-Werte für Benzo(aq)pyren (RW: <0,5 mg/kg) mit 2,1 mg/kg überschritten. Es ist deshalb nicht ersichtlich, welche Behandlung zu einer Schadstoffreduzierung geführt hätte, die eine Entsorgung von 503,5 to in eine DK 0-Deponie begründen konnte, zumal für diese Deponie der Fa. F. in N. zum Zeitpunkt der Einbringung ab Juli 2010 nur noch eine Verwertung in Form der Einbringung von Ausgleichsschicht und Profilierung zugelassen war, bei der die DK 0-Werte ausweislich des Schreibens des Landratsamtes A. vom 02.07.2009 nicht überschritten werden durften.

Hinsichtlich des versuchten Umweltdelikts erfolgte keine Verurteilung, da nur eine Menge von 503,5 to in die DK 0-Deponie F. ausgelagert wurde und daher nicht mit der für eine Verurteilung ausreichenden Sicherheit davon auszugehen war, dass die Angeklagten auch bei einer solchen, eher geringen Menge (< 1000 to) eine Gefährdung von Boden und Wasser billigend in Kauf nahmen.

**xix. Miete M 2074**

Nach der Erzeugerliste handelte es sich um das Haufwerk HW 36 mit der Matrix Boden, AVV-Nr. 170504. Die Einstufung in DK I in der Deklarationsanalyse erfolgte wegen des Wertes für Sulfat im Eluat von 1100 mg/l (Grenzwert DK 0: 100 mg/l), sowie für TOC von 3,5% und für Glühverlust von 5,1 % bei einem Grenzwert für DK 0 nach DepV von jeweils 1% und für DK I von 3%. Wegen der Matrix Boden erfolgte die Analyse im Gesamtkorn. Nach der Mietendokumentation und der Erzeugerliste wurde angeblich in der Körnung 0-5 mm gesiebt. Eine solche Siebung wurde nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme nicht durchgeführt. Schließlich soll als Ergebnis dieser angeblichen Siebung eine Teilfraktion von exakt 130 to auf die E.-Anlage übertragen worden sein. Zudem waren auch die DK 0-Werte für Zink (Richtwert: 450 mg/kg) mit 1100 mg/kg, Kupfer (RW: 120 mg/kg) mit 220 mg/kg, ΣPAK (GW: 30 mg/kg) mit 52,44 mg/kg und Benzo(a)pyren (GW: <0,5 mg/kg) mit 5,2 mg/kg überschritten. Es ist deshalb nicht ersichtlich, welche Behandlung zu einer Schadstoffreduzierung geführt hätte, die eine Entsorgung von 501,56 to in eine DK 0-Deponie begründen konnte, zumal für diese Deponie der Fa. F. in N. zum Zeitpunkt der Einbringung ab Juli 2010 nur noch eine Verwertung in Form der Einbringung von Ausgleichsschicht und Profilierung zugelassen war, bei der die DK 0-Werte ausweislich des Schreibens des Landratsamtes A. vom 02.07.2009 nicht überschritten werden durften.

Hinsichtlich des versuchten Umweltdelikts erfolgte keine Verurteilung, da nur eine Menge von 501,56 to in die DK 0-Deponie F. ausgelagert wurde und daher nicht mit der für eine Verurteilung ausreichenden Sicherheit davon auszugehen war, dass die Angeklagten auch bei einer solchen, eher geringen Menge (< 1000 to) eine Gefährdung von Boden und Wasser billigend in Kauf nahmen.

**xx. Miete M 2075**

Nach der Erzeugerliste handelte es sich um das Haufwerk HW 35 mit der Matrix Gemisch Beton Ziegel Keramik, AVV-Nr. 170107. Die Einstufung in DK I in der Deklarationsanalyse erfolgte wegen des Wertes für Sulfat im Eluat von 580 mg/l (Grenzwert DK 0: 100 mg/l), sowie für TOC von 5,7% und für Glühverlust von 5,6 % bei einem Grenzwert für DK 0 nach DepV von jeweils 1% und für DK I von 3%. Wegen der Matrix Gemisch Beton Ziegel Keramik erfolgte die Analyse im Gesamtkorn. Nach der Mietendokumentation und der Erzeugerliste wurden 0,6 to Glas aussortiert. Zudem waren auch die DK 0-Werte für Zink (Richtwert: 450 mg/kg) mit 670 mg/kg, Kupfer (RW: 120 mg/kg) mit 130 mg/kg und Benzo(a)pyren (GW: < 0,5 mg/kg) mit 1,7 mg/kg überschritten. Es ist deshalb nicht ersichtlich, welche Behandlung zu einer Schadstoffreduzierung geführt hätte, die eine Entsorgung von 950,42 to in eine DK 0-Deponie begründen konnte, zumal für diese Deponie der Fa. F. in N. zum Zeitpunkt der Einbringung ab Juli 2010 nur noch eine Verwertung in Form der Einbringung von Ausgleichsschicht und Profilierung zugelassen war, bei der die DK 0-Werte ausweislich des Schreibens des Landratsamtes A. vom 02.07.2009 nicht überschritten werden durften.

Hinsichtlich des versuchten Umweltdelikts erfolgte keine Verurteilung, da nur eine Menge von 950,82 to in die DK 0-Deponie F. ausgelagert wurde und daher nicht mit der für eine Verurteilung ausreichenden Sicherheit davon auszugehen war, dass die Angeklagten auch bei einer solchen, eher geringen Menge (< 1000 to) eine Gefährdung von Boden und Wasser billigend in Kauf nahmen.

**xxi. Miete M 2076**

Nach der Erzeugerliste handelte es sich um das Haufwerk HW 41 mit der Matrix Boden, AVV-Nr. 170504. Die Einstufung in DK I in der Deklarationsanalyse erfolgte wegen des Wertes für Sulfat im Eluat von 330 mg/l (Grenzwert DK 0: 100 mg/l), sowie für TOC von 3,7% und für Glühverlust von 7,8 % bei einem Grenzwert für DK 0 nach DepV von jeweils 1% und für DK I von 3%. Wegen der Matrix Boden erfolgte die Analyse im Gesamtkorn. Nach der Mietendokumentation und der Erzeugerliste wurde angeblich in der Körnung 0-5 mm gesiebt. Eine solche Siebung wurde nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme nicht durchgeführt. Schließlich soll als Ergebnis dieser angeblichen Siebung eine Teilfraktion von exakt 100 to auf die E.-Anlage übertragen worden sein. Zudem waren auch die DK 0-Werte für Zink (Richtwert: 450 mg/kg) mit 540 mg/kg, Kupfer (RW: 120 mg/kg) mit 150 mg/kg, Blei (RW: 210 mg/kg) mit 220 mg/kg und Benzo(aq)pyren (GW: <0,5 mg/kg) mit 1,5 mg/kg überschritten. Es ist deshalb nicht ersichtlich, welche Behandlung zu einer Schadstoffreduzierung geführt hätte, die eine Entsorgung von 504,44 to in eine DK 0-Deponie begründen konnte, zumal für diese Deponie der Fa. F. in N. zum Zeitpunkt der Einbringung ab Juli 2010 nur noch eine Verwertung in Form der Einbringung von Ausgleichsschicht und Profilierung zugelassen war, bei der die DK 0-Werte ausweislich des Schreibens des Landratsamtes A. vom 02.07.2009 nicht überschritten werden durften.

Hinsichtlich des versuchten Umweltdelikts erfolgte keine Verurteilung, da nur eine Menge von 504,44 to in die DK 0-Deponie F. ausgelagert wurde und daher nicht mit der für eine Verurteilung ausreichenden Sicherheit davon auszugehen war, dass die Angeklagten auch bei einer solchen, eher geringen Menge (< 1000 to) eine Gefährdung von Boden und Wasser billigend in Kauf nahmen.

**xxii. Miete M 2077**

Nach der Erzeugerliste handelte es sich um das Haufwerk HW 42 mit der Matrix Boden, AVV-Nr. 170504. Die Einstufung in DK I in der Deklarationsanalyse erfolgte wegen des Wertes für Sulfat im Eluat von 280 mg/l bei einem Grenzwert für DK 0 nach DepV von 100 mg/l sowie für TOC von 4,8% und für Glühverlust von 9,2 % bei einem Grenzwert für DK 0 nach DepV von jeweils 1% und für DK I von 3%. Wegen der Matrix Boden erfolgte die Analyse im Gesamtkorn. Nach der Mietendokumentation und der Erzeugerliste wurden 2,5 to Glas aussortiert. Schließlich soll eine nicht näher spezifizierte Teilfraktion von exakt 100 to auf die E.-Anlage übertragen worden sein. Zudem waren auch die DK 0-Werte für Blei (Richtwert: 210 mg/kg) mit 440 mg/kg, für Kupfer (RW: 120 mg/kg) mit 350 mg/kg und für

Benzo(a)pyren (GW: < 0,5 mg/kg) mit 0,92 mg/kg überschritten. Es ist deshalb nicht ersichtlich, welche Behandlung zu einer Schadstoffreduzierung geführt hätte, die eine Entsorgung von 749,04 to in eine DK 0-Deponie begründen konnte, zumal für diese Deponie der Fa. F. in N. zum Zeitpunkt der Einbringung im Juli 2010 nur noch eine Verwertung in Form der Einbringung von Ausgleichsschicht und Profilierung zugelassen war, bei der die DK 0-Werte ausweislich des Schreibens des Landratsamtes A. vom 02.07.2009 nicht überschritten werden durften.

Hinsichtlich des versuchten Umweltdelikts erfolgte keine Verurteilung, da nur eine Menge von 794,04 to in die DK 0-Deponie F. ausgelagert wurde und daher nicht mit der für eine Verurteilung ausreichenden Sicherheit davon auszugehen war, dass die Angeklagten auch bei einer solchen, eher geringen Menge (< 1000 to) eine Gefährdung von Boden und Wasser billigend in Kauf nahmen.

**xxiii. Miete M 2078**

Nach der Erzeugerliste handelte es sich um das Haufwerk HW 40 mit der Matrix Boden, AVV-Nr. 170504. Die Einstufung in DK I in der Deklarationsanalyse erfolgte wegen des Wertes für Sulfat im Eluat von 380 mg/l bei einem Grenzwert für DK 0 nach DepV von 100 mg/l sowie für TOC von 3,5% und für Glühverlust von 7,9 % bei einem Grenzwert für DK 0 nach DepV von jeweils 1% und für DK I von 3%. Wegen der Matrix Boden erfolgte die Analyse im Gesamtkorn. Nach der Mietendokumentation und der Erzeugerliste wurde angeblich in der Körnung 0-5 mm gesiebt. Eine solche Siebung wurde nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme nicht durchgeführt. Schließlich soll als Ergebnis dieser angeblichen Siebung 0-5 mm eine Teilfraktion von exakt 100 to auf die E.-Anlage übertragen worden sein. Zudem waren auch die DK 0-Werte für Hg (Richtwert: 2 mg/kg) mit 16 mg/kg, für Kupfer (RW: 120 mg/kg) mit 460 mg/kg, Zink (RW: 450 mg/kg) mit 610 mg/kg und für Benzo(a)pyren (GW: < 0,5 mg/kg) mit 0,81 mg/kg überschritten. Es ist deshalb nicht ersichtlich, welche Behandlung zu einer Schadstoffreduzierung geführt hätte, die eine Entsorgung von 749,92 to in eine DK 0-Deponie begründen konnte, zumal für diese Deponie der Fa. F. in N. zum Zeitpunkt der Einbringung im Juli 2010 nur noch eine Verwertung in Form der Einbringung von Ausgleichsschicht und Profilierung zugelassen war, bei der die DK 0-Werte ausweislich des Schreibens des Landratsamtes A. vom 02.07.2009 nicht überschritten werden durften.

Hinsichtlich des versuchten Umweltdelikts erfolgte keine Verurteilung, da nur eine Menge von 749,92 to in die DK 0-Deponie F. ausgelagert wurde und daher nicht mit der für eine Verurteilung ausreichenden Sicherheit davon auszugehen war, dass die Angeklagten auch bei einer solchen, eher geringen Menge (< 1000 to) eine Gefährdung von Boden und Wasser billigend in Kauf nahmen.

**xxiv. Miete M 2083**

Nach der Erzeugerliste handelte es sich um das Haufwerk HW 45 mit der Matrix Boden, AVV-Nr. 170504. Die Einstufung in DK I in der Deklarationsanalyse erfolgte wegen des Wertes für ΣPAK im Feststoff von

33 mg/kg bei einem Grenzwert für DK 0 nach DepV von 30 mg/kg sowie für TOC von 3,9% und für Glühverlust von 8,6 % bei einem Grenzwert für DK 0 nach DepV von jeweils 1% und für DK I von 3%. Wegen der Matrix Boden erfolgte die Analyse im Gesamtkorn. Nach der Mietendokumentation und der Erzeugerliste wurden 2,1 to Glas aussortiert. Schließlich soll eine nicht näher spezifizierte Teilfraktion von exakt 80 to auf die E.-Anlage übertragen worden sein. Zudem waren auch die DK 0-Werte für Zink (Richtwert: 450 mg/kg) mit 510 mg/kg und für Kupfer (RW: 120 mg/kg) mit 160 mg/kg überschritten. Es ist deshalb nicht ersichtlich, welche Behandlung zu einer Schadstoffreduzierung geführt hätte, die eine Entsorgung von 596,22 to in eine DK 0-Deponie begründen konnte, zumal für diese Deponie der Fa. F. in N. zum Zeitpunkt der Einbringung im Juli 2010 nur noch eine Verwertung in Form der Einbringung von Ausgleichsschicht und Profilierung zugelassen war, bei der die DK 0-Werte ausweislich des Schreibens des Landratsamtes A. vom 02.07.2009 nicht überschritten werden durften.

Hinsichtlich des versuchten Umweltdelikts erfolgte keine Verurteilung, da nur eine Menge von 596,22 to in die DK 0-Deponie F. ausgelagert wurde und daher nicht mit der für eine Verurteilung ausreichenden Sicherheit davon auszugehen war, dass die Angeklagten auch bei einer solchen, eher geringen Menge (< 1000 to) eine Gefährdung von Boden und Wasser billigend in Kauf nahmen.

**xxv. Miete M 2084**

Nach der Erzeugerliste handelte es sich um das Haufwerk HW 43 mit der Matrix Boden, AVV-Nr. 170504. Die Einstufung in DK I in der Deklarationsanalyse erfolgte wegen des Wertes für Sulfat im Eluat von 840 mg/l bei einem Grenzwert für DK 0 nach DepV von 100 mg/l sowie für TOC von 4,1% und für Glühverlust von 9,9 % bei einem Grenzwert für DK 0 nach DepV von jeweils 1% und für DK I von 3%. Wegen der Matrix Boden erfolgte die Analyse im Gesamtkorn. Nach der Mietendokumentation und der Erzeugerliste wurde angeblich in der Körnung 0-5 mm gesiebt. Eine solche Siebung wurde nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme nicht durchgeführt. Schließlich soll als Ergebnis dieser angeblichen Siebung 0-5 mm eine Teilfraktion von exakt 130 to auf die E.-Anlage übertragen worden sein. Zudem waren auch die DK 0-Werte für Kupfer (RW: 120 mg/kg) mit 1200 mg/kg, Zink (RW: 450 mg/kg) mit 600 mg/kg und für Benzo(a)pyren (GW: < 0,5 mg/kg) mit 1,1 mg/kg überschritten. Es ist deshalb nicht ersichtlich, welche Behandlung zu einer Schadstoffreduzierung geführt hätte, die eine Entsorgung von 747,66 to in eine DK 0-Deponie begründen konnte, zumal für diese Deponie der Fa. F. in N. zum Zeitpunkt der Einbringung im Juli 2010 nur noch eine Verwertung in Form der Einbringung von Ausgleichsschicht und Profilierung zugelassen war, bei der die DK 0-Werte ausweislich des Schreibens des Landratsamtes A. vom 02.07.2009 nicht überschritten werden durften.

Hinsichtlich des versuchten Umweltdelikts erfolgte keine Verurteilung, da nur eine Menge von 747,66 to in die DK 0-Deponie F. ausgelagert wurde und daher nicht mit der für eine Verurteilung ausreichenden Sicherheit davon

auszugehen war, dass die Angeklagten auch bei einer solchen, eher geringen Menge (< 1000 to) eine Gefährdung von Boden und Wasser billigend in Kauf nahmen.

**xxvi. Miete M 2085**

Nach der Erzeugerliste handelte es sich um das Haufwerk HW 49 mit der Matrix Boden, AVV-Nr. 170504. Die Einstufung in DK I in der Deklarationsanalyse erfolgte wegen des Wertes für TOC von 3,3% und für Glühverlust von 8,1 % bei einem Grenzwert für DK 0 nach DepV von jeweils 1% und für DK I von 3%. Wegen der Matrix Boden erfolgte die Analyse im Gesamtkorn. Nach der Mietendokumentation und der Erzeugerliste wurden 1,3 to Glas und 2,6 to Ziegel aussortiert. Schließlich soll eine nicht näher spezifizierte Teilfraktion von exakt 60 to auf die E.-Anlage übertragen worden sein. Zudem waren auch die DK 0-Werte für Blei (RW: 210 mg/kg) mit 270 mg/kg, Zink (Richtwert: 450 mg/kg) mit 510 mg/kg, für Kupfer (RW: 120 mg/kg) mit 160 mg/kg und für Benzo(a)pyren (RW: 0,5 mg/kg) mit 1,5 mg/kg überschritten. Es ist deshalb nicht ersichtlich, welche Behandlung zu einer Schadstoffreduzierung geführt hätte, die eine Entsorgung von 593,78 to in eine DK 0-Deponie begründen konnte, zumal für diese Deponie der Fa. F. in N. zum Zeitpunkt der Einbringung im Juli 2010 nur noch eine Verwertung in Form der Einbringung von Ausgleichsschicht und Profilierung zugelassen war, bei der die DK 0-Werte ausweislich des Schreibens des Landratsamtes A. vom 02.07.2009 nicht überschritten werden durften.

Hinsichtlich des versuchten Umweltdelikts erfolgte keine Verurteilung, da nur eine Menge von 593,78 to in die DK 0-Deponie F. ausgelagert wurde und daher nicht mit der für eine Verurteilung ausreichenden Sicherheit davon auszugehen war, dass die Angeklagten auch bei einer solchen, eher geringen Menge (< 1000 to) eine Gefährdung von Boden und Wasser billigend in Kauf nahmen.

**xxvii. Miete M 2088**

Nach der Erzeugerliste handelte es sich um das Haufwerk HW 47 mit der Matrix Gemisch Beton Ziegel Keramik, AVV-Nr. 170107. Die Einstufung in DK I in der Deklarationsanalyse erfolgte ersichtlich nur wegen des Wertes für Glühverlust von 6,9 % bei einem Grenzwert für DK 0 nach DepV von jeweils 1% und für DK I von 3%. Wegen der Matrix Gemisch Beton Ziegel Keramik erfolgte die Analyse im Gesamtkorn. Nach der Mietendokumentation und der Erzeugerliste wurden 3,6 to Ziegel aussortiert. Zudem waren auch die DK 0-Werte für Kupfer (RW: 120 mg/kg) mit 360 mg/kg überschritten. Es ist deshalb nicht ersichtlich, welche Behandlung zu einer Schadstoffreduzierung geführt hätte, die eine Entsorgung von 615,14 to in eine DK 0-Deponie begründen konnte, zumal für diese Deponie der Fa. F. in N. zum Zeitpunkt der Einbringung ab Juli 2010 nur noch eine Verwertung in Form der Einbringung von Ausgleichsschicht und Profilierung zugelassen war, bei der die DK 0-Werte ausweislich des Schreibens des Landratsamtes A. vom 02.07.2009 nicht überschritten werden durften.

Hinsichtlich des versuchten Umweltdelikts erfolgte keine Verurteilung, da nur eine Menge von 615,40 to in die DK 0-Deponie F. ausgelagert wurde und daher nicht mit der für eine Verurteilung ausreichenden Sicherheit davon auszugehen war, dass die Angeklagten auch bei einer solchen, eher geringen Menge (< 1000 to) eine Gefährdung von Boden und Wasser billigend in Kauf nahmen.

**xxviii. Miete M 2089**

Nach der Erzeugerliste handelte es sich um das Haufwerk HW 48 mit der Matrix Boden, AVV-Nr. 170504. Die Einstufung in DK I in der Deklarationsanalyse erfolgte wegen des Wertes für TOC von 4,8% und für Glühverlust von 11 % bei einem Grenzwert für DK 0 nach DepV von jeweils 1% und für DK I von 3%. Wegen der Matrix Boden erfolgte die Analyse im Gesamtkorn. Nach der Mietendokumentation und der Erzeugerliste wurde angeblich in der Körnung 0-5 mm gesiebt. Eine solche Siebung wurde nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme nicht durchgeführt. Schließlich soll als Ergebnis dieser angeblichen Siebung 0-5 mm eine Teilfraktion von exakt 120 to auf die E.-Anlage übertragen worden sein. Zudem waren auch die DK 0-Werte für Benzo(a)pyren (GW: < 0,5 mg/kg) mit 0,55 mg/kg überschritten. Es ist deshalb nicht ersichtlich, welche Behandlung zu einer Schadstoffreduzierung geführt hätte, die eine Entsorgung von 750,58 to in eine DK 0-Deponie begründen konnte, zumal für diese Deponie der Fa. F. in N. zum Zeitpunkt der Einbringung im Juli 2010 nur noch eine Verwertung in Form der Einbringung von Ausgleichsschicht und Profilierung zugelassen war, bei der die DK 0-Werte ausweislich des Schreibens des Landratsamtes A. vom 02.07.2009 nicht überschritten werden durften.

Hinsichtlich des versuchten Umweltdelikts erfolgte keine Verurteilung, da nur eine Menge von 750,58 to in die DK 0-Deponie F. ausgelagert wurde und daher nicht mit der für eine Verurteilung ausreichenden Sicherheit davon auszugehen war, dass die Angeklagten auch bei einer solchen, eher geringen Menge (< 1000 to) eine Gefährdung von Boden und Wasser billigend in Kauf nahmen.

**xxix. Miete M 2090**

Nach der Erzeugerliste handelte es sich um das Haufwerk HW 52 mit der Matrix Boden, AVV-Nr. 170504. Die Einstufung in DK I in der Deklarationsanalyse erfolgte wegen des Wertes für TOC von 4,1% und für Glühverlust von 10 % bei einem Grenzwert für DK 0 nach DepV von jeweils 1% und für DK I von 3%. Wegen der Matrix Boden erfolgte die Analyse im Gesamtkorn. Nach der Mietendokumentation und der Erzeugerliste wurde angeblich in der Körnung 0-5 mm gesiebt. Eine solche Siebung wurde nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme nicht durchgeführt. Schließlich soll als Ergebnis dieser angeblichen Siebung 0-5 mm eine Teilfraktion von exakt 50 to auf die E.-Anlage übertragen worden sein. Zudem waren auch die DK 0-Werte für Kupfer (RW: 120 mg/kg) mit 380 mg/kg, Zink und für Benzo(a)pyren (GW: < 0,5 mg/kg) mit 0,82 mg/kg überschritten. Es ist deshalb nicht ersichtlich, welche Behandlung zu einer Schadstoffreduzierung geführt hätte, die eine Entsorgung von 503,26 to in eine DK 0-Deponie

begründen konnte, zumal für diese Deponie der Fa. F. in N. zum Zeitpunkt der Einbringung im Juli 2010 nur noch eine Verwertung in Form der Einbringung von Ausgleichsschicht und Profilierung zugelassen war, bei der die DK 0-Werte ausweislich des Schreibens des Landratsamtes A. vom 02.07.2009 nicht überschritten werden durften.

Hinsichtlich des versuchten Umweltdelikts erfolgte keine Verurteilung, da nur eine Menge von 503,26 to in die DK 0-Deponie F. ausgelagert wurde und daher nicht mit der für eine Verurteilung ausreichenden Sicherheit davon auszugehen war, dass die Angeklagten auch bei einer solchen, eher geringen Menge (< 1000 to) eine Gefährdung von Boden und Wasser billigend in Kauf nahmen.

**xxx. Miete M 2100**

Nach der Erzeugerliste handelte es sich um das Haufwerk HW 53 mit der Matrix Boden, AVV-Nr. 170504. Die Einstufung in DK I in der Deklarationsanalyse erfolgte wegen des Wertes für Sulfat im Eluat von 680 mg/l bei einem Grenzwert für DK 0 nach DepV von 100 mg/l sowie für ΣPAK von 50 mg/kg (GW: 30 mg/kg), für TOC von 9,51% und für Glühverlust von 11 % bei einem Grenzwert für DK 0 nach DepV von jeweils 1% und für DK I von 3%. Wegen der Matrix Boden erfolgte die Analyse im Gesamtkorn. Nach der Mietendokumentation und der Erzeugerliste wurde angeblich in der Körnung 0-5 mm gesiebt. Eine solche Siebung wurde nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme nicht durchgeführt. Schließlich soll als Ergebnis dieser angeblichen Siebung 0-5 mm eine Teilfraktion von exakt 200 to auf die E.-Anlage übertragen worden sein. Zudem waren auch die DK 0-Werte für Blei (RW: 210 mg/kg) mit 290 mg/kg, Zink (RW: 450 mg/kg) mit 520 mg/kg und für Benzo(a)pyren (GW: < 0,5 mg/kg) mit 2,9 mg/kg überschritten. Es ist deshalb nicht ersichtlich, welche Behandlung zu einer Schadstoffreduzierung geführt hätte, die eine Entsorgung von 502,64 to in eine DK 0-Deponie begründen konnte, zumal für diese Deponie der Fa. F. in N. zum Zeitpunkt der Einbringung im Juli 2010 nur noch eine Verwertung in Form der Einbringung von Ausgleichsschicht und Profilierung zugelassen war, bei der die DK 0-Werte ausweislich des Schreibens des Landratsamtes A. vom 02.07.2009 nicht überschritten werden durften.

Hinsichtlich des versuchten Umweltdelikts erfolgte keine Verurteilung, da nur eine Menge von 502,64 to in die DK 0-Deponie F. ausgelagert wurde und daher nicht mit der für eine Verurteilung ausreichenden Sicherheit davon auszugehen war, dass die Angeklagten auch bei einer solchen, eher geringen Menge (< 1000 to) eine Gefährdung von Boden und Wasser billigend in Kauf nahmen.

**xxxi. Miete M 2105**

Nach der Erzeugerliste handelte es sich um das Haufwerk HW 55 mit der Matrix Boden, AVV-Nr. 170504. Die Einstufung in DK I in der Deklarationsanalyse erfolgte wegen des Wertes für Glühverlust von 6,1 % bei einem Grenzwert für DK 0 nach DepV von 1% und für DK I von 3%. Wegen der Matrix Boden erfolgte die Analyse im Gesamtkorn. Nach der Mietendokumentation und der Erzeugerliste wurde angeblich in der Körnung



0-5 mm gesiebt. Eine solche Siebung wurde nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme nicht durchgeführt. Schließlich soll als Ergebnis dieser angeblichen Siebung 0-5 mm eine Teilfraktion von exakt 130 to auf die E.-Anlage übertragen worden sein. Zudem waren auch die DK 0-Werte für Blei (RW: 210 mg/kg) mit 380 mg/kg, Kupfer (RW: 120 mg/kg) mit 310 mg/kg, Zink (RW: 450 mg/kg) mit 480 mg/kg und für Benzo(a)pyren (GW: < 0,5 mg/kg) mit 0,81 mg/kg überschritten. Es ist deshalb nicht ersichtlich, welche Behandlung zu einer Schadstoffreduzierung geführt hätte, die eine Entsorgung von 500,18 to in eine DK 0-Deponie begründen konnte, zumal für diese Deponie der Fa. F. in N. zum Zeitpunkt der Einbringung im Juli 2010 nur noch eine Verwertung in Form der Einbringung von Ausgleichsschicht und Profilierung zugelassen war, bei der die DK 0-Werte ausweislich des Schreibens des Landratsamtes A. vom 02.07.2009 nicht überschritten werden durften.

Hinsichtlich des versuchten Umweltdelikts erfolgte nur eine Verurteilung im Hinblick auf eine Menge von 247,74 to, welche mit Zuordnungswert Z 1.2 ausgelagert wurde. Hinsichtlich der Restmenge erfolgte eine Auslagerung in die DK 0-Deponie F.. Bezüglich der Restmenge ging die Kammer daher davon aus, dass sich aufgrund der relativ geringen Menge nicht ausreichend nachweisen ließ, dass die Angeklagten eine Gefährdung von Boden/Wasser aufgrund der Auslagerung billigend in Kauf nahmen.

**xxxii. Miete M 2107**

Nach der Erzeugerliste handelte es sich um das Haufwerk HW 54 mit der Matrix Boden, AVV-Nr. 170504. Die Einstufung in DK I in der Deklarationsanalyse erfolgte wegen des Wertes für Glühverlust von 5,5 % bei einem Grenzwert für DK 0 nach DepV von 1% und für DK I von 3%. Wegen der Matrix Boden erfolgte die Analyse im Gesamtkorn. Nach der Mietendokumentation und der Erzeugerliste wurde angeblich in der Körnung 0-5 mm gesiebt. Eine solche Siebung wurde nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme nicht durchgeführt. Schließlich soll als Ergebnis dieser angeblichen Siebung 0-5 mm eine Teilfraktion von exakt 70 to auf die E.-Anlage übertragen worden sein. Zudem waren auch die DK 0-Werte für Benzo(a)pyren (GW: < 0,5 mg/kg) mit 0,78 mg/kg überschritten. Es ist deshalb nicht ersichtlich, welche Behandlung zu einer Schadstoffreduzierung geführt hätte, die eine Entsorgung von 502,5 to in eine DK 0-Deponie begründen konnte, zumal für diese Deponie der Fa. F. in N. zum Zeitpunkt der Einbringung im Juli 2010 nur noch eine Verwertung in Form der Einbringung von Ausgleichsschicht und Profilierung zugelassen war, bei der die DK 0-Werte ausweislich des Schreibens des Landratsamtes A. vom 02.07.2009 nicht überschritten werden durften.

Hinsichtlich des versuchten Umweltdelikts erfolgte nur eine Verurteilung im Hinblick auf eine Menge von 248,6 to, welche mit Zuordnungswert Z 1.2 ausgelagert wurde. Hinsichtlich der Restmenge erfolgte eine Auslagerung in die DK 0-Deponie F. Bezüglich dieser Restmenge ging die Kammer daher davon aus, dass sich aufgrund der relativ geringen Menge nicht ausreichend

nachweisen ließ, dass die Angeklagten eine Gefährdung von Boden/Wasser aufgrund der Auslagerung billigend in Kauf nahmen.

**xxxiii. Miete M 2108**

Nach der Erzeugerliste handelte es sich um das Haufwerk HW 50 mit der Matrix Boden, AVV-Nr. 170504. Die Einstufung in DK I in der Deklarationsanalyse erfolgte wegen des Wertes für TOC von 3,9 % und für Glühverlust von 9,3 % bei einem Grenzwert für DK 0 nach DepV von jeweils 1% und für DK I von 3%. Wegen der Matrix Boden erfolgte die Analyse im Gesamtkorn. Nach der Mietendokumentation und der Erzeugerliste wurde angeblich in der Körnung 0-5 mm gesiebt. Eine solche Siebung wurde nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme nicht durchgeführt. Schließlich soll als Ergebnis dieser angeblichen Siebung 0-5 mm eine Teilfraktion von exakt 40 to auf die E.-Anlage übertragen worden sein. Zudem waren auch die DK 0-Werte für Benzo(a)pyren (GW: < 0,5 mg/kg) mit 1,2 mg/kg überschritten. Es ist deshalb nicht ersichtlich, welche Behandlung zu einer Schadstoffreduzierung geführt hätte, die eine Entsorgung von 751,84 to in eine DK 0-Deponie begründen konnte, zumal für diese Deponie der Fa. F. in N. zum Zeitpunkt der Einbringung im Juli 2010 nur noch eine Verwertung in Form der Einbringung von Ausgleichsschicht und Profilierung zugelassen war, bei der die DK 0-Werte ausweislich des Schreibens des Landratsamtes A. vom 02.07.2009 nicht überschritten werden durften.

Hinsichtlich des versuchten Umweltdelikts erfolgte keine Verurteilung, da nur eine Menge von 751,84 to in die DK 0-Deponie F. ausgelagert wurde und daher nicht mit der für eine Verurteilung ausreichenden Sicherheit davon auszugehen war, dass die Angeklagten auch bei einer solchen, eher geringen Menge (< 1000 to) eine Gefährdung von Boden und Wasser billigend in Kauf nahmen.

**xxxiv. Miete M 2110**

Nach der Erzeugerliste handelte es sich um das Haufwerk HW 51 mit der Matrix Boden, AVV-Nr. 170504. Die Einstufung in DK I in der Deklarationsanalyse erfolgte wegen des Wertes für TOC von 4,9% und für Glühverlust von 11 % bei einem Grenzwert für DK 0 nach DepV von jeweils 1% und für DK I von 3%. Wegen der Matrix Boden erfolgte die Analyse im Gesamtkorn. Nach der Mietendokumentation und der Erzeugerliste wurde angeblich in der Körnung 0-5 mm gesiebt. Eine solche Siebung wurde nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme nicht durchgeführt. Schließlich soll als Ergebnis dieser angeblichen Siebung 0-5 mm eine Teilfraktion von exakt 70 to auf die E.-Anlage übertragen worden sein. Zudem waren auch die DK 0-Werte für Benzo(a)pyren (GW: < 0,5 mg/kg) mit 1,8 mg/kg überschritten. Es ist deshalb nicht ersichtlich, welche Behandlung zu einer Schadstoffreduzierung geführt hätte, die eine Entsorgung von 752,3 to in eine DK 0-Deponie begründen konnte, zumal für diese Deponie der Fa. F. in N. zum Zeitpunkt der Einbringung im Juli 2010 nur noch eine Verwertung in Form der Einbringung von Ausgleichsschicht und Profilierung zugelassen war, bei der die DK 0-Werte ausweislich des Schreibens des Landratsamtes A. vom 02.07.2009 nicht überschritten werden durften.

Hinsichtlich des versuchten Umweltdelikts erfolgte keine Verurteilung, da nur eine Menge von 752,3 to in die DK 0-Deponie F. ausgelagert wurde und daher nicht mit der für eine Verurteilung ausreichenden Sicherheit davon auszugehen war, dass die Angeklagten auch bei einer solchen, eher geringen Menge (< 1000 to) eine Gefährdung von Boden und Wasser billigend in Kauf nahmen.

**xxxv. Miete M 2111**

Nach der Erzeugerliste handelte es sich um das Haufwerk HW 47 mit der Matrix Gemisch Beton Ziegel Keramik, AVV-Nr. 170107. Die Einstufung in DK I in der Deklarationsanalyse erfolgte wegen des Wertes für Sulfat im Eluat von 710 mg/l bei einem Grenzwert für DK 0 nach DepV von 100 mg/l sowie für TOC von 7,0% und für Glühverlust von 10 % bei einem Grenzwert für DK 0 nach DepV von jeweils 1% und für DK I von 3%. Wegen der Matrix Gemisch Beton Ziegel Keramik erfolgte die Analyse im Gesamtkorn. Nach der Mietendokumentation und der Erzeugerliste wurde angeblich in der Körnung 0-5 mm gesiebt. Eine solche Siebung wurde nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme nicht durchgeführt. Schließlich soll als Ergebnis dieser angeblichen Siebung 0-5 mm eine Teilfraktion von exakt 90 to auf die E.-Anlage übertragen worden sein. Zudem waren auch die Z 1.2-Werte für Blei (GW: 300 mg/kg) mit 380 mg/kg, Kupfer (RW: 200 mg/kg) mit 260 mg/kg, Arsen (GW: 50 mg/kg) mit 1110 mg/kg, Zink (RW: 500 mg/kg) mit 600 mg/kg und für Benzo(a)pyren (GW: < 1 mg/kg) mit 1,1 mg/kg überschritten. Es ist deshalb nicht ersichtlich, welche Behandlung zu einer Schadstoffreduzierung für eine angebliche Fraktion 5 mm-x geführt hätte, die eine Verwertung von 896,88 to in eine Z 1.2-Grube begründen konnte.

**xxxvi. Miete M 2112**

Nach der Erzeugerliste handelte es sich um das Haufwerk HW 58 mit der Matrix Boden, AVV-Nr. 170504. Die Einstufung in DK I in der Deklarationsanalyse erfolgte wegen des Wertes für Sulfat im Eluat von 390 mg/l bei einem Grenzwert für DK 0 nach DepV und für Z 1.2 nach Eckpunktepapier von 100 mg/l sowie für TOC von 13% und für Glühverlust von 11 % bei einem Grenzwert für DK 0 nach DepV von jeweils 1% und für DK I von 3%. Wegen der Matrix Boden erfolgte die Analyse im Gesamtkorn. Nach der Mietendokumentation und der Erzeugerliste wurde angeblich in der Körnung 0-5 mm gesiebt. Eine solche Siebung wurde nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme nicht durchgeführt. Schließlich soll als Ergebnis dieser angeblichen Siebung 0-5 mm eine Teilfraktion von exakt 45 to auf die E.-Anlage übertragen worden sein. Zudem waren auch die DK 0- und Z 1.2-Werte für Blei (GW Z 1.2: 300 mg/kg; RW DK 0: 210 mg/kg) mit 2400 mg/kg und für Zink (GW Z 1.2: 500 mg/kg, RW: DK 0: 450 mg/kg) mit 560 mg/kg überschritten. Es ist deshalb nicht ersichtlich, welche Behandlung zu einer Schadstoffreduzierung geführt hätte, die eine Entsorgung von 699,4 to in eine DK 0-Deponie begründen konnte, zumal für diese Deponie der Fa. F. in N. zum Zeitpunkt der Einbringung im Juli 2010 nur noch eine Verwertung in Form der Einbringung von Ausgleichsschicht und Profilierung zugelassen war, bei der die DK 0-Werte ausweislich des Schreibens des Landratsamtes A. vom 02.07.2009 nicht überschritten werden durften.

Ebenso wenig ist ersichtlich auf Grund welcher Behandlung eine Schadstoffreduzierung erreicht worden sein soll, die eine Verwertung von 251,72 to in eine Z 1.2-Grube ermöglicht hätte, zumal hinsichtlich Sulfat und Blei in der Eingangsdeklaration sogar die Z 2-Werte nach Eckpunktepapier (Sulfat 250 mg/l, Blei 1000 mg/kg) überschritten waren.

Hinsichtlich des versuchten Umweltdelikts erfolgte nur eine Verurteilung im Hinblick auf eine Menge von 251,72 to, welche mit Zuordnungswert Z 1.2 ausgelagert wurde. Hinsichtlich der Restmenge von 699,4 to erfolgte eine Auslagerung in die DK 0-Deponie F. Bezüglich dieser Restmenge ging die Kammer daher davon aus, dass sich aufgrund der relativ geringen Menge nicht ausreichend nachweisen ließ, dass die Angeklagten eine Gefährdung von Boden/Wasser aufgrund der Auslagerung billigend in Kauf nahmen.

**xxxvii. Miete M 2124**

Nach der Erzeugerliste handelte es sich um das Haufwerk HW 59 mit der Matrix Boden, AVV-Nr. 170504. Die Einstufung in DK I in der Deklarationsanalyse erfolgte wegen des Wertes für Sulfat im Eluat von 370 mg/l bei einem Grenzwert für DK 0 nach DepV und für Z 1.2 nach Eckpunktepapier von 100 mg/l sowie für Glühverlust von 5,9 % bei einem Grenzwert für DK 0 nach DepV von jeweils 1% und für DK I von 3%. Wegen der Matrix Boden erfolgte die Analyse im Gesamtkorn. Nach der Mietendokumentation soll eine Aussortierung erfolgt sein, wobei jedoch keine Mengen auf Sonderhaufwerke (z.B. Glas M 5000, Ziegel M 5002) geschrieben wurden. Stattdessen soll eine nicht näher spezifizierte Teilfraktion von exakt 70 to auf die E.-Anlage übertragen worden sein. Zudem waren auch die Z 1.2-Werte für Benzo(a)pyren (GW: < 1 mg/kg) mit 1,7 mg/kg überschritten. Es ist deshalb nicht ersichtlich, welche Behandlung zu einer Schadstoffreduzierung geführt hätte, die eine Verwertung von 743,36 to in eine Z 1.2-Grube ermöglicht hätte, zumal hinsichtlich Sulfat und Benzo(a)pyren in der Eingangsdeklaration sogar die Z 2-Werte nach Eckpunktepapier (Sulfat 250 mg/l, Benzo(a)pyren < 1 mg/kg) überschritten waren.

**xxxviii. Miete M 2125**

Nach der Erzeugerliste handelte es sich um das Haufwerk HW 60 mit der Matrix Boden, AVV-Nr. 170504. Die Einstufung in DK I in der Deklarationsanalyse erfolgte wegen des Wertes für Sulfat im Eluat von 310 mg/l bei einem Grenzwert für DK 0 nach DepV und für Z 1.2 nach Eckpunktepapier von 100 mg/l sowie für Glühverlust von 9,3 % bei einem Grenzwert für DK 0 nach DepV von 1% und für DK I von 3%. Wegen der Matrix Boden erfolgte die Analyse im Gesamtkorn. Nach der Mietendokumentation und der Erzeugerliste wurde angeblich in der Körnung 0-5 mm gesiebt. Eine solche Siebung wurde nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme nicht durchgeführt. Schließlich soll als Ergebnis dieser angeblichen Siebung 0-5 mm eine Teilfraktion von exakt 180 to auf die E.-Anlage übertragen worden sein. Zudem waren auch die DK 0- und Z 1.2-Werte für Benzo(a)pyren (GW Z 1.2: < 1 mg/kg) mit 1,8 mg/kg überschritten. Es ist deshalb nicht ersichtlich, welche Behandlung zu einer

Schadstoffreduzierung geführt hätte, die eine Verwertung von 752,58 to in eine Z 1.2-Grube ermöglicht hätte, zumal hinsichtlich Sulfat und Blei in der Eingangsdeklaration sogar die Z 2-Werte nach Eckpunktepapier (Sulfat 250 mg/l, Benzo(a)pyren < 1 mg/kg) überschritten waren.

**xxxix. Miete M 2129**

Nach der Erzeugerliste handelte es sich um das Haufwerk HW 63 mit der Matrix Boden, AVV-Nr. 170504. Die Einstufung in DK I in der Deklarationsanalyse erfolgte wegen des Wertes für Sulfat im Eluat von 410 mg/l bei einem Grenzwert für DK 0 nach DepV und für Z 1.2 nach Eckpunktepapier von 100 mg/l. Wegen der Matrix Boden erfolgte die Analyse im Gesamtkorn. Nach der Mietendokumentation soll eine Aussortierung erfolgt sein, wobei jedoch keine Mengen auf Sonderhaufwerke (z.B. Glas M 5000, Ziegel M 5002) geschrieben wurden. Stattdessen soll eine nicht näher spezifizierte Teilfraktion von exakt 15 to auf die E.-Anlage übertragen worden sein. Zudem waren auch die Z 1.2-Werte für Kupfer (GW: 200 mg/kg) mit 380 mg/kg und für Zink (GW: 500 mg/kg) mit 600 mg/kg überschritten. Es ist deshalb nicht ersichtlich, welche Behandlung zu einer Schadstoffreduzierung geführt hätte, die eine Verwertung von 699,94 to in eine Z 1.2-Grube ermöglicht hätte, zumal hinsichtlich Sulfat in der Eingangsdeklaration sogar die Z 2-Werte nach Eckpunktepapier (Sulfat 250 mg/l) überschritten waren.

Allerdings wurde für diese Miete bei der Betrugstat kein Schaden berücksichtigt, da sich insoweit aus den vorliegenden Rechnungsunterlagen der für diese Miete anfallende Betrag nicht klar nachvollziehen ließ. Es erfolgte daher insoweit ausschließlich eine Verurteilung wegen des versuchten Umweltdelikts.

**xl. Miete M 2153**

Nach der Erzeugerliste handelte es sich um das Haufwerk HW 67 mit der Matrix Boden, AVV-Nr. 170504. Die Einstufung in DK I in der Deklarationsanalyse erfolgte wegen des Wertes für Sulfat im Eluat von 600 mg/l bei einem Grenzwert für DK 0 nach DepV und für Z 1.2 nach Eckpunktepapier von 100 mg/l sowie für TOC von 7 % bei einem Grenzwert für DK 0 nach DepV von 1% und für DK I von 3%. Wegen der Matrix Boden erfolgte die Analyse im Gesamtkorn. Nach der Mietendokumentation soll eine Aussortierung von 2,6 to großer Steine erfolgt und eine nicht näher spezifizierte Teilfraktion von exakt 180 to auf die E.-Anlage übertragen worden sein. Zudem waren auch die Z 1.2-Werte für Zink (GW: 500 mg/kg) mit 600 mg/kg überschritten. Es ist deshalb nicht ersichtlich, welche Behandlung zu einer Schadstoffreduzierung geführt hätte, die eine Verwertung von 750,8 to in eine Z 1.2-Grube ermöglicht hätte, zumal hinsichtlich Sulfat in der Eingangsdeklaration sogar die Z 2-Werte nach Eckpunktepapier (Sulfat 250 mg/l) überschritten waren.

**xli. Miete M 2154**

Nach der Erzeugerliste handelte es sich um das Haufwerk HW 73 mit der Matrix Boden, AVV-Nr. 170504. Die Einstufung in DK I in der Deklarationsanalyse erfolgte wegen des Wertes für Sulfat im Eluat von 340

mg/l bei einem Grenzwert für DK 0 nach DepV und für Z 1.2 nach Eckpunktepapier von 100 mg/l sowie für Glühverlust von 5,1 % bei einem Grenzwert für DK 0 nach DepV von 1% und für DK I von 3%. Wegen der Matrix Boden erfolgte die Analyse im Gesamtkorn. Nach der Mietendokumentation soll eine Aussortierung von 1,4 to Glas und 3,5 to Ziegel erfolgt sein. Außerdem wurde nach der Mietendokumentation und der Erzeugerliste angeblich in der Körnung 0-5 mm gesiebt. Eine solche Siebung wurde nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme nicht durchgeführt. Schließlich soll als Ergebnis dieser angeblichen Siebung 0-5 mm eine Teilfraktion von exakt 120 to auf die E.-Anlage übertragen worden sein, wobei sich aus der Erzeugerliste nur Teilfraktionen 5 mm-x entnehmen lassen. Zudem waren auch die Z 1.2-Werte für Kupfer (GW: 200 mg/kg) mit 650 mg/kg, Zink (GW: 500 mg/kg) mit 800 mg/kg und Benzo(a)pyren (GW: < 1 mg/kg) mit 1,2 mg/kg überschritten. Nach den Feststellungen des Sachverständigen Dr. Me., denen sich die Kammer auf Grund eigener Überprüfung anschließt, ist jedenfalls für die Kupferwerte auszuschließen, dass die angegebenen Behandlungen zu einer wesentlichen Reduzierung geführt hätten. Es ist deshalb insgesamt nicht ersichtlich, welche Behandlung zu einer Schadstoffreduzierung geführt hätte, die eine Verwertung von 764,86 to in eine Z 1.2-Grube ermöglicht hätte, zumal hinsichtlich Sulfat und Kupfer in der Eingangsdeklaration sogar die Z 2-Werte nach Eckpunktepapier (Sulfat 250 mg/l; Kupfer 600 mg/kg) überschritten waren.

**xlii. Miete M 2155**

Nach der Erzeugerliste handelte es sich um das Haufwerk HW 74 mit der Matrix Boden, AVV-Nr. 170504. Die Einstufung in DK I in der Deklarationsanalyse erfolgte wegen des Wertes für Sulfat im Eluat von 510 mg/l bei einem Grenzwert für DK 0 nach DepV und für Z 1.2 nach Eckpunktepapier von 100 mg/l sowie für TOC von 3,7 % und für Glühverlust von 5,1 % bei jeweils einem Grenzwert für DK 0 nach DepV von 1% und für DK I von 3%. Wegen der Matrix Boden erfolgte die Analyse im Gesamtkorn. Nach der Mietendokumentation soll angeblich in der Körnung 0-5 mm gesiebt worden sein. Eine solche Siebung wurde nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme nicht durchgeführt. Schließlich soll als Ergebnis dieser angeblichen Siebung 0-5 mm eine Teilfraktion von exakt 180 to auf die E.-Anlage übertragen worden sein. Zudem waren auch die Z 1.2-Werte für Kupfer (GW: 200 mg/kg) mit 660 mg/kg, Zink (GW: 500 mg/kg) mit 2100 mg/kg, ΣPAK (GW: 15 mg/kg) mit 27,314 mg/kg und Benzo(a)pyren (GW: < 1 mg/kg) mit 2,2 mg/kg überschritten. Es ist deshalb nicht ersichtlich, welche Behandlung zu einer Schadstoffreduzierung geführt hätte, die eine Verwertung von 753,18 to in eine Z 1.2-Grube ermöglicht hätte, zumal hinsichtlich Sulfat, Kupfer und Zink in der Eingangsdeklaration sogar die Z 2-Werte nach Eckpunktepapier (Sulfat 250 mg/l; Kupfer 600 mg/kg, Zink 1500 mg/kg) überschritten waren.

**xliii. Miete M 2157**

Nach der Erzeugerliste handelte es sich um das Haufwerk HW 75 mit der Matrix Boden, AVV-Nr. 170504. Die Einstufung in DK I in der Deklarationsanalyse erfolgte wegen des Wertes für Sulfat im Eluat von 600

mg/l bei einem Grenzwert für DK 0 nach DepV und für Z 1.2 nach Eckpunktepapier von 100 mg/l sowie für TOC von 5,3 % und für Glühverlust von 6,2 % bei jeweils einem Grenzwert für DK 0 nach DepV von 1% und für DK I von 3%. Wegen der Matrix Boden erfolgte die Analyse im Gesamtkorn. Nach der Mietendokumentation soll angeblich in der Körnung 0-5 mm gesiebt worden sein. Eine solche Siebung wurde nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme nicht durchgeführt. Schließlich soll als Ergebnis dieser angeblichen Siebung 0-5 mm eine Teilfraktion von exakt 150 to auf die E.-Anlage übertragen worden sein. Zudem waren auch die Z 1.2-Werte für Kupfer (GW: 200 mg/kg) mit 490 mg/kg, Zink (GW: 500 mg/kg) mit 630 mg/kg, ΣPAK (GW: 15 mg/kg) mit 15,521 mg/kg und Benzo(a)pyren (GW: < 1 mg/kg) mit 1,4 mg/kg überschritten. Es ist deshalb nicht ersichtlich, welche Behandlung zu einer Schadstoffreduzierung geführt hätte, die eine Verwertung von 752,44 to in eine Z 1.2-Grube ermöglicht hätte, zumal hinsichtlich Sulfat in der Eingangsdeklaration sogar die Z 2-Werte nach Eckpunktepapier (Sulfat 250 mg/l) überschritten waren.

**xliv. Miete M 2176**

Nach der Erzeugerliste handelte es sich um das Haufwerk HW 82 mit der Matrix Boden, AVV-Nr. 170504. Die Einstufung in DK I in der Deklarationsanalyse erfolgte wegen des Wertes für Sulfat im Eluat von 720 mg/l bei einem Grenzwert für DK 0 nach DepV und für Z 1.2 nach Eckpunktepapier von 100 mg/l sowie ΣPAK von 67,389 mg/kg (Grenzwert DK 0: 30 mg/kg). Wegen der Matrix Boden erfolgte die Analyse im Gesamtkorn. Nach der Mietendokumentation soll angeblich in der Körnung 0-5 mm gesiebt worden sein. Eine solche Siebung wurde nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme nicht durchgeführt. Schließlich soll als Ergebnis dieser angeblichen Siebung 0-5 mm eine Teilfraktion von exakt 40 to auf die E.-Anlage übertragen worden sein. Zudem waren auch die Z 1.2-Werte für Blei (GW: 300 mg/kg) mit 580 mg/kg, Kupfer (GW: 200 mg/kg) mit 700 mg/kg, Zink (GW: 500 mg/kg) mit 730 mg/kg, und Benzo(a)pyren (GW: < 1 mg/kg) mit 4,2 mg/kg überschritten. Es ist deshalb nicht ersichtlich, welche Behandlung zu einer Schadstoffreduzierung geführt hätte, die eine Verwertung von 498,54 to in eine Z 1.2-Grube ermöglicht hätte, zumal hinsichtlich Sulfat, Kupfer, ΣPAK und Benzo(a)pyren in der Eingangsdeklaration sogar die Z 2-Werte nach Eckpunktepapier (Sulfat 250 mg/l, Kupfer 600 mg/kg, ΣPAK 20 mg/kg, Benzo(a)pyren < 1 mg/kg) überschritten waren.

**xlv. Miete M 2183**

Nach der Erzeugerliste handelte es sich um das Haufwerk HW 84 mit der Matrix Boden, AVV-Nr. 170504. Die Einstufung in Z 2 in der Deklarationsanalyse erfolgte wegen des Wertes für Sulfat im Eluat von 110 mg/l bei einem Grenzwert für Z 1.2 nach Eckpunktepapier von 100 mg/l. Wegen der Matrix Boden erfolgte die Analyse im Gesamtkorn. Nach der Mietendokumentation sollen 1,2 to Glas aussortiert worden sein. Schließlich soll eine nicht näher spezifizierte Teilfraktion von exakt 20 to auf die E.-Anlage übertragen worden sein. Nach den Feststellungen des Sachverständigen Dr. Me. hätte durch das Aussortieren von Glas zwar eine

Reduzierung der Sulfatwerte erreicht werden könne, jedoch nicht in dem ausgewiesenen Umfang, der eine Verwertung in einer Z 0-Grube, hier Grube La., ermöglicht hätte. Es ist deshalb nicht ersichtlich, welche Behandlung zu einer Schadstoffreduzierung geführt hätte, die eine Verwertung von 993,24 to in eine Z 0-Grube ermöglicht hätte.

Hinsichtlich des versuchten Umweltdelikts erfolgte keine Verurteilung, da sich aufgrund der nur leicht erhöhten Werte für Sulfat im Eluat nicht ausreichend nachweisen ließ, dass die Angeklagten in ihrer Vorstellung von einer Gefährdung von Boden/Wasser aufgrund der Auslagerung ausgingen.

**xlvi. Miete M 2185**

Nach der Erzeugerliste handelte es sich um das Haufwerk HW 85 mit der Matrix Boden, AVV-Nr. 170504. Die Einstufung in Z 1.2 in der Deklarationsanalyse erfolgte wegen des Wertes für Sulfat im Eluat von 76 mg/l bei einem Grenzwert für Z 1.2 nach Eckpunktepapier von 100 mg/l und Z 1.1 von 50 mg/l. Wegen der Matrix Boden erfolgte die Analyse im Gesamtkorn. Nach der Mietendokumentation sollen 0,2 to Glas und 0,8 to Ziegel aussortiert worden sein. Schließlich soll eine nicht näher spezifizierte Teilfraktion von exakt 70 to auf die E.-Anlage übertragen worden sein. Nach den Feststellungen des Sachverständigen Dr. Me. hätte durch das Aussortieren von Glas zwar eine Reduzierung der Sulfatwerte erreicht werden könne, jedoch nicht in dem ausgewiesenen Umfang, der eine Verwertung in einer Z 0-Grube, hier Grube La., ermöglicht hätte. Es ist deshalb nicht ersichtlich, welche Behandlung zu einer Schadstoffreduzierung geführt hätte, die eine Verwertung von 967,42 to in eine Z 0-Grube ermöglicht hätte.

Hinsichtlich des versuchten Umweltdelikts erfolgte keine Verurteilung, da sich aufgrund der nur leicht erhöhten Werte für Sulfat im Eluat nicht ausreichend nachweisen ließ, dass die Angeklagten in ihrer Vorstellung von einer Gefährdung von Boden/Wasser aufgrund der Auslagerung ausgingen.

**d. Nicht abgeurteilte Fälle**

**i. Miete M 2028**

Nach der Erzeugerliste handelte es sich um das Haufwerk HW 5 mit der Matrix Boden, AVV-Nr. 170504. Die Einstufung in DK I in der Deklarationsanalyse erfolgte wegen des Wertes für Sulfat im Eluat von 400 mg/l bei einem Grenzwert für DK 0 nach DepV und für Z 1.2 nach Eckpunktepapier von 100 mg/l. Wegen der Matrix Boden erfolgte die Analyse im Gesamtkorn. Sämtliche sonstigen Werte lagen unter DK 0. Nach der Mietendokumentation soll eine Aussortierung von Glas erfolgt sein. Nach den Feststellungen des Sachverständigen Dr. Me., die sich die Kammer nach eigener Überzeugung zu eigen gemacht hat, ist nicht auszuschließen, dass das Aussortieren von Glas zu einer Reduzierung der Gesamtbelastung geführt hat, die eine Entsorgung in eine DK 0-Deponie ermöglicht hätte.

Das Haufwerk blieb daher sowohl bei dem Vorwurf des Betrugs als auch des versuchten Umweltdelikts unberücksichtigt.



**ii. Miete M 2034**

Nach der Erzeugerliste handelte es sich um das Haufwerk HW 3 mit der Matrix Boden, AVV-Nr. 170504. Die Einstufung in DK I in der Deklarationsanalyse erfolgte wegen des Wertes für TOC und Glühverlust. Wegen der Matrix Boden erfolgte die Analyse im Gesamtkorn. Bei den sonstigen Werten lagen diejenigen für Quecksilber, Kupfer und Zink geringfügig über den Richtwerten für DK 0. Nach der Mietendokumentation soll eine Aussortierung von Glas erfolgt sein. Nach den Feststellungen des Sachverständigen Dr. Me., die sich die Kammer nach eigener Überzeugung zu eigen gemacht hat, ist nicht auszuschließen, dass das Aussortieren von Glas zu einer Reduzierung der Gesamtbelastung geführt hat, die zusammen mit Analyseabweichungen eine Entsorgung in eine DK 0-Deponie ermöglicht hätte.

Das Haufwerk blieb daher sowohl bei dem Vorwurf des Betrugs als auch des versuchten Umweldelikts unberücksichtigt.

**iii. Miete M 2036**

Nach der Erzeugerliste handelte es sich um das Haufwerk HW 2 mit der Matrix Boden, AVV-Nr. 170504. Die Einstufung in DK I in der Deklarationsanalyse erfolgte wegen des Wertes für Sulfat im Eluat von 400 mg/l bei einem Grenzwert für DK 0 nach DepV und für Z 1.2 nach Eckpunktepapier von 100 mg/l sowie für ΣPAK von 33,494 mg/kg (GW DK 0: 30 mg/kg). Wegen der Matrix Boden erfolgte die Analyse im Gesamtkorn. Bei den sonstigen Werten lagen diejenigen für Quecksilber, Kupfer und Zink geringfügig über den Richtwerten für DK 0. Nach der Mietendokumentation soll eine Aussortierung von Glas erfolgt sein. Nach den Feststellungen des Sachverständigen Dr. Me., die sich die Kammer nach eigener Überzeugung zu eigen gemacht hat, ist nicht auszuschließen, dass das Aussortieren von Glas zu einer Reduzierung der Gesamtbelastung geführt hat, die zusammen mit Analyseabweichungen eine Entsorgung in eine DK 0-Deponie ermöglicht hätte. Das Haufwerk blieb daher sowohl bei dem Vorwurf des Betrugs als auch des versuchten Umweldelikts unberücksichtigt.

**iv. Miete M 2038**

Nach der Erzeugerliste handelte es sich um das Haufwerk HW 2 mit der Matrix Boden, AVV-Nr. 170504. Die Einstufung in DK I in der Deklarationsanalyse erfolgte wegen des Wertes für Sulfat im Eluat von 220 mg/l bei einem Grenzwert für DK 0 nach DepV und für Z 1.2 nach Eckpunktepapier von 100 mg/l. Wegen der Matrix Boden erfolgte die Analyse im Gesamtkorn. Bei den sonstigen Werten lagen diejenigen für Zink über den Richtwerten für DK 0. Nach der Mietendokumentation soll eine Aussortierung erfolgt sein. Nach den Feststellungen des Sachverständigen Dr. Me., die sich die Kammer nach eigener Überzeugung zu eigen gemacht hat, ist nicht auszuschließen, dass das Aussortieren zu einer Reduzierung der Gesamtbelastung geführt hat, die zusammen mit Analyseabweichungen eine Entsorgung in eine DK 0-Deponie ermöglicht hätte.

Das Haufwerk blieb daher sowohl bei dem Vorwurf des Betrugs als auch des versuchten Umweldelikts unberücksichtigt.

**v. Miete M 2150**

Nach der Erzeugerdokumentation handelte es sich um das HW 70 mit erhöhten Werten für Sulfat, Glühverlust und Zink. Nach den Feststellungen des Sachverständigen Dr. Me. ist bei der angegebenen Behandlung durch Aussortieren von Glas nicht auszuschließen, dass sich die Belastungen so reduzierten, dass sich bei einer Neubeprobung durch die T. Werte ergeben hätten, die die vorgenommene Verwertung in einer Z 1.2-Grube ermöglicht hätten. Die Kammer hat sich dieser Auffassung nach eigener Prüfung angeschlossen, sodass letztlich trotz des Umstandes, dass eine nicht näher spezifizierte Teilfraktion von exakt 150 to auf die E.-Anlage übertragen worden sein sollen, nicht zur Überzeugung der Kammer festgestellt werden konnte, dass keinerlei Behandlung erfolgte, die zu einer hier wesentlichen Schadstoffreduzierung hätte führen können.

Das Haufwerk blieb daher sowohl bei dem Vorwurf des Betrugs als auch des versuchten Umweltdelikts unberücksichtigt.

**vi. Miete M 2151**

Nach der Erzeugerdokumentation handelte es sich um das HW 71 mit erhöhten Werten für Sulfat, Glühverlust und Benzo(a)pyren. Nach den Feststellungen des Sachverständigen Dr. Me. ist bei der angegebenen Behandlung durch Aussortieren von Glas nicht auszuschließen, dass sich die Belastungen so reduzierten, dass sich bei einer Neubeprobung durch die T. Werte ergeben hätten, die die vorgenommene Verwertung in einer Z 1.2-Grube ermöglicht hätten. Die Kammer hat sich dieser Auffassung nach eigener Prüfung angeschlossen, sodass letztlich trotz des Umstandes, dass eine nicht näher spezifizierte Teilfraktion von exakt 180 to auf die E.-Anlage übertragen worden sein sollen, nicht zur Überzeugung der Kammer festgestellt werden konnte, dass keinerlei Behandlung erfolgte, die zu einer hier wesentlichen Schadstoffreduzierung hätte führen können.

Das Haufwerk blieb daher sowohl bei dem Vorwurf des Betrugs als auch des versuchten Umweltdelikts unberücksichtigt.

**vii. Miete M 2152**

Nach der Erzeugerdokumentation handelte es sich um das HW 72 mit erhöhten Werten für Sulfat, Glühverlust und Zink. Nach den Feststellungen des Sachverständigen Dr. Me. ist bei der angegebenen Behandlung durch Aussortieren von Glas nicht auszuschließen, dass sich die Belastungen so reduzierten, dass sich bei einer Neubeprobung durch die T. Werte ergeben hätten, die die vorgenommene Verwertung in einer Z 1.2-Grube ermöglicht hätten. Die Kammer hat sich dieser Auffassung nach eigener Prüfung angeschlossen, sodass letztlich trotz des Umstandes, dass eine angeblich durch Sieben 0-5 mm erzielte Teilfraktion von exakt 115 to auf die E.-Anlage übertragen worden sein sollen, nicht zur Überzeugung der Kammer festgestellt werden konnte, dass keinerlei Behandlung erfolgte, die zu einer hier wesentlichen Schadstoffreduzierung hätte führen können.

Das Haufwerk blieb daher sowohl bei dem Vorwurf des Betrugs als auch des versuchten Umweltdelikts unberücksichtigt.

**viii. Miete M 2160**

Nach der Erzeugerdokumentation handelte es sich um das HW 77 mit erhöhten Werten für Sulfat, Glühverlust, Zink, ΣPAK sowie Benzo(a)pyren. Nach den Feststellungen des Sachverständigen Dr. Me. ist bei der angegebenen Behandlung durch Aussortieren von Glas und Betonbrocken nicht auszuschließen, dass sich die Belastungen so reduzierten, dass sich bei einer Neubeprobung durch die T. Werte ergeben hätten, die die vorgenommene Verwertung in einer Z 1.2-Grube ermöglicht hätten. Die Kammer hat sich dieser Auffassung nach eigener Prüfung angeschlossen, sodass letztlich trotz des Umstandes, dass eine nicht näher spezifizierte Teilfraktion von exakt 120 to auf die E.-Anlage übertragen worden sein sollen, nicht zur Überzeugung der Kammer festgestellt werden konnte, dass keinerlei Behandlung erfolgte, die zu einer hier wesentlichen Schadstoffreduzierung hätte führen können.

Das Haufwerk blieb daher sowohl bei dem Vorwurf des Betrugs als auch des versuchten Umweltdelikts unberücksichtigt.

**10. Beweiswürdigung Bo. Schlammteiche**

**a. Betrug**

Der Zeuge Ot. gab glaubhaft an, dass der entsprechende Vertrag zwischen ihm und dem Angeklagten C. geschlossen worden sei, im Namen der G. GmbH – zu deren Vertretung er befugt gewesen sei – und in Vertretung der Firma T.U. GmbH. Er habe auch sämtliche Verhandlungen in dieser Angelegenheit mit dem Angeklagten C. geführt. Er legte auch dar, dass hierbei vereinbart worden sei, dass sämtliche Materialien thermisch in der E.-Anlage zu behandeln seien.

Die Kammer ist der Angabe des Angeklagten B. gefolgt, dass hinsichtlich der von der G. GmbH angelieferten Materialien Voruntersuchungen zur Behandelbarkeit im sogenannten „Technikum“ stattgefunden hätten. Beim „Technikum“ handelte es sich um eine Art E.-Anlage in kleinerer Ausführung. Man sei aufgrund dieser Voruntersuchungen zunächst davon ausgegangen, dass die Materialien in der E.-Anlage behandelbar seien. Allerdings sei dann die Konsistenz des angelieferten Materials ganz anders als die Konsistenz der in den Voruntersuchungen getesteten Materialien gewesen. Er habe unmittelbar nach der ersten Lieferung daher dem Angeklagten C. mitgeteilt, dass das Material nicht behandelbar sei und habe ihn gebeten, die Lieferung zu stoppen.

Die Kammer hat es daher nicht als ausreichend nachgewiesen erachtet, dass der Angeklagte C. bereits bei Vertragsschluss beabsichtigte, nicht die Gesamtheit der angenommenen Materialien vertragsgemäß thermisch zu behandeln und zu entsorgen. Sie ging allerdings davon aus, dass der Angeklagte C. aufgrund der Mitteilung des Angeklagten B. jeweils bei Rechnungstellung hinsichtlich der vorliegend abgeurteilten Fälle wusste, dass die vertraglich zugesicherte thermische Behandlung sowie eine ordnungsgemäße Entsorgung nicht stattgefunden hatte. Er wusste und wollte genau über diesen Umstand täuschen, um eine Zahlung des Rechnungsbetrages zu erreichen. Dies gelang ihm aufgrund

seiner Täuschung auch, so dass durch die Zahlung der Schaden in Höhe der Rechnungssumme bei der G. GmbH entstand.

Der Zeuge Ot. als verantwortlicher Mitarbeiter der G. GmbH bestätigte zudem, dass die G. GmbH die tatsächliche Sachherrschaft über die fraglichen Materialien hatte, bevor diese bei den Firmen T. angeliefert wurden.

Die angelieferte Menge Material ergab sich aus den im Selbstleseverfahren eingeführten Lieferscheinen der G. GmbH. Die Kammer hat diese selbst überprüft und ist hinsichtlich der Gesamtsumme zu einer im Gegensatz zur Anklageschrift leicht erhöhten angelieferten Menge von 8.438,66 Tonnen gelangt.

Allerdings hat die Kammer von dieser Menge die laut Mietendokumentationen in das R. R. (961,94 Tonnen, HW 16, Miete 1963 und 1.048,02 Tonnen, HW13, Miete 1957) sowie in das A. D. (792,10 Tonnen, HW 26, M1996 – S1/1) ausgelagerten Mengen von insgesamt 2.802,06 Tonnen abgezogen, so dass eine Restmenge von 5.636,60 Tonnen verblieb.

Die nach R. und D. ausgelagerten Tonnagen betrafen die Haufwerke 13, 16 und 26. Die ausgelieferten Mengen wurden bei den der G. GmbH in Rechnung gestellten Mengen abgezogen. Da auf den Rechnungen die jeweils abgerechneten Haufwerke angegeben waren, konnte der Abzug am konkret betroffenen Haufwerk erfolgen. Aus diesem Abzug erklärt sich die zur Anklageschrift nach unten korrigierte Schadenssumme. Es erfolgte hinsichtlich des überschießenden Betrages eine Einstellung nach §§ 154, 154a StPO. Gleiches galt für die Rechnung Nr. 20605 (Anklage Fall Nr.8), mit der nur Transportkosten abgerechnet wurden.

Die Berechnung der Schadenssumme setzte sich deshalb wie folgt zusammen:

Fall	Fall laut Anklage	Miete	Datum	Betrag je HW in EUR	Gesamt-beträge in EUR	gelieferte Materialien in to
1	1	HW 4, HW 6	18.02.2010	13.802,36 75.063,56	88.865,92	96,52 to 524,92 to
2	2	HW 5	09.03.2010	69.024,42 ./ 4.511,39	64.513,03	451,14 to Gutschrift auf 62/420 (brutto: 5.368,56)
3	3	HW 12 HW 11 HW 13 HW 13	26.03.2010	84.778,00 58.063,50 30.748,70 82.774,70 ./ 120.522,30	135.842,60	737,20 to 504,90 to 267,38 to 719,78 to ./ 1048,02 to (^= 120.522,30) nach Regenstau (62/207); HW 13 eigtl. nur 987,16 to
4	4	HW 20	27.04.2010	140.260,12	140.260,12	980,84 to
5	5	HW 16	27.04.2010	121.663,10 ./ 110.623,10	11.040,00	1057,94 to ./ 961,94 to (^= 110.623,10) nach Regenstau (62/207);
6	6	HW 21	11.05.2010	80.493,10	80.493,10	699,94 to
7	7	HW 21	11.05.2010	30.571,60	30.571,60	265,84 to
8	9	HW 26,  HW 27	31.05.2010	105.995,50 ./ 91.091,50 111.492,50	126.396,50	969,50 to ./ 792,10 to (^= 91.091,50) nach Dep. AWG Donau-Wald (62/207) 921,70 to
		<b>SUMME</b>			<b>677.982,87</b>	

Es stand zur Überzeugung der Kammer fest, dass zwischen der Firma T., vertreten durch den Angeklagten C., und der G. GmbH, vertreten durch den Zeugen Ot., ein Vertrag mit dem Inhalt geschlossen wurde, dass die angelieferten Materialien zwingend thermisch zu behandeln seien. Wie bereits dargelegt, hat dies der Zeuge Ot. glaubhaft so angegeben.

Daneben wird diese Angabe durch das im Selbstleseverfahren eingeführte, undatierte Angebot der T.U. an die G. GmbH bestätigt, in dem ein Preis von 154,- EUR und ein Preis von 209,- EUR angeboten werden. In beiden Fällen heißt es im Angebot „frei geliefert zur thermischen Verwertungsanlage der T.U. GmbH in N.“. Aus Sicht der Kammer spricht der Umstand, dass laut dem eigenen Angebot der Firma T. alle Materialien an eine thermische Anlage angeliefert werden sollten, durchaus dafür, dass die Materialien vertragsgemäß dann auch in der thermischen Anlage behandelt werden sollten.

Diese Überzeugung wird ferner gestützt durch die Aussage des Zeugen Wi.. Dieser gab ebenfalls an, dass sämtliches an die Firma T. gelieferte Material dort mit dem Ziel der thermischen Behandlung hingbracht wurde. Er gab weiterhin an, dass die bei der T. angelieferten Materialien nach den vorliegenden Ergebnissen der Beprobung auch einer thermischen Behandlung bedurft hätten.

Der Zeuge Wi. war im Tatzeitraum als Diplom-Geologe für das Ingenieurbüro H. tätig, welches wiederum von der Stadt R. mit dem Ausbau des Materials und mit der Beprobung der auszubauenden Haufwerke beauftragt worden war.

Die Angaben beider Zeugen Ot. und Wi. werden auch untermauert durch eine Aufstellung der S. GmbH vom 15.09.2010. Dort wird bezüglich aller bei der Sanierung der Bo. Schlammteiche anfallenden Materialien der weitere Verwertungs-/Entsorgungsweg aufgezeigt. Die Aufstellung wurde im Selbstleseverfahren eingeführt. Auch hier taucht die Firma T. nur bei der Position Entsorgungsweg „thermische Bodenreinigung“ auf.

Zuletzt sprach hierfür auch der Umstand, dass es sich bei den angelieferten Materialien um hoch belastetes Material handelte. Nach den auch auf den Rechnungen der T. angegebenen Abfallschlüsseln handelte es sich durchgehend um stark - v.a. mit Dioxin - belastetes Material, das abfallrechtlich als „gefährlicher Abfall“ im Sinne von § 3 der Abfallverzeichnis VO. Die Abfallschlüssel waren allesamt mit einem Sternchen (\*) versehen.

Der Zeuge Ot. gab schließlich auch an, dass sämtliche von der Firma T. GmbH gestellten Rechnungen in dem Vertrauen gezahlt worden seien, dass eine vertragsgemäß geschuldete thermische Behandlung auch stattgefunden habe. Er führte weiterhin aus, dass alle Rechnungen zeitnah und vollständig gezahlt worden seien. Es sei zu keinem Streit über irgendwelche Rechnungsposten gekommen.

Unabhängig davon, ob eine thermische Behandlung der Materialien zwingend vereinbart war, ergab sich zur Überzeugung der Kammer aus der Aussage des Angeklagten B. auch, dass eine Behandlung der Materialien in keiner Weise erfolgte. Der Angeklagte B. gab glaubhaft an, dass eine Behandlung – auch mittels Brechen oder Sieben – ausgeschlossen gewesen sei, da das Material hierfür zu feucht gewesen sei. Er sprach diesbezüglich von der Konsistenz eines „Kuhfladen“. Anhaltspunkte dafür, weshalb der Angeklagte B. in dieser Hinsicht Falschangaben gemacht haben sollte, waren nicht ersichtlich. Zudem hat auch der Zeuge Os. bestätigt, dass das fragliche Material nicht zu behandeln gewesen sei. Er selbst habe sich aufgeregt, als das Material in den Freibereich verbracht worden sei, weil man schon „gerochen habe“, dass dieses „stark belastet“ gewesen sei.

#### **b. Umweltdelikt**

Von den Materialien betreffend die Bo. Schlammteiche befand sich zu Beginn des Ermittlungsverfahrens noch eine Menge von maximal 3.000 Tonnen in der Halle auf dem Betriebsgelände. Hinsichtlich der Restmenge der angelieferten Materialien ließ sich nicht feststellen, wo diese verblieben sind. Beispielsweise wurde ausweislich der Mietendokumentation und der Erzeugerliste von dem Haufwerk HW26, Miete 1996, angeblich 150 Tonnen auf die E.-Anlage übertragen, ausgewiesen mit einer Körnung 0-5 mm, obwohl eine solche Siebung nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme nicht durchgeführt wurde. Der weitere Verbleib dieser Teilmenge musste offen bleiben,

Die angelieferte Menge von 8.438,66 Tonnen ergab sich aus den Rechnungen der T. Die ausgelagerte Menge von insgesamt 2.802,06 Tonnen (ausgelagert in die Deponien R. R. und A. D.) ergab sich ebenfalls aus den diesbezüglichen Rechnungen sowie Lieferscheinen. Die der G. GmbH von der Restmenge von 5.636,60 Tonnen mindestens in Rechnung gestellte Menge von 5.395,54 Tonnen ergab sich aus den seitens der T. ausgestellten Rechnungen.

Die maximal in der Halle gelagerte Menge ergab sich aus der Aussage des Zeugen St. und der Aussage des Zeugen Ha. vom Vermessungsamt. Danach befand sich ein Volumen von insgesamt 1.546 m<sup>3</sup> in der Halle, welches von der G. GmbH stammte. Die Umrechnung auf 3.000 Tonnen erfolgte zugunsten des Angeklagten C. Selbst bei einem – bereits sehr großzügigen - Umrechnungsfaktor von 1,6 hätte sich nur eine Menge von 2.473,6 Tonnen ergeben. Unbeschadet des Umstands, dass von Seiten der G. GmbH eine Identität des in der Halle befindlichen Materials mit dem von ihr angelieferten Material angezweifelt wird, hat die Kammer eine solche Identität dennoch zugunsten des Angeklagten C. angenommen.

Ebenfalls zugunsten des Angeklagten C. hat die Kammer die in der Halle befindliche Menge nur von der in Rechnung gestellten Restmenge von 5.395,54 Tonnen (und nicht von der rein rechnerisch verbleibenden Restmenge von 5.636,60 Tonnen) abgezogen. Hieraus ergab sich eine Menge von 2.395,54 Tonnen, deren Verbleib nicht mehr aufgeklärt werden konnte.

Die Kammer ging zugunsten des Angeklagten C. davon aus, dass auch hinsichtlich der Bo. Schlammteiche kein sicherer Nachweis der tatsächlichen Belastung erbracht werden konnte.

Es sprach vorliegend eine hohe Wahrscheinlichkeit dafür, dass die Werte der Deklarationsanalysen zutreffend waren. Nach den im Selbstleseverfahren eingeführten Ausschreibungsunterlagen und Deklarationsanalysen wiesen die angelieferten Materialien alle eine Belastung von DK III oder höher auf.

Für die Richtigkeit der Deklarationsanalysen sprachen vorliegend sowohl die Abfallhistorie sowie die Erkenntnisse des ebenfalls im Selbstleseverfahren eingeführten Gutachtens der H. AG vom 06.09.2011, wonach bereits mehrere Voruntersuchungen in dem Gebiet durchgeführt wurden, welche alle zu einer hohen Schadstoffkonzentration gekommen waren. Nach der ebenfalls in dem Gutachten geschilderten Abfallhistorie wurden in dem Gebiet in den Jahren 1959 bis 1975 verschiedene Klär-, Fäkal und Industrieschlämme (u.a. Öl- und Galvanikschlämme) abgelagert.

Dennoch ging die Kammer zugunsten der Angeklagten davon aus, dass sich eine Schadstoffbelastung in objektiver Hinsicht nicht mit der notwendigen Sicherheit nachweisen ließ. Auch hier wurde – wie sich aus den im Selbstleseverfahren eingeführten Protokollen ergab - nicht die an sich geforderte Anzahl von Laborproben genommen. Es konnte daher auch hier aus den vorliegenden Eingangsanalysen kein Schluss gezogen werden, dem die im Strafrecht erforderliche Sicherheit zukäme. Dies galt bei den Bo. Schlammteichen in besonderem Maße, da hier nach Aussagen der Zeugen Ot. und Wi.

Industrieabfälle verschiedenster Herkunft vorlagen, es habe sich um einen „Schadstoffcocktail“ gehandelt. Es lagen damit besonders heterogene Abfälle vor.

Daran änderte auch die Angabe des Zeugen Wi. nicht, dass man versucht habe, beim Ausbau möglichst homogene Haufwerke zu bilden. Die Kammer hätte auch bei strikter Anwendung der LAGA PN 98 Zweifel daran gehabt, ob Ergebnisse hätten erzielt werden können, die im strafrechtlichen Sinne ausreichend zuverlässig gewesen wären. Vorliegend wurde aber zudem auch ohnehin noch die Anzahl an erforderlichen Laborproben erheblich unterschritten. Nach LAGA PN 98 wären bei den ausgebauten Haufwerken mit einem Volumen zwischen 120 und 500 m<sup>3</sup> mindestens 5 Laborproben einzureichen gewesen. Bei einem Haufwerk mit 500 m<sup>3</sup> hätte man sogar 9 Laborproben analysieren lassen müssen.

Wie auch der Sachverständige Pl. nachvollziehbar und widerspruchsfrei dargelegt hat, ist aus nur einer analysierten Laborprobe kein wissenschaftlich fundierter Erkenntniswert abzuleiten. Es könne gerade bei Materialien wie Abfällen stets „Ausreißer“ nach oben (d.h. mit ungewöhnlich hoher Schadstoffbelastung) wie nach unten (mit ungewöhnlich niedriger Schadstoffbelastung) geben. Dies könne passieren, wenn bei der Probenahme zufällig gerade Materialien ausgewählt würden die – im Gegensatz zum restlichen Haufwerk – ungewöhnlich stark oder niedrig belastet wären. Die LAGA PN 98 schreibe deshalb mehrere Laborproben vor, damit derartige Ausreißer bei einem Vergleich der Ergebnisse der Laborproben erkannt werden könnten. Wenn aber nur eine solche Probe vorliege, dann fehle diese Vergleichsmöglichkeit.

Die Kammer hat sich dieser nachvollziehbaren und einleuchtenden Auffassung aus eigener Überzeugung angeschlossen. Der Angeklagte C. nahm aber jedenfalls in seiner Vorstellung billigend in Kauf, dass die Ergebnisse der Eingangsanalysen zutreffend waren. Anhaltspunkte, die für eine geringere Belastung gesprochen hätten, existierten nicht.

Unabhängig von der tatsächlichen Belastung durfte vorliegend jedenfalls keine Lagerung im Freibereich erfolgen. Laut Genehmigung durfte eine Lagerung im Außenbereich nur bis zu einer Belastung von Z2 nach LAGA erfolgen. Hierbei kam es alleine auf den Wert laut Deklarationsanalyse an. Somit stellten sich hier die Probleme der Zuverlässigkeit der Probenahme nicht. Bei einer über Z2 liegenden Belastung wäre allenfalls ein Abladen mit dem Ziel der sofortigen Verbringung in die Halle erlaubt gewesen. Zudem durfte eine Lagerung (sowohl in den Hallen wie auch im Außenbereich) jedenfalls nicht dauerhaft erfolgen. Letzteres ergab sich zur Überzeugung der Kammer aus der Bestimmung Nr. 4.1 der im Selbstleseverfahren eingeführten und teilweise verlesenen Genehmigungsbescheide. In der Bestimmung ist festgehalten, dass die Annahme von Abfällen auf die Lagerkapazität und die Durchsatzleistung der Anlage abzustimmen ist. Eine solche Abstimmung soll gerade dazu dienen, dass nicht Abfälle dauerhaft auf dem Anlagengelände verbleiben.

Eine ordnungsgemäße Entsorgung der Teilmenge von 2.395,54 Tonnen konnte ausgeschlossen werden. Aus sämtlichen Unterlagen betreffend die angelieferten Materialien (die alle im Selbstleseverfahren eingeführt wurden) ergaben sich keine Hinweise hierauf. Es hätte aber für die Firmen T. bei ordnungsgemäßer



Entsorgung kein Grund bestanden, eine solche nicht auch entsprechend zu dokumentieren. Die Firmen T. hätten an einer solchen Dokumentation bezüglich der Behandlung und Auslagerung der Materialien schon im Hinblick auf behördliche Kontrollen ein Eigeninteresse.

Zur Überzeugung der Kammer wurden die Materialien somit entweder mit anderen Materialien vermischt und auf dem Freigelände gelagert oder in sonst nicht ordnungsgemäßer Art und Weise entsorgt.

Der Angeklagte C. nahm billigend in Kauf, dass hierdurch eine Gefährdung für Wasser oder Boden geschaffen wurde. Dies folgt nach Überzeugung der Kammer schon daraus, dass die Vorschriften der Genehmigung hinsichtlich der Lagerung offensichtlich auf den Schutz der Umwelt abzielen. Hinsichtlich der nicht versiegelten Flächen im Freigelände liegt eine Gefährdung durch stark belastete Materialien außerdem auf der Hand. Gleiches gilt für eine sonstige Art der Entsorgung außerhalb von genehmigten Gruben/Deponien. Wie bereits dargelegt wiesen die Materialien durchgehend Eingangsanalysen von DK III oder höher auf. Der Angeklagte C. nahm billigend in Kauf, dass diese Ergebnisse zutreffend waren.

#### **11. Beweiswürdigung P.S. Srl**

Die fraglichen Rechnungen wurden – wie auch die übrigen Vertragsunterlagen- im Selbstleseverfahren eingeführt.

Die Kammer ist überzeugt davon, dass der Angeklagte C. vorliegend dafür sorgte, dass der P.S. die Rechnungen so wie unter III. geschildert, gestellt wurden. Hierfür spricht, dass der Angeklagte C. das Vertragsverhältnis auch ansonsten bestimmte. So wurden in der Hauptverhandlung die beiden Verträge der T.U. GmbH mit der P.S. Srl. mit Datum 26.10.2010 und vom 21.03.2011 in Augenschein genommen sowie auch im Selbstleseverfahren eingeführt. Aus den Vertragsunterlagen ergab sich, dass beide Verträge seitens der T.U. GmbH die Unterschrift des Angeklagten C. trugen. Die Unterschriften stimmten mit den Unterschriften des Angeklagten auf sonstigen Dokumenten – beispielsweise den ebenfalls in Augenschein genommenen Abfallbilanzen – überein. Dafür, dass dritte Personen mit dem Namenszug des Angeklagten C. unterschrieben hätten, bestand weder ein Grund noch hat die Kammer hierfür Anhaltspunkte irgendeiner Art gefunden. Des Weiteren bestätigten auch der Zeuge Sa. als Geschäftsführer der P.S. Srl und der Zeuge Be. als Mitarbeiter der P.S. Srl, dass die Verhandlungen damals wesentlich über den Angeklagten C. liefen. Der Zeuge Sa. war in das damalige Geschäft maßgeblich eingebunden, auch wenn er damals noch nicht die formelle Funktion als Geschäftsführer der P.S. Srl hatte. Er erinnerte sich auch, dass der Angeklagte C. jedenfalls bei einer Gelegenheit vor Ort in Italien gewesen sei, um sich das anzuliefernde Material anzusehen. Er habe auch mit ihm über die Preise verhandelt, da ihm diese zunächst zu teuer waren. Es könne sein, dass er Preisverhandlungen daneben auch mit weiteren Personen der T.U. GmbH geführt habe, dies erinnere er aber nicht mehr konkret. Jedenfalls seien die Preise dann mit dem Angeklagten C. festgelegt worden.

Der Zeuge Be. gab glaubhaft an, den Kontakt zur T. hergestellt zu haben. Er habe seitens der T. hauptsächlich mit dem Mitarbeiter Al. Kontakt gehabt. Allerdings habe

er die Preise letztlich nicht verhandelt, dies habe der Zeuge Sa. gemacht. Er glaube, der endgültige Preis sei dann auf der Verhandlungsebene zwischen C. und Sa. festgelegt worden.

Die entsprechenden Verwertungsbescheinigungen wurden im Selbstleseverfahren eingeführt. Sie tragen allesamt den Namenszug der Angeklagten T. Die Angeklagte T. hat auch eingeräumt, die Bescheinigungen ausgestellt zu haben.

Der Zeuge Sa. versicherte, dass sämtliche unter III. dargestellten Rechnungen der T.U. GmbH durch die P.S. Srl. zeitnah und vollständig beglichen wurden. Darüber hinaus gab der Zeuge Sa. auch an, dass er aufgrund der Verwertungsbescheinigungen davon ausgegangen sei, dass das Material ordnungsgemäß verwertet worden sei. Sonst hätte er die Zahlung der Rechnungen nicht veranlasst. Die Aussage des Zeugen wurde bestätigt durch die im Selbstleseverfahren eingeführten Rechnungsunterlagen. Hieraus ergaben sich die wiedergegebenen Beträge und Daten. Außerdem ist auf den Rechnungen stets der Vermerk, dass die betreffenden Materialien „in der Verwertungsanlage der Firma T.in N.“ verwertet worden seien.

Weiterhin spricht auch der Umstand, dass für die Firma P.S. Srl. bei einer nicht ordnungsgemäßen Entsorgung der Materialien zumindest die Gefahr bestand, für die Kosten eines Rücktransports in Anspruch genommen zu werden, dass die ordnungsgemäße Verwertung maßgeblicher Vertragsbestandteil war.

Nach Überzeugung der Kammer wusste der Angeklagte C., dass das Material der P.S. Srl. nicht bearbeitet wurde und sorgte dennoch dafür, dass der P.S. Srl Rechnungen ausgestellt wurden, in denen der für eine Verwertung der Materialien vereinbarte Preis ausgewiesen war und mit denen der unzutreffende Eindruck seitens der verantwortlichen Mitarbeiter der Firma P.S. Srl hervorgerufen wurde, dass eine Verwertung erfolgt sei. Es kam dem Angeklagten C. auch genau darauf an, einen solchen unzutreffenden Eindruck zu erwecken, da ihm bewusst war, dass ansonsten keine Zahlung der P.S. erfolgen würde. Die Kammer gründet diese Überzeugung zum Einen auf die glaubhafte Aussage des Angeklagten C. selbst. Dieser hat eingeräumt, dass er gewusst habe, dass man das Material der P.S. nicht habe behandeln können. Dies wird zusätzlich bestätigt durch die Aussage des Angeklagten B., der angab, dass er bereits nach der ersten Anlieferung von Material dem Angeklagten C. mitgeteilt habe, dass man dieses nicht ordnungsgemäß verwerten könne. Er habe den Angeklagten C. auch aufgefordert, die Lieferungen zu stoppen. Dem sei der Angeklagte C. aber nicht nachgekommen. Daher habe man das Material, das ausgesehen habe wie ein „Kuhfladen“, in der Folgezeit auf dem Betriebsgelände unbearbeitet gelagert. Auch der Zeuge Mä., ebenfalls ein Mitarbeiter der Firmen T.in N., bestätigte, dass man versucht habe, das Material in der E.-Anlage zu behandeln. Dies habe aber überhaupt nicht geklappt. Schließlich gab auch der weitere Mitarbeiter Al. an, dass der Angeklagte B. Fotos des Materials an den Firmensitz nach K. geschickt und sich beschwert habe, dass das Material nicht die versprochene Konsistenz gehabt habe.

Zur Überzeugung der Kammer wusste der Angeklagte C. daher, dass eine Verwertung nicht stattgefunden hatte. Dennoch sorgte er dafür, dass Rechnungen ausgestellt wurden, in denen der unzutreffende Eindruck einer Verwertung hervorgerufen wurde.

Nach Überzeugung der Kammer kam es ihm genau darauf an, diesen Eindruck hervorzurufen, um eine vollständige Zahlung zu erreichen.

Nach Überzeugung der Kammer war auch dem im Jahr 2009 seit mindestens 16 Jahren in dem Bereich der Umwelttechnik tätigen Angeklagten C. bewusst, dass bei einer nicht ordnungsgemäßen Verwertung des Materials für die P.S. Srl. bis zur Vorlage der Verwertungsbestätigung die konkrete Gefahr bestand, seitens der italienischen Behörden mit den Kosten für den Rücktransport und eine dortige ordnungsgemäße Verwertung/Entsorgung belastet zu werden. Genau für diese Kosten war es ja notwendig, dass die P.S. Srl. Bürgschaften gegenüber der Provinz Bozen abgeben musste, die nach ihrem Gesamtbetrag die nach dem Vertrag zu leistenden Zahlungen um ein Mehrfaches überstiegen. Genau aus diesem Grund war für die P.S. Srl. die Übersendung der Verwertungsbescheinigungen so wichtig, um die Bürgschaften frei zu bekommen.

Der Zeuge Sa. legte ferner dar, dass die P.S. Srl. zunächst durch die italienischen Behörden zur Rücknahme der Materialien aufgefordert worden sei. Hiergegen habe er Widerspruch eingelegt und sich auf Artikel 24 Abs.3 der EG VO Nr. 1013/2006 berufen. Daraufhin hätten die Behörden die Aufforderung zurückgenommen.

Die Kammer ist überzeugt davon, dass die Entsorgung des immer noch auf dem Betriebsgelände lagernden Materials mindestens den seitens der P.S. Srl. gezahlten Betrag von 341.955,- EUR kosten wird. Wie der Zeuge Al. darlegte, hatte die Firma P.S. Srl. bereits vor dem Vertragsschluss mit der T.U. GmbH längere Zeit erfolglos versucht, das Material auf dem europäischen Markt zu verkaufen. Er habe ursprünglich mit dem Angeklagten C. einen Preis von ca. 110,- EUR pro Tonne kalkuliert gehabt, der Angeklagte C. habe dann aber das Material dennoch für lediglich ca. 85,- EUR pro Tonne angenommen. Nach seiner Kalkulation wäre mindestens ein Preis von ca. 93 EUR nötig gewesen, um kostendeckend zu arbeiten. Er habe auch den Zeugen Sa. und Be. mehrfach gesagt, dass er selbst – so der Zeuge Al. – das Material niemals zu dem vom Angeklagten C. vereinbarten Preis annehmen würde. Der Zeuge Al. war bei den Firmen T. maßgeblich für die Preiskalkulation verantwortlich. Auch er legte dar, dass der Angeklagte C. so gut wie jeden seiner Arbeitsschritte nochmals überprüft habe. Selbst die kleinsten Projekte habe der Angeklagte C. nachgeprüft. Der Angeklagte C. habe auch regelmäßig die von ihm errechneten Kalkulationen nochmals geändert. Eine Erklärung habe er für die Änderungen so gut wie nie erhalten.

Dass sich das Material nach wie vor auf dem Betriebsgelände befindet, ergab sich aus der Aussage des Zeugen St. vom Landratsamt A. Der Verbleib des Materials in einer der beiden Hallen auf dem Betriebsgelände konnte auch bei dem Ortstermin durch die beauftragte RichterIn am Landgericht V. auf dem Betriebsgelände in N. am 05.12.2014 nachvollzogen werden.

## **12. Beweiswürdigung unerlaubtes Betreiben von Anlagen**

Der Verstoß gegen die Dokumentationspflichten ergibt sich aus den im Selbstleseverfahren eingeführten Abfallbilanzen 2007 bis 2011, in welchen sich zahlreiche Ungereimtheiten finden und Angaben zum Verbleib der angeblich in der E.-Anlage behandelten Materialien durchgängig fehlen. Anhaltspunkte dafür, dass diese Angaben in sonstigen Geschäftsunterlagen der T. vorhanden wären, bestanden

nicht. Aus dem teilweise eingeführten Betriebstagebuch ergaben sich ebenfalls keinerlei Anhaltspunkte dafür, wo beispielsweise angeblich in der E.-Anlage behandelte Materialien im Anschluss verblieben.

Im Übrigen wäre es nicht einleuchtend, eine vorhandene lückenlose Dokumentation nicht auch in den Abfallbilanzen zu übernehmen. Die Abfallbilanzen sollten gerade der Erfüllung der Dokumentationspflichten gegenüber den Behörden dienen.

Die Erfassung von nicht behandelten Materialien als „behandelt“ ergab sich daraus, dass Materialien als in der E.-Anlage erfasst wurden, obwohl die Anlage zu den angeblichen Behandlungszeiten gar nicht im Betrieb war. Zudem gab der Angeklagte B. diese Art der unzutreffenden Dokumentation auch zu. Hierzu sollte ja gerade die Manipulation der Waage mittels Brecheisen sowie die Fertigung von fiktiven Diagrammen über Abgaswerte dienen. Der Angeklagte B. gab glaubhaft an, insoweit in Umsetzung der mit dem Angeklagten C. getroffenen Absprache gehandelt zu haben. Die Kammer ist überzeugt davon, dass der Angeklagte C. von dieser unzutreffenden Dokumentation wusste und diese auch mit seinem Einverständnis erfolgte.

Die Unterschreitung der laut Genehmigungsbescheid (sowie auch verwaltungsrechtlich) geforderten Probenanzahl ergab sich aus den im Selbstleseverfahren eingeführten Mietendokumentationen mit Probenahme-protokollen. Hier fand sich – wie bei den Abfallerzeugern im Übrigen auch – durchgängig bereits ab dem Jahr 2007 kein einziger Fall, bei dem die geforderte Probenanzahl im Hinblick auf die Anzahl der analysierten Laborproben eingehalten worden wäre.

Die Lagerung von Materialien mit einem den Zuordnungswert Z 2 übersteigenden Schadstoffgehalt im Außenbereich jedenfalls im Jahr 2012 ergab sich aus der Aussage des Zeugen St., welcher anhand einer von ihm erstellten Skizze sowie einer von ihm erstellten Aufstellung glaubhaft und nachvollziehbar angab, dass sich die unter III. genannten Haufwerke zum Zeitpunkt der Durchsuchung am 15.10.2012 sowie bei Einschreiten des Landratsamts im Außenbereich befunden hätten. Alle diese Haufwerke seien bereits durch die Firmen T. im Außenbereich gelagert worden und seien nicht erst durch das Landratsamt in den Außenbereich verbracht worden.

Hinsichtlich der Volumenangaben gab der Zeuge St. glaubhaft an, sich auf die Angaben des Vermessungsamts gestützt zu haben. Der Zeuge Ha. vom Vermessungsamt bestätigte, dass das Volumen der Haufwerke unter anderem durch ihn unter Einsatz der modernsten Methoden der Vermessungstechnik bestimmt wurde. Die Kammer hat daher die genannten Volumenangaben in m<sup>3</sup> ihrem Urteil zugrunde gelegt, das sie keinen Zweifel an der Richtigkeit der Zahlen hatte.

Es handelte sich hierbei um folgende Haufwerke und folgende Volumina:

HW	m <sup>3</sup>
13	
18	16
23	80
25	1.024

26	49
27	410
30	114
33	93
35	257
40	615
41	257
44	151
49	250
51	545
54	205
57	234
61	10
63	496
66	249
68	1675
69	581
	7311

Die fraglichen Haufwerke wurden durch die beauftragte RichterIn V. bei einem Ortstermin in Augenschein genommen. Die in die Hauptverhandlung eingeführten Feststellungen zu den in Augenschein genommenen Haufwerken deckten sich hinsichtlich der Position und Größe vollumfänglich mit den in der Skizze des Zeugen St. festgehaltenen Angaben sowie mit den vom Vermessungsamt festgestellten Größenangaben. Es konnte durch die beauftragte RichterIn zwar nur ein oberflächlicher, augenscheinlicher Abgleich gemacht werden, dabei stimmten aber die Mengenangaben jedenfalls im Verhältnis der Haufwerke zueinander in allen Fällen.

Die hier gegenständlichen Haufwerke wurden von dem Sachverständigen Pl. von der Technischen Universität Berlin unter Einschaltung der Firma A. GmbH hinsichtlich der Probenahme begutachtet. Hierbei wurden bei der Probenahme die Vorgaben der LAGA PN 98 strikt befolgt. Dies hat der Zeuge Dr. Zw., der die Probenahme selbst vor Ort leitete, glaubhaft angegeben. Zudem hat auch der vom Gericht beauftragte Sachverständige Pl. dies nach eigenen Angaben nachvollzogen, was die Anzahl der Proben anbelangt.

Die Frage, ob die Anforderungen der LAGA PN 98 ausreichend sind, um eine in strafrechtlicher Hinsicht ausreichend belegte Aussage über den Schadstoffgehalt treffen zu können, spielte hier keine Rolle. Nach den Genehmigungsbescheiden war die Probenahme gemäß der LAGA PN 98 vorzunehmen. Die im Außenbereich gelagerten Mengen durften den nach dieser Art der Probenahme ermittelten Wert von Z 2 nicht überschreiten. Hieran hatte sich der Angeklagte C. – wie er wusste – zu halten.

Wie die Sachverständigen Dr.-Ing. Zw. und Pl. glaubhaft darlegten, ergaben sich hierbei bei den vorgenannten Haufwerken durchgängig Werte, die deutlich über Z 2 lagen. Das Gericht hat die Angaben in der mündlichen Verhandlung mit dem Zeugen und Sachverständigen anhand der Probenahmeprotokolle der Firma A. GmbH

nachvollzogen. Es hat sich den Ausführungen des Sachverständigen Pl. aus eigener Überzeugung angeschlossen. Hinzu kam auch, dass sich die Ergebnisse weitestgehend gut mit den Ergebnissen des seitens der Staatsanwaltschaft beauftragten Sachverständigen Po. deckten. Dieser hatte selbst bei seinen Beprobungen nicht die nach LAGA PN 98 geforderte Anzahl von Laborproben eingehalten. Aus diesem Grund hatte sich die Kammer entschlossen, selbst noch ein Gutachten hinsichtlich der bei Beginn des Ermittlungsverfahrens im Freigelände lagernden Haufwerke - unter strenger Beachtung der Vorgaben der LAGA PN 98 – bei dem Sachverständigen Pl. einzuholen. Anhaltspunkte dafür, dass es sich um Haufwerke handelte, die nach Vorstellung des Angeklagten C. behandelt gewesen wären, bestanden nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme nicht.

Aus den 7311 m<sup>3</sup> ergeben sich mindestens 8.773,2 Tonnen. Die Kammer hat hier eine Umrechnung zugunsten der Angeklagten mit dem Faktor 1,2 vorgenommen. Sämtliche Sachverständige gaben an, dass im Bereich von Abfallmaterialien eine Umrechnung grds. mit einem Faktor von ca. 1,4 bis 1,6 vorzunehmen sei. Bei einer Umrechnung mit Faktor 1,2 ergab sich daher eine Mindestmenge von 8.773,2 Tonnen, welche sicher vorlag.

### **13. Beweiswürdigung Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt**

Der Angeklagte B. hat eingeräumt, seine gesamte Arbeitskraft im relevanten Zeitraum so gut wie ausschließlich für die Firmen T. zur Verfügung gestellt zu haben. Hierfür spricht auch die Höhe des auf den „Rechnungen“ des Angeklagten B. für den gesamten unter III. dargestellten Tatzeitraum angegebenen Pauschalbetrags, welcher ab 2003 nie unter 5.500,- EUR lag. Angesichts der Qualifikation des Angeklagten B. erscheint zumindest zweifelhaft, dass er einen Betrag in dieser Größenordnung in „Teilzeit“ neben weiteren maßgeblichen Auftraggebern verdienen konnte.

Die „Rechnungen“ beschränken sich im Zeitraum 2003 bis Januar 2008 hierbei stets auf einen „Pauschalbetrag“ für „erbrachte Leistungen“ in dem jeweiligen Monat, ohne die fraglichen Leistungen nach Art und Umfang zu benennen. Der Pauschalbetrag bleibt stets jedenfalls für eine Zeitspanne von einigen Monaten jeweils gleich. Schon dies belegt aus Sicht der Kammer ein Angestelltenverhältnis. Ein „richtiger“ Auftraggeber würde eine derart unspezifische Rechnung niemals akzeptieren. Der über Monate gleichbleibende Rechnungsbetrag spricht stark dafür, dass hier nicht einzelne Aufträge abgerechnet, sondern die gesamte Arbeitsleistung zur Verfügung gestellt wurde.

Es fand sich weiterhin eine Email bereits aus dem Jahr 2002 (eingeführt im Selbstleseverfahren), in welcher dem Angeklagten C. mitgeteilt wird, dass der Angeklagte B. aus der Selbständigkeit raus und ins Angestelltenverhältnis wolle.

Weiterhin existiert eine Email der Zeugin P. vom 11.11.2009, in welcher sie einem Herrn G. mitteilt, dass der Angeklagte B. von seinem Steuerberater auf die „Problematik seiner Abrechnung“ hingewiesen worden sei. Hier sei problematisch, dass der Angeklagte B. immer konstant monatlich 10.000,- EUR abrechne. Wie sich aus der Antwort – Email ergibt, handelt es sich bei Herrn G. um den Steuerberater der Firmen T. Dieser gibt in seiner Nachricht vom 19.11.2009 an, dass er auf die Problematik der „Scheinselbständigkeit“ auch schon in der Vergangenheit

hingewiesen habe. Er gibt weiterhin den Rat, dass der Angeklagte B. in Zukunft doch unregelmäßige und auf einzelne Aufträge bezogene Rechnungen stellen solle und zumindest einen Arbeitnehmer beschäftigen solle.

In den beschlagnahmten Firmenunterlagen fanden sich diverse Urlaubsanträge des Angeklagten B. Die ersten beiden datieren hier aus dem Jahr 2002. Krankmeldungen liegen für die Jahre 2011 und 2012 vor.

Schließlich spricht auch die Beschreibung des Aufgabengebiets des Angeklagten B. dafür, dass dieser letztlich seine gesamte Arbeitskraft für die Firmen T.zur Verfügung stellen sollte. In der „Bestellung zum Betriebsstättenleiter“ mit Datum 11.01.2002 gehört beispielsweise auch die Kontrolle der Einhaltung behördlicher Auflagen, der Arbeitssicherheit, der Verwaltung und der Betriebssicherheit. Eine effektive Kontrolle wäre jedenfalls bei einer erheblichen Tätigkeit für weitere Auftraggeber, verbunden mit Abwesenheit vom Betriebsgelände, nicht möglich gewesen.

Aufgrund dieser Gesamtumstände ist die Kammer davon überzeugt, dass der Angeklagte B. im gesamten unter III. angegebenen Zeitraum abhängig bei den Firmen T. beschäftigt war. Die Kammer ist überzeugt, dass der Angeklagte C. dies auch wusste. Der Angeklagte C. war selbst mehrfach im Monat auf dem Betriebsgelände in N. Er gab auch selbst in seiner Einlassung bei Gericht an, sich zu sehr auf seinen „Betriebsleiter“ verlassen zu haben. Er wusste mithin von dem beträchtlichen Arbeitsumfang des Angeklagten B. Auch hält es das Gericht für ausgeschlossen, dass der Angeklagte C. von der fraglichen Konversation der Zeugin P. mit dem Steuerberater der Firmen T. nichts wusste. In dieser Konversation ist auch die Rede davon, dass das Thema bereits früher in der Vergangenheit angesprochen worden sei.

Selbst wenn der Angeklagte C. die Kenntnis von den tatsächlichen Umständen der Scheinselbständigkeit des Angeklagten B. erst später erfahren haben sollte – wovon die Kammer nicht ausgeht - so wäre er im Übrigen auch zu diesem späteren Zeitpunkt noch zu einer entsprechenden Meldung sowie zum Abführen der anfallenden Beiträge verpflichtet gewesen.

Die Angaben hinsichtlich der zuständigen Einzugsstelle ergaben sich aus den Angaben des Sachverständigen Lange von der deutschen Rentenversicherung.

Berücksichtigung fanden die jeweiligen Beitragsbemessungsgrenzen nach §§ 223 Abs. 3 S. 1, 6 Abs. 7 SGB V, § 55 SGB XI, Anl. 2 SGB VI und § 341 SGB III in der jeweils geltenden Fassung. Dabei ergaben sich aus den jeweils in der geltenden Fassung anwendbaren § 241 SGB V (i.V.m. § 1 GKV-BSV), § 55 SGB XI, § 1 BSG 2004 bzw. § 158 Abs. 4 SGB VI i.V.m. Bek. v. 17.11.2004 bzw. § 158 SGB IV i.V.m. BSG bzw. § 158 Abs. 4 SGB VI i.V.m. RV.eitrSBK, § 341 SGB III folgende Beitragssätze zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung:

**August 2004 bis Dezember 2004 (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile gleich):**

Krankenversicherung: 7,2 %

Pflegeversicherung: 0,85 %

Rentenversicherung: 9,75 %

Arbeitslosenversicherung: 3,25 %

**Ab Januar 2005 bis Juni 2005 (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile gleich):**

Krankenversicherung: 7,05 %

Pflegeversicherung: 0,85 %

Rentenversicherung: 9,75 %

Arbeitslosenversicherung: 3,25 %

**Ab Juli 2005 bis Dezember 2006**

- Krankenversicherung:
  - o Arbeitgeberanteil 6,6 %
  - o Arbeitnehmeranteil: 7,5 %
- Pflegeversicherung: 0,85 %
- Rentenversicherung: 9,75 %
- Arbeitslosenversicherung: 3,25 %

**Ab Januar 2007 bis Dezember 2007**

- Krankenversicherung:
  - o Arbeitgeberanteil 6,95 %
  - o Arbeitnehmeranteil: 7,85 %
- Pflegeversicherung: 0,85 %
- Rentenversicherung: 9,95 %
- Arbeitslosenversicherung: 2,10 %

**Ab Januar 2008 bis Juni 2008:**

- Krankenversicherung:
  - o Arbeitgeberanteil 6,95 %
  - o Arbeitnehmeranteil: 7,85 %
- Pflegeversicherung: 0,85 %
- Rentenversicherung: 9,95 %
- Arbeitslosenversicherung: 1,65 %

**Ab Juli 2008 bis Dezember 2008:**



- Krankenversicherung:
  - o Arbeitgeberanteil 6,95 %
  - o Arbeitnehmeranteil: 7,85 %
- Pflegeversicherung: 0,975 %
- Rentenversicherung: 9,95 %
- Arbeitslosenversicherung: 1,65 %

**Ab Januar 2009 bis Juni 2009:**

- Krankenversicherung:
  - o Arbeitgeberanteil 7,3 %
  - o Arbeitnehmeranteil: 8,2 %
- Pflegeversicherung: 0,975 %
- Rentenversicherung: 9,95 %
- Arbeitslosenversicherung: 1,4 %

**Ab Juli 2009 bis Dezember 2010:**

- Krankenversicherung:
  - o Arbeitgeberanteil 7,00 %
  - o Arbeitnehmeranteil: 7,9 %
- Pflegeversicherung: 0,975 %
- Rentenversicherung: 9,95 %
- Arbeitslosenversicherung: 1,4 %

**Ab Januar 2011 bis Dezember 2011 :**

- Krankenversicherung:
  - o Arbeitgeberanteil 7,30 %
  - o Arbeitnehmeranteil: 8,20 %
- Pflegeversicherung: 0,975 %
- Rentenversicherung: 9,95 %
- Arbeitslosenversicherung: 1,50 %

**Ab Januar 2012 bis Oktober 2012 :**

- Krankenversicherung:

- Arbeitgeberanteil 7,30 %
- Arbeitnehmeranteil: 8,20 %
- Pflegeversicherung: 0,975 %
- Rentenversicherung: 9,8 %
- Arbeitslosenversicherung: 1,50 %

Die Höhe der vom Angeklagten B. freiwillig auf selbständiger Basis abgeführten Beiträge ergab sich aus der vom Gericht eingeholten und im Selbstleseverfahren eingeführten Auskunft der KKH vom 26.08.2014.

#### **14. Beweiswürdigung Waffe und Munition**

Der Angeklagte C. hat den Besitz der Waffe und der Munition eingeräumt und nur darauf hingewiesen, dass die Waffe nur ein einziges Mal abgefeuert worden sei. Dieses Teilgeständnis deckt sich mit den Angaben der Zeugen Sr. und Mi.

Der Zeuge Sr. gab an, dass die Waffe bei der Durchsuchung in der Wohnung des Angeklagten C. aufgefunden worden sei. Der betreffende Kollege habe ihn hinzugerufen, weil er auf Waffen spezialisiert sei. Die Waffe habe man im Keller, die Munition im Schmuckkästchen der Lebensgefährtin des Angeklagten C. im Schlafzimmer gefunden.

Der Zeuge Mi. bestätigte, dass es sich um die unter III. angegebene Waffe und Munition handelte. Nach den glaubhaften Angaben des Zeugen waren sowohl die Marke „Mauser“ als auch das Kaliber auf dem Kolben der Waffe angegeben. Es handele sich um eine halbautomatische Feuerwaffe mit Selbstladefunktion. Der Zeuge gab weiterhin glaubhaft an, die Waffe zweifach selbst abgefeuert zu haben, wobei sich die Funktionsfähigkeit der Waffe bestätigt habe. Auch die Selbstladefunktion der Waffe funktionierte nach den glaubhaften Angaben des Zeugen. Die Munition passte zu der aufgefundenen Waffe.

Die Kammer ist überzeugt davon, dass der Angeklagte C. sowohl von dem Erfordernis einer waffenrechtlichen Erlaubnis für Waffe und Munition, wie auch von deren Fehlen wusste. Diese Umstände sind insbesondere bei Personen, welche sich für Waffen und Munition interessieren, bekannt. Auch wenn die Waffe nicht ausschließlich ein Erbstück des Großvaters des Angeklagten war, so hat der Angeklagte angegeben, die Munition selbst erworben zu haben. Letzteres geschah wohl auch in Verwendungsabsicht (zumindest im Verteidigungsfall), da der Angeklagte insoweit angegeben hat, zum damaligen Zeitpunkt in einem „sehr einsamen Gewerbegebiet“ gewohnt zu haben. Die Kammer schließt daher vorliegend aus, dass dem Angeklagten C. die Erlaubnispflichtigkeit und das Fehlen einer solchen Erlaubnis nicht bewusst war.

Zugunsten des Angeklagten ist die Kammer seiner Angabe gefolgt, dass er jedenfalls die Waffe nicht selbst erworben hat, sondern diese von seinem Großvater „geerbt“ hat. Es fehlten nach der Beweislage sowohl hinsichtlich der Waffe als auch der Munition

jegliche anderen Anhaltspunkte dazu, wie der Angeklagte in deren Besitz gekommen ist.

## **15. Subjektive Tatumstände**

### **a. Angeklagte B. und S.**

Die Angeklagten B. und S. haben eingeräumt, dass sie wussten, dass nicht alle Materialien ordnungsgemäß behandelt wurden, obwohl dies den entsprechenden Vertragspartnern der Firmen T. gegenüber so dargestellt wurde. Beide Angeklagte haben auch zugegeben, zur Aufrechterhaltung dieses Geschäftsbetriebs beigetragen zu haben, unter anderem durch die von ihnen durchgeführten Schönbeobachtungen. Beide Angeklagte gaben weiterhin an, zumindest billigend in Kauf genommen zu haben, dass Materialien aufgrund der unterlassenen oder nicht ordnungsgemäßen Behandlung durch die Firmen T. in Gruben/Deponien ausgelagert wurden, obwohl sie eine hierfür zu hohe Schadstoffbelastung hatten. Die Kammer hat diese Angaben als glaubhaft erachtet.

Zur Überzeugung der Kammer wussten daher beide Angeklagte von den für die Betrugstaten maßgeblichen Tatumständen. Der Umstand, dass die jeweiligen Abfallerzeuger bei Wissen um die nicht ordnungsgemäße Behandlung nicht den vom Angeklagten C. geforderten Preis gezahlt hätten und somit einen Schaden in Höhe dieses Preises erlitten, erschloss sich dabei von selbst. Die Angeklagten nahmen dies nach ihrer Aussage auch billigend in Kauf.

Die Kammer war weiterhin davon überzeugt, dass die Angeklagten B. und S. in ihrer Vorstellung zumindest billigend in Kauf nahmen, dass durch die nicht ordnungsgemäßen Auslagerungen eine Gefahr für eine Verunreinigung von Luft, Boden oder Gewässer bestand. Letzterer Umstand erschloss sich hierbei aus den nach verwaltungsrechtlichen Vorgaben nach Vorstellung der Angeklagten zumindest möglicherweise überschrittenen Grenzwerten. Bezüglich der in Deponien ausgelagerten Materialien ging die Kammer davon aus, dass die Angeklagten B. und S. zumindest ab einer Menge von 1000 Tonnen ausgelagerten Materials eine Gefährdung des in der Deponie enthaltenen Bodens billigend in Kauf nahmen.

Aus den Angaben der Angeklagten B. und S. ergab sich schließlich, dass sie billigend in Kauf nahmen, durch ihre Art der Probenahme sowie das Aufrechterhalten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs die Täuschung und den Schadenseintritt bei den Geschäftspartnern wie auch die nicht ordnungsgemäßen Auslagerungen zu fördern.

### **b. Der Angeklagte C.**

Der Angeklagte C. gab an, dass er die „Verantwortung“ für die Taten übernehme, jedoch den Umfang der Taten nicht einmal erahnt habe. Er habe sich auf seinen Betriebsstättenleiter, den Angeklagten B. verlassen. Die Tatvorwürfe seien viel zu pauschal und teilweise unzutreffend. Nachfragen ließ der Angeklagte zu dieser Erklärung nicht zu.

Die Kammer ist überzeugt, dass der Angeklagte C. ganz konkret von der Verwirklichung sämtlicher Tatumstände wusste und diese auch wollte, bzw. den durch die Betrugstaten angestrebten Vermögensvorteil auch beabsichtigte. Die Kammer glaubt der Einlassung des Angeklagten B., dass es ein diesbezügliches Gespräch zwischen ihm und dem Angeklagten C. gegeben habe, in welchem vereinbart worden sei, in Zukunft zu „tricksen“.

Der Angeklagte B. hat in allen seinen Einlassungen keine Beschönigungstendenzen gezeigt. Auch zu dem Gespräch berichtete er von sich aus von Anfang an, dass der Vorschlag zu „tricksen“ von ihm gekommen sei. Der Angeklagte C. habe sich hiermit aber einverstanden erklärt. Die Einlassung des Angeklagten B. wird durch mehrere Indizien gestützt, welche insgesamt bei der Kammer keinen Zweifel hinterlassen, dass sich die Geschehnisse wie vom Angeklagten B. geschildert zugetragen haben.

Der Angeklagte C. wusste von den Platzproblemen auf dem Betriebsgelände in N. ebenso wie er wusste, dass die E.-Anlage störanfällig war und bei der Bearbeitung gewisser, v.a. schluffiger Materialien Probleme hatte. Weiterhin gab der Angeklagte C. auch selbst an, dass sich die Firmen T. aufgrund der „Billigangebote“ von Konkurrenten teilweise in „finanzieller Schieflage“ befunden habe. Aufgrund dieser Ausgangslage blieb zur Überzeugung der Kammer wenig Raum für die gutgläubige Annahme, die Firmen T. hätten es auf einmal - ohne Hinzutreten weiterer Umstände - dennoch geschafft, rentabel zu arbeiten. Eine andere Erklärung für den wirtschaftlichen Aufschwung der Firmen hat der Angeklagte C. nicht gegeben und eine solche war auch nicht ersichtlich.

Die Kenntnis des Angeklagten C. von den Platzprobleme auf dem Betriebsgelände in N. ergibt sich schon daraus, dass er die Abfallbilanz 2007 unterzeichnete, in der bereits im Register „Mengenbilanz“ ein Hallenbestand von 88.303,03 Tonnen festgehalten war. Nach Genehmigungslage bestanden lediglich Lagerkapazitäten von 50.000 Tonnen für Außen- und Hallenbereich. Zudem berichteten sämtliche vernommenen Mitarbeiter der T. von solchen Platzproblemen in N. Die ehemalige Chefsekretärin des Angeklagten C., die Zeugin P., berichtete, dass hierüber mehrfach in den wöchentlichen Meetings gesprochen worden sei. Man habe ausführlich darüber gesprochen, dass die Anzahl der Auslagerungen erhöht werden müsse. Ebenso beschrieben alle ehemaligen Mitarbeiter den Angeklagten C. als einen Vorgesetzten, der eigentlich alle Vorgänge nochmals kontrolliert habe. Er sei sehr „durchsetzungsstark“ gewesen. Die Kammer glaubt daher der Einlassung, der Angeklagte Cztesch, habe sich auf den Angeklagten B. ohne weitere Kontrolle verlassen, nicht.

Aus diesem Grund ist die Kammer überzeugt, dass der Angeklagte C. über die jeweiligen Platzprobleme in N. genauestens und aktuell informiert war. Der Angeklagte B. gab diesbezüglich auch an, dem Angeklagten C. von den Platzproblemen berichtet zu haben. Die Zeugin Pauli bestätigte seine Angabe insoweit, als sie angab, der Angeklagte B. habe ihr jedenfalls von einem solchen Telefonat mit dem Angeklagten C. berichtet. Ferner gab die Zeugin Pa. auch an, dass der Angeklagte C. ca. alle ein bis zwei Wochen auf dem Betriebsgelände in N. vorbeigeschaut habe. Auch hieraus ergab sich eine stets aktuelle und anschauliche Kenntnis des Angeklagten von den Verhältnissen vor Ort in N.

Der Angeklagte C. hat eingeräumt, dass ihm die technischen Probleme der E.-Anlage bekannt waren.

Die Überzeugung der Kammer von einem entsprechendem Vorsatz des Angeklagten C. wird weiter dadurch gestützt, dass in der von ihm unterzeichneten Abfallbilanz 2009 Mietendokumentationen enthalten sind, die eine Behandlung in der E.-Anlage auswiesen, obwohl die Anlage nach Angaben des mit der Revision betrauten Ingenieurs von September 2008 bis Dezember 2009 stillstand. Nach Angaben des mit der Revision befassten Zeugen Ha. wurde der Auftrag zur Revision der Anlage mit dem Angeklagten C. abgewickelt. Der Zeuge gab weiterhin an, dass er und der Angeklagte C. durchaus „unterschiedlicher Auffassung“ gewesen seien, wann die Anlage wieder in Betrieb zu nehmen sei. Der Angeklagte C. wusste mithin genau, dass die E.-Anlage im Jahr 2009 nicht in Betrieb war. Er wusste somit auch, dass die Angaben in der betreffenden Abfallbilanz falsch waren. Hierfür hätte es aber keinen Grund gegeben, wenn die Materialien ordnungsgemäß behandelt worden wären.

Weiterhin fehlen in den Abfallbilanzen ab 2008 jegliche Angaben dazu, was mit den Materialien nach der angeblichen Behandlung in der E.-Anlage weiter passiert sein soll. Die Materialien verschwanden nach der angeblichen Behandlung – jedenfalls was die Dokumentation anbelangt – in einer Art „schwarzem Loch“. Der weitere Verbleib ist anhand der Dokumentation der Firmen T. nicht mehr nachvollziehbar. Auch diesbezüglich konnte die Kammer ausschließen, dass dieser Umstand dem Angeklagten C. als einem zu strenger Kontrolle neigenden Arbeitgeber verborgen blieb. Die Abfallbilanzen 2007 und 2009 tragen – wie der Angeklagte auf Vorhalt eingeräumt hat – zudem die Unterschrift des Angeklagten C.

Wenn der Angeklagte von der – nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme fernliegenden - Annahme ausgegangen wäre, dass die nunmehr auf einmal profitable Arbeitsweise der T. alleine durch andere Bearbeitungsarten wie Sieben, Brechen oder Aussortieren zu erreichen gewesen wäre, so wären diese unrichtigen Angaben überflüssig gewesen. In diesem Falle hätte man die tatsächlich vorgenommenen Arbeitsschritte wahrheitsgemäß dokumentieren können. Dass die Firmen T. im Tatzeitraum jedenfalls deutlich profitabler als in den Jahren wirtschaftlicher Schwierigkeiten und drohender Insolvenz arbeitete, ist aus den auszugsweise verlesenen Bilanzen der Firmen ersichtlich. Hiernach floss dem Angeklagte C. in den Jahren 2009 bis 2011 immerhin im Wege von Entnahmen und über sein Geschäftsführergehalt ein Gesamtbetrag von über 1,2 Millionen EUR zu, ohne dass dies zu finanziellen Problemen der Firmen geführt hätte.

Aufgrund all dieser Umstände hat die Kammer keinen Zweifel daran, dass der Angeklagte C. seine jeweiligen Vertragspartner bewusst und gezielt über die beabsichtigte ordnungsgemäße Behandlung und Entsorgung der Materialien getäuscht hat, in der Absicht, den Firmen T. und damit mittelbar auch sich selbst den erstrebten Vermögensvorteil zu verschaffen. Er wusste, dass die jeweiligen Firmen den Vertrag nicht eingegangen wären und auch die Rechnungen nicht gezahlt hätten, wenn sie von der wahren Sachlage Kenntnis gehabt hätten. Er wollte dennoch, dass die fraglichen Firmen aufgrund seiner Täuschung so handelten. Er wusste und wollte auch, dass die Firmen hierdurch einen

Vermögensnachteil erlitten. Es kam ihm auf diesen Nachteil zielgerichtet an, weil dieser mit dem von ihm erstrebten Vorteil zugunsten der Firmen T. korrespondierte.

Die Kammer ging nicht davon aus, dass der Angeklagte C. bereits bei Vertragsschluss eine konkrete Vorstellung davon hatte, welcher Teil der Materialien ordnungsgemäß behandelt und entsorgt werden würde und bei welchem Teil dies nicht der Fall sein würde. Er nahm dies aber bei allen angenommenen Materialien billigend in Kauf, da die unzureichende Behandlung und nicht ordnungsgemäße Auslagerung der Abfälle gerade Teil seines kostengünstigeren Geschäftsmodells war.

Hinsichtlich der Auslagerungen der Materialien nahm auch der Angeklagte C. in seiner Vorstellung zumindest in Kauf, dass die fraglichen Deklarationsanalysen zutreffend waren, eine eventuell erfolgte Behandlung keine ausreichende Schadstoffsenke erbracht hatte und die Auslagerung in somit aufgrund zu hoher Schadstoffwerte ungeeignete Gruben und Deponien erfolgte.

Auch wenn von der Verteidigung mehrfach vorgetragen wurde, dass bei einigen der Materialien aufgrund von Erfahrungswerten davon auszugehen sei, dass die Schadstoffbelastung tatsächlich geringer war als in der Deklarationsanalyse ausgewiesen, so fehlen dennoch Anhaltspunkte, worauf sich eine derartige Erwartung im konkreten Fall hätte stützen sollen. Sämtliche angehörte Sachverständige haben einen solchen Erfahrungssatz verneint. Selbst wenn zutreffend sein sollte, dass in Fällen der DB. AG jedenfalls teilweise geringer belastete Materialien als in der Deklarationsanalyse ausgewiesen angeliefert wurden, so konnten die Angeklagten – und auch der Angeklagte C. – hierauf nicht vertrauen. Im konkreten Einzelfall war die Deklarationsanalyse das einzige Dokument, welches den Angeklagten einen Anhaltspunkt auf die vorliegende Schadstoffbelastung gab. Die Kammer ist daher überzeugt, dass die Angeklagten, insbesondere auch der Angeklagte C., bei konkret vorliegenden Schadstoffwerten nicht aufgrund eines allgemeinen Erfahrungssatzes davon überzeugt waren, dass die ausgewiesenen Werte mit Sicherheit zu hoch waren und daher eine Auslagerung auch ohne ordnungsgemäße Behandlung zulässig gewesen wäre. Für eine solche Annahme fehlen – jeweils im konkreten Einzelfall – ausreichend sichere Anhaltspunkte.

Die Kammer ist aufgrund der durchgeführten Beweisaufnahme zwar durchaus überzeugt davon, dass auch bei den Abfallerzeugern überwiegend die vorgeschriebene Probenanzahl aus Kostengründen nicht eingehalten wurde und mithin die Deklarationsanalyse nicht immer zutreffend war. Allerdings hat sie auch nicht den Eindruck erhalten, dass die Analysen stets zu negative Ergebnisse erbracht hätten. Hiergegen sprach auch das wirtschaftliche Interesse der Abfallerzeuger. Diese zahlten einen mit der Schadstoffbelastung steigenden Preis.

Nach Überzeugung der Kammer nahm der Angeklagte C. daher zumindest billigend in Kauf, dass die Ergebnisse der Deklarationsanalysen zutreffend waren und somit die Auslagerung vorschriftswidrig in hierfür nicht geeignete Gruben und Deponien erfolgte. Er nahm auch in Kauf, dass hierdurch die Gefahr einer Verunreinigung eines Gewässers (insbesondere auch des Grundwassers) oder des

Bodens entstand. Letzteres folgt auch hier zur Überzeugung der Kammer schon aus dem Wissen des Angeklagten C., dass durch die Auslagerungen gegen die für Deponien und Gruben vorgeschriebenen Grenzwerte hinsichtlich der Schadstoffbelastung verstoßen wurde.

Bezüglich der in Deponien ausgelagerten Materialien ging die Kammer davon aus, dass auch der Angeklagte C. zumindest ab einer Menge von 1.000 Tonnen ausgelagerten Materials eine Gefährdung des in der Deponie enthaltenen Bodens ausging.

**c. Die Angeklagte T.**

Die Angeklagte T. wusste nach Überzeugung der Kammer ebenfalls in dem unter III. dargestellten Umfang davon, dass seitens der T. auf Veranlassung des Angeklagten C. bei Vertragsschluss oder jedenfalls bei Rechnungstellung über die Bereitschaft und Fähigkeit zu einer bzw. die Vornahme einer ausreichenden und ordnungsgemäßen Behandlung getäuscht wurde und dies von Angeklagten C. auch beabsichtigt war. Dies ergab sich aus einer Gesamtschau aller Umstände.

Die Angeklagte T. wusste nach Überzeugung der Kammer, dass ein Großteil der in der Dokumentation der Firmen T. als „behandelt“ erfassten und mit besseren Analyseergebnissen ausgelagerten Materialien in Wahrheit gar nicht behandelt worden waren.

Die Kammer gründet diese Überzeugung zum Einen darauf, dass die Angeklagte T. nach Aussage der Angeklagten B. und S. von der Art und Weise sowie der dahinterstehenden Motivation der „Schönbeprobungen“ wusste. Nach den glaubhaften Angaben der Angeklagten S. und B. forderte die Angeklagte T. – welche nach eigenen Angaben mit der Auslagerung der Materialien befasst war – von ihnen weitere Probenahmen, falls die Ergebnisse der ersten Proben eine Auslagerung nicht erlaubten. Der Angeklagte B. gab hierbei an, dass er sich sicher sei, dass auch die Angeklagte T. insoweit von den „Schönbeprobungen“ gewusst habe. Der Angeklagte S. gab weiterhin an, dass er mit ihr jedenfalls einmal besprochen habe, dass ein Bearbeitungsschritt von Aussortieren in Sieben geändert werden solle. Er gab an, von der Angeklagten T. sei jedenfalls einmal die Anweisung gekommen, dass das nächste Probenergebnis unter einem bestimmten Zuordnungswert zu liegen habe. Beide Aussagen belegen zur Überzeugung der Kammer, dass die Angeklagte T. wusste, dass die Proben unter Verstoß gegen die Vorschriften für eine Probenahme derart genommen wurden, dass ein möglichst günstiges Ergebnis erzielt wurde. Die Kammer glaubt insoweit aufgrund der Gesamtumstände nicht, dass die Angeklagte T. die Äußerung so gemeint hat, dass der Angeklagte die fraglichen Bearbeitungsschritte nachholen sollte und somit durch weitere Bearbeitung die Schadstoffwerte senken sollte. Dies wird beispielsweise auch gestützt durch die Behandlung der Miete M 1940 (Erzeuger DB., s.o. IV.6.c) xii). Dort hatte ausweislich der eingeführten Mietendokumentation samt Prüfberichten und Analysen ein Fremdüberwacher die angebliche Fraktion 60-x aus Material mit der Matrix Altschotter beprobt und kam dabei für die Grobfraktion zu Ergebnissen (Zink 620 mg/kg; RW DK 0: 450 mg/kg), die gut zu den Werten aus der Deklarationsanalyse passten,

bemerkenswerterweise aber deutlich, nämlich ca. 10-fach über den durch die Probenahmen des Angeklagten S. erzielten Werten für die Fraktion 0-60 mm lagen. Die Analyse des Fremdüberwachers trägt den Vermerk „verworfen!“, der nach Überzeugung der Kammer und im Abgleich mit sonstigen vorhandenen schriftlichen Unterlagen zweifelsfrei der Angeklagten T. zuzuordnen ist. Nur wenige Tage danach führte eine Beprobung der ersichtlich identischen und nicht nachbehandelten Teilfraktion 60mm-x durch den Angeklagten S. zu einem Wert für Zink von 32 mg/kg, also nurmehr ca. 5 % des Ergebnisses des Fremdbegutachters.

Die Kammer stützt ihre Überzeugung weiterhin darauf, dass für die Angeklagte T. aus den von ihr erstellten Abfallbilanzen ganz klar zu erkennen war, dass Materialien als in der E.-Anlage behandelt erfasst wurden, obwohl die E.-Anlage zu den fraglichen Behandlungszeiten gar nicht in Betrieb war. Wie bereits dargelegt ergaben sich die Zeiten des Stillstands der Anlage aus dem in sämtlichen Bilanzen enthaltenen Register „besondere Vorkommnisse“. Dennoch wurden in denselben Bilanzen dann in einem anderen Register Mietendokumentationen abgeheftet, nach denen zu diesen Stillstandszeiten Materialien in der E.-Anlage behandelt worden sein sollen. Die Kammer hält es für ausgeschlossen, dass die Angeklagte T. dies nie bemerkt und sich auch keinerlei Gedanken hierüber gemacht haben sollte.

Neben ihrer Befassung mit den Abfallbilanzen blieb der Angeklagten T. auch sicherlich nicht verborgen, dass die E.-Anlage aufgrund einer Revision im Zeitraum von ca. August 2008 bis Dezember 2009 stillstand. Diesen Zeitraum hat der Zeuge Ha. als mit der Revision betrauter Ingenieur glaubhaft dargelegt. Insbesondere gab es anlässlich der erneuten Inbetriebnahme eine Einweihungsfeier im Juli 2009, zu der alle Mitarbeiter, sowie weitere Gäste eingeladen waren. Der Zeuge Ha. gab an, dass er und der Angeklagte C. durchaus „unterschiedlicher Auffassung“ gewesen seien, wann die Anlage wieder in Betrieb zu nehmen sei. Seiner Meinung nach sei die Anlage im Juli 2009 (zum Zeitpunkt der Feier) in Wahrheit noch nicht wieder einsatzfähig gewesen. Auch die Zeugin Pa. hat die Einweihungsfeier und das Datum bestätigt. Die Kammer hält es für ausgeschlossen, dass die Angeklagte T. als für die Auslagerungen zuständige Mitarbeiterin den Stillstand der Anlage sowie den Zeitpunkt ihrer erneuten Inbetriebnahme nicht mitbekommen haben sollte. Dennoch finden sich in der von ihr nach eigenen Angaben zusammengestellten Abfallbilanz 2009 durchgängig Mietendokumentationen, welche eine Behandlung in der E.-Anlage auch während der Zeitspanne des Stillstands ausweisen. Dies gilt beispielsweise für die Miete M 1548 mit Datum 20.01.2009, mithin zeitlich relativ genau in der Mitte der Revisionsarbeit. Ebenso betrifft dies die Miete M 1558 mit Datum 17.12.2008, die Miete M 1572 mit Datum 19.01.2009, die Miete M 1615 mit Datum 11.02.2009, die Miete 1654 mit Datum 01.04.2009, die Miete M1656 mit Datum 14.04.2009, Mieten 1662 und 1663 mit Datum 20.04.2009, Miete 1682 mit Datum 08.06.2009, Miete M 1720 mit Datum 31.07.2009, und einige mehr.

Die Überzeugung der Kammer wird weiter dadurch gestützt, dass die von der Angeklagten T. erstellten Abfallbilanzen weitere widersprüchliche Angaben enthalten, die ihren Grund ebenfalls in dem von den Angeklagten C. und B.



ersonnenen Geschäftsmodell haben, bzw. mit diesem jedenfalls gut in Einklang zu bringen sind. So wies die Abfallbilanz 2007 – welche die Angeklagte T. nach eigenen Angaben zusammenstellte – einen Hallenbestand zum 31.07.2007 von über 88.303,03 Tonnen aus. Die Bilanz wurde mit Schreiben der T. (unterzeichnet vom Angeklagten C.) vom 18.02.2008 beim Landratsamt eingereicht.

In der ebenfalls nach Angaben der Angeklagten T. von ihr erstellten Bilanz für das Jahr 2008 ist hingegen ein Hallenbestand von knapp über 53.000 Tonnen zum 31.12.2007 erfasst. Eine Erklärung für diese Diskrepanz wird nicht gegeben.

Hinzu kommt, dass die gesamte Anlage in N., d.h. Hallen- und Außenbereich nach den Genehmigungsbescheiden lediglich eine gesamte Lagerkapazität von 50.000 Tonnen hatte. Dass dann eine Menge von 88.000 Tonnen nicht alleine im Hallenbereich (ohne Außenbereich) gelagert werden konnte, erschließt sich ohne weiteres.

Ebenso fehlt in den Abfallbilanzen ab 2008 – erstellt von der Angeklagten T. – eine Angabe dazu, was mit dem in der E.-Anlage behandelten Material anschließend passiert sein soll. Während in der Abfallbilanz 2007 zumindest noch ein eigener Abschnitt betreffend diese E. Mieten vorhanden ist, fehlt ab der Abfallbilanz 2008 jegliche Angabe dazu, was nach der Behandlung in der E.-Anlage mit diesen Mieten passiert sein soll. Die zur Behandlung in die E. gegebenen Mieten – nach dem Konzept der Firmen T. ja gerade die stärker belasteten Materialien – verschwanden danach papiermäßig in einem „schwarzem Loch“. Dass die Angeklagte T. dies trotz Fertigung der Abfallbilanzen nicht bemerkt haben sollte, hält die Kammer für ausgeschlossen. Ebenso hält es die Kammer für fernliegend, dass sich die Angeklagte hierüber niemals Gedanken gemacht haben sollte.

Sämtliche dieser Diskrepanzen/Widersprüche haben ihre Ursache letztlich in dem Geschäftsmodell, dass in großem Umfang Materialien angenommen werden und diese zu einem Großteil ohne ausreichende Behandlung mit angeblich geringerer Belastung wieder ausgelagert werden sollten. Die Diskrepanzen im Hallenbestand sind jedenfalls dann erklärbar, wenn durch eine papiermäßige Reduzierung Platzprobleme kaschiert werden sollten, bzw. man die Diskrepanz zur genehmigten Lagerfläche verdecken wollte.

Gleichfalls ist die Tatsache, dass die Materialien nach ihrer angeblichen Behandlung in der E.-Anlage nicht mehr weiter verfolgt werden konnten, gut dadurch erklärbar, dass ein weiterer Verbleib deshalb nicht dokumentiert werden konnte, weil schon die fragliche Behandlung nie stattfand.

Schließlich sprachen auch die Angaben des anderweitig Verfolgten S. klar dafür, dass die Angeklagte T. in sämtliche Hintergründe des Geschäftsmodells eingeweiht war.

Der anderweitig Verfolgte S. gab nach ausführlicher Belehrung über sein Aussageverweigerungsrecht in der Hauptverhandlung an, dass auch die Angeklagte T. über die Motivation für die Fertigung der von ihm gefertigten fiktiven Kurvendiagramme informiert gewesen sei. Der anderweitig Verfolgte S. gab an, von der Angeklagten T. dazu gedrängt worden zu sein, die gefälschten Protokolle hinsichtlich der Abgaswerte der E.-Anlage fertigzustellen. Wie bereits

unter IV. 3. e) dargestellt, sprach für die Glaubhaftigkeit der Angaben des anderweitig Verfolgten S. auch der diesbezügliche Emailverkehr mit der Angeklagten T.

Schließlich gab auch die Zeugin P., die lange als Chefsekretärin der T. in K. tätig war, an, dass die Angeklagte T. ihr gegenüber einmal geäußert habe, dass „sie doch wisse, was läuft“. Außerdem sei bei den sogenannten Montagsmeetings ständig darüber diskutiert worden, dass man die Anzahl der Auslagerungen steigern müsse. Einen Annahmestopp habe es aber nur ein einziges Mal gegeben. An den Meetings habe auch die Angeklagte T. teilgenommen.

Aus einer Gesamtschau aller Umstände ergibt sich für die Kammer ohne jeden Zweifel, dass die Angeklagte T. wusste, dass die jeweiligen Vertragspartner der Firmen T. über eine ordnungsgemäße Behandlung und Entsorgung getäuscht wurden, sowie dass sie aufgrund der Täuschung die Verträge eingingen und die Rechnungen zahlten. Sie wusste auch, dass den Firmen hierdurch ein finanzieller Schaden entstand. Aufgrund ihrer Stellung war ihr dabei auch bewusst, dass hierdurch Firmenkosten gespart wurden und mithin eine höhere Gewinnmarge zu erzielen war. Ihr war bewusst, dass dies der entscheidende Punkt war, auf den es dem Angeklagten C. ankam.

Sie nahm billigend in Kauf, dass sie durch ihr Verhalten, durch welches der Anschein eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebs aufrechterhalten wurde, zu dieser Täuschung und auch zum Eintritt des Vermögensschadens beitrug und diese förderte.

Die Angeklagte T. nahm die Auslagerungen der Materialien vorliegend selbst vor und hatte mithin Kenntnis von allen Umständen, welche die unter III. geschilderten Umweltdelikte betrafen.

Sie nahm hierbei billigend in Kauf, dass die Eingangsanalysen zutreffend waren und mithin die Auslagerungen aufgrund tatsächlich zu hoher Schadstoffwerte unter Verstoß gegen die Vorschriften erfolgten. Sie nahm billigend in Kauf, dass hierdurch die Gefahr einer Verunreinigung von Luft, Boden oder eines Gewässers entstand. Die Kammer ist von letztem trotz der Aussage der Angeklagten T., sie habe von den Eingangsanalysen allenfalls nur zufällig erfahren, überzeugt. Auch wenn die Angeklagte T. nicht von jeder Eingangsanalyse gewusst haben mag, so war ihr bewusst, dass die Materialien mit wahrscheinlich zu hohen Schadstoffwerten ausgelagert wurden. Wären die Materialien ordnungsgemäß behandelt worden oder wäre eine solche Behandlung aufgrund einer tatsächlich geringeren Schadstoffbelastung (als in der Deklarationsanalyse ausgewiesen) nicht notwendig gewesen, so hätte dies auch so zutreffend dokumentiert werden können. In beiden Fällen hätte sich kein Bedarf dafür ergeben, die Materialien (teilweise) in den Unterlagen als in der E.-Anlage behandelt zu erfassen.

Auch hinsichtlich der Angeklagten T. ging die Kammer jedenfalls bei Mengen von 1.000 Tonnen, welche in Deponien ausgelagert wurden, davon aus, dass die Angeklagte billigend in Kauf nahm, dass eine konkrete Gefahr der Verunreinigung für den unter der Deponie vorhandenen Boden entstand.

## 16. Beweiswürdigung Rahmenumstände

Nach Überzeugung der Kammer hätten die Taten bei einer effektiveren Wahrnehmung der ihm obliegenden Kontrollaufgaben durch das zuständige Landratsamt verhindert werden können. Schon bei genauerer Überprüfung hätte das Landratsamt A. wegen der nur rudimentären und lückenhaften Dokumentation jederzeit den Betrieb wegen Verstoßes gegen die Genehmigung untersagen können. Dies geschah jedoch nicht.

Aus Sicht der Kammer ist hierbei unerheblich, ob eine solche bessere Kontrolle aus Nachlässigkeit unterlassen wurde oder aber aufgrund Personalmangels nicht möglich war. Ebenso kann dahinstehen, ob eine bessere Kontrolle überhaupt nach den verwaltungsrechtlichen Vorgaben vorgesehen und ob eine solche schließlich überhaupt politisch gewollt war.

Der Zeuge Dr. Mü. hat glaubhaft ausgeführt, dass der Landkreis über überdurchschnittlich viele überwachungsbedürftige Anlagen verfüge, so wären hier alleine 104 nach EG – Recht besonders überwachungsbedürftige Anlagen zu betreuen seien. Der Landkreis M. verfüge über weniger überwachungsbedürftige Anlagen. Er habe mehrfach nach „oben“ gemeldet, dass die Personalsituation beim Landratsamt unzureichend sei. Letzteres gab auch der Zeuge St. vom Landratsamt A. und konkret mit der Kontrolle der Firma T. befasster Mitarbeiter an. Dieser legte glaubhaft dar, dass bereits zwei Jahre vor Bekanntwerden des Ermittlungsverfahrens T. den übergeordneten Behörden mitgeteilt worden sei, dass eine sehr belastete Arbeitssituation bestehe. Er wisse diesbezüglich von einem Schreiben des Landrats an den Bayerischen Umweltminister, in welchem dies mitgeteilt worden sei.

Der Zeuge St. gab auf Vorhalt des Gerichts ebenfalls zu, sich die seitens der T. eingereichten Abfallbilanzen nicht besonders sorgfältig durchgesehen zu haben. Er räumte ein, dass ihm ansonsten die Diskrepanzen zwischen der Hallengröße und dem laut den Bilanzen dort eingelagerten Materialien wohl aufgefallen wären. Konkret musste er auf Vorhalt des Gerichts einräumen, dass nach den tatsächlichen Gegebenheiten, nämlich einer Hallenfläche von 6.000m<sup>2</sup> mit 7 Metern Höhe, Zweifel an den Angaben der Abfallbilanzen schon im Jahr 2007 aufkommen hätten müssen. In der Abfallbilanz 2007 war ein Hallenbestand von 88.303,03 Tonnen festgehalten, obwohl insgesamt, d.h. mit Außenbereich, nach Genehmigungslage nur eine Lagerkapazität von 50.000 Tonnen bestand.

Ebenso konnte der Zeuge St. nicht erklären, welche Gedanken er sich hinsichtlich des Verbleibs der laut den in den Abfallbilanzen enthaltenen Mietendokumentationen auf die E.-Anlage ausgetragenen Mieten gemacht hat. In sämtlichen Abfallbilanzen befindet sich ein großer Anteil von Mieten, bei denen ein gewisser Anteil in der E.-Anlage behandelt worden sein soll. Während in der Abfallbilanz 2007 zumindest noch ein eigener Abschnitt betreffend diese E.-Mieten vorhanden ist, fehlt ab der Abfallbilanz 2008 jegliche Angabe dazu, was nach der Behandlung in der E.-Anlage mit diesen passiert sein soll. Der Zeuge St. gab auf Vorhalt an, dass ihm dies wohl nicht aufgefallen sei und er sich auch keinerlei Gedanken darüber gemacht habe, was mit dem Material nach Behandlung in der E.-Anlage passiert sei. Aus Sicht der Kammer war dies jedoch eine sich – bei mehr als oberflächlicher Beschäftigung mit den Abfallbilanzen – aufdrängende Frage. Schließlich sollte gerade das stärker belastete Material in der E.-Anlage behandelt werden. Dies ergab sich so jedenfalls aus dem von der Firma T. im Rahmen des Antrags auf Genehmigung der Anlage beim

Landratsamt eingereichten Unterlagen. Letztere wurden im Selbstleseverfahren eingeführt.

Nach einem vom Zeugen Dr. Mü. im Termin am 06.08.2014 übergebenen Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 02.07.2007 - welches verlesen wurde – war seitens des Ministeriums gebilligt wenn nicht sogar vorgeschlagen, dass sich bei „Entsorgungsfachbetrieben“ wie der T. die Kontrolle auf eine reine Durchsicht von Papieren beschränken könne. Der Umstand, dass auch das Zertifikat zum „Entsorgungsfachbetrieb“ nicht durch eine Kontrolle vor Ort, sondern alleine aufgrund der eigenen Angaben des jeweiligen Betriebes erlangt wird, scheint hierbei keine Rolle gespielt zu haben. Wobei aus Sicht der Kammer für sämtliche vorliegend beteiligte Behörden sich durchaus der Schluss aufgedrängt hätte, dass nicht nachvollziehbar erscheint, weshalb ein Unternehmen aufgrund einer reinen Papierprüfung von einer weiteren effektiven Prüfung vor Ort entbunden werden sollte.

Dass das Zertifikat eines Entsorgungsfachbetriebs nach § 52 KrW-/AbfG (bis 31.05.2012) bzw. nach § 56 KrWG (ab 31.05.2012) in der Praxis eine reine papiermäßige Kontrolle bedeutete, ergab sich vorliegend auch aus der Aussage des für die Prüfung der Firmen T. zuständigen Prüfers, des Zeugen Sk. Dieser gab auf Vorhalt des Gerichts an, dass er sich bei seiner Prüfung auf die ihm von den jeweiligen Unternehmen überlassenen Unterlagen, bzw. die von den Unternehmen gemachten Angaben verlassen musste. Der Zeuge Sk. hatte offensichtlich keinerlei Ahnung von der Genehmigungslage bei den Firmen T. So musste er auf Nachfrage des Gerichts einräumen, keine Ahnung davon zu haben, welche Art von Abfall bei der T. auf dem Freigelände gelagert werden durfte. Weiterhin gab der Zeuge Sk. an, sich im Rahmen seiner Prüfung vermehrt um Fragen der Organisation, d.h. dass jeweils für verschiedene Themengebiete ein Ansprechpartner benannt war, sowie mit Fragen des Arbeitsschutzes befasst zu haben.

Auch die EfbV (Verordnung über Entsorgungsfachbetriebe), gültig ab 07.10.1996 als Ausgestaltung zu § 52 KrW-/AbfG und zu § 56 KrWG, sah und sieht bis heute in ihrem §13 keine explizite Pflicht der für die Erteilung des Zertifikats zuständigen Überwachungsorganisation vor, die tatsächlichen Verhältnisse konkret vor Ort zu prüfen. Zwar sieht der § 13 Abs. 2 Nr.2 EfbV vor, dass der Betrieb sich dazu verpflichten muss, der Überwachungsorganisation das Betreten der Geschäfts- und Betriebsräume zu gestatten. Eine Verpflichtung der Überwachungsorganisation, hiervon auch Gebrauch zu machen, ist hingegen nicht geregelt. Es ergibt sich mithin aus keiner Bestimmung, dass vor der Erteilung des Zertifikats die tatsächlichen Gegebenheiten überprüft worden sein müssen und mehr als eine papiermäßige Kontrolle des Betriebs stattgefunden haben muss. Aufgrund der Angaben des Zeugen Sk. ist das Gericht überzeugt davon, dass die rein papiermäßige – und hier auch eher auf die Themen Organisation und Arbeitsschutz beschränkte – Kontrolle in der Praxis auch die Regel darstellte.

Für die mit der Überwachung zuständigen Behörden, den Gesetzgeber wie auch die Politik hätte angesichts dieser Gesetzeslage in Kombination mit der EfbV jedenfalls bei intensiverer Befassung die Möglichkeit bestanden, zu der Erkenntnis zu kommen, dass eine Kontrolle bei einer rein papiermäßigen Überprüfung dann versagt, wenn der jeweilige Betrieb unrichtige oder unvollständige Unterlagen vorlegt oder

unzutreffende Angaben macht. Dies ergab auch ein Blick in die einschlägige Fachliteratur. Diese setzt sich teilweise durchaus sehr kritisch mit dem Spannungsverhältnis zwischen staatlicher Überwachung und dem Grundsatz auseinander, dass der jeweilige Abfallerzeuger selbst verantwortlich dafür sei, seinen Abfall ordnungsgemäß zu entsorgen. So ist beispielsweise in der Einleitung des Kommentars zur NachweisV von Rüdiger sehr eindringlich dargestellt, dass unabhängig von allen Verbesserungen der Qualitätsstandards in der Abfallbranche immer noch der Grundsatz gelten müsse „Vertrauen ist gut, Kontrolle ist besser“.

Hinzu kam weiterhin der Umstand, dass der Zeuge St. in seinen Vernehmungen in der Hauptverhandlung bezüglich einiger Verstöße der T. gegen die Bestimmungen des Genehmigungsbescheids angab, dass er hiergegen nicht eingeschritten sei. Nach der vom Zeugen geäußerten Ansicht würden die Vorgaben in der Genehmigung die Theorie darstellen, in der „Praxis“ müsse man aber teilweise „pragmatischer“ damit umgehen. Auf die Frage, weshalb man dann überhaupt die rein theoretischen Bestimmungen in eine Genehmigung aufnehmen, hatte der Zeuge keine Antwort.

Insgesamt ergab sich daher für die Kammer das Bild, dass eine effektive Kontrolle der Umstände vor Ort von dem zuständigen Mitarbeiter des Landratsamtes nicht für nötig befunden wurde, gleichzeitig das Landratsamt zu einer effektiven Kontrolle auch personell nicht der Lage gewesen wäre, eine Kontrolle vor Ort verwaltungsrechtlich nicht zwingend vorgesehen war und die strikte Kontrolle zudem auch nicht unbedingt politisch gewollt war.

Dieses Bild der Kammer wurde unterstrichen durch die Angaben des Zeugen B., der ebenfalls angab, dass die behördlichen Kontrollen – jedenfalls seit diese nicht mehr durch das Wasserwirtschaftsamt sondern durch das Landratsamt wahrgenommen wurden – nicht sonderlich genau gewesen seien. Auch der Zeuge Os. bestätigte diesen Eindruck. So gab der Zeuge an, man habe von den behördlichen Kontrollen jeweils im Vorfeld gewusst. Seitens des Angeklagten B. habe er die Anweisung bekommen, dann an dem betreffenden Tag „keinen Scheiß“ zu machen. Die Behörden hätten nie bemängelt, wenn beispielsweise Haufwerke aufgrund Platzmangels zusammengeschoben worden seien.

Ebenso fand auch eine effektive Kontrolle seitens der Gruben- und Deponiebetreiber nicht statt. Auch dies erleichterte den Angeklagten die Tatausführung und verhinderte lange Zeit eine Tataufdeckung.

Hiervon ist die Kammer überzeugt, trotz entgegenstehender Aussagen von Grubenbetreibern/Grubenpersonal. So gab der für die Gruben/Deponie F. verantwortliche Mitarbeiter, der Zeuge E., an, dass grundsätzlich die Weisung bestand, dass die angelieferten Materialien an der Waage sowie auch an der Kippkante einer Sicht- und Geruchskontrolle zu unterziehen waren. Er gab auch an, einmal im Jahr eine Schulung der Laderfahrer durchgeführt zu haben. Der Laderfahrer der Firma F., der Zeuge Sr., gab an, immer bei der 1. Fuhre eines Haufwerks die vorgeschriebene Kontrolle an der Kippkante durchgeführt zu haben, danach dann stichprobenartig bei jeder weiteren 2. bis 5. Fuhre eines Haufwerks.

Im Gegensatz hierzu standen die Angaben der für die T. im Tatzeitraum tätigen Lkw-Fahrer. Diese gaben übereinstimmend und glaubhaft an, dass eine Kontrolle der

Materialien auf dem Gelände der Gruben / Deponien zu keinem Zeitpunkt stattfand und dass man in der Regel die Abfälle gleich über die Kippkante abgeladen habe. Es sei seitens der bei den Gruben/Deponien beschäftigten Laderfahrer gar nicht gewünscht gewesen, dass das Material vor der Kippkante abgeladen werde. Unter anderem gab dies der als Lkw-Fahrer von den Firmen T. beschäftigte Zeuge Di. an. Dieser Zeuge sagte auch aus, dass das Material in der Regel gleich über die Kante abgeladen worden sei. Dies habe für die Gruben F., aber auch Ostermaier und La. gegolten. Anders sei man nur dann verfahren, wenn der Lkw aufgrund der Bodenverhältnisse nicht zu nah an die Kante heranfahren habe können, weil der Boden zum Beispiel „batzig“ gewesen sei. Beispielsweise in der Grube in Mü. sei der Laderfahrer beim Abkippen meist gar nicht anwesend gewesen, sondern habe die Anweisungen, wo man das Material abzuladen habe, per Funk gegeben. Teilweise sei das Grubenpersonal auch „grantig geworden“, wenn man die Abfälle nicht gleich über die Kante abgekippt habe, weil ein Abkippen vor der Kante für sie mit mehr Arbeit verbunden gewesen sei. In dem Fall musste das Grubenpersonal den Abfall selbst noch über die Kante befördern.

Die Kammer hat vorliegend den Angaben der Fahrer geglaubt. Die Angaben wirkten authentisch, nicht vorab überlegt und auch gerade deshalb sehr glaubhaft. Im Gegenzug hierzu wirkten die Angaben der Mitarbeiter der Grube F. durchaus von dem Bemühen getragen, jegliches Verschulden seitens der Firma F. von vorneherein auszuschließen. Darüber hinaus sprach für die Version der Lkw-Fahrer vorliegend auch der Umstand, dass die Anlieferung von zu hoch schadstoffbelasteten Materialien immerhin über Jahre hinweg nicht auffiel. Auch wenn die Kammer aufgrund der bereits dargelegten Probleme bei der Probenahme und der Repräsentativität der Laborergebnisse nicht einem einzelnen Haufwerk eine konkrete Schadstoffbelastung zuordnen kann, so ist sie dennoch davon überzeugt, dass unter den angelieferten Materialien mit Sicherheit solche mit für die vorgesehenen Art der Auslagerung zu hoher Schadstoffbelastung waren. Dies ergab sich aus der Masse der angelieferten Materialien. Es sprach hier in jedem Einzelfall schon eine Wahrscheinlichkeit dafür, dass die fragliche Eingangsanalyse des Abfallerzeugers zutreffend war. Nach Überzeugung der Kammer war die Eingangsanalyse daher zumindest in einem Teil der vorliegend im Rahmen der Versuchsstrafbarkeit abgeurteilten Fälle auch tatsächlich zutreffend. Auch wenn die Kammer weiterhin nicht verkennt, dass sich eine hohe Schadstoffbelastung nicht in jedem Fall sehen oder riechen lässt, so wäre es ihrer Ansicht nach dennoch bei einer konsequent durchgeführten Sicht- und Geruchskontrolle mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einer früheren Aufdeckung des vorliegend abgeurteilten Sachverhalts gekommen.

Dies geschah vorliegend erst im Mai 2012 in der Grube in Mü. Wie die Zeugen St. und Kl. vom Wasserwirtschaftsamt R. angaben, habe ihr Kollege, Herr Sn., dem zuständigen Fremdüberwacher Wr. die Vorgabe gemacht, die nächste Fremdbeprobung im nördlichen Bereich der Grube zu machen. Bis dahin habe der Fremdüberwacher nur Proben im südlichen Bereich genommen, es sei aber im nördlichen Teil eine hohe Verfülltätigkeit festzustellen gewesen. Bei der Analyse der Probe des Fremdüberwachers hätten sich sehr hohe Werte ergeben, weshalb man dann eine genauere Prüfung der Örtlichkeiten vorgenommen habe.

## **17. Hilfsbeweisanträge**

Aus Sicht der Kammer bedurfte es keiner Entscheidung über die in der Hauptverhandlung am 15.10.2015 gestellten Hilfsbeweisanträge.

Zunächst ist festzustellen, dass die in den Hilfsbeweisanträgen der Rechtsanwälte Guttman und Figgen gestellte Bedingung einer Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von über 3 Jahren und 10 Monaten nicht zulässig ist. Die Kammer wäre – wenn sie die unter Beweis gestellten Tatsachen in irgendeiner Weise für ihre Entscheidung für relevant erachtet hätte – bei jeglicher Art der Verurteilung schon aufgrund der ihr obliegenden Aufklärungspflicht nach § 244 Abs. 2 StPO gehalten gewesen, den Beweisanträgen nachzukommen.

### **a. Antrag Rechtsanwalt Guttman auf Vernehmung der Zeugen Hd. und Fr. im Rahmen des Vorwurfs gemäß § 266a StGB**

Herr Rechtsanwalt Guttman hat für den Angeklagten C. die Vernehmung der Zeugen Hd. und Fr. beantragt, zum Beweis der Tatsache, dass der Angeklagte B. bis zum Jahr 2009 selbständige Abbruch- und Bauschuttzubereitungsarbeiten auf eigene Rechnung unter anderem für die Firma Hd. durchführte.

Die Kammer hat die Vernehmung der Zeugen für nicht notwendig erachtet, da die durch die Vernehmung unter Beweis gestellte Tatsache für die Entscheidung in tatsächlicher Weise bedeutungslos ist.

Auch wenn der Angeklagte B. in irgendeiner Weise neben der Tätigkeit für die Firmen T. für weitere Auftraggeber tätig geworden wäre, so ändert dies nichts an der Überzeugung der Kammer, dass der Angeklagte B. im gesamten unter III. dargestellten Zeitraum als unselbständiger Arbeitnehmer der Firmen T. anzusehen war. Dies ergibt sich zur Überzeugung der Kammer ausreichend aus den unter III. 13. dargestellten Umständen. Insbesondere spricht gegen eine selbständige Stellung des Angeklagten B., das in seiner Bestellung als Betriebsstättenleiter im Jahr 2002 angegebene umfassende Tätigkeitsfeld, der auf seinen Rechnungen angegebene „Pauschalbetrag“ ohne genaue Bezeichnung der abgerechneten Leistungen, die Tatsache, dass dieser Pauschalbetrag jeweils über Monate exakt dieselbe Höhe aufwies, sowie die bereits teilweise aus dem Jahr 2002 datierenden Urlaubsanträge des Angeklagten B..

Da dem Angeklagten C. diese Umstände bekannt waren, hat die Kammer auch keinen Zweifel an seinem den gesamten Tatzeitraum umfassenden Vorsatz. Auch hieran hätte die Tatsache, dass der Angeklagte B. in gewissen Zeitabschnitten möglicherweise auch für weitere Auftraggeber tätig wurde, nichts geändert.

Lediglich am Rande bleibt anzumerken, dass die aufgefundene Email aus dem Jahr 2002, in welcher dem Angeklagten C. mitgeteilt wird, dass der Angeklagte B. aus der Selbständigkeit „raus“ und in ein Angestelltenverhältnis wolle, gegen eine Mitteilung des Angeklagten B. spricht, welche der Angeklagte C. tatsächlich zum Anlass nehmen konnte, von einer Selbständigkeit des Angeklagten B. auszugehen.

Im Übrigen war der Angeklagte C. auch im November 2009 – dem Zeitpunkt, zu welchem er nach dem Hilfsbeweisantrag erstmals Vorsatz hinsichtlich der Strafbarkeit nach § 266a StGB gehabt haben soll - noch verpflichtet, die

entsprechenden Beiträge, und zwar auch für den bereits vergangenen Zeitraum, abzuführen. Er war auch weiterhin zu einer entsprechenden Mitteilung verpflichtet. Insoweit wäre das Verhalten des Angeklagten C. auch bei Unterstellen eines Vorsatzes erstmals im November 2009 dennoch für den gesamten Zeitraum ab dem Jahr 2004 als vorsätzliches Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt nach § 266a Abs. 1, Abs. 2 StGB strafbar.

**b. 1. Hilfsbeweis Antrag Rechtsanwalt Figgen für den Angeklagten C.**

1.

Diejenigen Abfälle, die den Mieten Nr. 2466, 2452, 2451, 2385, 2226, 2217, 2003, 1943, 1940, 1770, 1766, 1763, 1687, 1518, 1503, 1492, 1459, 1446, 1439, 1435, 1429, 1394, 1383, 1361, 1198, 1133, zuzuordnen sind, wurden durch die benannten Zeugen nach Ausbau durch die DB. vor Anlieferung bei der T.U. GmbH bzw. T.Ut. GmbH (gemeinsam bezeichnet als „T.“) an der Ausbaustelle besichtigt, beprobt und durch Fotoaufnahmen dokumentiert. Dabei wurde festgestellt, dass die Zusammensetzung der Abfälle deutlich von den Angaben in den Deklarationsanalysen der DB. abweicht und es sich insoweit weitestgehend um unbelastetes oder jedenfalls geringer belastetes als das in den umwelttechnischen Berichten angekündigte Material (insbesondere Boden und Bettungsreinigungsmaterial) handelte.

2.

Für diejenigen Abfälle, die den Mieten Nr. 2466, 2452, 2451, 2385, 2226, 2217, 2003, 1943, 1940, 1770, 1766, 1763, 1687, 1518, 1503, 1492, 1459, 1446, 1439, 1435, 1429, 1394, 1383, 1361, 1198, 1133, zuzuordnen sind, wird der Sachverständige darlegen, dass auf Basis der Feststellungen der Zeugen Of., Ke., Ku. und Si. bei der Sichtung und Beprobung des Materials an der jeweiligen Ausbaustelle davon auszugehen ist, dass die insoweit von der T. durchgeführten Auslagerungen jeweils im Rahmen der maßgeblichen gesetzlichen und genehmigungsrechtlichen Vorgaben erfolgten.

Die angebotenen Zeugen sind als Beweismittel völlig ungeeignet, es handelt sich großteils um einen Beweismittlungsantrag. Dabei ist zunächst schon nicht dargestellt, was genau abweichend von der Bezeichnung durch die DB. vorgefunden worden sein soll und in welcher Weise Proben genommen worden sein sollen. Bei keinem der Zeugen ist zudem dargetan, welche Befähigung er für die dargelegten Handlungen und Beurteilungen gehabt haben soll. Unbeschadet des Umstandes, dass sich aus den eingeführten Unterlagen der T. zu den genannten Haufwerken eine solche offensichtliche Unbelastetheit gerade nicht ergibt, ist auch nicht ersichtlich, welche konkreten Erinnerungen die Zeugen für eine Vielzahl von Haufwerken, zudem welcher Zeuge für welches Haufwerk oder alle Zeugen für alle Haufwerke, nach mehreren Jahren haben könnten. Soweit in dem Beweisantrag in die Kenntnis der Zeugen gestellt wird, dass es sich



weitestgehend um unbelastetes oder jedenfalls geringer belastetes Material handelte, handelt es sich nicht um eine Tatsache, sondern um eine Schlussfolgerung, die dem Zeugenbeweis nicht zugänglich ist. Sofern der Beweisantrag dahin geht, dass - anders als angekündigt - jeweils nicht Altschotter, sondern „nur“ Boden bzw. Bettungsreinigungsmaterial angeliefert wurde, ist schon nicht ersichtlich, weshalb genau das Material, das durch die DB. nicht nur beprobt, sondern sogar analysiert wurde, nämlich Feinkorn bis 22,4 mm, also nach den Darlegungen des Sachverständigen Me. eben Bettungsreinigungsmaterial, schon nach bloßer Besichtigung durch Zeugen als unbelastet eingestuft werden konnte, obwohl beispielweise nur für die Miete M 2466 die Analyse der Bahn nach den dortigen Beprobungen, die ausweislich der eingeführten Probenahmeprotokolle nach Aussehen und Geruch sämtlich „ohne Befund“ waren, gerade eine erheblich Belastung mit PAK auswies.

Da schon keine bestimmten Tatsachen feststellbar sind, ist auch nicht ersichtlich, auf welcher konkreten Tatsachengrundlage der angebotene Sachverständige Beurteilungen treffen können soll.

**c. 2. Hilfsbeweisantrag Rechtsanwalt Figgen für den Angeklagten C.**

Sachverständigengutachten zum Beweis der Tatsache:

Für diejenigen Abfälle, die bezüglich des Vorwurfs des unerlaubten Umgangs mit Abfällen Gegenstand des Anklagepunktes C(2).IX. Nr. 1 sind (Miete 1448), ist allein aufgrund der Lagerung im Zeitraum vom 30.07.2008 bis 17.09.2008 auf dem Gelände der Anlage in N. der T.Ut. GmbH („T.“) von einer Schadstoffverringering auszugehen, sodass die insoweit von der T. durchgeführten Auslagerungen jeweils im Rahmen der maßgeblichen gesetzlichen und genehmigungsrechtlichen Vorgaben erfolgten.

Die Beweistatsache wäre bedeutungslos. Zum einen ist dem Beweisantrag nicht zu entnehmen, woraus sich ergäbe, dass die Angeklagten über entsprechende Kenntnisse zur Verflüchtigung von Schadstoffen verfügten. Zum anderen ist schon dem Beweisantrag zu entnehmen, dass die Einordnung der Miete in DK I auch wegen eines fast dreifach überschrittenen Grenzwertes für MKWs erfolgte. Hierzu behauptet der Beweisantrag selbst nicht, dass innerhalb des angegebenen Zeitraums eine Verflüchtigung sicher stattgefunden hätte, sondern lediglich, dass eine Verflüchtigung habe stattfinden können. Schließlich ergibt sich aus den eingeführten Probenahme- bzw. Analyseprotokollen, dass eine erste Beprobung aller acht Teilhaufwerke bereits am 18.08.2008 erfolgte, drei Analysen verworfen wurden und nicht ersichtlich ist, welche Behandlung zu Reduzierungen von Schadstoffen hätten führen sollen.

**d. 3. Hilfsbeweis Antrag Rechtsanwalt Figgen für den Angeklagten C.**

1.

Vernehmung der Zeugen Al. und Kr. zum Beweis der Tatsache, dass die Firmen T. über eine Sternsieberanlage verfügten, hiermit Siebungen in den Bereichen 0 – 60 mm und 60 mm – x durchgeführt werden konnten und diese Sternsieberanlage auch entsprechend genutzt wurde.

2.

Vernehmung des Zeugen Ly. zum Beweis der Tatsache, dass mit der Sternsieberanlage hinsichtlich der Abfälle, die Gegenstand des Anklagepunktes C.(2).I.2 Nr. 82 sind (Miete 1940) eine Siebung im Bereich 0 – 60 mm und 60 mm – x durchgeführt wurde.

Die Beweistatsachen sind ohne Bedeutung. Abgesehen davon, dass die Kammer davon ausgeht, dass eine Siebanlage für die entsprechenden Körnungen vorhanden war und möglicherweise auch entsprechend genutzt wurde, ist nicht ersichtlich, welchen Einfluss eine solche Siebung auf den verbliebenen Anklagevorwurf haben könnte. denn es ist nicht ersichtlich, wie die Angeklagten bei einer Siebung zur Körnung 60 mm für die Teilfraktion 0 - 60 mm hätten schließen können, dass gerade diese insgesamt feinere Teilfraktion geringer belastet wäre als die Gesamtfraktion. Teilfraktionen 60 mm- x wurden aus dem Sachverhalt ausgeschieden. Zudem belegen die Feststellungen zu der Miete 1940 (C. (2).I.2 Nr. 82 der Anklage), dass die Analyse der Fremdbeprobung des angebotenen Zeugen Ly. noch nicht einmal für die Fraktion 60 mm - x zu einem nach DK 0 auslagerungsfähigen Ergebnis führte (s. IV. 6. c) (12)), sodass durch den Angeklagten S. „nachbeprob“ werden musste.

**e. Beweisantrag Rechtsanwalt Dr. Frühsorger für den Angeklagten B.**

Herr Rechtsanwalt Dr. Frühsorger hat hilfsweise für den Fall einer mittäterschaftlichen Verurteilung für den Angeklagten B. beantragt, dass die Bilanzen 2012 und 2013 des Angeklagten B. zum Beweis dafür verlesen werden sollten, dass der Jahresüberschuss des Angeklagten B. in den Jahren 2012 und 2013 gesamt 65.750,79 EUR und 27.426,68 EUR betrug;

Dem Beweisantrag war nicht nachzugehen, da die gestellte Bedingung nicht eingetreten ist. Auch die Kammer ging – wenn auch aufgrund anderer Umstände - davon aus, dass der Angeklagte B. nur eine Gehilfenstellung innehatte. Der Beweisantrag war aber nur für den Fall gestellt, dass der Angeklagte B. von der Kammer wegen täterschaftlicher Begehungsweise verurteilt würde.

Im Übrigen sei am Rande erwähnt, dass die im Beweisantrag zitierten „Überschüsse“ sich auf der linken Seite der Bilanz befinden und ein Minuszeichen aufweisen.

## V.

### 1. Betrug

#### a. **Betrugstaten zum Nachteil der RV., GD./GU., WO. gesellschaft mbH, der Wa. AG und der M. AG (Eingehungsbetrugstaten)**

In den alle Angeklagte betreffenden Fällen zum Nachteil der RV./ GD./GU., WO. gesellschaft mbH, der Wa. AG und der M. AG ist der Tatbestand des Betruges durch den Angeklagten C. jeweils als Eingehungsbetrug erfüllt, § 263 Abs.1 StGB.

Der fragliche Vermögensschaden entstand in diesen Fällen bereits bei Vertragsschluss, da der Verpflichtung der Vertragspartner, das vereinbarte Entgelt zu zahlen, eine wirtschaftlich wertlose Gegenforderung gegenüber stand. Der Schaden vertiefte sich allerdings in diesen Fällen dadurch, dass die Entgeltforderungen auch in vollem Umfang beglichen wurden.

Die Verträge wurden entweder durch den Angeklagten C. persönlich oder jedenfalls auf seine Veranlassung hin und nach genauen Vorgaben abgeschlossen. Ihm ist mithin auch – ob über mittelbare Täterschaft oder direkt – die Täuschung der Vertragspartner zuzurechnen.

Aufgrund der Täuschung kam es kausal zu der Vermögensverfügung der Vertragspartner, die bei Kenntnis der wahren Sachlage die Verträge nicht abgeschlossen hätten.

Die Kammer nahm vorliegend einen Betrugstatbestand je Vertragspartner an. Da im Falle der Materialien der DB. zwei verschiedene Vertragspartner vorlagen, ergaben sich somit hinsichtlich des Angeklagten C. insgesamt sieben Betrugsfälle. Nach Überzeugung der Kammer lag jeweils pro Vertragspartner ein Tatentschluss des Angeklagten C. vor. Ob und inwieweit im Rahmen des einzelnen Vertragsverhältnisses weitere Aufträge vergeben oder Verträge gesondert geschlossen wurden, oblag oft dem Zufall. Auch stand nicht fest, ob der Angeklagte C. jeweils über jeden einzelnen Auftrag konkret unterrichtet wurde, wenn auch sämtliche Aufträge zur Überzeugung der Kammer nach seinen Vorgaben abgewickelt und sämtliche Verträge nach seinen Vorgaben geschlossen wurden.

Unmittelbar auf dem Abschluss der Verträge beruhte der Schaden der Vertragspartner, welcher darin bestand, eine volle Zahlungsverpflichtung eingegangen zu sein und hierfür nur eine lediglich wirtschaftlich wertlose Gegenforderung erhalten zu haben. Der Schaden hat sich in sämtlichen unter III. geschilderten Fällen anschließend durch die Zahlung der vereinbarten Geldbeträge auch in vollem Umfang vertieft.

Im Rahmen der Betrugstaten war ohne Bedeutung, dass die Abfälle mit Deklarationsanalysen angeliefert wurden, die keine sichere Aussage über den jeweiligen Schadstoffgehalt zuließen. Die Abfallerzeuger/Abfallbesetzer mussten

sich vorliegend – da keine anderen Analysen vorlagen – verwaltungsrechtlich an den Ergebnissen festhalten lassen.

Sämtliche Geschäftspartner waren vorliegend als Abfallerzeuger oder Abfallbesitzer im Sinne des zum Tatzeitpunkt geltenden Abfallrechts zu qualifizieren.

Auch wenn grundsätzlich ein eigener strafrechtlicher Abfallbegriff anzuwenden ist, so ist dieser jedenfalls in Anlehnung an die verwaltungsrechtlichen Bezugsgesetze zu bilden (Sack, Umweltschutz – Strafrecht, 5. Auflage, 38 Lieferung, August 2013, § 326, RN 25). Entscheidend hierbei sind eine objektive und eine subjektive Komponente, nämlich der Entledigungswille des Einzelnen sowie der Umstand, dass das Wohl der Allgemeinheit eine geordnete Entsorgung gebietet. Nach § 3 KrW-/AbfG (in Kraft von 01.02.2007 bis 31.05.2012) waren alle beweglichen Sachen als „Abfall“ anzusehen, die unter die in Anhang I aufgeführten Gruppen fallen und deren sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss. Nach alledem lagen vorliegend durchgehend „Abfälle“ im verwaltungsrechtlichen und strafrechtlichen Sinne vor.

Abfallerzeuger ist nach dem im Tatzeitraum gültigen § 3 Abs. 5 KrW-/AbfG wiederum jede natürliche oder juristische Person, durch deren Tätigkeit Abfälle angefallen sind, oder jede Person, die Vorbehandlungen, Mischungen oder sonstige Behandlungen vorgenommen hat, die eine Veränderung der Natur oder der Zusammensetzung dieser Abfälle bewirken.

Nach der Definition des im Tatzeitraum geltenden § 3 Abs.6 KrW-/AbfG ist Abfallbesitzer jede natürliche oder juristische Person, die die tatsächliche Sachherrschaft über die Abfälle hat. Unabhängig davon, ob man von einer Identität des abfallrechtlichen und des zivilrechtlichen Begriffes oder von einem selbstständigen Besitzbegriff im Abfallrecht ausgeht, unterfallen vorliegend auch die Firmen G. GmbH, sowie GU. und RV. diesem Begriff. Die Firma G. übte als Transporteur der Abfälle mit Sicherheit die Sachherrschaft über diese aus. Die Firmen GU. und RV. hatten ebenfalls Sachherrschaft über die Materialien, da diese nach ihrem Willen und auf ihre Anweisung zur T.auf das Betriebsgelände nach N. verbracht wurden.

Auch Wo. war demnach Abfallbesitzer, während Wa. sowohl als Abfallerzeuger als auch als Abfallbesitzer zu qualifizieren war.

Auch bei Annahme eines zivilrechtlichen Besitzmittlungsverhältnisses im Sinne von § 868 BGB wären die Firmen jedenfalls als unmittelbarer Besitzer abfallrechtlich in der Verantwortung gemäß § 5 Abs. 2 KrW- / AbfG.

Von dieser Verantwortung können sich weder Abfallerzeuger noch Abfallbesitzer dadurch befreien, dass sie den Besitz auf Dritte übertragen. Dies stellt die Regelung des § 16 Abs. 1 S. 2 KrW-/AbfG klar. Dies folgt auch im Umkehrschluss aus der Regelung in § 16 Abs. 2 KrW-/AbfG, der die Pflichtenübertragung bei öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern an eine behördliche Zustimmung knüpft. Im Sinne einer Schlussfolgerung „argumentum a maiore ad minus“ kann daher gefolgert werden, dass der Gesetzgeber an eine Pflichtenübertragung bei privaten Abfallerzeugern und Abfallbesitzern mit Sicherheit keine geringeren Anforderungen stellen wollte. Die bloße

Besitzübertragung kann mithin nicht ausreichen, um sich der abfallrechtlichen Verantwortung zu entledigen. Gleiches ergibt sich auch aus der Gesetzesbegründung, in der es zu dem damals vorgesehenen § 14 KrW-/AbfG – der inhaltlich dem anschließend erlassenen und im Tatzeitraum gültigen § 16 KrW- AbfG entsprach, dass „Dritte („Erfüllungsgehilfen“) die Verwertung und Entsorgung für den Verpflichteten durchführen können, ohne dass dieser seine Verpflichtung nach diesem Gesetz grundsätzlich abwälzen könnte“ (BT- Dr 12 /5672 v. 15.9.1993, S. 45).

Hierfür spricht im Übrigen auch die Einleitung zur Gesetzesbegründung, in der die Rücknahmeverpflichtung als das zentrale Mittel der (indirekten) Steuerung dargestellt wird. Da man vom Grundsatz der „Eigenverantwortung, bzw. der persönlichen Freiheit im Rahmen der sozialen Marktwirtschaft“ ausgehe, würden als „direkte Eingriffe in die Produktgestaltung“ nur die „unbedingt notwendigen Regelungen getroffen“. Dies „folge der Erkenntnis, dass eine umfassende Steuerung von Stoffströmen nach strengen ökologischen bzw. abfallrechtlichen Gesichtspunkten ein tiefgestaffeltes und letztlich nicht beherrschbares System ordnungsrechtlicher Vorgaben“ voraussetze und „zum Hemmnis für Produktinnovationen – auch in ökologischer Hinsicht – werden würde“. (BT Drucksache 12/5672, Blatt 35/36). Da der Gesetzgeber somit seine Kontrolle der Entsorgungsunternehmen hauptsächlich lediglich indirekt über die Rücknahmeverpflichtung ausüben wollte, spricht dies ebenfalls gegen eine zu enge Auslegung der Rücknahmepflichten. Insbesondere spricht dies gegen eine Auslegung derart, dass der Dritte sich seiner Rücknahmeverpflichtung durch bloße Besitzübertragung entledigen könnte.

Eine Übertragung nach § 16 Abs. 2 KrW-/AbfG hat vorliegend nicht stattgefunden, da dies eine behördliche Zustimmung voraussetzen würde, welche nach den Feststellungen der Kammer nicht vorlag.

Die Abfallerzeuger und Abfallbesitzer bleiben daher auch nach Übernahme der Abfälle durch die T., verpflichtet zu einer ordnungsgemäßen Verwertung/Beseitigung der Abfälle, § 16 Abs. 1 S. 2 iVm § 5 Abs. 2 S. 1 bzw. iVm § 11 Abs. 1 KrW-/AbfG idF von 01.01.2000 bis 31.05.2012. Es handelt sich hierbei um eine verschuldensunabhängige Gefährdungshaftung (Urteil BVerwG vom 28.06.2007, NVwZ 2007,1185), die dem Grundsatz nach solange fortbesteht, bis die ordnungsgemäße Verwertung /Beseitigung tatsächlich stattgefunden hat. Für den neuen § 22 S. 2 KrWG ist diese Verantwortlichkeit bis zum endgültigen und ordnungsgemäßen Abschluss der Entsorgung gesetzlich fixiert. Dies war aber bereits bisher Rechtslage (Jarass/Petersen-Dieckmann, Kommentar zum Kreislaufwirtschaftsgesetz, Rz. 30 zu § 22 KrWG). Damit erhöht sich durch die Beauftragung nach § 16 Abs. 1 KrW-/AbfG lediglich die Anzahl der entsorgungspflichtigen Personen (Jarass/Petersen-Dieckmann, Kommentar zum KrWG, Rz. 31 zu § 22 KrWG). Die Verantwortlichkeit endet ggf. erst dann, wenn durch eine Änderung der Beschaffenheit oder der Zusammensetzung durch Behandlung oder Vermischung neuer Abfall im Sinne des § 3 Abs. 5 KrW-/AbfG entsteht (vgl. BVerwG vom 28.06.2007, 7 C 5.07, Rz. 22, 24; Jarass/Petersen-Dieckmann, Rz. 33).

Ein Entfallen der Haftung aufgrund des Umstands, dass durch Änderung der Beschaffenheit oder Zusammensetzung durch Behandlung oder Vermischung neuer Abfall entsteht, schied vorliegend aus. Die Angeklagten beabsichtigten hinsichtlich der Materialien, die Gegenstand des noch abgeurteilten Sachverhalts sind, keine solche Behandlung. Hierfür fehlten jegliche Anhaltspunkte. Durch einen bloßen Siebvorgang hingegen wird kein „neuer“ Abfall hergestellt, der die Haftung entfallen ließe.

Die Kammer hat daher als Schaden den gesamten für die Verwertung/Beseitigung vereinbarten Preis angesehen. Eine Haftungsbefreiung der Abfallerzeuger war bei Vertragsschluss wie auch zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung und der Zahlung des Rechnungsbetrages ungewiss und hing vom Zufall ab. Die Kammer hat auch keinen anrechenbaren wirtschaftlichen Vorteil gesehen, den man im Rahmen der Schadensberechnung anrechnen hätte müssen.

Dass vorliegend bislang nur wenige Abfallerzeuger oder Abfallbesitzer in Anspruch genommen wurden und zwischenzeitlich aufgrund tatsächlicher Vermischung auch unwahrscheinlich wird, ist daher für die Feststellung des strafbegründenden Schadens ohne Bedeutung. Denn schon aufgrund der mangelhaften Dokumentation in den Abfallbilanzen war mit einer jederzeitigen Schließung des Geschäftsbetriebs der Firmen T. zu rechnen, die zu einer zweifelsfreien Zuordenbarkeit des jeweils zeitnah angelieferten Materials geführt hätte.

Der Angeklagte C. veranlasste als letztlich bestimmende Person in den beiden Firmen T., dass die Verträge abgeschlossen und die Rechnungen wie unter III. dargestellt gestellt wurden. Er hatte somit in sämtlichen Fällen die Tatherrschaft über das Geschehen. Da ihm die Vermögensvorteile als Mehrheitsgesellschafter beider Gesellschaften letztlich mindestens mittelbar zufließen, profitierte er auch von den erreichten Vermögensvorteilen und hatte diesbezüglich auch die entsprechende Bereicherungsabsicht. Selbst wenn er aber nur den Vermögensvorteil der Firmen T., mithin den Vermögensvorteil eines Dritten beabsichtigt hätte, wäre auch dies ausreichend gewesen für die Tatbestandsverwirklichung. Die Kammer ging daher beim Angeklagten C. von Täterschaft im Rahmen der Betrugstaten nach § 263 StGB aus.

Bei den Angeklagten B., S. und T. lag mithin Beihilfe zu fünf Betrugstaten vor, da bezüglich dieser Angeklagten die Sachverhalte Bo. Schlammteiche und P.S. Srl. (III. 5. e) und f)) aufgrund der Einstellung nach §§ 154, 154a StPO entfielen.

Hinsichtlich der Angeklagten B., S. und T. ging die Kammer vorliegend nur von Beihilfehandlungen im Sinne eines uneigentlichen Organisationsdelikts aus. Der Tatbeitrag der Angeklagten bestand bei allen Betrugstaten darin, durch ihre Tathandlungen den Geschäftsbetrieb aufrechtzuerhalten und so den Anschein eines ordnungsgemäßen Betriebs zu wahren. Ohne diesen Beitrag wäre die spätere Täuschung der Geschäftspartner nicht möglich gewesen. Ohne entsprechende Auslagerung wäre zudem die Annahme neuer Materialien auf dem – ohnehin bereits überfüllten – Betriebsgelände nicht möglich gewesen.

Hinsichtlich des Angeklagten B. hat die Kammer nur eine Gehilfenstellung angenommen, obwohl er von allen objektiven Tatumständen wusste und auch im

Ausführungsstadium als Betriebsstättenleiter erhebliche Tatbeiträge erbrachte. Er hatte aufgrund seines überhöhten Gehalts auch ein eigenes wirtschaftliches Interesse. Er und der Angeklagte C. hatten auch eine Art Vereinbarung hinsichtlich der weiteren, nicht lauterem Vorgehensweise getroffen, aufgrund derer sie in den Folgejahren einverständlich handelten. Die Kammer hat dennoch nur eine Gehilfenstellung angenommen, da sie zu der Überzeugung gelangt ist, dass die letzte Entscheidung immer und ausschließlich beim Angeklagten C. lag. Der Angeklagte B. handelte nur aufgrund dessen Vorgaben und in dessen Interesse. Ebenso erbrachte er keinen Tatbeitrag hinsichtlich konkreter Betrugstaten, sondern nur einen einheitlichen Tatbeitrag im Sinne eines Organisationsdelikts. Aufgrund dieser Gesamtumstände ist die Kammer zur Überzeugung gelangt, dass der Angeklagte B. nur als Gehilfe einzustufen ist.

Da beim Angeklagten B. keine konkrete Tathandlung feststellbar war, die den jeweils einzelnen Betrugstaten konkret zuordenbar gewesen wäre, erfolgte nur eine Verurteilung wegen einer Tat in tateinheitlichen Fällen. Der Tatbeitrag des Angeklagten B. war zwar wesentlich für alle diese Taten in dem Sinne, dass diese ohne seine Mitwirkung nicht möglich gewesen wären. Jedoch wurden durch seine Tathandlungen sämtliche Betrugstaten gleichermaßen ermöglicht und gefördert. Die Kammer ging daher von einem einheitlichen Tatbeitrag des Angeklagten B. aus. Soweit sich der Tatbeitrag im Aufbau und der Aufrechterhaltung eines auf Straftaten ausgerichteten Geschäftsbetriebs erschöpft, sind die Tatbeiträge als uneigentliches Organisationsdelikt zu einer einheitlichen Tat im Sinne des § 52 StGB zusammenzufassen (BGH, Beschluss vom 09.01.2008, wistra 2008, Blatt 181/182). So lag der Fall hier. Die Handlungen des Angeklagten B. trugen in wesentlichem Maße – wie ihm bewusst und von ihm gewollt war – zu sämtlichen Betrugstaten bei.

Auch hinsichtlich der Angeklagten S. und T. ging die Kammer lediglich von Beihilfehandlungen aus. Die beiden profitierten von den unter III. dargestellten Taten nur in der Weise, dass sie ihren Arbeitsplatz und ihr hierfür angemessenes Gehalt erhielten. Zwar waren auch die Tathandlungen der Angeklagten T. wesentlich, da auch sie entscheidend dazu beitrug, dass die Auslagerung unbehandelte Materialien möglich wurde. Sie stand aber hierbei deutlich stärker unter der Kontrolle des Angeklagten C., als dies beim Angeklagten B. als Betriebsleiter der Fall war. Der Angeklagte S. führte lediglich die Schönbepröbungen nach entsprechender Unterweisung durch den Angeklagten B. durch. Er handelte hierbei nach Überzeugung der Kammer nicht mit Täterwillen.

Auch die Beihilfehandlungen der Angeklagten S. und T. wirkten sich auf alle Betrugstaten aus. Durch die Auslagerung von Materialien wurden die jeweils zeitlich späteren Taten ermöglicht und gefördert. Gleiches galt für die Mitwirkung daran, den Anschein eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes aufrecht zu erhalten. Auch hier ging die Kammer mithin von einem Tatbeitrag im Sinne eines uneigentlichen Organisationsdelikts und somit von einer Beihilfehandlung zu mehreren tateinheitlichen Betrugsfällen aus.

Der Angeklagte C. handelte mit direktem Vorsatz. Er wusste von sämtlichen Tatumständen und wollte diese auch, bzw. handelte auch in entsprechender Bereicherungsabsicht.

Auch die Angeklagten B., S. und T. wussten um sämtliche Tatumstände und handelten mithin ebenfalls mit direktem Vorsatz, selbst wenn sie die Tatbestandsverwirklichung nur billigend in Kauf nahmen (dolus directus 2. Grades). Die Angeklagten nahmen ferner in Kauf, die Taten des Angeklagten C. zu fördern und handelten auch mit dem notwendigen, bedingten Gehilfenvorsatz.

**b. Wo.**

Hinsichtlich des Sachverhalts betreffend die Vertragsbeziehung zwischen T.U. und Wo. (III. 6. d)) ging die Kammer davon aus, dass Geschädigte der Betrugstat die Wo. war. Sie hat daher keinen Betrug zu Lasten Dritter angenommen.

Nach den vertraglichen Beziehungen zwischen T.U. GmbH und Wo. verpflichtete sich die Wo. dazu, die vereinbarte Entgeltforderung zu zahlen und erhielt hierfür im Gegenzug nur eine wirtschaftlich wertlose Forderung. Hiermit war der Schaden entstanden und die Wo. geschädigt. Der Umstand, ob/dass die Wo. aufgrund einer weiteren, ihrerseits mit der Stadt M. getroffenen Abrede diese Kosten erstattet bekommen sollte, war daher irrelevant.

Im Übrigen hätten aber auch die Voraussetzungen für einen Betrug zu Lasten Dritter vorgelegen, da die Wo. aufgrund der Vereinbarung über die Verpflichtung zur Kostentragung im Lager der Stadt M. stand. Die Wo. konnte die Stadt M. insoweit verbindlich – wenn auch nicht gegenüber T.U. GmbH – verpflichten, die anfallenden Kosten zu tragen.

**c. Betrugstaten zum Nachteil der G. GmbH und P.S. Srl (nur Angeklagter C.)**

Die Kammer ging insoweit von Erfüllungsbetrugstaten aus. Nach ihrer Überzeugung konnte in diesen Fällen nicht ausreichend nachgewiesen werden, dass der Angeklagte C. von Anfang an keine ordnungsgemäße Behandlung und Entsorgung beabsichtigte. In diesen Fällen waren jeweils Vorversuche hinsichtlich der Behandlung in der E.-Anlage durchgeführt worden. Allerdings wusste der Angeklagte C. bei Rechnungstellung sehr wohl, dass keine ordnungsgemäße Behandlung und Entsorgung stattgefunden hatte. Er wollte durch die Rechnungstellung über diesen Umstand täuschen, um hierdurch eine Zahlung des Rechnungsbetrags zu erreichen. Dies gelang ihm auch.

**2. Versuchtes Umweltdelikt nach § 326 Abs. 1 Nr. 4 a), Abs. 4, § 23 Abs. 1 StGB**

**a. Allgemein**

Es ließ sich vorliegend nicht mit ausreichender Sicherheit aufklären, welche Belastung die jeweils bei der T.angelieferten Materialien tatsächlich konkret hatten. Dies hing damit zusammen, dass auch die Abfallerzeuger in keinem der Fälle die vorgeschriebene Probenanzahl einhielten. Selbst wenn man aber die verwaltungsrechtlich vorgeschriebene Anzahl eingehalten hätte, so wäre eine ganz genaue Bestimmung des Schadstoffgehalts aufgrund der Heterogenität der Abfälle überwiegend nicht möglich gewesen. So geht auch die LAGA PN 98 davon aus, dass eine „repräsentative Probenahme bei heterogenen, festen Abfällen in der Regel nur mit einem hohen Aufwand möglich ist“ und deshalb wohl besser von „abfallcharakterisierenden“ Proben gesprochen werden sollte.



Es gab diesbezüglich auch keine Aufklärungsmöglichkeit mehr, da nicht mehr nachzuvollziehen ist, wo sich die einzelnen Haufwerke inzwischen befinden und vermutlich zudem Vermischung stattgefunden hat.

Aus diesem Grund kam vorliegend im Hinblick auf die jeweiligen Auslagerungen der zu hoch belasteten Materialien nur eine Versuchsstrafbarkeit in Betracht. Nach Vorstellung der Angeklagten nahmen diese billigend in Kauf, dass die Eingangsdeklarationen den zutreffenden (hohen) Schadstoffgehalt des Abfalls auswiesen. Ein Handeln mit bedingtem Vorsatz ist dabei vorliegend ausreichend, da auch für die vollendeten Taten nach § 326 StGB ein Handeln mit bedingtem Vorsatz ausreichen würde (so auch BGHSt 22, 332 in NJW, 1969, Blatt 1358ff).

Die Kammer ging bezüglich der Strafbarkeit wegen der versuchten Umweldelikte nach § 326 StGB von täterschaftlichem Handeln der Angeklagten C. und T. aus. Der Angeklagte C. war auch hier derjenige, der die entsprechenden Anweisungen gab und das letzte Wort hatte.

Die Angeklagte T. organisierte die jeweiligen Auslagerungen und hatte mithin die Tatherrschaft über die Auslagerungsvorgänge. Diesbezüglich lag bei der Angeklagten T. auch nicht nur ein uneigentliches Organisationsdelikt vor, sondern ein konkreter Tatbeitrag zu den einzelnen versuchten Delikten. Allerdings ging die Kammer auch hier nur von einem einheitlichen Tatentschluss der Angeklagten T. hinsichtlich der durch einen Abfallerzeugers/Abfallbesitzer angelieferten Materialien aus.

Hinsichtlich der Angeklagten B. und S. hingegen lag auch hinsichtlich des Umweldelikts nur ein Tatbeitrag – das Fördern der Auslagerung durch die Art der Probenahme (beide Angeklagte B. und S.) und das Aufrechterhalten des Anscheins eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebs (Angeklagter B.) – vor. Die Kammer hat daher bei den Angeklagten B. und S. auch hier ein uneigentliches Organisationsdelikt und somit nur eine Beihilfehandlung zu den in Tateinheit stehenden Umweldelikten der Angeklagten C. und T. angenommen.

Nach Überzeugung der Kammer lag nach Vorstellung der Angeklagten – ausgehend von den Werten der Eingangsanalyse - sogar eine konkrete Gefahr der Verunreinigung von Gewässern, insbesondere des Grundwassers, sowie des Bodens vor. Bei jeder einzelnen (Teil-)Miete hinsichtlich derer eine Verurteilung erfolgte, lagen die Belastungen jenseits der Grenzwerte für Z 2 oder DK 0 bzw., soweit eine Auslagerung in Gruben erfolgte, deutlich über dem Grenzwert für die jeweilige Zuordnungsklasse. Damit handelte es sich um wirklich gefährliche Abfälle (hierzu Sack, Umweltschutzstrafrecht, Rz. 195 zu § 326 StGB), die geeignet sind, eine nachteilige Veränderung des Bodens innerhalb der Grube sowie unter der Grube/Deponie und des Grundwassers herbeizuführen. Ausreichend wäre vorliegend auch nur eine abstrakte Gefährdung gewesen, da es sich bei § 326 StGB grundsätzlich um ein (nur) abstraktes Gefährdungsdelikt handelt. Nach der Gesetzesbegründung (BR Drucks 399/78) sollte durch die Regelung vor allem die „ungeordnete Beseitigung“ von schädlichen Abfällen vermieden werden. Die vorherige Regelung, welche ein konkretes Gefährdungsdelikt vorsah, wurde als unzureichend empfunden. Dies zum Einen, weil die Kausalität diesbezüglich als oft schwer nachweisbar angesehen wurde,

und zum Anderen, weil es häufig nur vom Zufall abhängig sei, ob z.B. tatsächlich Grundwasser verunreinigt werde, bzw. eine solche Gefahr konkret drohe.

**b. Versuchtes Umweltdelikt im Hinblick auf die G. GmbH (Bo. Schlammteiche)**

Der Tatbestand des § 326 Abs. 1 Nr. 4 a StGB als versuchtes Delikt ist unabhängig davon erfüllt, ob eine unsachgemäße Lagerung der Materialien erfolgte oder diese nicht ordnungsgemäß ausgelagert wurden.

Während eine „Lagerung“ als Tatbestandsalternative genannt ist, fällt eine Auslagerung stets entweder unter den Begriff der „Verwertung“ (Auslagerung in Gruben) oder der „Beseitigung“ (Auslagerung in Gruben). Es war daher nicht relevant, dass der letztendliche Verbleib der Materialien nicht nachvollzogen werden konnte. Der Tatbestand des § 326 Abs. 1 Nr. 4a StGB ist in jedem Falle, wenn auch nur als Versuchsstrafbarkeit, erfüllt.

Eine Verurteilung wegen vollendeten Delikts scheidet auch hier daran, dass sich die Schadstoffbelastung der angelieferten Materialien nicht mit ausreichender Sicherheit bestimmen ließ, da die Eingangsanalysen auf einem nicht repräsentativen Probenahmeverfahren beruhten.

**3. Bandenmäßige Begehungsweise**

Die Kammer ging nicht von einer bandenmäßigen Begehungsweise nach § 263 Abs.5 StGB aus. Die Kammer konnte keinen übereinstimmenden Willen von mindestens drei Angeklagten dahingehend feststellen, dass künftig für eine gewisse Dauer eine Mehrzahl von Straftaten begangen werden sollte. Selbst wenn man in der Vereinbarung zwischen dem Angeklagten B. und dem Angeklagten C., in „Zukunft ein bisschen zu tricksen“ eine hinreichend konkrete Abrede sehen wollte, so ergab die Beweisaufnahme keine Hinweise darauf, dass die weiteren Angeklagten S. und T. in diese Abrede miteingebunden waren. Auch wenn eine Bandenabrede auch konkludent getroffen werden kann und die Angeklagten S. und T. zumindest billigend in Kauf nahmen, durch ihr Handeln dauerhaft eine Mehrzahl von künftigen Straftaten zu fördern, so hat dies die Kammer für die Annahme einer Bandenabrede als nicht ausreichend erachtet.

Die Abrede zwischen den Angeklagten C. und B. alleine war nicht ausreichend, da eine Bande die Beteiligung von jedenfalls mindestens drei Personen voraussetzt.

**4. Unerlaubtes Betreiben von Anlagen, § 327 StGB**

Die Anlage in N. war eine genehmigungspflichtige Anlage nach der 4. BImSchV a.F. (in Kraft von 1997 bis Mai 2013). Gemäß § 1 der 4. BImSchV bedurften die Errichtung und der Betrieb der im Anhang der VO genannten Anlagen einer Genehmigung, wenn zu erwarten war, dass diese länger als 12 Monate betrieben werden. Unter Nummer 8 des Anhangs sind dann Anlagen zur Beseitigung oder Verwertung von Abfällen aufgezählt.

Nach Überzeugung der Kammer lag vorliegend hinsichtlich der Verstöße gegen die Dokumentationspflichten, die Lagerungsvorgaben wie auch hinsichtlich der

vorgeschriebenen Probenanzahl ein Handeln „ohne Genehmigung“ im Sinne dieser Vorschrift vor. Es handelte sich bei diesen Bestimmungen nach Sinn und Zweck der Genehmigung nicht bloß um Auflagen, sondern um den Kernbereich der Genehmigung, mithin um mindestens eine modifizierende Auflage. Bei einem reinen Auflagenverstoß läge nur eine Ordnungswidrigkeit nach § 62 BImSchG vor.

Die Dokumentationspflichten stellen – insbesondere auch aufgrund der tatsächlich sehr eingeschränkten Kontrollen vor Ort – die einzige Möglichkeit dar, zumindest eine Plausibilitätsüberlegung anzustellen. Hinzu kommt, dass ohne Dokumentation im Nachhinein nur sehr schwer oder gar nicht mehr nachzuvollziehen ist, was mit den einzelnen Abfällen passiert ist. So ließ sich auch vorliegend nicht mehr klären, was mit den einzelnen auf die E.-Anlage ausgetragenen Chargen und angeblich dort (auch zu Zeiten des Stillstands der Anlage) behandelten Materialien im Anschluss passiert ist. Aus diesem Grund wäre – so die Überzeugung der Kammer – die Genehmigung ohne die Dokumentationspflichten nicht erlassen worden.

Dem steht nicht entgegen, dass die Behörden die Einhaltung der Dokumentationspflichten im vorliegend relevanten Zeitraum nicht besonders sorgfältig überprüft. Entgegen der teilweise von der Verteidigung geäußerten Ansicht kann hier nicht von einer Art der quasi „stillschweigenden Abänderung“ der Genehmigung durch die Duldung des entsprechenden Verstoßes ausgegangen werden. Eine solche stillschweigende Abänderung käme nur dann in Betracht, wenn Anhaltspunkte für eine Duldung tatsächlich bestünden. Solche hat die Kammer jedoch nicht entdecken können. Alleine aus dem Umstand, dass der Genehmigungsverstoß nicht aufgedeckt wurde, folgt eine solche Duldung nicht. Im Übrigen spricht auch der Umstand, dass die Dokumentationspflichten in allen Genehmigungsbescheiden, nämlich vom 31.10.2000 wie auch vom 17.12.2002 (hier jeweils unter Ziffer 11) als auch im Genehmigungsbescheid vom 14.07.2011 (Ziffer 8) enthalten sind, gegen eine solche Duldung.

Nach Überzeugung der Kammer war auch dem Angeklagten C. sowohl klar, dass es sich bei den Dokumentationspflichten um eine der Kernvorschriften der Genehmigungsbescheide handelte, als auch dass diese Bestimmungen nicht durch eine Duldung der Behörden abgeändert wurden.

Die Kammer verkennt nicht, dass teilweise die Unterscheidung zwischen einfacher und modifizierender Auflage bereits für Juristen - selbst für solche mit Tätigkeitsschwerpunkt auf dem Gebiet des Verwaltungsrechts - schwierig ist. Daher ist die an dieser Stelle zu treffende Unterscheidung im Bereich des Strafrechts jedenfalls nicht unproblematisch (so auch BayObLG, wistra 1988, 240). Dennoch kann der Straftatbestand nach § 327 Abs. 2 Nr. 1 StGB nach Ansicht der Kammer nicht anders zu verstehen sein. Gegebenenfalls wären Unklarheiten diesbezüglich wohl im Rahmen eines Tatbestandsirrtums der Angeklagten zu diskutieren.

Die Kammer ging allerdings vorliegend beim Angeklagten C. nicht von einem solchen Tatbestandsirrtum aus. Nach Überzeugung der Kammer war die Bestimmung in dem Genehmigungsbescheid klar geregelt, die Dokumentationspflichten waren ausführlich dargelegt und vor allem auch in ihrer Intention unmissverständlich. Die Gründe für die Regelung sowie deren Bedeutung erschlossen sich von selbst. Auch für den

Angeklagten C. war es daher offensichtlich, dass es sich um eine „tragende“ Bestimmung handelte, ohne welche die Genehmigung nicht erteilt worden wäre.

Anhaltspunkte, weshalb der Angeklagte C. subjektiv von einer Duldung oder stillschweigenden Abänderung der Bestimmungen seitens der Behörden hätte ausgehen sollen, waren für die Kammer nicht erkennbar. Alleine aus einer mangelnden Sorgfalt ließ sich nicht auf das Einverständnis der Behörden mit einer Missachtung der Vorschriften schließen. Nach Überzeugung der Kammer hat der Angeklagte C. dies auch nicht getan. Vielmehr rechnete er – berechtigt – damit, dass aufgrund der Arbeitsüberlastung der Behörden und der damit einhergehenden oberflächlicheren Prüfung der Verstoß gegen die Bestimmungen unentdeckt bleiben würde.

Der Verstoß gegen die Dokumentationsvorschriften bestand nach Überzeugung der Kammer im gesamten Tatzeitraum. Bereits die Abfallbilanz 2007 ist voller Ungereimtheiten, die eine Nachverfolgung der einzelnen Abfälle unmöglich machen. Die Kammer geht daher insoweit von einem Dauerdelikt aus.

Der Verstoß gegen die vorgeschriebene Probenanzahl bestand ebenfalls im gesamten Tatzeitraum, so dass die Kammer auch diesbezüglich ein Dauerdelikt annahm. Die Kammer ging auch hier davon aus, dass zumindest ein Verstoß gegen eine modifizierende Auflage gegeben war. Die Vorschriften zur Probenanzahl sind notwendig, um überhaupt eine halbwegs gesicherte Aussage über den Schadstoffgehalt der Materialien treffen zu können. Dies war dem Angeklagten C. bewusst, der daher auch von der erheblichen Bedeutung der Bestimmung wusste. Auch hier hat die Kammer einen Tatbestandsirrtum des Angeklagten C. verneint. Der Angeklagte konnte auch hier nicht aufgrund der Duldung der Behörden von einer stillschweigend Abänderung der Genehmigung ausgehen. Dagegen sprach auch, dass auch die Vorschriften zur Probenanzahl in sämtlichen Genehmigungsbescheiden aufrechterhalten blieben.

Daneben ging die Kammer davon aus, dass jedenfalls am Ende des Tatzeitraums im Jahr 2012 auch gegen die Vorschriften hinsichtlich der Lagerung von Materialien im Außenbereich verstoßen wurde.

Zu Überzeugung der Kammer stellt auch die Lagerung von Materialien mit einer über dem Zuordnungswert Z 2 liegenden Schadstoffbelastung im Außenbereich einen Verstoß gegen eine Kernbestimmung der Genehmigung dar. Auch insoweit geht die Kammer daher von einem Handeln „ohne Genehmigung“ im Sinne der § 327 StGB aus.

Es war mehr als einleuchtend, dass und weshalb höher als Z 2 belastete Materialien nicht im Außenbereich lagern sollten, wo sie Witterungseinflüssen ausgesetzt waren und sich auf teilweise nicht versiegelten Flächen befanden.

Dem Angeklagten C. musste daher auch bei dieser Bestimmung des Genehmigungsbescheids vom 14.07.2011 klar sein, dass es sich um eine „tragende“ Bestimmung handelte, ohne welche die Genehmigung nicht erteilt worden wäre.

Auch hier folgte aus Sicht der Kammer die Annahme eines Tatbestandsirrtums nicht daraus, dass die Behörden nicht gegen Verstöße gegen die Genehmigungsbestimmungen einschritten. Dies mag für andere Verstöße eine

Bedeutung haben, die Schadstoffbelastung der im Freien gelagerten Materialien konnte der Zeuge St. schon gar nicht erkennen. Somit konnte der Angeklagte C. aus einer insoweit ausbleibenden Reaktion auch nicht auf eine „faktische“ Genehmigung schließen.

#### **5. Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt**

Die Kammer ging von einer Strafbarkeit des Angeklagten C. nach § 266a Abs.1, Abs. 2 Nr 2 StGB aus, da er den Angeklagten B. abhängig beschäftigte, und dies entgegen seiner ihm bekannten Verpflichtung nicht bei der zuständigen Einzugsstelle meldete und auch die entsprechenden Beiträge nicht abführte.

#### **6. Waffendelikt**

Der hinsichtlich der aufgefundenen Waffe und Munition unter III. 9. geschilderte Sachverhalt erfüllt den Tatbestand der §§ 52 Abs. 1 Nr. 2 b, 52 Abs.3 Nr.2b, Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 1 Satz 1 WaffG. Der Angeklagte C. wusste vorliegend auch, dass eine Genehmigung erforderlich war und er über eine solche nicht verfügte.

#### **7. Tateinheit/Tatmehrheit**

Die Kammer ging – wie bereits dargelegt – hinsichtlich der Betrugstaten von tatmehrheitlichen Taten je Abfallerzeuger/Vertragspartner aus. Diesbezüglich nahm die Kammer einen jeweils neuen Tatentschluss der Angeklagten C. hinsichtlich der Aufnahme von Geschäftsbeziehungen, in deren Rahmen die Betrugstaten stattfinden sollten, an.

Die Straftaten nach § 326 Abs 1 Nr. 4a StGB stehen, sowohl was die vorgenommenen Auslagerungen der Materialien als auch das Dauerdelikt in Form, der Lagerung von Abfällen mit einer Belastung von über Z2 auf dem Freigelände anbelangt, hierzu jeweils in Tateinheit.

Ebenso in Tateinheit steht hinsichtlich des Angeklagten C. das Dauerdelikt des § 327 Abs. 2 Nr. 1 StGB.

Wiederum in Tatmehrheit hierzu stehen die Tatbestände des § 266a StGB sowie das Waffendelikt, dies erneut nur im Hinblick auf den Angeklagten C.

#### **8. Klammerwirkung**

Eine Klammerwirkung zwischen den einzelnen Betrugstaten und dem Dauerdelikt nach §§ 326, 327 StGB in Form der Lagerung von Abfällen trat vorliegend nicht ein. Nach Überzeugung der Kammer lag die Gewichtung der einzelnen Betrugstaten jedenfalls so erheblich über den tateinheitlich verwirklichten Delikten nach §§ 326, 327 StGB, dass eine Verklammerung zu einer einzigen Betrugstat ausschied.

#### **9. Strafausschließungsgrund des § 326 Abs. 6 StGB**

Der Strafausschließungsgrund des § 326 Abs. 6 StGB lag nicht vor. Nach Überzeugung der Kammer war eine Gefährdung nach § 326 Abs.6 StGB objektiv

möglich. Auf die Vorstellung der Angeklagten kam es insoweit auch bei der Versuchsstrafbarkeit nicht an. Allerdings gingen auch die Angeklagten nach Überzeugung der Kammer davon aus, dass eine solche Gefährdung, sogar in konkreter Form, gegeben war.

#### **10. Beendigung/ Rücktritt**

##### **a. Betrug**

Auch insoweit lag kein strafbefreiender Rücktritt vor. Die Taten wurden durch Rechnungstellung und Zahlung trotz unterlassener Schadstoffsenkung beendet. Keiner der Angeklagten unternahm Anstrengungen irgendeiner Art, um dies zu verhindern.

##### **b. § 326 StGB**

Ein strafbefreiender Rücktritt lag nicht vor. Die Taten wurden bereits beendet, indem die Abfälle ausgelagert wurden. Die Angeklagten unternahmen keine Schritte, um die Auslagerung der ihrer Vorstellung nach erheblich belasteten Abfälle zu verhindern.

#### **11. Tätige Reue, § 330 StGB**

Ein Fall der tätigen Reue nach § 330b Abs.1 oder Abs.2 StGB lag bei keinem der Angeklagten vor.

## VI.

### 1. Strafrahmen/Einsatzstrafe

#### a. Einsatzstrafe

Die Einsatzstrafe folgt hinsichtlich der Angeklagten C. und B. aus § 263 Abs.3 StGB. Die Kammer ging von gewerbsmäßigem Handeln der Angeklagten B. und C. aus, § 263 Abs. 3 Nr.1 StGB. Auch bei der vorzunehmenden Gesamtabwägung sämtlicher Umstände gelangte die Kammer bei beiden Angeklagten zur Annahme eines besonders schweren Falls. Hierbei spielte insbesondere auch der große eingetretene Betrugsschaden eine Rolle.

Bezüglich des Angeklagten B. hat die Kammer den Strafrahmen des § 263 Abs.3 StGB nach §§ 27 Abs.2 S.2, 49 Abs.1 StGB gemildert. Eine weitere Milderung hat die Kammer nicht vorgenommen. Die Kammer ging insbesondere nicht davon aus, dass die Voraussetzungen des § 46 b) StGB vorlagen. Zwar sind von der Regelung auch solche Fälle erfasst, in denen die Anlasstat ein Regelbeispiel – wie vorliegend § 263 Abs. 3 StGB – darstellt (Thomas Fischer, 63. Auflage 2016, § 46b) StGB, Rn. 6). Außerdem stellt § 263 Abs. 3 StGB auch eine Straftat nach § 100a Abs. 2, 1. n) StPO dar. Der Angeklagte B. hätte somit zumindest hinsichtlich der dem Angeklagten C. zur Last gelegten Betrugstaten Aufklärungshilfe im Sinne des § 46 b) StGB leisten können. Jedoch bewirkte die Aussage des Angeklagten B. - auch wenn ihr erhebliches Gewicht zukam und sie deshalb auch von der Kammer in erheblichem Maße strafmildernd berücksichtigt wurde - ganz überwiegend nicht die „Aufklärung“ einer Straftat. Die Angaben erleichterten größtenteils lediglich die Beweisführung bezüglich Straftaten, welche aber solche schon „entdeckt“ und auch den vorliegenden Angeklagten bereits zur Last gelegt wurden. Im Rahmen des ihr zustehenden Ermessens hat die Kammer daher keinen Gebrauch von der Milderungsmöglichkeit nach § 46 b) StGB gemacht.

Hinsichtlich der Angeklagten S. und T. entnahm die Kammer die Einsatzstrafe aus § 263 Abs. 1 StGB, wiederum gemildert nach §§ 27 Abs. 2 S. 2, 49 StGB. Auch hier lagen die Voraussetzungen für eine weitere Milderung aus Sicht der Kammer nicht vor. Die Kammer ging bei den Angeklagten S. und T. schon nicht von einem gewerbsmäßigen Handeln im Sinne von § 263 Abs. 3 Nr. 1 StGB aus. Auch im Rahmen der vorzunehmenden gebotenen Gesamtabwägung gelangte die Kammer nicht zur Annahme eines unbenannten besonders schweren Falls.

#### b. Sonstige Strafrahmen

Bezüglich der Verurteilung wegen des Umweltdelikts nach § 326 Abs. 1 Nr. 4 StGB ging die Kammer bei dem Angeklagten C. und T. von dem in § 326 Abs. 1 StGB genannten Strafrahmen aus.

Die Kammer nahm insoweit bei keinem der Angeklagten einen besonders schweren Fall nach § 330 StGB an. Die Kammer gelangte auch beim Angeklagten C. nicht zu der Annahme eines Handelns aus einem sittlich anstößigen Maß an Gewinnstreben (MüKo, 2. Auflage, § 330, Rn. 13), mithin aus Gewinnsucht. Zudem ging die Kammer auch im Rahmen der vorzunehmenden

Gesamtabwägung nicht von einem besonders schweren Fall aus. Hier spielte auch eine Rolle, dass es sich „nur“ um eine Verurteilung wegen versuchter Umweltdelikte handelte, da der objektive Schadstoffgehalt der bei den Firmen eingehenden Materialien nicht mit ausreichender Sicherheit geklärt werden konnte. Andererseits sah sich die Kammer bei Vornahme einer Gesamtabwägung auch bei keinem der Angeklagten zur Annahme eines minder schweren Falles nach § 330 Abs.3 StGB gehalten.

Da die Angeklagte T. im Rahmen der Auslagerungen der Abfälle selbst täterschaftlich handelte, schied auch bei ihr eine Milderung nach §§ 27 Abs. 2, 49 Abs. 1 StGB aus.

Von einer Versuchsmilderung nach §§ 23 Abs. 2, 49 Abs. 1 StGB hat die Kammer bei allen vier Angeklagten im Rahmen des ihr zustehenden Ermessens bei einer Gesamtabwägung aller Umstände abgesehen. Maßgeblich war hierbei vor allem, dass es nicht auf dem Verhalten der Angeklagten beruhte, dass keine Verurteilung wegen eines vollendeten Delikts erfolgen konnte. Die Verurteilung wegen eines versuchten Delikts hatte vorliegend ihre Ursache darin, dass auch die Abfallerzeuger und Abfallbesitzer die ihnen obliegenden Proben und Analysen nicht mit der notwendigen Sorgfalt vornahmen und somit Feststellungen zum objektiven Schadstoffgehalt der bei den Firmen T. angelieferten Materialien nicht möglich waren. Es bestand aber aufgrund der Vielzahl der vorliegenden Analysen sowie teilweise aufgrund der Herkunft der Abfälle eine hohe Wahrscheinlichkeit dafür, dass die Analyseergebnisse jedenfalls zu einem großen Anteil zutreffend waren. Auch wenn die Kammer daher in dem Umstand, dass „nur“ eine Verurteilung wegen eines versuchten Delikts erfolgte, einen maßgeblichen Umstand dafür gesehen hat, die Annahme eines besonders schweren Falles zu verneinen, sieht sie andererseits in der soeben geschilderten hohen Wahrscheinlichkeit für die überwiegende Richtigkeit der Deklarationsanalysen einen Grund, eine Versuchsmilderung abzulehnen. Eine Versuchsmilderung konnte aus Sicht der Kammer vorliegend eben auch nicht dadurch gerechtfertigt werden, dass das Gefährdungspotential für die Umwelt deutlich herabgesetzt gewesen wäre.

Hinsichtlich der Angeklagten B. und S. ging die Kammer vom Strafrahmen des § 326 Abs. 1 StGB aus, milderte diesen jedoch über §§ 27 Abs. 2, 49 Abs. 1 StGB. Weitergehende Milderungen schieden auch hier aus.

Bezüglich der weiteren dem Angeklagten C. zur Last gelegten Straftaten ging die Kammer vom Strafrahmen des § 263 Abs. 3 StGB (Bo. Schlammteiche und P.S. Srl.) sowie vom Strafrahmen des § 326 Abs. 1 StGB (Bo. Schlammteiche) aus.

Bezüglich des unerlaubten Betriebens von Anlagen entnahm die Kammer den Strafrahmen bezüglich des Angeklagten C. dem § 327 Abs. 2 Nr. 1 StGB.

Hinsichtlich des Vorenthaltens und Veruntreuens von Arbeitsentgelt ging die Kammer vom Strafrahmen des § 266a Abs. 1 StGB aus, die Voraussetzungen für einen besonders schweren Fall nach § 266a Abs. 4 StGB lagen nicht vor. Ein benannter Fall schied ohnehin aus, da nach Überzeugung der Kammer kein „grober Eigennutz“ des Angeklagten C. gegeben war. Auch einen unbenannten



besonders schweren Fall hat die Kammer im Rahmen der vorzunehmenden Gesamtabwägung verneint.

Bezüglich der Waffendelikte hat die Kammer den Strafrahmen dem § 52 Abs. 1 sowie Abs. 3 WaffG entnommen. Einen besonders schweren oder einen minder schweren Fall nach § 52 Abs. 5 oder Abs. 6 WaffG hat sie im Rahmen der gebotenen Gesamtabwägung verneint.

## **2. Strafzumessung bezüglich aller Angeklagter hinsichtlich der Betrugstaten und Umweltdelikte**

Die Kammer hat bei allen Angeklagten strafscharfend die hohen Einzelschäden wie auch den hohen entstandenen Gesamtschaden berücksichtigt. Dies allerdings gestuft nach den dem einzelnen Angeklagten jeweils konkret zugerechneten Einzelschäden, sowie den dem einzelnen Angeklagten konkret zugerechneten Gesamtschäden. Gleiches galt für die Einzelsummen sowie für die Gesamtsumme der im Rahmen des Umweltdelikts ausgelagerten Tonnen mit Materialien.

Ebenso hat die Kammer zu Lasten aller Angeklagten berücksichtigt, dass durch die Vorgehensweise der Angeklagten andere Mitbewerber mit niedrigeren Preisen ausgestochen werden konnten. Ein solches Vorgehen ist daher zumindest grundsätzlich geeignet, eine gesamte Branche in die Illegalität zu drängen, da es sich kein Unternehmen finanziell leisten kann, ordnungsgemäß zu agieren. Dies hat die Kammer als eine schwerwiegende Auswirkung der Tat strafscharfend angesehen.

Andererseits hat die Kammer bei allen Angeklagten strafmildernd berücksichtigt, dass diese ihre jeweils objektiven Tatbeiträge eingeräumt haben.

Ebenso hat die Kammer zugunsten der Angeklagten berücksichtigt, dass die Taten bei einer effektiveren Wahrnehmung der ihm obliegenden Kontrollaufgaben durch das zuständige Landratsamt hätten verhindert werden können. Hierbei ist es für das Zugeständnis einer Strafmilderung unerheblich, ob das Landratsamt vorliegend eine bessere Kontrolle aus Nachlässigkeit unterlassen hat oder ob ihm eine solche aufgrund von Personalmangel nicht möglich war. Ebenso kann dahinstehen, ob eine bessere Kontrolle überhaupt nach den verwaltungsrechtlichen Vorgaben vorgesehen und ob eine solche schließlich überhaupt politisch gewollt war.

Ebenso fand auch eine effektive Kontrolle seitens der Gruben- und Deponiebetreiber nicht statt. Auch dies erleichterte den Angeklagten die Tatausführung und verhinderte lange Zeit eine Tataufdeckung.

Die Kammer ist aufgrund aller dieser Umstände davon ausgegangen, dass den Angeklagten die Tatbegehung vorliegend sehr leicht gemacht wurde. Zudem wurden die Taten in einem Umfeld begangen, in welchem sich sämtliche Beteiligte nicht strikt an Vorgaben hielten und die Behörden dies in gewissem Umfang duldeten. Die Kammer hat dies insoweit strafmildernd gewertet, als sie davon ausging, dass dies das Unrechtsbewusstsein der Angeklagten negativ beeinflusst hat. Die Angeklagten mögen sich selbst davon überzeugt haben, dass ihr Verhalten schon deshalb nicht so gravierend zu werten sei, weil viele andere Beteiligte sich ebenfalls nicht an die Regeln hielten.

Diese Konstellation hat die Kammer in großem Maße als die Angeklagten entlastend gewertet. Den Angeklagten wurde hierdurch nicht nur die Tatausführung ungemein leicht gemacht, sondern sie erhielten auch den Eindruck, dass ihre Verstöße seitens der Behörden, wenn auch nicht gebilligt, so doch als nicht so gravierend empfunden wurden.

Weiterhin wurde strafmildernd berücksichtigt, dass den jeweiligen Vertragspartnern und „Betrugsgeschädigten“ - jedenfalls bislang - letztlich kein wirtschaftlicher Schaden entstanden ist. Eine Inanspruchnahme der Firmen als verantwortlicher Abfallerzeuger unterblieb bisher, wohl auch aufgrund von Schwierigkeiten, den jeweiligen Erzeugern konkret bestimmte Abfallmengen zuzuordnen.

In eingeschränktem Maße hat die Kammer auch strafmildernd bewertet, dass die Angeklagten – nicht ausschließbar – die Taten jedenfalls auch aus der Motivation heraus begingen, die Arbeitsplätze anderer Mitarbeiter der Firmen T.zu erhalten. Zur Überzeugung der Kammer stand dieses Motiv zwar bei keinem der Angeklagten im Vordergrund, es mag jedoch in gewisser Weise mitbestimmend gewesen sein.

Schließlich wurde bei allen Angeklagten strafmildernd berücksichtigt, dass diese im Rahmen des versuchten Umweltdelikts nur mit bedingtem Vorsatz handelten.

Weiterhin wurde die lange Verfahrensdauer zugunsten der Angeklagten gewertet. Schließlich wurde auch die lange Zeitspanne, die zwischen der Tatbegehung und der Verurteilung lag, jeweils – wiederum gestaffelt nach der entsprechenden Dauer – strafmildernd berücksichtigt. Die Taten lagen zum Zeitpunkt ihrer Aburteilung teilweise schon über 8 Jahre zurück.

### **3. Strafzumessung Angeklagter C.**

Die Kammer hat zugunsten des Angeklagten C. berücksichtigt, dass dieser jedenfalls teilweise geständig war. Das Eingeständnis, die „moralische Verantwortung“ zu tragen, hat die Kammer allerdings nicht als vollumfängliches Geständnis hinsichtlich des subjektiven Tatbestands gewertet.

Ebenso hat die Kammer strafmildernd gewertet, dass der Angeklagte C. den bei den Vertragspartnern GD./GU., RV., WO. gesellschaft mbH, der Wa. AG und der M. AG eingetretenen Schaden nur billigend in Kauf nahm und somit diesbezüglich nur bedingt vorsätzlich handelte.

Zugunsten des Angeklagten C. hat die Kammer weiterhin strafmildernd bewertet, dass dieser durch die erlittene Untersuchungshaft sichtlich beeindruckt und getroffen wurde. Ebenso sprachen zu seinen Gunsten auch die sonstigen für ihn nachteiligen Auswirkungen des vorliegenden Strafprozesses, wenn diese auch auf die vom Angeklagten C. begangenen Straftaten zurückzuführen waren. Die Kammer hat dennoch jedenfalls in gewissem Maße berücksichtigt, dass der Angeklagte C. vorliegend aufgrund des Prozesses und der damit verbundenen Berichterstattung – welche sich überwiegend auf den Angeklagten C. und wenig auf die übrigen Angeklagten richtete - einen erheblichen Ansehensverlust zu verzeichnen hatte. Die Kammer ist davon überzeugt, dass ihn dieser Verlust sozialen Ansehens in erheblichem Maße traf. Ebenso trafen ihn auch die Maßnahmen der Vermögensabschöpfung, welche mit diesem Verfahren verbunden waren und unter

anderem den Verlust seines ehemaligen Wohnhauses bedeuteten. Auch dies hat die Kammer zugunsten des Angeklagten C. berücksichtigt.

Auch wenn die Kammer nicht davon überzeugt war, dass der Erhalt von Arbeitsplätzen bei der Tatmotivation im Vordergrund stand, hat sie dieses Motiv zumindest als mitbestimmenden Faktor zugunsten des Angeklagten C. berücksichtigt. Gleichfalls hat sie strafmildernd in eingeschränktem Maße gesehen, dass der Angeklagte C. tatsächlich bereits vor Einleitung des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens eigene Anstrengungen unternahm, den Geschäftsablauf wieder ordnungsgemäß zu gestalten.

Beim Angeklagten C. wurden im Rahmen der ihm zur Last gelegten Betrugstaten auch die Taten zu Lasten der G. GmbH und der P.S. Srl. hinsichtlich der hohen Einzelschäden sowie des insgesamt hohen Gesamtschadens berücksichtigt.

Es wurde auch bei diesen Sachverhalten allerdings andererseits strafmildernd gesehen, dass ein wirtschaftlicher Schaden auch für diese Firmen bisher tatsächlich nicht eingetreten und bei der P.S. Srl. auch endgültig ausgeschlossen ist. Andererseits fiel es wiederum strafscharfend ins Gewicht, dass ein erheblicher Schaden bei Entsorgung des immer noch auf dem Betriebsgelände lagernden Materials entstehen wird. Die Kammer geht hier jedenfalls von einem Schaden in Höhe des Betrugsschadens aus, da eine Entsorgung des Materials jedenfalls unter diesem Preis nicht möglich sein wird.

Im Hinblick auf die dem Angeklagten C. zur Last gelegte Verurteilung wegen Vorenthaltens und Veruntreuens von Arbeitsentgelt wurde erheblich strafmildernd angesehen, dass tatsächlich vom Angeklagten B. auf freiwilliger Basis Beiträge als „Selbständiger“ in einer Gesamthöhe von 60.705,42 EUR abgeführt wurden und mithin der tatsächlich eingetretene Schaden für die Sozialkasse erheblich geringer ist. Das Gericht ging hier zugunsten des Angeklagten C. davon aus, dass dieser zumindest davon Kenntnis hatte, dass der Angeklagte B. als Selbständiger Beiträge in nicht unerheblicher Höhe abführte.

Hinsichtlich der ihm zur Last gelegten Waffendelikte ging die Kammer zugunsten des Angeklagten C. davon aus, dass dieser die Waffe jedenfalls nicht selbst erwarb, sondern von seinem Großvater geerbt hat. Dies hat sie strafmildernd gewertet.

Insgesamt hat die Kammer daher bei nochmaliger Abwägung sämtlicher für und gegen den Angeklagten C. sprechender Gesichtspunkt die folgenden Einzelstrafen für tat- und schuldangemessen erachtet:

- Betrug zum Nachteil der GD./ GU., in Tateinheit mit versuchtem vorsätzlichem unerlaubtem Umgang mit Abfällen, jeweils in Tateinheit mit vorsätzlichem unerlaubtem Betreiben von Anlagen:  
**eine Freiheitsstrafe von 2 Jahren;**
  
- Betrug zum Nachteil der RV., jeweils in Tateinheit mit versuchtem vorsätzlichem unerlaubtem Umgang mit Abfällen, jeweils in Tateinheit mit vorsätzlichem unerlaubtem Betreiben von Anlagen:  
**eine Freiheitsstrafe von 2 Jahren 9 Monaten;**

- Betrug zum Nachteil der Wo. gesellschaft mbH, in Tateinheit mit versuchtem vorsätzlichem unerlaubtem Umgang mit Abfällen, in Tateinheit mit vorsätzlichem unerlaubtem Betreiben von Anlagen:  
**eine Freiheitsstrafe von 2 Jahren;**
  
- Betrug zum Nachteil der Wa. AG, in Tateinheit mit versuchtem vorsätzlichem unerlaubtem Umgang mit Abfällen, in Tateinheit mit vorsätzlichem unerlaubtem Betreiben von Anlagen:  
**eine Freiheitsstrafe von 1 Jahr 6 Monaten;**
  
- Betrug zum Nachteil der M. AG, in Tateinheit mit versuchtem vorsätzlichem unerlaubtem Umgang mit Abfällen, in Tateinheit mit vorsätzlichem unerlaubtem Betreiben von Anlagen:  
**eine Freiheitsstrafe von 1 Jahr 4 Monaten;**
  
- Betrug zum Nachteil der G. GmbH in Tateinheit mit versuchtem vorsätzlichem unerlaubtem Umgang mit Abfällen, in Tateinheit mit vorsätzlichem unerlaubtem Betreiben von Anlagen:  
**eine Freiheitsstrafe von 2 Jahren;**
  
- Betrug zum Nachteil der P.S. Srl in Tateinheit mit vorsätzlichem unerlaubtem Betreiben von Anlagen:  
**eine Freiheitsstrafe von 1 Jahr 9 Monaten;**
  
- Für sämtliche Fälle des Vorenthaltens und Veruntreuens von Arbeitsentgelt:  
**je 60 Tagessätze zu je 30,- EUR;**
  
- Hinsichtlich der Straftat des vorsätzlichen unerlaubten Besitzes einer halbautomatischen Kurzwaffe in Tateinheit mit vorsätzlichem unerlaubtem Besitz von Munition:  
**eine Freiheitsstrafe von 9 Monaten;**

Unter nochmaliger Berücksichtigung und Abwägung aller strafschärfender und strafmildernder Gesichtspunkte hat die Kammer hieraus unter angemessener Erhöhung der höchsten Einzelstrafe eine straf- und schuldangemessene

**Gesamtfreiheitsstrafe von 4 Jahren**

gebildet.

Bezüglich der Tagessatzhöhe von 30,- EUR ging die Kammer einerseits davon aus, dass das zuletzt bei den Firmen T.erzielte Gehalt des Angeklagten C. mit Sicherheit – auch bei Abzug sämtlicher im Rahmen der Tagessatzhöhe zu berücksichtigenden monatlichen Belastungen – einen deutlich höheren Tagessatz ergeben hätte.

Andererseits ist zu sehen, dass es dem Angeklagten möglicherweise aufgrund des vorliegenden Strafverfahrens– über welches teilweise auch in den Medien berichtet wurde – schwer fallen könnte, eine erneute Tätigkeit in der Abfallbranche zu finden. Das Gericht ist allerdings der Überzeugung, dass der Angeklagte aufgrund seiner Qualifikation jedenfalls in der Lage sein wird, eine Arbeitsstelle zu finden, deren Entlohnung – wiederum bei Abzug der zu berücksichtigenden monatlichen Belastungen – eine Tagessatzhöhe von 900,- EUR ergibt.

Anhaltspunkte für eine rechtsstaatswidrige Verfahrensverzögerung bestanden nicht.

#### **4. Strafzumessung Angeklagter B.**

Im Rahmen der Betrugstat wurde strafmildernd berücksichtigt, dass der Angeklagte B. – wenn er auch mit Wissen um die Tatbestandsverwirklichung und somit mit direktem Vorsatz handelte – dennoch die Tatbestandsverwirklichung nicht wollte, sondern nur billigend in Kauf nahm.

Darüber hinaus wurde in erheblichem Maße die detailreiche Aussage des Angeklagten B., bereits im Ermittlungsverfahren, gewertet. Auch wenn diese nicht zur „Aufdeckung“ von Straftaten im Sinne des § 46b) StGB führte, erleichterte sie die Beweisführung erheblich. Der Angeklagte B. stand auch im Lauf der Hauptverhandlung immer wieder für Rückfragen bereit, welche er zur Überzeugung der Kammer auch stets wahrheitsgemäß beantwortete. Auch dies wurde strafmildernd gewertet.

Auch beim Angeklagten B. wurde schließlich in beschränktem Maße berücksichtigt, dass die Taten vor der Motivation erfolgten, Arbeitsplätze in den Firmen T.zu erhalten. Zur Überzeugung der Kammer ging es dem Angeklagten B. vor allem um den Erhalt seines eigenen Arbeitsplatzes. Jedoch mögen insoweit auch uneigennützig Motive – der Erhalt der Arbeitsplätze von weiteren Mitarbeitern – eine Rolle gespielt haben.

Schließlich hat die Kammer auch strafmildernd berücksichtigt, dass der Angeklagte B. ab dem Jahr 2009 infolge starken Alkoholkonsums und wirtschaftlicher wie auch familiärer Probleme keine große Widerstandskraft mehr gegenüber dem Angeklagten C. entfalten konnte. Die Kammer ging hierbei weiterhin strafmildernd davon aus, dass der Angeklagte B. den Angeklagten C. ab dem Jahr 2009 dazu animieren wollte, die nicht ordnungsgemäße Handlungsweise zumindest zurückzufahren.

Unter Berücksichtigung aller strafmildernder und strafschärfender Gesichtspunkte hielt die Kammer daher folgende Einzelstrafen für tat- und schuldangemessen:

- Beihilfe zum Betrug zum Nachteil der GU./GD. in Tateinheit mit Beihilfe zum versuchten vorsätzlichen unerlaubten Umgang mit Abfällen:  
**eine Freiheitsstrafe von 1 Jahr**
  
- Beihilfe zum Betrug zum Nachteil der RV. in Tateinheit mit Beihilfe zum versuchten vorsätzlichen unerlaubten Umgang mit Abfällen:  
**eine Freiheitsstrafe von 1 Jahr 4 Monate**

- Beihilfe zum Betrug zum Nachteil der Wo. gesellschaft mbH in Tateinheit mit Beihilfe zum versuchten vorsätzlichen unerlaubten Umgang mit Abfällen:  
**eine Freiheitsstrafe von 1 Jahr**
  
- Beihilfe zum Betrug zum Nachteil der Wa. AG in Tateinheit mit Beihilfe zum versuchten vorsätzlichen unerlaubten Umgang mit Abfällen:  
**eine Freiheitsstrafe von 9 Monaten**
  
- Beihilfe zum Betrug zum Nachteil der M. AG in Tateinheit mit Beihilfe zum versuchten vorsätzlichen unerlaubten Umgang mit Abfällen:  
**eine Freiheitsstrafe von 8 Monaten**

Bei nochmaliger Abwägung aller für und gegen den Angeklagten B. sprechender Gesichtspunkte hat die Kammer hieraus unter angemessener Erhöhung der höchsten Einzelstrafe eine tat- und schuldangemessene

**Gesamtfreiheitsstrafe von 1 Jahr und 10 Monaten**

gebildet.

**5. Strafzumessung Angeklagter S.**

Im Rahmen der Betrugstat wurde strafmildernd berücksichtigt, dass der Angeklagte S. – wenn er auch mit Wissen um die Tatbestandsverwirklichung und somit mit direktem Vorsatz handelte – dennoch die Tatbestandsverwirklichung nicht wollte, sondern nur billigend in Kauf nahm.

Ebenso hat es die Kammer als besonderes Zeichen der Schuldeinsicht gewertet, dass der Angeklagten S. trotz eines schweren Verkehrsunfalls während der Hauptverhandlung stets alle ihm zumutbaren Anstrengungen unternommen hat, um eine Fortsetzung des Prozesses unter seiner Mitwirkung zu ermöglichen. Hierzu ließ sich der Angeklagte mehrfach mit dem Krankentransport zur Hauptverhandlung bringen und abholen, weil er selbst noch nicht wieder ein Auto fahren konnte. Auch dies wurde erheblich zugunsten des Angeklagten S. gewertet.

Die Kammer hat strafmildernd berücksichtigt, dass der Angeklagte S. weisungsgebunden handelte und auch in tatsächlicher Hinsicht keinerlei Einfluss auf die Mitgestaltung des Geschäftsmodells hatte. Er selbst hatte von den Taten allenfalls einen geringen Vorteil in Form seines eher niedrigen Gehalts. Auch dies hat die Kammer zu seinen Gunsten gewertet.

Ferner hat die Kammer zugunsten des Angeklagten S. auch angenommen, dass sich dieser in einer gewissen Zwangslage befand, da er – zumindest zeitweise – seinen Führerschein verloren hatte. Dies hätte die Suche nach einem neuen Arbeitsplatz erschwert, so dass der Angeklagte S. in besonderem Maße darauf angewiesen war, seine Stelle bei den Firmen T. zu behalten.

Unter Berücksichtigung aller strafmildernder und strafschärfender Gesichtspunkte hielt die Kammer daher folgende Einzelstrafen für tat- und schuldangemessen:

- Beihilfe zum Betrug zum Nachteil der GU./GD. in Tateinheit mit Beihilfe zum versuchten vorsätzlichen unerlaubten Umgang mit Abfällen:  
**eine Geldstrafe von 90 Tagessätzen zu je 20,- EUR**
  
- Beihilfe zum Betrug zum Nachteil der RV. in Tateinheit mit Beihilfe zum versuchten vorsätzlichen unerlaubten Umgang mit Abfällen:  
**eine Geldstrafe von 120 Tagessätzen zu je 20,- EUR**
  
- Beihilfe zum Betrug zum Nachteil der Wo. gesellschaft mbH in Tateinheit mit Beihilfe zum versuchten vorsätzlichen unerlaubten Umgang mit Abfällen:  
**eine Geldstrafe von 90 Tagessätzen zu je 20,- EUR**
  
- Beihilfe zum Betrug zum Nachteil der Wa. AG in Tateinheit mit Beihilfe zum versuchten vorsätzlichen unerlaubten Umgang mit Abfällen:  
**eine Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu je 20,- EUR**
  
- Beihilfe zum Betrug zum Nachteil der M. AG in Tateinheit mit Beihilfe zum versuchten vorsätzlichen unerlaubten Umgang mit Abfällen:  
**eine Geldstrafe von 50 Tagessätzen zu je 20,- EUR;**

Bei nochmaliger Abwägung aller für und gegen den Angeklagten S. sprechender Gesichtspunkte hat die Kammer hieraus unter angemessener Erhöhung der höchsten Einzelstrafe eine tat- und schuldangemessene

**Gesamtgeldstrafe von 180 Tagessätzen zu je 20,- EUR**

gebildet.

Die Kammer hat es als ausreichend erachtet, eine Verwarnung mit Strafvorbehalt auszusprechen, gemäß § 59 StGB.

Sie ging davon aus, dass der Angeklagte S. derartige Straftaten in Zukunft nicht mehr begehen wird. Hinzu kamen besondere Umstände in der Gestalt, dass die Kammer tatsächlich von einer außergewöhnlichen Schuldeinsicht ausging. Der Angeklagte S. erschien über längere Dauer trotz schweren Unfalls ohne weitere Diskussion mit dem Krankentransport zur Verhandlung. Zudem hatte der Prozess insoweit für ihn besonders beeinträchtigende Auswirkungen, da er trotz körperlicher Beschwerden – beispielsweise bei längerem Sitzen – an den oft ganztägigen Sitzungstagen teilnahm. Auch in letzterem Aspekt sah die Kammer einen besonderen Umstand. Die Kammer ging angesichts der untergeordneten Rolle, die der Angeklagte S. im Gesamtgeschehen einnahm, auch nicht davon aus, dass die Verteidigung der Rechtsordnung eine Verurteilung zu Strafe erforderte.

## 6. Strafzumessung Angeklagte T.

Der Strafzumessung bei der Angeklagten T. wurden nur die aufgrund ihres früheren Ausscheidens bei den Firmen T. niedrigeren Schadensbeträge/Auslagerungsmengen zugrunde gelegt.

Es wurde im Rahmen der Betrugstat strafmildernd berücksichtigt, dass die Angeklagte T. – wenn sie auch mit Wissen um die Tatbestandsverwirklichung und somit mit direktem Vorsatz handelte – dennoch die Tatbestandsverwirklichung nicht wollte, sondern nur billigend in Kauf nahm.

Es wurde zudem bei der Angeklagten T. strafmildernd berücksichtigt, dass diese zur Überzeugung der Kammer aufgrund der Gesamtumstände stark unter Druck stand. Die Kammer hat der Einlassung der Angeklagten insoweit Glauben geschenkt, dass es sich bei der Stelle bei der T. um die erste Arbeitsstelle der Angeklagten nach einem Jahr erfolgloser Jobsuche gehandelt hat. Schon hieraus folgte aus Sicht der Kammer ein starker Druck, diese Stelle nicht wieder zu verlieren.

Verstärkt wurde dieser Druck noch durch den Angeklagten C., welcher selbst eingeräumt hat, wohl teilweise „zu viel Druck auf seine Angestellten ausgeübt zu haben“. Diese Eigenwahrnehmung deckte sich mit den Schilderungen der übrigen Arbeitnehmer.

(...)

Unter Berücksichtigung aller strafmildernder und strafschärfender Gesichtspunkte hielt die Kammer daher folgende Einzelstrafen für tat- und schuldangemessen:

- Beihilfe zum Betrug zum Nachteil der GU./GD. in Tateinheit mit versuchtem vorsätzlichem unerlaubtem Umgang mit Abfällen:  
**eine Freiheitsstrafe von 7 Monaten;**
- Beihilfe zum Betrug zum Nachteil der RV. in Tateinheit mit versuchtem vorsätzlichem unerlaubtem Umgang mit Abfällen:  
**eine Freiheitsstrafe von 9 Monaten;**
- Beihilfe zum Betrug zum Nachteil der Wo. gesellschaft mbH in Tateinheit mit versuchtem vorsätzlichem unerlaubtem Umgang mit Abfällen:  
**eine Freiheitsstrafe von 7 Monaten;**
- Beihilfe zum Betrug zum Nachteil der Wa. AG in Tateinheit mit versuchtem vorsätzlichem unerlaubtem Umgang mit Abfällen:  
**eine Geldstrafe von 150 Tagessätzen zu je 60,- EUR**
- Beihilfe zum Betrug zum Nachteil der M. AG in Tateinheit mit versuchtem vorsätzlichem unerlaubtem Umgang mit Abfällen:  
**eine Geldstrafe von 130 Tagessätzen zu je 60,- EUR**



Bei nochmaliger Abwägung aller für und gegen die Angeklagte T. sprechender Gesichtspunkte hat die Kammer hieraus unter angemessener Erhöhung der höchsten Einzelstrafe eine tat- und schuldangemessene

**Gesamtfreiheitsstrafe von 1 Jahr**

gebildet.

**7. Bewährungsentscheidung bezüglich der Angeklagten B. und T.**

Die Kammer ging bei beiden Angeklagten von einer günstigen Sozialprognose aus. Nach Überzeugung der Kammer hat das Strafverfahren mit all seinen persönlichen Auswirkungen großen Eindruck auf beide Angeklagte gemacht. Dies galt insbesondere für die 16 Monate dauernde Hauptverhandlung, mit insgesamt 63 Verhandlungstagen. Die Kammer kommt daher zu der Einschätzung, dass beide Angeklagte sich in Zukunft straffrei führen werden, § 56 Abs. 1 StGB.

Hinsichtlich des Angeklagten B. lagen zudem besondere Umstände im Sinne von § 56 Abs. 2 StGB vor. Diese hat die Kammer im vollumfänglichen Geständnis des Angeklagten bereits im Ermittlungsverfahren gesehen. Des Weiteren stand der Angeklagte B. auch in der Hauptverhandlung für Rückfragen stets zur Verfügung und erleichterte hierdurch die Beweisführung.

Hinsichtlich beider Angeklagter hat es die Kammer jedoch im Rahmen des Bewährungsbeschlusses für notwendig erachtet, den Angeklagten zumindest eine Geldauflage zu erteilen, damit die Verurteilung zumindest eine unmittelbar spürbare Folge hatte.

**8. Bewährungsentscheidung hinsichtlich des Angeklagten S.**

Wie bereits dargelegt, ging die Kammer davon aus, dass hinsichtlich der gegen den Angeklagten S. verhängten Strafe eine Verwarnung unter Strafvorbehalt ausreichend war. Die Voraussetzungen für eine solche Verwarnung unter Strafvorbehalt nach § 59 Abs.1 StGB lagen vor. Im Rahmen des Bewährungsbeschlusses hat es die Kammer jedoch auch hier für erforderlich gehalten, eine gesonderte Auflage zu verhängen, damit die Verurteilung für den Angeklagten S. nicht vollkommen ohne spürbare Folgen blieb.

## VII.

Der Verfall wurde als erweiterter Verfall nach §§ 73d Abs. 1, 263 Abs. 7 S. 2 StGB in Höhe der Beträge angeordnet, die sich der Angeklagte C. als Geschäftsführer und Mitgesellschafter auszahlen ließ. Sowohl Geschäftsführergehalt als auch Gewinnausschüttungen hätten ohne die hier verurteilten Straftaten nicht ausgezahlt werden können, da die Firmen T. nach Abzug der aus Betrug erlangten Beträge bzw. bei Bildung erforderlicher Rückstellungen nicht in der Lage gewesen wären, entsprechende Zahlungen zu leisten, vielmehr jährlich erhebliche Verluste entstanden wären.

## VIII.

Die Kammer hat von der Verhängung eines Berufsverbots nach § 70 StGB abgesehen. Es hat diesbezüglich bei allen Angeklagten jedenfalls die Gefahr der Begehung zukünftiger Taten vergleichbarer Art als nicht ausreichend hoch erachtet.

## IX.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 464 Abs. 1, 465 Abs. 1 StPO.

RiLG ist wegen einer  
Abordnung zu einer  
Europäischen Einrichtung  
dauerhaft an der  
Unterschriftsleistung gehindert

gez.:

Vorsitzender Richter  
am Landgericht

Vorsitzender Richter  
am Landgericht

gez.

Richterin  
am Landgericht

Richter  
am Landgericht